1

Anmerckungen über des seel. Herrn BRUNNEMANNI Anleitung Zu vorsichtiger Anstellung Des INQUISITIONS-PROCESSES,

Darinnen

Die gantze Inquisition legaliter, auß denen allgemeinen Käyserl. und Päbstischen Rechten / und der P. H. G. O. auch aus andern Provincial-Constitutionibus, hauptsächlich aus dem Jure Saxonico, Communi & Electorali, ingleichen zuweilen ex Rationibus theologicis, moralibus & politicis gründlich erkläret ist/

It. Die grösten und meists vorkommenden Delicta, samt deren Straffen / beyläufftig abgehandelt / auch vollständige Inquisitional-Acta, in puncto homicidii, worinnen eines Richters / Actuarii, und Defensoris Amt durch alle Stücke vor kommt/

gezeiget werden.

Allen Studiosis Juris, angehenden Practicis, und Gerichtshaltern / auch andern Gerichts-Personen die der Peinlichen Rechte nicht gnugsam kundig/

Zu guten Nutzen/

Nebst einem vollständigen Register/

auch

mit nöthigen Summarien heraus gegeben

Von

D. Johann Jacob Winkigern / Jur. Pract.

Hall im Magdeb. Zufinden in der Reugerischen Buchhandl. 1706.

Johann Brunnemanns

Weyl. Chur-Fürstl. Brandenburgischen Raths und Ordinarii der Juristen Facultät zu Franckf. an der Oder

Anleitung

zu vorsichtiger Anstel-lung des Inquisitions-Processes,

Jetzo erstlich/

Allen Gerichts-Obrigkeiten

und Verwaltern/welche der Peinlichen Rechte nicht genugsam kundig / zur nöthigen Information, heraus gegeben/

von

J. B. B. D.

Anietzo mit nützlichen Anmerckungen / und nöthigen Summarien, auch einem vollständigen Register vermehret/

von

J. J. W. D.

Hall im Magdeb. A. MDCCVI.
Zu finden bey Johann Gottfried Rengern/Buch-Händler.

Publication

Geneigter Leser.

WEnn ich vielmahl bedacht habe/ wie sehr doch das Bücher-Schreiben bey denen Belehrten eingerissen / da gleichwohl deren die Meisten / wo nicht Alle / in ihren neuen Büchern wenig neues herfürbringen/ sondern nur das was allbereit zuvor schon gesaget worden/ mit andern Worten/ jedoch aber zuweilen auff eine beßre Manier/ wiederholen / und dießfals als gute Köche / die einerley Speise nur auff andre Arth zurichten / sich verhalten ; so bin ich auch bey vorgehabter Arbeit offt in diese Gedancken verfallen/ ob ich nicht besser thäte wenn ich das arme Pappier lieber schonete/ und dem Buchdrucker nicht Mühe machte. Allein die-

diesem ungeachtet habe ich doch endlich bewerckstellen wollen was eben nicht vor so gar undienlich gehalten wurde. Denn seitdem ich Anfangst durch ein Collegium über des seel. Brunnemanns Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions-Processes / die erst vor einigen Jahren / als ein Opusculum posthumum, heraus gekommen / alle meine bißherige Collegia, so ich nun zusammen in die 15. Jahr lang / wiewohl nicht allhier / sondern meists vormahls zu Leipzig / denen Studiosis meiner Facultät ohne Ruhm treufleißig gehalten / beschlossen / und hierdurch dieser gar beschwerlichen Lebens-Art valediciret hatte / fande ich doch noch an dieser Materie / weil ich Criminalia gern tractire / einig plaisir, darüber ich mir die Geduld nahm / meine hiervon gehabte Meditationes weiter auszuarbeiten / und solche / auff gut befinden einiger vornehmer und hochberühmter JCtorum, wohlmeinend zu diesem Ende heraus

zuge-

zugeben/ damit die Hrn. Studiosi dererselben statt eines Commentarii über mentionirte Anleitung / als darüber allhier zuweilen auch gelesen wird/ sich bedienen / und das was sonst bey denen Criminalisten hiervon weitläufftig zufinden ist / etwas kürtzer und deutlicher / sonderlich in deutscher Sprache / beysammen haben könnten. Wenn nun gleich dieß wenige Werckgen eben nicht die Natur und Eigenschafft des Manna / welches einem jeden nach seinem Beschmacke gewesen/haben wird/ so weiß mich doch schon dessen gar wohl zubescheiden quod de gustu non sit disputandum, gnung weñ es nur der studirenden Jugend einigen Nutzen werde bringen können.

Was auch zuweilen von unerfahrnen und ungerechten Richtern erwehnet werden müssen / solches wollen kluge / verständige / und gerechte Judices, daran es doch/ GOtt lob! auch nicht fehlet / ja nicht übel deuten/ sondern mich

viel-

vielmehr excusiren / daß ich hiervon / weil es der Text ausdrücklich also mit gebracht / nicht wohl stillschweigen können / denen unterdessen hierdurch an ihrem wohl verdienten Ruhm und Respect nicht das geringste benommen / sondern ihr Lob billig inviolable erhalten wird.

Hiermit will man sich dem Geneigten Leser zu beharrlicher Affection bestens recommandiret / und Dessen glümpfflichen Beurtheilung diese geringe Anmerckungen gantz gern unterworffen haben. Er lebe wohl.

Anmerckungen
Über das Titul-Blatt.

Johann Brunnemanns) Dieser selige und zu seiner Zeit sehr berühmt gewesene gelehrte JCtus, ob er wohl schon längst der Verwesung herhalten müssen/ so ist er doch gleichwol in seinen herausgegebenen guten Büchern / als da vornehmlich seyn die beyden bekannten Commentarii ad Pandectas & Codicem, seine Consilia, Decisiones, sein herrlich Jus Ecclesiasticum, sein Process, oder Tractat de Processu tum Criminali Inquisitorio, tum Civili, worvon jener die erste Arbeit unter allen seinen verhandenen Schrieffte gewesen/ andere kleinere Scripta nicht anzuführen/ unter denen Gelehrten gleichsam noch am leben / & in perpetuum per gloriam vivere intelligitur, dessen heiliger Eyfer vor die rechtschaffene Administrirung der Justitz sonderlich auch aus gegenwärtigen Inquisitions-Process hervor leichtet.

Einige Brunnemannische Schrieffte werden recensiret.

Anleitung zu vorsichtiger Anstellung ꝛc.) Denn nachdem der liebe Mann die grosse Ignorantz und Nachläßigkeit mancher Richter in Peinlichen Sachen / worüber er anderswo öffentliche Klage geführet / aus denen allenthalben her eingeschickten Acten / nun eine geraume Zeit / mit nicht geringen Aergernüsse / wahrnehmen müssen / hat er sowohl in Verfertigung seines allererstenn ur genannten lateinischen Tractats de Processu Criminali Inquisitorio, als auch hernach in dieser gegenwärtigen Teutschen Anleitung / dieß haubtsächliche Absehen gehabt / wie er allen unerfahrnen und unachtsamen Richtern ein richtiges Modell zu einer behuttsamen Vorsichtigkeit / in dergleichen wichtigen Dingen / vorlegen möchte. Und gewiß / wofern ein Rich-

Richter sollen in Peinlichen Fällen vorsichtig seyn.

Richter hohe Ursache hat/ (wie er denn auch solche allzeit hat) sein wichtiges Richter-Amt vorsichtig zuführen / so hat er solches wahrhaftig alsdenn am allermeisten zu beobachten / wenn er den Processs wegen begangener Missethaten anstellen muß/ sintemal sodann nicht irgend/ wie mann insgemein zu reden pfleget/ de vino, oleo aut tritico legato, vel de glande legenda, sed de hominis vita gehandelt wird / sondern es gehet die Sache eines Angeschuldigten Ehre/ ja leib und leben an; Nun aber ie vortrefflicher und edler der leib/ oder das leben/ vor allen andern Glücks-Güthern allerdings zuschätzen ist/ um so vielmehr soll auch ein Richter in dergleichen Peinlichen Fällen noch weith behutsamer und vorsichtiger / als in Bürgerlichen Sachen verfahren. vid. Joh. Emer. a Roßbach Process. Crimin, Tit. 5. cap. 15. n. 6, Carpzov. Prax. Crim. Qu. 119. n. 64. deswegen auch der ietzt angezogene bekannte Sächß. Criminalist Carpzovius d. l. Qu. 103. n. 5. an alle Richtere nachfolgende Ermahnung ergehen lässet : ne Processum litium criminalium levi, ut ajunt, brachio tractent, sed modum atque ordinem procedendi legibus præscriptum ac usu receptum & comprobatum, debito, quo par est, studio atque industria observent, sie möchten ja nicht den Peinlichen Proceß so leichtsinnig hin tractiren/ sondern die von denen Gesetzen dißfalls vorgeschriebene/ oder durch den Gebrauch angenommene und approbirte Arth und Ordnung zu procediren mit allem fleiße in acht nehmen. Welches denn auch Käyser Carolus V. stracks in dem ersten Artickul der P. H. G. O. gar nachdrücklich / und zwar mit bedrohung gebührender Straffe / also verordnet hat. Indem allen eine iegliche Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden soll / damit die peinlichen Gerichte zum besten verordnet/ und niemand unrecht geschehe/ alsdenn zu diesen grossen Sachen / welche des Menschen Ehre / Leib / Leben und Guth belangen/ tapffer und wohlbedachter Fleiß gehöret. darum dem in solcher Uberfahrung Niemands mit rechtmäßigen vorträglichen Grund seine Verläßung und Hinläßigkeit entschuldigen mag/ sondern billig derhalb vermöge dieser Ordnung bestraffet werden soll. Daß also alle Obrigkeit so peinliche Gerichte haben hiermit ernstlich gewarnet seyn sollen. Ja damit die Richtere destoweniger mit einiger Ignorantz beständiger weise sich zu entschuldigen haben möchten / so werden sie eben daselbst im letzten Artickul in zweiffelhaften und schweren Fällen / zu denen höhern Gerichten / und in andre Collegia, Juristen-Facultäten und Schöppenstühle/ alldar sich Raths

zu

zu erhohlen/ ausdrücklich allso verwiesen: Wo aber die Obrigkeit ex officio und von Amtswegen wider einen Mißhändler mit peinlicher Anklage oder Handlung vollnführe/ so sollen die Richter / wo ihnen zweiffel zu fiel/ bey den nechsten Hohen Schulen / Städten / Communen/ oder andern Rechtsverständigen/ da sie die Unterricht mit den wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen/ Rath zu suchen schuldig seyn ==== Und ist dabey wohl zu mercken / daß in allen zweiffelichen Fällen nicht allein Richter und Schöppen / sondern auch/ was einer ieden solchen Obrigkeit in peinlichen Straffen zu rathen und zu handeln gebühret/ der ohalben Rechts-Verständiger/ und ausserhalb der Partheyen Kosten / Raths gebrauchen sollen. Besiehe hiervon ein mehrers in denen Anmerckungen über den § VI. Cap. I. Diesem nach muß nun ein vorsichtiger Judex, gleichwie in allen Sachen/ also absonderlich in Criminalibus, auch nicht den geringsten Umstand/ welcher oft das gantze Recht variret / unerweget lassen/ sondern sich dergestalt wohl inacht nehmen/ damit er weder den Inquisiten übereile/ noch auch einige Gravamina und Anzeigungen aus Unachtsamkeit versehe/ und ia nicht etwann eigen williger weise entweder den Schuldigen wo nicht gar absolvire/ dennoch auch der Gebühr nach nicht recht bestraffe/ oder aber den Unschuldigen condemnire/ und nicht solcher gestalt grosse Verantwortung auch bey GOtt sich zu ziehen möge; Denn beyde / sowohl der den Unschuldigen verdammet/ als auch der den Schuldigen loßspricht/ sind vor dem HErrn ein Greul.

Von Benennung des *Inquisitions-Processes.*

Des Inquisitions-Processes) Gleichwie der Inquisitions-Proceß diesen Nahmen ab Inquisitione, in dem darinnen wider den Thäter genau inquiriret und nachgeforschet wird/ bekommen; allso wird darvon der Delinquent nachmahls auch Inquisit geheissen/ und die Inquisitional-Articul, worüber er vernommen wird / ingleichen die Acta Inquisitionalia haben gleichfalls ihre Benennung daher erhalten.

Fundamentum Inquisitionis.

Es ist aber allhier wider die alten Juristen / derer verschiedene den Inquisitions-Proceß nicht admittiren wollen/ welche Jul, Clar. lib. 5. sentent. §. f. qu. 3. vers. debes autem scire. & qu. 5. vers. quæro in quibus it. Prosper. Farin. in Prax. Crim. lib. 1. tit. 1. qu. 1. n. 7. allegiret/ præliminariter zu behalten / daß die Inquisition ihr gutes fundament in allen sowohl göttlichen als weltlichen Rechten habe.

Aus dem Göttlichen Rechte.

Das Göttliche Recht belangend/ so lesen wir im 5. B. M. 13/ v. 12. seq. 17, v. 4. Jos. 7. und auch andrer Orten/ daß dem Volcke/ und absonderlich der Obrigkeit/ über alle Ubertretungen des Bundes zu inquiriren befohlen worden; Und obgleich selbiger Proceß von der heutigen Inquisition, was die Form und Arth desselben belanget/ differirent gewesen/ indem auch das Mosaische Gesetze vielfältige Arthen derer Ubertretungen und Bestraffungen hatte/ die bey uns nicht mehr seyn/ so ist dennoch die Sache an und vor sich selbst einerley; und finden wir nirgends daß eine Obrigkeit nur allein auf Ansuchen eines Anklägers/ und nicht auch ex publica fama und andern Indiciis inquiriren sollen. Wor wider nun nichts thut daß gleichwol unser liebster Heyland selbst/ beym Joh. am 8/ v. 11. die zu ihm gebrachte inculpirte Ehebrecherin/ in Ermangelung ihrer Anklägere/ nicht condemniren wollen/ dahero auch einige Alt-Väter unter denen Juristen vormahls eben ihr fundamentum assertionis, daß der Judex, wenn kein Ankläger vorhanden/ regulariter/ ausser nur in denen atrociss-mis delictis seu criminibus, ex officio nicht inquiriren könne/ und von denen vielleicht das bekannte Sprichwort: Wo kein Kläger ist/ da ist auch kein Richter/ herrühren mag/ genomen haben/ massen der HErr Christus dazumahl gar eine besondere Ursache diß Ehebrecherische Weib ohne Straffe von sich zulassen/ hatte/ welche denn nicht darinnen/ als könte niemand ohne vorherigen Ankläger verurtheilet werden/ bestand/ sondern er wollte/ der weltlichen Obrigkeit nicht in ihr Richter-Amt greiffen/ indem er nicht in die weltgekommen die Sünder zu richten und zu verurtheilen/ sondern zu bekehren/ und alle Menschen durch Lehren und Predigen zum Glauben zubringen: wiewohl auch die Worte des Heylandes nur von der Vergebung ihrer begangenen Sünde/ nicht aber von der Befreyung der Obrigkeitlichen Straffe/ können verstanden werden: Denn wenn diß Weib von der Obrigkeit nach dem Gesetze zum Tode wäre condemniret worden/ würde er sie ohne allen Zweiffel so wenig als dorten beym Luca im 23. v. 43. den bußfertigen Missethäter/ ob er ihm gleich die Sünde vergab/ von der zu erkanten Straffe befreyet haben. Dafern ia aber Einige tenaciter darbey/ daß der Judex in Criminalibus ohne einigen Ankläger nicht procediren könne/ beharren wollten/ so würde es endlich bey der Inquisition auch daran nicht fehlen/ sintemahl die vorherigen Indicia, als ohne welche der Inquisitions-Proces nicht zu formiren/ schon Anklägers genug seyn können.

Das

Das Päbstische Recht handelt vom Inquisitions-Proceß ausdrücklich in can. 32. Caus. 23. qu. 5. cap. 9. 17. 19. 21. & 24. X. de accusat. & inquisit. Aus dem Päbstischen Rechte.

De Jure Civili ist es gleichfalls eine klare Sache / wie deutlich zu ersehen ex L. 13. ff. de offic. Præsid l. 7. C. de accusat. l. 1. C. de custod. reor. Nov. 128. cap. 21. und obschon der L. 6. & 2. ff. de munerib. & honor. ibi: quod accusatorem non habens non debeat honoribus prohiberi, von Einigen in contrarium angezogen werden will: so wird doch daselbst nicht von der Inquisition, sondern nur von der Remotion gehandelt / daß nemlich keiner degradiret werden könne / wenn ihn niemand wegen eines Verbrechen angeklaget; woraus aber nicht folget das nicht der Judex einen der im Geschrey daß er ein gewiß delictum begangen habe / vermittelst hierauf ex officio angestellter Inquisition, nach befinden straffen könne: denn die Inquisition ist an statt des ordentlichen Accusations-Processes / von welchem nur / tanquam de casu frequentiori der allegirte lex redet: Woraus denn nun zu inferiren; daß keiner seiner Ehren zu entsetzen / oder von seinem Amte nur ad interim zu suspendiren / wann er nicht entweder angeklaget / oder aber durch öffentliche Diffamation, welche statt der Accusation, oder durch andre zulängliche Indicia, graviret worden. Gesetzt auch gleich / es liesse sich der Inquisitions-Proces so apodictice aus dem Jure Civili nicht beweisen / so ist doch solcher heut zu tage wohl allenthalben durch Rechts bewehrte Gewohnheit eingeführet / welcher Gebrauch um soviel löblicher und billiger zu achten / ie mehr solcher der Göttlichen Verordnung allerdings gemäß ist. Und wofern eine Obrigkeit nicht eher straffen sollte / als biß sich vorhero ein ordentlicher Ankläger gefunden hätte / hilff GOtt wie unzehlich viel böses würde nicht ungestrafft bleiben müssen. Weil vielleicht die meisten die Unkosten und Bedrüßlichkeiten der Rechtfertigung von der Anklage abhalten würden; zugeschweigen daß statt der in Processu accusatorio öffters wohl auf viele Jahre hinaus wehrenden Weitläuftigkeit und Verzögerung / durch die Inquisition auch ein weit näher Weg das böse zu bestraffen eröffnet worden. Aus dem Jure Civili. Nothwendigkeit der Inquisition.

Was unser werthes Teutschland betrifft / so erhellet darinnen der daselbst durchgehends gangbare Inquisitions-Proces nicht nur aus allgemeinen Reichs Constitutionen / sondern auch aus verschiedenen andern Provincial-Gesetzen / sonderlich aber ist dißfalls die eingeführte P. H. G. O. Caroli V. bekannt genug / die denn von dem gantzen In- Aus denen eigenen Rechten Teutschlandes.

quisitions-Process klare Masse giebet/ und darinnen solcher him und wider denen Richtern ausdrückl. anbefohlen worden; gestallt denn unter andern der 214. Art. in f. also lautet: und wo der Beschädigte nicht peinl. klagen wollte/ so soll dennoch die Obrigkeit den Thäter nichts desto weniger von Amts wegen rechtfertigen/ und nach Gelegenheit der person und Uberfahrung straffen lassen. Absonderlich aber ist dieser Modus procedendi in Sachsen/ andrer Provintzien anietzo zu geschweigen/ in solche gute Ordnung gebracht worden/ daß man auch andrer Orten das Muster hiervon genommen hat/ inmassen auch daselbst die Gerichtswegen vor zu nehmende Inquisition plus vice simplici fundiret zubefinden/ als in der Sächßl. Landes-Ordnung de Anno 1555. Tit. Von Unkosten der Peinlichen Rechtfertigung. §. Welches auch iedes Amt/ oder derienige/ dem die Obrigkeit zustehet/ auff den Fall thun soll da kein Kläger verhanden/ und die That offenbar ꝛc. Hieher gehöret auch das von dem seel. Chur-Fürsten Augusto/ glorwürdigsten Andenckens/ denen Herren Schöppen zu Leipzig Anno 1579. ertheilte Rescript unter andern dieses Inhalts: Daß man sich in denen Fällen/ wann wieder einen Verbrecher Amts halben und ex officio inquiriret wird/ in alle wege nach dem Proceß/ wie es bißhero in unsern Lannden in Inquisitions-Sachen bräuchlich gewesen/ richten/ und demselben nachgehen solle u. s. w. ingleichen die in der Chur-Sächßl. Policey-Ordn. de Anno 1612. Tit. Von Iustitien-Sachen pag. 20. befindlichen nachgesetzten Worte: So hat doch in specie Niemand dargethan oder bescheiniget daß wider ihn unverschuldeter weise mit dergleichen Inquisitions-Proceß verfahren worden/ und weill beydes die Rechte/ so wohl ietzt erwehnte Verordnung hierinnen gleichfals klar/ auch von denen Rechtslehrern dieses Remedium ex communi consuetudine numehr pro ordinario, so in allen delictis statt hat gehalten wird ꝛc.

Nothwendigkeit der Inquisition.

Diesem nach ist nun die Inquisition nöthig/ daß auch in hoc casu wenn der Ankläger den wieder Angeklagten zeithero geführten ordentlichen Proceß fallen und liegen laßen/ dennoch der Iudex hernach ex officio wieder den Delinquenten inquisitorie verfahren muß/ damit ja nicht die That ungestrafft bleibe/ weil es alsdenn so viel ist als wäre kein Ankläger verhanden gewesen/ als auff welchen Fall die Inquisition allerdings statt hat Carpz. qu. 107. n. 45. seqq. Und wenn der Iudex auff beschehene Denunciation, oder angebrachte

Rüge/

Rüge / oder auff andere zureichende Indicia / nicht inquiriren will / macht er sich suspect, & litem suam facit, kan de Syndicatu belanget / und wegen nicht administrirter Iustiz accusiret werden. vid. Brunnem. de Inquisit. Proc, cap. 1. n. 10. seqq.

Allen Gerichts-Obrigkeiten und Verwaltern / welche der peinlichen Rechte nicht gnugsam kundig.

Von der Ignorantz mancher Richter.

Denenselben hat nun der Herr Autor welcher diese Brunnemannische Anleitung zum öffentlichen Drucke befördert / einen angenehmen Dienst leisten / solche vom dem Irrwege ihrer Unwissenheit auff den rechten Weg einer legalen Wissenschaft führen / und durch so thane nöthige Information so mannigfaltigen Zeit und Geld kostenden Nullitäten / welche nachmahls die Herren Urtheils Fassere / zu nicht geringen Schümpffe derer Gerichte / und Schaden des armen Inquisiten / bemercken müssen / vorbeugen wollen: denn es ist nicht zu leugnen daß manche Iudices, sonderlich in kleinen Städtgen / auch manche Gerichts-Haltere auffm Lande / zum öfftern gute fratres ignorantiæ seyn / und zu weilen / nicht vielmehr wissen als was sie aus langer Experienz herhaben / schlegeln derowegen ziemlich wenn ihnen ein Casus vorkömmt der nicht quotidianus ist / und über den horizont ihres Verstandes steiget; gestallt denn / in peinlichen Sachen / die gröbsten fauten eben daher rühren / daß nicht allenthalben die Gerichte mit klugen und rechtschaffen gelehrten Leuthen / sondern offters mit Stümpern und Ignoranten / mit Ungelehrten und Handwercks-Leuthen besetzet werden / welches denn wider die Verordnung des ob angezogenen ersten Artickuls der P. H. G. O. ibi: von frommen / ehrbaren / verständigen und erfahrnen Personen ꝛc. geschiehet; dahero es denn auch vormahls gekommen / daß durch den Unverstand sothaner Gerichts-Personen in denen peinlichen Gerichten hin und wider die absurdesten Gebräuche und Gewohnheiten eingerissen / als (daß der bey einem eingekommenen Diebe gefundene Diebstahl nicht dem bekanten Eigenthums-Herrn zugestellet worden / sondern denen Gerichten anheimgefallen / daß / wenn ein Schiffer verschlagen und gestrandet / hierauf er / sammt dem Schiffe und Guthe / der Obrigkeit selbigen Orthes verfallen gewesen / oder / wenn ein Fuhrmann unversehens umgeworffen / und jemanden dadurch erschlagen hatte / sodann der Magistrat Wagen / Pferde und Güther sich vindiciret / daß vormahls das Urthel nicht durch den Richter / sondern

Einige *irrationable* Gebräuche werden *recensiret*.

dern

dern allein durch den Scharff-Richter publiciret werden mußte u.s.w. welche Irraisonabilitäten abzuschaffen / mann in öffentlichen Reichs-Gesetzen Verfügung thun müssen. vid. P.H.G.O. Art. fin. Und ist es gewiß sehr zu verwundern / daß / da in Bürgerlichen Streitigkeiten / die bißweilen sehr wenig / z.e. etwann ein geringes Trauff Wasser / importiren / die Sache / auch wohl mit Zuziehung andrer verständigen Leuthe & in re sua Artificum, wohl gar vor besondern deßwegen verordneten Commissionen / auff das aller genaueste untersuchet und examiniret wird / dennoch die Capital-Verbrechen / an deren gantz accuraten Untersuchung doch GOtte und der Republiqu unstreitig wohl ein viel mehrers gelegen ist / offters nur oben hin / und noch darzu von solchen Personen die den wenigsten Verstand darvon haben / tractiret werden!

Heraus gegeben. Obwohl demselbigen welcher diese Arbeit des seeligen Autoris zum Druck befördert / aus gewissen Ursachen nicht beliebet seinen Nahmen ausführlich und vollkömmlich unter zu zeichnen / so ist solcher doch aus denen beygefügten ersten Buchstaben unschwer heraus zu bringen; Und wenn ich anders die am Ende der Vorrede von Jhm gethane Meldung einer angebohrnen Pflicht recht verstehe / wird es wohl nicht fehlen / es werde etwan ein vornehmer naher Anverwandter und Enckel durch Communicirung dessen mitthin dem wohlseeligen Herrn Brunnemann ein nochmahliges Ehren-Gedächtnüß haben erwecken wollen.

Anmerckungen
Über die Vorrede.

Über begangene Mißethaten. Denn diese constituiren das Objectum des Inquisitions-Processes / als welcher von dem lateinischen Worte Crimen, das eben eine Missethat heisset / auch der Criminal Proceß genennet wird / gleichwie im Gegentheil der Civil-Proceß seinen Nahmen von denen Civil-Sachen / oder bürgerlichen Dingen führet.

Von der Menschen Ehre. Die denn nach dem gemeinen Sprüchwort: Vita & fama pari passu ambulant, dem Leben gleich geschätzet wird / wiewohl das einmahl verlohrne Leben nicht wie die genom-

nommene Ehre / wiedergegeben werden kan; sintemahl wenn jemand wegen begangener infamen Mißethat condemniret worden / es sey solches entweder eines delicti publici halber / oder / aus denen privat delictis, wegen Diebstahls / Raubes / verübter Injurien / und gebrauchten doli, beschehen / derselbe dardurch zwar wohl infam wird / l. 1. ff. de his qui not. infam. l. 7. ff. de publ. jud. und wofern die Straffe perpetuirlich / als wenn Einer deshalben des Landes ewig verwiesen würde / die gantze Lebens-Zeit hindurch in sothanen unehrlichen Zustande verbleiben muß / juxta Gl. & Dd. in l. 3. & 4. C. ex quib. caus. infam. irrog. wie etwann Plautus an einem Orte saget: Hominum immortalis est infamia: etiam tum vivit, cum eam esse credis mortuam, **der Menschen Unehrligkeit ist unsterblich / und lebet auch noch wenn man sie gleichsam vor längst todt gehalten**; er kann aber doch / wenn Ihn der Landes-Herr plenarie restituiret / zu seinen vorigen ehrlichen Stande wiederkommen l. f. C. de gener. abolit. l. 1. l. 4. l. f. C. de sentent. pass. & restit. vid. Carpzov. in Prax. Crim Qu. 135. n 57. dergleichen Exempel vor einigen Jahren in Sachßen an einem vornehmen Orte geschahe / da auch einer der wegen verschiedener infamen Stückgen mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen worden war / also plenarie wieder restituiret und ehrlich gemacht wurde.

Ja Leib und Leben handelt. Uber welches dann nichts von allen zeitlichen Dingen auf der gantzen Welt zu schätzen ist / und welches zu erhalten der Mensch lieber Alles fahren läßet. Drum eben deßwegen weil in Criminalibus / wie oben Sprichworts weise gedacht worden / nicht de glande legenda, sed de hominis vita, tanquam re pretiosissima gehandelt wird / muß man in dergleichen Fällen vornemlich caute & circumspecte procediren. Denn wo das Leben einmahl genommen worden / kann solches nicht wiedergegeben werden: Und fällt mir hierbey ein was ich ehmahls in Bornmeisters Schauplatze der Röm. Käyser pag. 1064, von Ferdinando gelesen / daß / nachdem Er auf eine Zeit ernstlich / bey Straffe der Augen Ausstechung / verbothen kein Wild zu fällen / und aber einer über der Tha einkam / Er dennoch die angesatzte Straffe nicht wollen vollziehen lassen / sondern gesaget: **wer gar zu schnell giebt keinen guten Jäger: Ich halte es nicht vor Recht / daß ich / um eines unvernünfftigen Thieres willen soll einen Menschen hinrichten laßen. Wann ich einen von seinem Hause / Hoff / und Güthern verstosse /**

se/ so kan ich ihm/ wenn er sich beßert/ dieselben nicht allein wiedergeben/ sondern auch noch überdiß vermehren/ aber Augen ausstechen/ und das Gesichte widergeben/ oder gar das Leben nehmen und wieder aufferwecken stehet nicht in meiner sondern Gottes Gewalt. Dergleichen Reflexion gleichfalß alle vernunfftige Richtere und Urtheils-faßere in Criminalibus machen müssen.

Von Belehnung mit der Gerichtbarkeit

Oder damit belehnet seyn. Das sind nun/ wie bekandt/ nicht allein diejenigen Unter-Obrigkeiten welche die hohen Gerichte in Städten und Aemtern haben/ sondern auch dieselbigen Vasallen welche entweder nebst dem Lehn-Guthe zugleich auch die peinlichen Gerichte mit erhalten/ oder aber auch nur eintzig und allein mit denen Gerichten belehnet worden; denn es erhellet aus vielen Exempeln daß ein andrer die Lehn über das Territorium hat/ ein andrer aber über eben solch territorium die Gerichte zu Lehn überkommen habe/ vid. Illustris Dn. Stryk. Exam. Iur. Feud. cap. 5. qu. 15. Struv. Synt. Iur. Feud. cap. 6. th. 10. n. 4. sintemal auch die Iurisdiction, gleichwie andre dergleichen Regalia, pfleget verliehen zu werden/ durch welche Verleihung denn der hohen Landes-Obrigkeit nichts abgehet/ alldieweil denen Unterthanen nichts eigenes gegeben wird/ sondern sie üben die Gerichte eben im Nahmen des Landes-Herrn/ und haben dabey nur die Ehre selbige zu verwalten/ ingleichen den Nutzen der aus sothaner Verwaltung entspringet/ und daß ihnen diese ohne Ursache nicht kan genommen werden. Ist es also disfalß einerley/ ob einer nur eine persöhnliche Verwaltung der Iurisdiction hatt/ oder ob er damit beliehen ist/ denn in beyden Fällen hat er nicht das Recht/ sondern nur deßen Ubung und Verwaltung/ jedoch ist nicht zu leugnen/ daß/ weil die letzte Verwaltungs-Art dauerhaffter ist/ sie zu Schmälerung des vertrauten Rechts leichte kan Anlaß geben/ ja es könte vielleicht dargethan werden/ daß die persöhnliche und zeitliche Verwaltung der Gerichtsbarkeit/ gleichwie auch der andern Herrschafts-Rechte/ besser sey als die erbliche/ so aus der Belehnung entstehet/ wie hiervon wohl raisoniret Herr D. Titius in seinem teutschen Lehn-Recht im 8. Haubtst. §. 53. 54. & 57.

Ob einer der mit denen Gerichten in genere belehnet worden zugleich auch die peink. Gerichte habe?

Sonst aber wird gefraget: ob einer der mit denen Gerichten in genere belehnet worden/ auch zugleich die hohen und Peinlichen Gerichte habe? worüber die Gelehrten nicht einerley Meinung seyn. Etliche bejahen solches/ theils/ weil sub genere auch die species enthalten würde/ theils auch weil der Concedens hätte deutlicher reden müssen/

wofern man nicht die Deutung dißfalls wider ihn machen sollen / besiehe Carpz. P. 2. C. 40. D. 6. und in Processu Tit. 2 art. 1. n. 7. der sich aber in Disput. feud. th. 24. wider contrar ist. Andre hingegen wollen es aus diesen Ursachen verneinen / weil doch gleichwohl diese gar besondre Arth der Jurisdiction, wegen der allzuwichtigen und schweren Sachen / so daselbst vorfallen / auch wohl eine besondere Verstattung haben müsse / und also in dubio deswegen unter der Belehnung mit denen Gerichten in genere nicht stracks auch die peinliche Gerichtsbarkeit müsse verstanden werden / gestallt denn auch allso in Iure Civ. die Iurisdictio ab Imperio distinguiret würde / derowegen denn auch nicht zu vermuthen / daß durch sothane allgemeine Belehnung der Concedens auch der hohen Gerichte sich werde haben begeben wollen. Carpz. d. Disp. Struv. d. l. Ob ich nun wohl die Entscheidung dieses Streits zu machen gar nicht intendire / iedennoch aber so deucht mir gleichwohl als werde die ex Jure Civili hergenommene Raison, ob sey das Imperium merum keine Jurisdiction, gar ungereimt hieher appliciret / indem ja nunmehro bey uns Teutschen / so wohl zu Teutsch als latein, durch die Gerichte / oder Gerichtsbarkeit / beyderley Arthen derselben / sowohl die hohen und Ober-Gerichte / als auch die Nieder- und Erb-Gerichte / tam Jurisdictio alta, s. superior, quam bassa s. inferior unwidersprechlich verstanden werden.

Mit Beschleunigung der Inquisition übereilen / Welches geschiehet wenn die Sache nicht gnugsam untersuchet / Inquisit mit seiner Nothdurfft darwider nicht recht gehöret / ihm die behörige Defension wo nicht gar versaget / dennoch die etwann wegen auswärtiger oder sonst abwesender Zeugen / darzu benöthigte mehrere Zeit nicht gegeben wird / und er solcher gestallt nondum sufficienter auditus vel defensus condemniret werden soll.

Galgen oder Rath bringen mögen. Zumahl wenn es solche Richter seyn welche severitatis gloriam affectiren / die aber wohl verstehen sollten / daß / gleichwie die Barmhertzigkeit hinauf zu GOtt führet / allso hingegen die allzu große Strengigkeit und Schärfe einen auch hinunter zur Höllen werffen könne / und daß auch sie angehe / was dorten der König in Juda im 2. Buch der Chron. 19. v. 6. seqq. seinen eingesatzten Richtern zu Gemüthe führete: wie sie ia wohl zu sehen sollten was sie in ihrem Richter-Amte thäten / weil sie nicht einem Menschen / sondern Gott im Himmel / das Gerichte hielten. Aber wer mercket solches / und wer giebt Achtung drauf?

Ein Richter soll nicht weniger gelinde als scharff seyn.

drauf? möchte man bey manchen wohl auch ausruffen! Auguſtinus thut an einem Orthe an alle Richtere dieſe Anrede: Imple Chriſtiane Judex pii patris officium, ſic ſuccenſere impietati memineris, ut non in peccatorum atrocitatibus exerceas ulciſcendi libidinem, ſed peccatorum vulneribus curandi adhibeas voluntatem. d. i. Mein Chriſtlicher Richter / verhalte dich doch bey deinem Richter-Amte als ein frommer und liebreicher Vater / daß du bey Beſtraffung des böſen ja nicht die Begierde dich an den Miſſethäter zu rechen / ſondern vielmehr den Willen ihn zu heilen und zu beſſern ausübeſt. Hieher iſt auch zuziehen was Boſſ. in Tr. Crim. Tit. de favore defenſ. n. 1. von ſolchen Bluth-Richtern alſo raiſoniret: nam ſi humanum ſitiunt ſanguinem, ita ut in condemnatione glorientur, efficiuntur homicidæ, quamvis culpabilem condemnent, daß ſolche Richtere die nach Menſchen-Bluthe dergeſtallt dürſtet / daß ſie gloriren wenn ſie nur jemand zum Tode verurtheilen können / zu Todtſchlägern würden / ob ſie gleich einen der nicht eben ohne alle Schuld iſt condemniren. Und der kluge Seneca ſchreibet an einem Orthe gar artig: Nemo enim prudens punit quia peccatum eſt, ſed ne amplius peccetur, revocari enim præterita non poſſunt, futura tamen prohiberi, neque bonus Magiſtratus iraſcitur; ſed tantum cavet, Kein vernünfftiger wird ſtraffen weil etwas verbrochen worden / ſondern damit es nicht mehr geſchehen ſoll / denn das vergangene kan nun doch nicht geändert / wohl aber das zukünftige böſe verbothen werden; es wird auch eine kluge Obrigkeit ſich nicht erzörnen / ſondern nur vorbauen. Nun führet zwar die Obrigkeit das Schwerth freylich nicht umſonſt in der Hand / ſondern daß ſie ſolches ſchneiden laſſen / und daß böſe ſtraffen ſoll: denn das Richter-Schwerth ſoll bey ruchloſen Weſen nicht in der Scheide verroſten / hingegen aber auch nicht von unſchuldigen Bluthe trieffen; Allein es muß drum nicht ſtracks aus unzeitigen Eyffer auf iedweden angeſchuldigten Delinquenten loßgeſchmieſſen / ſondern vorhero die Verſchuldung deſſelben / und Proportion unter der Straffe und dem Verbrechen accurat ponderiret werden. Es ſoll freylich ein Richter ſtraffen / aber doch mit maſſe / denn allzu ſcharff macht ſchärtig / und beydes der Exceſſ als auch Defect ſind ſchädlich. Ein fein Modell eines Criminal-Richters projectiret Marcianus in l. 11. pr. ff. de pœn. Perſpiciendum eſt judicanti, ne quid aut durius aut remiſſius conſtituatur quam

cauſa

causa deposcit, nec enim aut severitatis aut clementiæ gloria affectanda est: sed perpenso iudicio, prout quæque res postulat, statuendum est. Plane in levioribus causis proniores ad lenitatem judices esse debent: in gravioribus pœnis severitatem legum cum aliquo temperamento benignitatis subsequi. Ein Richter soll weder härter noch gelinder seyn als die Sache erfordert: denn er soll weder scharff noch gütig zu seyn affectiren/ sondern das Urtheil aus reiffer Uberlegung nach der Sache Beschaffenheit machen. In geringen Verbrechen soll er zur Gelindigkeit geneigt seyn/ in grossen Bestraffungen aber soll er die Schärffe derer Gesetze mit der Güte temperiren. Sed sapienti sat.

So wohl vor eines Delinquenten Unschuld und Erledigung als dessen Verdammung bemühet zu seyn.

Ein Richter soll vor des Inquisiten Unschuld auch laboriren.

so gar daß wenn ja eines von beyden seyn sollte/ es vielleicht/ nach dem gemeinen Sprichworte/ noch besser wäre zehen Schuldige zu absolviren/ als nur einen einzigen Unschuldigen zu condemniren: derowegen ist auch der Judex verbunden fleißig nach zuforschen/ ob nicht dem Inquisito einige Umstände seiner Unschuld zustatten kommen möchten/ z.e. ihn zufragen: ob er nicht zur Zeit des beschehenen Delicti gar Abwesend gewesen/ ob er nicht einen andern der des Entleibten Tod-feind gewesen/ wüste? ob er nicht erweisen könte daß er wegen des mit dem Entleibten ehemahls gehabten Unwillens und Zanckes/ längst mit ihm wieder versöhnet gewesen? oder/ daß der blessirte nicht von der Wunde/ sondern aus einer andern Kranckheit gestorben/ u.s.w. wie solches deutlich injungiret wird in der P.H.G.O. Art. 47. ibi: Wenn in dem Fall der Beklagte die angezogene Ubelthat verneinet/ so soll ihm alsdenn fürgehalten werden/ ob er anzeigen könte/ daß er der auffgelegten Missethat unschuldig sey. Und man soll den Gefangenen sonderlich erinnern/ ob er könte beweisen und anzeigen/ daß er auf die Zeit/ als die angezogene Missethat beschehen/ bey Leuthen/ und an Enden und Orten gewesen sey/ dardurch verstanden daß er die verdachte Missethat nicht gethan haben könnte. Addirur ratio: und solche Erinnerung ist darum noth/ daß mancher aus Einfallt oder Schrecken nicht für zuschlagen weiß/ ob er gleich unschuldig ist/ wie er sich des entschuldigen und ausführen soll. item in verbis. Und so der Gefangene ob berührter maßen/ oder mit andern dienlichen Ursachen seine Unschuld anzeiget/ solcher angezeugten Entschul-

digung soll sich alsdann der Richter auf des beklagten oder seiner Freundschafft-Kosten auff das förderlichste erkundigen ꝛc. Et post pauca, wo aber der Verklagte / oder seine Freundschaft / solchen obgedachten Kosten Armuchs halber nicht ertragen oder erleiden möchte / damit denn nichts desto minder das Übel gestraffet / oder der Unschuldige wieder Recht nicht übereilet werde / so soll die Obrigkeit / oder das Gerichte den Kosten darlegen / und der Richter im Rechten fortfahren. Welche und andere dergleichen Loca ob sie gleich von den ordentlichen Processu Accusatorio reden / doch ob indentitatem rationis auch auff den Inquisitions-Proceß gedeutet werden / welches einmahl vor alle mahl zumercken ist. Besiehe unsern Authorem inf. §. V. Cap. VIII. Diesem nach soll die Inquisition allemahl dergestallt vorgenommen werden / daß dem Inquisiten nicht allein seine Defension nicht genommen / oder auch nicht etwan beschnitten / sondern gar leichter gemachet werden möge. vid. Schultes ad Modest. Pistor. qu. 125. & ex eo Carpzov. qu. 113. n. 36. inf. z. e. Wenn in puncto verdächtigen Infanticidii Inquisitin gestanden / daß sie zwar das Kind zur Welt gebracht / allein es wäre solches schon todt / und sie gantz allein gewesen / hätte also keine Hand an daßelbige geleget / so soll der Iudex fein die Zeit / als die eingentliche Woche / oder gar den Tag des beschehenen Beyschlaffs / aus welchem sie soll schwanger worden seyn / so wohl von der Inquisitin, als auch vom Stupratore selbst / so viel möglich / genau erkundigen / ob vielleicht dahero / zu mehrer Unschuld der Inquisitin, erhellen möge daß das Kind noch nicht zu seiner rechten Perfection gelanget / noch das leben haben können u. s. w.

Warum / und wenn die Gerichts-Kosten über die Obrigkeit gehen.

So sie Krafft habender Iurisdiction auff solche Inquisitions-Proceße zu verwenden haben.

Daß die Unkosten ein Onus Iurisdictionis seyn / ist bekant / woran hier und da ausdrückliche Verordnung zubefinden / als in der P. H. G. O. Articul. 204. ibi: Was aber sonst Gerichts- und andere Kosten auff Besetzung des Gerichts / der Schöppen / oder Urtheiler Kostgeld / auch Gerichts-Schreibern / Bütteln / Thürhütern / Nachrichter und seinem Knechte / auff lauffen würde / soll durch das Gerichte / oder deßelben Gerichts-Obrigkeit ohn des Klägers Nachtheil bezahlet werden Artic. 219. in verb: und außerhalb der Partheyen Kosten ꝛc. Ferner in Ordin. Provincial. Sax. de

Anno

Anno 1555. Tit. Von Unkosten der peinlichen Rechtfertigung §. würden sie aber verb. und man befinde aus redlichen gnungsamen Anzeigungen / daß die Eingezogenen an der That schuldig so sollen unsere Amte / oder diejenigen / so Obrigkeit haben / solche Unkosten selbst tragen / und die Ubertretung / nach Ordnung der Rechte / peinlichen straffen lassen. junct. §. Welches auch iedes Amt / oder derienige dem die Obrigkeit zustehet auff den Fall thun soll / da keine Kläger verhanden / und die That offenbahr. Und diß hat auch statt wenn schon Inquisit das Verbrechen an einem andern Orte begangen / juxta dict. Ordinat. cit. Tit. §. Würden sie aber verb. Und solches nicht allein auff den Fall / wenn die Verbrechere an denen Orten / da sie verbrochen / sondern auch außerhalb derselben / in fremden Gerichten zu Gefängniß gebracht u. s. w. Welches denn eben nicht unbillig / weil die Obrigkeit auch die Commoda Iurisdictionis hat / und also die Straff-Gelder / und andere Einkünffte einziehet / ja so gar / an einigen Orten / nach Sachsen-Recht / wie auch in Franckreich / der bonorum vacantium sich anmaßet / v. Landr. Lib. 1. art. 28. Regner. Sixt in l. 2 de Reg. c. 9. n 60. in f. und die nach gedachten Sachßen-Rechte eingeführte Gerade und das Hergeräthe / auff den Fall weñ der rechtmäßige Erbe darzu nicht verhanden / lucriret / nach den klaren worten des nur angezogenen Landrechts d. l. Was solches Dinges Erblaß stirbet / als Herrgeräth / Erb- oder Gerade / das soll man antworten dem Richter u. s. w. Weichblid Art. 59. ubi Gl. in verb. Gerade so er bloß stirbet / wird dem Richter darum gefolget / daß er richterliche Gewalt / und darvon Stöcke / Pranger / Galgen / Staupen und allerley Sachen / darmit man Mißthäter peiniget / umb ihren verdienten Lohn / halten soll. Daß allso auch allhier die sonst bekannte Regul. Qui habet commoda habeat etiam incommoda Hat jemand den Genuß / so hab er auch Verdruß / statt findet.

Jedoch aber ist dieß Onus nur dahin zudeuten / wenn / nach etlicher Maynung / Inquisit (1) an leib oder leben zubestraffen (wiewohl unser Autor unten im letzten §pho Cap. IX. auch dißfalls die Erstattung der Unkosten dem Inquisito, da er vermögend / oder doch ohne Kinder ist / zuspricht) was aber die Defensions-Kosten betrifft / so gehen dieselben auch in hoc casu über Inquisiten; denn die Regul: daß in peinlichen Fällen die Unkosten von der Obrigkeit zu übertragen seyn / ist nur allein von dem Inquisitions-Proceß an und vor

sich

sich selbst / und der drauf folgenden Execution der Straffe / zu verstehen vid. Carpzov. qu. 138. n. 25. Denn wenn Inquisit durch Defension den Beweiß seiner Unschuld führen will / muß er solches regulariter auff seine Kosten thun / nach mehrern Inhalt der P. H. G. O. Art. 48. in verb. Und so der Gefangene berührter massen / oder mit andern dienlichen Ursachen seine Unschuld anzeiget / solcher angezeigten Entschuldigung soll sich alsdenn der Richter auff des Verklagten oder seiner Freundschafft Kosten / auff das förderlichste erkundigen ꝛc. Er könte sich denn auch hiervon Armuths wegen liberiren dict. Art. in f. (2) auch nicht einmahl am leibe / sondern nur sonst willkürlich / entweder mit Gefängniß / oder Landes-Verweisung / sie sey zeitlich oder ewig / bestraffet worden / a-doch Armuthshalber die Unkosten / darein er sonst auff solchen Fall condemnirt wird Carpz. d. l. n. 16. nicht erstatten kan dict. Art. 47. in f. (3) wenn der Achts-Proceß wieder den flüchtigen Thäter von der Obrigkeit angestellet wird Carpz. d. l. n. 61.

Wenn die Gerichts-Kosten nicht über die Obrigkeit gehen.

Hingegen aber wird nun aus Angeführten und Nachfolgenden erhellen daß die Unkosten nicht über die Gerichte gehen (1) wenn Inquisit nur civiliter, entweder um eine Geld-Buße / oder auff andre Arth / nur erwehnter maßen / zu bestraffen / und die Expensen zu erstatten auch ver mögend ist. (2) wenn Inquisit zwar wohl mit der Haut / oder gar dem Leben / bezahlen muß / als in welchem Fall / nach Meynung Carpzovii d. quæst. 138. und andrer / die Unkosten über die Obrigkeit gehen / so werden doch die Defensions-Kosten / als nur gedacht worden / ihm oder seinen Erben angerechnet dict. Art. 48 Carpzov. d. Qu. 138. n. 25. Welchen Limationibus auch nach folgende beyzufügen (3) in Processu Criminali Ordinario seu Accusatorio, wenn die Obrigkeit auff vorhergegangene peinliche Anklage des beleidigten Theils via juris ordinaria wieder den Angeklagten procediret / da denn / wie sonst auch in Causis ordinariis Civilibus bräuchlich / die Gerichte keine Unkosten tragen / sondern es müßen solche von Anklägern refundiret / ja auch wohl vom Angeklagten selbst / wenn er ungehorsamlichen Aussenbleibens / oder nicht contestirten litis wegen / uff vorherige Contumacirung des Anklägers / eben wie in Causa civili, in die Unkosten condemniret worden / ob er gleich zum Tode verurtheilet wird / oder von seinen Erben / erleget werden / wie von diesem zusehen beym Carpzovio d l. n. 59. Von jenem aber der Unterricht zu hohlen in der P. H. G. O. Art. 12. in verb. Soll der Anklä-

Ankläger Caution und Sicherung bestellen/ daß er den Kosten/ so darauff gangen ist / auch dem Beklagten um seine zugefügte Schmach und Schaden Abtrag thun wolle / alles nach Bürgerlicher rechtlicher Erkäntnuß ꝛc. & Art. 204. verb. Und soll sonderlich ein Ankläger für eines Beklagten Atzung und Wartgeld/ dem Büttel Tag und Nacht über 7. Creutzer zu geben nicht schuldig seyn Art. 219. verb. das soll auff desselben begehrenden Theils Kosten geschehen u.s.w. it. ex d. Ordinat. Prov. Sax. cit. Tit. pr. ubi hæc: Wenn peinliche Sachen in unsern Landen vorfallen / darinnen Klägere seyn / so sollen dieselben die nothwendigen Unkosten der Rechtfertigung / wo sie das in Vermögen/ tragen / und doch mit Uberfluß der Unkosten in alle Wege verschonet bleiben u.s.w. welche Disposition aber widerum ihren Abfall hat / wenn der Ankläger arm ist d. l. (4) wenn die Inquisition nicht sowohl ex officio Judicis, als viellmehr auf Ansuchen und Kosten des Denunciantens vorgenommen worden: denn es geschiehet zuweilen/ daß der Beleidigte/ weil er die verdrüßliche Weitläuftigkeit des ordentlichen Proceßes scheuet/ statt dessen das Verbrechen der Obrigkeit denunciret / mit Bitte/ auff seine Unkosten und Gefahr wider den Thäter zu inquiriren/ und hierauff solchen nach Verdienst zustraffen; In welchem Fall denn ein solcher Denunciant, nicht anders als ein Ankläger/ vor besagter massen/ die Inquisitions-Kosten entrichten muß; Ja es pfleget auch alsdenn eine kluge Obrigkeit auff Instantz des beleidigten Parths eher nicht inquisitorie zu verfahren/ biß zuvor dieser die Caution der Unkosten und Schäden halber / nach vorangeregten 12. Art. der P.H.G.O. bestellet hat. Carpz. d.l. n. 62. & 64. es wäre denn/ wie insgemein geschiehet/ daß Denunciant nur das Verbrechen in Gerichten gerüget/ mit nichten aber zu einigen Unkosten sich verstanden/ worauff denn die Gerichte allerdings Gerichtswegen / auf ihre Kosten / wider den Verbrecher inquiriren müssen. (5) Wenn des Delinquenten sämtliches Vermögen vom Fürsten eingezogen wird / da denn der Unter-Obrigkeit die auff die Inquisition gewandte Kosten aus denen confiscirten Güthern zu restituiren / worvon ausdrückliche Versehung in mehr gedachter Sächsisch. Landes Ordn. de Anno 1555. d. Tit. in f. ibi. **Wo auch die Verhandlung dermassen gelegen/ daß dem Thäter seine Güther** confiscirt **worden / so sollen die Unkosten der Rechtfertigung von denselben Güthern genommen/ und die Amte / und Andere so Gerichte haben / deßgleichen**

die Unterthanen damit verschonet werden. (6) **Wenn über eine Mordthat** inquiriret **wird / und der Entleibte einig Vermögen hinterlassen;** denn obgleich dißfalls die Obrigkeit Amtswegen inquiriren muß/ so sind doch die Erben/ welchen gar nach den gemeinen Bürgerlichen Rechten des Entleibten Tod zu vindiciren obgelegen/ von der überkommenen Erbschafft die auffgelauffene Inquisitions-Kosten zu erstatten schuldig Carpz. d. l. n. 68 & Qu. 34. n. 90. seqq. (7) **Wenn** Inquisit **zwar wohl von der** Inquisition absolviret **wird / aber doch gleichwohl zu derselben Ursache gegeben hat,** als in welchem Falle er allerdings in die Unkosten zu condemniren ist. Autor nost. in §. VII. cap. IX. Es spricht zwar wohl Carpz. Qu. 138. n. 3. solchen davon frey/ und ist auch sonst bekannt victum, non vero victorem, in expensas condemnari §. 1. in f. J. de pœn. tem. litig. l. 79. pr. ff. de iudic. 4. C. de fructib. & lit. expens. Allein nachdem sothane Regul/ wenn wir sie auch auff die Inquisition applici-ren wollen/ bey demjenigen Uberwundenen qui probabilem litigandi causam habuit, nicht statt finden kan / und aber nicht zu præsumiren daß ein Judicium calumnioſe den Inquisitions-Proceſs vorgenommen / sondern viellmehr in præsenti casu Inquisit durch sein übel verhallten sich selbst suspect gemacht / und die zulänglichen Indicia an die Hand gegeben/ so muß er auch solch Unheil ihm selbst imputiren/ und kan sich dardurch / daß er gleichwohl entweder durch das præstirte purgatorium, oder gar durch die ausgestandene Tortur, alle widrige Anzeigungen elidiret/ gantz nicht von denen Unkosten liberiren / zumahl da es leyder Leuthe von solcher Boßheit giebet / die weder geistliche noch leibliche Marter im geringsten achten vid. Autor. de Inquis. Proc. cap. 9. n. 2. (8) **Wenn durch allten beständigen Brauch die Unkosten der Peinlichen Rechtfertigungen auff die Unterthanen gebracht worden/** worvon numehro in Nachfolgenden ein mehrers.

Wenn die Unterthanen auff dem Lande in Peinl. Fällen die Gerichts-Komen tragen müssen?

Und solche denen armen Unterthanen auffgebürdet/)

Welches entweder durch einen hierüber auffgerichten Vergleich/ oder anfänglich nur durch blosses Ansinnen des Gerichts-Herrn/ dem die einfältigen Bauern dißfalls alsofort pariret haben / so lange beschehen/ biß endlich durch die bewehrte Zeit eine Gewonheit und Recht draus worden/ worvon sonderlich in der zuvor offt berührten Sächs. **Landes-Ordn.** de Anno 1555. Tit. **von Unkosten der Peinlichen**

Rechtfertigung §. **Wäre aber** ausdrückliche Versehung zu befinden ibi. **Wäre aber auch an etlichen Orthen ein alter beständiger Brauch herkommen daß etliche Dörffer die Unkosten der Rechtfertigung alle oder zum Theil einander mit tragen helffen müsten/ so soll es demselben nach gehalten werden.** Jedoch ist solches nicht etwann indefinite, sondern nur allein von eben demjenigen casu bey welchem diese Unkosten einmahl auff die Bauern und Unterthanen gebracht worden/ zu verstehen/ mit nichten aber auf andre Fälle zu extendiren/ weil dergleichen Gewonheit/ die von dem ordentlichen Rechte abweichet/ und Andre graviret/ als eine odieuse Sache mehr eingezogen als erweitert werden soll. Drum sagt auch Carpz. Qu. 138. n. 73. seqq. daß/ wenn schon dergleichen Gewonheit in genere wider die Unterthanen bewiesen würde/ solche dennoch allso strikte zu nehmen sey/ daß sie nur allein von diesem Falle/ **wenn** Inquisit **am Leib oder Leben gestraffet wird**/ zu verstehen / nicht aber wenn es auff einen andern Fall ausschlägt/ und selbiger entweder (1) mit einer gelindern Straffe/ nur mit Landes-Verweisung/ oder Gefängnisse/ oder einer gewissen Geld-Busse beleget/ oder wohl gar (2) absolviret worden/ entweder daß man ihn nicht gnugsam überführen können/ oder aber daß er seine Unschuld auf der Tortur erhalten/ oder daß ihn der Landes-Herr gar pardonniret hat/ ingleichen (3) wenn der Achts-Proceß wider einen flüchtigen Thäter angestellet worden/ weil sich alsdenn ein solcher Fall ereignet da keine peinliche Straffe zuerkennet wird/ oder (4) der Gefangene vor der Execution gestorben/ oder sich selbst umbracht hat. Es wäre denn daß auch in einem oder allen dergleichen Special-Fällen die Unterthanen durch einen beständigen Gebrauch über Rechtsverwehrte Zeit unverbrüchlich die Unkosten erleget hätten.

Mehr ihren Vortheil als die Beförderung der heilsamen Justitz suchen. Und solcher gestallt den schweren Eyd/ darinnen sie unter Andern geschworen **auch Peinliche Sachen denen Rechten gemäß zu** dirigiren **und zu beschleunigen**/ und allso auch darinnen **dergestallt** sich **auffzuführen wie sie es gegen Gott und dem Gerichts-Herrn in ihrem Gewissen zu verantworten gedencken**/ welchen sie bey ihrer Installirung leisten müssen / leyder gar schlecht halten.

Wie die Unkosten über Inquisiten gehen oder nicht.

Oder er auch mit dem Leben seine Missethat verbüssen muß. Als in welchem Falle der Thäter/ und allso auch sein Erbe/ nach der Meinung Carpzov. Qu. 138. a n. 2. usque ad num. 6. von denen Unkosten frey zusprechen seyn sollte / und zwar dieses aus nachfolgenden vermeinten Ursachen / daß (1) die Erstattung derer Unkosten tanquam pœna temere litigantium nur denenjenigen aufzulegen welche verwegener und boßhaffter weise gestritten §. 1. in f. J. de pœn. tem. litig. l. 79. pr. ff. de judic. hierdurch die temerairen Proceßirer von ihrem bösen Beginnen abzuhalten / dergleichen Verwegenheit aber einem auff den Hals Gefangenen auch bey seiner ungerechtesten Sache darum zu gute gehalten/ ja nicht einmahl præsumiret würde/ weil ihm vergönnet/ so gut als er nur immer könnte und es möglich wäre/ vor sein Leib und Leben zu reden/ cum ignoscendum ei sit qui sanguinem suum qualiter qualiter redemtum voluit. l. 1. ff de bon. eor. qui ant. sent. derowegen auch ein solcher Missethäter ob cessantem impensarum rationem auch von denen Unkosten selbst zu befreyen sey (2) wäre es unbillig und allzu harte wenn ein solcher Delinquent noch vor sein Geld die Leibes und Lebens Straffe gleichsam kauffen müste (3) die Erben auch/ welche sonst nach Hinrichtung des Thäters die Unkosten von dem hinterlassenen und geerbten Vermögen erlegen müsten/ schon dardurch/ daß ihr Anverwandter so gar schimpfflicher weise ums Leben kommen / gleichsam mit gestraffet würden. (4) solches auch klar und deutlich enthalten wäre/ so wohl im gemeinen Sachsen-Rechte LandR. lib. 1. art. 6. ibi. der Erbe soll zu Recht die Schuld geben/ soferne das Erbe wehret/ Dieberey / Spielgeld/ Raub / ist er zu gelten nicht schuldig / noch keine dergleichen Schuld / denn solche/ deren er Nutzen oder Widererstattung empfangen hat. vid. ibid. Lib. 3. artic. 31. Sächsis. Lehn-Recht c. 44. & 55. & Gl germ. Art. 35. lib. 2. LandR. num. 4. ibi. denn mit dem Tode wettet man zugleich dem Richter / und büsset dem Kläger. it. Gl. germ. art. 31. Lib. 2. LandR. num. 2. in f. hie sagt er von einem solchen/ der durch den Tod verbüsset hat / darauff folget ferner weder Busse noch Wette &c. als auch noch klärer (5) in der Chur-Sächs. Constitution 12. part. 4. wenn jemand wegen eines begangenen Todtschlages auff peinliche Beschuldigung am Leben/ oder auch nach Gelegenheit mit Abhauung der Hand/ oder Staupenschlägen gestraffet und verwiesen / derselbe soll des Umgebrach-

gebrachten Söhnen oder nechsten Freunden die Gerichts-Kosten oder andern Abtrag zu thun nicht schuldig seyn. welche Constitution ob sie gleich in specie von begangenen Todtschlage redet / dennoch ob identitatem rationis auch auff alle andre Delicta in Praxi extendiret würde.

Ob nun aber solches gleich nach Sachsen-Rechte / und nach der allegirten Churfl. Constitution, sich defendiren lassen möchte / so wird doch sonsten die contraire Meynung von andern / und absonderlich von unsern Autore drunten; im letzten §pho Cap. IX. ingl. in Tr. de Inquis. Proc. cap. 9. n. 3. approbiret / und dieses zwar aus der Ursache / weil / da vormahls derer zum Tode Condemnirten sämtliches Vermögen confisciret / und hiervon dem Ankläger der 4te theil pro præmio accusationis gegeben wurde / numehro doch nach dieser vom Iustiniano meists abgeschafften Confiscation, die Erben noch wohl so viell als auff die Inquisition gangen von dem auff sie gekommenen Vermögen entrichten könten; welches vornehmlich alsdenn nicht unbillig wäre / wenn der Delinquent nicht Kinder oder Eltern / sondern nur andere Anverwandte und lachende Erben / oder auch eine gute Erbschafft / verließe. Welche Opinion sich denn auch wohl hören läßet.

Uber sich nehmen sollte. Worvon schon zuvor ad verba: so sie Krafft tragender Iurisdiction auff solche Inquisitions-Proceße zu verwenden haben / ausführlich gehandelt worden.

Nach seiner weltbekanten Begierde zu heilsamer Administration der Iustiz. Dergleichen Trieb billig alle Sacerdotes Iustitiæ haben sollten.

Daß in dem ersten Stücke. Betreffend die Ubereilung eines Inquisiten / worvon stracks im Anfange der Vorrede gedacht wird.

In dem andern aber. Welches von der weitläufftigen Verzögerung und trenirung des Inquisitions-Proceßes zuverstehen.

Unter allen seinen herausgegebenen Schrifften. Die meists stracks zu Anfange in denen Anmerckungen über das Titul-Blatt genennet worden.

Wenn man die Laster nicht gebührend bestrafft.

Und allso das Rach-Schwert nur vor die lange Weile in der Hand führet / nicht bedenckend worzu man solches bekommen habe / sondern durch unverantwortliche Connivenz den Höchsten reitzet endlich einmahl Obrigkeit und Unterthanen zugleich auffzureiben.

Daß die Ehre Gottes. Denn die durch böser Menschen Ubelthaten zum hefftigsten verunehrte und beleidigte Göttliche Majestät / will dardurch wieder geehret werden / wenn der Beleidiger der verdienten Straffe sich unterwerffen / und also doch GOtte wiederum die Ehre geben muß.

Das gemeine beste/) Weil der Flor des gemeinen Wesens nicht anders wiedergebracht und conserviret werden kan / biß das Geschmeisse der überhand genommenen Lastere gäntzlich getilget worden.

Und Verhütung aller Aergernüß/) Denn so wenig ein Zunder fangen kan wenn nicht Funcken auf ihn geworffen werden / eben so wenig können sonderlich junge Leuthe von andern geärgert und verführet werden wenn die fertige Bestraffung die Exempel und Vorbilder derer Vorgängere verhindert; Drum wenn nun auff dem Acker der Republiqu der edle Weitze frommer und tugendhaffter Unterthanen auffkommen soll / muß freylich das Unkraut lasterhaffter und verführischer Menschen mit Strump und Stiehl ausgerottet werden.

Einen Entwurff in deutscher Sprache. Und der ist nun die gegenwärtige **Anleitung** / welche denn die deutsche Uebersetzung desjenigen Projects zu einem Inquisitions-Proceß ist / das der seel. Autor in lateinischer Sprache seinem auch lateinischen Tractat de Inquisitionis Processu hinten angehangen; nur daß in dieser Version die Capitel mit gewissen §phis bezeichnet / und dann und wann manche Materie allhier durch den Zusatz einer weitläufftigern Ausführung vermehret worden.

Von der Ignoranz mancher Notariorum

Denen öffters gleich unwissenden Notariis folgen dörffen. Welche zuweilen auch nur gute deutsche Michel und Mancipia Volckmanniana seyn / die / wenn sie sich etwan ein Collegium MStum über die Institutiones bekannt gemacht / stracks / noch wohl im ersten Studenten-Jahre / Notarii worden / und alsdenn wohl mit jenem einfältigen Gimpel meinen sie gelten nunmehro 7. andre Personen / plappern hernach aus Unverstande was her wie der Pappegey

pegen das was man ihm vorgesaget / machen es wie Domitius Labeo in l. 27. ff. qui testam. fac. poss. und führen als ebenmäßig Blinde andre Blinde so lange herum biß sie beyde in die Grube fallen. Ein rechtschaffner Notarius aber muß sein Ius und den Processf perfect innen haben / daran andre Kläffrichen kaum die Lippen naß gemacht / die sich aber schon die gantze Kunst verschlungen zu haben träumen laßen.

Aus dem Zweck welchen der seel. Herr Brunnemann gehabt. Welcher denn / nach seiner bekannten Religiosität / die Beförderung der Ehre Gottes / und des gemeinen Wesens / gewesen / nicht aber daß er Gesetze geben / und Gerichts-Ordnungen vorschreiben / sondern nur das was denen Göttlichen und weltlichen Rechten gemäß / und darinnen enthalten / dißfalls anzeigen wollen.

Nicht aber aus dem äuserlichen Ansehen æstimiren. Welche Arbeit ob sie zwar schlecht scheinet / dennoch nach dem innern Kern der Sachen nicht von geringen Valeur zu achten / und wenn sie auch nur einem eintzigen unschuldigen Inquisiten zu statten kommen / auch nur ein eintzigmahl auff der Welt genutzet haben sollte / dennoch des verdienten Ruhmes nicht zu defraudiren wäre.

Ausschlagen möge. Und wenn dieser Zweck erhalten / so hätte der seel. Herr Autor schon durch dieses einzige und kleine Scriptum alle den Ruhm den er sich durch seine sämmtlichen gelehrten Bücher bey der Nach-Welt gemacht / erworben gehabt.

Um so vielmehr entschuldiget halten. au contrair es wird der vornehme Anverwandte welcher diese Anleitung zum Druck befördert / von vielen die sich dieselbe zu Nutze gemacht / vor sothanen guten Dienst Danck verdienen.

Anmerckungen
über das I. Capitel.
Wie ein peinlich Gerichte zu bestellen und die Acta einzurichten.

§. I.

§. I.

Was peinliche Gerichte seye.

DJe peinliche Gerichte. Sind diese worinnen peinliche Sachen tractiret werden/gleichwie hingegen in Bürgerl. Gerichten auch nur Bürgerliche Dinge vergehen. Es sind aber heute zu Tage sonderlich nach **SachsenR.** die eigentlich so genannte **peinliche Sachen/oder** Criminalia **alle und jede Verbrechen welche eine Leibes oder Lebens Straffe verdienet haben/** oder **wenn die Klage oder Straffe zu Haut und Haar gehet.** vid. Gl. **Weihbild** Art. 17 post pr. in verb. **Bürgerliche Klagen sind/ daß beyde/ der Kläger und Antworter vor der Klage und nach der Klage Bürgen bleiben/ allso daß keiner dem andern verpflichtig darff werden. Peinliche Klage ist anders nichts denn da mann fordert von dem Bruchhafftigen seine verdiente Pein/ und keinen Abtrag noch Buße.** Da denn durch die **Pein** verstanden wird Cruciatus qui corpori infertur, vel pœna corporis afflictiva. **Sächß. Landes Ordn.** de Anno 1555. fubr Rubr. **Daß peinliche Sachen/ dadurch das Leben verwircket/ ohne unsere Bewilligung nicht bürgerlich gemacht werden sollen/** in pr. verb. **Nachdem wir auch berichtet/ daß mehrmahls peinliche Sachen/ dardurch das Leben verwircket/ mit Geldstraff/ und in andre Wege bürglich gemacht/ erörtert und verglichen werden** vid. **P. H. G. O.** Art. 177. in verb. **ist peinlich zustraffen..** & paulo post: **wie solches an Leib und Leben soll gestrafft werden.** it. in folgenden 178ten Articul. **Ist peinlich zustraffen** junct. verb. final. **Darum sollen solcher Straff halber die Urtheiler/ wie hernach stehet/ Rath pflegen/ wie die an Leib und Leben zuthun gebühret.** Besiehe auch den 197ten und folgende Anticul.

Eintheilung derer Criminalium.

Und diese Criminalia seyn nun entweder Capitalia worauff eine **Lebensstraffe** stehet/ als Schwerth/ Galgen/ Rad/ Feuer/ Säckung u. d. g. oder Non-Capitalia worauff nur eine **Leibes-Straffe** gesetzet ist/ als der Staupbesen/ Abhauung der Hand ꝛc. Denn die andern Delicta, oder kleinere Verbrechen/ werden nur civiliter, mit Landes-Verweisung/ Gefängniß/ oder einer gewissen Geld-Buße/ abgethan/ welche dann nun **bürgerliche Straffen** heißen/ die aber doch als Straffen/ in dem **weiten Verstande** unter der Benennung peinlicher Sachen und Straffen/ gleichfalls mit genommen/ und in denen peinlichen Gerichten abgehandelt/ auch ebenfalß

in

in denen peinlichen Gerichten abgehandelt / auch ebenfals in der P. H. G. O. hin und wieder allso improprie vor peinliche Straffen angegeben werden / als im 104ten Articul vers. Absonderlich ist zu mercken in was Sachen / oder deroselben gleichen / Unser Käyserlich Recht keinerley peinliche Straffe am Leben / Ehren (welche pœna infamiæ nulla pœna corporis afflictiva, keine eigentliche peinliche Straffe ist / vid. l. 6. §. f. & l 8. pr. ff. de pœn. ubi in d. l. 6. §. f. hæc: & sunt pœnæ quæ aut vitam adimant, aut servitutem injungant, aut civitatem auferant, aut exilium, aut coercitionem corporis contineant, & in l. 8. pr. aut damnum cum infamia &c. ubi infamia pœnæ vitam adimenti, & coercitioni corporis contradistinguitur) Leib oder Gliedern setzen oder verhängen / daß Richter und Urtheiler darwieder auch Niemand zum Tode oder sonst peinlich straffen ꝛc. & Art. 110. verb. daß der Geschmächte an seinem Leibe Leben oder Ehren peinlich gestrafft werden möchte Artic. 111. ibi. Am Leib oder Guth / nach Gestallt der Sachen. Art. 113. ibi. der soll zu peinlicher Straffe angenommen / ihme das Land verbothen ꝛc. Und mag vielleicht auch dergleichen Civil-Straffe Leuthen von Extraction wohl so peinlich und schmertzlich / wo nicht noch empfindlicher seyn / als keinem gemeinen Kerlen oder Bauer der Staupbesen thun mag.

Mit frommen ehrbahren. Denn der Geist der Weißheit will in keine lasterhaffte Seele kommen / noch in einem sündlichen Leibe wohnen: Es sollen allso Gerichtliche Personen mitt denen Lastern die sie an Andern straffen müssen / sich nicht selbst besudeln / wie mann wohl leider weiß daß Mancher der den Ehebruch bestraffen muß / dem 6ten Gebothe die Fenster wohl mehrmahls ausgeschmießen hatt / und noch biß dato in dieser Sünde fortfähret! Was muß alsdenn GOtt darzu dencken? Und mitt was vor Gewißen muß ein solcher einen Andern condemniren können.

Verständigen und erfahrnen Personen. Denn je importanter die peinlichen Sachen / zumahl wenn es ans Leben gehet / seyn / desto größer Verstand und Klugheit wird auch von denenjenigen welche dergl. wichtige und gefährliche Dinge untersuchen müssen billig erfordert. vid. P. H. G. O. Art. 1. ibi. alsdenn zu diesen großen Sachen / welche des Menschen Ehre / Leib / Leben und Guth belangen / tapffer und wohl bedachter Fleiß gehöret ꝛc. dahero saget auch

Auguſtinus de Civit. DEI lib. 19. cap. 6. gar wohl: quod ignorantia Iudicis plerumque ſit calamitas innocentis, daß die Unwiſſenheit eines Richters mehrentheils das Unglück eines Unſchuldigen Inquiſiten ſey; welches denn mancher mitt ſeinem gröſten Schaden erfahren mag!

Immer möglich. Welches denn manchmahl gar leicht könnte möglich gemacht werden / wenn nur die hierzu tichtigen Subjecta employiret würden.

Nach Anleitung der P. H. G. O. Art. 1. Worvon die Worthe allſo lauthen: Erſtlich ſetzen / ordnen und wollen wir / daß alle Peinliche Gerichte mitt Richtern / Urtheil- und Gerichts-Schreibern verſehen und beſetzet werden ſollen von frommen / ehrbaren / verſtändigen und erfahrnen Perſonen / ſo tugendlich und beſt dieſelben nach Gelegenheit jedes Ortes / gehabt und zubekommen ſeyn. Dazu auch Edle und Gelehrte gebraucht werden mögen (mallem potius ſollen) zu dem allen eine jede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden ſoll. Reliqua in denen Anmerckungen über das Titul-Blatt ad verb. Anleitung zu vorſichtiger Anſtellung.

Wie mancher zu einem Obrigkeitl. Amte gelanget.

Oder durch Geſchencke. Wie denn in dem aureo ſeculo, wenn mann vors Geld Alles erlangen und auswircken kan / Mancher in dergleichen Collegium ſich eindringet / oder aber / wenn es unvermerckter zu gehen ſoll / hinter denjenigen der das Factotum darinnen iſt / ſich ſtecket / entweder bey dergleichen mit Fleiß auffgeworfenen Diſcurse in eine hohe Wette / daß er wohl nicht all-dar employiret werden würde / ſich einläßt / die er denn zu ſeiner erwünſchten Avantage gerne verſpület und auszahlet / oder aber ſeiner Eheliebſtin eine koſtbahre Schnure der ſchönſten und rareſten Perlen von der Reiſe mittbringet / oder mitt andern Pretioſis irgends an ihrem Nahmens-Tage ſie regaliret / oder ſie prav hohe Poſten hintereinander gewinnen läßet / und was dergleichen Arthen die Weiſen zublenden mehr ſeyn mögen.

Auch Gelehrſamkeit. Freylich ſollte es wohl von Rechtswegen allſo ſeyn / aber mann will heutiges Tages rechtſchaffene Gelehrte nicht gern allenthalben leyden / da es doch beßer und reputirlicher wäre / wenn die Gerichts-Perſonen / als gelehrte Leute / fein ſelbſt

wü-

wüsten was Rechtens wäre / und sich nicht auch wohl über geringe Dinge erst belehren laßen / und allso von Andern erkauffen und lernen müsten was ihnen doch zu wießen nöthig ist.

Zu einem so wichtigen Amte gelanget seyn. Die Art und Weise derer Beförderung ita debebamus quidem esse virgines, sed o utinam sic! sollte mann sonderlich in großen Städten / die Gerichts- oder Raths-Collegia durchgehen / und Manchen auff sein Gewissen treiben / oder sonst genau und scharff untersuchen wie er zu seiner Stelle gelanget wäre / so würde mann befinden / wie Mancher per Genitivum, als ein naher Anverwandter / Mancher per Dativum, durch den Herrn Schencken / Mancher / weil er eines Großen im Collegio Tochter geheuratet / die wenigsten aber per Vocativum, d. i. vermittelst eines ordentlichen Beruffs / wegen ihrer Geschicklichkeit / darzugekommen / und solcher gestalt der Mann wohl ein Amt / nicht aber das Amt seinen Mann erhallten.

§. II.

Dahero fast nothwendig. Ja es wird nicht nur fast / sondern allerdings / nothwendig seyn.

Auff Universitäten gelebet. Weil mann doch daselbst wohl die besten Lehrmeister / gleichwie in allen andern Stücken der Gelehrsamkeit / allso auch in der Rechts-Wissenschafft / antreffen kan; Nur daß Manchen den rechten Künstler zuweilen verfehlet / und zu einen puren Grillenfänger geräth / wenn er einen soliden ICtum und Practicum suchen sollen.

§. IV.

Seine Affecten gäntzlich ablegen. Hieher gehöret aus dem Iure Canonico can. quatuor Caus. XI. qu. 3. der bekante Vers: Ein Richter soll nicht passionirt seyn.

Quatuor ista timor, odium, dilectio, census
Sæpe solent hominum sanos pervertere sensus.

Gestallt denn auch alle Richter-Eyde dahin gehen / daß der Richter kein Ansehen der Person / weder Freundschafft / noch Feindschafft / Mißgunst / Geschencke / noch etwas anders an Administrirung der Iustiz sich irren oder abhalten lassen soll. Denn es wird das Gerichte nicht denen Menschen / sondern GOTT im Himmel gehalten / vor diesem obersten Richter aber giellt keine dergleichen Absicht. vid.

Paralipom. 2. cap. 19. v. 7. seqq. Und ein solches haben auch allbereith die Heyden erkannt/ massen Cicero in Orat. pro Aulo Cluentio Tom. Oper. 2. p. 388. dieses denen Richtern inculciret: Illud est hominis magni atque sapientis, cum judicandi causa tabellam sumserit, non se putare esse solum, neque sibi, quodcunque concupierit licere, sed habere in consilio legem, religionem, æquitatem, fidem; libidinem autem odium, invidiam, metum, cupiditatesque omnes amovere, maximique æstimare conscientiam mentis suæ, quam à Diis immortalibus accepimus, quæ à nobis divelli non potest. Das ist ungefehr so viel gesagt: **Ein weiser Richter soll bey Verwaltung seines Richter-Amts ja nicht meinen als ob er alleine sey/ und ihm alles was er nur begehret freystehe/ sondern soll allemahl die Gesetze/** Religion, **die Billigkeit zu Rathgebern haben/ hingegen aber Haß/ Neid/ Furcht/ und alle andre** Affecten **gäntzlig** abandoniren/ **das Gewissen aber vor allen am höchsten halten.** Anhero ist auch zu ziehen die jenige hübsche Inscription welche auff dem Rathhause zu Regenspurg in einer marmern Taffel mit güldenen Buchstaben eingehauen/ auch zum Theil im Eingange der Cantzeley zu Altenburg gleichfallß angeschrieben seyn soll/ dieses Inhallts: Quisquis Senator Curiam officii causa ingrederis, ante hoc ostium privatos affectus omnes abjicito, iram, vim, odium, amicitiam, adulationem; Reipublicæ personam & curam subjicito. Nam ut aliis æquus aut iniquus fueris, ita quoque DEI judicium expectabis & sustinebis. d. i. **Welcher Raths-Herr auff das Rathhauß gehet/ der soll vor diesem Eingange alle** Privat-Affecten/ **Zorn/ Gewalt/ Haß/ Freundschafft/** Schmeicheley **ablegen/ hingegen aber die öffentliche Regiements-Person und Sorgfalt vor das gemeine Besten an sich nehmen. Denn wie du gegen Andre billig oder unbillig seyn wirst/ allso wirstu auch ein gleichmäßiges Gerichte GOttes über dich zugewarten haben.** Zugedachten Altenburg aber stehet zu Anfange sothaner Inscription noch dieses: Excute manus ab omni munere, partes patienter audi, benigne responde, juste judica, quisquis Consiliarius, **Ein jeder Rath soll seine Hand von denen Geschencken abziehen/ die Partheyen geduldig anhören/ gütlich antworten/ und gerecht richten.**

Mitt denen Angeklagten spreche. vid. l. 19. §. 1. ff.

de

de offic. Præsid. ibi: sed & in cognoscendo neque excandescere adversus eos quos malos putat, neque precibus calamitosorum illa crymari oportet &c. er soll sich weder über die bösen Buben erzörnen/ noch auch durch das Flehen und Heulen derselben sich erweichen lassen ꝛc. denn ist der Inquisit blöde so dörffte er aus Furcht vor den polternden Richter zu allem worüber er nur gefraget wird Ja sagen; Ein Frecher Delinquent aber bescheidet sich manchmahl eher/ wenn er vom Richter ein gutes Wort erhällt.

Als einen gewissenhafften Richter. Hier fällt mir ein was der bekannte Alt-Vater Baldus an einem Richter haben will/ nehmlich ein zweyfaches Saltz/ wie er es nennet/ salem scientiæ & Conscientiæ das Saltz des Verstandes und auch des Gewißens / sagend/ daß er ohne jenes närrisch/ ohne dieses aber teuffelisch sey.

Und das künfftige allgemeine Gericht. Wollte GOtt es dächten alle Richtende Personen ernstlich an diesen Richter-Stuhl/ so würden gewiß manche Urthel besser und gerechter seyn/ als zuweilen nicht zu befinden.

§. V.

Welche auff ihren Güthern das peinliche Gerichte haben.

Das aber solches eben nicht alle haben/ ist aus dem zu ersehen was oben über die Vorrede ad verba oder damit belehnet seyn angeführet worden.

Dieselben keinem Andern aufftragen. Welches den schon de Jure Civili verbothen/ und zwar aus dieser Raison: weil die peinlichen Gerichte/ merum Imperium, nicht einer jeden Obrigkeit als Obrigkeit sondern nur derjenigen zukam/ der solche durch ein Gesetz/ oder durch Begnadigung des Fürsten/ besonders ertheilet wurden/ und also keiner andern Person weiter könnten committiret werden/ l. 1. pr. ff. de offic. ejus cui mand. jurisd. l. 70. de R.J. Wie denn auch hiervon klare Verordnung in der P.H.G.O. Art. 2. zu befinden ist ibi: welche Personen von ihrer Güther wegen/ die peinlichen Gerichte zu besitzen schuldig seyn/ und dasselbe aus Schwachheit oder Gebrechligkeit ihres Leibes/ Vernunfft/ Jugend/ Alter oder andrer Ungeschicklichkeit halben nicht besitzen oder verwesen mögen/ so offt das aus Noth geschieht/ soll der oder dieselbige/ andere tügliche Personen zu Besitzung des peinlichen Gerichts/ an ihre Statt ordnen und bestellen/

Daß die Administrirung derer Gerichte regulariter keinem Andern zu committiren.

Exceptio.

stellen/ mit Wissen und Zulassen desselben Ober-Richters. Woraus erhellet daß ausser solchen Nothfall der Gerichts-Herr selbst seine peinliche Gerichte bestellen solle: Was aber zu Ende dieses Artickuls vom Consens des Ober-Richters disponiret wird/ ist heutiges Tages nicht mehr in Obsevantz

Exceptio.

Ohne in denen Nothfällen. Die im nur angezogenen Artickul anietzo benennet worden/ welchen noch hinzu zusetzen die Abwesenheit des Gerichts-Herrn/ auch in dem Fall/ wenn er uff denen andern Güthern/ die gleichmäßig die peinlichen Gerichte haben/ zugleich nicht wohnen und seyn kann.

§. VI.

Die Gerichten sollen sich in zweiffelhafften Fälle informiren lassen.

Art. 7. gar heilsamlich versehen. Die Worte sind diese: **So sollen sie deshalben Rath bey der Obrigkeit so der Ende ohne Mittel die peinliche Obrigkeit hat/ oder sonsten an Enden und Orten** &c. it. Art. 91. & 147. ibi: **und in solchen Urtheilen die Urtheiler bey den Rechts-verständigen** &c. Art. 160. ibi: **und dieweil solche Ermeßigung in Rechtsverständiger Leuthe Vernunfft stehet/ so wollen wir/ daß in solchem iezt gemeldten Fall/ so offt sich der allso begiebet/ die Richter bey den Rechtsverständigen** &c. Art. 161. ubi: **Gebrauchung der Rechtsverständigen.** Art. 219. **was aber die Obrigkeit** ex officio **und von Amtswegen wider einen Mißhändler mit peinlicher Anklag oder Handlung verführe/ so sollen die Richter wo ihnen Zweiffel zufiele/ bey den nechsten Hohen-Schulen/ Städten/** Communen **/ und andern Rechtsverständigen/ da sie die Unterricht mit wenigen Kosten zu erlangen vermeinen Rath zu suchen schuldig seyn.** Uber welche Verordnung denn noch hier und da besondere Provincial-Constitutiones verhanden/ gestallt denn Z. E. in dem Chur-Fürstenthum Sachsen/ vom seel. Augusto, höchstmildesten Andenckens/ ein gewisses Rescript hiervon an alle Richtere und Amtleuthe/ ingleichen an den Schöppen-Stuhl zu Leipzig damahls ergangen/ so unter andern/ wie es Carpz. Prax. Crimin. Qu. 116. num. 24. & 26. allegiret hat/ allso lautet: **daß mann erstlich die Verbrechung Artickulsweise verfasse/ dieselbe dem Gefangenen/ in Beyseyn der Gerichts-Personen fürhalte/ ihn darüber höre/ seine Aussage darauff mit Fleiß verzeichne/ und was er daran verneinet/ darüber die Zeugen auff vorhergehende wirckliche Leistung des gewöhnlichen**

Zeu-

Zeugen-Eydes verhören lasse/ deroselben Aussage in eine ordentliche Registratur bringe/ und die in den Schöppen Stuhl darüber zu erkennen schicke/ und was allso der Straff halben oder sonst hierüber erkannt/ dasselbe gebührlich vollstrecke. = = Darum wenn sich befindet daß eine Amts- oder Gerichts-Person diesen Proceß allso gehalten/ und darüber weiter nichts fürgenommen/ denn was die hierin erhohlete Urtheil mit sich gebracht ꝛc. Wie denn auch nach diesem Rescript im Chur-Fürstenthum Sachsen alle peinliche Sachen an den Schöppen-Stuhl zu Leipzig ausdrücklich in denen nachfolgenden Worten verwiesen werden: Und damit sonderlich in peinlichen Sachen keine widerwertige Urtheil in unsern Landen gesprochen werden/ mann auch dessen eine rechte Gewißheit habe/ als wollen wir hiermit diesem unsern Schöppen-Stuhl Macht und Gewalt geben in peinlichen Sachen allein Urtheil zufällen/ und zu erkennen/ inmassen Wir denn solches an allen Orthen abgeschaffet ꝛc. welche Constitution nachmahls auch die Durchlauchtigen Successores zu verschiedenen mahlen renoviret und corroboriret haben. Und daß auch in denen Brandenburgischen Landen ein gleichmäßiges ordiniret sey/ weiset unser seel. Autor in Inquis. Proc. cap. 8. num. 5. allwo er eben dergleichen Constitution de Anno 1611. tit. 11. allegiret/ Inhalts welcher die Criminal-Acta entweder in die Juristen-Facultät zu Franckfurth/ oder in den Brandenburgischen Schöppen-Stuhl eingeschicket werden sollen: Und als auff sonderbarer unsere gnädigste Verordnung auch numehr in peinlichen Sachen bey unser Juristen-Facultät zu Franckfurth an der Oder eben sowohl als von dem Schöppen-Stuhl zu Brandenburg geurtheilet und gesprochen werden soll / so hat sich ein jeder in zutragenden Fällen billiger an denselben beyden Oerthern/ denn in andern ausländischen Schöppen-Stühlen in allen und jeden peinlichen Sachen der Rechtlichen Belehrung und Urtheil hinführo zu erhohlen. &c.

Im Chur-Fürstenthum Sachsen gehören die Criminalia allein in den Schöppen-Stuhl zu Leipzig.

In denen zweiffelhafften Fällen. Es geschiehet aber zum öfftern auch wohl in gar leichten und ausgemachten Casibus, entweder aus Ignorantz des Richters/ als in kleinen Städten/ oder aus Interesse derer Gerichtshaltere auff denen Dörffern/ oder dem Inquisito den Beutel fein auszufegen.

Nicht selbst sprechen. Non obstat, daß die peinlichen Gerich-

Warum sich die Gerichte informiren lassen sollen.

Gerichte Inhalts des ersten Artickuls der P. H. G. O. **mit verständigen und erfahrnen Personen** besetzet werden sollen; dahero es eben nicht nöthig sey daß diese welche eine Sache schon selbst verstehen noch erst von Andern Information annehmen sollten. Denn wer weiß nicht daß die Gerichte nicht allzeit allso bestellet seyn wie es wohl seyn soll/ entweder weil nach Beschaffenheit des elenden Orthes keine solche qualificirte Subjecta zu bekommen / oder aber an andern Orthen/ wo daran kein Mangel / es mit Beförderung Gerichtlicher Personen per Casus obliquos vorbesagter massen dergestallt wunderl. zugehet daß es wohl besser seyn möchte: dahero siehet mann auch daß die peinlichen Sachen / sonderlich in kleinen Städtgen / und auff dem Lande / offt von unerfahrnen Gerichts-Schreibern oder Schöffern/ und allso von gar ungelehrten Criminalisten expediret werden/ die zum öfftern stracks auff eine gantz ungegründete Denunciation eines leichtsinnigen Menschen / oder vermeinte Gravirung einer Hexe/ auch wohl die unschuldigsten Leuthe in hartes Gefängnüß werffen / und solange auch martern und peinigen / biß sie sich endlich um den Kopff geredet/ und allso/ weil sie lieber sterben als länger im Gestancke sitzen und verderben wollen/ wohl Vater- und Mutter-Mord/ geschweige denn etwas Anders / begangen zu haben gestanden: dergleichen Proceß wohl auch zuweilen in grossen Städten / wo auch manchmahl Gewalt vor Recht gehet / vorgenommen werden dörffte / wenn diejenigen die zuweilen per sordes richten / eigenwilliger weise absolviren und verdammen möchten; oder aber es dörffte sonst manch allzubarmhertziger Richter / der kein Bluth sehen könnte / vel ex cerebrina æquitate, auch wohl den allerverdracktesten Bösewicht leicht lauffen lassen / oder ein Ander der die geharnschten gelben Männchgen lieb hatt/ den gröbsten und grösten Dieb loßsprechen/ hingegen aber den kleinen der sich allso nicht zeigen könnte hencken lassen/ und was vor dergleichen Inconvenientien mehr aus eigenthätiger Verurtheilung derer Inquisiten entstehen könnten. Ja wenn auch gleich solche Unordnungen nicht einmahl zu besorgen stünden/ sondern die peinlichen Gerichte mit noch so guten Personen bestellet wären / so erfordert doch noch wohl dieser Sachen Wichtigkeit daß auch noch mit Andern conferiret werde / weil doch viel Augen nothwendig mehr sehen / als weniae / oder nur ein eintziges; dahero auch jener gemeinet/ nullum esse dubium secundum leges judicari cum ex Sapientum consilio pronunciatur. Et nemo negabit ex illius consilio juste judicari qui in Jurisprudentia excel-

excellit. Pac. Scala de Consil. Sapient. lib. 1. cap. 44. d. i. es werde ohne allen Zweiffel nach denen Gesetzen geurtheilet/ wenn etwas auff vorgehabten Rath der Rechtsgelahrten gesprochen würde. Und Niemand wird leugnen daß nach dem Rathe dessen der in der Rechts-Gelahrheit excelliret recht gerichtet werde. Welches mann denn auch positis terminis habilibus passiren lassen muß. Sonsten aber ist diese Belehrung auch vor den Richter selbst der sicherste Weg / weil dieser hernach seine Hände in Unschuld wachsen kann. Dahero denn auch wohl Fürstliche Räthe selbst zuweilen die Meinungen derer Collegiorum Juridicorum einzuhohlen / und solche anzunehmen kein Bedencken tragen.

Bey denen Rechts-Gelehrten. Weil diese doch præsumtionem Juris-periciæ einmahl vor sich haben/ denen als in ihrer Kunst Erfahrnen/ cæteris paribus, wohl zu glauben ist.

Daß die abgelassenen Bericht-Schreiben. Worvon unten im III. §pho Cap. IX. und in denen Anmerckungen ein Mehrers.

Ad §. VII.

Geschworne Notarii pflegen gebraucht zu werden. Allso ist es eben nicht de necessitate daß der Actuarius in Criminalibus auch ein Notarius sey/ wie mann doch insgemein eben aus der Nemesi Carolina beweisen will / so aber doch ausdrücklich daselbst nicht zu befinden.

Verbothener Weise zu solchem Notariat-Amt gelangen. Dahin denn derjenige Modus creandi Notarios per Substitutum zu referiren/ da ein auswärtiger Comes Palatinus einem Andern/ auch wohl so einem der nichtsweniger als ein Jurist / und nur etwann eine Stimme eines Rabulisten ist/ die Vollmacht / statt seiner die hierzu auffzubringenden Studiosos zu Notarien zu creiren ertheilet/ der Substitutus auch umß Geld (denn er bekomt vor jeden allso geworbenen Notarium seinen Rthlr. vom Comite) ohne Unterscheid Geschicke und Ungeschicke / lateinische und teutsche Michel / absentem tanquam præsentem, wenn er nur etwann von einem Doctore wegen eines gehalltenen Collegii einen Schein produciren kann/ Krafft habender Vollmacht/ ohne Examen, annimmt/ und ihnen das Diploma hernach vom Comite verschaffet / wie mir verschiedene solche Exempel bekannt seyn. Ein rechtschaffener Comes Palatinus

Der modus creandi Notarios per Substitutum wird improbiret.

soll keine Mercantz darmit treiben / und dieß Privilegium nicht mißbrauchen / derowegen weder Andern hanc Facultatem committiren / noch auch selbst wider Gewissen durch solche untüchtige Creaturen hernach ehrliche Leuthe betrügen helffen. Sonsten aber ist der in diesem §. gethane Vorschlag nicht unbillig / und wäre zu wünschen daß solcher auch bey andern Notariis, als Practicis, aller Orthen appliciret werden möchte.

§. VIII.

Hierzu erfordert werden. Welches auch nöthig wenn Inquisit den Gerichtschreiber gar suspect machen kann ; wie denn auch auff solchen Fall dem Richter selbst ein andrer Judex zu adjungiren ist / damitt Inquisit nicht über Unrecht sich zu beschweren habe: denn obgleich / sonderlich wegen des einmahl geleisteten Richter-Eydes / leichtlich nicht wiedriges vom Judice zu præsumiren / so ist doch diesem ungeachtet Inquisit auch zu hören / wenn er dießfalls gegründete Ursachen darthun kann / weill Richtere auch Menschen seyn die sich die Affecten manchmahl dergestallt einnehmen lassen / daß sie den zumahl schon längst geschwornen Eyd drüber gar wohl vergessen können / sonsten es nicht Einige gäbe die sich die Geschencke blenden liessen / oder auch sonst nach Gunst richteten.

§. IX.

Eine Inquisition anzustellen. Sintemahl dieselbige die Ehre desjenigen / wieder den sie angestellet wird / bey honnetten Leuthen touchiret / derowegen ein Judex allerdings behutsam und vorsichtig seyn soll / damit er drüber nicht selbst in Ungelegenheit gerathe.

Oder mündlich denunciiret sey. Hier muß ich nun ausführlich von der Gerichtlichen Denuncirung oder Rüge handeln / wenn nehmlich in denen Gerichten ein Delictum zur öffentlichen Bestraffung von Jemand gerüget oder angegeben wird.

Descriptio denunciationis oder der Rüge.

Und diese Denuncirung ist entweder Necessaria eine nothwendige / welche Amtswegen von einer gewissen hierzu ausdrücklich verpflichteten Person / & sic a denunciatore publico , geschichet / wie allso auch aus dem Jure Civili hieher können gezogen werden L. 6. ff. d. custod. & exhib. reor. l. 6. §. 3. ff. ad Sct. Turpill. L. 7. l. 8. l. 14. C. d. accusat. & inscript. Dergleichen Denunciatores sonsten mit einem besondern Nahmen Officiales heissen Farin. de Jndic. & Tortur, oder heütiges Tages sonderlich von der Canaille insgemein

Deren Eintheilung 1. in Necessariam.

Blan-

Blaustrümpffe genennet werden; Die aber doch in wohlbestallten Republiquen allerdings nöthig / weil sonst / absonderlich in grossen Städten / viel böses ungestraffet bleiben würde / welches ohne solche Denunciatores nicht so offt zur Wissenschafft derer Gerichten kommen dörffte / gestallt denn auch die Gassen-Meistere verbunden seyn alles dasjenige so der Stadt / oder dem gemeinem Besten schädlich anzugeben / vornehmlich sind die Barbierer und Badere eydlich gehalten nicht zu verschweigen / wenn sie einen / der in einem Duell oder Rencontre, oder bey andrer Gelegenheit und Schlägerey / blessiret worden / in die Cur bekommen; und dieses wird nun das Rügen genannt. Denunciatores sind nöthig.

Oder es ist auch die Denunciatio Voluntaria eine freywillige / welche von einem / der nicht allso ausdrücklich zu Denuncirung der Verbrechen verpflichtet / und solcher gestallt nur a delatore privato verrichtet wird / es mag gleich solcher der Beleidigte / oder auch gar der Thäter selbst seyn. & Voluntariam.

Ferner ist die Rüge oder Denunciatio vel Generalis, wenn man keinen gewissen Thäter nennen kann / Z. E. 2) in Generalem,

REGISTRATVRA

den 19. 7bris 1705. h. 11. antemerid.

Heute Acto erscheinet Hannß Spötter / der Jäger zu N. und bringet bey denen löblichen Stadtgerichten an / wie er / als er vor einer halben Stunde über die Schüßwiese gegangen / nicht weit vom Schüß-Hause einen Entleibten / nebst etlichen herumstehenden angetroffen und liegen gesehen / welches er denen hochlöblichen Stadt-Gerichten vermöge seiner Pflicht hinterbringen wollen.

Wolffgang *Scribatius*
Actuar.

Vel Specialis wenn der Delinquent zugleich mit gemeldet wird Scaccia Lib. 1. de jud. cap. 71. n. 2. Z. E. & Specialem.

Eodem die hora 3. pomerid.

Hat Eustachius Müller / Barbierer auff dem Neumarckte / allhier angezeuget / daß er etwann vor 2. Stunden von einem / Nahmens Balthasar Keilhackern / auff die Schüßwiese erfordert worden / und da er sich dahin begeben / hat er daselbst / nicht weit von den Schüß-Hause / Pamphilium Wentzeln / einen Barbierer-Gesellen / tödlich verwundet angetroffen: Als er nun denselben verbinden wollen / und

zu dem Ende nach der Wunde geforschet / sey er ihm unter denen Händen verschieden; Welche That/ nach Aussage derer herumstehenden/ George Zunders/ Michael Runtzefarens / Martin Wurmsaamens/ und Christoph Hundertmarckens/ ein Barbier-Geselle/ Cornelius Eisenfresser/ soll gethan haben. Welches er vermöge seiner Pflicht nicht verschweigen wollen.

Wolffgang *Scribatius*
Actuar.

Worauff dann die Gerichte allsofort an gedachten Orth sich begeben/ und den Entleibten aufheben müssen/ worüber denn nachfolgende Registratur in Actis gemacht wird:

REGISTRATURA, eodem die

Hierauff sind desselben Tages Nachmittage um 4. Uhr Herr Stadt-Richter Johann Justitiarius, Herr Christian Ehrlich / und Herr Philipp Eisenach/ Gerichts-Beysitzere/ nebst mir dem geschornen Actuario, auf die Schüß-Wiese gefahren/ und haben den Cörper gewöhnlicher massen auffheben / und zu derer Medicorum und Barbierer Inspection in Spittel bringen lassen. Actum ut supra.

Wolffgang *Scribatius*
Actuar.

Die Continuation der allhier angefangenen Inquisitions-Acten wird nun unten weiter vorkommen.

Die Specialis Denunciatio muß folgende Stücke haben:

Requisita denunciationis specialis.

I. **Die Benennung der That**/ ob es ein Mord oder Ehebruch oder Diebstahl u. s. w. sey/ und wie es darmit beschaffen/ ob es ein delictum simplex vel Qualificatum Z. E. Ob es ein schlechter Mord/ oder ein solcher sey/ da etwan gar der Vater den Sohn/ und vice versa, umgebracht / ob es ein einfacher oder gedoppelter Ehebruch sey; wiewohl der Denunciant dergleichen Umstände nicht allezeit wissen kann/ ja es ist auch/ vornehmlich wenn der Beweiß zweiffelhafft / gut und sonderlich in Sachsen bräuchlich/ daß der Denunciant gewiße indicia, wordurch der Thäter hauptsächlich graviret werde/ mitt angebe/ damit hernachmahls dieser / wenn er der That in Güte nicht geständig seyn wollte/ doch wegen sothaner Anzeigungen / dafern sie anders zulänglich/ zur Tortur gebracht werden könne. Und dessentwegen ist auch eine dunckele / generale und allzu ungewisse Rüge nicht gieltig arg. l. libellorum 3. ff. d. accusat. nach welchem Text (der zwar eigentlich de accusatione redet/ doch ob identitatem rationis allerdings

auch

auch ad Denunciationem zu ziehen) die Doctores insgemein eine umständliche und deutliche Denuncirung auch darum erfordern / damitt auch der Delinquent sich desto besser defendiren könne: drum wäre nun nicht genug / wenn wieder Titium denunciret würde / was massen er gewohnet sey zu stehlen / umzubringen / GOtt zu lästern / und noch mehr andere delicta zu begehen / denn auff solche Arth könte er wegen Ungewißheit derer wieder Ihn angegebenen Missethaten seine Defension nicht wohl abfassen: sondern es müste die Denunciation wieder denselben auff ein gewisses Verbrechen / dergestallt umständlich eingerichtet seyn / daß er gesaget würde / er hätte einen gewissen Diebstahl / auff so und so hoch / an diesem Orte / zu dieser Zeit / begangen. Dergleichen Umstände denn auch bey allen andern Verbrechen wohl zu exprimiren seyn: cum non liceat vagari in incerto cum discrimine alienæ Existimationis l. 16. ff. d. dol. mal. l. 7. pr. ff. d. injur. und da in Bürgerlichen Sachen keine ungewisse Klage angenommen wird / kann solches noch vielweniger in peinlichen Fällen geschehen / als welche des Menschen Ehre ja Leib und Leben betreffen / derer Verlust nothwendig über alles gehet. Es fragt sich aber bey dieser Gelegenheit: Ob der Denunciant die gerügte That auch beweisen müsse? Welche Frage zwar aus dem Jure Civili von Einigen bejahet werden will / die den obangeführten l. 6. ff. de custod. reor. & l. 6. §. 3. ff. ad Sct. Turpil. ibi: quod nunciatores qui per notoria (i.e. brevem compendiariam scriptionem) indicia produnt, notoriis suis assistere jubeantur, zu ihrem Behuff annehmen; Derowegen dann auch Mascardus Conclus. 506. num. 1. und Andere meinen / daß ein Denunciant, sonderlich wenn er nicht Amtswegen / sondern nur vor sich und aus freyen Willen etwas rüget / solches auch beweisen müsse. Allein gleichwie die allegirten Leges solches noch nicht unstreitig beweisen / sondern vielmehr per verba cit. notoriis suis assistere jubentur nach der Meinung des seeligen Brunnemanns ad dict. L. nicht der Beweiß der gerügten Missethat / als vielmehr nur die Andeutung und Meldung dessen was sie / die Denunciatores, gesehen / und hiervon wissen / ingleichen die Benennung derer Zeugen / welche hiervon weitere Nachricht ertheilen können / zu verstehen sey / sintemahl sonst ein jeder durch die Schwürigkeit des Beweises von der Denunciation würde abhalten lassen; Also wird hingegen in Praxi, die vorgelegte Frage verneinet / und von Andern darvorgehalten / daß ein Denunciant weiter zu nichts gehal-

ten sey/ als soviel Ihm von der Missethat bewust zu sagen/ und diejenigen so etwann darbey gewesen/ oder gleichfalls Grund von der Sache haben zu nennen/ vid. cap. Super his 16 X. de accusat. Damhoud. Praxin. Criminal. cap. 6. de Denunciat. num. 10. Wiewohl ein Richter nicht übel thut/ wenn er zuweilen/ nach Beschaffenheit des Casus, als wenn es ein groß Verbrechen/ oder andere qualitates verhanden/ den Denuncianten dahin anhält/ daß dieser seine angebrachte Rüge beschweren und also hiedurch allen Argwohn von sich ablehnen müsse. vid. cap. veniens 15. X. de accusat. Damhoud. d. l. num. 11. Decian. Criminal, Lib. 7, cap. 17. n. 37. Oldek, Tit. 2. Observ. 19. num. 6.

II. Den Ort und die Zeit/ wo und wenn/ in welchem Jahre und Monathe die That geschehen/ als ohne welche höchstnöthige Umstände die Rüge nicht richtig argum. c. l. 3. ff. d. accusat. alldieweil der Delinquent sonst ebenfalls sich nicht füglich defendiren/ und die Zeugen einer falschen Aussage beschuldigen kann/ indem er vielleicht darthun könnte/ daß er diese Zeit nicht in loco, sondern anderswo gewesen/ weil auch die Umstände der Zeit und des Orths viel zur Vergrösserung/ und auch Verringerung eines Delicti contribuiren l. 16. §. 4. & 5. ff. d. pœn. Es wäre dann ein solch Verbrechen begangen worden/ welches tractum successivum hätte/ da Zeit und Orth ungewiß/ und allso unbenennet bleiben kann/ dahin denn das Laster der Ketzerey referiret wird Bart. in L. 3. ff. d. accusat. num. 10. in fin. Bald. in l. 23. C. de probat. Farin. in Prax. Crimin. Lib. 1. Tit. 1. Quæst. 1. num. 17. Reusn. Lib. 3. Decis. 18. num. 11. Wie denn auch in Delictis atrocioribus, als da ist Auffruhr und das Laster der beleidigten Majestät weder Zeit noch Orth von dem Denuncianten angegeben werden dörffe. Reusn. d. l. num. 12. Decian. Lib. 1. Cons. 18. num. 72. seqq. Menoch. Lib. 1. Cons. 100. num. 89. Was aber den eigentlichen Tag/ oder wohl gar die Stunde/ der verübten Missethat belanget/ so ist es eben nicht nothwendig/ daß die Denunciation auch darauff mitt eingerichtet werde argum. d. l. 3. ff. d. accusat. ubi in f. pr hæc: neque autem diem, neque horam invitus comprehendet, und zwar solches darum/ weil Denuncians unmüglich dieser allzu accuraten Zeit-Umstände sich allezeit besinnen kann/ derowegen ihn die Gesetze zu keiner allso unmüglichen oder doch allzuschweren Sachen verbinden wollen; Es müste denn seyn/ daß etwas nicht allezeit/ son-

sondern nur irgend auff gewisse Tage oder Stunden verbothen und straffbahr wäre. Bart. in c. l. 3. ff. de accus. n. 12.

III. Des Thäters Nahmen/ oder eine andere gleichgültige Benennung/ oder Beschreibung/ wordurch der Thäter gemeinet wird/ cum talis Demonstratio vice nominis fungatur §. 29. Institut. de Legat.

IV. Des Denunciantens Nahmen/ damitt mann die eingegebene schrifftliche Denunciation nicht irgend nur vor ein Pasquill und famose Schrifft halten dörffe/ auch denuncians eventualiter, wenn er es nur calumnioſe & malitioſe gethan / zur gebührenden Straffe gezogen werden könne / ingleichen daß mann wisse/ ob er wohl eine Person sey/ welche Glauben verdiene / und zu der sich der Richter alles Guten zu versehen habe. Es muß demnach die Obrigkeit des Denuncianten Beschaffenheit/ Leben und Wandel/ zuvor erwegen / ob er solches Gemüthes sey / daß er die Wahrheit / oder die Lügen und Verläumdung liebet / damit nicht auff blosses Angeben ehrliche Leuthe in Schimpff und Schaden ihrer Ehre gebracht werden. vid. Oldekop. Tit. 2. obs. 19. Damhoud. d. l. n. 12.

V. Die Insinuirung der Denunciation vor den ordentlichen Gerichten die in dergleichen Fällen richten dörffen / es geschehe gleich entweder in foro domicilii, wo der Thäter wohnhafft/ oder in foro delicti commissi, wo die That begangen worden / oder auch in foro deprehensionis, wo sich der Delinquent betreten lassen / weil das Verbrechen vor jeden unter diesen dreyen Gerichten gerüget und bestraffet werden kann.

Delictum kan denunciret werden 1. in foro domicilii.

Zwar was das forum domicilii betrifft/ so wollen verschiedene JCti, als Baldus und andere mehr/ welche Koppen Decis. Quæst. 43. num. 2. nennet / einhellig statuiren / daß der Judex domicilii dasjenige delictum, welches von einem Unterthan an einem unter andern Gerichten gelegenen Orthe begangen worden / nicht zu untersuchen und zu bestraffen habe/ aus Ursache/ weil diejenige Respublique darinnen die That nicht geschehen / auch nicht beleidiget worden sey/ zu welchem Ende sie sich auch auff den Legem 3. pr. ff. re milit. beziehen ibi: desertorem auditum ad suum Ducem Præses cum elogio mittet. Diesem ungeachtet aber wird von Andern / welche Clar. in Pr. Crim. §. f. quæst. 39. versu sortitur &c. allegiret hat/ und sonderlich nach den heutigen Gebrauch / das contrarium behauptet/ und in præsenti casu pro foro domicilii gestritten / theils aus dieser raison, weil doch

Non obstantibus Dissentientibus.

Quibus respondetur.

das

das Domicilium einen Unterthanen machet / und aber die Obrigkeit über einen Unterthanen allezeit die Jurisdiction exerciren könne/ hiernechst auch/ damit die Republiqu von losen Buben gereiniget werde/ und kein Bösewicht / der anderswo was gestifftet / seine Retirade nach Hause nehmen möchte / und sich zu verlassen hätte / daß daselbst wieder Ihn nichts vorgenommen werden könnte. Darwider nun nichts thut/ daß / nach gegenseitiger Meinung / der nicht beleidigten Republiqu auch nichts an Bestraffung des Delinquenten gelegen sey; sintemahl ihr doch gleichwohl daran gar ein merckliches gelegen/ daß sie nicht ein Auffenthalt loser Leuthe/ zum Schaden derer Benachbarten/ sey/ und ihren Bürgern keine Freyheit anderswo ihre Boßheit auszulassen verstatte. Der allegirte L. 3. aber / wenn ja etwas daraus zu inferiren seyn sollte/ machet doch keine Regul/ sintemahl er nur von Soldaten redet/ als von denen bekannt / daß sie in delictis militaribus, nach ihrem besondern privilegio fori, vor keiner andern als ihrer Kriegs-Obrigkeit stehen dörffen.

2) in foro delicti commissi.

Das forum Delicti commissi aber ist gantz klar und richtig sowohl ex Jur. Civ. in L. 7. §. 4. & 5. l. f. ff. de accus. l. 11. ff. de cust. reor. l. 28. §. 15. ff. de pœn. l. 1. & Auth. Qua in prov. C. ubi de crim. agi oport. Nov. 69. cap. 1. als auch aus dem Sächsischen Land-Recht Lib. 3. artic. 24. in verb. **Binnen Marcken oder binnen auswärtigen Gebiethe darff Niemand antworten / er habe denn Wohnung oder Guth innen/ oder verwircket sich mit Ungerecht darinne.** ubi Gl. germ. in verb. **was ausserhalb dem Gericht** num. 5. vers. **das andere ist**; denn es ist allerdings höchstnöthig/ und recht / daß das Ergerniß an dem Orthe bestraffet werde / wo es gegeben worden / und das Bluth alldar gerochen werde / wo es vergossen worden: Hierüber aber ist noch einiger Zweiffel verhanden/ welcher Orth pro foro delicti zu halten/ wenn der Thäter an einem Ortthe das Delictum angefangen / an dem andern aber erst vollbracht/ Z. E. Hier einen verwundet / und als dieser seinen bluthdürstigen Händen zu entrinnen gesuchet/ ihn dennoch im Nachlauffen über der Gräntze in einem andern Gebiethe endlich gar erstochen hätte? Farinac. in Præx. Crimin. L. 1. Tit. 1. Quæst. 7. n. 47. hält locum inchoati delicti pro foro competente, Bartolus aber und andere nehmen darvor an locum consummati delicti; Andere hingegen meinen/ daß in dergleichen Casu das begangene Verbrechen an beyden Oertern denunciret werden könte/ zu welchem Behuff sie provociren ad L. 1. C. ubi. de Crimin.

Wie aber wenn der Thäter an einem Orthe das Delictum angefangen/ an dem andern aber erst vollbracht?

allwo dieſe beyde fora in verb. ubi commiſſa vel inchoata ſunt crimina ſcil. deutlich genennet würden / welches denn keinesweges von dem angefangenen Proceß / wie Einige wollen / ſondern vom delicto zuverſtehen / wie ſolches der Context dieſes Legis deutlich mitt ſich bringet / als in welchem nur de Criminibus commiſſis, vel inchoatis, nicht aber de Proceſſu, nur de foro competente, nicht de prævention, gehandelt wird vid. Felin. in cap. ult. X. de for. compet. Franzk. ad tit. de jud. num. 41. Struv. Exercit. IX. th. 45. Allein nach Sächſiſchen Gebrauche iſt juxta Carprzov. in Prax. Criminal. Quæſt. 110. n. 18. in tali caſu die That nur allein in foro delicti conſummati, und allſo wo der Entleibte gefunden worden / zurügen / welch Autor auch d. l. num. 35. ſtatuiret daß auch in dem Falle / wenn der Entleibte mit dem Kopffe in einem andern Territorio lieget / die Füſſe aber wieder ein ander Gebiethe berühren / die Inquiſition nicht von jenen / ſondern von dieſen Gerichten könne angeſtellet werden. Einige hingegen meinen / daß / weil das Haupt der vornehmſte Theil des Menſchlichen Leibes wäre / nur dieſelbige Gerichten auff deren Gebiethe dieſes gelegen / zu inquiriren befugt wären; wieder Einige / darunter unſer Brunnemannus in Proceſſu Inquiſit. cap. 3. num. 16. und der von ihm angezogene oberwehnte Farinac. d. l. Qu. 7. num. 51. halten dafür / daß in dergleichen ſtreitigen Begebenheiten beyde Obrigkeiten den Inquiſitions-Proceſs vornehmen könten / weil doch der Entleibte auff beyden Gräntzen gefunden worden / ut proinde quod in confinio eſt, etiam ad utrumque locum confinem pertineat, jedoch aber daß auch dießfalls die prævention ſtatt habe / und Inquiſit nachdem er allbereit in dem einen Judicio angetaſtet worden / eben dardurch von dem andern frey werde / argum. l. 30. ff. de jud. & cap. cum plures 8. de offic. & pot. jud. deleg. in 6to. Bachov. ad Treut. V. l. D. 19. th. 4.

Quis judex competens in caſu da der Entleibte mit dem Kopffe in einem andern Gebiethe / mitt denen Füſſen aber wieder in einem andern lieget?

Endlich hat auch das Forum deprehenſionis dieß richtige fundament, damit die insgemein flüchtige Thätere dennoch zur verdienten Straffe / der ſie zu entrinnen getrachtet / gezogen werden möchten / und allſo ein Delictum nicht ſo leicht unbeſtrafft bleibe / weswegen ſich auch kein flüchtiger Miſſethäter mit der Incompetentia fori behelffen kann. Hieher gehöret auch die Chur-Sächſiſ. Landes-Ordn. de Anno 1555. ſub. Tit. von Unkoſten der peinlichen Rechtfertigung §. würden ſie aber in verb. und ſolches nicht allein auff den Fall / wenn die Verbrecher an denen Orten / da ſie verbrochen / ſon-

3) in foro deprehenſionis.

sondern auch auſſerhalb derselben in fremden Gericht zu Gefängniß gebracht seyn.

Welche Personen in Gerichten denunciren können/ oder nicht.

In dieser Materia Denunciationis nun weiter fortzufahren/ und solche ausführlich aus dem Grunde zu tractiren/ muß nun auch allhier gezeiget werden/ welche Personen in Gerichten denunciren können/sintemahl solches einem jedweden ohne Unterscheid nicht erlaubet/ damit nicht jeder untüchtiger einen ehrlichen Mann zur Ungebühr in dergleichen Schimpff bringe / und auff solche Arth nur aus Boßheit sein Müthgen an ihm kühlen könne. Und da wird nun ebenfalls / wie oben und in dieser gantzen Materie, ab Accusatione ad Denunciationem geschlossen/ und also keiner zu Denuncirung eines Delicti zugelassen / der nicht accusiren kann. Also können vornehmlich Einige Geschlechtshalber / der Jugend und des Unverstandes halben / wegen ermangelder gesunder Vernunfft / wegen üblen Verdachts/ Amtshalber/ Respectswegen / und Verwandschafft halber nicht denunciren.

I. Geschlechtshalber werden verbothen die Weibes-Personen arg. l. 1. l. 8. pr. ff. de accusat. l. 18. ff. d. jure fisci junct. l. 16. ibidem, weil sie zum Verklagen/ und zum Angeben / allzugeneigt / und dannenhero der Sache allzuviel thun würden. Wiewohl diese Regul soviel Exceptiones hat/ daß fast nichts mehr von derselben übrig bleibet: Denn also wird sie limitiret 1. in der entweder der Weibes-Personn selbst/ oder denen Ihrigen/ Kindern oder andern Anverwandten/ angethanen Injurie arg. l. 1. & 2. ff. de accus. l. 5. l. 9. l. 12. l. 14. C. de his qui accus. non poss. Derowegen / wenn ein Weib wieder Einen etwas rügen will/ soll sie vornehmlich / dafern es nicht sonst schon notorium, beweisen und als einen præjudicial-punct ausmachen/ daß sie auch dergleichen Person/ darfür sie sich ausgiebet/ Z. E. des Entleibten Mutter/ Schwester/ oder andre Anverwandte/ sey/ l. 9. C. de his qui accusare non possunt. 2. In causa annonæ als wieder die Korn-Juden / und alle so muthwillige Theurung verursachen/ welch Delictum denn auch die Weiber/ wegen des gemeinen Bestens/ denunciren können. l. 13. ff. d. accus. l. 3. §. f. ff. ad L. Jul. de Annona. 3. In delicto Simoniæ, wenn einer durch Spendaschen zur Pfarr gelanget arg. l. 31. C. de Episc, & Cler. c. Same c. certis de causis I. quæst. 3. 4. in Crimine Sacrilegii, wenn jemand in der Kirche den öffentlichen Gottesdienst durch allerhand Unfug dehonestiret/ und wohl gar an den Priester sich vergriffen hätte l. 10. C. de

Episcop.

Episcop. & Cleric. c. in primis II. quæst. 1. 5. Wenn jemand ein falsch Testament gemachet l. 2. ff. de accus. 6. In dem Laster der beleidigten Majestät l. 8. ff. ad L. Jul. Maj. can. 3. XV. quæst. 4. 7. In ihres Mannes Ehebruche. P. H. G. O. artic. 120. 8. In Crimine suspecti Tutoris, wenn der Vormund nicht redlich haußhält. §. 3. J. de suspect. tutor. welches denen Weibern en faveur derer Unmündigen vergönnet wird / damitt die Vormünder destoweniger Unterschleiff machen möchten / je mehr Augen auff dieselben Acht haben. 9. In dem Laster der Ketzerey l. 4. §. 1. C. de hæret. 10. In der von einem Andern begangenen Ermordung ihres Mannes Gothofred. ad l. 1. ff. de accus. Decian Lib. 3. cap. 7. num. 10. Boer Decis. 233. In welchen allen recensirten Fällen auch die Weibes-Personen contra Regulam accusiren und allso auch denunciren mögen. Derowegen denn wenn ein Weib etwas rüget / der Judex erwegen soll / ob es auch ein solch Verbrechen sey / welches von Ihr denunciret werden könne. l. 12. C. de his qui accus. non poss.

II. Der Jugend und des Unverstandes wegen können nicht denunciren die Pupillen / item diejenige Minderjährige / welche noch nicht das 20ste Jahr ihres Alters erreichet / ausgenommen die Crimina enormissima oder ietzt angeführte grobe Missethaten und Laster der Ketzerey / der beleidigten Majestät / der Simonie, Crimen fraudatæ Annonæ, fraudati census &c. und die Ihnen selbst / oder, denen Ihrigen / zugefügte Injurien / wiewohl auch in diesen casibus exceptis die Denunciation mitt Autorität und Consens ihrer Vormünde geschehen muß vid. Carpzov. Prax. Criminal. qu. 104. num. 25.

III. Wegen ermangelnder gesunder Vernunfft können nichts rügen 1. die Furiosi und Mentecapti, denn wer wollte wohl Aberwitzigen und ihrer Vernunfft beraubten Leuthen glauben? Und zu dieser Classe derer Furiosorum werden nicht unbillig auch 2. Die Prodigi oder Verschwender gesetzet / qui neque tempus neque finem impensarum habent, sed bona sua dilaceranda & dissipanda profundunt, wie sie allso in L. 1. pr. ff. de Curat. furios. dand. recht naturel abgemahlet werden / und die sonst insgemein in denen Rechten neben denen furiosis stehen / weil sie mehrentheils einmahl wenn die Mittelchen weg / gar einen furieusen Ausgang nehmen; und zwar lässet sich von diesen auch noch diese specialis ratio prohibitionis hören / damit sie nicht auch dardurch / wenn sie / nach ihrer verschwende-

rischen Arth / ohne Zweiffel den Richter / Actuarium, und Zeugen zu bestechen trachten möchten / nicht Gelegenheit zur Verschwendung haben.

IV. Wegen üblen Verdachts sind verbothen diejenigen welche 1. ehmahls ein falsches Zeugniß abgeleget haben l. 9. ff. de accus. denn von solchen Leuthen præsumiret mann hernach immer was böses / juxta commune illud. Qui semel malus fuit semper præsumitur talis. 2. Die Tod-Feinde / welche zwar de Jure Civili nicht so ausdrücklich verbothen werden / weill hiervon in dem mehr angezogenen Titul ff. de accus. sonderlich in l. 8. l. 9. & 10. woselbst doch die Verbothene Personen vorkommen / derselben keine Erwehnung geschiehet / jedennoch aber gleichwohl de Jure Canonico, welches aber in Processualibus vor jenem den Vorzug hatt / nicht zugelassen seyn cap. 7. cap. 13. cap. 19. X. d. accus. can. 3. C. 3. qu. 5. auch so gar vom judice ex officio mitt ihrer Denunciation abgewiesen werden sollen / argum. cap. 12. de accus. weil mehr zu præsumiren / daß ein Tod-Feind aus Affecten / als aus Eyffer zur Gerechtigkeit / die Rüge anbringe / derowegen Er wegen seiner Feindseeligkeit / die er wieder Denuncianten heget / nur vor einen Lügner gehalten wird / Lex eum mentiri præsumit heist es / weil es gantz natürl. ist / daß ein Feind seinen Feind hasse / und ihm gern übel wolle / derowegen er solchen auff allerley Arth und Weise zu beleidigen und in Unglück zubringen trachtet / gestallt denn auch deswegen kein Feind wieder den andern zum Zeugniße admittiret wird l. 2. ff de test. l. 1. §. 24. ff. de quæst. Auth. si testis productus in f. C. de test. l. 17. C. eod. Daher denn auch Verschiedene der Meynung seyn / daß ein solcher Tod-Feind auch nicht einmahl das sonst doch grosse Laster der beleidigten Majestät / welches doch andere verbothene Personen / allbereit vorgedachter massen / denunciren mögen / wieder seinen Feind rügen könne vid. quos allegat. Carpz. d. l. n. 33. Gleichwie aber angeführtes alles nur eigentlich von denen Tod-Feinden / angebrachter massen / zuverstehen / welche nehmlich eine solche heffrige Feindseeligkeit und Verbitterung auff einander tragen / die nur der Tod auffheben wird / die Z. E. einander den Tod geschworen oder gedrohet haben / einer den andern peinlich angeklaget Nov. 90. cap. 7. oder ein Paar einander öffentlich fluchen v. l. 9. § 1. ff. de his quæ ut indign. auff. wenn einer den andern um sein gantzes oder doch meistes Vermögen zu bringen getrachtet l. 21. ff. d. excus. cum bona alicujus dicantur quasi secundus sanguis hominis, quibus peremtis quis ferme

Welche Tod-Feinde seyn.

ferme pro civiliter mortuo habendus, und was noch vor andere dergleichen Umstände mehr seyn können / aus welchen sich ex arbitrio Judicis eine Capital Feindschafft möchte inferiren lassen. Allso kann hingegen / wegen ermangelnder obiger von der Tod-Feindschafft angeführten Raison, nur eine geringe Mißhelligkeit / Keinem an Zeugnisse / Accusirung / oder Denuncirung / leichtlich hinderlich seyn / juxta Doctores 3. Personæ viles, geringe leichtsinnige Leuthe und liederlich Gesindel cap. cum dilect. 20. X. de accus. Inquis & denunc. dahin auch die Ketzere und Juden gehören cap. pagani 25. C. 2. quæst. 7. wie denn auch im Sachsen-Spiegel Lib. 3. art. 7. ausdrücklich enthalten: Daß Jüden / Heyden und Ketzer keinen Christen rügen oder bey denen Gerichten angeben mögen / wiewohl die Gl. diese Erklärung hinzugefüget: Sie mögen nicht rügen das so Andern wiederfähret / was sie aber selbst unrecht leyden / mögen sie wohl klagen. 4) infame und anrichtige Leute arg. l. 4. ff. de pop. act. l. 8. ff. de accus. l. 15. C. de his qui accus. non poss. can. prohib. C. 2. quæst. 1. can. infame C. 6. quæst. 1. Derowegen diejenigen welche Mord / Strassen-Raub / Kirchen-Raub / Diebstahl / Falsa, und andere Schand-Thaten begangen / sich nicht gelüsten dörffen lassen etwas zu denunciren / weil dergleichen Leute wegen ihres bösen Lebens diesen Argwohn wieder sich haben / daß sie auch in der Anklage und Rüge boßhafftig seyn möchten; Wiewohl auch hier wiederum die Exception in allen denjenigen Delictis zumercken ist / welche vorstehender massen von denen Weibes-Personen / und andern prohibitis, gerüget werden können v. l. 7. ff. ad L. Jul. Maj. ibique Bartol. & Doctores. arg. l. 19. C. qui accusare non possunt can. prohibentur C. 2. quæst. 1. Worzu noch dieses zu setzen / daß doch so eine Person wieder einen solchen / der mit ihr von gleichmäßiger infamia ist etwas rügen könne arg. l. 11. C. de inoffic. test. Carpzov. d. l. num. 38. 5. Die Excommunicirten und in den Bann gethane arg. cap intelleximus X. de judic. Carpz. ibid. n. 39. Einige wollen auch die Armen / Verdachts halber / weill sie sich leicht bestechen lassen möchten / nicht admittiren / propter l. 10. ff. d. accus. arg. l. 3. ff. d. test. die aber doch wenn sie ehrliche und redliche Leuthe / allerdings sowohl zu Denuncirung als auch zum Zeugnisse zuzulassen / v. Gothofred. in not. ad dd. ll. Carpz. d. l. n. 29.

V. Amtshalber können nicht denunciren 1.) der Beicht-vater / der nichts von dem was ihm das Beicht-kind in der Beichte ge-

offenbahret / ausschwatzen / viellweniger gar denunciren soll / welches denn nun insgemein / und an denen Oertern wo der Beichtstuhl einmahl introduciret worden / also ausgeführet wird / weil der Beichtvater / nach dem Principio Iuris Canonici, dies so ihm in der Beichte entdecket worden / nicht als ein Mensch / sondern als Gott / wisse vid. c. 2. X. de offic. jud. ord. can. 2. de pœn. Dist 6. c. 13. X. de Excess. Præl. Drum auch der seel. Herr D. Luther in seinen deutschen Tisch-Reden so zu Eißleben gedruckt cap. 18. Von der Ohrenbeichte Rubr. Ob ein Diener des Worts Zeugniß geben möge fol. 227. da er den casum von einer Weibesperson die in der Beichte bekannt / daß sie ihr Kind umgebracht / formiret / allso redet: Sie hat mir nichts gebeichtet / sondern dem Herren Christo / und weill es Christus heimlich hält / so soll ich es auch heimlich halten / und stracks sagen: Ich habe nichts gehört / hat Christus was gehört so sage er es. Ich wolte aber die Weile heimlich zu ihr sagen: Du Hure thue es nicht mehr. Und weiter: Darum soll ich sagen / ist sie absolvirt / da weiß ich D. Martinus nichts um / sondern Christus weiß es / mit welchem sie geredet hat / denn ich höre nicht Beichte / absolvire auch nicht / sondern Christus. Derowegen weil der Beichtende durch Bekenung dieses Sünden-Falls sich nicht verrathen / sondern vielmehr kräfftigen Trost vom Priester in seiner Sünden-Angst hohlen wollen / und allso eo ipso da er dasjenige was er auff seinem Gewissen hat / dem Priester sub sigillo pœnitentiæ & confessionis vertrauet / den Beicht-Vater tacite dahin daß er solches alleine bey sich behalten solle / verbindet / so würde ja der betrübte Sünder schändlich hintergangen werden / wenn ihm der Diener Jesu Christi nicht Glauben halten wollte; Und das ist es auch was Balduinus Cas. Conscientiæ L. 4. cap. 10. Cas. 7. meinet / quod quæ in confessione Ministro Ecclesiæ quasi in aurem dicuntur, instar arcanissimi depositi sint habenda, neque instituitur in actu Confessionis inquisitio judicialis arcanorum, sed conscientiis consulitur, quæ mole peccatorum confessione sua se exonerant, & efficax solatium quærunt. Ja weil eben dieses was dem Beicht-Vater allso vertrauet wird / ein Geheimniß ist / so handelte auch der Beicht-Vater wieder das natürliche Recht wenn er solches ausbringen wollte. Und redet hiervon Gigas Tr. de Crimin. læs. Majestat. rubr. qui accusare possunt crim. læs. Majest. Quæst. 18. gar artig allso: Sicut Deus homini confitenti tegit peccatum interius; ita & exterius

Sa-

Sacerdos celare debet. Woraus denn nun folget / daß wenn gleich der Beicht-Vater de facto die Sache denunciret hätte / dennoch solches weder der Obrigkeit helffen / noch Denunciaten schaden könne / indem ja der Beicht-Vater / der es nun nicht als ein Mensch sondern als Gott / wissen soll / auff solche Arth in effectu nichts weiß / und also auch die Gerichte nicht instruiren können; Derowegen auch dießfalls weder der Reinigungs-Eyd / noch auch das geringste Indicium zur Inquisition statt haben kann. Brukmann. Vol. 2. Consil. 16. num. 78. ibi. quin imo ne indicium quidem &c. Besold. Vol. 2. Consil. 54. num. 11. ibi. quæ nec indicium ad inquirendum facit. Eckolt. tit. ff. ad L. Jul. Majest. §. 16. Mejer. C. J. A. ad cit. tit. §. 3. num. 26. Wohl aber dergleichen Angebung diesen Effect hatt / daß ein solcher Priester / weil er hierdurch wieder sein Priesterlich Amt gehandelt / sich selbst strafffällig gemacht / und die Remotion gar wohl verdienet hatt. Worvon ausdrücklich in cap. 12. circa fin. vers. caveat autem omnino X. de pœnit. ibi. quod Sacerdos nihil eorum quæ ipsi a confitente concredita sunt revelare debeat: & si hoc fecerit tanquam ignominiosus deponendus sit. Und in der Chur-Sächsis-Kirchen-Ordn. Art. gen. 2. §. f. ist dieses enthalten: **Nachdem auch mehrmahls grosse Beschwerniß erfolget / wenn entweder Kirchen-Diener / oder die verhörte Personen aus der Beichte / geschwatzet / sollen ihnen allen aufferleget / besonders aber den Kirchen-Dienern eingebunden werden / was ihnen von Gewissens-Händeln in der Beicht vertrauet / niemand / wer der auch seyn möchte bey Vermeidung ernstl. Straffe zu offenbahren / sondern wie sichs gebühret verschwiegen zu halten.** Ja Lutherus / da Er am angezognen Orte erzehlet / daß deßwegen zu Venedig ein Mönch verbrennet werden sollen / ist noch hitziger / und hält einen solchen Priester allerdings des Feuers würdig / wie hiervon seine eigene Worte seyn: **Wie aber / wenn ein Beichtvater einem ein Beichtzeddel gäbe? Wie zu Venedig ein Mönch gethan hat / der eine Frau absolviret / die einen jungen Gesellen / der bey ihr geschlaffen / erwürget und ins Wasser darnach geworffen hatte. Aber der Mönch ließ sich mit Geld bestechen / und verrieth sie. Das Weib schützete sich / sagte sie wäre absolviret / und legte für des Mönches Handschrifft.** Der Rath zu Venedig erkannte und urtheilte / daß der Mönch solte verbrand / das Weib aber aus der Stadt verwiesen werden. **Darauff sprach D. Mart. Luth. dieß ist ein recht**

gut und vernünfftig Urtheil / und weiſe Bedencken des Raths / und der Mönch iſt billich verbrandt als ein Verräther. Und nicht allein der Beichtvater ſelbſt / ſondern auch die bey dem Beichtſtuhl lauſchen / oder horchen was gebeichtet wird / können das in der Beichte bekannte factum nicht denunciren / nicht zwar aus dem Päpiſtiſchen Principio der Sacramentaliſchen Abſolution, worvon Layman. in Theol. Moral. Lib. 5. tract. 6. cap. 14. n. 17. dieſes ſchreibet: quia res in ordine ſeu intentione ad ſacramentalem abſolutionem manifeſtata ex Chriſti inſtitutione ac præcepto, uſu & traditione Eccleſiæ confirmato, hoc onus ſeu obligationem annexam habet, ut a nemine ad quemcunque ejus notitia pervenerit, ſine gravi ſacrilegio revelari poſſit, ſondern vielmehr aus dieſer Raiſon, nach welcher derjenige / der durch ein Verbrechen hinter eine geheime Sache gekommen / noch weit mehr zum Stillſchweigen verbunden iſt / als wenn ihm ſolche freywillig von dem Andern wäre vertrauet worden; Denn 1. ſündiget ein ſolcher dardurch / daß er den Beichtſtuhl belauſcht und behorchet / hernach ſündiget er auch dardurch weñ er dieſe Heimligkeit die er auff ungeziemende Arth erfahren public machet. Mol. de I. & I. tr. 4. diſp. 3. in f. Welches denn die Moraliſten von einem jeden Secreto, das einer entweder durch Gewalt oder Liſt in Erfahrung gebracht verſtehen vid. Leonh. Leſſ. de I. & I. Lib. 2. cap. 11. dub. 8. n. 54. ſeqq. Dom. a Soto de Iuſt. & Iur. Lib. 1. Qu. 10. Art. 2. circa fin. (2) Der Advocat dasjenige was ihm von ſeinem Clienten vertrauet / oder von ihm ſelbſt gemercket worden / damit er nicht zum Verräther der Sache werde / die er doch gut machen ſollen vid. Berl. par. 1. Deciſ. 101. num. 6. Wurmſer Obſerv. Cam. Lib. 1. Tit. 4. Obſ. 1. Chriſtin. Vol. 1. Deciſ. 583. Grönweg. in LL. abrog. ad l. f. ff. de teſtib. denn nachdem der arme und beängſtigte Client ſein gantzes Vertrauen auff ſeinen Advocaten ſetzet / und bey ihm Rath und Hülffe in ſeiner Noth ſuchet / der Advocat auch ſeine willige Dienſte / Fleiß und Vigilantz / gewiß verſpricht / und hierauff bey Unterſuchung der Sache das gantze Hertz des Clienten erforſchet / und ſie alſo mitt einander dießfalls / wie ein Beicht-Vater mit ſeinem Beicht-Kinde / vertraut umgehen; ſo würde der gute Client allerdings gantz unverantwortlicher Weiſe betrogen werden / wenn der Advocat hernach ſo leichtfertig an ihn handeln und ihn ſelbſt verrathen wollte. Dieſem nach ſoll ein Advocat reinen Mund halten / vel ob pactum initum, wenn er ſolches dem Clienten ausdrücklich zuge-

zugesagt/ (gestallt denn auch sonst Niemand wieder dergleichen Versprechen handeln/ und das ihm unter solcher Zusage vertraute Geheimniß entdecken soll) vel ob votum Clientis secreta celari cupientis, oder weil der Client das Vertrauen hat/ daß die Sache bey ihm in Geheim verbleiben werde/ dahero denn der Advocat denselben in seiner Zuversicht nicht gefähren soll; deswegen auch die Moralisten diese Verschwiegenheit von dem Advocaten allerdings erfordern wie unter Andern zu ersehen aus des Layman. Theol. Moral. Tom. 1. L. 3. Tr. 3. P. 2. cap. 5. num. 1. in f. Molin. de J. & J. Tractat. 4. Disput. 5. und darum wurde auch vormahls ein solcher Advocat der seinen Clienten verrathen/ de Jure Civil. in l. 1. §. 1. ff. d. prævar. extra ordinem i.e graviter, juxta Gothofred. in not. lit. i. gestraffet. Ja Farin. Oper. crimin. quæst. 4. num. 15. weiset/ daß dergleichen Advocat auff viellfache Arth zu bestraffen sey 1. würde er tanquam prævaricator, und als ein Calumniator, infam. l. 4. §. 4. ff. de his qui notant. infam. l. 4. ff. de prævar. add. Marquard. Freher. de Existim. Lib. 3. cap. 14. woraus denn nun folget daß 2. ihm das Advociren gar geleget werden sollte. vid. l. 5. ff. de prævar. 3. Sey er seinem Clienten allen daher enstandenen Schaden und interesse per actionem mandati zu ersetzen schuldig/ auch 4. nach befinden noch darzu extraordinarie nach des Richters Willkühr zu straffen/ und 5. wäre das aus dieser prævarication wieder den Clienten gesprochene Urthel ipso jure null, oder doch per restitutionem in Integrum wieder zu retractiren/ confer. adhuc Menoch d. A. J. Q. Cas. 323. num. 8. seqq. (3) Der Medicus (4) Die Kinder-Mutter/ und zwar beyde aus eben denen Ursachen welche vom Advocaten itzo angeführet worden/ weil der Patient/ oder die schwangere Jungfer scil. mit eben einer solchen Zuversicht der Verschwiegenheit dem Artzt/ oder der Kinder-Mutter/ (die auch nach denen Rechten etlicher massen Medicamenta geben vid. l. 9. ff. ad L. Aquil. l. 1. §. 2. ff. de var. & extraordin. cogn.) sich vertrauen/ als zuvor vom Clienten gesaget worden/ derowegen auch beyde in der Sache darüber sie consuliret werden/ und Hülffe und Rath ertheilen sollen/ sowohl als der Advocat, verschwiegen seyn müssen/ welches denn denen Kinder-Müttern ausdrücklich vom ob allegirten Layman. d. l. injungiret wird/ und allso keines etwann des anbrüchichen Patienten begangene Hurerey/ oder ander Delictum, darüber er sich die Finger verbrannt/ oder des verderbten Frauenzimmers verbothene Liebe angeben solle/ es wäre denn etwa

Sache/ daß die Kinder-Mutter bey der schwangern irgend liederlichen Weibes-Person entweder weithere Continuirung dieses Handwercks/ oder gar die Gefahr der Abtreibung befürchten müste/ auff welchem Fall sie allerdings durch ihre Denuncirung/ soviel an ihr ist/ der Vettel die Gelegenheit zu sündigen beschneiden helffen soll.

VI. Respects und Reverentz wegen kann nicht angeben 1. Der Sohn den Vater arg. l. 8. in f. ff. de accus. und zwar bey Verlust der Erbschafft Nov. 115. cap. 3. §. 3. es wäre denn in dem Laster der beleidigten Majestät/ als worvon gar artig in dem bekannten l. 35. ff. de relig. & sumt. funer. quem si filius patrem, aut pater filium occidisset, sine scelere, etiam præmio afficiendum, omnes constituerunt. 2. Alumnus educatorem l. 17. C. qui accus. non poss. 3. Der Discipul seinen Præceptorem, aus eben dem Regard welcher zwischen Sohn und Vater/ oder auch nur Pflege-Vater/ ist; denn gleichwie die Kinder denen Eltern das natürliche Leben zu dancken haben; allso auch die Discipuli denen Præceptoribus das Sitten-Leben/ cum a Parentibus quidem habeamus, ut vivamus, naturaliter scil. à præceptoribus autem ut moraliter virtuose & bene vivamus. 4. Der Knecht oder das Gesinde seine Herrschafft l. pen. C. d. t. 5. vormahls der Freygelassene seinen Patron l. 8. ff. de accusat. 6. und der Vasall/ oder auch Unterthan/ seinen Herrn vid. Brunnem ad d. l. 17. C. qui accus. non poss. Just. Mejer. C. J. A. de Jure Fisci num. 17. eben bey Verlust des Lehns/ worvon 1. F. 17. ibi: Si Vasallus credentiam (i.e. arcanum seu secretum) Senioris in ejus damnum scienter manifestaverit, beneficio (sc. feudo) carere debet, deñ da der Vasall wegen des empfangenen Lehns seinem Herrn treu seyn muß/ darff er ja auch dasjenige was verschwiegen seyn soll/ zu seines Herrn Præjudiz nicht entdecken/ als worein alle Feudisten einhellig consentiren/ vid. Matth. de Affict. ad d. t. 1. F. 17. Schrad. de Feud. P. 9. cap. 5. n 42. & ab hoc magno numero Allegatos. Jedoch aber ist von allen denen biß anhero recensirten Personen zu mercken/ daß sie gleichwohl/ die droben ausgenommene Crimina atrocia Z. E. das Laster der beleidigten Majestät l. pen. C. qui accusare non poss. u. s. w. ingleichen die ihnen selbst/ oder doch denen Ihrigen/ angethanen Injurien/ allerdings denunciren können l. 11. pr. ff. de accusat.

VII. Verwandtschafft halber als Geschwister/ nahe Blutsfreunde und Schwägere l 13. C. d. t. arg. l. 8. in f. pr. ff. de accus. ausgenom-

genommen 1. in kleinen Delictis l. 18 C. qui accuf. non poff. 2. in dem mehr gedachten Laster der beleidigten Majestät l. pen. C. eodem 3. in der an ihnen oder denen Ihrigen verübten Beschimpffung. Und so heissen nun diejenigen welchen ein Delictum zu denunciren nach den beschriebenen Rechten nicht erlaubet ist. Welche nun in diesem Catalogo nicht stehen/ von denenselbigen ist nun gar leicht zuachten / daß sie nicht ex genere prohibitorum seyn/ sondern jedes Verbrechen frey rügen können: qui enim non prohibitus, is tacite permissus est.

Wieder welche keine Denunciation statt finde.

Gleichwie nun aber nicht einjedweder denunciren kann; allso kann auch nicht wieder einen jedweden etwas denunciret oder gerüget werden. Denn allso hat keine Denunciation statt

I. Wieder den Fürsten oder alle diejentgen/ welche auff der Welt Niemand über sich haben. Denn wer kann wohl einen solchen richten auff Erden?

II. Wieder die Gesandten Souverainer Häupter. Denn Krafft der ihnen zukommenden Inviolabilität ist das Verbrechen ihren hohen Principalen zu berichten/ von denen sie hernach zur Rede zu setzen seyn.

III. Wieder Kinder und

IV. Furiosos & Mentecaptos, weil solche Leuthe / indem sie nicht verstehen was sie thun gantz extra culpam & dolum seyn, von denen Modestinus in l. 12. ff. ad L. Cornel. de Sicar. gar fein redet/ quod alterum innocentia consilii tueatur, alterum vero fati infelicitas excuset. Ingleichen Ulpianus in l. 3. §. 1. ff. de injur. quod hi pati quidem injuriam non vero facere soleant. Und zwar sind allhier solche Kinder zuverstehen / die noch nicht einmahl über 7. Jahr alt l. 18. pr. C. de jur. delib. vid. l. 14. in f. ff. de sponsal. l. 1. §. 2. ff. de administr. tut. dergleichen denn/ wie die furiosi, mit denen sie auch verglichen werden / gantz ohne alle Straffe seyn vid. Menoch. d. A. J. Q. Lib. 2. Cas. 329. num. 1. Coler part. 1. Decis. 162. num. 7. Farinac. Prax, Criminal. p. 3. de pœn. temper. qvæst. 92. num. 46. & 50. Angel. Aretin. de malefic. in verb. scienter & dolose num 6 Jul. Clar. in pract. § f. quæst. 60. Gomez Tom. 3. var. Resol c. 1. num. 57. P. H. G. O. Artic. 179. ibi: Der Jugend oder anderer Gebrechligkeit halber wissentlich seine Sinne nicht hätte/ und wie könnte mann auch wohl ein solch unverständig Kind das animum & propositum delinquendi noch nicht hatt/ straffen? Und ob-

obgleich verschiedene Doctores dieß Assertum so schlechter dinge nicht paßiren lassen / sondern auch solche Kinder / wegen ihrer Boßheit / die sie doch etlicher massen verstehen müsten / gleichwohl extraordinarie bestraffet wissen wollen / gestallt denn Domhoud. in Prax. Crim. cap. 84. num. 3. ausdrücklich davor hält / daß die Kinder heut zu Tage viel böser und leichtfertiger als vor alters wären / pueros noſtra ætate nequiores esse quam priscis temporibus, hodieque infantes melius scire ludere ad taxillos & alios decipere, quam majores 30. annorum; auch hernach unter andern eine Historie erzehlet / daß ein Knabe nur von 5. Jahren erschreckliche Gottes-Läſterungen ausgeschüttet / und darüber vom Teuffel aus des Vaters Armen gehohlet und herausgerissen worden: Si credere fas est. So wollen sich doch Andere solche rare Casus dennoch von obiger Regul und allgemeiner Opinione Doctorum nicht abwenden lassen Carpzov. Prax. Crim. quæst. 143. num. 14. Farinac. d. l Bachov. ad Treutl. Vol. 2. Disp. 32. th. 6. lit. b. conf. Molin. Tr. 2. Disp. 679. num. 7. & 8. Illustr. Dn. Stryk. Disp. de Del. impub. cap. 2. num. 29. seqq. sintemahl auch Farinac. d. l. num. 50. dafür hält / daß mentionirtes 5. jähriges Kind nicht ihm selbst / weill es an diesem Verbrechen unschuldig / sondern vielmehr dem bösen Vater / der dies Kind nicht besser gezogen / zur Straffe von Teuffel wäre hinweg geführet worden. Es wird zwar wohl nach Sachsen-Recht auch ein Kind / wenn es jemand getödtet / um das Wehr-Geld gestraffet / wie solches in Land-Recht Lib. 2. art. 65. allso enthalten: Erschlägt ein Kind einen Mann / oder lähmet es einen / sein Vormund soll das bessern mitt jenes Wehr-Geld ob es auff das Kind gebracht wird. Allein es erinnert Carpzov. c. l. num. 16. daß diese Disposition de pupillis pubertati proximis & doli capacibus als welche nach Sächsis. Rechte auch Kinder genennet würden / wie solches è Gloss. lat. d' art. 65. lit. a. erhellet nicht aber von denen Kindern die kaum sieben Jahr alt / oder noch infantiæ proximi wären / zuverstehen sey. Jedoch meinet er sub n. 18. seqq. daß so ein Kind gleichwohl von denen Eltern / oder auch nach Befinden / wenn etwa der Judex einige Malitz bey ihm verspühren möchte / gar von der Obrigkeit mit Ruthen ziemlicher massen gezüchtiget werden sollte. Was aber die Furiosos betrifft so thut nichts zur Sache / wenn schon das Verbrechen noch ante furorem begangen worden / weil sie sich doch nunmehr nicht verantworten können / sondern ein solcher ob defectum animi mehr vor einen Abwesenden oder

todten

todten Mann zu halten vid. l. 2. §. 3. ff. d. Jur. Codicill. l. 124. §. 1. R. J. es wäre dann dießfalls gar ein kleines Verbrechen/ so nur mit geringer Geld-Busse abzuthun Carpzov, Pr. Crim. qu. 145. n. 26.

V. Wieder denjenigen der schon eben deswegen in der Inquisition gewesen/ aber doch darvon gäntzlich absolviret worden. l. 11. §. 2. ff. d. accus. es müsten denn wichtige Umstände verhanden seyn/ warum die von einem Andern nochmahls eingegebene Denunciation weiter zu regardiren wäre/ quoniam tunc res inter alios acta alii non præjudicaret vid. l. 7. §. 2. ff. ibid. wiewohl die Doctores dießfalls nicht gleicher Meynung sind. Denn Carpzov. quæst. 104. num. 59. hält mitt den allegirten Autoribus darfür/ daß wenn Inquisit einmahl von einem nur simpliciter sine ulla qualitate gerügten delicto loßgesprochen worden/ dennoch hernach/ wenn schon entweder der erste oder ein ander Delator besondere qualitates delictum aggravantes angäbe/ die Inquisition weiter nicht mehr statt hätte/ weñ da das Haubt-Verbrechen in seiner Substantz und Wesen doch einmahl per sententiam absolutoriam, wordurch das Delictum pro nullo declariret worden/ gäntzlich getilget wäre/ könnte nunmehro keine neue qualität desselben weiter angegeben werden/ cum non entis nullæ amplius sint qualitates; wenn aber doch mehr delicta als eines/ obgleich ex eodem facto, begangen worden/ Z. E. Titius hätte in dem von ihm erregten Auffruhre nicht allein gewaltsamer Weise in mein Haus eingebrochen/ und solches meists spoliret/ sondern auch zugleich mich mit harten und Ehrenrührigen Schmähe-Worten injuriret/ ja gar die Hand an meinen Leib geleget/ und mich mit Schlägen übel zugerichtet/ darbey auch Gotteslästerliche Reden ausgeschüttet/ so kann dennoch die Inquisition, ungeachtet er dieser Gewaltthätigkeit wegen schon einmahl bestraffet worden/ nunmehro auch wegen der Injurien und Gotteslästerung/ worvon der Judex zuvor nichts gewust/ wiederum auffs neue vorgenommen werden. arg. l. 9. C. d. accusat. l. 2. ff. de privat. del. l. 32. §. 1. ff. ad L. Aquil.

VI. Wieder einen Todten l. 3. in f. C. si reus l. accusat. mort. l. 20. ff. d. pœn. weil der nun nicht mehr sich vertheidigen kann/ sondern durch den Tod dem Menschlichen Gerichte hinieden auff Erden entnommen/ und nun vor Gottes Richterstuhl gestellet worden/ daß allso auff der Welt Verbrechen und Straffe auffhöret. l. 6. ff. de publ. jud. l. f. ff. ad L. Jul. Maj. Jedoch sind folgende Exceptiones hiervon in Jure Civili zufinden. 1. in Crimine perduellionis l. f. ff. ad

L. Jul. Maj. 2. wenn der Verstorbene im Kriege desertiret hatte l. 4. C. de re milit. 3. In denen Verbrechen darauff eine Geld-Straffe gesetzet/ als in Crimine peculatus. l. f. ff. ad L. Jul. pecul. und wenn er sich bey seinem Obrigkeitlichen Amte hat bestechen lassen l. 2. ff. ad L. Jul. repetundar. l. 2. C. eod. l. f. C. si reus l. accus. in welchen Fällen denn die Erben/ wenn anders das Verbrechen manifest, die Geld-Busse erlegen müssen.

VII. Wieder diejenigen denen die Verjährung notorie zustatten kömt; drum wenn Jemand ein Delictum so schon längst præscribiret wäre Z. E. daß Stichus vor zehn Jahren mitt der Caja die Ehe gebrochen/ oder sie stupriret hätte/ nun erst denunciren wollte/ würde der Judex illegal verfahren/ wenn er auff eine solche nichtige Denunciation den Inquisitions-Proces reformiren/ und nicht vielmehr die stracks in der angebrachten Rüge oder Denuncirung selbst gegründete Præscription regardiren wollte. Denn da einmahl die Verjährung derer Verbrechen gewisser Ursachen wegen in denen Rechten eingeführet worden/ muß der Judex auch in tali casu allerdings ex officio pro defensione rei laboriren/ und es bey dieser notorischen Præscription nicht erst dahin kommen lassen/ daß der Angegebene solche Exception pendente Inquisitione opponiren müsse/ sondern nicht einmahl an eine solche wiederrechtliche Inquisition gedencken vid. Carpzov. d. l. quæst. 141. n 29. seqq. Endlich soll auch keine Denunciation statt haben wieder Abwesende/ nicht nur allein Reipubl. causa arg. l. 12. pr. ff. de accus. sondern andrer Ursachen halber/ l. 5. pr. ff. d. pœn. l. 6. C. de accus. weill sie sich so wenig als furiosi verantworten könnten. Allein es kann ja wohl die Denunciation unterdessen biß zur Wiederkunfft hingeleget/ und hernach die Sache vorgenommen werden. Wenn aber einer nach begangener That echappiret/ wird nach Sachsen-Recht der Achts-Proceß wieder so einen Flüchtigen angestellet/ worvon beym Carpzov. Prax. Crimin. quæst. 140. und unten ad Sphum IV. cap. V. ausführlich gehandelt wird.

Wieder welche mehr Z. E. wieder die Tod-Feinde/ Eltern &c. die Rügen oder Denunciationes nicht statt finden/ ist oben ex Subjecto activo ob naturam Correlatorum unschwer zu judiciren.

Worinnen die Denunciation statt habe.

Das Objectum Denunciationis ist einerley mitt dem Objecto ipsius Inquisitionis, worvon nun bald in den nächstfolgenden 2ten Capitul ausführlich zu handeln seyn wird. Ich will aber doch allhier

die

die Frage auffwerffen: Ob mann auch diejenigen Thaten/ welche wohl vor unstraffbar gehalten werden dörfften denunciren könne? Z. E. wenn jemand einen Vogelfreyen getödtet hätte/ oder Einer nicht vorsätzlicher weise/ sondern ex homicidio casuali wäre um sein Leben gebracht worden: Und da ist die Meynung daß auch dergleichen können denunciret werden wohl gantz richtig; indem der Denunciator gar nicht zu erwegen oder zu pronunciren hatt/ welche That sträfflich sey oder nicht/ wie allso die Glossa ad Artic. 2. Lib. 1. des Sachsenspiegels redet/ inmassen auch der greuliche Klang derjenigen formul die über einen Vogelfreyen ausgesprochen wird dennoch nicht diese Bedeutung/ wenigstens heute bey Tage nicht mehr hatt/ daß ein solcher auch von jeden frey umgebracht werden könnte/ sondern es ist die Meynung gantz anders/ wie darvon unten ad §. IV. cap. V. bey Erklärung des Achts-Processes Erwehnung geschiehet/ und kann der Magistrat gar wohl wieder denselbigen/ der einem solchen Vogelfreyen das Leben genommen/ inquiriren vid. Limnæus ad Aur. Bull. cap. 1. §. 2. Observ. 14. Hiernechst auch bey denen zufälliger Weise verübten Schäden zum öfftern solche Umstände mitt unterlauffen können/ worbey einiger dolus vel culpa dolo proxima wahrzunehmen seyn möchte.

Der Effectus Denunciationum ist Dreyerley: Effectus denunciationis.

I. In Betrachtung des Richters/ als welcher hierauff den Inquisitions-Procels wieder Denunciaten vornehmen/ oder dafern dieser unschuldig erfunden worden/ hernach freventlichen Denuncianten straffen und condemniren muß/ weill es aber doch ratione denunciati, sonderlich wenn es eine honnette Person/ eine gar præjudicirliche/ und deswegen auch vor dem Richter verantwortliche und gefährliche Sache ist/ muß der Judex caute procediren/ damitt er nicht durch unbesonnene Præcipitantz auch sich selbst Ungelegenheit über den Hauls ziehe; diese nun desto leichter zuvermeiden/ thut er wohl/ wenn er Beyder/ sowohl Denunciantens/ als auch Denunciatens Condition Naturell, Sitten/ und der gantzen angebrachten Sache Umstände/ soviel an ihm/ wohl ponderiret/ damit er nicht irgend verstossen/ und jemand zur Ungebühr an seinen Ehren touchiren möge/ alldieweil es auch boßhaffte Leute giebt/ die nicht allemahl aus gerechten Eyffer zur Justitz/ sondern vielmehr bloß aus Affecten und vorgesetzter Selbst-Rache/ den zuweilen auch unschuldigen Nechsten/ ihn nur in Schimpff und Ungelegenheit zubringen/ angeben/ und eine

Sa-

Sache durch ihre Vergrösserungs-kunst weit ärger zu machen pflegen/ als sich in der That nicht befindet; Hingegen aber wenn die angebrachte Rüge oder Denunciation eben nicht de nihilo ist/ und der Judex wollte gleichwohl nicht inquiriren/ würde er sodann die gröste Verantwortung auff sich bringen/ litem suam machen Clar. §. fin. quæst. 4. num. 2. in f. de Syndicatu gehalten seyn/ Paris de Puteo de Syndicatu in verb. negligentia cap. 1. num. 8. & 9. Petr. Heig. Quæst. 39. n. 24. und von denen Procuratoribus Fisci wegen negligirter Justitz accusiret werden können/ Magistratus enim qui crimina non vindicaverit, colludere dicitur cum maleficis, vel eorum dicta & facta tanquam conscius probare l. 2. in f. C. de Commerc. & nulli judicum licet delatum ad se crimen minori aut nulli coërcitioni mandare, nisi idem ipse pati velit quod aliis dissimulando concesserit l. f. in f. C. ne sanct. Bapt. iteret. Der Göttlichen Straffe die eine solche hinläßige Obrigkeit/ welche nicht gerne Bluth sehen will/ auch verdienet hatt/ anietzo zugeschweigen: denn das Böse zu bestraffen ist kein Bluthvergiessen/ sondern ein Gott wohlgefälliges Opffer/ oder wie es in can. homicidas. Caus. 23. quæst. 5. heisset: Homicidas, Sacrilegos, & similis farinæ homines punire, non est effusio sanguinis, sed legum ministerium.

II. In Ansehung des Denunciantens/ und dießfalls wiederum auff zweyerley Arth/ einmahl/ daß/ allbereit oberwehnter massen/ der Richter einen temerairen Delatorem, tanquam Calumniatorem, andern zum Exempel/ denen Gesetzen und Reichs-Constitutionen gemäß bestraffen/ und in die gerechte Erstattung aller und jeder Denunciaten allso muthwillig verursachter Schäden und Unkosten/ auch Satisfaction von dem erlittenen Schimpff/ condemniren soll/ gestallt denn hiervon absonderlich in den Bayerischen Criminal-Processs Tit. 2. Art. 4. fol. 800. klare Verordnung nachgesetzter massen zu befinden. Nachdem offtermahls Leute gefunden werden/ die aus unchristlichen Neid und Rachgierigkeit sich befleißigen ihren Neben-Menschen in alles Unglück und Schäden/ an Ehr/ Leib und Gut zubringen/ und deswegen denselben / als hätte er böse sträffliche Ubelthat begangen/ nicht öffentlich anklagen/ sondern heimlich/ und hinder Rücks angeben/ und solches nicht aus guten Eyffer/ damit das Ubel gestraffet werde/ sondern wie gehört/ aus Feindschafft thun: Und aber alsdenn solche Missethat nicht befunden/ noch auch der Angeber wahr machen kann; Als soll die Obrig-

keit

keit/und alle Richter/ auff Befindung des Angegebenen Unschuld/ den falschen Angeber zu Wiedergötzung des Beschuldigten Ehren und guten Leymuths mit Ernst anhalten/ auch noch darzu als einen Calumniatorem und falschen Angeber / nach Ausweisung der Rechte und der Reichs-Constitutionen unnachläßlich straffen. Hernach bestehet der Effectus Denunciationis wegen des Denuncianten auch hierinnen/ daß er nach derer Meisten Meynung/ wieder Denunciaten / über seine eingegebene Denunciation kein Zeugniß ablegen könne/ Dd. in l. 7. C. de accus. & inscript. in cap. in omni 4. X. de testibus. Albericus de Testib. num. 6. Farinac. Quæst. 60. n. 75. vid. Damhoud. Tr. de Testib. §. de Reprob. Test. n. 21. & in Prax. Crimin. cap. 50. n. 22. Wiewohl wenn es ein Denunciator publicus, und das Delictum leve, ist/ oder aber auch sonst das denuncirte factum, Denuncianten selbst nicht betrifft / solches in Praxi gar wohl angehet/ Brunnem. d. Inquis. Proc. cap. 8. Memb. II. n. 23.

III. Wegen Denunciatens ist dieser Effect, daß er entweder nach befinden gebührend bestraffet werde / oder wenn er vor Unschuldig erkennet worden/ seinen Regress, erlittenen Schadens/ Schimpffes und Unkosten halber/ wieder den boßhafften Denuncianten nehmen/ und die ihm dieser wegen zu statten kommende Remedia und Actiones ergreiffen könne.

Und welche Zeugen er benennet? Wie solches aus obiger Registratur deutlich erhellet.

Welches alles mit Fleiß auffzuschreiben und der Tag &c. Z. E.

REGISTRATVRA
den 20. 7bris 1705.

Heut Acto sind Balthasar Keilhacker/ George Zunder / Michael Runtzefax/ Martin Wurmsaame/ und Christoph Hundermarck/ Allerseits Barbier-Gesellen/ auff Erfordern/ an behöriger Gerichts-Stelle erschienen/ und haben einhellig ausgesaget / daß Cornelius Eisenfresser/ wegen der an ihm auff den Raths-Weinkeller verübten Injurie, Pamphilium Wentzeln den 18. 7br. besprechen/ und den 19. auff die Schüß-Wiese zu einen Duell erfordern lassen: Gestallt sie auch beyderseits erschienen/ und Cornelius Eisenfresser / Pamphilium Wentzeln stracks im I. Gange erstochen/ der Thäter aber wäre allsobald darvon gelauffen. Und als hierauff nach denen Secundanten gefraget worden/ ist ferner ausgesaget:

saget: daß Balthasar Keilhacker und George Zunder den Entleibten gefodert/ und des Thäters, Secundanten gewesen/ den Entleibten aber hätten Michael Runtzefax und Martin Wurmsaamen secundiret: Und da solches beyderseits genannte Secundanten nicht verneinen können/ sind sie allerseits beygestecket werden.

Wolffgang Scribatius
Actuar. Jur.

REGISTRATURA.

den 21. 7br. 1705.

Hieronymus Klumpsack/ Weinschencke auff des Raths-Keller/ saget auff Befragen: wie er nicht eigentlich wisse/ was zwischen Eisenfressern und Wentzeln den 17. dieses auff dem Keller vorgegangen; Er hätte aber von seinen zwey Weinböttigern vernommen/ daß Wentzel Eisenfreßern einen Hundsfutt geheissen/ darauff Eisenfresser jenen das Wein-Glaß an den Kopff geworffen/ und sie sofort einander bey den Haaren genommen/ und ziemlich abgeschmissen hätten.

Wolffgang Scribatius
Actuar.

Eod. die.

Erschienen Jacob Lobesan/ und Cornelius Ruffus, beyde Weinböttiger auff dem Raths-Keller/ welche Vermöge voriger Registratur alles bekräfftigten/ und noch darzu satzten/ daß die Ursache von Jungfer Lenchen im Fleischer-Gäßgen/ bey welcher Eisenfresser mehr partes als der Andere gehabt hätte/ herkommen seyn soll.

Wolffgang Scribatius
Actuar.

Ingleichen welche Schöppen dabey gewesen/ mit zuzusetzen. Welches denn sonderlich von denen Gerichtshaltern auff denen Dörffern inachtzunehmen Z. E.

Actum ut supra.

In Beyseyn Christoph Tiebolds/ des Richters/ Hanns Baumgartens/ Andreen Winters/ Andreen Peuschels/ und Jacob Schichtholtzens/ derer Schöppen

Johann Jacob Leßing.
ab Act. juratus.

Beschreibung derer Indiciorum.

Es wären in Actis keine Indicia verhanden. Indicia sind diejenigen Anzeigungen woraus mann schlüssen kann/ daß ein Delictum

ctum müsse vorgangen seyn. Ob mann sie sonst Præsumtiones, oder auch Conjecturen nennen will / wird einerley seyn ; Doch ist die erste Benennung in Praxi am bräuchlichsten.

Derer verschiedene Benennung.

Es sind aber die Indicia entweder ad inquirendum, oder ad capturam, wiewohl diese beyde einerley seyn / als zu ersehen aus dem §. XIV. & seqq. cap. III. und endlich auch ad torturam, hier aber will ich nur bey Jenen bleiben / denn von diesen wird unten ad §. 1. Cap. X. ex professo zu handeln seyn.

Wie vielerley sie seyn.

Gleichwie nun aber kein Judex eher zur special Inquisition schreiten kann biß er zuvor von dem Corpore delicti, oder der That / obgleich nur in genere, und probabiliter, aus wahrscheinlichen præsumtionen / einige Nachricht erhalten / allso kann er auch hernach wieder den Delinquenten eher nichts vornehmen / biß vorhero gnugsame Indicia ad inquirendum wieder denselben verhanden seyn / sonsten nicht nur allein dergleichen illegaliter angefangene Inquisition, sondern auch alles was darauff erfolget null und nichtig ist / wenn auch gleich eine solche absque indiciis angestellte Inquisition auff hohen Obrigkeitlichen Befehl wäre formiret worden Carpz. Prax. Crim. qu. 108. n. 45. gestallt denn alle Reichs- und andere Constitutiones dahingehen / und ausdrücklich inculciren / daß wieder keinen ehrlichen Menschen / dergleichen ja ein jeder zu præsumiren / ohne vorherige zulängliche Anzeigung / inquiriret werden solle / inmassen auch die P. H. G. O. Art 6. pr. hiervon allso redet: So jemand einer Ubelthat NB. durch gemeinen Leumuth berüchtiget / oder andere glaubwürdige Anzeigung / verdächtlich und argwöhnig / und derhalben durch die Obrigkeit von Amtshalber angenommen würde &c. woraus gegenwärtiges Assertum gnugsam erhellet / solches auch weiter aus der Chur-Sächsis. Pol. Ordnung de Anno 1612. tit. von Justitien Sachen n. 5. noch klärer wird in verb. Und wollen / daß demselben allso nachgangen / und wieder ehrliche unbeschuldete Leute / ohne vorhergehende gnugsame Indicia und Verdacht nicht allsobald mit der Inquisition verfahren werde. Auch weiter: und wenn darauff redliche Anzeigungen und Vermuthungen wieder den Beschuldigten vorhanden / u. s. f. Denn weil doch die Inquisition einmahl / obgleich nur opinione hominum eine schimpffliche Sache ist / müssen die Gerichten hierdurch ohne Raison keinen Menschen an seinem ehrlichen Nahmen touchiren / sondern nach dem gemeinen Sprüchworte zu reden / ehe zehen ehrlich / als einen Einzigen / verstehe in Ermangelung der Indicien allso gleichsam unehrlich machen /

Ohne dieselben ist keine Inquisition vorzunehmē.

oder wiedrigenfalls/ sonderlich in foro Saxonico gewärtig seyn/ daß sie deßhalber injuriarum belanget werden/ Carpzov. d. l. n. 62. in f.

Von denẽ Indiciis ist keine sichere Regul zu machen.

Welche Indicia aber eigentlich zur Inquisition zulänglich seyn/ hiervon kann keine infallible Regul gegeben werden / sondern ein discreter Judex muß / nach Beschaffenheit des Delicti und Delinquenten solches zu judiciren wissen. Denn gleichwie die Verbrechen und Thäter nicht einerley / allso müssen auch wohl die Indicia nothwendig variren / und kann bey einer That/ nach Condition des Delinquenten ein gewisses Indicium schon zulänglich gnug seyn / welches aber doch in einem andern obschon gleichmäßigen Verbrechen dennoch etwann wegen beßrer Extraction des gemeldten Thäters noch nicht den Stich hält. Jedoch aber ist dieses gantz gewiß/ daß die Indicia ad Inquirendum gar levia und leviora als die ad torturam seyn/ und schon paßiren / wenn sie nur einigen Schein der Wahrheit haben Carpz. d. l. n. 50. Gleichwohl aber werden insgemein nachfolgende Indicia tanquam sufficientia ad Inquisitionem specialem angegeben/

Indicia ad Inquisitionem specialem.

I. Diffamatio, oder der gemeine Ruff von Einem / daß er dieses oder jenes begangen haben soll / welch Indicium vormahls vor so nothwendig gehalten worden / daß/ nach der gemeinen Leyer derer Doctorum, ohne demselben die Inquisition nicht können vorgenommen werden/ sondern da mann de facto zur selbigen geschritten/ solche ipso jure nulla gewesen Farinac. Lib 1. Quæst. 9. Nach der heutigen Praxi aber wird diese fama gar nicht erfordert / sondern es kann auch ohne dieselbige/ aus andern Indiciis, wieder den Thäter inquiriret werden/ welches denn gnugsam angedeutet wird in der P. H. G. O. art. 6. ibi: durch gemeinem Leumuth berüchtiget / oder andere glaubwürdiger Anzeigung verdächtig &c. als woselbst die befindliche particula disjunctiva oder der Sache klare Masse giebet. Weil aber doch das gemeine Geschrey zum öfftern auch falsch und ohne Grund / und als ein Schnee-Ball der offt herumgeweltzet wird/ durch weitere Propalirung mehr und mehr anwächset/ juxta illud: Malum est fama, quæ eundo vires acquirit, & mendaciis ac conjecturis eorum, ad quos perverit, increscere solet, und dannenhero auch wohl über einen gantz Unschuldigen/ aus Boßheit einiger Feinde und Neider/ die bloß zu des Andern Tort und Beschimpffung etwas ausprengen / zuweilen ergehen kann ; so muß der Judex welcher bloß auff eine solche gemeine Sage wieder Jemand inquiriren will/ vorhero auch versichert seyn/ sowohl daß solcher Rumor nicht irgend von verdächtigen Leuten/ sondern von glaubwür-

Requisita diffamationis.

würdigen Personen / die omni exceptione majores seyn / herrühre Schurff. cent. 2. Consl. 99. n. 1. welches denn auch die mehr allegirte P. H. G. O. art. 25. ausdrücklich haben will in verb. Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden / oder leichtfertigen Leuten / sondern von unpartheiligen redlichen Leuten kommen / als auch / daß der Angegebene ein solch liederlicher und verdächtiger Mensch sey / dem dergleichen schon zuzutrauen wäre / worvon ebenfalls in nur gedachten 25ten Art.; allso gehandelt wird: Ob der Verdachte eine solche verwegene / oder leichtfertige Person / von bösen Leumuth und Gerüchte sey / daß mann sich der Missethat zu ihr versehen möge / oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormahls geübet unterstanden habe / oder beziehen worden sey. Und obgleich diese Requisita Diffamationis von Einigen erfordert werden / wenn solche Fama zur Tortur helffen soll / gestallt denn auch die P. H. G. O. an mentionirten Oertern / von solchem Casu redet: So sehe ich doch noch keine raison, warum nicht ex identitate rationis deraleichen Regard auch bey der Diffamation so ferne sie ein Indicium ad inquirendum ist / zu machen sey / sonsten auch nur der Schaum von der Canaille den pravsten Mann allsofort durch boßhaffte Traducirung in die schimpffliche Inquisition bringen könte. Drum meinet auch der seel. Brunnemann / wenn er in seinem Tr. de Inquis. Proc. und zwar in 4ten Capitel de Causis impulsivis Inquisitionis sub. num. 14 redet / daß der Judex in dem Fall da keine andere Anzeigung als nur die blosse fama verhanden / gleichwohl aber noch unbekannt sey ob der Autor famæ Glauben verdiene / oder nicht / zwar wohl generalem Inquisitionem (worvon ex professo in 3ten Cap. allhier tractiret wird /) anstellen / und Zeugen über den Uhrsprung dieser Diffamation, und über den Delinquenten / aber doch nur in genere, vernehmen / keines weges aber jemand nennen solle / welche Behutsamkeit doch nicht nöthig wäre / wenn ein allgemeines Gerüchte schlechter Dinge / ohne obige Requisita, ad inquirendum zulänglich seyn könte.

II. Die Gerichtliche Rüge / oder Denuncirung / worvon allbereit zuvor gantz ausführlich gehandelt worden / es werde solche gleich vom tertio, oder von der beleigten Person selbst angebracht / und die so viel ist und thut / als die vorerwehnte Diffamation, und allso mit nichten / nach Einiger falschen Meinung / einen processum ordinarium operiret. Carpz. quæst. 108. n. 54.

III. Die vor der That gemachten Minen. Clar. §. f. quæst. 21. n. 37. Damhoud. Prax. rer. crim. c. 10. n. 20.

IV. Die Conversation mit bösen liederlichen Leuten / Damhoud. d. c. 10. n. 3. denn böse Gesellschafft verderben gute Sitten/ & noscitur ex socio qui non cognoscitur ex se.

V. Die hefftige Feindschafft zwischen einem und dem Beleidigten Clar. d. l. n. 20. Farin. Lib. 1. quæst. 49. n. 105.

VI. Die Lebens Arth Z. E. wenn Einer der vor sich nichts hatt/ auch nichts thut als Müßigang treibet/ und liederlich lebet / gleichwohl gut friſt und säufft / und keinen Mangel an Gelde hat / worvon die P. H. G. O. art. 39. allso redet: So Reisige oder Fußknechte gewöhnlich bey den Wirthen liegen und zehren / und nicht solche redliche Dienste/ Handthierung oder Gülte / die sie haben anzeigen können/ davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen/ die sind argwöhnlich und verdächtig zu vielen bösen Sachen / und allermeist zur Rauberey/ als sonderlich aus unsern/ und des Reichs gemeinen Land-Frieden zumercken/ darinnen gesetzt ist / daß mann solche Buben nicht leiden/ sondern annehmen / härtlich fragen/ um ihre Mißhändel ernstlich straffen soll. Deßgleichen soll eine jede Obrigkeit auff die verdächtigen Bettler und Landfahrer auch fleißiges Aufsehen haben. In welche Rolle denn auch die Zigainer / ingleichen welche Spitz-Buben und Strassen-Räuber wissentlich auffnehmen und beherbergen/ oder sonst mit ihnen viel umgehen und zuthun haben/ gehören / worvon ebenfalls in der P. H. G. O. art. 40.

VII. Die Leibes Beschaffenheit Z. E. wenn ein Mädgen einige Zeit über einen ziemlich dicken Leib gehabt/ solchen aber hernach gehling und geschwind verlohren hätte/ und im Gesichte blaß oder elend/ auch sonst an kräfften einiger massen schwach worden wäre/ so gäbe solches allerdings starcken Verdacht / daß sie die Mutter zu dem gefundenen Kinde seyn möchte / nach deutlicher Anzeige der P. H. G. O. art. 35. So mann eine Dirne/ so für eine Jungfrau gehet/ in Argwohn hatt / daß sie heimlich ein Kind gehabt / und getödtet habe / soll mann sonderlich erkundigen / ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leibe gesehen worden sey; mehr/ ob ihr der Leib klein worden/ und darnach bleich oder schwach gewesen sey: So solches und dergleichen erfunden wird / wo denn dieselbe Dirne eine Person ist / darzu mann sich der verdachten That versehen mag/ soll die durch verständige Frauen an heimlichen Stätten/ als zu weiterer Erfahrung dienstlich ist/ besichtiget werden &c. und in den folgenden Artickul wird dieses constituiret / daß die Kinder-Mutter einer solchen Dirne die Brüste

drü-

drücken und versuchen solle ob sie Milch geben. Es beklaget aber der seelige Hr. Brunnemann an obangezogenen Orte n. f. daß die Obrigkeiten/ sonderlich wenn die Verdächtige persona honoratior, dießfalls ziemlich negligents wären darfür sie aber doch Demjenigen der kein Ansehen der Person hatt / würden schwere Red und Antwort geben müssen.

VIII. Die Flucht Clar. d. quæst. 21. num. 18. Menoch lib. Præsumt. quæst. 88. n. 21. Farin. l. 1. quæst. 48. n. 20. als die auf gewisse masse schon auch ein Indicium zur gefänglichen Hafft und Tortur mitt ist/ wie unten suo loco bey Erklärung des ersten §phi Cap. X. weiter vorkommen wird. Dahero denn auch die Regul zu machen: daß diejenigen Anzeigungen / welche zur Captur oder Tortur zulänglich seyn/ um soviel eher auch ad inquirendum zu reichen.

IX. Das ausserhalb Gerichts/ oder auch coram judice incompetente gethane eigene Geständniß Clar. d. §. f. quæst. 21. n. 31. & 32.

X. Der mitt dem Beleidigten gemachte Vertrag wenn auch schon über ein solch Verbrechen darüber die transactio statt hatt. Clar. c. l. num. 38.

XI. Wenn in Bürgerlichen Sachen wieder Klägern oder auch Zeugen juxta Brunnemann. d. l. n. 32. eines Delicti wegen excipiret worden/ Heig. lib. 1. quæst. 39. n. 40. als wenn Beklagter wieder Klägern excipirte / daß die wieder Ihn producirte Obligation falsch und nicht seine Hand wäre / auff welchen Fall denn der Judex die Inquisition über das Crimen falsi auch wohl noch vor Endigung der Civil-Sache vornehmen kann l. f. C. de ord. judiciorum.

XII. Wenn der Thäter notorisch und über der That ertappet und angetroffen worden.

XIII. Wenn der Judex selbst gesehen / wie Einer ein Verbrechen begangen habe. Denn ob er gleich alsdenn den Thäter nicht condemniren kann/ quia secundum Acta & probata judicare tenetur, so könne er doch gleichwohl wieder denselben inquiriren Clar. qu. 8. num. 5. zumahl wenn das Delictum in denen Gerichten/ vor dem Angesichte des Richters/ verübet worden/ als wenn Jemand ein falsch Zeugniß abgeleget. l. 4. C. de testib. oder ein falsch Document gerichtlich producirt hätte l. pen. C. de prob.

XIV. Wenn der Diebstahl bey einem/ der seinen Autorem nicht nennen kann gefunden worden l. 2. in f. C. de furt. P. H. G. O. art. 38. in verb. So erfunden würde/ daß Jemand/ der Güter so geraubt

sind

sind / bey ihm oder dieselben verkaufft / übergeben / oder in anderer gestallt damitt verdächtlicher Weise gehandelt / und seinen Verkäuffer und Wehrmann nicht anzeigen wollte / der hatt ein redliches Anzeigen solches Raubes halben wieder sich dieweil er nicht ausfündig macht / daß er nicht gewust / daß solche Güter geraubet seyn / sondern die mit einen guten Glauben an sich gebracht habe.

XV. Inculpatio socii criminis, **wenn ein Thäter seinen Mitt-Gesellen nennet und angiebet** / zumahl in groben Verbrechen / nehmlich wenn nebst dieser Inculpation auch noch ein ander Indicium verhanden ; denn auser dem wird diese Angebung / sie sey gleich freywillig / oder auff Befragen des Richters / jedoch aber ohne Jemandes Benennung / geschehen / noch nicht vor suffisant ad inquirendum geachtet / weil doch einem Inquisiten als einer verdächtigen Person / zumahl wo er schon mehrmahls delinquiret / kein Glauben beyzumessen vid. Carpz. qu. 108. n. 58. & 59.

XVI. **Wenn Zeugen einen** graviren / u.s.w. Diesem nach muß nun ein kluger Richter wohl ponderiren / welche indicia nach Condition und Beschaffenheit des Delinquenten / des begangenen Delicti, und anderer Umstände / zur special Inquisition zulänglich seyn möchten / sintemahl / wie oben gedacht / wegen derer zum öfftern variirenden Circumstantien dießfalls keine gewisse Regul zugeben / sondern es kömmt die Sache lediglich auff das Gutbefinden des Richters an : Denn da die Indicia ad Torturam arbitraria seyn / P. H. G. O. art. 18. vers. **Dieselbe Sach** art. 24. vers. **wenn nicht müglich** art. 25. vers. item **so mann.** So werden um soviel eher die nur zur blossen Inquisition auff das arbitrium judicis ankommen / weil dieser Actus bey weiten nicht so præjudicirlich als jener. Damit aber doch die Gerichten in bedencklichen Fällen destoweniger verstossen mögen / ist es wohl am sichersten / wenn sie sich auch derer Anzeugungen halber / und ob sie mit der Inquisition wieder diesen oder jenen verfahren könten / vorhero informiren lassen / dahin sie auch im Chur-Fürstenthum Sachsen Inhallts der obangezogenen **Pol. Ordn.** d. tit. n. 5. ausdrücklich verwiesen werden: ibi: **Da aber in einen / oder den andern Fall unsern Amtleuten erheblicher Zweiffel vorfiele sollen sie zuvorn ehe sie zum** Inquisition-Process **schreiten / sowohl auch folgends / sich in den Schöppen-Stühlen der Rechten zu belernen / oder in unsrer Regierung Bescheids zuerhohlen schuldig seyn.**

Ad §. X.

Ad §. X. **Einige Abhörung der Zeugen.)** Worvon unten im Sechsten Cap. ausführlich.

Und zugleichmäßiger Unterschrifft angehalten werden.) Oder es kann auch wohl auff Inquisitens Begehren ein ander Notarius, welcher zugleich die Aussage der Zeugen mitt nachschreibe/ dem Gerichtshalter dießfalls adjungiret werden. Adjunctio Notarii.

ein oder anderes Wort/ so doch zur Defension dienet/ auslassen.) Auff welchen Fall aber ein solcher gottloser Gerichtshalter eine harte Straffe verdienet hatt.

soll mann hernach seiner blossen Unterschrifft glauben.) Und dieses darum/ weill er einmahl/ zu denen Acten verpflichtet worden/ wiewohl er seines Eydes halber nur præsumtionem Juris, *nicht* aber Juris & de jure, vor sich hatt.

Ad §. XI. **Wann sie nicht theuer gnug belohnet wird.)** Sed non omnes capiunt verbum hoc!

Anmerckungen über das II. Capitel.

In welchen Verbrechen die Inquisition anzustellen.

In welchen Verbrechen die Inquisition anzustellen.) Diese Frage wird nicht auff einerley Weise beantwortet. Die gar alten Juristen/ welche der Inquisition gantz keinen Platz / ausser nur in delictis atrocissimis, zugestehen/ sondern nach dem vermeinten Exempel Christi/ beym Joh. im 8. Cap. v. 11. der die zu Ihm gebrachte Ehebrecherin in Ermangelung einigen Anklägers nicht verurtheilet/ allemahl einen ordentl. Ankläger haben wollen/ (die aber stracks zu Anfange in denen Anmerckungen über das Titul-Blatt ad verb. Des Inquisitions-Processes refutiret worden) werden den Inquisitions-Proceß auch nur allein auff die Crimina atrocissima restringiren. Das Objectum Inquisitionis sind nicht nur allein delicta atrocissima.

Andere machen bloß die groben und ärgerlichen Thaten/ wenn sie gleich nicht eben atrocissima delicta seyn zum Objecto Inquisitionis, gleichwie auch in Foro Saxonico keine andere als nur dergleichen grobe oder nur atrocissima.

Verbrechen/ wordurch Reipublicæ Tranquillitas lædiret wird zur Inquisition gehören/ nach klaren Jnhalt der Polic. Ordnung de Anno 1612. sub Tit. von Justitien Sachen num. 5. vers. Und weill beydes die Rechte sowohl iezt erwehnte Verordnung / hierinnen gleichfalls klar/ auch von denen Rechts-Lehrern/ dieses Remedium communi consuetudine nunmehro pro ordinario, so in allen delictis statt habe/ gehalten wird/ und hierüber in unsrer Regierung der Unterscheid gebraucht/ daß allein in delictis manifestis, majoribus & scandalosis und fürnehmlich/ in causa turbationis, violatæ pacis, excitati tumultus, und ander dergleichen straffwürdigen und frevelhafften Fällen/ dadurch Reipublicæ tranquillitas offendiret/ bemeldter Procels angeordnet/ und darauff rechtliches Erkäntniß erhohlet ꝛc. junct. vers. Als lassen wir es auch bey solcher Verordnung und Unterscheid bewenden/ und wollen allso/ daß demselben allso nachgegangen werden soll.

Wie in Sächsischen Foro die Injurien zur Inquisition gehören?

Dannenhero auch nach selbigem Rechte der Judex nicht einmahl in Injurien/ die nur Privat-Personen angehen/ es wäre denn einer über seinen öffentlichen Amts-Verrichtungen injuriret worden/ oder das Delictum allbereit notorisch/ und der Delinquent schon gewiß/ dergleichen Inquisitiones auff dem Lande unter denen Bauren auff angebrachte Rügen/ zu Vermeidung der sonst ordentlichen Proceß-Kosten/ tota die angestellet werden/ inquisitorie verfahren darff d. l. in verb. Dagegen wenn ein Privatus wider den andern in causa injuriarum, oder wegen anderer geringen Beschuldigungen/ so sonderlich noch auff mehrer Ausführung beruhen zu inquiriren gebethen/ solches/ es wäre dann einer contemplatione & intuitu officii injuriret/ abgeschlagen/ und zu ordentlicher Ausübung gewiesen worden &c. Und dieses aus der Ursache/ damitt nicht sonderlich honnette Leute etwann nur wegen eines kleinen Verbrechen/ manchmahl bloß aus Affecten des Richters/ ad vexam saltem , allsofort in den grossen Schimpff der Inquisition, obgleich nur ex opinione vulgi, gebracht werden möchten ibid. §. Denn obwohl ibi. daß bißhero von den Schöffern und sonsten/ der Anno 1579. von unserm Christseeligsten Herrn Groß-Vater Augusto &c. auff gewisse Fälle und Masse angeordnete Inquisition-Procels in ziemlichen Mißbrauch gezogen/ und offtmahls unbeschuldete/ und gnugsam begüterte Leute/ nicht ohne Schimpff/ und ihrem Adelichen auch wohl hergebrachten Ehren und guten Nahmen zum Nachtheil mitt demselben beleget werden wollen.

Allein

Allein der seel. Autor extendiret nach seinem gehabten Eyffer zur Justitz/ die Inquisition mit Recht und Billigkeit auff alle und jede grosse und kleine Delicta, keines im geringsten ausgenommen/ und hat in dem letzten §. dieses 2ten Capitels gar ein gutes Consilium pro salvanda existimatione Inquisiti ertheilet/ wenn solches nur adhibiret werden wollte. Und wer würde wohl die kleinen Verbrechen untersuchen oder bestraffen/ wenn solches nicht der Judex per modum Inquisitionis thun sollte? Wollte mann erst auff einen Ankläger warten/ so möchte derselbe wohl gar aussenbleiben/ weil auch nicht einmahl in groben Thaten keiner sich darzu/so wenig als zum Zeugen/ verstehen will; Derowegen/ wo die Inquisition nicht statt hätte/ würde folgen/ daß die Bestraffung solcher Sünden dem lieben GOtt überbleiben müsse/ unterdessen aber bliebe Schand und Laster so lange im Schwange und ungestrafft/ biß endlich nach angefüllten Masse der Sünden der Oberste Richter mitt seinem gerechten Gerichte hereinbrechen/ und Obrigkeiten und Unterthanen auffreiben dörffte. Denn der himmlische Richter urtheilet gar anders/ als diejenigen Menschen meinen/ welche ex liripipio cæcæ rationis viel Sünden heute zu Tage vor Galanterie und halbe Tugenden halten.

Sondern alle und jede auch kleine Verbrechen.

Ad §. I. **Als da sind Todschlag und Diebstahl.**) Weither Auffruhr/ Friedebruch/ Ehebruch/ Nothzüchtigung/ Strassen-Raub/ Kirchen-Raub/ öffentliche Gewalt/ und alle diejenigen Verbrechen/ worauff eine Leibes oder gar Lebens-Straffe gesetzet ist.

Jedoch aber/ nach Anleitung des Autoris, anietzo nur des **Todschlages und Diebstahls** mit mehrern zugedencken/ so ist vors erste der **Todschlag** nicht einerley/ sondern er hatt gar viel qualitates. Denn es ist entweder Homicidium

I. Dolosum, wenn Einer vorsätzlicher Weise umgebracht worden/ obschon der Thäter nicht allemahl animum occidendi, sondern nur vulnerandi gehabt/ weil er auch hoc casu in dolo versiret/ und schon weiß/ daß es nicht in seiner Macht/ wie die Wunde gerathen sollen/ derowegen er vor Alles/ was nur aus diesem Actu illicito erfolget/ leiden muß/ und wird dießfalls der animus occidendi aus dem tödlichen Gewehre/ das er wieder den Andern gebrauchet/ præsumiret/ sonsten mann den wenigsten Todschlägern an das Leben würde kommen können/ weil wohl bey denen Meisten/ sonderlich in Duellen/ eben nicht allemahl animus occidendi gewesen/ die aber doch/ weil sie Menschen-

Homicidium dolosum.

Blut vergossen/ von GOtt und Rechtswegen wieder sterben sollen/ gestallt denn dergleichen Casum Carpzov. in Praxi Crimin. quæst. 1. à num. 15. usque ad fin. weitläufftig ausgeführet hatt/ den auch sonderlich die Rechte Teutschlandes deutlich decidiren/ massen die P.H.G.O. art. 148. hiervon allso redet: **So etliche Personen mitt fürgesetzten und vereinigten Willen und Muth jemand bößlichen zu ermorden/ einander Hülffe und Beystand thun/ dieselbe Thäter alle haben das Leben verwircket. So aber etliche Personen ungeschickt in einen Schlagen oder Gefecht/ bey einander wären/ einander helffen/ und jemand allso ohne gnugsame Ursache erschlagen würde/ so mann denn den rechten Thäter weiß/ von des Händen die Entleibung geschehen ist/ der soll als ein Todtschläger mitt dem Schwerdt zum Tode gestrafft werden/** wie allso auch das **Sächsis. Land Recht** Lib. 2. art. 13. verstanden wird/ wenn es daselbst allso heisset: **Die einen Menschen schlagen/ nehmlich daß er daran stirbet/ fahen oder berauben/ denen soll mann allen die Häupter abschlagen:** Die Bibel aber sagt es noch klärer; Denn da spricht GOtt im B. Mos. in 21. C. v. 12. ausdrücklich: **Wer einen Menschen schlägt/ daß er stirbt der soll des Todes sterben/** und allso nicht wer ihn tödtet/ sc. animo occidendi, anzudeuten daß schon animus percutiendi den Todschlag mache/ weñ anders der Geschlagene darvon gestorben ist/ welches denn GOtt im 4. B. M. im 35. v. 16. sqq. selbst allso erkläret hatt. **Wer Jemand mitt einem Eisen schlägt daß er stirbt/ der ist ein Todschläger/ und soll des Todes sterben. Wirfft er ihn mitt einem Steine damit jemand mag getödtet werden/ daß er darvon stirbt/ so ist er ein Todtschläger und soll des Todes sterben. Schlägt er ihn aber mitt einem Holtz/ damit jemand mag Todgeschlagen werden/ daß er stirbt so ist er ein Todschläger/ und soll des Todes sterben. Der Rächer des Bluts soll den Todschläger zum Tode bringen/ wie er geschlagen hatt/ soll mann ihn wieder tödten. Stösset er ihn aus Haß/ oder wirfft etwas auff ihn aus List/ daß er stirbt/ oder schlägt ihn durch Feindschafft mit seiner Hand/ daß er stirbt/ so soll er des Todes sterben/ der ihn geschlagen hatt/ denn er ist ein Todschläger/ der Rächer des Bluts soll ihn zum Tode bringen.**

Wie es bestrafft werde.

Und dergleichen homicidium dolosum ist nun wiederum vel Simplex, quod nomen generis sui retinet, wie es zuvor beschrieben worden/ und darauff ist nun im Teutschen Reiche/ besage vorstehender Texten

ten der Kopff gesetzet/ vel Qvalificatùm, welches wegen concurrirender Umstände/ die das delictum weit grösser machen/ einen besondern Nahmen bekommen/ dergleichen ist nun a) Veneficium, wenn einem mitt Gifft vergeben worden/ darauff heute das Rad stehet Carpz. qu. 20. n. 22. seqq. & 30. und zwar ohne Unterscheid des Geschlechts/ es mag ein Mann oder Weib die That verübet haben/ obgleich nach der P. H. G. O. art. 130. das Weibes-Bild ertränckет werden soll. ibi: **Wer jemand durch Gifft oder Venen an Leib oder Leben beschädiget/ ist es ein Manns-Bild/ der soll einem fürgesetzten Mörder gleich mitt dem Rade zum Tode gestraffet werden/ thäte aber solche Missethat ein Weibes-Bild/ die soll mann ertränсken/ oder in andere Wege nach Gelegenheit von Leben zum Tode richten.** Hätte aber der Thäter schon mehr Leute mitt Gifft hingerichtet gehabt/ so wird er noch zuvor geschleiffet/ oder etliche mahle mitt glüenden Zangen gezwicket/ juxta d. art. 130. ibi: **Doch zu mehrer Furcht andern/ sollen solche boßhafftige mißethätige Personen/ vor der endlichen Todes-Straffe geschleiffet/ oder etliche Grieff in ihren Leib mitt glüenden Zangen gegeben werden/ viel oder wenig nach Ermessung der Person und Tödtung/ wie von Mord deshalben gesetzet ist.** Carpz. d. l. n. 49. seqq.

Gifft-Mischerey wie sie bestrafft werde

b) Parricidium wenn ein naher Anverwandter den Andern umgebracht/ und dahin gehört nun Parenticidium, der Vater- und Mutter-Mord/ Infanticidium, der Kinder-Mord/ dergleichen von denen Huren meists geschicht/ Mariticidium, Uxoricidium, wenn Eheleuthe einander ermorden/ Fraticidium der Bruder- oder Schwester-Mord/ ingleichen wenn ein Mord unter Stieff-Eltern und Stiff-Kindern/ Schwieger-Eltern und Schwieger-Kindern/ item unter nahen Schwägern vorgegangen/ als welche Species alle sub parricidio, obschon mitt Unterscheid der Straffe/ verstanden werden l. 1. ff. ad L. Pomp. de parricid, massen die in Crimine parricidii nach dem Jure Justinianeo verordnete besondere Straffe der Säckung nur auff die ersten zwey Gattungen/ als welche eigentlich ad parricidium ratione pœnæ gehören/ zu deuten §. 6. I. de publ. Jud. l. 9. pr. & §. 1. ff. ad L. Pomp. de parricid. vid Carpz. quæst. 8. per tot. Denen hernach die Chur-Sächs. Constitutio 3. p. 4. auch Mariticidium & Uxoricidium beygefüget/ und daß solche Thätere an denen Orten/ wo ein Mangel des Wassers sich ereignen möchte/ mitt dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden sollen/ verordnet hatt Carpz. quæst. 12. num. 13. seqq. bey Braut und Bräutigam aber/ deren ein Theil den andern ermordet/ ist die Straffe/ welche

Verschiedene Arthen des Parricidii, u. deren Bestraffung.

wir gleich ietzo von denen andern Anverwandten hören werden; und wird zuweilen nach vollbrachter Execution der Cörper auff ein Rad geleget Carpz d. l. n. 44. seqq. Die übrigen Arthen aber werden / sonderlich nach dem Chur-Sächsis. Rechte mitt dem Schwerdte gestraffet / und wird der Thäter vorhero zur Feymstadt geschleiffet; juxta d. Constit. Elector. §. f. ibi: **Wenn aber an Brüdern / Schwestern / oder auch andern nahen Blutsfreunden / oder nahen Verwandten Schwägern nnter welche vermöge Göttlicher Schrifft wegen der Blutfreundschafft und Schwägerschafft keine Ehe kann vollzogen werden / solcher Mord fürsetzlich geschehen / so soll der Thäter zu der Feymstadt geschleifft / und folgend mitt dem Schwerdt vom Leben zum Tode / wegen solcher seiner Mißhandlung gerichtet werden.** Dergleichen auch heute in parricidio derer Schwieger- oder auch Stiff-Eltern / die wohl die nächsten Schwäger seyn / observiret wird. vid Carpz. d. qu. 8. n. 29. usque ad fin. c) Latrocinium, oder Strassen-Mord / wenn einer blossen Gewinsts wegen von Strassen-Räubern erschlagen worden / und solche Thätere sind eben die rechten Mörder / nach der teuschen Glosse des Land-Rechts ad Art. 13. L. 2. in verb. **Alle die einen Mann** vers. **Etliche ermorden die Leute um Geldes und Gutheswillen / und mit wohlbedachten Muth / diese sind** rechte **Mörder** u. s. w. Und auff diesem Verbrechen stehet nun das Rad / juxta **Land-Recht** d. l. ibi: **Alle Mörder und die den Pflug berauben oder Mühlen / oder Kirchen / oder Kirch-Höffe ::: die soll mann alle Radebrechen** ꝛc. sowohl nach der P. H. G. O. art. 130. **der soll einem fürgesetzten Mörder gleich mitt dem Rade zum Tode gestraffet werden** &c. & Art. 137. §. 1. in verb. **Und allso daß der Gewohnheit nach ein fürsetzlicher / muthwilliger Mörder mit dem Rade gestraffet werden soll** &c. als auch nach der Sächs. Constitution 35. p. 4. **Und wo zu solchem Raube an jemands eine Mordthat mitbegangen / alsdenn soll er mitt dem Rade gestraffet und gerichtet werden /** besiehe Carpz. quæst. 22. per tot d) Assassinium, wenn Einer / wie die Banditen in Italien / mitt Gelde erkauffet worden Jemanden umzubringen / dergleichen Verbrechere in Ermanglung determinirter Straffe / als worvon weder in Jure Civili, noch in der P. H. G. O. noch auch nach Sachsen Rechte etwas gewisses zu finden / hier und dar auff verschiedene Arth ihren Lohn empfahen / in Sachsen aber ist es mehrentheils brauchlich / daß der Assassinator, welcher das Geld gegeben oder versprochen hat / decolliret / und hernach der Cörper auff

Strassen-Mord und dessen Straffe.

Assassinii pœna.

das

das Rad geflochten/ der Assassinus, oder der vors Geld die Mordthat verübet hatt/ aber gerädert wird. Carpzov. quæst. 19. num. 10. seqq. per tot.

2. Culposum Wenn Jemand nicht aus Vorsatze/ sondern aus Versehen wäre umbracht worden/ als wenn Z. E. Einer mitt einer geladenen Büchse auff freyer Strasse künstelte/ daß sie loßgienge/ und die Kugel jemand träffe/ oder einer mit Steinen würffe/ und jemand an Kopff schmiesse/ daß er darvon stürbe/ oder der Zigeldecker/ oder Mäurer/ auff einem Hause/ da er arbeitet/ ohne vorheriges Schreyen/ oder gemachtes Zeichen/ mit dem heruntergeschmissenen Steine einen vorbeygehenden zu Tode getroffen/ oder wenn ein unverständiger Reiter/ der das Pferd nicht regieren können ein Kind übern Hauffen und zu Tode gerennet u. s. w. in welchen und andern dergleichen Fällen mehr/ derer verschiedene recensiret werden in §. 4. 5. 6. 7. 8. J. ad L. Aquil. nach Beschaffenheit der Culpæ latæ, levis oder levissimæ, eine ausserordentliche Straffe/ als das Wehr-Geld/ das Gefängniß/ zeitliche und ewige Landesverweisung/ zuweilen auch der Staupenschlag/ dictiret wird. P. H. G. O. art. 146. in med. ibi: Der Thäter keiner wird gnung entschuldiget/ aber dennoch ist mehr Barmhertzigkeit bey solcher Entleibung/ die ungefährlich aus Geilheit/ oder Unvorsichtigkeit/ doch wieder des Thäters Willen/ geschehen/ zuhaben/ denn was arglistig und mitt Willen geschieht. Und wo solche Entleibung geschehen/ sollen die Urtheiler bey den Verständigen/ so es vor ihn zu schulden kömmt/ der Straffe halber Raths pflegen. Carpzov. quæst. 27. à n. 1. usque ad n. 49.

Homicidium culposum.

Dessen Straffe.

3. Casuale Wenn jemand gantz zufälliger Weise/ ohne eines Andern Schuld/ seinen Rest bekömmt/ als wenn ein durch Vehemenz eines gewaltsamen Sturm-Windes von meinem Hause gerissener Dachziegel jemand erschlagen hätte/ oder einer allzu unvorsichtiger Weise dem ordentlichen und gewöhnlichen Schüß-Platze sich genahet/ und allso ihm selbst Eines darüber er das Auffstehen vergessen gehohlet hätte u. s. w. Dergleichen Unglücks-Fall/ weil er keinem Menschen/ als zuweilen nur dem Todten selbst/ zu imputiren gar nicht bestraffet werden kann. P. H. G. O. d. Art. 146. pr. So einer ein ziemlich unverbothen Werck/ an einem Ende oder Orth da solches Werck zu üben ziemlich ist/ thut/ und dadurch von ungeschickter gantz ungefährlicher Weise wieder des Thäters Willen/ jemand entleibet/ derselbige wird in viel Wege/ die nicht müglich zubenennen seyn/ entschuldiget. Teutsche Glossa

Homicidium Casuale.

Wird nicht gestrafft.

Glossa in art. 38. Lib. 2. Land-Recht in verb. Oder ob er scheust vers. zum dritten tödtet offt einer jemand / welcher sich aber selber verwarloset/ als ob einer einen Baum an den Ort fällete oder schneitelte/ da sonsten Niemand hinzugehen gehörete/ oder ob es des Orts geschehe / da die Ritter ihre Ritterschafft pflegten zuüben / als im Turnier und sonsten / denn so einem daselbst ein Schade wiederführe/ den möchte er ihme haben. Ingleichen Glossa Weichbilds art. 38. num. 13. & 14. Würde aber einer getreten/ daß er sterben müste/ da mann turniret oder stechet / der rechnes ihm selber zu/ denn ihm hatt Niemand darum zu antworten. Item Würde auch einer getreten/ da mann Wette lieff / oder da mann den Stein würffe / oder die Stange schüß/ wenn da ichts geschehe undanckes/ wird es beweist/ von dem / der es thut/ (als recht ist) er bleibt es ohne Wandel. Darwieder nichts thut / was eben diese Glossa sub n. 12. von Wehr-Gelde allso saget: Hauet auch einer einen Baum nieder / und hätte die Leute mitt seinem Geschrey gewarnet/ und wäre dies bey einer offenen Strassen. Oder deckete einer ein Haus / oder maurete ers öffentlich/ tödtete dieser Jemand von Geschicht / er würde mitt seinem Wehr-Geld loß/ und dieses heisset homicidium casuale, gestallt denn auch vormahls allso auff das Wehr-Geld erkennet worden. Denn es ist aus dem Carpzovio d. l. n. 54. seqq. und denen daselbst befindlichen Præjudiciis zusehen/ was massen sothane Meinung nur de homicidio casuali improviso, welches aus des Thäters quali quali etiam culpa entstanden/ nicht aber de homicidio casuali fortuito, oder de pure & proprie sic dicto casu fortuito, herrühret/ müsse verstanden werden.

Es wäre den homicidium casuale improvisum.

Homicidium necessarium oder Nothwehre. Wie sie unstraffbahr.

4. Necessarium eine Noth-Wehre/ da mann sich andrer gestallt nicht als mit Entleibung des Gegeners aus der Lebens-Gefahr befreyen können/ welche denn/ weil defensio Juris Naturalis, gantz unstraffbahr / wenn nur anders das moderamen inculpatæ tutelæ, worvon hernach mitt mehren/ nicht überschritten worden/ gestallt solches sowohl in Göttl. als Menschlichen Gesetzen allbereit eine ausgemachte Sache ist/ die was jene betrifft aus denen vor diejenigen / welche unschuldiger Weise jemand getödtet hatten/ verordneten Frey-Städten/ aus denen von Gott gebilligten/ und zur Defension geführten Kriegen / aus der Erlaubniß die nächtlichen Diebe zu tödten 2. Buch. Mos. 22. u. f. w. erhellet / was aber diese belanget/ in Jure Civili, Canonico und andern Reichs-Rechten zum öfftern wiederholet und eingetrichtert wird / darunter wir nur

Ist schon im Göttlichen Rechte gegründet.

bey

bey der in Criminalibus vorgeschriebenen P.H.G.O. verbleiben wollen/ als die hiervon art. 139. allso redet. Welcher eine rechte Nothwehr zu Rettung seines Leibes und Lebens thut / und denjenigen der ihn allso benöthiget / in solcher Nothwehr entleibet / der ist darum Niemand nichts schuldig & art. 140. in verb der mag sein Leib und Leben ohn alle Straffe durch eine rechte Gegenwehr retten. Art. 142. circa med. in verb. Darum die Entleibung durch den Verklagten Todtschläger mitt aus einer rechten und gäntzlich entschuldigten Nothwehr / sondern böβlichen geschehen wäre ꝛc. = So kann sich der Todtschläger keiner rechten und gäntzlich entschuldigten Nothwehr behelffen & circa fin. in verb. Nehmlichen ist hierin zu mercken/ so einer der ersten Benöthigung halber redliche Ursachen zur Nothwehr gehabt / und doch in der That nicht alle Umstände / die zu einer gantzen entschuldigten Nothwehr gehören gehalten hätte/ ist Noth gar eben zu ermessen/ wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursache gehabt hat u. s. w. Und obgleich nach Sachsen-Recht das Wehr-Geld vom Thäter des Entleibten Freunden zu entrichten wäre / besage des Land-Rechts Lib. 2. art. 14. in verb. Mann soll ihm seinen Hals nicht vertheilen/ dem Richter aber soll mann ertheilen auff ihn das Höchste Gewette der Pfennige / die mann ihm pflegt zu wetten / und den Freunden ihr Wehr-Geld. Welches denn die Teutsche Glossa Weichbildes art. 83. n. 11. noch klärer macht/ ibi: Auch so einer den Andern in Nothwehr tödtete / beweiset der seine Noth als Recht ist/ er wird loß mit seinem Wehr-Geld ; so weiset doch mehr besagter Carpzov. quæst. 28. n. 37. seqq. & 40. seqq. daß angezogene Loca de consuetudine Saxonica abolita zuverstehen wären (wie denn auch nicht alles was im Land-Recht zu befinden annoch üblich) und daß in sententionando dießfalls / wenn in der Nothwehr nicht excediret worden/ allein nach der allegirten richtigern P.H.G.O. worinnen keines Wehr-Geldes erwehnet wird/ gegangen werde.

Gleichwie aber die zugelassene unstraffbahre Nothwehr allemahl auff das berührte Moderamen inculpatæ tutelæ sich beziehet; allso ist nun noch übrig auch dessen Requisita kürtzlich mittzunehmen: Und zwar so wird darzu erfordert 1) Injusta offensio, daß mich einer gefährlicher und mörderlicher Weise angefallen hatt. P.H.G.O. art. 140. **So einer jemand mitt einen tödtlichen Waffen oder Wehr überläufft/ anficht oder schlägt** / u. s. w. 2.) Defensio offensioni proportionata, daß mich seiner andrergestallt nicht als mitt seiner Entleibung erweh- Requisita Moderaminis inculpatæ tutelæ.

ren können. 3.) fiat in continenti, daß ich ihm eben über dem Scharmützel seinen Fang gebe d. art. 140. **und der benöthigte kann füglichen ohne Fährligkeit / oder Verletzung seines Leibes / Lebens / Ehr und guten Leumuths nicht entweichen / der mag sein Leib und Leben durch eine rechte Gegenwehr retten.**

Wo nun diese 3. Stücke præcise observiret seyn / so krehet alsdenn über den Entleibten kein Hahn; würde aber einiger Excess begangen Z.E. der offensus der an seiner Haus-Thür attaquiret worden / hätte gar wohl sich in das Haus retiriren / und die Thüre zuschmeissen können / so ist der Thäter zwar nicht von aller Straffe gäntzlich frey / jedoch aber auch nicht mitt der ordentlichen Todes-Straffe zu belegen / er hätte denn nicht sowohl ratione inculpatæ defensionis seu tutelæ, als vielmehr / intuitu ipsius defensionis, da es in Ermangelung veræ offensionis, oder auch / weil der Andre schon Verßen-Geld gegeben / oder aber von darzwischen gekommenen Leuten abgehalten worden / gar keiner Defension gebraucht / excediret vid. Carpzov. quæst. 29. n. 35. & quæst. præced. 28 num. 16. 17. Brunnemann de Inquis. Process. cap. 9. num. 60. sondern er wird alsdann nach Beschaffenheit der Umstände / culpæ vel doli mitt dem Wehr-Gelde / oder andrer Geld-Busse / mit Gefängniß / zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung / auch in casu doli manifestissimi mitt Staupenschlag / oder gar Abhauung der Hand beleget. P.H.G.O. art. 142. vers. **Nemlichen ist hierin** in verb. **So einer der ersten Benöthigung halber redliche Uhrsache zur Nothwehr gehabt / und doch in der That nicht alle Umstände / die zu einer gantzen entschuldigten Nothwehre gehören / gehalten hätte / ist Noth / gar eben zuermessen / wie viel oder wenig der Thäter zu der That Ursache gehabt habe / und das fürder die Straffe an Leib / Leben** (sc. quoad excessum ipsius defensionis,) **oder aber zur Buße und Besserung erkannt werde / alles nach sonderlicher Rathsgebung der Rechtsverständigen / als hernach gemeldet wird / dann diese Fälle gar** subtile **Unterscheid haben / darnach hierinnen anders / und anders / schwerlicher und linder geurtheilet werden soll.** Chur-Sächß. Constitut. 10. part. 4. **Solsoll er in Erwegung der Personen Umstände mitt ordentlicher Straffe der Todtschläger nit beleget / sondern willkührlichen / als mitt Landes-Verweisung und dergleichen bestraffet werden.** Ingleichen Chur-Sächß. Constitutio 11. part. 4. **Da einem** ob excessum magnum & dolosum **in Fällen den Todtschlag belangende / Staupenschläge oder Abhauung der Hand**

Excessus moderaminis inculpatæ tutelæ.

Wie er bestraffet werde.

Hand/ und allso Leibes-Straffe zugesprochen worden. Besiehe weitläufftiger mehrmahls angezogenen Carpzovium qu. 29. per tot; dessen/ wie auch Andrer Doctorum gemeine Meynung von dem dolo manifestissimo, der ietztgedachter massen bey Excedirung des Moderaminis inculpatæ Tutelæ nicht ordinarie zubestraffen sey/ schwerlich ad Casum dabilem wird appliciret werden können/ weil ein solcher dolus manifestissimus keinen excessum inculpatæ defensionis, sondern lediglich ipsius defensionis machen/ und allso eine ordentliche Straffe würcken würde. Brunn. d. l.

Gleichwie wir nun an denen bißanhero erklärten Arten des homicidii culposi, casualis, & necessarii gesehen haben/ daß in denenselben die ordentliche Todes-Straffe/ ja auch gar eine ausserordentliche Bestraffung/ nach Beschaffenheit/ nicht statt finde: allso wollen wir auch bey dieser Gelegenheit noch die übrigen casus in welchen pœna ordinaria hinwegfällt/ und zwar gantz ohne Weitläufftigkeit/ benennen: Gestallt denn noch dahingehöret/ wenn einer in einem Tumult erschlagen worden/ der eigentliche Thäter aber ungewiß ist/ auff welchem Fall Alle so mitt Hand angeleget nur willkührlich/ entweder mit Gefängnisse oder Landes-Verweisung/ gestraffet werden. P. H. G. O. art. 148. Auch so einer in einem Auffruhr und Schlagen entleibet wird/ und mann möchte keinen wissen/ davon er/ als vorstehet (scil. gefährlich und tödtlich) verletzet worden wäre/ sollen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen/ und an Enden und Orten/ wie hernach gemeldet wird/ Raths pflegen/ mitt Eröffnung aller Umstände und Gelegenheit dieser Sachen so viel sie erfahren könnten/ dann in solchen/ nach Ermessung aller mancherley Umständen/ denn nicht alles zuschreiben/ unterschiedlich zu urtheilen ist. Besiehe weitläufftig Carpzov. quæst. 25. per tot. Ferner wenn die Wunde nicht tödlich gewesen/ sondern der Blessirte entweder wegen Verwarlosung an der Cur/ oder wegen eigner Schuld und Unachtsamkeit hernach sterben müssen/ worauff denn der Thäter nicht wegen einiger Tödtung/ sondern bloß wegen der Verwundung arbitrarie gestrafft wird. d. Art. 148. vers. Were aber ꝛc. in verb. gefährlicher Weise tödlich geschlagen geworffen und gewundet worden. &c. & in verb. von welcher Hand obbestimmter massen der Entleibte nicht tödtlich verletzet worden ist &c. & artic. 147. pr. §. ibi: So einer geschlagen wird/ und über etliche Zeit darnach stürbe/ allso daß Zweiffel wäre oder nicht & in verb. Und sollen doch sonderlich die Wund-Artzte der Sache verständig/

Nochmehr Casus homicidii darinnen die ordentliche Todes-Straffe wegfällt.

und andere Personen / die da wissen / wie sich der Verstorbene nach den Schlägen und Rumor gehalten habe / zu Zeugen gebraucht werden / mitt Anzeigung wie lange der Gestorbene nach den Streichen gelebet habe / und in solchen Urtheilen die Urtheiler bey den Rechts-Verständigen und an Enden und Orten / wie zu End dieser Ordnung angezeiget / Raths pflegen. videſ. Carpzov. quæſt. 26. per tot. mehr / wenn der Todte von einer Ohrfeige / welche der Thäter nicht einmahl mitt gebalgter Hand oder voller Faust / sondern nur mitt flacher Hand gegeben / gestorben wäre / da das Urtheil etwa auff eine Verweisung einzurichten. Carpzov. quæſt. 3. n. 42. seqq. it. Wenn der Thäter vom Entleibten wäre provocirt und NB. nur zum rechtmäßigen Zorn gebracht worden. Idem quæſt. 6. num. 16. in f. ingleichen / wenn der Thäter im übermäßigen Truncke / da er vor Völlerey nicht gewust was er gethan / nicht aber wenn er nur ein Stencker-Räuschgen gehabt / Einen umgebracht vid. Carpzov. quæſt. 146. per tot.

Vom Diebstahle.

Jedoch nun endlich auch auff den vom Autore allhier erwehnten Diebstahl zukommen / so ist allhier gar nicht zu consideriren / ob er bey Tage oder nächtlicher Weile / heiml. oder öffentlicher Weise / oder auff andre Arth / nach welcher die Doctores denselben sonst einzutheilen pflegen / worvon zulesen beym Cujacio lib. 6. Obſerv. c. 6. & lib. 11. c. 27. Tholoſano Syntagmate Jur. univ. c. 1. & seqq. Joh. Harprecht ad §. 3. J. de Obligat. quæ ex delict. nascunt: geschehen sey / weil alle solche Umstände heute zu Tage / sonderlich in Sachsen / wegen der Straffe nicht regardiret werden / und sowohl das LandR. Lib. 2. art. 39. nebst der Teutschen Gloſſa ad d. l. num. 2. welches einen Dieb der bey Tage gestohlen / dem Galgen entnimmt und dem Schwerdte unterwürffig macht / als auch die P. H. G. O. art. 157. & 158. welche den Unterscheid zwischen einen heimlichen und öffentlichen Diebstahl in der Bestraffung in acht zu nehmen vorgeschrieben / nach heutigen Gebrauche in desuetudinem gerathen Carpzov. quæſt. 78. n. 9. Harprecht. d. l. n. 5. Mynsing. ad §. 18. I. de Act. num. 24. Berlich. part. 5. Concluſ. 43. n. 68. sondern es ist allhier / als in regard auff die Bestraffung / bloß zuerwegen ob es 1) furtum simplex ein Diebstahl ohne Einbrechen / vel non simplex seu cum effractione scil. violenta & seditioſa conjunctum, oder mitt Einbrechen nehmlich darbey wegen des vom Diebe geführten Gewehrs einige Vergewaltigung und Verletzung zubesorgen gewesen / nicht aber wenn nur schlechter Dinge ohne Wehr und Waffen wäre

Dessen verschiedene Eintheilungen.

ein-

eingebrochen worden Carpz. quæst. 79. num. 6. 32. 33. gestallt denn diese Eintheilung des Diebstahls beydes in der P. H. G. O. art. 159. und 160. und Chur-Sächß. Constitution 32. part. 4. §. **und soll** in verb. **Ob der Diebstahl mitt Einbrechen oder ohne dasselbe geschehen/** gegründet/ ingleichen ob er 2) **Groß** nehmlich auff 5. Gülden/ oder darüber / werth wäre d. Art. 160. pr. da denn sonderlich im Churfürstenthum Sachsen gedachte 5. Gülden durch 5. Ungarische Gülden oder Ducaten verstanden werden d. Constit. 32. und zwar wie solche zur Zeit des begangenen Diebstahls am Werthe seyn mögen Carpz. d. l. n. 29. 32. & 33. oder **Klein** und allso unter gedachten fünff Gülden / ob es 3) furtum reiteratum **ein Verleumder Diebstahl**/ wenn der Dieb schon mehrmahls gestohlen/ oder non reiteratum, massen erwehnte sothane Umstände die Straffe grösser und auch geringer/ capital und arbitrar machen.

Und Bestraffungen / als

Denn wär es 1 furtum simplex, und zwar kein Verläumder noch grosser Diebstahl / so fällt nur eine willkührliche Straffe. P. H. G. O. d. art. 159. & 160. **Chur Sächß.** Constitutio 32. §. 1. part. 4. ist es aber eine grosse Deube/ die Inhallts der P. H. G. O. d. art. 160. auch nur fünff Gülden/ nach der Sächß. Constitution aber noch über fünff Gülden wäre / wie allso nach derselben pfleget gesprochen zu werden Carpz. quæst. 78. n. 108. seqq. so stehet gemeiniglich der vom Sachsen-Rechte anfänglich allso eingeführte / und hernach auch in die P. H. G. O. gebrachte Galgen drauff / vid. Carqzov. quæst. 77. num. 11. d. Art. 159. in verb. Darum der Mann in diesem Fall mit dem Strange &c. & Art. 162. **und soll darum nehmlich der Mann mitt dem Strange/ und die Frau mitt dem Wasser/ oder sonst in andre Wege / nach jedes Landes Gebrauch / vom Leben zum Tode gestraffet werden. Chur Sächß.** Constitutio 32. §. 1. part. 4. **Wann einer über fünff der besten Ungarischen Gülden werth stiehlet/ derselbe wird/ da es gleich sein erster Diebstahl ist/ nach Ordnung der Rechte / und gehaltenen Gebrauch / mitt dem Strange gestrafft / inmassen auch darauff unsere Schöppen-Stühle die Urtheil bißanhero gerichtet/ dabey wir es denn bleiben lassen.** Welche Galgenstraffe / ob sie zwar nach der Churfl. Constitution ihre Richtigkeit hatt/ so will sie dennoch stracks bey dem ersten Diebstahl / ausserhalb dem Churfürstenthum Sachen / nicht allenthalben paßiret werden/ weil dießfalls die P. H. G O. die Lebens-Straffe nicht schlechter Dinge / sondern auch mitt nach Beschaffenheit der dieblichen Person zu der Urtheilverfassere Ermäßigung zustellen schiene / wie solches zu sehen in art. 160. **Und in solchen**

Fällen muß mann ansehen den Werth des Diebstahls / auch ob der Dieb darob berichtiget oder betreten sey / mehr soll ermessen werden der Stand und das Wesen der Person so gestohlen hatt / und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag / und Straff darnach am Leib oder Leben urtheilen / und allso in zweiffelhafften Dingen / bevoraus in pœnalibus, allemahl das gelindeste zu erwehlen wäre l. 42. ff. de pœnis. Drum sollen auch weder die JCti zu Tübingen / nach dem Zeugnisse Boceri de furt. c. 1. n. 143. noch die Herren Jenenser juxta Colerum part. 1. Decis. 144. n. 4. & 20. auff den ersten Diebstal die Lebens-Straffe zu zuerkennen pflegen. Ist es aber ein Verleumder oder reiterirter Diebstahl / so ist auch / wenn er das drittemahl geschehen / und alle drey Deuben zusammen über funff Ungarische Gülden betragen / der Galgen drauff gesetzet / P. H. G. O. art. 161. Chur-Sächß. Constitutio 32. part. 4.

2. in furto non simplici, s. cum effractione commisso.

Wäre aber II. furtum non simplex, seu cum effractione seditiosa, ein geflissener gefährlicher Diebstahl / wie er in der P. H. G. O. art. 159. heisset / begangen worden / so kömt der Dieb / wenn es auch gleich nur ein kleiner und geringer Diebstahl gewesen / dennoch wegen besorglicher Vergewaltigung und Verletzung / richtig an Galgen P. H. G. O. art. 159. So ist doch der Diebstahl / darzu / als ob stehet / gebrochen / oder gestiegen wird / ein geflissener / gefährlicher Diebstahl / so ist in dem Diebstahl / der mitt Waffen geschicht einer Vorgewaltigung und Verletzung zubesorgen / darum in diesem Fall der Mann mitt dem Strange &c gestraffet werden soll. it. Solches sey der erste oder mehr Diebstahl / auch der Diebstahl groß oder klein. Chur-Sächß. Constitut. 32. p. 4. Weren denn auch solche Diebstähle alle / oder eines theils / mitt Einbrechen geschehen / so soll der Dieb mitt dem Strange / inmassen in der Peinlichen Reichs-Ordnung sancirets und versehen / gestraffet werden.

Von der ordentlichen Diebes-Straffe sind weder Studenten noch Edel-Leute frey.

Und von dieser Straffe werden auch / nach Beschaffenheit / weder Studenten noch Edel-Leute / wiewohl Einige meinen möchten / eximiret / wie solches die Praxis beym Carpz. quæst. 82. n. 68. seqq. zeuget / weil sie durch Ergreiffung einer diebischen Profession sich selbst dermassen diffamiret / daß sie nun nicht mehr als solche / die sie gewesen / sondern als andere Diebe zu consideriren / wie etwa auff diesen Schlag die beyden Kaysere in l. 12. C. de dignit. von Diebischen Richtern gar artig raisonniren: Judices, qui se furtis & sceleribus fuerint maculasse convicti, abiatis codicillorum insignibus, & honore exuti, inter pessi-

mos

mos quosque & plebejos habeantur, nec sibi posthac de eo honore blandiantur, quo se ipsos indignos judicaverunt. Und hänget hernach nicht ein Student oder Edelmann / sondern ein Dieb am Galgen / gleichwie allso die Juden auff denen Messen zu Leipzig / wenn sie vormahls wegen ihres Glaubensgenossens/der vor einigen Jahren an dasiegen Galgen hang/vexiret wurden/sich allso verantworteten/daß es kein Jude sondern ein Dieb gewesen. Mann findet zwar wohl hin und wieder in Jure, daß mitt denen Honestioribus gelinder als mit andern verfahren werde/wie denn auch die P.H.G.O. art. 160. in verb. mehr soll ermessen werden der Stand und das Wesen der Person so gestohlen hatt/ respectum personarum inculciret: Allein wem ist nicht bekannt/ daß solches nur in willkührlichen nicht aber in gleich durchgehenden Straffen passire/ und daß die P.H.G.O. durch den Stand und Wesen nicht de conditione status, sondern nur von der Beschaffenheit des Gemüths/ von der Schwachheit des Iudicii, von der Jugend ꝛc. zu verstehen sey/ gleichwie wir bald vernehmen werden / daß bey Kindern solche Straffe nicht angehe. Und mich deucht / die vor wenig Jahren in Thüringen an einer gantzen solchen diebischen Rotte Edelleute / und auch Anderer/ beschehene scharffe und gerechte Execution wird die Sache ohne weitere Ausführung bestätigen. Jedoch pflegt zuweilen / wie dieses auch manchmahl dem Urtheil einverleibet zubefinden / der Fürst diese Gnade zuthun / und wegen des Adels den Galgen in das Schwerdt zu verwandeln; wiewohl jener gemeinet / daß ein solcher Dieb einen noch weit höhern Galgen/ als Andere/ verdienet hätte. Allein es bleibt doch mehrentheils/ auch wegen anderer Straffen/ beym alten Sprichworte: **Kleine Diebe hängt mann/ grosse läst mann lauffen.**

Straffe derer Diebes-Gehülffen/ die vom Diebstahle participiren.

Es trifft aber/ nebst denen Dieben/ die Galgenstraffe auch diejenigen Gehülffen/ welche/ um vom Diebstahle mitt zu participiren/ wirckliche Hülffe geleistet/ Z. E. die Leuter gehalten/ oder auff der Wache gestanden. Land-Recht Lib. 2. art. 13. **Wer einen mitt Hülffe darzu stärckt/ wird er des überwunden/ mann soll über ihn richten als über jenen der es selbst gethan hat.** Chur-Sächß. Constitutio 39. p. 4. **Würde einer oder mehr zu der Zeit wenn ein Diebstahl begangen/ seinen Gesellen/ so sich solches dergestallt mitt einander verglichen/ die Wache halten/ und hernach von den gestohlenen Stücken soviel empfangen und participiren/ darum er sonst eines Diebstahls halben möchte am Leben gestraffet werden/ so soll er gleich den andern Dieben mitt dem Strange zum Tode gerichtet werden/ ungeachtet / daß**

er

er nicht am Diebstahl mitt angegriffen / und die gestohlene Stücke selbst entwenden helffen vid. §. 11. J de obl. quæ ex del. l. 50. §. pen. l. 54. §. pen. ff. de furt. oder die Brech-Eisen und andre diebliche Instrumenta darzu hergegeben d. §. 11. & l. 54. §. pen. wieaus dem von Carpz. qu 87. n. 19. allegirten Responso zu ersehen. Die P. H. G. O. redet art. 177. hiervon allso. So jemand einem Missethäter zu Ubung einer Missethat wissentlich und gefährlicher Weise / einigerley Hülffe / Beystand oder Förderung / wie das alles Nahmen hatt / thut / ist peinlich zu straffen / als vorstehet / aber in einem Fall anders denn im andern / darum sollen in diesen Fällen die Urtheiler mitt Berichtung der Vorhandlung / auch wie solches am Leib und Leben solle gestraffet werden / Raths pflegen.

Straffe derer Diebes-Hehler.

Die andern nur Hehler aber / oder welche allein bloßen Rath gegeben / werden nur arbitrarie um eine ziemliche Geld-Busse / oder mitt Gefängniß / auch wohl mitt ewiger Landes-Verweisung / in Straff genommen. Und obgleich die Doctores insgemein auch solche ebenfalls wie die Diebe selbst bestraffet wissen wollen / und zwar sowohl de Jure Civili, propter l. 1. ff. de recept. l. 1. C. de his qui latron. l. al. crim. reos occult. l. 113. ff. de offic. præsid. als auch nach Sächsis. Land-Recht Lib. 2. art. 13. Wer Diebe hauset oder Raub hehlet / wird er des überwunden / mann soll über ihn richten als über jenen der es selbst gethan hatt: So würde es doch allzu scharff seyn / wenn mann solches stracks auch von der Lebens-Straffe / ausser in dem Fall / da der Hehler zugleich mitt geholffen / annehmen wollte. besiehe Carpzov. d. l. num. 49. seqq.

Von andern Gattungen der Diebe und Räuber remisive.

Nun sind noch gewisse Gattungen der Diebe so ebenfalls am Leben / wiewohl zuweilen noch mitt härtern Tode als die gemeinen Diebe / gestraffet werden / und die heissen nun Kirchen-Räuber / Strassen-Räuber / Menschen-Räuber / ingleichen Vieh-Diebe / Wildprät-Diebe / worvon aber / weil sie besondere Delicta ausmachen / zu Vermeidung mehrer Extravagantien / zumahl da diese Diebs-Materie / so schon unter der Feder ziemlich angewachsen / weiter nichts zuberühren ist / als daß mann den geneigten Leser zu denen Criminalisten / inspecie wegen des Vieh-Diebstahls aber auff die in Vol. Disp. Lipsi. JCtissimi Dni. Christiani Thomasii befindliche gelehrte Disputation de Abigeatu hiermitt verwiesen haben will.

Reflexion über die Galgen-Straffe.

Allso müssen nun die Diebe an einer Bretzel / welche der Seiler gebacken / ersticken / und zu Kleppeln an denen Feld-Glocken werden / die

die noch wohl so zureden in denen Ohren und Hertzen / aller vorbeygehenden ein entsetzliches Brausen und Sausen verursachen solten; aber es bezeuget / leyder! hin und wieder die Erfahrung / daß viel Bösewichte diesen doch unangenehmen Klang ohne Entsetzen anhören können / nicht erwegende / daß diese Glocke ihnen zur Buß-Glocke auffgesetzet sey. Die auff denen Strassen allenthalben befindliche Galgen kündigen ja dem Diebischen Volcke ihren gewiß zuerwartenden Lohn an / und nichts destoweniger fehlet es nirgends an Dieben! die auffgeknüpfften Galgen-Vögel pfeiffen ihnen gleichsam den Todten-Gesang vor / welches Todes sie sterben sollen / und dennoch können sie es auff diese böse viertel-Stunde immer dahinwagen! drum weill mann siehet / daß sich die Diebe darfür noch nicht fürchten / wäre es wohl nöthig auff eine andere Art der Straffe zudencken. Daferne es richtig ist / daß ein Dieb bloß darum / weil er nicht arbeiten will / sich auff das Stehlen leget / so sollte dieses wohl die beste Cur seyn / wenn mann contraria mitt contrariis zu remediren versuchte / und die Diebe / an statt des Galgens / auff den Bau / oder in ein scharffes Zucht-Haus / oder sonst ad perpetuos carceres wohl verwahret brächte / woselbst sie unter harter Züchtigung und Arbeit Lebenslang sitzen und schwitzen / und mitt ihren Händen noch etwas gutes stifften müsten / utque ita ipsis vita sit supplicium, mors vero solatium, ich wollte meinen diese immerwährende Straffe sollte ihnen weit erschrecklicher als der Galgen vorkommen / denn manch desperater Dieb / weil er weder Schand noch Ehre / weder Tod noch Leben achtet / und gar nichts zu verlieren hatt / würde es vor weniger halten / wenn durch den geschwinden obgleich gewaltsamen Tod seinem verdrüßlichen Leben fein bald der Garausgemachet würde / als wenn er bey continuirlichen Schlägen / und sonst schlimmen Tractament über der Raßpel / oder andern blutsauern Arbeit / den gar langsamen Tod ausstehen sollte / und über seiner täglichen Last zwar wohl alle Tage gleichsam sterben müste / aber doch eher nicht biß bey seinem natürlichen Lebens-Ende / so manchmahl weit genug hinausgestecket seyn möchte / ersterben könte. Sed hæc obiter saltem.

Es sind aber / gleichwohl auch viel Casus in welchen die mehr berührte Galgen-Straffe nicht statt findet / als

Wenn die Galgen-Straffe nicht statt findet.

1. Wegen Ermangelung des Schadens / wenn der Eigenthums Herr das gestohlene Guth / wo nicht gantz und gar / doch zum meisten wiederbekommen / oder sonst satisfaction vom Diebe erhalten / weil alsdenn der Eigenthums-Herr keinen oder doch nicht sonderlichen Schaden

gelitten/ darauff die P.H.G.O. art. 160. in verb. und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag/ wegen der Straffe reflectiret/ da denn dießfalls nur der Staupen-Schlag/ der aber doch die ewige Landes-Verweisung auff den Rücken führet/ statt findet.

II. Wegen Bereuung des Diebes auff gewisse Masse/ wenn dem Diebe die That gereuet/ daß er den Diebstahl allsofort ehe er gefänglich eingezogen worden/ freywillig wiedergegeben/ da denn nur das Gefängniß oder zeitliche Landes-Verweisung/ sonderlich im Chur-Fürstenthum Sachsen zuerkannt wird. Chur-Sächß. Constitut. 32. part. 4. §. fin. Und nachdem den Rechten gemäß ist/ daß derer Diebe halben so ihres begangenen Lasters zeitlich Reu tragen/ und dasjenige so sie gestohlen/ ehe sie zum Gefängniß gezogen oder beklaget werden/ wiedergegeben/ oder derowegen sonsten Erstattung thun/ die ordentliche Straffe etwas gelindert werde/ so lassen wirs auch geschehen/ daß es in unserm Lande allso erkannt werden möge/ jedoch daß dieselben Verbrechere gleichwohl mitt Gefängniß/ zeitlicher Verweisung/ oder nach Gelegenheit der Umstände mitt Staupen-Schlägen beleget oder bestraffet werden. Es wäre denn der Diebstahl mitt gewaltsamen Einbrechen geschehen/ weil so dann der Dieb mehr wegen verübten gefährlichen Vergewaltigung am Leben gestrafft wird.

III. Wegen der Person des Diebes/ als wenn er noch infans, oder ein kleines Kind/ so noch nicht sieben Jahr alt l. 18. pr. C. de jur. delib. vel etiam infantiæ proximus, oder noch nicht das eilffte Jahr erreichet hätte/ denn ein solcher noch allzu junger Dieb/ wird seines Unverstandes halber/ indem er noch nicht doli capax, so wenig als ein furiosus, mitt dem er auch verglichen wird/ §. 9. J. d. inutil. stip. l. 5. §. 2. ff. ad L. Aquil. l. 12. ff. ad L. Cornel. schlechter Dinge nicht gestraffet, ausser daß mann ihn einiger massen mitt Ruthen züchtigte. vid. l. 1. §. 33. ff. ad SCtum Silan: wäre er aber pubertati proximus, und allso schon über eilffte halb Jahr/ aber doch noch unter 14. Jahren/ so wird er/ weil er nun doch doli & furti capax, vid. l. 14. ff. d. t. & l. 111. de R. J. regulariter auch nur extraordinarie mitt Gefängniß/ Landes-Verweisung/ auch mitt dem Staupenschlage gestraffet vid. P.H.G.O. artic. 157. seqq. & 161. junct. art. 164. in verb. obgemeldter Leibesstraff gemäß/ es wäre denn der Diebstahl so groß und gefährlich gewesen/ daß daraus gnugsam erhellet/ was massen die Boßheit das Alter erfüllen möchte/ er auch nun schon nicht mehr weit hin biß

zum

zum 14. Jahr hätte/ so wird dießfalls an ihm eben sowohl die Galgenstraffe vollstrecket d. Art. 104. So der Dieb oder Diebin ihres Alters unter 14. Jahren wären / die sollen um Diebstahl ohne sondere Ursache / auch nicht vom Leben zum Tode gerichtet / sondern der obgemeldten Leibes-Straffe gemäß / mitt samt ewiger Uhrphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahe bey 14. Jahren alt wäre/ und der Diebstahl groß/ oder ob bestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich dabey gefunden würden / allso daß die Boßheit das Alter erfüllen möchte: So sollen Richter und Urtheiler deßhalben auch Raths pflegen / wie ein solcher junger Dieb an Euch Leib oder Leben zustraffen sey. Ein Minorennis aber/ der quoad Jus Civile noch nicht das 25. Jahr tit. ff. de Minoribus 25 ann: nach Sachsen-Rechte aber noch nicht das 21te Land-Recht Lib. 1. art. 42. zurücke geleget/ wird zwar nicht mitt dem Strange verschonet/ so sehr auch die meisten der ältern Doctorum pœnam extraordinariam urgiren. Carpzov. quæst: 82. num. 23. & 24. welches auch daher zuschlüssen/ weil solcher auch schon den pubertati proximum der noch nicht einmahl Minor ist/ auff vorbesagte masse treffen kann; Es meinet aber doch mehr angeführter Carpzovius d. l. num 33. seqq. daß gleichwohl ein Judex mitt einem solchen Diebe wegen seiner Jugend eben nicht scharff verfahren dörffte/ sondern nach Beschaffenheit der Umstände die ordentliche Lebens-Straffe remittiren könne.

IV. Wegen naher Anverwandschafft des Diebes mitt dem den er bestohlen sowohl in der Bluts-Freundschafft als Schwägerschafft/ als wenn die Kinder von denen Eltern/ diese von denen Kindern/ der Ehe-Mann vom Ehe-Weibe/ und vice versa, ein Geschwister von dem andern/ Schwieger- oder auch Stiff-Eltern von ihren Schwieger- oder Stieff-Kindern/ it. diese von Jenen / wären bestohlen worden / so wird wegen der nahen Anverwandschafft/ oder bey Eheleuthen/ dem H. Ehestande zu Ehren/ mitt der Lebens-Straffe innen gehalten/ und nur auff eine ausserordentliche Verweisung / oder Gefängniß / gesprochen Carpzov. d. l. num. 33. seqq. gleichwie etwann sonsten schon aus dem Jure Civili bekannt/ daß aus eben diesem Regard auch nicht einmahl actio famosa wieder solche Persohnen statt hatte t. t. ff. d. act. rer. amotar. l. ult. §. f. C. de furt. ferner.

V. Wegen euserster Hungers-Noth des Diebes der allso tempore necessitatis zu seinem Unterhalt etwas entwendet hätte/ als welcher / nach Einiger Meynung / weil Noth die Gesetze bricht / und aus

sonst verbothenen Dingen eine Erlaubniß machet/ gantz und gar nicht/ nach Andrer aber/ nur gelinde zubestraffen vid. Eckolt.tit.ff.de furt. §.10. die P. H. G. O. redet in Art. 166. hiervon allso: So jemand durch rechte Hungers-Noth/ die er sein Weib oder Kinder leyden/ etwas von essenden Dingen zustehlen veruhrsachet würde / wo denn derselbe Diebstahl tapffer groß und kündlich wäre/ sollen abermahls die Richter und Urtheiler als Obsteher / Raths pflegen u. s. w. und meinet Carpzov. quæst. 83. num. 50. in f. gleichfalls daß der Richter / wenn der Diebstahl klein/ alle Straffe remittiren solle. Stiehlet aber Einer ohne solche Noth Eß-Waaren/so kann er/ nach Beschaffenheit des Werths derselben/gleichfalls auffgeknüpffet werden Carpz. d. l. num. 38.

VI. Wegen Qualität der gestohlenen Sachen; allso werden willkürlich mitt einer Geld-Busse/ oder Gefängniß / oder nach Gelegenheit mitt Verweisung/ und gar mitt dem Staupbesen/ gestraffet 1. die Diebe / welche Andern aus ihren Gärten oder sonsten Kretzerey / als Näglein / Roßmarin/ Majoran/ und dergleichen Blumen oder Sträucher stehlen/ und zwar wegen Ungewißheit des herauszubringenden quanti, quoad pœnam ordinariam 2.) Welche die Todten spoliiret/ die aber doch mehrentheils den Staup-Besen zugewarten haben/ und bey diesen fehlet das formale furti, nempe Contrectatio invito Domino facta, indem der Verstorbene nichts mehr besitzet/ denn es ist furtum fraudulosa contrectatio alicujus rei lucri faciendi gratia invito Domino facta §. 1. & 8 J. de Oblig. quæ ex del. Sächß. Constitutio 34. p. 4. ibi. Wenn die Todten-Gräber / oder andere die Todten wiederum auffgraben / dieselbe berauben/ und darnach wiedereinscharren/ so ist die Straffe willkührlich/ als daß sie mitt Ruthen gestäupet werden 2c. Die Exceptiones sind daselbst verl. Es wäre dann/ enthalten in verbis: als da sie die Todten Leichnam unbegraben liegen lassen/ oder offtmahls solche Missethat begangen/ oder aber mitt gewährter Hand verbracht hätten. In diesen und dergleichen Fällen sollen die Thäter mitt dem Schwerdte gestraffet werden. Ebener massen gehören auch dahin diejenigen 3) welche denen Dieben oder gerechtfertigten Missethätern an dem Galgen / oder uff dem Rade / die Kleider ausziehen/ als worauff nach der Sächß. Constitution 34. part. 4. der Staup-Besen stehet 4) welche Reinsteine zu ihrem Vortheil / und des andern Schaden/ vorsetzlich ausheben/ denn nach heutigen Sächß. Gebrauche werden die im LandR. lib. 2. art. 28. auch dießfalls gesatzte dreyßig Schillinge nicht mehr regardiret 5) welche ex hereditate jacente, aus einer

noch

noch nicht angetretenen oder annoch ungetheilten Erbschafft/ etwas entwendet und veruntrauet vid. l. 2. §. 1. ff. expil. hered. P. H. G. O. art. 165. So einer aus Leichtfertigkeit/ oder Unverstand/ etwas heimlich nehme von Gütern/ daran er sonst ein nähester Erbe ist/ oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begäbe/ und ein Theil den andern derohalben anklagen würde/ sollen Richter und Urtheiler mitt Entdeckung aller Umstände bey den Rechts-Verständigen/ und an Ende und Orten/ wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeuget/ Rechtes pflegen/ auch erfahren was in solchen Fällen das gemeine Recht sey/ und sich darnach halten: Nun aber hatt nach dem gemeinen Rechte nur pœna arbitraria statt l. 1. ff. expil. hered. l. 1. §. 1. ff. de effractor & expilator. jedoch wurde der Verurtheilete so wohl infam l. 12. C. ex quibus cauf. infam. als ex delicto furti l. 1. ff. d. his qui not. infam. wiewohl bey uns Teutschen die Gebräuche quoad punctum infamiæ gantz anders/ massen wir/ nach dem bekannten Sprichworte/ eher zehen unehrliche ehrlich/ als einen ehrlichen unehrlich machen sollen; jedoch aber wenn der Thäter ein Fremder/ und allso kein Anverwandter ist/ kann auch wohl der Staup-Besen erkannt werden Carpzov. quæst. 83. n. 82. es cessiret aber bey diesem Verbrechen/ die sonst ordentliche Diebes-Straffe aus dieser Ursachen/ weil die ungetheilte Erbschafft noch in keines Possels ist l. 1. §. 15. ff. qui testam. lib. esse juss. und allso keiner verhanden quo invito res contrectetur, nec enim furtum fit, nisi sit cui fiat l. 43. §. f. ff. d. furt. besiehe von allen disen Arthen weitläufftig Carpzov. quæst. 83. per tot. 6) die Fisch-Diebe/ welche NB. in fliessenden ungefangenen Wassern fischen (denn wenn es in Teichen/ Weihern/ Hellern und andern beschlossenen Wassern geschiehet ist die Straffe Capital/ weil alsdenn die Fische in Dominio seyn P. H. G. O art. 169 pr. welcher aus Weihern oder Behältniß Fische stiehlet ist auch einem Diebstahl gleich zustraffen &c. so auch nach Chur-Sächß. Rechte üblich; das Land-Recht aber hatt Lib. 2. art. 28 vers. Fischet er aber in Teichen/ nur 30. solidos drauff gesetzet Carpzov. quæst. 84. num. 78.) sintemahl ja nunmehro das jus piscandi Allenthalben dermassen eigenthümlich und eingeschräncket worden/ daß mann auch nicht mehr in öffentlichen Flüssen fischen darff/ ungeachtet die darinnen befindliche Fische in ihrer natürlichen Freyheit sind/ hiervon disponiret der nur angezogene art. 169. allso. So aber einer aus einem fliessenden ungefangenen Waßer Fische finge/ das einem andern zustünde/ der ist an seinem Leibe oder Gut/ nach Gele-

genheit oder Gestallt des Fischens/ der Person und Sachen / nach Rath der Rechts-Verständigen zustraffen d.i. willkührlich. Nach gemeinem Sachsen-Rechte gibt der Dieb die Fische wieder / oder bezahlet sie / und erleget zugleich vor jedesmahl als er gefischet drey solidos. Land-Recht d. l. vers. oder fischet eines Andern ubi Gl n. 3. und Gl. in art. 61. num. 4. nach Chur-Sächß. Rechte aber wird der Dieb nach Befinden mitt einer gar besondern Sträffe der allso genanten Tratto di corda auff einen biß vier Sprünge hoch / oder mitt Landes-Verweisung / oder auch wohl wenn es mehrmahls geschehen / mitt beyden zugleich / oder auch mitt dem Staup-Besen / und wenn dießfalls die Verbrechere wiederkommen / und es weiter practiciren / mitt ewiger Gefängniß / oder mitt ewiger Verdammung uff Galeen, in Metall, beleget / vid. Carpzov. d. l. n. 84. seqq. welches alles gedachter massen auch von denen Krebs-Dieben / weil die Krebse gleichfalls zu dem generalen Wort derer Fische gehören / zuverstehen ibid. n. 92. seqq. 7.) Die Bienen Diebe / besiehe hiervon Carpz. quæst. 81. n. 50. seqq. 8.) von denen welche Bäume diebischer Weise zu ihren Nutzen abhauen / ist gleichfalls Carpz. quæst. 83. n. 22. seqq. nachzulesen.

VII. Wegen der Art und Weise der Entwendung / dahin denn nun alle diejenigen facta zurechnen / welche nur ad contrectationem fictam gehören / und von denen verübet werden / die mitt dem ihnen anvertraueten Guthe diebisch umgegangen; und in dieser Classe finden sich nun die Drescher / Förster / Schösser / Verwalter / Amt-Leute / Rentmeister / Vormünder / und wie sie alle Nahmen haben mögen: denen zu Ehren die alten Teutschen nachfolgenden Reim auffgesetzet:

Förster und Häger /
Amtleute und Jäger /
Rentmeister und Pfleger /
Schösser und Procurator,
Verwalter und Curator,
Haben nicht grossen Lohn /
Werden doch bald reich davon /
Rath wie mag es zugahn?
Ihre Ränke weiß nicht Jederman!

Endlich

Endlich wär auch noch dieser Casus, wiewohl wieder die gemeine Meinung derer Doctorum, mitt hieher zuziehen/ wenn nehmlich ein gehangener Dieb nun fast den letzten Augenblick des Lebens/ durch Zerreissung des Stranges/ wegen der Last des Cörpers / noch lebendig vom Galgen herunter gefallen/ daß mann ihn sodann nicht wieder auffhengen/ sondern befundenen Umständen nach/ mitt ewiger Landes-Verweisung/ mitt dem Bau/ oder da er das Supremum suspendii noch nicht empfunden hätte/ mitt dem Staup-Besen vollends bestraffen solte/ damit ihm doch nicht so gantz ungenossen die Menschliche Gesellschafft / und weitere Commodité des Lebens / und Geniessung der zeitlichen Dinge und Güter/ so er sonst durch den Tod hätte verlieren müssen / als der noch übrige Rest der eigentlichen Straffe/ zu gute gehe: Es wäre denn der Strick ehe noch dem Diebe die Kehle darmitt zugeschnieret worden/ sondern stracks / da mann nur darmitt zu handthieren angefangen/ allsofort zerrissen/ als auff welchen Fall/ weil der Dieb nur das wenigste von der Straffe geschmeckt/ er gar wohl mitt einem andern Strange/ oder auch auff andere Art vom Leben zum Tode gebracht werden mag/ zumahl wenn er so ein famoser Dieb/ und verwegener Bösewicht/ dessen frevelhaffte Schandthaten gar schlechte Hoffnung zu einiger Lebens-Besserung machen/ und welcher derowegen tanquam membrum putridum gäntzlich ausgerottet zu werden wohl verdienet hatt. Die Ursache aber dieses Asserti ist nun/ weil ein solcher Dieb das meiste der eigentlichen Straffe überstanden/ indem der Tod/ welcher noch fehlet/ an und vor sich selbst / in seiner Natur /und sofern er von der Gewaltsamkeit und Unehr abgesondert wird/ keine Straffe ist / sondern die Furcht des gewaltsamen Todes/ die Gewißheit der zu diesem gewaltsamen Tode allbereit anberaumten Zeit und Stunde / die Empfindligkeit des öffentlichen Schimpffes/ das böse Gewissen / welches ihm seine Unwürdigkeit weiter unter denen Menschen zu seyn vorhält/ und die Beraubung aller derjenigen Lust/ Vergnügung und Commodité, die er sonst noch ehe er des natürlichen Todes gestorben wäre/ hätte geniessen können/ und allso die Empfindung aller dieser erschrecklichen Dinge ist eben der allergrausamste Hencker und Galgen / darinnen die eigentliche Straffe bestehet / und ohne welche Empfindligkeit / die denn nun bey einem um den letzten Augenblick des Lebens vom Galgen herunter gefallenen hinweg/ wahrhafftig keine Straffe mehr seyn kann; Daß allso / wenn dieser Dieb/ der unterdessen/ ehe der Strick wieder zu rechte gemacht/ oder ein neuer angeschaffet worden / sich wieder recolligiret / noch einmahl

Was zuthun/ wenn der auffgehangene Dieb/ wegen Zerrießenen Sricks / gegen den letzten Augenblick des Lebens vom Galgen heruntergefallen?

mahl dran sollte / er ja zweymahl auffgehangen würde / und allso mehr leiden müßte / als kein andrer oder noch weit grösserer Dieb / der am Galgen hangen blieben / da ihm doch billig die allbereit erlittene Execution der Straffe zu statten kommen sollte / weil ja sonst auch nur ein lang ausgestandenes Gefängniß öffters ad mitigationem pœnæ dienet: Drum haben die Gerichte bey einem solchen und remarquablen Umstande / darvon noch nichts in denen Gesetzen verordnet worden / vornehmlich aber bey dieser scharffen Lebens-Straffe / sich ja wohl vor Excess zu hüten / weill nunmehro ein gantz ander Casus verhanden / als der vorige war; denn zuvor hatte er noch keine Straffe erlitten / sondern er war derjenige an welchem nun die Execution nach dem Urthel: **daß er mitt dem Strange vom Leben zum Tode zurichten** / vollzogen werden sollte: Nunmehro aber hat er das / was eigentlich die Straffe ist / wo nicht gar / doch meistentheils ausgestanden / bey welcher Bewandniß das vorige gar von einem andern Fall handelnde Urtheil hieher nicht zuwiederhohlen; sondern es soll die Sache allsofort von neuen untersuchet und dem Landes-Herrn zur gnädigsten Resolution remonstriret und berichtet werden / sonsten wenn die Gerichten einen solchen Dieb allsofort wieder / und zum andernmahle / auffhengen lassen / geschiehet solches absque causæ cognitione & sententia lata i. e. nulliter, weil dieser gantz besondere Casus nicht untersuchet / und das Urtheil nicht von dieser facti specie, sondern von dem Diebe / der noch nicht die Straffe gelitten / handelt; daß allso / weil beyde Casus angeführter massen gantz unterschieden / über keinen dererselben die Execution weiter vorgenommen werden kann / nicht über den noch nicht gehangenen Dieb / denn dieser Casus ist nicht mehr verhanden / weil der Dieb schon gehangen worden / auch nicht über den vom Galgen abgefallenen Dieb / weil darüber causæ cognitio & sententia fehlen.

Wollte mann gleich einwenden / daß auff solche Weise mancher Betrug vorgehen / und der Hencker zu dergleichen Practique leicht bestochen werden könte; so ist die Antwort / daß allhier nur die Rede von dem Fall wenn der Strick casu, und von der Last des Cörpers / nicht aber wenn er dolo riesse / denn dießfalls könte freylich der Betrug nicht helffen; wäre aber solcher nicht darzuthun / so hieß es auch wieder / non jus deficit, sed probatio, & paria sunt non esse & non apparere, so ist auch nicht zu præsumiren / daß der Hencker / der ungestrafft nicht bleiben würde / mitt seinem grösten Schaden des Diebes Errettung zu suchen trachten sollte: es wird auch wohl keine Handlung unter der

Son-

Sonnen seyn/ darbey nicht einiger Betrug geschmiedet werden könnte/ deren rechter Gebrauch aber durch den Mißbrauch drum nicht stracks auffzuheben ist. Andre Einwürffe/ als daß auff solche Weise auch die Decollirung/ wenn der Hencker den Strich verfehlet/ nachbleiben müsse/ it. daß die Praxis, auch wohl einige Statuta, in contrarium verhanden/ sind beantwortet / und auch sonst diese gantze Sache weitläufftig ausgeführet worden in dem 9ten Præsent pag. 686. Volum. 1. derer von 7. Præsent an von mir bißanhero continuirten Deliciarum Juridicarum, über welche gantze Materie auch die Anno 1697. zu Franckfurt unter dem berühmten Herrn Coccejo de Proportione furti ac suspendii rupto laqueo gehaltene Disputation hauptsächlich recommendiret wird. Und soviel auch von Diebstahl und Dieben.

Als zum Exempel das GOttes Lästern.) Welche Sünde so erschrecklich und abscheulich / daß kein Wunder wäre wenn GOTT gantze Städte und Länder / darinnen sie frey getrieben wird / deswegen vertilgete/ wie solches auch D. Luther in seinen Tisch-Reden p. m. 409. fac. b. von eben dieser Sünde meinet / wenn er allso spricht: **Was hatt es doch GOtt gekostet/ ehe er sein Volck/ dahin brachte/ da ers hin haben wollte: Nemlich/ das Königreich Egypten ins rothe Meer/ und das gantze Volck Jsrael in die Wüsten / so hatt Christus auch mitt sich hingerissen die Policey/ Regiment und Priesterthum der Jüden und das Römische Reich/ allso wird auch hent zu Tage Teutschland zurissen und verwüstet werden.**

Es wird aber die GOttes-Lästerung auff zweyerley Arth begangen 1) Immediate wieder GOtt/ welches auch eigentlich die GOttes-Lästerung heisset/ als wenn mann GOtt beymisset / was ihm nicht gehöret/ oder ihm entziehet was ihm zukömmt / wie solches in der Chur-Sächß. Landes-Ordn. de Anno 1550. Tit. **von GOttes-Lästern/ Fluchen und schweren** allso exprimiret worden: **Welcher GOtt lästert / GOtt zumisset das seiner Göttlichen Majestät nicht beqväme/ oder mitt seinen Worten dasjenige so GOtt zu stehet / abschneiden wollte/ oder ob GOtt nicht ein Ding vermöchte / oder nicht gerecht wäre / oder sonst dergleichen freventliche verächtliche Läster-Wort / ohne Mittel/ in oder wieder GOtt/ seine heilige Menschheit/ oder die Göttlichen Sacramenta redet.** Welches auch verschiedene Reichs-Abschiede meinen/ als der de Anno 1512. Tit. **von den Gottes-Lästerern/** de Anno 1530. **von GOttes-Lästerung und GOttes-**

Wie vielerley die Gottes-Lästerung sey.

schwüren/ it. de Anno 1548. tit. von den GOttes-Läſterungen &c. Z.E. wenn Jemand GOtt einiger Unvermögenheit / Boßheit / Ungerechtigkeit/ Sterbligkeit/ u.ſ.w. beſchuldigte/ ob könnte GOtt dieſes oder jenes nicht thun/ oder einer ſpräche: Ich will das Gott zu Hohn und Trotze thun/ oder wenn mann GOtt fluchet u.ſ.w. 2.) Mediate, wenn Jemand leichtfertiger Weiſe ſchweret/ fluchet oder ſacramentiret R.A. de Anno 1530. Tit. von Gottesſchwüren und fluchen in verb. daß viel Leute bey der Krafft und Macht GOttes / dem Leibe / Gliedern / Wunden/ Tod/ Marter und Sacrament unſers HErrn JEſu Chriſti offt leichtfertig/ freventlich und böſßlich ſchwören/ oder über Ding fluchen. Ja es iſt auch eine Arth der Gottes-Läſterung / wenn mann aus Gottes-Wort ein Geſpötte treibt/ die heiligen Sacramenta profaniret/ bey Schmauſereyen die Worte der Einſetzung im Muthwillen recitiret/ ja wohl gar daſelbſt das heilige Nachtmahl ſpielet und austheilet/ und was dergleichen Sünden mehr ſeyn mögen / dardurch verdrackte Böſewichter die Göttliche Majeſtät auff das hefftigſte zu beleidigen kein Bedencken tragen. Uber welche grobe und ſchwere Verbrechen nun zwar wohl zuweilen inquiriret wird/ aber es wäre zuwünſchen / daß es öffter und mitt beſſerm Ernſte geſchehen möchte! Gewiß wenn wir nicht nur Maul-Chriſten/ ſondern wahre Chriſten in der That wären / würden wir nimmermehr dieſe greuliche Sünde ſo ſehr überſehen können. Wenn jemand eine Menſchliche Majeſtät beleidiget hatt / hilff GOtt wie ſcharff iſt mann nicht hinter denſelben her/ und das auch von Rechtswegen: Sollte mann denn nun nicht gleichmäßigen Eiffer wieder diejenigen/ welche ſo gar die Göttliche Majeſtät geſchändet/ bezeigen!

Von liederlichen Fluchen u. Schweren.

Fluchen und Schweren.) Welches unchriſtliche Beginnen heut zu Tage leyder alſo gemein worden / daß mann es auch ſchon von den Kindern auff der Gaſſen eher höret/ als mann noch von ihnen vermuthen kann daß ſie das Vater Unſer recht bethen können! aber was Wunder / wie die Alten ſungen/ ſo qvitſchern auch die Jungen. Ja es wollen nunmehro junge Leute/ ſonderlich auff Univerſitäten / und bey der Militz/ gar die Reputation darinnen ſuchen/ und meinen ein praver Kerl müſſe auch prav fluchen und ſchweren können. Denn gewöhnt mann ſich nun dieß Unweſen an / daß allemahl das dritte Wort der Teuffel hohl mich/ ſeyn muß/ wenn es gleich zuweilen noch ſo gezwungen heraus kömmt/ als wie ich ehmahls einen neugeworbenen Soldaten ſeinen Cammeraden/ der ihm auff der Gaſſe begegnete alſo: Bruder der Teuf-

fel

fel hohl mich bist du es oder bist du es nicht: anreden hörete. Auch wohl manch Frauenzimmer will es vor eine Galanterie halten / wenn es wie die Lands-Knechte zehn Teuffel und Donner in einem Athen hinter einander herausstossen kann: Und diese garstige Unanständigkeit wird nun mitt der Zeit dergestallt zur Gewohnheit/ daß solche Leute hernach viellmahl nicht wissen / wenn sie fluchen/ gleichwie ich einen gewissen Bader gekannt/ welcher sich allso ans Fluchen gewöhnt hatte / daß ihm einsten auch im Beichtstuhle gegen seinen Beicht-Vater / der ihm solche greuliche Sünde nachdrücklich verwiesen und vorgehalten/ dieser Fluch: **Der Teuffel hohl mich ich weiß nicht wenn ich fluche** / soll entfahren seyn; welchen schändlichen Gebrauch auch wohl grosse vornehme Leute/ und leyder so gar auch einige Geistliche / zuweilen an sich haben / gestallt mir denn bey dieser Gelegenheit zwey vornehme Priester/ darvon der eine allbereit schon längst entschlaffen / einfallen / von denen mir erzehlet worden/ daß sie im Zorne Donner und Sacramente herausflucheten/ derowegen auch der eine annoch lebende kein Gesinde/ so sein Beicht-Kind zu miethen oder zubehalten pflegte. Obgleich auch Einige nicht solche abscheuliche Flüche oder andre dergleichen entsetzliche Vermessungen / die mann zu nennen billig bedencken tragen/ und wünschen muß/ daß mann sie niemahls gehöret hätte/ an sich haben / so muß doch gleichwohl öffters auch die liederlichste Sache/ so nicht werth ist/ daß einer das Maul drüber auffthut/ bey ihrer Seelen/ und bey Gottes-Straffe/ hoch betheuret werden! Allso fluchen und schweren nun wir Christen immer auff gut unchristlich dahin/ und meinen wiewohl wir es doch darmitt ausgerichtet haben! Und so wird nun die Langmuth Gottes/ daß er nicht zum öfftern die Flucher und Schwerer augenblicklich auffreibet/ wie mañ wohl einige dergleichen traurige Casus weiß/ leichtfertiger Weise gemißbrauchet! Aber irre dich nicht/ GOtt läßt sich nicht spotten / denn GOttes Mühlen gehen zwar langsam/ mahlen aber trefflich klein. Sed surdo narratur fabula! und die wenigsten Christen bedencken was ihnen der liebste Heyland beym Matthäo am 5. vers. 24. seqq. so fest eingebunden hatt/ daß sie allerdings nicht schweren sollen / weder bey dem Himmel/ denn er ist GOttes Stuhl / noch bey der Erde/ denn sie ist seiner Füße Schemel/ noch bey Jerusalem / denn sie ist eines grossen Königes Stadt/ auch solltu nicht bey deinem Haupte schweren/ denn du vermagst nicht ein einiges Haar weiß oder schwartz zumachen. Eure Rede aber sey Ja/ Ja/ Nein/ Nein/ was drüber ist das ist vom

Ubel. Das behaltet doch die ihr mitt eurer so theuer erlößten Seelen so liberal und verschwenderisch seyn könnet.

Straffe derer Gottes-Lästerer.

Welche in öffentlichen Reichs-Satzungen darauff gesetzet seyn.) Die zwar wegen der GOttes-Lästerung vormahls in verschiedenen Reichs-Abschieden/ und der P.H.G.O. auch auff verschiedene Arth u. Weise/ nach Beschaffenheit dieses Verbrechens/ constituiret zubefinden/ und entweder in einer gewissen Geld-Busse / als einer Marck Goldes/ oder in Gefängniße/ bestanden/ oder auff den Leib/ oder aber/ nach Beschaffenheit der wiederhohlten Gottes-Lästerung/ wenn solche zum drittenmahle geschehen/ endlich gar an das Leben gangen Carpzov. Prax. Crimin. quæst. 45. num. 5. seqq. jedoch aber hernach in den neuern Anno 1548. zu Augspurg gefertigten Recessu, sowohl auch in der hierauff verfaßten **Chur-Sächß. Landes-Ordn.** de Anno 1550. in definite determiniret/ und die Lebens-Straffe/ zur Nachfolge des Göttlichen und auch Civil-Rechts 3. Buch. Mos. 24. vers. 13. seqq. Novell. 77. cap. 1. §. 2. oder doch zum wenigsten die Abhauung einiger Glieder/ darauff gesetzet worden/ worvon angezogener Recess sub Tit. **von den Gottes-Lästerungen** vers. Nemlich so Jemands in verb. der soll am Leben oder mitt Benehmung etlicher Glieder / wie sich nach Gelegenheit der Persohnen / und geübter Gottes-Lästerung/ auch Ordnung der Rechten / eignet und gebühret / peinlich gestraffet werden. und mentionirte Landes-Ordn. post pr. Tit. **von Gottes-Lästern / Fluchen und Schweren** ibi: derohalben die Kayserliche Majestät geordnet/ welcher GOtt lästert/ = daß der am Leben/ oder mitt Benehmung etlicher Glieder peinlich soll gestraffet werden / darnach sich ein jeder wisse zurichten/ und für solcher Straffe zu hüten &c. Da denn durch die Lebens-Straffe die Hinrichtung mitt dem Schwerdte/ und durch die Benehmung etlicher Glieder / die Abschneidung eines Stücks der Zungen / verstanden werden/ nach mehrern Inhalt der **Chur. Sächß.** Constitut. 1. part. 4. Ord. Torg. de Anno 1583. post pr. Tit. **von Gottes-Lästerungen.** Policey-Ordn. de Anno 1612. pag. 7. Welch Unterscheid der Straffe denn nach dem Unterscheide des Verbrechens inacht zunehmen/ so/ daß die Gottes-Lästerung die immediate geschehen mitt dem Leben/ diese aber so mediate verübet worden/ mitt Benehmung eines Stückes der Zungen zu bestraffen. Wiewohl mann heute wenig Exempel daß ein Stück der Zunge deswegen abgeschnitten worden finden wird/ indem statt dieser Straffe der Staup-Besen

mitt

mitt ewiger Landes-Verweisung in Praxi recipiret worden/ ja es wird auch wohl die unmittelbahr wieder GOtt ausgeschüttete Lästerung/ befundenen Umständen nach/ wie nunmehro zu vernehmen seyn wird/ nur mitt dem Staupenschlage und ewiger Landes-Verweisung beleget. Carpzov. d. l. n. 21. & 22. Sonst aber ist auff die Gottes-Lästerung welche nur mittelbahr wieder Gott ausgeschüttet wird/ und insgemein Fluchen und Sacramentiren heisset/ in Sachsen/ und sonderlich im Chur-Fürstenthum/ das Hals-Eisen oder der Pranger/ zusamt einer gewissen Geld-Buße/ oder Gefängniß/ und also eine zweyfache Straffe gesetzet/ besage der Chur-Fürstl. Constitution 1. part. 4. §. wir wollen auch/ in verb. Nicht allein/ vermöge obgedachter unser Landes-Ordnung vor der Kirchen/ Raths-Häuser oder Schenckstätte öffentlich sollen gestellet/ sondern auch am Gelde/ oder mit Gefängniß/ und wo sie folgends von ihren Fluchen und Gottes-Lästerungen nicht abstehen/ und sich bessern würden/ mitt Verweisung unsrer Lande sollen gestrafft werden.

Es mitigiren aber berührte Lebens- oder Leibes-Straffe nachgesätzte Umstände 1.) Die Trunckenheit 2.) Der Zorn wann er gerecht/ als welche beyde in allen Delictis zu Linderung der Straffe helffen/ weil der Vorsatz hierinnen fehlet/ sondern der Delinquent ex impetu übereilet worden l. 11. §. 2. ff. de pœn. wie also hieher gehöret der alte Recessus Wormat. de Anno 1495. sub Tit. die Pœn derer so aus Hitze oder Zorn schwören/ ibi: Wo solches aus bewegter Hitze des Zorns/ aus Trunckenheit oder dergleichen Zufall unbedacht geschehe/ um ein Marck Löthiges Goldes/ halb in unser und des Reichs-Cammer/ und den andern halben Theil der Herrschafft/ in der Gebieth solche Mißhandlung gethan wird unabläßlich zu bezahlen. 3. Die Reue/ wenn sich der Lästerer seine Lästerung alsofort hatt seyn leyd lassen/ weil dahero mehr seine Unbedachtsamkeit/ als Boßheit/ zuschlüssen. 4.) Wenn nicht GOtt selbst/ sondern die Jungfer Maria/ oder andre wahre Heiligen/ geschändet worden/ nehmlich bey uns Protestirenden; obschon im Pabstthum auch daraus eine Gottes-Lästerung gemacht wird per text. in c. statuimus 2. de Maledic. 5.) Andre Umstände mehr/ welche wegen Varirung dererselben nicht in gewisse Reguln zubringen/ sondern der Willkühr der Obrigkeit überlassen werden/ Inhalts der P. H. G. O. artic. 106. in verb. Doch so ein solcher Lästerer angenommen/ und eingelegt ist/ das soll an die Obrigkeit mitt Nothdürfftiger Unterrichtung aller Umstände gelangen/ die darauff Richtern

Wird mitigiret.

tern und Urtheilern Bescheid geben/ wie solche Lästerung den gemeinen und unsern Käyserlichen Rechten gemäß / und sonderlich nach Inhalt besonderer Artickul unserer Reichs Ordnung gestraffet werden sollen. Doch wird darunter diejenige Circumstantz der Person / wenn der Gottes-Lästerer oder Flucher ein Bauer / Edelmann/ oder wohl gar ein Geistlicher/ gewesen/ propter generalitatem prohibitionis nicht verstanden / weil ein solch Verbrechen wieder das Göttliche Verboth ist/ darinnen weder die Einfältigkeit des Bauers / noch der Stand des Adels / zu regardiren / ja was die Herren Geistlichen betrifft/ so sollten selbige um so viel härter gestraffet werden / je grösser das hierdurch denen Layen gegebene greuliche Aergerniß ist/ gestallt denn auch das beym Carpzov. d. l. num. 51. befindliche Responsum, darinnen einem solchen Gottlosen Priester das Schwerdt zuerkannt worden die Sache bestätiget. vid. Idem d qu. 45. per tot.

Von Arbitrar-Straffe und wie weit solche gehen.

Mitt Arbitrar-Straffen zubelegen.) gleichwie wir in denen Rechten vielfältig finden / daß die Bestraffung derjenigen Unthaten / so unter keiner gewissen Straffe bemercket worden / lediglich dem arbitrio judicis überlassen werden / gestalt hiervon auch die P. H. G. O. articul. 105. also redet. **Ferner ist zumercken in was peinlichen Fällen / oder Verklagungen / die peinliche Straffen in diesen nachfolgenden Articuln nicht gesetzet / oder gnugsam erkläret / oder verständiget wären / sollen Richter und Urtheiler (so es zu schulden kömt) Raths pflegen / wie in solchen zugefälligen / oder unverständlichen Fällen / unserm Käyserlichen Rechten / und dieser unser Ordnung am gemäßigsten gehandelt und geurtheilet werden soll / und alsdenn ihre Erkäntniß darnach thun / dann nicht alle zufällige Erkäntniß und Straffe in unsrer Ordnung gnugsam mögen bedacht und beschrieben werden.** Da denn ein Richter / nach Beschaffenheit des Verbrechens und des Delinquentens / sein arbitrium auch biß zum Staupenschlag oder Abhauung der Hand / ja wol gar biß zur Lebens-Straffe extendiren kann juxta *Gomez* Tom. 3. variar. Resolut. c. 6. n 8. Prosp. Farinac. Prax. Crimin. Lib. 1. tit 3. qv. 17. n. 34. Pistor. part. 2. qv. 92. n. 17. Wesembec. Lib 1. Consil. 33. n. 16. & Cons. 43. n. 80. Reusner. Lib 2. Dec. 17. wie denn solches zum Theil die **Chur-Sächßl.** Constitutio 8. part. 4. ausdrücklich erlaubet: **Daß er alsdann willkürlich / als mit Faust abhauen / Staupenschlägen, verwei-**

weisung möchte gestraffet und verurtheilet werden & Const 42. p. 4. Darüber soll der Injuriant willkürlich mit einer hohen Geld-Buß / mit Gefängniß oder mit zeitlicher Verweisung gestrafft / oder auch nach Gelegenheit der Person / der Zeit oder Oerter / und anderer Umstände / mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden. Weiter in der folgenden 43. Constitution: Darüber aus Richterlichen Amte / wilkürlich / mit Verweisung / Abhauung der Hand / Staupenschlagen ꝛc. Constit. 45. d. p. 4. Mit willkührlichen Straffen / als Gefängniß / zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung samt Staupenschlagen nach Gelegenheit der Umstände belegt und gestrafft werden soll.

Ad §. III. Doch schändliche Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage /) welche nun leyder bey uns Christen frey und öffentlich getrieben wird / worüber die zu solcher Zeit von Leuthen starck angefüllten Wein- und Bier-Häuser / in Städten und auf denen Dörffern / zeugen / ja eben der Tag welcher GOTT zu seinem Dienste in der Christenheit ausgesetzt worden / wird leyder auch zugleich / wo nicht noch mehr / dem Teuffel zu seinem Dienste gewidmet! Denn wer Fressen Sauffen / spielen / Huhren und andre verbothene oder doch Christen nicht geziemende Uppigkeiten vornehmen will / verspahret solches auff den Sonntag / und begehet also doppelte Sünde / das heißt: Sünde mit Sünde häuffen: Drum verhänget auch GOtt / daß zuweilen solche Sabbath-Schänder in ein Unglück fallen / darüber sie öffters der zeitlichen auch wohl ewigen Wohlfarth verlustig werden. Denn die Erfahrung bezeuget / daß das meiste Unheil und Blutvergiessen / darüber Mancher eines unseligen Todes dahinfält / an heiligen Sonn- oder Fest-Tagen geschiehet. Eine Schande ist es / daß / da die Juden ihren Sabbath nicht einmahl durch Anrührung eines Groschens oder Vornehmung andrer Handthierung entheiligen / die Christen hingegen sich kein Gewissen machen den Sabbath durch die gröbsten Sünden zu profaniren! Vom Olao / Könige in Norwegen / habe ich gelesen / daß als er einst an einem Sonntage mit vielen Gedancken beschäfftiget gewesen / und / indem Er also pensiv herumgegangen / auß dem in Händen gehabten Holtze einen Stab geschnitzelt / aber hernach sich besonnen / und dardurch den Sabbath violirt zu haben vermeinet / Er hierauff über sich selbst entrüstet worden / alsofort die abgeschnittenen bißgen Holtz selbst auffgelesen / in seine Hand geleget / und darinnen verbren-

Von Profanirung des Sabbaths.

Olai Königes in Norwegen Religiosität vor die Sabbaths-Feyer.

brennen lassen / und solcher gestalt die Hand wordurch Er den Sabbath entheiliget zu haben gedacht / bestraffet hatt. Wie wird nicht dieser König die Veritable Profanirung des Sonntages an seinen Unterthanen auff das allerempfindlichste geahndet haben! Wolte GOtt daß noch heute alle Obrigkeiten einen rechtmäßigen Eyffer vor die Sabbaths-Feyer tragen möchten.

Die falschen Eydschwüre.) durch welche Sünde die Göttliche Majestät auch auff das hefftigste beleidiget wird. Gleichwie aber die irdischen Götter / ich meine die Erhabenen auff Erden / den Mißbrauch ihres hohen Nahmens nicht ungestraffet dahinstreichen lassen / sondern denjenigen der ihre Authorität auf Muthwillen gezogen gar ein empfindlich NB. anstreichen / gestalt denn schon bey den alten Römern derselbige welcher per genium Principis oder Christlich zureden per salutem Ejus falsch geschworen hatte / gestaupet wurde / als zuersehen ex L. 13. §. f. ff. de jurejur; Also lässet vielweniger derjenige dessen Nahme über alle Nahmen gehet seine allerheiligste Majestät von seinem Geschöpffe verunehren. Und es fehlet nicht an Exempeln, welche gnugsam beweisen daß GOTT diese so seinen Nahmen auch durch falsche Eyde gemißbrauchet / mit schweren Straffen heimgesuchet habe / daran sich aber die Wenigsten spiegeln wollen.

Straff-Exempel einiger so falsche Eyde abgeleget.

Ich besinne mich allhier einige dergleichen erschreckliche Straff-Exempel irgend wo gelesen zuhaben / daß einer kurtz nach einem falschen Eyde an einem Bissen Brodt ersticket / ein ander in das Cloac gefallen / darinnen Er umkommen und ein garstiges Ende nehmen müssen / Einige mitten von einander zerborsten / wieder Einige blind oder stumm worden. Und mag wohl jener Jude / der mit einem Christen disputiret / warum mehr Lahme / Blinde und Bettler unter denen Christen als unter denen Heyden gefunden würden? die Ursache dessen getroffen haben / wenn Er gesaget / daß solches darum sey: weil die Christen ihren GOTT mit vielfältigen Meineyden mehr denn irgend andre Völcker erzürneten / derowegen sie auch destomehr von ihrem GOtt wegen der falschen Schwüre und GOTTES Lästerung also gestraffet würden. Wie wird nicht durch einen falschen Eyd die pietät und Religion schändlich violiret und der heilige und gerechte GOtt / der mit seiner Allwissenheit auch den innersten Winckel des Menschlichen Hertzens penetriret / soll sich nun boßhafftiger Weise zum falschen Gezeugnisse verdrehen lassen! Das Göttliche Verboth ist / samt der demsel-

selben angehangten Bedrohung/klar. Du sollt den Nahmen deines GOttes/besonders durch falsche Eyde/ nicht mißbrauchen: drum soll auch der Fluch kommen über das Haus derer die fälschlich bey seinen Nahmen schweren Zachar. am 5. vers. 3. und 4. und er will ein schneller Zeuge wieder die Meineydigen seyn. Mal. am 3/ vers. 5. Und ich halte darfür es wird schon Mancher die Wahrheit dieser Worte mitt grossem Leydwesen empfunden haben; Und dieses auch von Rechtswegen/ weil ja ein jeder der falsch schwöret die Straffe GOttes sich am Hals wünschet/ was demnach Wunder wenn ihm auch nach seinem Verlangen gewehret wird! Doch müssen es Christliche Obrigkeiten nicht bey dieser Göttlichen Commination bewenden lassen/ und nicht meinen/ ob griffen sie in Gottes Rach-Amt/ wenn sie einen falschen Schwerer zur gebührenden Straffe ziehen wollten/ wie etwann von Einigen die in L. 2. C. de reb. cred. befindliche Conſtitutio Imperatoria allso verstanden werden will. Denn es stehet auch in der Bibel: **Daß GOtt die Hurer und Ehebrecher straffen werde/** wer wollte aber deswegen meinen/ daß auch solche Delinquenten von der Weltlichen Obrigkeit nicht abzustraffen wären? Es haben ja schon die sonst blinden Heyden dennoch aus dem Lichte der Natur den Greuel und Abscheu eines falschen Eydschwurs erkannt/ und sothanes schändliches Laster mit allerhand schweren Straffen zu tilgen sich angelegen seyn lassen. Denn mann liesset daß es bey denen Scythen/ demjenigen der bey dem Königlichen Throne falsch geschworen das Leben gekostet. Dergleichen Capital-Straffe auch von denen Egyptiern auff dieß Verbrechen gesetzt worden. Die Indianer aber haben allen denen welche mann eines falschen Eydes convinciren können/ die Finger und Zehen abgehauen. Und allso müste es uns Christen eine Schande seyn/ wenn wir bey dem hellen Mittage des uns geoffenbarten Göttlichen Willens diese Sünde nicht erkennen und abschaffen wollten.

Straffe derer Heyden auff den Meineyd.

Derohalben sollen nun Alle die falsch geschworen haben auch mitt geziemender Straffe angesehen werden/ und diese bestehet nun auch nach Arth und Beschaffenheit dieses Verbrechens entweder in einer Geld-Busse/ oder in dem Gefängniß/ oder in zeitlicher Landes-Verweisung nachdem entweder aus blosser Unbedachtsamkeit und præcipitantz/ und allso eben nicht mitt Vorsatz/ oder aber boßhafftiger und vorsätzlicher Weise/ falsch geschworen worden. Nach Päbstlichen Rechte stehet die Excommunicirung can. f. XXII. quæst. 1. can Animadvertendum ele §. cum ergo XXII. quæst. 2. can. Si quis convictus pr. can. parvuli

Straffe derer Meineydigē.

Nach dem Päbstischen Rechte.

vuli vers. & qui semel. can. si quis laicus XXII. quæst. 5. und die Un
ehre drauff d. can. si quis convictus cap. querelam X. d. jurejur. cap
pervenit. de fidejuss. In gewissen Fällen aber ist nach der P. H. G. O.
und Sächß. Constitution die bekannte gantz besondere Straffe nehm-
lich die Abhauung beyder Fingere / damitt der falsche Eyd geschworen
worden nebst noch andrer Coercirung verordnet. Der Erste Casus ist /
Wenn Jemand in Gerichten einen falschen Eyd / Geldes oder Ge-
winsts wegen abgeleget hätte / worvon gedachte P. H. G. O. art. 107.
allso redet: Welcher vor Richter oder Gerichte einen gelehrten
Meineyd schweret / so derselbige Eyd zeitlich Guth antrifft /
das in des der allso fälschlich geschworen hatt / Nutz kommen /
der ist zuförderst schuldig / wo er das vermag / solch fälschlich abge-
schworen Guth dem Verletzten wieder zukehren / soll auch darzu ver-
leimbd und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im Heil. Reich
ein gemeiner Gebrauch ist / solchen falschen Schwerern die zweene
Fingere / damitt sie geschworen haben abzuhauen; dieselbe gemeine
gewöhnliche Leibes-Straffe wollen wir auch nicht ändern u. s. w.
In welchem Articul auch noch dieses enthalten / daß wer durch seinen
falschen Eyd Jemand zur peinlichen Bestraffung gebracht / oder durch
dessen List und Betrug ein solch falsch Juramẽt abgeleget worden / der-
selbe eben die Straffe / darein der Andre durch sothanen ungerechten
Eyd gerathen / ausstehen solle; Die Worte hiervon sind daselbst diese:
Wo aber einer durch seinen falschen Eyd Jemand zu peinlicher
Straffe schwüre / derselbe soll mitt der Pœn, die er fälschlich auff ei-
nen andern schweret gestrafft werden. Wer solch falsch schweren
mitt Wissen / fürsetzlich und arglistiglich darzu anrichtet / der leidet
gleiche Pœn. Der zweyte Casus ist / wenn einer den Uhrpheden oder
den geschwornen Eyd / daß er sich wegen erlittenen Gefängnißes nicht
rechen / oder binnen gewisser Zeit auff so lange er verwiesen wird / nicht
wiederkommen wolle / ohne vorhero erlangte Absolvirung / gebrochen
hatt / worvon im 108ten Artickul dieses: So aber einer ein Uhrphede
mitt Sachen / darum er das Leben nicht verwircket hatt / fürsetzlich
und freventlich vorbreche / der soll als ein Meineydiger mitt Ab-
hauung der Hand oder Finger / und Andern / wie in nächstgemeld-
ten Artickul berühret / gestraffet werden. Und eben diesen Fall mei-
net auch die Chur-Sächß. Constitut. 48. part. 4. ibi: die so auff ei-
nen geschwornen Eyd verweiset / und doch wissentlich wiederkom-
men / sollen mitt Abhauung der zwey förder Finger / darmitt sie ge-
schwo-

Nach der P. H. G. O. und Chur-Sächß. Rechte in gewissen Fällen.

schworen anderweit verweiset werden. Und ist hierüber Carpzov. quæst. 47. per tot. weitläufftig nachzulesen. Wenn du schweren wilt/ schreibet ein kluger Mann / so stelle dir das Haupt Johannis in der Schüssel vor / und erwege / was ein unbedachtsamer Schwur hatt ausrichten können. Ach es kostet gantz gewiß deinen Kopff / wo du einen unrechten Eyd ablegest ! Mann soll sehen wie mann des Schwerens gantz und gar entübriget seyn könne / oder doch darfür/ so lange mann kann/ sich hüten. Brauche das Jurament als ein Medicament, zur hohen Noth eine Messerspitze voll.

Wie auch die übermäßige Völlerey.) Die leyder bey uns Teutschen so gar vor ein nöthiges Requisitum eines rechtschaffenen Politici, Hoffmans/ und Soldatens/ gehalten werden will / daß deren habitum zuerlangen viel junge Leute auff Schulen/ niedrigen und hohen / welche dereinst ihr Glücke zu Hoffe / oder im Kriege/ machen wollen/ bey guter Zeit höchsten Fleißes sich angelegen seyn lassen / damitt ihnen hernach unter andern Qualitäten auch hierinnen kein defect gezogen werden möchte/ ja auch andre Studenten/ welche dieser Geschicklichkeit dermahleinst in einen geruhigen Stande gar wohl entbehren könnten/ wollen gleichfalls Staat darvon machen ! Als einsten jener Vater nach Leipzig gekommen / und unbekannter Weise bey einigen Studiosis, die ihm begegnet / nach seinem Sohne / den er aber darfür nicht ausgegeben/ gefraget / erhält er von ihnen zur Antwort/ daß derselbe sich allwohl befände/ und in guter Renomee lebte / alldieweil er unter funffzehen hundert Purschen/ als so viel Ihrer dazumahl daselbst gewesen/ der beste Säuffer wäre. Wie sehr nun diesem Vater die Ohren darvon mögen gegellet haben / ist leicht zugedencken. Und so dörfften noch manche rechtschaffene Eltern von ihren auff die Universität geschickten Kindern/ vielleicht bessere Nachricht in den Sauff-Häusern als bey dem Doctor, oder Professor, einziehen können! Und mich deucht es hatt schon mancher Verstand und Gesundheit auff Universitäten und Reisen dermassen versoffen/ daß er hernach weiter nichts als einen schwachen Kopff und kränclichen Leib mitt nach Hause gebracht/ und sich untüchtig GOtt und dem Vaterlande in einem rechtschaffenen Amte zu dienen gemacht : Drum können auch hernach solche Leute ihr Leben kaum zur Helffte bringen / weil sie schon auff eine weit grössere Zeit / als sich ihr Lebens-Lauff sonst erstrecket hätte/ allzuviel voraus genossen. Gesetzt auch es erreichte zuweilen mancher Sauffaus bey seinem gepichten Magen noch ein ziemlich Alter so wird er doch gantz gewiß darbey weit mehr Schmertzen und Maladie als ein andrer Coætaneus

Raisonnements von der Völlerey.

der in der Jugend sich nicht allso verderbet / auszustehen haben / oder doch noch eher / wenn schon im 60ten Jahre / und drüber / sterben müssen / da er sonst seiner extraordinair guten Constitution wegen wohl noch 20. Jahr länger hätte mitlauffen können. Wahrhafftig der ärgste Feind könte einem kaum mehr schaden / als die vermeinten besten Hertzens-Freunde durch die grossen Humpen und Gesundheits-Gläser einander anthun / ja als mann sich selbst zufüget ? Es heist zwar mehrentheils / daß mann zum Truncke genöthiget werde / allein wenn die Sache recht untersuchet wird / so nöthigen sich die meisten selber. Das ist vor GOtt ein seeliger Betrug / wenn mann im Trincken etwas falsch spielet / damit mann nüchtern bleibet / und die Vernunfft nicht verwarlosen darff: Dannenhero hat auch ein kluger Mann gar ingenieus auff ein Glaß geschrieben : Nemo nisi a se ipso læditur ; Verflucht sey demnach die Gesundheit / darüber ich meine eigene verschertze / und Andern doch darmit nicht helffe. Als ehmahls Callisthenes zum Gesundheit trincken genöthiget wurde / hatt er geantwortet : Nolo bibere pro Alexandro, ut opus habeam Æsculapio. Und gewiß wenn mann einmahl einen ungesunden Leib vom poculiren bekommen hatt / so können solchen die Sauff-Brüder nicht von einem nehmen.

Es ist zwar wohl der Wein eine köstliche Artzney / wenn er mäßig gebrauchet wird ; aber er wird auch zu einem schädlichem Giffte / sofern mann der Sache zuviel thut. Er stärcket die Lebens-Geister / doch kann er sie auch unterdrücken / er schärffet das Ingenium , kann es aber auch verderben und schwächen / er erfreuet das Menschliche Hertz / kann es aber auch sehr betrüben / und Leib und Seel ins Verderben stürtzen : Drum ist dieses daß die Völlerey den Menschen um gesunden Leib und Leben bringen kann / noch nicht das gröste Ubel / darein die Bacchus-Brüder verfallen / sondern die grosse Seelen-Gefahr / darinnen die Trunckenbolde schweben / ist noch mehr zubedencken ! Es ist um einen unvorsichtigen Fall / oder um eine nachläßige Erkaltung zuthun / so bleibet der Baum alsdann liegen wie er gefallen ; Ist es nicht leyder wohl zum öfftern geschehen / daß ein Besoffener die Treppe herunter gestürtzet / und den Hals gebrochen ? Mancher ist übern Rausche vom Schlage gerühret worden / daß er allso ein nasses u. unsel. Ende / wie ein Vieh / ohn allen Verstand / genommen ! Wie Viele sind nicht in der Völlerey / und allso in ihren Sünden / erstochen worden / oder haben Andre ums Leben gebracht ! Es ist nicht zuerzehlen wie viel und groß Unglück die Trunckenheit gestifftet hatt. Mann höre nur wie kluge und Christliche Leuthe von ihr raisonniren. Sie ist eine muthwilli-

willige und vorsätzliche Raserey / eine Verwandelung des vernünfftigen Menschen in ein Vieh/ eine Mutter aller Laster / ein Gifft der Gesundheit/ eine Räuberin des Lebens / eine Gebährerin der Zwietracht / eine Diebin der Güter/ eine Mörderin des Leibes und der Seelen/ eine Kette so dich an die Hölle schmiedet/ ein Riegel vor den Himmel / ein schmeichlender Satan / eine Wurtzel aller Sünden/ ein Schiffbruch aller Ehrbarkeit / eine Lehr-Meisterin alles Muthwillens/ eine Freude der Höllen/ ein Brunn alles Unglücks. Trunckenheit hatt die Arth / daß sie die Lust einer einziegen Stunde mitt langen Verdrusse ersetzet. Der weise Salomo in seinen Sprichwörtern am 23. Cap. vers. 29. seqq. fast alles kurtz / aber nachdrücklich / zusammen / wenn er spricht: Wo ist Wehe? wo ist Leyd? Wo ist Zanck? Wo ist Klagen? Wo sind Wunden ohne Ursach? Wo sind rothe Augen? Nehmlich wo mann beym Wein liegt / und kömmt auszusauffen / was eingeschenckt ist. Siehe den Wein nicht an/ daß er so roth ist / und im Glase so schön stehet/ er geht glatt ein/ aber darnach beisset er wie eine Schlange/ und sticht wie eine Otter ꝛc. ꝛc. Der Prophet Hosea aber sagt es im 4. C. vers. 11. mitt einem einzigen Worte: Hurerey/ Wein und Most machen tolle. Und noch dieser Sünde / wenn mann die Gaben GOttes wiederum Hauffenweise vor die Füsse ausspeyhet / anitzo nicht einmahl recht zugedencken; Das mag wohl recht das ängstliche Harren der Creatur seyn / worvon die Epistel ad Rom. 8. redet. Allein das liebe Bibel-Buch mag sprechen was es will / so kehren sich doch die unartigen Welt-Kinder an dieses Wort nicht im geringsten. Heißt es in GOttes Wort: Sauffet euch nicht voll Weins/ so wissen die nassen Zapfen gar ein ander Lied zu singen/ excusiren es darmitt / daß es eine alte Mode sey/ die mann doch nicht abbringen werde/ ein Rausch den mann sich alle 4. Wochen einmahl trincke/ diene zur Gesundheit / habe ich doch keinen Excess darbey begangen; Ich kann gleichwohl wenn ich truncken bin noch die besten Brieffe schreiben/ in Büchern lesen; mann hatt mir zugesetzt/ der Wein war allzustarck/ u. s. w. Ob nun wohl diejenigen/ welche zuweilen einen Errorem in qualitate committiren/ weil sie starck Getränckе gar nicht vertragen können/ zu entschuldigen seyn; So werden doch hergegen die Andern welche zum öfftern manchen groben Excess in quantitate begehen / und darinnen verharren/ dem Urtheil nicht entrinnen können/ welches heisset: Weder die Hurer/ noch Ehebrecher noch die Trunckenbolde werden das Reich Gottes schauen.

Der Teutschen Liebe zum Truncke.

So greulich / schädlich und gefährlich aber nun dies Laster ist / so sehr sind dennoch wir Teutschen demselben ergeben / daß wir auch meinen / ob könten wir Einem keine grössere Ehre und Höfflichkeit anthun / als weñ wir ihm einen derben dichten Rausch zubringen; Da mann ihn solcher gestallt aus einen ehrbahren Menschen zum Narrn / zur garstigen Sau / und unvernünfftigen Bestie machet / und alles mögl. darzu contribuiret / daß er sich nur durch allerhand unanständige Dinge prostituiren kañ / darüber er sich nach ausgeschlaffenen Rausche ins Hertze hinein schämen muß / u. viel Geld drum gäbe daß es nicht geschehen ware. Ist das nun nicht eine Höfflichkeit dardurch mann den Gast in Schimpff und Schande gesetzet / und die er noch wohl darzu des andern Tages im Bette verbüssen muß! zum wenigsten würde ich einem vor solche Bewirthung schlechten Danck sagen. Gar andre Maximen haben die Frantzosen bey Accommodirung ihrer Gäste / denen wir doch billig auch in der Mäßigkeit nachfolgen möchten / die wir doch sonst in andern guten und bösen Dingen gern imitiren wollen: Und ist es uns Teutschen wahrhafftig eine Schande / daß wir uns von dieser Nation in hoc puncto dergestallt müssen traduciren lassen / daß sie auch das Wort trinquer, welches sie vom übermäßigen und bestialischen Sauffen verstehen / von der Teutschen Trincken / zu unsern grossem Schimpffe / in ihre Sprache gebracht haben. Aber es fehlet so weit / daß wir dies Schand-Laster lassen wollten / daß wir uns vielmehr darmitt wegen andrer in der Völlerey begangenen Laster noch gar künstlich zu entschuldigen / und solches zu unserm Besten anzuziehen wissen; so pflegt mann nun Sünde mitt Sünde zu excusiren! Jener Böhmische Held im Sauffen pflegte nach der Arth / wie er in der Kindheit allso zum Sauffen gewöhnet und erzogen worden / seine kleine Kinder des Nachts über zum öfftern aus dem Schlaffe zustöhren / und ihnen zutrincken zugeben / und sie solcher gestallt zum Durste und Truncke / des Nachts sowohl als des Tages über / anzugewöhnen / damit sie einst mit denen Gläsern tapffer pro patria fechten könnten / da aber einmahl das eine Kind den Trunck durchaus nicht nehmen wollte / solchen auch / da er ihm mitt Gewalt eingeflösset worden / per vomitum bald wieder herausbrach / wollte er solches darum / weil ihm nicht wie seinem Vater in der Nacht durstete / nicht vor sein Kind agnosciren; Allein wenn mann die Kinder zu Sauff-Helden erziehen will / braucht es leyder keiner solchen närrschen Kinder-Zucht / darüber mann den Schlaff interrumpiren müste / sondern unsre Kinder / wenn sie erst zum Verstande und Erkänntniße dieser Galanterie kommen / lernen das Sauffen von sich selbst

der-

dergestallt geschwinde/ daß mancher Jüngling in seinem 16ten oder 17ten Jahre schon die herrlichste Probe ablegen kann! Ich habe ehemahls in einem alten Promtuario Exemplorum gelesen / daß die Lacedemonier, und auch die Römer/ nach dem verordneten Gesetze nicht essen noch trincken dörffen was ihnen beliebt und gefällig gewesen/ sondern weil sie durch andre Tugend und Exempel andere Städte und Leute zur Mäßigkeit reitzen sollen/ so hätten sie es auch mitt Mäßigkeit des Essens und Trinckens thun wollen. Wir durstige Teutschen aber mißbrauchen hierinnen unsre Freyheit/ und geben durch unsre Völlerey denen Nachbarn grosses Aergerniß!

Ist denn aber dies GOtt und erbahren Menschen mißfällige Laster gar nicht zusteuern und zu verbieten? Bey dieser Frage fällt mir ein was der seel. Vater Lutherus in seinen Tisch-Reden von der Trunckenheit fol. m. 613. folgendermassen erzehlet: Es hätte M. Georgius Spalatinus einmahl an Chur-Fürst Friederichs zu Sachß. Hofe gesaget/ daß Cornelius Tacitus schriebe/ daß bey den alten Teutschen keine Schande gewesen Tag und Nacht zusauffen; Solches hatte ein Edelmann gehöret und gefraget/ wie lang es wohl sey/ da dieß geschrieben worden wäre? Als nun jener geantwortet: daß es viel hundert Jahre wären/ hätte der Edelmann hierauff gesaget. O lieber Herr/ weil vollsauffen allso ein alt ehrlich herkommen ist/ so lasset es uns jetzunder nicht abbringen. Und mich dünckt iñer es werden alle Liebhaber des Trunckes mitt diesem Edellmanne einerley Meynung seyn; drum als ehemahls einige Spanier/ welche bey dem Käyser Carolo V. zu Regenspurg dazumahl mit zugegen waren/ die sich über der Teutschen damahls erwiesene Tapfferkeit im Trincken/ derer verschiedene sich gar zu Tode gesoffen hatten/ nicht genugsam bewundern können/ gegen gedachten Kayser erwehnet/ daß Er doch denen Teutschen das Vollsauffen verbieten möchte/ meinte der Kayser ebenfalls/ daß diesem ungeachtet dennoch wegen der so starck eingerissenen langen Gewonheit die Teutschen das Sauffen so wenig als die Spanier das Stehlen lassen würden/ durch welche Antwort die Herren Spanier auch eines an das Bein bekommen.

Allein es wäre nicht gut/ daß nicht auch alte böse Gewohnheiten solten zutilgen seyn/ wenn anders die Sache nur mitt Ernste und am rechten Orte angegriffen würde; Und wo der lange Gebrauch der Sünde das Wort reden könnte/ so dörffte mann derselben keinen Eintrag thun/ weil solche schon vom Anbeginn der Welt im Schwange gewesen: Auch alte böse Gewonheiten könnten gar wohl abgeschaffet werden.

Liesse

Liesse sich auch gleich das eingewurtzelte Ubel nicht soforth mitt Strumpff und Stiehle ausrotten / so kann doch gleichwohl dessen völliges Auffkommen ersticket werden. Brunnemannus in Tr. de Inquisit. Proc. gedenckt selbst im 9ten Capitul de pœnis singulorum delictor. num. 90. Es wäre ehemahls in Constantinopel der Gebrauch gewesen / daß Mannes- und Weibes-Persohnen in denen öffentlichen Bädern und Badehäusern zusammen in ein Behältniß und Zimmer ohne Scheu frey gegangen und gebadet / welch ärgerlich Wesen aber / ungeachtet die Geistl. zum öfftern hefftig darwieder geeiffert / dennoch eher nicht auffgehöret hätte / biß endlich selbiger Käyser sothanen Mißbrauch der gemeinen Badstuben bey Lebens-Straffe verbothen / worauff hinfort kein einiger Mensch in dieser doch sehr populösen Stadt sich gefunden hätte / welcher weiter mit andern Geschlechts-Personen hätte baden mögen. Ist allso hieraus zusehen / daß kein Laster so tieffe Wurtzeln schlagen könne / daß es nicht durch Schärffe der Gesetze / so es anders nicht an der Execution fehlet / sollte können gedämpffet werden. Denn

Oderunt peccare mali formidine pœnæ.

Gleichwohl aber ist die Meinung eben nicht diese / daß ein Landes-Herr die übermäßige Völlerey capitaliter bestraffen solle / sondern man könte dieß Ubel wohl auff andre Arth zuheben suchen: Doch gefällt mir auch dieser Vorschlag nicht / da ein kluger Mann meinet / daß wenn Trunckenheit keine Sünde wäre / oder wenn mann Sünde mitt Sünde straffen dörffte / mann das Vollsauffen den Leuten zur Straffe auffzulegen könnte; denn es würde nicht anders herauskommen / als wenn ich einen Krebs zur Straffe wieder in das Wasser werffen wollte; unmaßgeblich dörffte es besser seyn / wenn auff das übermäßige Vollsauffen eine ansehnliche Geld-Busse / auch mit vor die Armen / als die ihren Durst von dem was die Trunckenbolde überflüßig in sich hineingegossen / und hernach wieder s. v. weggespiehen / vielmahl hätten stillen können / oder sonst ad opus publicum gesetzet / denen aber qui non habent in ære eine gewisse Gefängniß-Straffe von 8. biß 14. Tagen lang auferleget / und bey iterirten Delicto allemahl fein gesteigert würde / oder es dörffte der Fürst die Völlerey auch wohl mit Degradirung und Entsetzung der Chargen / Dignitäten und Aemter durchgehends bestraffen / oder gar die öffentliche Unehre drauff setzen / und nur mit Ernst drüber steiff und fest halten / so wollte ich wetten / die Trunckenbolde sollten binnen weniger Zeit so rar werden / als jetzo die bösen Sechser seyn. Jedoch es heißet vielleicht auch von dieser wie von andern Sünden: Herr wir / unsre Vä-

ter

ter ꝛc. haben gesündiget! denn es fängt die Niedrigern und das gemeine Volck augenblicklich an zu dürsten / so bald sie die Grossen und Vornehmen trincken sehen. Drum kann nun der Abfluß eher nicht gestillet werden / es sey denn zuvor die Qvelle gestopffet worden.

Die Historici wissen nicht wie sie des Königes Wenceslai allzu unordentlichen Appetit zum Weine gnug auffmutzen sollen; aber wahrhafftig er hatt viel Brüder gehabt / und auch hinterlassen / die es nur um ein weniges besser machen! gantz andern Sinnes war Alphonsus König in Sicilien / als von welchem mann in seinen Rebus gestis unter andern findet / daß er sich des Weines gar enthalten / und da er einst um dessen Ursache gefraget worden / nachfolgende Antwort gegeben: Vino sapientiam obscurari, ideoque non decere Regem, ut hoc immodica compotatione in animo extinguat, sine quo Imperatoris & Regis nomen rite tueri non possit. Daß der Verstand durch den Wein verdunckelt würde / derohalben wolle Jhm als einem Könige nicht gebühren / daß er dasjenige / ohne welches er eines Königes Nahmen nicht behalten könne / durch Saufferey in seinem Gemüthe sollte ausleschen. Wie er auch ein andermahl gefraget wurde: Warum er Wasser unter den Wein gösse? Habe er geantwortet: damitt ich nicht truncken werde / denn ich weiß wohl wie schädlich es Alexandro dem Macedonischen Könige gewesen / daß er sich den Trunck so sehr hat lassen einnehmen. Jngleichen; Als Jhn jemand fragte: Warum er die Trunckenheit so gar sehr verdammete / sagte Er: quia furorem & libidinem ebrietatis filios esse non ignoro, denn ich weiß wohl daß Unsinnigkeit und Unzucht der Trunckenheit Kinder seyn. Und diejenigen welche sonst auff den grossen Ludwig in Franckreich sehr übel zusprechen sind / müssen dennoch von ihm rühmen / daß er immer nüchtern / und kein Liebhaber vom Truncke sey; ja ein gelehrter Mann mag vielleicht so uneben nicht raisonniret haben / wenn er seine glückliche Reüssirung guten Theils seiner Nüchternkeit zuschreiben will; und mag es seyn / daß seine Feinde eben deswegen unglücklich sind / weil sie dem Truncke allzusehr ergeben.

Alphonsi Königs in Sicilien Mäßigkeit im Trincken.

Nun fehlt es zwar nicht an verschiedenen Reichs- und andern Constitutionen / darinnen wegen Abschaff- und Bestraffung dieses Lasters schon längst in unserm Teutschen Reiche / heilsame Verordnung geschehen / wie solches sonderlich der Reichs-A. de dato Cöln Anno 1512. nachfolgender massen weiset: Desgleichen / wiewohl das zutrincken in vorgehaltenen Reichs-Tagen mehr denn einmahl höchlich verbothen / so ist es doch

Straffe der Völlerey nach denen R. A.

doch bißhero wenig gehalten / vollenzogen oder gehandhabet worden / darum und sonderlich weil aus dem Zutrincken Trunckenheit / aus Trunckenheit viel Gottes-Läſterung / Todschläge / und sonsten viel Laſter entstehen / allso daß sich die Zutrincker in Fährligkeit ihrer Ehren / Vernunfft / Seel / Leibes und Gutes begeben ; So soll in allen Landen eine jede Obrigkeit / hoch oder niedrig / geistlich oder weltlich / bey ihr selbst / und ihren Unterthanen solches abstellen / und das bey mercklichen hohen Pœnen verbiethen / und so die von Adel das nicht meiden wollten / daß denn Wir / auch Churfürsten / Fürsten / Geistlich und Weltlich / und alle andre Obrigkeit dieselben scheuchen / und an ihren Höfen und Diensten nicht halten / und so einer deshalben geuhrlaubet würde / so soll ihn kein ander Fürst oder Obrigkeit in ihre Dienste annehmen oder halten / die aber so geringes Standes wären / sollen sie an ihren Leibern härtiglig darum straffen / und ob einige Obrigkeit in Handhabung und Vollenziehung solches Geboths gegen ihren Unterthanen säumig und läßig würde / so soll Unser Kayserlicher Fiscal solche Unterthanen so überfahren hätten / an Unsern Kayserlichen Cammer-Gericht zu gebührlichen Straffe vornehmen / wormit auch noch andre Reichs-Verordnungen übereinstimmen / als da ist Caroli V. Reformatio Polit. de Anno 1530. in Recess. Aug. & de Anno 1548. in R. J. von Zutrincken / ingleichen Maximiliani II. in der Reuter-Bestallung zu Speyer auffgerichtet Anno 1570. art. 48. usque 52. wie auch Rudolphi II. Ordin. Polit. de Anno 1577. tit. 8. in f. gestalt denn erwehnte Käysere / als aus dem Ertz-Hertzogl. Hause Osterreich / welches / ungeachtet des fruchtbaren Wein Landes / dennoch den Ruhm der Mäßigkeit im Trincken erhalten / Entsprossene / das schädliche Unkraut der Völlerey gern ausrotten wollen / worauff es denn auch nachmahls mit der Chur-Sächß. Policey-Ordnung de Anno 1612. Tit. vom Zutrincken ebenmäßig abgesehen worden. vid Carpz. qu. 146. n. 22. 23. & 24. Aber gleichwie die Gesetze ohne Execution nichts anders seyn / als eine Glocke ohne Kleppel / allso kam es auch mitsothanen Verordnungen dahin / daß in Ermanglung des Ernstes / nur ein Gespötte darmit getrieben / und wie es Carpz. d. l. n. 28. in f. angeführet / unter denen Teutschen Edelleuthen zur Mocquerie gar die Gesundheit **Es gilt dir uff den Reichs-Abschied** auffgebracht wurde.

Damit aber gleichwohl dem Höchsten Gesetzgeber der schuldigste Gehorsam geleistet werde / sollen doch wenigstens alle Unter-Obrigkeiten /

in

in Städten nnd Dörffern / ihren besoffenen Bürgern und Unterthanen sothane böse Imitirung derer Grossen mit Nachdrucke untersagen / damit diese verstehen lernen quod non sit idem quando duo faciunt idem. Und dieses sey einmahl gnug vom poculo ebriositatis, welchen die durstigen Zechgesellen dem von denen Alten zugelassenen poculo necessitatis, sanitatis, & hilaritatis par forcebeygefüget haben.

Mord / Ehebruch wie auch andere greuliche Laster hervorspringen.) Wie allso gleichfalls der kurtz zuvor allegirte Text des Reichs-Abschiedes in specie von der Trunckenheit redet / denn auch nur derselben weiter noch mit gar wenigen zugedencken / so weiset ja leyder die Praxis, daß keine Sünde so groß sey / die nicht ein besoffener Mensch mit aller Lust begehen sollte: drum als einst etliche Rabinen genöthiget wurden Eines von diesen dreyen zuerwehlen / daß sie entweder Schweine-Fleisch essen / oder bey Heydnischen Weibern schlaffen / oder Wein trincken solten / und sie aber zum letzten / als dem geringsten / sich resolvirten / haben sie hernach / da sie der Wein erhitzet / sich an allen dreyen versündiget. Und sobald Loth vom Weine truncken worden / hat er seine beyden Töchter beschlaffen und geschwängert. Also weiß der Teuffel dasjenige was ihm sonst nicht angehen will / gantz geschwinde durch einen Trunckenen zu effectuiren!

Privat-Rache wegen Ehebruchs de Jure Civili.

Ad §. IV. Wieder Ebebruch /) Welcher denn ein solch grosses Verbrechen / deswegen die LL. civiles dem Ehemanne erlaubet / die ihm durch diese That zugefügte greuliche injurie allso zurächen / daß er dem ehebrecherischen Neben-Buhler / wenn er ihn bey der Fraun / obgleich nicht über der That / ertappet / sondern nur vorhero dreymahl warnen lassen / den Rest geben l. 24. pr. ff. ad L. Jul. de adult. Auth. Si quis ei C. ibid. auch sein untreues Ehe-Weib / wenn er dieselbe in ipso actu, oder ἐν ἔργῳ, wie es allso in dem bekannten l. 23. pr. ff. d. t. heisset / angetroffen / ohne Gefahr seines Lebens / denn er wurde nur / wenn es ein honnetter Mann war, in Insulam relegiret / ein gemeiner aber deportiret / tanquam ex justo fervore massacriren und auffopffern konnte. l. 38. §. 8. ibid. Und dergleichen Rache hat auch dorten schon angedeutet der Weise unter denen Königen in seinen Sprichwörtern am 6. Cap. v. 34. seqq. woselbst er den Ehebrecher noch vor einen grössern Delinquenten / als den Dieb hält. Und ich meine ja daß unter dem Ehebruche wohl ein dreyfacher Diebstahl begangen werde! erstlich werden die Glieder Christi gestohlen / und zu Huren-Gliedern gemacht / hernach wird dem Ehegatten das seine gestohlen / und drittens dem ehebrechenden

Dreyfacher Diebstahl im Ehebruche.

Ehebruch wird noch von vielen andern Lastert begleitet

Theile Leib und Seele! wie dann auch gemeiniglich der Ehebruch auch noch von vielen andern Lastern und Schand-Thaten begleitet wird/ als da sind die Verschwendung / wenn manch treuloses Weib alles / so wohl das Ihrige als was sie dem Manne abzwacken und entwenden kann / auff dergleichen Stipendiaten wendet / oder der liederliche Mann seinen Verdienst denen Huren auffhänget/ und Weib und Kinder darüber crepiren lässet/ ferner Gewaltthätigkeiten / Injurien / Meineyde / Todschläge/ Falsa und noch viel andre Sünden mehr. Jene vortreffliche Käyserin hatte ihrem Gemahl nicht entdecken wollen / daß er einen übelriechenden Odem hätte/ als es ihm aber von Andern zuverstehen gegeben wurde/ empfand er es übel/ daß sie es ihm nicht zuvorgesaget; Sie aber antwortete: Ach ich dencke alle Männer riechen so. Wahrhafftig ein curieuses Exempel! denn viel Weiber haben gantz andre Erfahrung und wissen allzuwohl/ daß ein Mann anders riecht als der andre/ und viele Männer wissen auch daß andre Weibes-Bilder anders beschaffen seyn als ihre Weiber.

Wenn der Ehebruch begangen werde.

Es wird aber der Ehebruch allsofort begangen / sobald Ehe-Leute mit andern zugehalten / obschon absque suppositione alieni partus, daß die Untreue Ehe-Frau eben nicht imprægniret worden / weil der

Worinnen der Ehebruch bestehe.

Ehebruch allein in Brechung der Ehelichen Treue bestehet vid. Carpzov' qu. 52. n. 48. die denn stracks durch die Fleischliche Vermischung mit einer andern Person / obgleich absque imissione seminis schändlicher Weise gebrochen wird; denn per insitionem stirpis spuriæ, wenn mann einem andern also zu Kindern verholffen / wird der Ehebruch nicht erst begangen/ sondern vergrössert/ und allso zweyfach gesündiget / einmahl durch Violirung der ehelichen Treue/ und hernach per suppositionem partus. Dannenhero auch dieß Verbrechen ebensowohl schon von Verlobten / wegen ihrer gleichfals gebrochenen Treue committiret wird/

Ehebruch wird auch von Verlobten begangen.

gleichwie solche Personen nach Göttlichen und Weltlichen Rechten eben in dergleichen Casu vor Eheleute gehalten werden/ auch nach jenen ebensowohl am Leben gestraffet und gesteiniget wurden/ als zu ersehen aus dem 5. B. Mos. XXII, v. 24. Matth. I, v. 20. l. 13. §. 5. ff. ad L. Jul. de adult. ibi: quia neque matrimonium qualecunque, neque spem matrimonii violare permittitur l. 7. C. ad Jul. de adult. in verb. nisi puella violata sponsa ejus fuerat auch sonst in andern Fällen Braut und Bräutigam nicht allein den Nahmen/ sondern auch das Recht der Eheleute haben dd. ll. & l. 74. ff. de jure dot. l. 15. §. 24. ff. de injur. l. 5. C. de bon, quæ lib. l. 71. §. 3. de condit. & demonstr. Wiewohl ein solcher

Dergleichen Ehebruchs-Straffe.

Ehe-

Ehebruch/ aus vermeinter Raison, weil die Ehe doch noch nicht vollzogen/ moribus Germaniæ nur willkührlich / und sonderlich nach Chur-Sächß. Rechte mit Staupen-Schlag und ewiger Landes-Verweisung bestraffet wird / so aber doch dem Göttlichen Rechte nicht gemäß. vid. Carpz. qu. 56. a n. 1. usque 22. & n. 36. seqq. Disp. de Adulterio Desponsator. Præsid. Dn. D Frider. Philippi Lipſ. Anno 1692. habita.

Wie vielerley der Ehebruch sey.

Nun ist der Ehebruch 1) ein **gedoppelter / oder Oberhurerey Adulterium duplicatum**, wenn beyde Ehebrecherische Personen im Ehestande leben 2) **ein einfacher** simplex adulterium, **wenn nur eine Person ehelich** / und dieser entweder zwischen

dessen Straffe in verschiedenen Fällen/ und nach verschiedenen Rechten.

α) **einer Ehefrauen und ledigen Manns Person** / und da stehet in beyden genannten Arten so wohl de Iure Civili Institutionum & Codicis, als auch de Iure Sax. Elector. das Schwerdt drauff §. 4. I. de publ. Iud. l. 9. l. 30. §. 1. C. ad L. Iul. de adult. Ord. Prov. de Anno 1543. tit. **von Straffe des Ehebruchs** Constit. Aug. 19. part. 4. wie solches auch schon nach dem Mosaischen Gesetze capital war. 3. B. Mos. XX. 10. 5. B. Mos. XXII. v. 22. und zwar was die in angeregten adulterio simplici berührte ledige Manns-Person betrifft / nicht daß solche eigentlich ein Ehebrecher sey / sondern weil Er eines andern Ehebette besudelt hatt. Iure Novellarum aber wurde das Ehebrecherische Weib mit Ruthen gezüchtiget / und ins Kloster gethan (denn das war auch der rechte Orth scil. vor solche heilige Leute!) darinnen sie auch / wenn sie ihr Ehemann binnen zwey Jahren nicht wiederbegehrte / oder er binnen solcher Zeit starb / bleiben / sich scheren und einkleiden lassen/ und also zur Nonne werden muste Nov. 134. c. 10. Welches doch wider das Göttliche Geboth war / nach welchem die Ehebrecherin so wohl als der Ehebrecher sterben soll/ besage angezogener u. noch anderer / als beym Propheten Ezech. XVI. v. 38. Dan. XIII. befindlichen biblischen Texten. Und kañ vielleicht wohl seyn/ daß die Gemahlin des Iustiniani, die auch nicht so Ehrenveste gewesẽ seyn/ auch die Hosen gehabt haben soll/ das primum mobile bey Ordinirung sothaner gelinden Straffe gewesẽ/ ob mañ gleich diese Bestraffung mit der Schwachheit des Weiblichen Geschlechts / als welches sich viel eher / als die Männer / zu solcher Sünde verleiten ließe / entschuldigen will / welche vermeinte imbecillitas sexus muliebris aber doch in allen wieder das Göttliche Recht begangenen Verbrechen nicht den stich hält. Welche Straffe denn auch die Doctores so wohl von der P. H. G. O. art. 120. in verb. **So ein Ehemann einen andern um des Ehebruchswillen den Er mit seinem Eheweibe verbracht hatt/ peinlich beklagt / und des über-**

windet / derselbe Ehebrecher samt der Ehebrecherin / sollen nach Sage unser Vorfahren / und unser Käyserlichen Rechten gestraffet werden; als auch vom allgemeinen Sächßl. Rechte Land R. lib. 2. art. 13. ibi und die in Ehebrecherey begriffen werden / denen sol man allen die Häupter abschlagen / welches sie wegen vorstehender Wörter: Die Weib oder Mägdlein nothzögen bloß von denen Ehemännern deuten / verstehen. Carpzov. qu. 53. n. 27. & 28. Struv. Iurisprud. Rom. Germ. for. Lib. 3. Tit. 28. aph, 18. wiewohl sothane Verordnung heute bey Tage an denen meisten Oertern nichts mehr gilt / sondern die Ehebrecherische Frau mit dem ehebrecherischen Manne einerley Straffe dulden muß Struv. d. l. oder β) zwischen einen Ehe-Manne und einer ledigen Weibesperson / sie sey eine Witwe / Jungfrau / oder auch gleich eine Hure / da denn de Iure Communi der Ehe-Mann mit Staupenschägen des Landes ewig verwiesen / das Weibes-bild aber nur / weil sie vor ihre Person keine Ehe gebrochen / denn sie hat noch kein thorum quod violari dici posset, mit Gefängniß und zeitlicher Landes-Verweisung bestraffet wird. Carpz. d. l. n. 56. & 64. Und obgleich die oballegirten Loca Iuris Civil. nempe §. 4. I. de publ. jud. l. 9. l. 30. §. 1. C. ad L. Iul. de adult. die temeratores & sacrilegos alienarum nuptiarum in genere mit dem Schwerdte belegen / so ist dieses nur von solchen / die ein fremdes Ehe-Bette beflecket / oder eine fremde familie mitt Kindern besetzet hätten / zuverstehen l. 6. §. 1. ff. ad L. Jul. de adult. welches aber von gegenwärtiger specie adulterii simplicis, da ein Ehe-Mann mit einer ledigen Person zu thun gehabt / gar nicht anzunehmen Ibid. n. 61. Nach Chur-Sächßl. Rechte kostet es auch in diesem Falle dem Ehe-Manne den Kopff / die ledige Weibes-Person aber wird mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen. d. Const. Elect. 19.

Ob die Straffe des Ehebruchs exasperiret werde wenn noch andre delicta concurriret ?

Und diese erwehnte Capital-Straffe des Ehebruchs wird nicht exasperiret / wenn schon noch andre Delicta Z. E. Gewalt / Mord ꝛc. concurriren Iason. in l. 30. §. 3. n. 5. ff. de jurejur. Covarruv. Var. Resl. lib. 2. c. 10. n. 8. Reusn. Lib. 2. Decis. 20. n. 13. als wenn Einer eine Ehe-Frau gewaltsamer Weise zu seinem bösen Willen gezwungen / oder darbey zugleich / irgend aus Beysorge sonst verrathen zu werden / auch eine Mordthat begangen / oder die Ehe mehr als einmahl gebrochen hätte / weil ja in allen diesen Delictis, sonderlich nach Chur Sächßl. Rechte / einerley Straffe / nehmlich das Schwerdt / gesetzet worden / und aber einer seinen Kopff nur einmahl verliehren kann. Es meynet zwar wohl Berlichius part. 4. Concl. 41. n. 45. propter l. 29. §. f. ff. ad L. Iul. de adult.

dult. l. 5. §. f. ff. ad L. Iul. de vi publ. daß in causa adulterii violenti der Thäter / nachdem ihm der Kopff abgeschlagen worden / hierauff auf das Rad geflochten werden solte; Allein weil so wohl die P. H. G. O. art. 119. pr. ibi: **So jemand einer unverleimden Ehefrauen** ꝛc. **mit Gewalt und wieder ihren Willen ihre Fräuliche Ehre nehme / derselbe Ubelehäter hat das Leben verwircket / und soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden** / als auch die Constitutio Elect. Augusti 30. part. 4. ingleichen die **Chur Sächßl. Kirchen Ordnung** Rubr. **Von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs** §. **da auch Jemand** ꝛc. auch in diesem Fall nur allein bey der Straffe des Schwerdts es bewenden lassen / wird wohl kein Iudex nach eigner Willkühr härter verfahren können: Wenn aber in concursu delictorum nicht einerley Straffe vorkömmt / so wird alsdenn freylich allemahl die Straffe des grösten Delicti exequiret. Reusner d. l. Damhoud. in Praxi rerum crim. cap. 77. n. 4. Und dannenhero inferiret auch Carpzovius qu. 75. n. 21. aus vielen allegirten Doctoribus daß es auch de Iure Civili demjenigen Ehemanne / welcher eine ledige Weibes-person mit Gewalt stupriret / eben wegen dieser Violenz das Leben koste / weil auch nach selbigem Rechte stuprum violentum capitaliter gestraffet worden / wie sie also den legem 1. §. 2. ff. de extraord. crim. auch weiter besage des Carpzovii d. l. n. 3. legem 29. §. f ff. ad L. Iul. de adult. junct. l. 5. in f. ff. de vi publ. dahin deuten wollen / obschon sonst nach diesem Rechte dergleichen adulterium simplex, welch es die Civilisten insgemein nicht einmahl vor ein eigentlich Adulterium halten / wenn es ohne Gewalt zugegangen / vor besagter massen / gantz anders gestraffet wurde Carpz. d. l. n. 25.

Jedoch sind auch noch viel Ursachen / warum von der ordentl. Lebensstraffe des Ehebruchs abgewichen / und selbige in einen gnädigen Staupbesen / oder auch / nach Befinden / nur ohne demselben / in eine ewige / ja auch nur zeitliche Landes-Verweisung mutiret wird / und solches geschiehet nun in Regard

Mitigirung der Ehebruchs-Straffe aus vielen Ursachen.

I. **Des beleidigten Ehegattens** / und zwar α) wegen dessen Intercession und Erlassung der begangenen Untreu d. Nov. 134. cap. 10. Auth. Sed hodie C de adult. can. 7. Caus. 32. qv. 1. c Si illic XXIII. qu. 4. cap. 25. §. f. de jurej. Const. El. Aug. 19. part. 4. Chur-Sächßl. Kirchen-Ordn. Tit. Von der Straffe der Unzucht und des Ehebruches it. Ehe-Ordn. de Anno 1625. punct. 4. und dahin soll sich nun / obgleich nicht anders als eine Faust auff das Auge / schicken / so wohl

das

das vermeinte Exempel des barmhertzigen und gnädigen GOttes / der sich beym Propheten Jeremia in 3ten Capitel erkläret / daß er die von ihm abtrünnig und ehebrecherisch gewordenen Juden / wenn sie nur zurückkehren / und wieder zu ihm wollten / willigst auff und annehmen wolle / ingleichen des Königes Davids / welcher seine Michal / die ihm von Saul genommen / und einem andern zur Ehe gegeben worden war / wieder verlanget und zu sich genommen hat 2. Sam. 3. als auch und meists des im Neuen Testament gegen die Ehebrecherin sich gnädig und liebreich erzeigenden Heylandes. Jedoch aber daß dießfals der unschuldige Theil dem schuldigen u. nunmehro des Landes ewig verwiesenen Theile nachfolgen müße / d. Constit. Aug. §. Dieweil circa med. ibi. Jedoch wollen wir beyde unsers Bruders und diese unsere Constitution dahin gnädigst erleutert und erkläret haben / wann der Ehegatten einer / als der Mann für das Ehebrecherische Weib / oder das Weib für den ehebrecherischen Mann / selbst bitten / und sich erbitten würde / demselben / ungeachtet gebrochner Treu und Glaubens / länger ehelichen beyzuwohnen / daß alßdenn / dem Ehestand zu Ehren / die Straffe etwas gemildert werde / der schuldige Theil des Landes ewig verwiesen / und der unschuldige seinem Ehegatten auß unsern Landen folgen / darinnen ferner nicht wohnen / oder sich wesentlich auffhalten soll. Dergleichen Remissio, tacita aber / auch aus dem Beyschlaffe / welchen der unschuldige Theil nach erhaltener Wissenschafft des beschehenen Ehebruchs mit dem untreuen Ehegatten gehalten vid. Carp. qv. 54. n. 40. seqq. (gestalt denn vielen auf den Halß gefangen gesetzenen Ehebrechern / vermittest sothaner Cautel; daß sie bey der Gelegenheit / da sie ihre gantz unversöhnlich gewesene Weiber nur noch einmahl zusehen verlanget / solche noch zu sothaner vermeinten letzten Caresse auff der Welt endlich beweget haben / loßgeholffen worden) wie nicht weniger auß dem Todes-Falle des immittelst verstorbenen beleidigten Parts præsumiret wird. Carpzov. d. l. n. 50. seqq: weil man gegen das herannahende Lebens-Ende gern alles verziehen und vergeben seyn läßet. Welche Remission und Pardonirung Carpzov. qu. 73. n. 78. & seqv. qu. 74. n. 78. seqq. & Part. 4. Const. 23. Def. 1. auch in adulterio cum incestu in linea collaterali saltem commisso oder in dem mit einer in der Seiten-Linie stehenden nahen Bluts-Freundin begangenen Ehebruche annimmt / die aber doch Andere / als Colerus Part. 1. Decis. 184. n, 18. & Decis. 247. n. 19.

n. 19. Berlich. P. 4. Concl. 34. n. 27. Matth. Steph. ad art 117. Ord. Crim. Car. verf. Crimen inceſtus quod a conjugatis &c. nicht paſſiren laſſen wollen. Es iſt aber hierbey wohl zumercken / daß nach Chur-Sachſen-Rechte in adulterio duplicato keine Interceſſio regulariter, denn bald werden Exceptiones vorkommen / ſtatt habe d. Conſt. §. Es ſoll aber verb. Wann aber ein Ehe-Mann mitt eines andern Ehe-Weib die Ehe gebrochen ꝛc. wollen auch / daß in dieſem Fall gantz keine der Eheleute Remiſſion oder Erlaſſung ſtatt haben / noch dieſelbe in etwas angeſehen / viel weniger in Urtheilen durch die Schöppen-Stühle darauff erkannt / ſondern berührte Lebens-Straffe ohne einige Gnade oder Nachlaſſung vollſtrecket werden ſolle. und ſothane Conſtitutio Electoralis wird dem ſeel. Brunnemanno beſſer als vorerwehnter Gebrauch der Intercedirung / worauff er nicht wohl zuſprechen geweſen / angeſtanden haben / ſintemahl er in Tract. de Inquiſit. Proc. cap. 9. n. 33. ſolche Erlaſſung nur de civili actione & pœna adulterii annehmen will / wegen der vindictæ publicæ aber wünſchet er / daß doch die bißherigen mores recepti dießfals von dem Landes-Herrn corrigiret werden möchten; Wie er denn auch weiter n. 36. reprehendiret / daß mentionirte Remiſſio auſſer dem Chur-Fürſtenthum Sachſen auch dem ſocio vel ſociæ criminis quoad pœnam extraordinariam zuſtatten komme / da doch bey dieſer Perſon favor & honor matrimonii, in deſſen Regard doch die Interceſſio pœnæ mitigationem operiret / ceſſire, auch hieraus das Abſurdum entſtehe / daß in dem Falle / wenn ein ſonſt jederzeit ehrlich und fromm geweſenes Eheweib durch groſſe Mühe und Machinationes eines unzüchtigen Suſannen-Bruders endlich / weil ſie auch Fleiſch und Blut gehabt / zu dieſer Sünde gebracht worden / ſolcher geſtalt ja einem ſolchen Ehe- und Ehren-Schänder ſein verübter Dolus zuſtatten käme / weil doch der Mann vor die Frau eben deswegen / daß ſie alſo boßhafftiger und leichtfertiger Weiſe verführet worden / intercediret. Welcher Genieß und Abfall aber doch nach der mehrmahls angezogenen Chur-Sächß. Conſtitution 19. p. 4. gäntzlich hinwegfält / ſintemahl daſelbſt dieſes verordnet worden: Es ſoll aber der Ledige Mann / ſo wie obſtehet / ſich mits einer Ehe-Frau vermiſchet / ungeachtet / daß die Eheperſon einander remittiret und erlaſſen / nichts deſtoweniger vom Leben zum Tode mitt dem Schwerdt geſtraffet / desgleichen die ledige Weibes-Perſon / ſo mitt einem Ehemann Unzucht getrieben / in ſolchem Fall auch des Landes mit Staupenſchlagen ewig verwieſen werden. β) wegen

dessen Condition und Beschaffenheit; Als wenn sie zu denen ehelichen Wercken nicht tüchtig / weil alsdenn der extravagirte EheGatte der sich nicht an Himmel halten können / so malitioſe ac temere nicht pecciret it. mitt Wahnsinnigkeit oder einer andern ansteckenden Kranckheit behafftet wäre / derowegen mann a coitu mitt dergleichen Personen abhorriret γ) wegen deßen Verbrechen / als wenn der durch den Ehebruch beleidigte Theil 1) von dem Ehebrecherischen vorhero delertiret / und solchen böβlicher Weise verlassen hätte / weil dieses schon eine Ursache zur Ehescheidung giebet / wiewohl hier allerdings darauff zusehen ist / ob es nicht a parte deserta mitt Fleiß allso dahingekartet und gespielet worden / damitt er nachmahls desto freyer und sicherer leben und sündigen könnte. 2) oder erstlich selbst Ehebrüchig worden / weil alsdenn die Untreu des Einen auch die Treu des Andern beurlaubet 3) oder auch ohne Ursache die Eheliche Pflicht versaget hat / in welchem Fall er nachmahls sich selbst die Schuld beymessen mag / daß er durch unzeitige Abstinenz die Ursache darzu gegeben / wie hiervon Augustini Worte in can. at si tu abstines XXVII. qu. 2. allso lauten: At si tu abstines sine uxoris voluntate, tribuis & fornicandi licentiam, & peccatum illius tuæ imputabitur abstinentiæ δ) wenn nach beschehener nur zeitlichen Ehescheidung von Tische und Bette / sonderlich der unschuldige Theil Extra gegangen / und allso nicht wohl Brunst leiden können. Von welchem Allen weitläufftig nachzulesen beym Carpzovio quæst. 61. per tot. Brunnemanno, d. cap. 9. à num. 30. usque 43.

II. Der ehebrecherischen Person / als 1) wenn das Eheweib meretricio more gelebet / und dies garstige Handwerck schon mehrmahls mitt Andern getrieben vid. l. 22. C. de adult. auff welchen Fall denn der ledige Kerl / der bey ihr geschlaffen / wegen dieses Umstandes nicht wie etwa das ehebrecherische Weib am Leben gestraffet / sondern nur mitt Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen wird / oder da es ein Ehmann / der mitt dergleichen Eheweibe zuthun gehabt / auff beschehene Remission seines Weibes der ordentlichen Todes-Straffe entkommen kannn Carpzov. quæst. 57. num. 32. seqq. vid. Decis. Elect. noviss. 82. & 83. obgleich sonst obangeführter massen nach Chur-Sächß. Rechte in adulterio duplicato die Erlassung nicht statt findet; denn da hält mann ein solch ehebrecherisches Weib / wegen sothaner allbereit zuvor verhanden gewesenen Ursache der Ehescheidung / fictione quadam, gegen denjenigen der sie allso gebrauchet /

auch

auch nur vor eine ledige Person / als die sich von ihrem Manne durch den Ehebruch mitt der That / obgleich das Divortium noch nicht pronunciret gewesen / abgeschieden. Carpzov. d. l. num. 22. usque 31. Brunnemann. ibid. num. 38. oder 2.) wenn die Ehebrecherinn ein junges Blut durch allerhand gegebene Anleitung und Gelegenheit darzu gereitzet und verführet hätte Carpzov. d. quæst. 61. num. 58 seqq. denn dergleichen Versuchungen zu überwinden stehet nicht in denen schwachen Kräfften der Jugend / sed est potius opus Philosophicum quam juvenile. 3) Wenn die ledige Manns-Person nicht gewust daß das Weibes-Bild / mitt der er sich vermischet gehabt / eine Ehefrau gewesen / sondern er entweder solche vor eine Hure gehalten oder wohl gar von sie beredet worden / daß sie noch ledig sey / weil kein Ehebruch absque dolo malo begangen werden kann l. 43. ff. de adult. auch darzu die Wissenschafft daß mann mitt einer ehelichen Person zuthun habe / erfodert wird ; dannenhero auch in dem Casu da ein Ehemann unwissender Weise mist eines andern Weibe zugehalten gleichfalls die Remissio conjugis angehet / und wegen sothaner Ignoranz ein solch Adulterium nur pro simplici gehalten wird. Ibid. num. 42. seqq. 4) Wenn der Thäter betruncken gewesen ; jedoch aber sich nicht eben zu solchem Ende mitt Fleiß besoffen hatt Brunn. d. l. num. 42. in f. wo anders ein Trunckener dergleichen Certamen antreten kann.

III. Des Verbrechens an und vor sich selbst / wenn nehmlich der Beyschlaff nicht gäntzlich vollzogen / und semen nichtt immittiret worden / wie allso insgemein die violatio thori per commixtionem sanguinis erkläret und verstanden wird vid. Carpzov. quæst. 52. n. 42. seqq. alldieweil de Jure Civili in diesem Verbrechen die gröste Injurie in suppositione falsi partus & insitione stirpis spuriæ , daß mann dem Andern zum Kinde geholffen hatte / bestande / dergleichen præjudicium aber doch aus einem Attentato nicht zubesorgen vid. Carpz. d. qu. 61. n. 61. n. 2. seqq.

IV. Wenn die eine Person den Ehebruch / und zwar freywillich / gestanden / die andre Person aber doch nicht zubekommen ist / und gleichwohl keine gewisse und unzweiffelhaffte / sondern nur probable Anzeigungen verhanden seyn / weil zu der Todes-Straffe wegen dieses Verbrechen aller beyder einhelliges Geständniß erst das Corpus delicti machet / und die Indicia probabilia wegen des flüchtigen Theis auch wohl trügen können / da doch selbige in Criminalibus sole meridiano clariora seyn sollen l. 25. C. de probat. Es wäre denn

1) das Bekäntniß durch die Tortur herausgebracht worden / und allso nicht frey und ungezwungen gewesen / weil alsdenn die Indicia gnugsamen Grund gehabt / und nicht auff einer blossen Probabilität bestanden. 2) oder die flüchtige Person tanquam confessa & convicta in die Acht erkläret worden / indem solcher gestalt der angestellte Achts-Proceß den Mangel des Geständnisses an Seiten des flüchtigen Theils suppliret. In welchen Fällen es denn bey der ordentlichen Lebens-Straffe verbleibet / wie hiervon ausführlich handelt Carpzovius qu. 60. a n. 33. usque ad fin. Wo aber

V. Das Quinquennium oder fünff Jahre seit dem verübten Ehebruche / noch vor Anstellung der Inquisition, gar verflossen / so ist an keine Bestraffung weiter zugedencken / indem durch solche Zeit ein jeder Ehebruch / er sey einfach / oder gedoppelt / nach gemeinen Rechten præscribiret / oder verjähret / l. 11. §. 4. l. 29. §. 5. 6. & 7. ff. l. 5. l. 28. C. de adult. l. 1. §. 10. ff. ad SCt. Turpill, welches auch allso in Sachsen / jedoch ausser denen Chur-Fürstl. Landen / gehalten wird. In Electoratu Saxonico aber ist gedachtes quinquennium in adulterio duplicato ausdrücklich abrogiret / und statt dessen eine zwantzigjährige Zeit verordnet worden / wie hiervon die schon mehrmalhs angezogene Churfl. Constitutio 19. §. f. part. 4. allso lautet: sondern berührte Lebens-Straffe ohne einige Gnade oder Nachlaßung vollstrecket werden / auch die Verjährung der fünff Jahre / darauff unsere Schöppen-Stühle in dem Laster des Ehebruchs gesprochen / forthin nicht statt haben soll; welches / daß es bloß vom zweyfachen Ehebruche zu verstehen sey / sowohl aus dem gantzen Contextu dieses Paragraphi, als auch aus denen in vorstehenden §pho befindlichen Worten: wann aber ein Ehemann mitt eines Andern Eheweibe die Ehe gebrochen / erhellet. Carpz qu. 59. per tot.

Reflexions über Hurerey und Unzucht.

Hurerey und andere Unzucht.) Welche Sünden ja leyder nicht mehr darfür gehalten werden wollen; Und da ja Einige den Ehebruch noch vor Sünde erkennen / so meinen sie doch es habe nichts zu bedeuten / wenn schon ledige Personen miteinander zusammen geriethen / erwegen allso nicht was Paulus in der an die Corinth. am 6. saget: Last euch nicht verführen / weder die Hurer / noch die Abgöttischen / noch die Ehebrecher / noch die Weichlingen / noch die Knabenschänder / denn diese werden das Reich GOttes nicht ererben / ferner an die Römer am 1. GOtt strafft Sünde mit Sünde / Ehebruch mit Ehebruch /

bruch / 7 urerey mit Hurerey it. an die Hebreer am 13. Die Hurer und Ehebrecher wird GOtt richten ꝛc. als in welchen Oertern die Hurerey gar deutlich vom Ehebruche zwar unterschieden / aber nicht weniger vor Sünde angegeben wird. Hurerey heisset zwar dem Fleische eine höffliche Freyheit / eine unvollkommene Tugend / ein herrlich Wohlleben / eine Vergnügung derer Gemüther / eine innigliche Freude eines wohlgestalten Leibes / eine Ernehrerin und Trost manches armen Kindes; aber der Geist nennet sie einen Greuel in denen Augen GOttes / eine Verzehrerin aller Wohlfarth / einen Pfuhl darinnen der Satan fischet. Der Huren Mund ist eine tieffe Grube / wem der Herr ungnädig ist der fället darein Prov. 22. v. 14. Da haben wir nun das schöne Glücke / wer es genießen will dem soll GOtt ungnädig seyn! Die Wollust der Hurerey gibt zwar Honig zu kosten / aber der Trachel bleibet nicht zurücke. Und es folget gantz gewiß auf eine wollüstige Jugend ein unlustiges Alter.

Zu Rom soll ehemahls ein groser Stein mit einem Gesichte gewesen seyn la bocca della Verita genannt / in dessen Rudes Maul diejenigen so wegen Hurerey in Verdacht gerathen / ihre Finger haben stecken müßen / um welche sie gewiß gekommen / wo sie dieses Lasters schuldig gewesen: Wenn dergleichen Stein allenthalben in der Welt gebräuchlich wäre / hilff GOtt / wie Viele würden keine Finger mehr haben.

Theothymus, ein unzüchtiger Jüngling / wurde über seinen verhurten garstigen Händeln gantz blind / und dennoch ließ er nicht darvon / sondern sagte frölich: Vale amicum lumen. Ach wolte nur GOtt / daß sich Niemand durch Unzucht und Hurerey dereinst von dem seeligen Anschauen GOttes trennen möge.

Die Unzüchtigen gemahnen mich wie der närrische Eudoxus, der sich wünschete die Sonne näher anzusehen / ob er gleich darinnen verbrennen solte / oder wie die um ein brehendes Licht herumflatternden Motten / welche sich die Flügel daran dergestalt verbrennen / daß sie nicht mehr fort können; Denn also müßen auch diejenigen welche unbedachtsamer Weise ein schändlich Feuer einer unordentlichen Liebe in ihrer Seelen aufflodern lassen / mit ihren Schaden erfahren / daß ihnen die verzehrende Hitze ihrer passion gleich als dem Icarus, die Federn abschmeltze und absenge. Ein unzüchtig Gesichte ist ein Greuel in den Augen GOttes / und kein solcher stinckender Wiedehopffe darff dencken / daß sein vermeintes Gebeth-

Opffer vor GOtt einen angenehmen Geruch haben könne/ denn im Huren-Leben kann mann GOtt nicht recht anruffen.

Casta Deus mens est, casta vult mente vocari,
Et castas jussit pondus habere preces.

Drum wer einen gnädigen und erhörenden GOtt haben will / muß sich der Keuschheit befleißigen / und alle Gelegenheit zur Unzucht vermeiden: Bistu im ledigen Stande/ so gedencke wie du einen keuschen und unbefleckten Leib in den Ehestand bringen mögest: Kömstu aber nicht in den Ehestand / so wisse daß dir GOtt deine Keuschheit mit vielem Seegen aus Gnaden vergelten / und dich zugleich vor mancher Beschwerligkeit bewahren werde. Weil aber auch die Gabe der Keuschheit / wie alles andre Gute / von GOtt erbeten werden muß / so seufftze täglich mit Sirach: **Herr GOtt Vater und Herr meines Lebens / behüte mich für unzüchtigen Gesichte / und wende von mir alle böse Lüste: Laß mich nicht zu Schlemmen und Unkeuschheit gerathen / und behüte mich für unverschämten Hertzen.**

Huren-Handwerck wird de Iure Civ. nicht bestrafft

Was aber die Bestraffung solcher Sünden betrifft/ so ist zwar die Hurerey/ sonst Scortatio seu fornicatio genannt / de Jure Civili in keine Straffe gezogen / wie die Interpretes solches beweisen wollen ex l. 22. l. 29. in f. C. ad L. Iul. d. adult. l. 13. §. 2. ff. ibid Farinac. Oper. Crim. Part. 5. qu. 147. n. 41. Dom. Card. Tusch. Tom. 3. Pract Concl. 423. n. 3. Damhoud. in Prax. rer crim. cap. 93. n. 3. Wesemb. in paratit. ff. ad L. Iul. de adult. n. 21. Berlich. P. 5. Conclus. 39. n. 5. Möller ad Cost. Elect. 28. part. 4. n. 1. sondern vielmehr derselben eher noch das Wort geredet worden / als zuersehen in l. 4. §. 3. ff. de condict. ob turp. caus. woselbst also schön philosophiret wird / Meretricem quidem turpiter facere quod sit meretrix, non turpiter accipere cum sit meretrix **daß es zwar einer Huren eine Schande sey daß sie huret / nicht aber daß sie das Geld darvor nimmt.** Quasi vero turpitudo quæ est in prima meretricis professione non duraret in singulis actibus, wie solches der Herr Huberus in prælect. ad d. t. n. 3. wohl angemercket hatt; wie denn auch noch heutiges Tages zu Rom / und fast durch gantz Italien / auch an andern Oertern / die öffentliche Hurenhäuser / unter dem Vorwande grösseres Unheil abzuwenden / damit nicht irgend/ in Ermanglung dergleichen Gelegenheiten/ ehrliche und honnette Weibespersonen von denen erhitzten Bremmern und Hurenhängsten / gleich als von wüthenden Hunden / angefallen werden möchten / gegen Erlegung eines gewissen also genannten Milch-Zinses / oder Huren-

auch noch heute an einigen Oertern toleriret.

renZolls / welcher sonderlich die Päbstliche Cammer jährlich um ein gar ansehnliches bereichern soll / aber doch gleichwohl wieder das Göttliche Recht / eingeführet / oder doch geduldet werden / da doch solche Lupanaria bey denen Heyden nicht einmahl gelitten worden juxta Tholosan. d. Republ. l. 14. c. 1. n. 5. & alios.

Nachdem aber die Hurerey in Gottes Worte / Inhalts obangezogener und noch andrer Schrifft-Stellen / vor eine Todt-Sünde angegeben wird; als sind Christliche Obrigkeiten billig dahin bedacht derselben auch durch zeitliche Straffe / so viel möglich / abzuhelffen / und kan es zuweilen wohl gar zum Staup-besen / der die ewige Landes-Verweisung auf den Rücken führet / kommen / wenn nehmlich die Vettel mit Ehe-Männern zugehalten / wenn sie aber nur ledige Leute / sonderlich durch öffentlich getriebenes Handwerck verführet / bleibt es nur bey der zeitlichen Landes-Verweisung / und wird so eine Hure an einigen Orten / wie zu Leipzig / öffentlich ausgepaucket / oder es wird ihnen auch durch das Zucht-Hauß der Kitzel wohl am besten vertrieben / und noch auff verschiedene andere Arth begegnet; ist es aber eine geheime Hure / so wird sie eine Zeitlang gefänglich eingesetzet / dergleichen Gefängniß- oder andre Straffe auch die ledige Mannspersonen so Hurerey getrieben / betrifft / gestalt hiervon zum theil absonderlich in der Chur-Sächßl. Constit. 28. p. 4. außdrücklich Verordnung geschehen / ibi: **Wenn mit gemeinen Weibespersonen / durch die so ledig und nicht ehelich sind / Unzucht getrieben wird / obwohl die gemeinen Rechte hierinnen keine Straffe verordnet / dennoch weil in GOttes Wort solche unordentliche Vermischung hart verbothen / so ordnen und setzen wir / daß das gemeine Weib öffentlich verwiesen werden soll.** Wormit auch übereinstimmet die Chur-Sächßl. Kirchen-Ordn. Tit. Von Ehe-Sachen rubr. **Von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs** §. **die gemeinen Weiber aber sollen in Städten / Dörffern und Flecken nicht geduldet / und da sie über beschehenes Geboth ungehorsamlich bleiben / und in ihrer Unzucht fortfahren würden / sollen sie auch öffentlich des Landes verwiesen werden** dict. Constit. El. 28. §. **Aber ledigen Weibespersonen / welche nicht öffentlich hurischer Weise / und doch gleichwohl in Unkeuschheit heimlich leben / sollen gleichfals mit zeitlichen Gefängniße / oder auch nach gelegenen Umständen / und Viellheit der geübten Unzucht mit Verweisung gestrafft werden.** Kirchen Ordn. d. l. §. **Die ledige Weibesperson.**

ist aber doch wieder Gottes Wort.

wie es heute bestraffet werde.

Ist

Ist aber nicht mit einer liederlichen / heimlichen oder öffentlichen Hure / sondern mit einem andern ledigen Weibes-Bilde / es sey Jungfer oder Wittwe / fleischliche Unzucht getrieben worden / welches mit seinem eigentlichen Worte sonst stuprum heisset / so wird nicht die vom Iure Civili dießfals ordinirte Confiscirung deshalben Vermögens / oder Fustigation, nach Condition des Stupratoris §. 4. I. de publ. jud. observiret / sondern es wird vornehmlich nach Sächßl. Gebrauch der so wohl in Göttlichen Rechte 2. B. Mos. XX. v. 16. und 17. und 5. B. Mos. XXII. v. 28. 29. gesatzten / als auch in Iure Canonico c. 1. & 2. X. de adult. wiederholten Verordnung nachgelebet / Innhalts welcher der Ehren-Schänder die Geschändete entweder dotiren oder ehelichen / und also eines von beyden erwehlen muß / worinnen aber doch in so weit vom Göttlichen Rechte abgewichen wird / daß / da diese beyde Stücke / so wohl die Dotirung als auch die Ehe / erfodert / denn es stehet ausdrücklich copulative Et dotet & ducat, anietzo nur eines gnung ist / und es nur alternative heisset. Aut dotet aut ducat. Und wenn die Stuprata schwanger worden / muß der Stuprator auch noch darzu das Kind biß in das 13. Jahr alimentiren / beyde aber werden mit Gefängniß auff einige Zeit lang gestraffet / müssen auch noch überdieß an einigen Oertern / wo es also bräuchlich / wegen des gegebenen Aergernisses öffentliche Kirchen-Buße thun. Chur-Sächßl. Constitut. 27. part. 4. ibi. **Da eine ledige Mannsperson eine Jungfrau oder unberüchtigte Wittwe beschläfft / und er (wie denn billig geschiche) dieselbe zur Ehe nicht nehmen will / so soll er sie ihres Standes und Herkommens nach dotiren / und da sie von ihm Leibes-Frucht hatt / dieselbe auff Gerichtliche Ermeßigung alimentiren / und darüber mit zeitlicher Gefängniß gestraffet werden / wie denn solches in unsers Brudern Chur Fürstl. Moritzen ꝛc. seel. Gedächtniß / Landes Ordnung versehen / und sonst den Rechten gemäß ist.** Kirchen-Ordn. Tit. **Von Ehegelöbnißen** Rubr. **Von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs** § **würde denn eine ledige Mannsperson ohne Noth-Zwang eine Jungfrau / oder unberüchtigte Wittwe beschlaffen / und dieselbe nicht ehelichen / so sollen sie beyde mit zeitlichem Gefängniß / nach Gelegenheit und Umstände der Sachen / auff acht oder vierzehn Tage / oder auch ein Monat lang / gestrafft / und darinnen mit Wasser und Brode gespeiset werden.** Welche Gefängniß-Straffe auch im Chur-Fürstenthum Sachsen durchauß in keine Geld-Buße verwandelt werden soll / wie solches

Die auff die Unzucht ge-

in

in dem Rescripto Churfl. Christiani II. de Anno 1609. ausdrücklich allso verbothen. Und dann daß die Gerichts-Herren entweder die Verbrechere gar nicht / oder nur um Geld / Leinwand / und dergleichen / gestrafft / und hierinnen mehr ihren privat als den gemeinen Nutzen inachtgenommen / so wollen wir bey Vermeidung Unserer Ungnade / und ernsten Einsehen / daß hinführo die Gerichts-Herren uff Belernung Unsrer Schöppen-Stühle / wieder die Verbrechere in allen oberzehlten Fällen verfahren sollen / und allso hierinnen die Geld-Straffe gäntzlich abgeschaffet haben. Welches auch ebenfals wiederhohlet worden in der Ehe-Ordn. de Anno 1624. punct. 4. §. Und nachdem wir. Ja es können auch / nach Beschaffenheit derer Umstände der Person / Z. E. wenn ein Mädgen von kaum zwölff Jahren also verführet worden / und der mehrmahls auch mitt Andern getriebenen Unzucht / die Verbrechere gar der Orten verwiesen / oder auch wohl mitt dem Staupenschlage beleget werden d. Constit. Christiani II. §. Da aber eine ledige Manns-Person eine unberüchtige Jungfrau oder Wittwe beschläfft / und sie nicht zur Ehe nehmen will / der soll sie nicht allein ihrem Stande und herkommen nach dotiren und ausstatten / auch die von ihm erfolgte Leibes-Frucht mitt Unterhalt versorgen / sondern auch darüber / nach erlittenem Gefängniß desselben Orts Gerichte verwiesen werden ꝛc. Und in angezogener Ehe-Ordn. punct. 4. Von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs §. Do auch eine ledige Manns-Person eine unberüchtigte Jungfrau ꝛc. cit. Constitut. Elect. in f. Do aber auch darüber die Verbrechung dermassen beschaffen / daß sie nach Gelegenheit der Personen und andrer Umstände / grössere und härtere Straffe erfordert / so sollen die Schöppen-Stühle und Gerichte in unsern Landen dieselbe / Krafft dieser Unser Constitution zu erhöhen / und dießfalls auch auff Staupenschlagen zusprechen und zu erkennen haben.

satzte Gefängniß-Straffe soll in keine Geld-Buße verwandelt werden.

Wenn ihm glaubwürdiger Verdacht von gewissen Personen vorgebracht wird.) Z. E. daß der Mann fast Jahr und Tag abwesend oder allso unpäßl. gewesen / daß er die eheliche Pflicht nicht wohl leisten können / unterdessen aber die Frau gleichwohl schwanger worden / wie dergl. Casus enthalten in dem bekañten l. 6. ff. de his qui sui vel alien. jur. wenn ein Paar immer gantz allein beysamen gestecket / oder an einem verdächtigen Orte Z. E. im Gebüsche / ertappet worden vid. cap. 12. X. de præsumt, oder sich miteinander in eine Stube verschlossen und

Verdacht wegen Ehebruchs.

eingesperret / wenn mann die Manns-Person mitt heruntergelassenen Bein-Kleidern / oder das Weibes-Bild mitt entblößten Brüsten beysammen angetroffen / wenn sie einander zum öfftern geküsset / verliebt und unzüchtig embrassiret / wenn der Kerle dem Mensche auff dem Brust-Positivgen eines auffgespielet / wenn sie die Finger allzuweit ausgestrecket / wie etwann jenes Frauenzimmer sothane Freyheit ihres Galans in diesen Reim / **Du brauchst die Freyheit deiner Finger / und bist ein heimlicher und loser Jünger** / gebracht hatt / wenn sie / sonderlich eheliche Personen / verdächtige Liebes-Brieffe mit einander gewechselt / und was dergleichen argwöhnische Dinge mehr seyn mögen.

Famaistallein kein Indicium Inquisitionis.

Fama communis, **oder ein gemeines Gerüchte in einer Stadt**/) ist aber nicht schlechter Dinge ein Indicium ad inquirendum, sondern sofern der Uhrheber dessen eine glaubwürdige Person / der diffamirte auch ein solcher Mensch / dem mann dergleichen noch wohl zutrauen könne / wie hiervon mitt mehrern droben über den §. 9. Cap. 1. ad verb. es wären in Actis keine Indicia verhanden / gedacht worden.

Ad §. V. **Welche Eltern / Obrigkeiten / Predigern / Præceptoren zugefüget werden**/) weil mann solchen Personen / entweder wegen ihrer Dignität und Würde / oder aber wegen vieler von ihnen empfangenen Wohlthaten / gar besondere Reverentz und Ehrerbietigkeit schuldig ist / derowegen denn der Umstand sothaner Person injuriam atrocem machet §. 9. J. de Injur. l. 7. §. f. ff. l. 4. C. ibid. Und aus eben dieser Raison kann mann auch hinzufügen die Injurien welche dem Lehn-Herrn / dem Pflege-Vater / dem Donatori, denen Nobilibus und Doctoribus angethan werden.

Von Injurirung derer Eltern.

Jedoch aber / nur anitzo bey denen vom Autore genanten Personen zu verbleiben / und zwar erstlich nur von denen Eltern zureden / so werden darunter nicht allein die Eltern des ersten Gradus, als Vater und Mutter / sondern auch die Groß-Eltern und übrigen Ascendenten l. 4. §. 2. ff. de in jus voc. l. 2. §. 2. ff. qui satisd. cog. l. 1. §. f ff. d. postul. l. 1. §. 1. ff. de Legat. præstand. l. 51. l 201. de V. S. Nov. 118. cap. 2. ja nach der heutigen Praxi auch die Stieff-Eltern verstanden / sintemahl Richterus Vol. 2. Conf. 357. num. 35. bezeuget / daß ein Stieff-Sohn / weil er seinen Stieff-Vater mitt Schlägen übel zugerichtet / am Leibe gestrafft / und Carpzov. P. 4. C. 43. D. 9. fin. hatt ein præjudicium darinnen einem / welcher seine Stieff-Mutter geschlagen / die ewige Landes-

Ver-

Verweisung zu erkannt worden. Ja wenn auch gleich die Eltern boßhafftig und gottloß wären / so sind sie diesem ungeachtet dennoch von Göttlichen und Natürlichen Rechten wieder alle Injurien / so ihnen von ihren Kindern angethan werden könnten / privilegiret / und sollen alsdenn die Kinder zwar wohl der Eltern Boßheit hassen / jedoch aber gleichwohl der Eltern Person ehren und lieben / gleichwie es auch dort in Nov. 12. cap. 2. in f. gar artig heisset / licet Legum contemtor & impius sit, tamen pater est, auch Ulpianus in l. 9. ff. de obsequ. par. præst. durch das Wort SEMPER filio honesta & sancta persona patris videri debet, daß der Sohn ALLEZEIT den Vater ehren und gleichsam heilig halten solle / nach der Glossa Gothofredi so viel andeuten wollen / daß der Sohn solches auch thun solle / wenn schon die Person des Vaters sonst eben nicht so honnett wäre; und als GOtt im vierdten Gebothe die Eltern zuehren befohlen / hatt er solches gar nicht nur allein auff die guten und frommen restringiret. Und diese Reverentz ist mann denen Eltern / nicht so wohl wegen der Zeugung / als vielmehr wegen der Auffzerziehung und Unterhaltung schuldig / denn jene ihnen gar wenige Mühe gekostet hatt / diese Wohlthat aber so groß / laborieus und kostbar ist / daß ihnen die Kinder kaum das erste Bad so auff sie gewendet worden / geschweige denn ein mehrers / vergelten können / wie denn auch eben diese Education die Ursache ist / warum mann denen Stieff-Eltern / Vormünden / und andern Pflege-Vätern mitt gleichmäßigen Respecte begegnen muß. Je grösser nun der Danck und Gehorsam derer Kinder gegen ihre Eltern seyn soll / um so viel grösser wird hingegen auch die Injurie gerechnet / wenn sich Kinder unterstehen denen Eltern vorsätzlicher Weise schimpfflich zu begegnen / wie denn darum ein solch böses und ungehorsames Kind nach dem Göttlichen Rechte gesteiniget wurde / als zulesen im 5. B. Mos. XXI. vers. 10. sqq. bey denen alten Römern aber hatten vormahls die Väter die Gewalt gar solche leichtfertige Kinder tödten zulassen / Valent. Förster. de jurisdict. fol. 202. vid. l. 3. C. de p.p. oder solche mitt Schimpff und Schanden von sich wegzujagen Förster. d. l. fol. 205. l. 6. C. d. t. Welch Jus vitæ & necis, ingleichen die Abdicatio filiorum immorigerorum aber nachmahls abgeschaffet / und nebst der Exheredirung Nov. 115. cap. 3. §. 1. seqq. die noch biß dato statt hatt / nur eine mäßige Züchtigung erlaubet wurde. Ja es wurde auch sonst die Ehre derer Eltern dermassen salviret / daß kein Kind eine actionem famosam vel dedecorosam, oder Ehrenrührige Klage / oder Exception, wieder die Eltern vorbringen dorffte l. 10. §. pen. ff. de in jus voc. Sonsten

dessen Strafe nach Göttlichen und Weltlichen Rechte.

sten aber ist heutiges Tages die Straffe derer Kinder welche ihre Eltern injuriret/ zwar wohl willkührlich / sie kann aber doch gleichwohl / nach Beschaffenheit der zugefügten Injurie, als wenn sie gar die Hand an die Eltern geleget / solche geschlagen / oder wohl gar hefftig lædiret/ biß zum Staupenschlag / oder Abhauung der Hand / extendiret werden Carpz. qu. 100. a n. 35. usque ad finem

Von Injurirung der Obrigkeit.

Was die Obrigkeit betrifft / so ist deren Injurie darum nicht geringe zuachten/ weil sie von GOtt eingesetzet worden/ und ihr Amt nicht vor sich/ sondern von GOttes wegen / führet / drum wer sich derselben auch mitt injurieusen Worten / oder gar Thätlichkeiten / wiedersetzet / der wiederstrebet zugleich Gottes-Ordnung/ denn er schimpffet und touchiret denjenigen/welchen doch GOtt Andern vorgesetzet hatt/derowegen auch GOtt und der Republiqu dran gelegen daß dergl. Frevel auch nachdrücklich geanthet werde/ wie deñ auch hiervon die Chur-Sächß. Constitut. 43. P. 4. dieses verordnet: Wenn Jemands im Lerm oder Aufflauff über gebothenen Friede/ oder auch sonsten/ seine Obrigkeiten oder die Gerichts-Personen/ so einen in Hafft nehmen wollen / wissentlich schlägt/ oder verwundet / der soll der verwundeten Person Abtrag/ Artz-Lohn / Zehrung/ Unkosten und Versäumniß zuentrichten/ und auch darüber aus Richterlichen Amte willkührlich mitt Verweisung/ Abhauung der Hand / Staupenschlägen / und auch wohl/ nach Gelegenheit der Personen / und andrer Umstände / mitt dem Schwerdte vom Leben zum Tode gestraffe und gerichtet werden. Und kann der Judex, wegen der ihm selbst ratione officii bewiesenen Injurie gar wohl selbst inquiriren / nur daß er nicht selbst das Urtheil mache / sondern die Acta in ein Rechts-Collegium zum Verspruch einschicke/ und so dann nur die gesprochene Sententz exequire. Philipp. Usu. pract. Lib. 4. Ecl. 33. n. 7.

Dessen Bestraffung.

Von Injurirung der Prædigere.

Gleiche Bewandniß hatt es auch mitt denen Predigern/ als Gottes Gesandten an die Menschen abgeschicket / deren Beleidigung GOtt so wenig dulden kann/ als ein weltlicher Potentate zu dem seinem Legaten bewiesenen Schimpffe stillschweiget; Sie führen ein heiliges Amt/ und GOtt will es haben daß mann sie ehren soll.

Und derer Præceptorum.

Und gleichwie die Eltern in Ehren zuhalten/ allso sollen auch/ aus gleichmäßigen Ursachen/die Præceptores nicht verunehret und beschimpfet werden / weil sie sich es wohl so sauer werden lassen müssen/ als die Eltern/ihnen auch die Untergebenen das Sitten-Leben sowohl als die Kinder denen Eltern das natürl. Leben nächst GOtt zudancken haben/ siquidem

dem a parentibus habemus quidem ut vivamus, à Præceptoribus autem ut bene & virtuoſe vivamus. Es kañ ſich auch der Injuriant dar mit gar nicht behelffen/ weñ er gemeinet/ es hätte der Vater/ der Richter/ der Prediger oder Præceptor, ihn ſo und ſo geheiſſen/ und allſo vorhero injuriret/ ſintemahl bekannt/ daß/ poſitis terminis habilibus, bey dieſen Perſonen / wenn ſie Einen ſeiner Laſter und Untugenden wegen ſtraffen/ non animus injuriandi, ſed corrigendi præſumiret werde/ und ſie durch ihren Verweiß / und eben nicht allzufreundliche Worte/ Einen nicht ſo wohl beſchimpffen / als vielmehr nur beſſern wollen. Drum wer nun ſolche Perſohnen injuriret / dem wird es allerdings/ und von Rechtswegen/ weit höher auffgemutzet/ als wenn er es Jemand Andern gethan hätte ; Wiewohl auch die andern Injurien nicht ohne Straffe hingehen ſollen.

Item **wegen öffentlich angeſchlagener** Paſquillen **und** Famos-Libellen) welche Beyde einerley ſind/ indem mann ein Famos-Libell insgemein und nach dem bekannten Nahmen ein Paſquill zu heiſſen pfleget/ welche Benennung von der Statua Paſquilli oder Paſquini, wie Einige wollen/ die zu Rom auffgerichtet geweſen/ und daran dergleichen Pssquill öffters angeſchlagen worden/ ihren Uhrſprung bekommen.

Woher die Paſquille ihren Nahmen haben.

Es iſt aber ein ſolch Pasquill, oder Famos-Libell, ab injuria ſcripta, oder von einer ſchrifftlichen Injurie/ alſo unterſchieden/ **daß Jenes etwas ehrenrühriges** aliquod famoſum & ignominioſum Z. E. einen Ehebruch/ Diebſtahl ꝛc. **jedoch aber ohne Unterſchrifft des** Autoris **in ſich hält** l. un. C. de famoſ. libell. P. H. G. O. art. 110. **Welche Jemand durch Schmach-Schrifft/ zu** Latein liber famoſus **genannt/ die Er außbreitet/ und ſich** nach **Ordnung der Rechte/ mit ſeinen rechten Tauff- und Zu-Nahmen nicht unterſchreibet/ unrechtlicher unſchuldiger Weiſe Laſter und Schande zu miſſet.**

Unterſcheid eines Paſquills oder famoſi libelli ab injuria ſcripta.

Wenn aber der Autor ſeinen Nahmen untergeſchrieben/ würde es nur pro injuria ſcripta gehalten/ wiewohl auch hierinnen die Doctores ziemlich diſſentiren/ als zu erſehen beym Carpzov. qu. 93. n. 24. ſeqq. jedoch aber iſt die Sache nach angezogenen L un. und der P. H. G. O. d. art. gantz richtig. **In dieſer aber wird einem nur was ſchimpffliches** contumelioſum ſaltem, non vero famoſum Z. E. daß Jemand ein Hurenkind wäre ꝛc. **und zwar unter des** Autoris **Nah-**

Wohin ein garstiges Gemählde zu referiren.

men vorgeworffen / oder auch ein garstiges Gemählde angemahlet l. 5. §. 10. ff. de injur. Wiewohl Einige dergleichen Mahlerey mit ad famosum libellum referiren Berlich. P. 5. Concl. 68. n. 51. Prosp. Far. oper. crim. p. 3. qv. 105. n. 471. welches zwar Carpzovius d. l. n. 54. nicht einräumen will; unterdessen aber findet man doch / daß auch darauff die sonstauff die Pasquille gesatzte Straffe extendiret wird / wie solches erhellet aus der Chur-Sächßl. Constitut. 44. p. 4. pr. Wie die Schand und Famos-Schrifften zu straffen / ist in gemeinen Rechten und in der peinlichen Ordnung versehen / und ist solches in der Reichs-Policey Ordn. uff die Schand-Gemählde und Gemächte erweitert / in jüngsten Speyerischen Abschied Anno 1570. publiciret wiederum erneuert / auch die Poenen zum Theil erhöhet worden. Bey diesen allgemeinen Rechten / Reichs Constitutionen und Sanctionen lassen wir es bleiben / wollen auch / daß denenselbigen nach in unsern Söppenstühlen gesprochen / und die Straffen in unsern Landen unnachläßlich vollstrecket werden sollen. Worzu denn noch weiter auch dieser Unterscheid kommet / daß in foro Saxonico die Injuria scripta, wie andre Verbales, nur durch Jahr und Tag / die Beschimpffung aber so aus einem Pasquill herkommt / erst nach 30. Jahren / Jahr und Tag / præscribiret und verjähret werde Const. El. 46. p. 4. sind also diese beyde / voraus was die Straffe betrifft / mit einander nicht zu confundiren / gestalt auch dergleichen Unterscheid sonderlich gedachte Constitutio 46. in f. inacht nimmt / wenn sie unter andern also redet: Dergleichen ist es auch mit den Famos-Schrifften zu halten; Aber die andern schrifftlichen Injurien &c.

Die wegen derer Pasquillen verordnete Straffe.

Nun waren die Pasquille bey denen Römern dergestalt billig verhaßt / daß nicht nur allein der Autor dererselben / sondern auch derjenige der solche gefunden / und nicht stracks vertuschet / sondern weiter außgebracht hatte / capitaliter gestraffet wurde d. l. un. welches verschiedene hier nicht nur vom Exilio, oder de Deportatione, vel aquæ & ignis interdictione, und also nur de amissione capitis civilis, dergleichen sonst auch pœna capitalis in legibus heißet l. 28. ff. d. pœn. l. 2. ff. de publ. jud. l. 14. §. 3. ff. de bon. libert. l. 13. ff. de B. P. l. 103. de V. S. sondern von der Todes Straffe / verstehen / damit nicht sonst die pœna libelli famosi geringer als die Bestraffung der Injuriæ simplicis, darauff doch der Staupenschlag zuweilen stand / l. f. ff. de injur. seyn möchte. Damhouder. in Prax. rer. crim. cap. 125. n. 2. vers. & ultore gladio

Prosp.

Prosp. Farin. Part. 3. qv. 105. n. 423. Iul. Clar. lib. 5. Sent. §. f. qv. 68. n. 25. & Alii: Andre aber nehmen die Lebens-Straffe in dem Casu an/ wenn das im Pasquill Jemand vorgeworffene Verbrechen den Tod importirte/ wenn es aber kein solch Crimen capitale gewesen wäre/ so deuten sie alsdenn die capital-Straffe nur de capite civili Gl. in d. l. un. verb. capitali vers. si etiam capitalis. Menoch. A I. Q. Lib. 2. Cent. 3. cas. 263. n. f. Heig. Part. 2. qu. 31. n. 45. Moller. ad Const. El. 44. P. 4. n. 5. Berlich. Part. 5. Concl. 67. n. 9. Und auff diesen Schlag wird auch heut zu Tage bey Uns der Autor eines Pasquills mit eben derjenigen auch Todes-Straffe beleget/ welche derselbige/ auff den das Pasquill gemachet worden sonst verdienet hätte/ wenn die bezüchtigte That könnte erwiesen werden. P. H. G. O. d. art. 110. in verb. **Welcher Jemand durch Schmach-Brieff/ zu** Latein liber famosus **genannt -- derselbige boßhafftige Lästerer soll nach Erfindung solcher Ubelthat/ als die Rechte sagen/ mit der Poen/ in welche er den unschuldigen Geschmächten durch seine böse unwahrhafftige Läster-schrifft hat bringen wollen/ gestrafft werden.** Dahin sich denn auch die vor allegirte Constitutio Elect. 44. gleichfals beziehet. Diejenigen aber so ein Pasquill finden/ und es propaliren helffen/ werden willkührlich bestraffet. Brunneman. ad d. l. un. Dergleichen pœnam arbitrariam auch die Buchdrucker und Mahler/ welche dergleichen Schmähe-schrifft oder Gemählde gearbeitet/ zugewarten haben vid. R. I. Aug. de Ao. 1530. §. **Und nachdem durch die unordentliche Druckerey.** Regenspurg de Anno 1541. §. **Ferner haben wir befunden/ daß die Schmäheschrifften.** Reformat. Polit. de Anno 1548. tit. **Von Schmäheschrifften und Gemählden.** Ordin. Polit. Francofurt. de Anno 1577. tit. **Von Buchdruckern/ Schmäheschrifften** ꝛc.

Wann sie inquiriret über alle verbothene wucherliche Contracte und Verträge.) Dergleichen sind nun mannigfältige/ **als wenn** der Gläubiger vor sein Darlehen usuras centesimas, oder Zinsen von denen Zinsen l. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog. oder wochentlich 1. Pfl. vor 1. Thlr. nimmet/ auch wohl noch darzu vor jeden Thaler 1. Groschen Einschreibe-Geld stracks abziehet/ welche Jüdische Wucherey leyder nunmehro auch bey Uns Christen eingerißen/ wenn ein gewisses Grund-stücke/ so eben keine Mühe und Arbeit kostet/ Z. E. ein Garten/ oder eine Wiese/ cum pacto anticretico verpfändet/ und die Uber-

Verschiedene Arthen wucherlicher Contracten.

maße

maße der Nutzung dem Schuldner doch am Capitale nicht zu gute gehen soll / vid. Constit. Torgens. Elect. August. d. 1583. Tit. **Vom Wucher / wucherlichen** Contracten §. **als haben wir solcher ihrer Bitt** &c. in verb. **Und derowegen da einem ein Guth Pfandweise eingeräumet worden wäre / von der Abnützung deßelben fünff uffs Hundert rechnet** ꝛc. Wenn Debitor über die ordentlichen Zinsen auch noch eine andre Entrichtung auff sich nehmen muß; wenn Jemand gewisse Tagezeiten gegen ein Spott-Geld baar an sich kaufft; wenn ein um ein sehr geringes wucherlicher Weise auff gewisse Zeit wiederkäufflich gekauffte Pfand nach verfloßenen solchen Termine innen behalten werden will; wenn Creditor dem Debitori nicht lauter baar Geld giebet / sondern auch wohl / und meists / Waaren / oder andre unwerthe Sachen / statt deßelben / und zwar theuer gnug / gegen baare Wiederbezahlung / anschläget / die der arme Debitor kaum um die Helfte loß werden können / wie dergleichen unverantwortlichen Wucher von denen Nieder-Sachsen Lutherus in Comment. **Von Kauffshandlung und Wucher** / im Beschluß deßelben also erzehlet: **Aber dahinden in Sachsen / um Lüneburg und Holstein / da machet mann es recht grob / daß nicht Wunder ist / ob einer den andern freße / da nimmt mann aufs hundert nicht allein 9. 10. oder wie viel mann immer mag / sondern haben auch ein besonderes Stücklein daran gehänget / nehmlich soll mir einer 1000 Fl. thun auf Zinß / so muß ich an statt baares Geldes so viel Pferde / Kühe / Speck / Korn** ꝛc. **nehmen / deßen er sonst vielleicht nicht mag loß werden / oder nicht so theuer verkauffen / daß mir kaum der Summen die Helffte als 500 fl. Baares Geldes wird / und muß doch für 1000. fl. Zinsen / ob mir schon die Waare / und Viehe nichts nütze / oder kaum auf hundert oder zwey Gülden mag zutragen / Ey das sind freylich nicht Strassen-Räuber / noch Stulräuber / sondern Hauß- und Hoff-Räuber; was soll man darzu sagen? Es sind nicht Leute sondern Wölffe / und unvernünfftige Thiere / die nicht glauben / daß ein GOtt sey.** Und was dergleichen Parthiten unzehlig mehr seyn mögen / die aber alle null und nichtig sind / und keinen / der sich darzu obligiren müssen / verbündlich machen / massen denn deren Valor in verschiedenen Reichs-Abschieden als in Rec. Imp. Augustan. de Anno 1500. Tit. **Von wucherlichen** Contracten, de Anno 1548. in Reform. Polit. tit. **Von wucherlichen** Contracten §.

Sonderlich in Nieder-Sachsen.

Die aber null und nichtig.

die-

dieweil aber solche und dergleichen. Und in noch andern mehrern/ sonderlich aber in dem zu Franckfurth Anno 1577. auffgerichteten Tit. von wucherlichen Contracten gäntzlich von Rechtswegen cassiret/ibi: Dieweil aber solche vers Setzen/ ordnen u. wollen darauff/ daß solche unrechtl. Contracte u. alle unziemliche pacta und partita Gedinge und Händel/ wie die genannt oder erdacht werden mögen / gäntzlich und allzumahl vermieden/ und durch Niemand / wessen Würden oder Standes der sey / fürgenommen/ oder gebraucht werden sollen / dannitt allen Richtern/ Geistlichen und Weltlichen / gebietend / wenn solche wucherliche Contracten und Partiten für sie bracht / daß sie dieselben uuwürdig/ krafftloß/ und unbündig erkennen/ erklären/ und declariren/ wie wir sie auch als unkräfftig und unbündig erklären und erkennen/ und auff solche Contracte keine Execution oder Vollziehung thun oder verhelffen: zudem/ daß derjenige/ so solche wucherliche Contracte und partiten hinführo künfftiglich / nach Publicirung dieser unsrer Ordnung üben würde / den vierdten Theil an seiner Haupt-Summa verlohren / und derselbe halb seiner Bürgerlichen Obrigkeit / (an etlichen Orthen Erb-Gerichte genannt) der andre halbe Theil aber der Obrigkeit/ darunter der arme Mann / gegen dem solcher wucherliche Contract und partita gebraucht worden/ heimgefallen seyn soll / und so dieselbe Obrigkeit eine oder die andere mitt wissen säumig erfunden / alsdenn soll unser Fiscal die Obrigkeit um eine nahmliche Pœn/ als zwey/ drey oder vier Marck löthiges Goldes beklagen und annehmen/ solches auch durch verschiedene Chur-Sächß. Constitutiones, als Mauritii in Ordin. Prov. de Anno 1550. tit. von den Wucherern in verb. wie des Reichs-Abschied vermag &c. Aug in Ord. Prov. de Ao. 1555. Tit. vom Wucher in verb. wie es des Reichs-Abschied vermag &c. & dict. Ord. Torg. Tit. vom Wucher/ wucherlichen Cantracten &c. §. Setzen/ odnen/ und wollen &c. vers. überdieß soll auch derjenige ꝛc. gleichfalls angedeutet worden.

Sonderlich aber haben die Usurarii und Geld-Wucherer das Jhrige zumercken / denn sie nach Annihilirung ihres wucherlichen Contracts nicht allein den vierdten Theil der Haupt-Summen dd. ll. im Chur-Fürstenthum Sachsen aber das gantze Capital / Jnhalts des besondern Chur-Fürstl. Mandats de Anno 1625. Rubr. Wegen des unchristlichen/ hochstraffbaren Lasters des Wuchers §. So wollen Wir in verb. daß sie nicht allein des vierdten Theils / sondern der gantzen uff Wucher ausgeliehenen Summen verlustig seyn &c. verliehren/ Straffe derer Geld-Wucherer.

sondern auch noch überdieß in eine willkührliche Straffe verfallen d. Ord. Torg. c.l. in verb. Sondern auch hierüber nach Gelegenheit der Verbrechung mitt zeitlichen Gefängniß / oder in andre Wege gebührlichen gestraffet werden / und da er hierüber deß mehrmahls begriffen / in unsern Landen gar nicht geduldet werden / und noch weiter die in denen Rechten auff solche auch in GOttes Worte verhaßte Wucherer 2. Buch Mos. 22/ v. 25. seqq. 5. Buch. Mos. 23/ v. 19. Ezech. 18/ v/ 8. Psalm. 15/ v. 5. gebrachte Unehre und Excommunication d. l. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog. derowegen sie weder Zeugen/ noch Testamente machen / noch andre nur ehrlichen Leuten zukommende Dinge verrichten / auch nicht wie Andre ehrlicher Weise begraben werden können c. quia in omnibus X. d. usur. c. 2. de usur. in 6. clem. 1. de sepult. sich auff den Hals ziehn / wie solches in berührten Chur-Fürstl. Mandat. Joh. Georgii de Anno 1625. denuo klar verordnet und wiederhohlet zubefinden in verb. Daß sie nicht allein des vierdten Theils / sondern der gantzen auff Wucher ausgeliehenen Summen verlustig seyn / hierüber auch als öffentliche Leutschinder und Land-Verderber zum Beichtstuhl und tröstlichen Absolution, oder Tische des HErrn/ durchaus nicht gelassen / auch nach ihrem Tode mitt Christlichen und gebräuchlichen Ceremonien nicht bestattet/ ipso jure & genere facti antrüchtig und ehrloß / dannenhero redlicher Leute Gemeinschafft / und aller ehrlichen und fürnehmen Aemter unwerth und unfähig geachtet/ ihnen kein beständig Testament zumachen / auch do es allbereit gemacht / ohne Bestellung Caution / wegen Erstattung des empfangenen Wuchers/ gantz unkräfftig und nichtig gehalten / auch Zeugniß zugeben nicht verstattet / ja als dem gemeinen Wesen hochschädliche Leute gäntzlich aus- und abgeschaffet werden sollen &c. Welche Straffe zwar wohl scharff genung ist / nur muß mann beklagen / daß so wenige Exempel der Execution verhanden / da doch leyder an solchen Leuteschindern kein Mangel ist/ wie denn auch zuwünschen wäre / daß denen andern Wucherern ihre angemaßte Freyheit zu sündigen / auch nicht so unvergolten und ungenossen ausgehen möchte. Kein besser Wucher aber ist / als dessen der sich des Armen erbarmet/ denn der leihet Gott auff Wucher.

Von Versetzung derer Pfänder sub Lege Commissoria.

Sub lege commissoria.) Welcher lex tanquam captiosa in Verpfändungen von allen Rechten/ als vom Jure Civili in l. f. C. de pact.

pact. pignor. vom Jure Canonico in cap. pen. X. de pign. vom Jure Feudali 1. F. 27. und im R. A. de anno 1527. Tit. 20. §. und dieweil mann gäntzlich reprobiret/ und verworffen worden/ weil es ja wohl die gröste Unbilligkeit und Wucherey wäre/ wenn der Creditor vor ein geringes Geld ein wohl noch einmahl soviel werthes Pfand (denn sie insgemein nur kaum die Helffte drauff leihen) lucriren sollte. Drum wenn auch der Debitor eydlich darzu sich verbunden hätte/ so würde doch dergleichen Jurament de Jur. Civil. tanquam contra bonos mores & interdicente Lege præstitum gar nicht obligiren arg. l. f. C. de pact. l. 5. pr. C. de LL. Bachovius lib. 1. de pignor. c. 16. num. 1. & 2. wiewohl nach Päbstlichen Rechte auch ein solcher Eyd giltig d. cap. pen. X. de pign. weil auch dergleichen pactum irraisonable, so ist leicht zuschliessen/ daß es weder durch ein Statutum noch durch Gewohnheit approbiret werden könne.

Giltiges Pfand-Pactum.

Jedoch aber ist mitt diesem pacto Legis commissoriæ gar nicht zu confundiren derjenige Vergleich/ daß wenn das Pfand binnen gewisser Zeit nicht eingelöset würde/ solches alsdenn denen Glaubigern vor so und so hoch/ nur daß das pretium justum, verkauffet seyn/ arg. l. f. ff. de contrah. emt. l. 1. C. de pact. pign. Bachov. d. l. num. 7. & 8. Melert. de Leg Commiss qu. 14. Merlin de pign. tit. 4. quæst. 133. num. 3. & 4. Carpzov. in Asyl. debit. cap. 2. poss. 52. num. 304. seqq. & Lib. 5. Resp. 12. num. 14. seqq. oder er solches an Andre Gerichtlich zu verkauffen befugt seyn soll §. 1. J. quib. alien. lic. vel non. l. 3. §. 1. C. de jur. dom. impetr. jedoch aber daß dem Debitori auch die Übermasse/ und was mehr als Capital und Zinse betragen/ darfür bezahlet worden/ ausgeantwortet werde. Allso irren nun diejenigen/ welche dencken/ wiewohl sie sich durch ein solch vermeintes pactum legis commissoriæ prospiciret/ gar sehr. Denn es kann kein Pfand/ obgleich die Zeit der Einlösung längst um/ innen behalten/ oder verkauffet werden/ wenn nicht dergleichen rechtmäßiges pactum, wie gedacht/ darüber auffgerichtet worden/ oder ohne dasselbe de Jure Civili gantzer zwey Jahre/ nach vorhero beschehener Ankündigung das Pfand einzulösen verflossen/ d. l. 3. §. 1.

Wie die überstandenen Pfänder zuverkauffen.

nach heutigen/ sonderlich Sächß. Gebrauche aber/ annoch ohne solche Zeit die dreymahlige Denunciation, und zwar jede allzeit von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen/ vorhergegangen/ worauff denn das Pfand gleichwohl nicht privatim, sondern öffentlich/ vermittelst der Subhastation, und allso bona fide & justo pretio alieniret/ und nach Befriedigung des Creditoris das übrige dem Debitori restituiret werden muß/

vid. Joh. Philipp. Tr. de Subhast. cap. 2. Comm. 10. & Frid. Philipp. Synopsi. Inst. Lib. 2. Tit. 8. in f.

Vom pacto commissorio in Kauff-Contracten.

Nun ist auch noch ein ander Lex Commissoria, oder Pactum commissorium, worvon der Tit. ff. de Lege Commissoria handelt / so in Kauff-Contracten brauchlich / nach welchem die Contrahenten sich dieses vergleichen / daß dafern der Kauff-Schilling binnen gesetzter Zeit nicht entrichtet würde / der geschlossene Kauff null und nichtig seyn solte: welch pactum doch / weil es seine gute Richtigkeit hatt / und nicht unbillig ist / anhero zur Inquisition gar nicht gehöret.

Ad §. VI. **Da öffters der hintergangene Armuthshalber nicht klagen kann /)** sonsten dergleichen Contractus, utpote dolo initus, vel per actionem vel per exceptionem doli mali elidiret werden könnte t.t. ff. de dol. mal. drum damitt doch unterdessen dem Andern seine Malitz nicht unvergollten bliebe sollte allerdings die Obrigkeit ein Einsehen haben / auff daß dergleichen nicht weiter geschehe.

Uber alle Laster /) Denn was wieder die Gottesfurcht und Menschliche Societät laufft / solches / wenn es bekannt worden / soll die Obrigkeit / als eine Rächerin alles bösen / bestraffen / Gott aber nichts als nur das was im Verborgen bleibet überlassen.

Und Anlaß zu Aergerniß andern an die Hand geben /) dahin denn absonderlich auch das der Jugend / und zwar noch Kindern / die ohne dem wie Zunder fangen / von Grossen und Erwachsenen / welche es billig besser verstehen sollen / gegebene Aergerniß mittzuzehlen.

Keinem Zeugen ist ohne Eyd zu glauben.

Ad §. VII. **Die Zeugen ihre Aussage eydlich bestärcken /)** denn kein Zeuge der nicht geschworen Jemanden graviren oder convinciren kann l. 19. & 18. C. de testib. ob ihm gleich sonst der Judex zu seiner Information, und daß er die Special-Inquisition darnach einrichten könne / in soweit Glauben geben muß.

Offters mehr verbleten als befördern sollte. Wie denn hierüber droben in der Vorrede des Autoris mitt Mehrern geklaget worden.

Wie vielferley die Defension sey.

Ad §. VIII. **Oder ob er nicht vorher mitt seiner Defension zu Abwendung der Inquisition zuhören sey.)** Denn es ist die Defension mancherley / entweder pro avertenda Inquisitione, zu Abwendung der Inquisition, worvon allhier weiter zuhandeln / oder pro avertenda Tortura zu Abwendung der Marter / darvon

ad §

ad §. X. Cap. X. gedacht werden soll / oder pro Innocentia, zu Ausführung der Unschuld / welches denn die Haupt-Defension ist / die drunten im VIII. Capitel vorkommt / oder pro mitiganda pœna zu Linderung der Straffe / von welcher das letzte Capitel in §. 1. zureden Gelegenheit geben dörffte.

Was nun die Defensionem pro avertenda Inquisitione, derer hier Erwehnung geschicht / betrifft / so wird solche alßdenn / u. zwar alsofort zu Anfange / ehe noch auff die Inquisitional-Articul geantwortet worden / geführet / wenn entweder nicht gnugsame Indicia wieder einen verhanden / oder auch das Delictum nicht also beschaffen / daß deßwegen stracks wieder eine honnette Person zu inquiriren: Wo aber Einer schon seine Unschuld / oder eine Exception, derowegen er von der ordentlichen Straffe zu befreyen / ausführen wolte / so wäre solches schon die Haupt-Defension, mit der er aber eher nicht zuhören biß er vorhero über die Inquisitional-Articul vernommen worden / besiehe unten das VIII. Cap. §. 4. und zwar aus der Raison, weil des Inquisiten Antwort statt der Krieges-Befestigung ist / als von welcher sich erst das Iudicium anfängt l. un. C. de Lit. contest. junct. L. 15. ff rem rat. hab. gleichwie nun aber im ordentlichen Proceß die peremtorischen oder zerstöhrlichen Exceptiones nur nach der Litis Contestation zu opponiren seyn l. 4. l. 8. l. 9. C. de except. l. 9. C. de præscript. long. temp. R. A. de Anno 1654. §. 34. O. P. S. Tit. 11. §. Was aber die peremtorias und zerstörlichen Exceptiones anlanget. & §. f. Also ist auch im Inquisitions-Processe, der nunmehro statt des sonst ordentlichen Processus accusatorii angenommen worden / Inquisitens Defension, als eine solche Exception eher nicht als nach vorher beschehenen dessen Antwort anzunehmen / die Defensio pro avertenda Inquisitione aber muß allerdings ad exemplum exceptionis dilatoriæ vor Inquisitens Verhör über die Inquisitional-Articul geführet werden / weil sie das Iudicium ipsum oder den Inquisitions-Proceß selbst concerniret / sonsten sie nach beschehener Antwort des Inquisiten / tanquam post litem contestatam, nicht weiter angehet / indem alßdenn nichtmehr de judicio constituendo & Forma Processus, sondern schon de judicio constituto & Meritis causæ zu handeln.

Von der Defensione pro avertenda Inquisitione.

Wenn sie zuführen sey

Sonsten aber ist dergleichen Defension regulariter Niemand versaget / weil sie exceptiones declinatorias in sich hält / welche keinem Angeklagten abzuschneiden l. pen. & f. C. de Except. so gar daß auch wenn solche Defension fruchtloß gewesen wohl noch eine könne verstattet werden /

Ist regulariter Niemanden / auch wohl zum

andern mahle nicht / zuverſagen.

Exceptio.

den / vornehmlich da der Angegebene eine honnette und gantz nicht verdächtige Perſon iſt vid. Diſſert. de Defenſ. rei in Criminalibus Præſid. Frider. Geislero quondam P. P. Lipſ. A. 1678 hab §. 90 & 91. es wäre denn der Delinquent, oder das Verbrechen / alſo beſchaffen / daß ein Iudex deßhalber von der Regul abweichen müſte / oder ſolche gnugſame Anzeigung wieder Einen verhanden / derentwegen alſofort zur Captur und ſpecial-Inquiſition geſchritten werden könnte Iul. Clarus qu. 21. n. 20. Proſp. Farin. lib. 1. qu. 49. n. 105. Z. E. wenn der Delinquent ein bekannter leichtfertiger und liederlicher Vogel wäre / qui utpote ſemel malus talis & poſtea præſumeretur, ſo thäte ein Iudex freylich beßer / wenn er ſich alſofort deſſen Perſon verſicherte / und zur ſpecial-Inquiſition ſchritte / als daß Er durch Verſtattung ſolcher Defenſion dem Delinquenten nur Raum und Zeit zu echappiren gäbe / weil es doch viel leichter einen Gefangenen wiederum freylaſſen / als einen Freyen / und allenthalben herumvagirenden zufahen vid. dict. Diſſ. §. 92.

Die Stücke dieſer Defenſion.

Es gehören aber zur Defenſion pro avertenda Inquiſitione ebendiejenigen Stücke / welche ſonſt zur Haupt-Defenſion erfodert werden / nehmlich 1) die Communicirung deren Acten, 2) die Anberäumung einer gewiſſen Friſt zur Verfertigung ſothaner Defenſion. 3) die Zueignung eines Advocatens / wie hiervon gleichfals drunten im VIII. Cap. ad §. V. & VI. außführlich gehandelt werden ſoll.

Die Argumenta derſelben.

Und muß dieſe Defenſion durchaus dahin gehen wie dem Iudici ein gutes Concept von des Beſchuldigten gantz unbeſcholtenen / frommen und erbaren Lebens-Wandel dergeſtalt möge beygebracht werden / damit Er hierauff die vorigen wiedrigen præſumtiones gäntzlich fahren laſſen / und von der ſpecial-Inquiſition abſtehen möge. Alſo wenn die Anzeigungen ſchwach / der Angegebene aber ein ehrlicher Menſch der integritatem vitæ vor ſich hat / kann 1) das argumentum à Veroſimilibus per præſumtionem Iuris pro bonitate hominis deduciret werden / nach der Regul, daß jeder ſo lange vor fromm und gut zu halten / biß das Wiederſpiel erwieſen worden / und alſo regulariter kein dolus zu vermuthen ſey. 2) ſind öffentliche Teſtimonia wegen ſeines erbaren Lebens / ſonderlich wenn er dem Judici nicht allzubekandt iſt / der Defenſion beyzulegen 3) muß mann aus der Beſchaffenheit des Delicti und perſonæ inferiren und beybringen / daß inculpatus unmöglich ein ſolches könne gethan haben Z. E. im Ehebruche / daß er als ein imbecillis / oder andrer unvermögender Decre-

pi-

pitus, nicht coiren / oder da es eine Weibesperson / tanquam nimis arcta l. 14. §. 7. ff. d. ædil. Edict. keinen admittiren können; oder in homicidio / daß Er zur Zeit der beschehenen Mordthat nicht in loco, sondern anderswo gewesen / oder kranck darnieder gelegen / u. s. w. 4) endlich muß er auch Originem famæ examiniren / und darthun / daß dieß spargement von lauter liederlichen Gesindel / von infamen Leuten / von seinen Feinden / und also von solchen / denen tanquam turpibus & infamibus personis kein Glaube beyzumessen / herrühre: und was vor Umstände mehr / die auch zu weilen wohl den Richter selbst / als propter incompetentiam, præventionem, mit angehen mögen / pro re nata, von einem klugen und verständigen Defensore ex Actis angemercket und hauptsächlich urgiret werden können.

Die Formalia solcher Defension sind nun eben diejenigen / welche sonst bey jeder Haupt-Defension inacht zunehmen als 1) die Ehrerbietige Anrede an das löbliche Iudicium 2) die Danckſagung vor die vergönnete Defension und Perlustrirung derer Acten, als welche beyde nur partes voluntariæ seyn / 3.) die Erzehlung des gantzen denuncirten facti 4) die Anführung der verhandenen Anzeigungen 5) der Beweiß von dem unbescholtenen Lebens-Wandel Inquisitens. 6) die Refutirung sothaner Indiciorum 7) das Petitum, **daß er (oder sie) mit der** Inquisition **zu verschonen sey.** Wie solche Requisita unten zu Ende des achten Cap. in einem besondern Formular der **Haupt**-Defension eigentlicher außgeführet werden / welche denn mutatis mutandis / sonderlich was das petitum betrifft / auch anhero zu appliciren seyn. Die Formalia derselben.

Uber gewiße Articulos **geschiehet**) Worvon im IV. Cap. gehandelt wird.

Da doch aus denen Rechten bekannt / daß nicht einmahl ein delictum **selbsten unehrlich machet /**) ich wolte solches lieber von dem heutigen Gebrauche / als nach welchem mann / Innhalts des gemeinen Sprüchworts / eher zehen unehrliche ehrlich / als einen ehrlichen unehrlich machen soll / verstehen und annehmen; Denn was die Rechte belanget / so werden ja in dem bekannten L. 1. ff. de his qui not. infam. verschiedene Delicta recensiret / welche infamiam immediate ex sola legis dispositione, nulla sententia judicis expectata, wie die Doctores reden / importiren / in welchen das Recht selbst einen zum Schelm und Ehrlosen Manne machet / denen auch noch viel andre beyzufügen / als wenn jemand über einen Ehebruche ertappet worden l. 43. §. pen. ff. d. R. N. ibi inter alia: ut si deprehensa quidem sit, damnata

Welche Delicta de Iure Civ. an und vor sich selbst unehrlich machen.

au-

autem non sit, notata erit. Ego puto etsi absoluta sit, post deprehensionem adhuc tamen illi notam obesse debere: quia verum est eam in adulterio deprehensam, quia factum lex, non sententiam notaverit, wenn die Vormünder und Curatores, oder deren Söhne/ vor abgelegter Vormundschaffts-Rechnung ihre Pflegbefohlene/ ohne erhaltene Erlaubniß/ heuratheten l. 7. C. de interd. matrim. int. pup. & tut. welche wieder einen eydlichen Vergleich handelten l. 41. C. de transact. die Soldaten welche Güter pachteten l. f. C. de locat. die Kinder derer/ welche ein Crimen perduellionis, oder Laster der Beleidigten Majestät/ begangen l. 5. §. 1. C. ad L. Iul. Maj. ibi: infamia eos paterna semper comitetur, welche die privilegia Studiosorum violiren Authent. Habita C. ne fili. pro patr. ibi: notaque infamiæ eis ipso jure irrogandæ, welche einen sterbenden Schuldner molestirten Nov. 60. cap. 1. welche propria Autoritate publice zu dociren sich unterstanden l. un. C. d. stud. lib. Urb. Rom. die Notarii welche über eine illegale Alienirung eines Lehns ein Instrument verfertiget 2. F. 52. die öffentlichen Wucherer l. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog. als welchen Legem viel Doctores de infamia ipso jure illata annehmen.

Welche Verbrechen erst vermittelst richterlicher Sententz infam machen.

Wenn der beschuldigte deßhalb nicht condemniret worden/) Dergleichen Delicta welche Einen erst vermittelst der Richterlichen Sentenz in Unehren setzen/ werden gleichfals beniehmet in l. 1. ff de his qui not. infam. & l. 7. ff. d. publ. jud. und sind sonderlich die übrigen delicta publica, und aus denen privatis folgende vier famosa, furtum, Vis bonorum raptorum, Injuria & Dolus dd. ll. und wegen dieses letztern/ des Doli sc. wenn Jemand in Actione directa pro Socio, Tutelæ, Mandati, & Depositi proprio nomine condemniret worden d. l. 1. & l. 6. §. 2. 5. seqq. ff. de his qui not. infam. Jedoch aber machet die Condemnirung an und vor sich selbst keinen unehrlich/ sondern der Iudex ist nur das Werckzeug vermittest welchen die Unehre nach denen Rechten auff den Verurtheileten gebracht wird. d. l. 7.

Un-

Anmerckungen über das III. Capitel.

Wie vielerley die Inquisition sey / und absonderlich von der General-Inquisition.

Ad §. I.

UNd dieses ist die Special-Inquisition,) von welcher das folgende vierdte Capitel ausführlich handelt.

Ad §. II.

Ist vor allen Dingen zu untersuchen /) weil ohne verhandenen Corpore delicti weder die Special-Inquisition, noch weniger aber die Marter vorzunehmen l. 1. §. 24. ibique Doctores l. 5. §. 2. ff. ad Sct. Sil. Chur-Sächs. Policey-Ordn. de Anno 1612. tit. von Justitien-Sachen n. 5. ibi: Nicht alsobald mit der Inquisition verfahren / zuförderst aber iedes mahl fleißige Erkundigung de Corpore Delicti eingezogen / und wenn darauff redliche Anzeigungen und Vermuthungen wider den Beschuldigten vorhanden P. H. G. O. art. 6. Darzu soll auch ein ieder Richter in diesen grossen Sachen vor der peinlichen Frage / so viel möglich / und nach Gestalt und Gelegenheit einer ieden Sachen / beschehen kan / sich erkundigen / und fleißig Nachfragens haben / ob die Missethat / darum er angenommen / berüchtiget und verdacht / auch beschehen sey oder nicht / wie hernach in dieser Ordnung ferner erfunden wird. Vom Corpore delicti.

Wenn gleich der Thäter solches freywillig gestanden /) l. 1. §. f. ff. de quæstion. Denn er dörffte aus Verdruß länger zu leben auff solche Weise sich von der Welt bringen wollen / jam vero ad exitium properanti non est habenda fides.

Ad §. III.

Hexereyen /) deren wird weiter in §. X. dieses Capitels gedacht.

Brechung des Landfriedens.) Welch Crimen diejenigen begehen / die vorsetzlicher Weise / mit gewehrter und gewaltiger Hand / den öffentlichen Frieden violiren. Worauff denn nach Von Brechung des Landfriedens und dessen

der Reichs-Constitution de pace publica der **Reichs-Bann** gesetzet worden: **Daß derselben Leib und Gut allermänniglich erlaubet sey/ und niemand daran freveln oder verhandeln könne oder möge.** Ordinat. Cam. part. 2. tit. 9. R. I. Wormat. sub Carolo V. Ao. 1521. tit. **Die Pœn der Fried-Brecher.** Ferner zu Augspurg de Anno 1548. Tit. **Die Pœn der Fried-Brecher.** Von welchem Verbrechen/ und der darauff gesatzten Straffe handelt ausführlich Gailius de Pace publica; nach dem Sächs. **Rechte** aber/ wie auch schon nach andern Reichs-Gesetzen/ als nach dem R. A. de Anno 1555. §. **Wir setzen/ ordnen/** vers. **wo sie in Gefängniß kommen** P. H. G. Ord. Art. 128. & 129. **ist das Schwerdt drauff gesetzet. Chut-Sächs. Landes-Ordn.** pag. 66. in verbis: **In die höchste Land-Acht gefallen/ und Leibes und Lebens verlustig seyn/ also daß sich niemand an ihnen soll mögen vergreiffen/ sondern wenn sie gefänglichen einbracht/ so sollen sie mit dem Schwerdt gerichtet werden/** & pag. 67. in verb. **als öffentliche des H. Reichs und Ihrer Liebden/ Land-Fried-Brecher/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode sollen gestrafft werden.** vid. Const. El. 13. p. 4. Welche Todes-Straffe auch diejenigen betrifft/ die Häuser stürmen/ und ausplündern/ oder auch die Gefängnisse zu Echappirung der gefangenen Missethäter/ gewaltsamer Weise erbrechen/ juxta Carpzovium Prax. Crim. qv. 35. a n. 31. usque ad f. der denn n. 28. & 29. weiset/ daß auch schon nur der Conatus, als wenn/ wie etwan die Mörder und Strassen-Räuber in Wäldern zu thun pflegen/ mit Wehr und Waffen auff Jemand wäre gelauret worden/ obgleich hieraus kein Schade noch Angrieff erfolget/ also bestraffet werde.

Delicta transeuntia.

Sonsten aber gehören zu denen Delictis transeuntibus seu occultis ferner auch Blut-Schande/ Sodomiterey/ Noth-Züchtigung/ injuriæ verbales &c.

Zum wenigsten durch gewisse Indicia,) **als nun sonderlich in solchen** Delictis **ist das gemeine Geschrey** (**besiehe §. 9. pr. dieses Cap.**) **und die Denuncirung.**

Und alsdann forschet mann nach der Person/ so es begangen/) **solche möge gleich vornehmen oder gemeinen Standes seyn.**

Ad

Ad §. IV.

So mann facta permanentia heisset /) dergleichen sind nun z. E. Mord / Diebstahl / Brand / Verfälschung der Müntze &c. Wiewohl auch zuweilen delicta facti permanentis dennoch in Ermanglung des Corporis delicti auch nur pro occultis & facti transeuntis gehalten werden / z. E. wenn der Entleibte wäre ins Wasser geworffen / das Huren-Kind denen Schweinen vorgeleget und von ihnen gefressen / oder gar verbrennet / die falsche Müntze verlohren worden / oder eine gewisse Weibes-Person ihren dicken Leib gehling und geschwind verlohren hätte / die aber Leute des Nachts hätten etwas ins Wasser schmeissen sehen / als in welchem letztern Falle so dann ein Judex wegen verdächtigen Kinder-Mords gar wohl wider sie inquiriren / und sie von denen Kinder-Müttern besichtigen lassen kan. *vid. Carpz.* Prax. Crim. qv. 108. n. 11. & 12. Delicta permanentia.

Ob der Entleibte bey gutem Verstande sich befunden?) Da denn wohl nicht zu vermuthen / daß er selbst Hand an sich sollte geleget haben; Denn ja ein Mensch / der seines Verstandes nicht beraubet / eben um des Lebens willen alles dahin giebet / und nur dasselbe zu erhalten lieber sein gantzes Haab und Gut fahren lässet.

Ob er melancholisch gewesen?) Wie denn die Erfahrung gelehret / daß die Melancholie die meisten Selbst-Mörder zu dergleichen Beginnen verleitet hatt.

Ob er mit Jemanden in Feindschafft gelebet?) Da denn die Vermuthung sich äussert / daß ihm wohl solcher sein Feind den Rest möchte gegeben haben.

Aus welchen und andern dergleichen Umständen nach Beschaffenheit anderer Verbrechen mehr / die That sich schon äussern wird. Da denn / wo so viel erhellet / daß sich dergleichen nur zufälliger Weise / ohne iemandes Schuld und Boßheit zugetragen / z. E. wenn ein Trunckener ins Wasser gefallen / und darinnen ersauffen müssen / die Gerichte weiter nicht inquiriren dörffen / als wie sie solches in dubio, wenn noch keine Gewißheit verhanden / noch immer thun müssen.

Ob es ein äusserlich oder innerliches Gift sey /) Wiewohl das innerliche per pravos humores angerichtete Gifft nicht so schädlich / auch nicht so plötzliche und hefftige Symptoma-

Judicia Veneficii naturalia.

ta verursachet / als das äusserliche. Es wird aber vor ein Merckmahl eines äusserlichen Giffts/die gehlinge Veränderung des menschlichen Leibes / gehalten / z. E. ein hefftiger Eckel / Bauch-Krimmen/ Geschwulst/ Schlagung des Hertzens/ kalter Schweiß/ hefftiges Zittern/ schwartze Lippen/ wenn mann sich brechen muß/ nach dem Tode schwartze Nägel/ vid. *Paul. Zachias* in Qnæst. Med. Leg. Lib. 2. tit: 2. qv. 7. die Indicia Juridica hiervon aber sind Fama, wenn einer im Geschrey / daß er dem und dem mit Giffte vergeben/ wenn er Gifft gekaufft hat/ wenn er begierig auff eines solchen Gestorbenen Erbschafft gehoffet/ u. s. w. *Earinac.* qv. 122. part. 4. n. 62. seqq.

& Juridica.

De lethalitate vulneris.

Ob die Wunde tödtlich sey oder nicht?) Denn wenn sie tödtlich befunden / ist wohl nicht zu zweiffeln / daß es dem Thäter als einem Todtschläger auch das Leben koste / obschon der Tod von einer darzugekommenen noch andern Ursache / als durch Unerfahrenheit des Medici oder Chirurgi, oder durch üble Wartung/oder durch eigene Verwarlosung beschleuniget worden. *Gail.* 2. O. 101. n. 20. seqq Wird sie aber nicht vor lethal gehalten/sondern es ist der blessirte durch ietzt berührten oder einen andern Zufall gestorben/so fällt alsdann schon die ordentliche Todesstraffe hinweg / und der Thäter wird nur willkührlich mit Landes-Verweisung/auch wohl Staupenschlägen coërciret/ arg. l. 30. §. fin. ff. ad L. Aquil. besiehe hiervon die P. H. G. O. art. 147. pr. ibi: **So einer geschlagen wird/und über etliche Zeit darnach stürbe/ also daß zweifentlich wäre ob er der geklagten Streiche halber gestorben wäre/oder nicht** u. s. w. art. 148. vers **Wäre aber** in verb. **gefährlicher Weise tödtlich geschlagen / geworffen und gewundet worden** &c. & in verb **Von welcher Hand obbestimmter massen der Entleibte nicht tödtlich verletzet worden ist.** &c.

Von der Besichtigung des Entleibten.

Deshalb eine Inspection von denen Schöppen/ Medicis und Chirurgis vorzunehmen/) sintemahl diesen letztern als in ihrer Kunst erfahrnen Leuten / viel sicherer zu glauben/ als wenn mann vormahls Lethalitatem vulneris aus der gantz ungewissen und trüglichen Zeit/da nehmlich der Verwundete / nach verschiedener Meynung/entweder den dritten / oder fünfften / oder achten/oder neunten Tag/oder gar sechzig Tage / oder acht Monate / oder ein Jahr/oder wohl gar gantzer drey Jahre überlebet hätte/oder nicht/urtheilete / worvon unter andern zu lesen beym *Farinac.* Part. 5.

Oper.

Oper. crim. qu. 127. n. 31. seqq. *Menoch.* de A. J. Qv. cas. 275. *Mast.* de probat. Lib. 2. concl. 1073. P. H. G. O. art. 149. ibi: Soll der Richter samt zweenen Schöppen/dem Gerichts-Schreiber/und einem oder mehr Wund-Aertzten (so mann die haben und solches geschehen kann/) die denn zuvor beeydiget werden sollen/ denselbigen todten Cörper vor dem Begräbniß/ mit Fleiß besichtigen/und alle seine empfangene Wunden/ Schläge/ Auffwürffe/wie jedes funden und ermessen würde/ mit Fleiß merken und verzeichnen lassen. Ja wenn solche Besichtigung nicht rechtmäßiger Weise sollte fürgeganger/ und hierauff der Entleibte begraben worden seyn/so ist dennoch der todte Cörper wiederum auffzugraben/und die Inspectio legaliter vorzunehmen. *Damhouder.* in Prax. crimin. cap. 75. n. 1.

Warum aber gedachte Gerichts-Personen dahin erfodert werden/hatt diese raison, weil die Inspection, als eine Gerichtliche Handlung/auch Gerichtlich/ob gleich nicht eben an gewöhnlicher Gerichts-Stelle/ arg. l. 5. ff. de manumiss. vind. *Wesenbec.* in Comment. t. ff. qui testam. fac. poss. n. 10. & Consil. 28. n. 24. *Jason.* in l. 15. C. de ædend. n. 4. *Baldus* in l. 16. C. de SS. Eccles. num. 5. dennoch nur in Beyseyn derer Gerichten/ geschehen soll. Und zwar so muß der Judex allemahl wenigstens zwey Schöppen/ und den Gerichts-Actuarium bey sich haben; Jene darum/ weil der Richter gantz alleine und ohne Schöppen die Acta Judicii nicht constituiret/wie zu ersehen aus dem Wesembecio in Add. *Schneidewino* ad tit. J. de testam. ordin. Rubr. de Solennit. Testam. n. 17. lit. F. post pr. vers. quare sufficit judicem. vid. Const. El. 3. P. 3. Diesen aber/ damit alles bey der Inspection Observirtes/ sonderlich aber die Wunde/wie der Stich gegangen/ was vor eine Klinge es müsse gewesen seyn/ als nach welchen Umständen der Thäter z. E. wenn dessen Degen sich zur Wunde eben schicket/ auch erfahren werden kan/und andre Symptomata, benebst dem Judicio Medico, treulich und fleißig auffgeschrieben werde. Was auch die Chirurgos oder Barbierer/ ingleichen Bader/welche auch unter den Nahmen der Wund-Aertzte verstanden werden/ Carpz. qv. 26. n. 41. belanget/ so wird denenselben/ wenn sie anders von der Sache Verstand haben/ und Raison geben können/ so wohl als denen Medicis geglaubet/ *Farinac.* d. l. n. 105. Ob auch gleich der Beeydigung sothaner Personen in vorstehenden Articul erwehnet worden/ so ist solche doch nicht nöthig/ wenn sie/

Warum sie gerichtlich gestehen müsse.

wie die Stadt-Physici, stracks anfänglich zu dergleichen Expedition in Pflicht genommen seyn/Gail. 2. O. III. n. 12. seqq. *Mascard.* de probat. lib. 2. Concl. 1034. n. 34. seq. Wenn nun also die Inspectio Cadaveris peremti geziemend geschehen/ so wird hierauff nach dem eingesendeten Bericht des Medici und Chirurgi, darinnen diese Wunde für tödlich oder nicht gehalten/ Inquisiren entweder die ordentliche Todes-Straffe / oder eine auſſer-ordentliche/ zuerkennet/ er könnte denn auch auff jenen Fall in seiner Defension dennoch das Widerspiel/ und daß der Todte nicht so wohl von der empfangenen Blessur, als vielmehr von seiner üblen Diæt, und einem andern Zufalle/ sterben müssen/beybringen/ so hätte er dessen allerdings zu seiner Befreyung von der ordentlichen Straffe billich zu geniessen / sintemal des Medici und Chirurgi Relation nicht solchen Glauben hat/ daß nicht das Contrarium darwider sollte können ausgeführet werden/ Carpzov. qv. 26. n. 47. Sollten aber die Medici dißfals nicht einig seyn / so wird die Meynung dessen / welcher die Wunde nicht für tödtlich gehalten/ der andern vorgezogen. Denn es ist die Inspectio nicht nur allein darum nöthig/damit mann dem Inquisiten aus Leben kommen könne/ sondern auch daß demselben solches salviret und erhalten werden möchte.

Worzu sie nöthig.

Jedoch/ wenn die Wunde also beschaffen/ und an einem solchen Orthe zugefüget worden/ daß an dessen Lethalität/auch ohne die Besichtigung / wohl nicht zu zweiffeln / z. E. wenn der Gestochene in continenti und stracks nach der Blessur gestorben/ oder da er ja noch wenige Zeit gelebet/wenn sie dergestalt an den Kopff gekommen/daß das Gehirn herausgesprungen/ oder an den Leib/ daß die Excrementa da heraustreten / u. s. w. so ist alsdenn in dergleichen ungezweiffelten Falle die Inspectio, als welche nur in Casibus dubiis erfordert wird/gantz unnöthig/ zumahl da mann auch im Göttlichen Rechte darvon keine Nachricht finden kan; Daß also die Meynung derer/ welche Inspectionem Cadaveris schlechter Dinge / und ohne Unterscheid / in allen Fällen dergestalt für hochnöthig halten/ daß man ohne dieselbe dem Delinquenten nicht ans Leben kommen könnte/ eben nicht den Stich hält. *Brunnem.* De Inquis. Proc. cap. 7. n. 20.

Wenn sie können unterlassen werden.

Damit ich aber die droben ad §. 9. Cap. 1. einmahl/und zwar in puncto homicidii, angefangenen Acta eben in gedachten Casu weiter continuire / so wird nun wegen der Inspection des Entleibten wiederum nachfolgende Registratur gemacht:

Regi-

Registratura
d. 20. Septembris, 1705.

DEut Acto, frühe um halb sieben Uhr/haben Herr Stadt-Richter Johann Justitiarius, Herr Christian Ehrlich / und Herr Philipp Redlich / Gerichts-Beysitzere / nebst mir dem Gerichts-Actuario, wie auch dem Stadt-Physico Herr Doctor Galeno, und Barbier Eustachio Müllern / als sie zuvor den Herrn Medicum und Chirurgum specialiter hierzu requiriret hatten / in den Spittel sich erhaben / und die Besichtigung des entleibten Pamphilii Wentzels angetreten / und da nach Eröffnung des Ober- und Unterleibes ein Stich eines halben Gliedes breit unter der lincken Brust und kurtzen Rippen durch die Hertz-Cammer sich befunden / ist dieses anhero registriret / und vom Herrn Medico dißfals Bericht zu erstatten versprochen worden. Actum ut supra.

Wolffgang Scribatius. Actuar.

Bericht:

Wohl-Edle / Veste / Hoch- und Wohlgelahrte/
Insonders Hochgeehrteste Herren:

AUff Unserer Hochgeehrtesten Herren Requisition haben wir gestriges Tages in Dero Beyseyn die Besichtigung des entleibten Pamphilii Wentzels verrichtet. Wenn wir denn nach Eröffnung des Ober- und Unter-Leibes eine Wunde unter der Hertz-Rippen der lincken Brust / durch die Hertz-Cammer / und zwar anderthalb Viertel lang / und ein halb Glied breit / angetroffen / dardurch denn der Entleibte die Spiritus Vitales auf einmahl verliehren müssen; Als haben wir diese Wunde simpliciter pro lethali erachtet / und solches Unsern Hochgeehrten Herren zu steuer der Wahrheit eröffnen sollen. Verbleiben zu allen angenehmen Diensten

Unsr. Hochgeehrten Herren

Wahrenberg
d. 21. Septembr. 1705.

Dienstwilligste
D. Martin Galenus. Physic.
Eustachius Müller. Chirurg.

Ad

Ad §. V.

Feindschafft macht Verdacht.

Daß der Entleibte mit iemand in Feindschafft gelebet?) Massen die Feindschafft schon mit ein Indicium ad torturam, geschweige denn zur Inquisition, machet. P. H. G. O. art. 25. vers. zum fünfften soll mann in Beschuldigungen oder in Verletzungen wahrnehmen / ob die verdachte Person aus Neid / Feindschafft / vorgehender Dräue / zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möchte. Art. 26. ibi: So einer mit dem andern um groß Gut rechtet / daß darzu der mehrer Theil seiner Nahrung / Haab und Vermögens antrifft / der wird für einen Mißgönner und grossen Feind seines Widertheils geachtet / darum / so der Widertheil heimlich ermordet wird / ist eine Vermuthung wider diesen Theil / daß er solchen Mord gethan habe / und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtig wäre / daß er den Mord gethan / die mag mann / wo er derhalben nicht redlich Entschuldigung hätte / gefänglich annehmen / und peinlich fragen.

Daß er selbst keine Person benenne.) Denn auff solche Weise würde ein Richter nicht sowohl fragen als vielmehr dem Gefragten zugleich seine Antwort / und wen er graviren solle / unter den Fuß geben / welches aber nicht recht ist; Wie denn allso auch hieher gehöret l. 1. §. 21. ff. de quæst. ibi: qui quæstionem habiturus est, non debet specialiter interroge, an Titius homicidium fecerit, sed generaliter quis id fecerit, alterum enim magis suggerentis quam inquirentis videtur, & ita Div. Trajanus rescripsit.

Welche ohne gnugsame Indiciis nicht vorzunehmẽ.) Worvon droben im 1. Cap. ad §. 9. über die Worte: Es wären in Actis keine Indicia verhanden / ausführlich gedacht worden.

Ad §. VI.

Den Zeugen-Eyd ꝛc.) Welcher allhier allso lautet:

Zeugen-Eyd bey der General-Inquisition.

Ich N. N. schwere hiermit zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd / daß ich von demjenigen / worüber ich anitzo soll befraget werden / die reine und unverfälschte Wahrheit / so viel mir wissend ansagen / und solche nicht verschweigen will / weder um Geld / Gunst / Gabe / Geschenck / Freundschafft

noch

noch feindschafft/ oder andrer Ursachen willen / so wahr mir GOTT helffe/ durch JEsum Christum Amen. Wie aber der Zeugen-Eyd in der Special-Inquisition bey Verhörung über gewisse Articul mutatis nonnullis, sonderlich bey suspecten Personen / abgefasset werde/wird unten vorkommen ad §. VI. Cap. VI. ad verb. Denn ohne Jurament ist keinem Zeugen in peinlichen Sachen einiger Glaube zuzustellen. Bey der Special-Inquisition remissive.

Gantz geheim zu halten /) Gestalt solche Admonition auch sonsten bey iedem Gezeugnisse nöthig/ dahero auch die Aussagen derer Zeugen allemahl mit dieser Formul: Imposito testibus silentio prævia admonitione iterum dimittebantur, vom Actuario geschlossen werden. Denn wenn die Zeugen ausplaudern dörfften/ würde öffters das Judicium gantz eludiret werden / und der Beschuldigte bey zeiten sehen / wo der Zimmermann das Loch gelassen hätte.

Ad §. VII.

Einiger Zweiffel bey dem Richter vorfallen /) Denn wenn die Sache allbereit klar und richtig / und der Beschuldigte zur Inquisition, oder gar zur Captur, gnugsam graviret worden / ist es unnöthig / sich erst informiren zu lassen / und Unkosten zu machen/ alldieweil die Gerichte nur in zweiffelhafften Fällen auff die Collegia Juridica verwiesen werden. Besiehe oben §. VI. Cap. I. P. H. G. O. art. 219. ibi: Wo aber die Obrigkeit ex Officio, und von Amts wegen wider einen Mißhändler mit peinlichen Anklagen oder Handlung verfühte/ so sollen die Richter/ wo ihnen Zweiffel zufiele / bey den nächsten hohen Schulen / Städten / Communen / oder andern Rechts-Verständigen / da sie die Unterricht mit wenigen Kosten zu erlangen vermeynen / Rath zu suchen schuldig seyn. vid. §. 12. in f. hujus Capit.

Nach Anleitung der P. H. G. O. Art. 7.) Welches allbereit oben in §. VI. Cap. I. erwehnet worden.

Ob sie zur Caution, und wie hoch / zu lassen?) Wenn sie nehmlich nicht angesessen / und also de fuga suspect sind. Worvon unten ad §. 2. in f. Cap. V. weitläufftig gedacht wird.

Ad §. VIII.

Oder auch entschuldiget werden kan) sintemahl der Richter so wohl für eines Beschuldigten Unschuld/als dessen Condemnirung/ bemühet seyn soll/ wie solches stracks zu Anfange der Vorrede ausgeführet worden.

Ad §. X.

Vom denen Hexen und deren vermeynten Pacto mit dem Teuffel.

Von Zauberey.) Hiervon wird nun so viel Wesens gemacht/ daß man fast nicht weiß/ wie man recht dran sey; Einige peccaren in defectu, und wollen gar keine Zauberey/ oder Hexerey statuiren. Andere aber/ und die meisten/ wollen alles/ was man nicht stracks penetriren und begreiffen kan/ ob es gleich natürlich/ wenn schon auff eine verborgene Weise/ zugehet/ alsofort für Hexerey und für ein solch teufflisch Werck/ so aus einem mit dem Teuffel auffgerichteten ausdrücklichen Pact und Bündnisse zuwege gebracht worden/ ausgeben/ gestalt denn auch die meisten Inquisitions-Processe wider die Hexen und Zauberer eben aus diesem Grunde des vermeynten Pacti mit dem Teuffel geführet/ und sie nachmals immerhin deßhalber auff den Scheiter-Hauffen geworffen worden/ wie hiervon weitläufftig nachzulesen beym Carpzovio qv. 48. 49. & 50. Was nun aber insonderheit das Pactum, welches die Hexen mit dem Teuffel auffrichten sollen/ betrifft/ als worvon auch die Chur-Sächs. Constit. 2. p. 4. handelt ibi: **So iemand in Vergessung seines Christlichen Glaubens mit dem Teuffel Verbündniß auffrichtet/ umgehet/ oder zu schaffen hat/ daß dieselbige Person/ ob sie gleich mit Zauberey niemands Schaden zugefüget/ mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden solle**; so ist nur noch unlängst von verschiedenen Gelehrten/ wie unter andern zu ersehen aus des hochberühmten Herrn Raths Thomasii gelehrten Disputation de Crimine Magiæ, ausgeführet worden/ daß dergleichen Handel mit dem Teuffel wohl nicht angehe/ sondern was dißfalls von denen Erscheinungen des Teuffels entweder in Gestalt eines Cavaliers, Mönchs/ Monstri, Bockes/ oder auff andere Art/ von seinen mit denen Menschen auffgerichteten Pactis, daß er von ihnen Handschrifften annehme/ bey sie schlaffe/ sie auff den Blockers-Berg/ auff dem Besen oder Bocke/ führe/ u. s. w. in gantzen grossen Büchern/ und ungeheuren Actis, weitläufftig zu lesen/ wären entweder Erfindungen von müßigen Leuten/ oder falsche Erzeh-

zehlungen derer/ die andre betrügen wollen/ sich dardurch ein Ansehen zu machen / oder Geld von ihnen zu bekommen/ oder melancholische Einbildungen / oder von dem Hencker durch die Tortur erpreßte Aussagen/ als zu deren Entkommung mancher / sonderlich eine Weibes-Person/ wohl alles / was nur der Richter fragen/ und gern wissen wollte/ gestehen möchte.

Nun kan es wohl seyn / daß viel von dergleichen Fratzen noch aus dem lügenhafften Pabstthum herrühren mag/ als darinnen mann sich solcher Fabeln und Legenden/ zur Avantage der Clerisey und Klöster / solche von denen vor die heilige Messen / dardurch nun der leibliche und fleischliche Teuffel vertrieben werden könne / bezahlten Geldern zu bereichern / stattlich zu bedienen weiß / und gemahnet es mich darmit nicht anders als wie mit dem fürchterlichen und erdichteten Knecht Ruprecht, darmit mann die muthwilligen Kinder am besten bendigen kann. Ja ob auch gleich in der Bibel viel Exempel der Zauberer und Wahrsager zu lesen seyn / so folget doch daraus noch nicht/ daß diese Leute nothwendig ein Pactum mit dem Teuffel gehabt / und demselben eine Handschrifft gegeben haben müsten. Und was vor Avantage hätte auch wohl endlich der Teuffel aus einem solchen Pacto, wenn ihm auch/ nach Geständniß derer Hexen / die Handschrifft so gleich durch die Busse des Sünders wieder abgejaget werden kann. Oder sind denn diejenigen/ welche sonst durch andere Sünden und Ruchlosigkeiten in des Teuffels Strick und Netze verfallen nicht so wohl des Teuffels / weil sie kein ausdrücklich Pactum, wie die Hexen / mit ihm auffgerichtet? Ich meyne es brauchts keines Pacts / wenn Jemand deß Teuffels seyn soll / sondern ein ieder Sünder und gottloser Mensch/ weil er dem Eingeben des Satans folget/ ist schon seine / und würde auch seine verbleiben / wenn er in einem solchen unseligen Zustande / ohne hertzliche Reu und Busse/ dahin stirbe! Was braucht es demnach der Teuffel / daß er erst mit denen Hexen / als die so schon seine wären/ einen Bund/ darinnen sie sich ihm erst verschreiben müsten / machen sollte? Die Sünde / die uns von unserm GOTT scheidet / ist schon Bundes genug/ den wir mit dem Teuffel treffen / so bald wir nur das Böse ausüben.

Wie der Teuffel ohne ausdrücklichen Pact bey dem Hexen-Wesen sey.

Dem sey nun aber wie ihm wolle / so ist doch gleichwohl der Teuffel / auch ohne dergleichen Pacto, bey solchem Hexen-Wesen mit im Spiel / und können verschiedene Kranckheiten/ und ander Böses/ von denen Zauberern / durch Hülffe des Teuffels zuwege gebracht werden

werden / weil ja dieser Geist auch ohne sichtbahren Pact durch die Kinder des Unglaubens wircken / oder ihr böser Glaube / und starcke Impression und Verlangen / auch durch des Satans Krafft was Böses operiren kann? Und wie sich GOTT denen Gläubigen und Propheten durch Gesichte / Träume und Stimmen / geoffenbahret / also kann ja auch der Teuffel denen Zauberern und Hexen die aberglaubischen Mittel zu schaden unsichtbarer Weise / im Traume oder sonst / gar wohl entdecken. Die heiligen Männer / die durch GOttes Krafft / und durch den Glauben / Wunder gethan / haben ja kein Pact mit GOTT gemacht / oder ihm eine Handschrifft deßwegen gegeben: Sollte nun dergleichen nicht auch bey denen Zauberern und Hexen / auch nur vermittelst ihres Aberglaubens / ohne Verschreibung und Handschrifft / angehen können? Also ist der Teuffel schon aus seinen unsichtbahren Wirckungen in den Menschen zu erkennen / wenn er unsichtbarer Weise die Bösen sich der Natur zu mißbrauchen anreitzet.

Straffe der Zauberer u. Hexen nach Göttl. und weltl. Rechte.

Drum weil nun solche Leute / Menschen und Viehe durch ihre Hexerey / es sey gleich natürlicher oder übernatürlicher Weise / Schaden zufügen / ist es nicht unrecht / daß sie auch am Leben gestrafft werden / gleichwie sie schon nach Göttlichem Rechte das Leben verwircket hatten / 2. B. Mos. 22 / v. 18. 3. Buch Mos. 20. in f. 5. B. Mos. 18. v. 10. Dem sich auch die menschlichen Rechte dießfalls billig conform erzeigen / als zu ersehen ex l. 3. 5. & 6. C. de malefic. aus der P. H. G. O. art. 109. pr. ibi: **So den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zugefüget / soll mann ihn straffen vom Leben zum Tode / und mann soll solche Straffe mit dem Feuer thun /** aus dem **Land-R.** lib. 2. art. 13. in verb. **Wer mit Zauberey oder Vergifftung umgehet / und der überwunden wird / den soll man auff einer Horden brennen**; Wiewohl diese Straffe des Feuers wegen der Hexen freywillige Reue und Busse / wenn sie solche noch vor der Inquisition geführet / gelindert / und in die Decollirung verwandelt wird / Carpz. qv. 49. n. 76. seqq. aus angezogener Constitutione El. 2. p. 4. §. 2. als in welcher nur das Schwerdt verordnet worden. **Da aber ausserhalb solcher Verbündnissen Jemand mit Zauberey Schaden thut / derselbe sey groß oder geringe / so soll der Zauberer / Manns- oder Weibs-Person / mit dem Schwerdt gestraffet werden.** Welches auch von Zauberischer Ertödtung des Viehes verstanden wird. Carpzov. qv. 50. n. 25. seqq.

25. seqq. In welcher Constitution §. fin. auch ferner dieses enthalten: **Daß auch die/ so sich unterstehen/ aus des Teuffels Kunst wahr zu sagen / oder mit dem Teuffel durch Cristallen / oder andere Wege Gespräch/ oder dergleichen Gemeinschafft zu halten / und sich von ihme beschehener oder zukünfftiger Dinge Bericht und Erforschung zu hohlen mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode sollen gerichtet und gestraffet werden.** Welches aber doch auff die allso genannten **klugen Männer oder Frauen/ oder Segensprecher** / weil sie dergleichen Gespräche und Gemeinschafft mit dem Teuffel nicht hätten/ und nur abergläubischer Weise handthierten / nicht zu extendiren/ sondern dergleichen Verbrechere / wie auch die Jenige / welche dieselben um Rath fragen / werden bloß arbitrarie coërciret juxta Carpzovium ad dict. Const. & in Prax. Crim. qv. 50. n. 49. seqq. & n. 62. usque 66. Wo aber kein Schaden durch die Zauberey zugefüget worden/ ist die Straffe nur willkührlich d. Art. 109. ibi: **Wo aber Jemand Zauberey gebraucht / und darmit Niemand Schaden gethan hätte / soll sonst gestrafft werden/ nach Gelegenheit der Sache / darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen.**

Eine andere Person gleiches Lasters beschuldigte/) z. E. daß sie die Cajam auch auff dem Blockers-Berge gesehen/ daselbst sie gesprochen/ mit ihr getantzet/ ihr eines zugetruncken/ und was dergleichen Märchen / die man hiervon zu erzehlen pfleget/ mehr seyn möchten.

Nicht zwo Zeugen /) Wiewohl sonsten nach allen Göttlichen und Weltlichen Rechten in zweyer oder dreyer Zeugen Aussage die Wahrheit bestehen soll/ 5. B. M. 19. v. 15. Matth. 18. v. 16. l. 12. ff. de testib. c. si quis testes §. ubi numerus IV. qv. 3. c. 1. & 2. Caus. 2. qv. 3. c. fin. XXXV. q. 7. c. in omni negotio. c. licet universis X. de testib. P. H. G. O. art. 67. **So eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafften guten Zeugen/ die von einem wahren Wissen sagen bewiesen wird / darauff soll nach Gestalt der Verhandlung mit peinlichen Richten verfahren und geurtheilet werden.** Was aber im Land-R. Lib. 1. art. 8. pr. von sieben Zeugen enthalten / ibi: **Wo ein Mann sein eigen vergiebt oder versetzt / oder über ein Mann zeugen will an sein Recht/ oder an seinen Leib ꝛc. deß muß der Rich-**

Regulariter beweisen 2. Zeugen.

ter selbsiebende seiner Dingmanne / oder andere erbare Leute/ die ein Urthel finden mögen/ Gezeugen seyn/ ꝛc. wird/ gleich wie viel anders daselbst Befindliches/ nicht observiret.

Woher dieses Gerichte entstanden?) Denn wenn der Ursprung desselben ohne Grund / oder nur etwa von leichtfertigen und liederlichen Gesindel/ oder sonst von feindseligen / neidischen und gehäßigen Leuten/ oder von gar seichter Muthmassung herrühret/ ist sich daran nicht zu kehren/ juxta illud: Malum est fama, quæ eundo vires acquirit, & mendaciis ac conjecturis eorum, ad quos pervenit, increscere solet. P. H. G. O. art. 25. in verbis: Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten / sondern von unpartheylichen redlichen Leuten kommen.

Sich einiger Drau-Worte vernehmen lassen!) Jemanden zu bezaubern/ oder einen Possen zu spielen/ daß er daran gedencken solle / dergleichen insgemein diejenigen Weiber / die solche Künste können / sich gleich verlauten lassen / wenn mann sie nur halbich offendiret hat.

Was auff selbige erfolget?] Denn wenn kein Schade drauff geschehen/ fehlt es an Corpore delicti, und sind es allso nur leere Bedrohungen / dadurch manches den andern gern nur zu schrecken suchet / gewesen; Drum muß beydes/ die Bedrohung/ und auch der drauff erfolgte Schade / beysammen seyn / Inhalts der P. H. G. O. art. 44. Oder Jemand zu bezaubern bedräuet/ und den Bedräueten dergleichen geschicht.

Einige Judicia der Hexerey.

Oder ob er aus natürlichen Ursachen entstanden?] Als in welchem Fall die Anzeigung noch nicht suffisant; Ferner/ ob Inquisitin andere Menschen Zauberey gelehret/ oder sonderliche Gemeinschafft mit Zauberey/ oder Zauberinnen/ habe / denn gleich und gleich sich gern zusammen hält / oder mit solchen verdächtigen Dingen / Geberden / Worthen und Wesen umgehet/ die Zauberey auff sich tragen / wie solche Indicia der Hexerey im besagten 44ten Art. der P. H. G. O. angegeben werden.

Ad §. XI.

Die Fragen auch generaliter eingerichtet werden] Und nicht mit Benennung einer gewissen Person/ wie in der Special-Inqui-

Inquisition angehet / weil sonst solches mehr Suggestio quam Interrogatio wäre. Besiehe die Anmerckungen über den 5ten §. dieses Cap. ingleichen den folgenden §. XII.

Ob er ihm getraue mit gutem Gewissen eydlich auszusagen /] ja es kömmt auch darzu / daß Zeugen mit dem Zeugen-Eyde beleget werden / und also ihre Aussage eydlich thun müssen.

Ad §. XII.

Und bereits convincirte Delinquent.] Welcher alsdenn convinciret ist / wenn er von wenigstens zwey tüchtigen Zeugen / die omni exceptione majores seyn / gnugsam überführet worden c. testes ubi Gl. in verb. & præsentes, & in verb: quæ noverunt *III. qv. 9.* c. cum a nobis cap. in vi X. de testib. Welches denn allso die probatio luce meridiana clarior ist juxta L. f. C. de probat. nach welcher Inquisit so wohl als wenn er confessus wäre und das Delictum gestanden hätte / an Leib und Leben zu straffen / l. 16. C. de pœn. ibique Doctores c. r. & c. primates II. qv. I. cap. at si Clerici, ubi Doctores de Jud. P. H. G. O. art. 67 So eine Missethat zum wenigsten mit zwey oder drey glaubhafften guten Zeugen / die von einem wahren Wissen sagen / bewiesen wird / darauff soll / nach Gestalt der Verhandlung / mit peinlichen Rechten vollfahren und geurtheilet werden / & art. 69. in f. Daß er doch / als ob steher / gnugsam bewiesen wäre / so soll er nichts desto weniger / der beweiseten Missethat nach / ohne einige peinliche Frage / verurtheilet werden. Darum denn auch die Urthel allzeit also lauten: Da nun der Gefangene auff solchem seinen Bekänntniß vor öffentlich gehegten peinlichen Halß-Gerichte verharren / oder dessen sonsten / wie recht / überwiesen würde ꝛc. vid. Disput. de Convicto non Confesso Præsid. Dn. D. Barthio Lipſ. Anno 1699. hab. per tot. cap. 2.

Wenn Inquisit convinciret werde.

Convictus ist so wohl ordentlich als Confessus bestraffen.

Von dem Verbrechen seines Mitgesellen oder Socii etwas entdeckt /) als welches allein / wie oben beym §. 9. Cap. I. ad verb: **es wären** in Actis **keine** indicia **verhanden** / gedacht worden / keine gnugsame Anzeigung machet.

es werde Denunciat ꝛc.) so heisset derjenige wieder den etwas denunciret worden / der es aber denunciret hatt / heisset Denunciant.

nunciant, als wie in Processu civili Leuterant und Leuterat, Appellant und Appellat, Implorant und Implorat, Arrestant und Arrestat, Diffamant und Diffamat, Producent und Product, als welche Wörter zuweilen auch wohl von Studenten / die es billig besser verstehen solten / confundiret werden.

Durch die Flucht sich salviren] quia reorum plerumque est fugere.

Und eilfertig] Weil alsdenn periculum in mora ist es möchte sich dieser Socius bald unsichtbar machen.

Davor sich ein jedweder Richter hüten] Besiehe die Anmerckungen ad §. 5. & 11. dieses Capit.

Ob der Beschuldigte des Inquisiten Feind sey?] Indem sodann zu vermuthen / daß die Beschuldigung mehr aus Revenge, dem Denunciaten nur tort anzuthun / als aus Wahrheit / geschehen / weil ein Feind den andern gern in Unglück zubringen trachtet / derowegen auch daher / ohne andre concurrirende Indicien / keine gnugsame Anzeigung zu nehmen / wie hiervon oben über den 9ten §. Cap. I. ad verb. **oder mündlich** denunciiret sey / weitläufftiger gedacht worden.

Und ob dieser beständig bey seiner Bezüchtigung verbleibe?] Denn wenn er variret / und die Bezüchtigung bald bejahet / bald aber verneinet / heisset solche Sage nichts.

Was in der Versamlung derer Hexen auff dem Blocks-Berge paßiré soll.

So die andern auff dem Blocks-Berge gesehen haben will;) Als welches nun eben derjenige Ort ist / allwo die Hexen jährlich zu gewisser Zeit / sonderlich aber in der Walpurgiß-Nacht / ihr Rendezvous halten sollen / und der / weil er mitten in Deutschland gelegen / auch am bequemsten darzu geachtet wird. Dahin soll nun der Teuffel die Hexen auff der Kricke / oder den Besem / oder Bocke / so geschwind als der Wind / durch die Lufft führen / und hernach daselbst in Gestalt eines Bockes / oder Hundes / præsidiren / sich auff eine besondere Arth / durch Küssung salv. ven. des Podexes / gleichsam huldigen lassen; Ferner sollen die Hexen daselbst examiniret werden / was sie seith der letzten Zusammenkunfft gethan / und diejenige / welche denen Menschen am meisten geschadet / das gröste Lob / die Faulen aber wohl gar Schläge darvon tragen /

weiter

weiter sollen sie tractiret werden / und nach auffgehabener Tafel soll es an ein Tantzen und wollüstiges Beyschlaffen mit denen Teuffeln gehen / biß sie endlich noch vor Tage also / wie sie gekommen / auch wieder zurücke gebracht werden / da denn der Teuffel über der Heimfahrt auff das geschwindeste eilen soll / damit er ja nicht etwa wo unterweges den Glocken-Schlag / der früh Morgens zu Bethung des Ave Maria, oder bey uns eines andern andächtigen Seuffzers / geschiehet / hören möge / weil sodann der Teuffel die Hexe daselbst niedersetzen / und diese hernach von dar vollends nach Hause gehen müste. Und was etwan noch mehr von dieser Blocks-Berg-Fahrt in gantzen weitläufftigen Tractaten und Disputationen geschrieben / und / worüber sich zu verwundern / auch von gelehrten Leuten geglaubet wird / da doch wohl alle solche Dinge nur Gesichte gewesen / welche entweder von dergleichen Teuffelischen Träumen / oder einer starcken Ecstasi, darein die Hexe / nachdem sie sich mit der Salbe zum vermeinten Hinausfahren beschmieret / verfallen / herrühren mögen.

Wann diese Indicia zusammen /] wie sie auch also zusammen in der P. H. G. O. art. 31. nachfolgender massen erfodert werden: So ein überwundener Missethäter / der in seiner Missethat Helffer gehabt / Jemand im Gefängniß besagt / der ihm zu seiner geübten / erfunden Missethat geholffen habe / ist auch eine Argwöhnigkeit wider den Besagten: So fern bey solcher Besagung nachfolgende Umstände und Dinge gehalten und erfunden werden: Erstlich daß dem Sager die beklagte Person in der Marter mit Nahmen nicht fürgehalten / und er also auff dieselbige Person sonderlich nicht gefraget / oder gemartert worden sey / sondern daß er in gemein gefraget / wer ihm zu seiner Missethat geholffen / den Besagten von ihm selbst bedacht und benannt habe. Zum andern gebühret sich / daß derselbige Sager gar eigentlich gefraget werde / wie / wo und wann / ihm der besagte geholffen / und was Gesellschafft er mit ihm gehabt habe / und in solchen soll mann den Sager fragen aller müglicher und nothdürfftiger Umstände / die nach Gelegenheit und Gestalt ieder Sache / allerbest zu nachfolgender Erfindung der Wahrheit dienstlich seyn mögen / die allhier nicht alle beschrieben werden / aber ein jeder fleißiger Verständiger selbst wohl bedencken kann. Zum Dritten gebühret sichs zu erkundigen / ob der Sager in sonderer Feind-

schafft Unwillen oder Widerwärtigkeit / mit dem besagten stehe / denn wo solche Feindschafft / Unwillen oder Widerwärtigkeit öffentlich wäre / oder erkundiget würde / so wäre dem Sager solcher Sag wider den besagten nicht zu glauben / er zeige denn deßhalben sonst so glaubliche redliche Ursachen und Wahrzeichen an / die mann auch in Erkundigung erfinde / die eine redliche Anzeigung machen. Zum vierdten / daß die besagte Person also argwöhnlich sey / daß mann sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge. Zum fünfften / so soll der Sager auff der Besagung beständig bleiben / ꝛc.

und keine sonderliche Gegen-Præsumtion im Wege scheinet zu seyn /) weil die Præsumtio non delicti præsumtionem delicti excludiret. *Mascard.* de probat. Concl. 1224. n. 11. Menoch. de A. J. Qv. Lib. 2. Cas. 412. & de præsumt. Lib. 1. quæst. 36. & 92, und also in dubio allemal das Beste von Einem zu vermuthen ist.

erst Rechtes erhohle /) Als welches sie nur in zweifelhafften Fällen / dergleichen Casus aber bey solchen richtigen und gnugsamen Indiciis nicht ist / nöthig hat. Besiehe die Anmerckungen ad §. VII. dieses Cap.

und Captur schreiten.) Denn da berührte Indicia, Innhalts angezogener P. H. G. O. schon zur Tortur zulänglich / müssen sie noch viel eher zur gefänglichen Hafft / die lange nicht so important, angehen.

Ad §. XIII.

auff blosses Verlangen des Denuncianten darzu schreite /) Als wordurch ein Richter nicht wenig sich prostituiren auch straffwürdig machen würde / wie denn auch nach Sachsen-Rechte **Land-Recht** Lib. 2. art. 34. & Gl. von jeden Tag und Nacht dreißig Schilling Pfennig / oder viertzig Silber-Groschen darauff gesetzet / wornach auch in Praxi gesprochen worden / Carpzov. qv. III. n. 72. seqq.

eben so hart zu straffen als derjenige / welcher solches zu thun befohlen /) Weil beyde causa efficiens dieser zugefügten Real-Injurie seyn / und zwar der Mandatarius Casu-

saphysica, der Mandans aber als causa moralis; Wie denn auch darum alle beyde vom Injuriaten Injuriarum belanget werden können; worauff denn nachmals weder der Mandatarius, noch Judex, nicht den geringsten Regress wider den Mandantem, oder Denuncianten/ der versprochenen Schad-loß-haltung halber haben / cum rei turpis nulla sit Obligatio §. 7. Inst. de mand. L. 6. §. 3. l. 22. §. 6. ff. ibid. Und also kann auch kein Advocat, der in Versetzen auff seines Principalen Geheiß/ und versicherte Indemnität/ den Gegentheil mit injurieusen Worten angegriffen / und deßwegen actioniret worden/ per viam Juris nicht die geringste Ersetzung wieder erhalten/ sondern dergleichen Mandatarius muß es sich alle mahl selbst imputiren/ warum er so einfältig und unwissend gewesen/ daß er sich zu sothanen widerrechtlichen Beginnen und Vornehmen verleiten lassen.

Ad §. XIV.

Welche genung seyn zur Special-Inquisition,) Wie solche occasione §. IX. Cap. 1. ad verb. **Es wären in** Actis **keine** Indicia **verhanden**/ recensiret worden.

auch zur Captur **zulänglich seyn** /) Denn weil die Special-Inquisition mehrentheils von der Captur sich anhebet / so kann gar probabiliter geschlossen werden/ daß die Indicia Inquisitionis auch wohl / iedoch cæteris paribus, worvon ferner in gegenwärtigem §. die Indicia Capturæ seyn müssen.

daß es eine Leibes-Straffe nach sich ziehen kann) Sintemahl dadurch die Gefängniß der Leib auch etlicher massen affligiret wird/ so kann die Captur in solchen Delictis die keine Leibes-Straffe importiren/ darum nicht stracks statt haben/ damit der Delinquent dardurch nicht härter als durch die eigentliche Straffe selbst tractiret werde.

ein vorsichtiger und gewissenhaffter Richter die Indicia selbst wohl überlegen /] Wie denn die gantze Materia indiciorum, tam ad capturam quam ad torturam auff des Richters judicium und Gutdüncken ankömmt / juxta Criminalistas, worvon auch Ulpianus in l. 1. ff. de Custod. & Exhib. reor. also redet: De Custodia reorum Po-Consul æstimare solet, utrum in carcerem recipienda sit persona, an militi tradenda, vel fidejussoribus committenda, vel etiam sibi. Hoc autem vel pro

Daß die Materia von denen Indiciis arbitraria sey

criminis quod objicitur qualitate, vel propter honorem, aut propter ampliſſimas facultates, vel pro innocentia perſonæ, vel pro dignitate ejus qui accuſatur, facere ſolet. Denn da die Umstände derer Verbrechen und Perſonen immer variren/ iſt es wohl nicht möglich dieſer wegen eine gewiſſe und infallible Regul zu machen/ ſondern es müſſen dergleichen Umſtände nur dem Richterlichen Arbitrio anheimgeſtellet bleiben.

Wenn der Inquiſit die Flucht ergrieffen/) Als die ſonſt auch mit ein indicium zur Tortur machet/ **Roßbach** in Proc. Crim. tit. 5. c. 9. n. 5. & 6. *Petr. Theodor.* in Coll. Crim. Diſp. 9. th. 9. lit. H. & Alii und alſo um ſo viel eher nur zur Captur.

oder wenn der Socius criminis auf ihn bekant) Beſiehe hiervon den vorgeſatzten §. XII. dieſes Capit. ſamt denen Anmerckungen.

Ad §. XV.

Ob die in Würden ſitzende Perſonen zu incarceriren.

und iſt mit der condition der Perſonen dißfalls kein Unterſcheid zu machen/) ſondern es ſind auch/ voraus nach heutiger Praxi, die in Dignitate Conſtituti, als Prieſter/ Doctores, Edelleute/ it. vornehmes Frauenzimmer/ ſo wohl als andre und gemeine Leute zu incarceriren/ jedoch aber in ein bequemer und leidlicher Gefängniß zu ſetzen/ oder auch zuweilen/ ausgenommen in delicto homicidii Brunnem. de Inquiſit. proc. cap. 8. memb. 1. n. 8. in f. nur zu Hauſe zu bewachen; weil diejenigen/ ſo wieder die Rechte handeln/ und Böſes thun/ auch keinen Schutz von denen Rechten zu gewarten haben ſollen/ arg. l. 37. §. 1. in f. ff. de minorib. l. f. §. 12. in f. C. de jur. delib. Ob gleich mit ſolchen Perſonen in kleinen Verbrechen und Schuld-Sachen/ nicht ſtracks ſo rigoroſe zu verfahren ſeyn möchte. Avth. Hodie novo Jure C. de Cuſtod. reor. l. 1. & Avth. ſeq. C. de offic. diverſ. Judic.

Ad §. XVI.

als wenn die Perſon der Flucht halber verdächtig] Darwider nichts thut/ daß/ weil doch auff ein ſolch Verbrechen nur die Landes-Verweiſung geſetzet/ derjenige/ welcher deßhalber der Flucht wegen verdächtig/ eo ipſo da er darvon gienge gleichſam die Straffe ſich ſelbſt nähme und anthäte/ derowegen es ja eben ſo nöthig nicht wäre/ einen ſolchen erſt zur gefänglichen Hafft zu bringen;

Denn

Denn es ist bekannt/ daß diese so verwiesen werden sollen/ vorhero den Uhrpheden ablegen müssen/ derentwegen sie nachmahls wegen der Wiederkehr mit einer härtern Straffe zu coerciren seyn / daß also auch nur in Regard dessen allerdings dran gelegen eines solchen Delinquenten vorhero habhafft zu werden.

auch keine Bürgen auffbringen kann] Welche hernach diejenige Summe / auff welche sie für den Delinquenten caviret / wenn sie denselben nicht stellen können / richtig erlegen müssen.

und nicht will antreffen lassen /] Da er denn mit denen Knechten auffgesuchet und gehohlet werden kann/ weil der L. 18. ff. de in jus voc. nach welchem keiner aus seinem Hause geführet werden / sondern dasselbe eines ieden sicherste Retirade seyn soll / in *delictis* nicht statt findet.

Ad §. XIX.

sondern Mannes- und Weibes-Personen von einander separiret /] l. 3. C. de Custod. reor. Und würden sie sonst schöne Händel anrichten / auch zuweilen manche Comœdie von Vermehrung des menschlichen Geschlechts mit einander spielen können.

nicht zusammen gesetzt werden /] Innhalts P. H. G. O. art. 11. **Und wenn auch der Gefangenen mehr denn einer ist / soll mann sie / so viel gefänglicher Behaltung halber seyn mag / von einander theilen / damit sie sich unwahrhafftiger Sage mit einander nicht vereinigen / oder wie sie ihre That beschönen wollen/ unterreden mögen.** Als wordurch hernach die Sache dem Richter weit schwerer gemacht / und die Wahrheit weniger herausgebracht wird.

Ad §. XX.

ehe sie des Verbrechens überführet /] vid. l. 2. C. d. exhib. reis, ibi: Nullus in carcerem priusquam convincatur omnino vinciatur.

keine Schmertzen an seinem Leibe ausstehen dörffe] Sonsten sich der Gefangene bey der hohen Landes-Obrigkeit deßwegen beschweren/ und um Relaxirung und Aufflösung dieser

Bande anhalten kann/ und hat alsdenn ein solcher allzuscharffer Judex zu befahren/ daß er darüber in Straffe gezogen/und seiner Criminal-Jurisdiction beraubet werden könne. vid. Brunnem. de Inqvis. Proceſſ. cap. 9. Memb. 1. n. 21. in f. & 22.

Ad §. XXI.

Da sie weder Sonne noch Mond bescheinet /] vid. L. 1. C. de Custod. reor. ibi: nec vero sedis intimæ tenebras pati debebit incluſus, ſed uſurpata luce vegetari, ac ſublevari: Et ubi nox geminaverit cuſtodiam, in veſtibulis carcerum & ſalubribus locis recipi, ac revertente iterum die, ad primum ſolis ortum illico ad publicum lumen educi, ne pœnis carceris perimatur: Quod innocentibus miſerum, noxiis non ſatis ſeverum eſſe dignoſcitur.

ausstehen müssen /] Und manchmahl aus Verzweiffelung darüber/ bloß zu baldiger Entkommung ſolcher Quaal/ ſelbſt Hand an ſich legen/ wie dergleichen Exempel nicht unbekannt ſeyn/ oder doch wenigſtens kranck und ungeſund darinnen werden.

Die Captur oder Gefängniß ſoll keine Straffe ſeyn.

nicht aber eine Straffe seyn muß /] P. H. G. O. art. 11. Und iſt darbey zu mercken/ daß die Gefängniß zu Behaltung/ und nicht zu ſchwerer gefährlicher Peinigung der Gefangenen/ ſollen gemacht und zugerichtet ſeyn Conſt. El. 22. p. 2. verſ. Es ſoll aber das Gefängniß/ darein er gelegt/ ziemlichen und leidlich ſeyn/ und er dermaſſen darinnen enthalten werden/ damit ihme dadurch am Leben und Leibe keine ſonderliche und hohe Beſchwerung zugefüget werde. Wiewohl in pœnis arbitrariis das Gefängniß auch zur Straffe wird/ maſſen denn nichts gemeiners/ als daß in kleinen und geringen Verbrechen der Thäter auff etliche Tage/ oder Wochen/ eingeſtecket wird/ oder aber eine gewiſſe Geld-Straffe/ die er nicht erlegen kann/ durch das Gefängniß gut thun muß/ und zwar dieſes nach klarem Innhalte der P. H. G. O. art. 157. Wo aber der Dieb keine ſolche Geld-Buſſe vermag/ ſoll er mit dem Kercker/ darinn er etliche Zeitlang liegen ſoll/ geſtrafft werden ꝛc. & Art. 216. pr. So aber ein ſolcher Uberfahrer beſtimmte Geld-Pœn nicht vermöchte/der ſoll im Kercker alſo lange geſtraffet werden/ biß er dem Verletzten nothdürfftige Entſchuldigung thut/ ꝛc.

An-

Anmerckungen über das IV. Capitel.

Von der Special-Inquisition, und wie der Gefangene zu examiniren.

Ad §. I.

WEr gleich in gefängliche Hafft zu bringen /] Wenn es entweder ein solch Delictum ist/ darauff eine Leibes- oder gar Lebens-Straffe gesetzet / oder wenn in einem geringern Verbrechen der Delinquent, weill er nicht angesessen / der Flucht halber verdächtig/ oder aber/ wenn es anfänglich noch ungewiß / was für eine Straffe darauff fallen werde. vid. §. XIV. seqq. Cap. III.

und ob er erstlich soll citiret werden /) Sonderlich wenn es eine vornehme / oder genugsam angesessene Person / oder aber sonst nicht zulänglicher Verdacht zur Captur verhanden wäre.

Zur Caution und Bürgen stellen zu admittiren/) Worvon unten zu Ende des §phi II. Capit. V.

welches doch Artickels weise geschehen muß/) Gleichwie de Jure Civili Kläger seine Klage auch in Bürgerlichen Fällen allso in gewisse Articul eintheilete/ dergleichen Modus libellandi aber / sonderlich in der Käyserlichen Cammer und in Sachsen / gäntzlich abgeschaffet worden. R. A. de Anno 1654. §. **Diesem nächst nun/** & §. zu **Beförderung** Const. Elect. Aug. 2. p. 1. **Churfürstl. Sächs. Proc. Ordn.** Tit. V. §. 1. In peinlichen Sachen aber wird die Abhörung des Inquisiten durchaus Artickels weise vorgenommen/ welche Arth sonderlich in der **Sächs. Policey-Ordn.** de Anno 1612. tit. **von** Justitien-**Sachen** n. 5. in verb. **Solches alles in Articul verfasser/ dem** Inquisito, **in Beyseyn der Gerichts-Personen/ vorgehalten /** &c. approbiret worden/und diese Raison hat / daß mann auff solche Weise besser und geschwinder hinter die eigentlichen Umstände kommen könne / dahingegen durch die summarische Aussage eines Inquisiten das factum nur mehr verwirret / und die Umstände verdunckelt würden. Carpz. Prax. Crim. qu. 113. n. 21. Wie aber die Artickel abzufassen und einzurichten seyn/

Warum Inquisit Artickels-weise zu vernehmen.

seyn/ erhellet nun weiter aus gegenwärtigen Capitel / und aus dem am Ende desselbigen beygefügten Examine. Es muß aber dieses Verhör allezeit in Beyseyn des Richters/ zweyer Schöppen / und des Gerichts-Actuarii geschehen / wie solches also erfodert wird in der P. H. G. O. art. 46. **Wenn mann den Gefangenen peinlich fragen will / von Amts wegen / oder auff Ansuchung des Klägers / soll derselbe zuvor in Gegenwärtigkeit des Richters / zweyer des Gerichts und Gerichts-Schreibers fleißiglich zu Rede gehalten werden.** Chur-Fürstl. Sächs. Polic. Ordn. de Anno 1621. tit. Von Justitien-Sachen / n. 5. **Und wenn darauff redliche Anzeigungen und Vermuthungen wider den Beschuldigten verhanden / solches alles in Artickel verfasset / dem** Inquisito, **in Beyseyn der Gerichts-Personen / vorgehalten / ꝛc.**

Ad §. II.

Wie die Inquisitional-Articul abzufassen.

Mit wahr ꝛc.) **Als wahr / daß das Kind im Strohm todt gefunden worden / oder wahr / daß Caja eines Kindes genesen. Wahr / daß** Titius **im ehegestrigen Tumult auff dem Marckte erstochen worden.** Wo aber die Articul durchgehends also positivè und Bejahungs-weise eingerichtet würden / z. E. **Wahr / daß an dieser That** Inquisit **schuldig** / wären solche alsdenn nicht recht abgefasset. Denn da die Inquisitional-Articul nichts anders / als Fragen des Richters seyn / können sie ja nicht / als nur in notoriis, positive geschehen. Und ob gleich sonst in Processu civili die Beweiß-Artickel also affirmativè durch **Wahr** seyn concipiret werden / so bestehet doch der Unterscheid darinnen / daß der Beweißführer dieselben alsofort vor wahr und richtig ausgiebet und darfür hält / dahingegen in Inquisitions-Processu der Richter die Inquisitional-Articul noch nicht vor wahr achtet / sondern erst die Wahrheit dererselben untersuchen und heraus bringen will; Ja es würde auch durch solche Bejahungs-Weise abgefaßte Artickel dem Inquisiten die Antwort und die Umstände zugleich mit unter dem Fuß gegeben / so doch wider die klare Verordnung der P. H. G. O. artic. 56. wäre / ibi: **Keinem Gefangenen die Umstände vorsagen.** Brunn. de Inquis. Proc. cap. 8. Memb. 1. n. 54.

Unterscheid zwischen denen Inquisitional und Beweiß-Artickeln.

Ad §. III.

Zuzuschicken] Damit ihm nicht Zeit gegeben würde recht nachzusinnen / wie er sich fein künstlich und klug aus der Sache heraus-

lügen /

lügen/und sich nicht irgend verschnappen/ oder hernach in der Antwort contradiciren möge.

Schrifftlich/ oder durch einen Anwald ablegen/) L. pen. §. 1. ff. de publ. Judiciis, ibique Dd. Denn es muß Inquisit darum selbst antworten/damit der Judex die Wahrheit der begangenen That unter andern auch aus seinem Gesichte und Veränderung der Farbe/ wenn er bald blaß / bald roth wird/bald zittert / bald andere Anzeigungen mercken lässet/schlüssen könne.

Ad §. IV. Kein Advocat) Denn der möchte/ zumahl wenn er sonst nicht allzugewissenhafftig/ die Sache aus dem principio Juris corrupti, cujus prima regula est: Si fecisti nega, auszumachen sich bemühen/ auch zuweilen weit mehr Weitläufftigkeiten und Kosten verursachen/als die That eben nicht importirte.

Die Defension) Wovon unten im VIIIten Capitel.

Ad §. V. Auch vor seiner gerichtlichen Befragung ad Articulos) Welches er aber doch bey Führung seiner Defension pro avertenda Inquisitione, dafern ihm solche anders zuzulassen/als denn thun muß / sonsten er damit/als mit einer dilatorischen Exception, nach verrichteter Antwort auff die Artickel / als gleichsam nach beschehener Litis Contestation, nicht gehöret/sondern zur Haupt-Defension verwiesen wird. Jedoch aber bekommt er keine Copey von denen Indiciis, sondern die Acta werden ihm/ oder seinem Advocaten/ nur zum Durchsehen in loco judicii vorgeleget. Besiehe hievon/und über diesen gantzen §. die Anmerckungen ad §. fin. in Cap. II. verb. **Oder ob er nicht vorher mit seiner** Defension **zu Abwendung der** Inquisition **zu hören sey.**

Ad §. VI. Wird er durch den Scharffrichter torqviret) Und zwar geschiehet dieses in groben Verbrechen / in geringen aber / darauff keine Leibes- oder Lebens-Straffe stehet / kan er mit Andeutung einer gewissen Geld-Straffe / Brunnem. d. l. n. 78. oder sub pœna confessi zur Antwort angehalten / auch bey fernerer Nachbleibung der Antwort / wegen seines Ungehorsams pro confesso & convicto geachtet / und also in eine willkührliche Straffe condemniret werden. Carpz. d. l. n. 59.

Nicht categorice und rein heraus sagen will/) Als wordurch er sich eben suspect machet / welches denn schon ein indicium zur Tortur giebet. Carpz. d. l. n. 57. Wie denn sonst ohne ein

solch Mittel ieder Delinquent der Straffe gar leicht entrinnen könnte/ welches diesem ungeachtet dennoch bey denen / welche die Empfindlichkeit auff der Folter verschlaffen können/ zu weilen geschiehet.

Oder eine geraume Zeit schon sey /) Weil immittelst Inquisit den eigentlichen Tag / oder andere Umstände gar leicht hat vergessen können.

Eines Juristen-Collegii Erkänntniß /) Als ohne welchem niemahls zu dem importanten und höchst-præjudicirlichen Actu der Tortur geschritten werden kan / P. H. G. O. art. 27. in fin. **So sollen diejenigen/ denen peinlicher Frage halber zu erkennen gebühret** &c. und ist im gegenwärtigen Casu dieses paragraphi die gewöhnliche formula pronunciandi beym Carpzovio d. l. n. 58. nachgesetzter massen auffgezeichnet zu befinden: **Ob nun wohl** Inquisit **der Bezüchtigung nicht gantz in Abrede seyn kann. Dieweil aber dennoch sein Bekänntniß nicht deutlich und klahr gnugsam; so hat auch der Straffe wegen noch zur Zeit nichts Beständiges erkannt werden mögen; sondern es will vor allen Dingen vonnöthen seyn/ daß ein richtiges und deutliches Bekänntniß aus** Inquisito **gebracht/ und er noch einsten Artickels-weise hierüber vernommen werde: Ob er nicht** &c. **Und auffm Faller sein Bekänntniß in guten richtig nicht thun will/ seyd ihr wohl befugt / ihn mit der Schärffe ziemlicher weise anzugreiffen/ und auff vorgesetzte** Interrogatoria **befragen zu lassen/ darauff alsdenn / wenn seine Uhrgicht mit Fleiß auffgezeichnet / und wieder überschicket wird / seiner Person und verwirckten Straffe wegen ferner ergehet/ was recht ist.** V. R. W.

In jeden Artickel muß nur ein eintziger Umstand kommen.

Ad §. VII. Sich offt sehr præiudiciren /) Gleich als wenn er den gantzen Artickel gestanden hätte. Z. E. Wenn gefraget würde: **Ob nicht** Inquisit **den Anfang zur Schlägerey gemacht/ und mit dem Degen etliche mahl nachgehauen?** Und aber ein einfältiger Inquisit, der nur allein das letzte gestehen wollte/ schlechterdings mit Ja antwortete würde er auff solche Weise auch zugleich mit das erste affirmiret haben. Ja wenn auch gleich nur ein einiges factum in einem Articul enthalten wäre/ solches aber mehr Umstände und qualitates hätte; so ist doch nur ein Umstand auff ein mahl darinnen vorzubringen. z. E. Es ist nicht recht / wenn also gefraget würde: **Ob nicht** Inquisit Titium **von hinterwarts mit seinem Degen vorsätz-**

sätzlich verletzet? Denn es könnte Inquisit wohl das factum oder die That an und vor sich selbst / jedoch aber nicht die Umstände / affirmiren wollen; Sondern er muß allso gefraget werden: **Ob nicht** Inquisit Titium **verletzet / und zwar vors andere / vorsätzlich / vors dritte / ob er hinter oder vor ihm gestanden?** Brunnem. d. l. n. 36. Jedoch aber kan / ja nach Beschaffenheit des Verbrechens und Thäters / soll der Judex einen Articul mit andern Worten wiederhohlen / damit er desto besser hinter die Wahrheit kommen / auch wegen Varirung der Antwort / die denn / nebst andern concurrirenden Muthmassungen auch ein indicium ad torturam machet / hernach zur peinlichen Frage geschritten werden könne. Carpz. dict. Qv. 113. n. 36.

Ad §. VIII. **In seiner Sentenz hierauff zu reflectiren)** Wie denn dießfalls also pronunciret wird: **Daß Inquisit noch einst Articuls-weise hierüber gefraget / und seine Antwort auff iede Articul, darinn nicht mehr / als ein** Interrogatorium **zu setzen / absonderlich zu thun angehalten werde.**

Ad §. IX. **Des Orts)** Ferner des Instruments / wormit einer verletzet worden / u. s. w.

Um Glock 12. oder 1. Uhr /) Denn auff solche Weise würde der Richter dem Inquisiten eher eine Antwort vorsagen / und unter den Fuß geben / als die eigentliche Wahrheit heraus bringen; und ein einfältiger Inquisit dürffte / zumahl auff der Tortur / gedencken / er müste zu allen Umständen / worüber er nur gefraget würde / ja sprechen / welches denn auch die P. H. G. O. art. 56. meynet ibi: **Solches wird damit verderbet / wenn mann den Gefangenen im Fragen dieselben Umstände der Missethat vorgesagt** ꝛc. Dahingegen die Wahrheit der Sache viel besser erhellet / wenn die Umstände nicht vom Richter / sondern von Inquisiten selbst / exprimiret / und mit der Zeugen Aussage gleichförmig befunden worden.

Deutlicher auszudrücken /) Damit Inquisit, wenn er höret / daß die Sache schon kundbar / solche desto eher bekennen möge. Darum wenn er nun z. E. die Zeit des begangenen Mords nicht gestehen wollte / sondern vorgäbe / er wäre dieselbe Nacht zu Hause gewesen / hätte in seinem Bette gelegen und geschlaffen / so kan der Richter gar wohl absque suggestionis vitio auff die Umstände kommen und fragen: **Ob er nicht dem und dem auff der Gasse begegnet? Ob er ihn nicht gegrüsset?** ꝛc. Oder es kan auch der Judex versuchen / ob er In-

quisiten in andern Verbrechen/ durch Vorlegung seiner eigenen Hand und Brieffe/ des begangenen falsi, Ehebruchs/ u. s. w. oder durch Vorstellung seiner Mitgehülffen/ zum Geständnisse der That bringen könne. Brunn. d. l. n. 43.

Ad §. X. Warum er vors Gerichte geladen sey?) Durch welche quæstiones præliminares denn der Judex Gelegenheit hat auff das factum selbst zu kommen. Und wenn nun Inquisit die Sache zu erzehlen anfängt/ muß der Judex denselben in solcher Erzehlung/ wenn sie auch gleich noch so lügenhafft wäre/ durchaus nicht interrumpiren/ weil er sonst leicht einen Umstand darüber vergessen könnte/ und was er aussengelassen/ oder nicht deutlich vorgebracht hat/ darüber muß er vom Richter eigentlich befraget werden. Nach welcher wahren oder falschen Erzehlung denn der Judex nachmahls/ sonderlich wo Inquisit ein schlauer und listiger Kopff/ die Inquisitional-Articul desto besser einrichten kann. Wir wollen ein Exempel einer solchen summarischen Aussage in unserm einmahl angefangenen Casu homicidii anhero setzen.

Registratura.

Den 25. September 1705.

COrnelius Eisenfresser wird an gehörige Gerichts-Stelle gebracht/ allwo er auff Befragen/ ob er nicht wisse/ warum er gefänglich eingesetzet worden? ausgesaget: Daß es wegen des entleibten Pamphilii Wentzels/ den er in einem Duell sollte erstochen haben/ geschehen sey/ und erzehlet hierauff ferner: Was massen er daran gantz unschuldig wäre/ indem er Pamphilium Wentzeln nicht zu einem Duell ausfodern lassen/ sondern sey den 19ten dieses mit einem guten Freunde/ die Grillen zu vertreiben/ auff die Schieß-Wiese früh morgens spatzieren gegangen/ woselbst ihn denn Pamphilius Wentzel mit etlichen bey sich habenden Personen angetroffen/ und weil sie den 17. vorher auff des Raths Wein-Keller einen kleinen Widerwillen gehabt/ sey dieser Wentzel auff ihn zugegangen/ sagende: Du Hundsfutt/ treff ich dich hier an/ du Schurcke/ schier dich her/ hätte auch sofort den Degen entblösset/ und wäre im Grimm auff ihn zugeeilet/ deßwegen er/ sein Leib und Leben zu retten/ gleichfalls vom Leder gezogen/ da sich denn der grimmige Wentzel selbst in den Degen gelauffen/ und sich gespisset/ welches er also sich selbst beyzumessen gehabt. Die Flucht hätte er nicht aus Furcht/ sondern sei-

ne

ne Sache besser auszuführen / ergrieffen. Bittet ihn gegen Caution loßzulassen / und seine defension pro avertenda ihm zu verstatten.

Resp. Inquisit soll erst auff Artickel antworten / indessen ist er wiederum in Verwahrung gebracht worden.

Ad §. XI. **Daraus die Unschuld des Inquisiti erhellen kann)** Als worauff der Judex so wohl als auff die Condemnirung dencken soll / wie solches allbereit droben über die Vorrede ad verb. **Als dessen Verdammung bemühet zu seyn / &c.** deduciret worden.

Ob nicht der Entleibte einige Tod-Feinde gehabt /) Als auff welche hernach gleichfalls der Verdacht fiele. vid. *Clar.* qu. 21. §. fin. *Farinac.* lib. 1. qu. 49. n. 105. & alii.

Ein ander Exempel giebt der Autor in seinem mehr angezogenen Tract. de Inquisit. Proc. d. l. n. 50. Wenn nemlich die Bettel / welche eines Kinder-Mords beschuldiget worden / sagte: Es wäre das Kind allbereit todt auff die Welt gekommen / daß alsdenn / weil solches auch möglich seyn können / der Richter nach der Zeit / wie lange es sey / daß sie bey dem Stupratore geschlaffen / oder von ihm geschwängert worden / fragen / auch diesen hauptsächlichen Umstand der Zeit gleichfalls vom Stupratore selbst genau erkundigen solle / weil ja auch daher der Inquisitin Unschuld erhellen könnte / indem vielleicht das Kind viel zu zeitig / und ehe es kaum das rechte Leben gehabt / gekommen.

Unter-Obrigkeit kan keinem Inquisiten pardon versprechen.

Ad §. XII. **Hoffnung zu völligen pardon ertheilen)** Denn die verdiente Straffe zu erlassen / ist wieder das Gesetze / welche das böse durchaus wollen bestraffet wissen / handeln / dieses aber kan keine Unter-Obrigkeit / sondern allein der Landesherr / der legibus humanis scil. solutus ist / thun; Und derowegen kann auch die Unter-Obrigkeit nicht einmal die ordentliche Lebens-Straffe in eine ausserordentliche Gefängniß oder andere nur Bürgerliche Straffe eigenthätiger Weise verwandeln / wie solches sonderlich verbothen in der **Chur-Sächs. Landes-Ordn.** de anno 1555. sub Rubr. **daß peinliche Sachen / dadurch das Leben verwirckt / ohne unsere Bewilligung nicht bürgerlich gemacht werden sollen &c.** Woselbst zu Ende dieses enthalten: **Derohalben verordnen und wollen wir / daß nunmehro in unsern Landen / weder die so Obergerichte haben / noch die Part solche Ubelthäter / ohne unsere ausdrückliche Bewilligung oder Nachlassung / zu einiger Geld- oder anderer Straffe kommen lassen sollen.** Ja es können die Gerichte auch nicht einmahl eine leidlichere / obgleich auch Todesstraffe z. E. das Schwerdt erwehlen / wenn ein weit schmählicher

Noch die Todes-Straffe eigenthätiger Weise lindern.

licher und härter Todt/etwan das Feuer/Rad/oder die Säckung auff das Verbrechen gesetzet worden/weil ebenfalls durch sothane Verwandelung der Straffe die Vorschrifft der Gesetze überschritten wird/ cum facti quidem quæstio sit in potestate judicantium, juris autem autoritas non sit. L. 15. in fin. pr. ff. ad municip. sondern wenn ja zuweilen einiger Umstand nach Arth und Beschaffenheit des Verbrechens und Delinquentens verhanden seyn möchte/ in dessen Regard eine gelindere Todesstraffe statt finden könnte; so soll dennoch ein solches keine Unter-Obrigkeit vor sich thun/sondern sich vorhero von einem Collegio juridico, welches im Churfürstenthum Sachsen in Peinlichen Fällen allein der Schöppenstuhl zu Leipzig ist / Carpz. qu. 116. n. 25. & 26. darüber belehren lassen/ Carpz. qu. 150. n. 70. seqq. Jedoch/gleichwie besagtes alles nur von der Lebensstraffe verstanden werden muß; Also ist hingegen in andern Leibes-oder Willkührlichen Bestraffungen der Unter-Obrigkeit gar wohl frey gelassen / solche z. E. den Staup-Besen nur in eine Landes-Verweisung / u. s. w. aus bewegenden Ursachen zu verwandeln / oder zu weilen die Straffe wohl gar zu schencken / worvon weitläufftig nachzulesen beym Carpzovio qu. 150. num. 75. seqq. Wenn aber doch der Judex dergleichen promessen gleichwohl gethan/ so hat er zwar freylich nicht recht gehandelt/indessen aber kömmt doch dies Versehen dem Inquisiten also zu statten/ daß er deßwegen / weil sein Bekänntniß nicht so gantz freywillig gewesen/nicht mit der ordentlichen Straffe zu belegen ist. Carpz. qu. 149. n. 9. seqq. darum soll sich ein Richter hierinnen ja nicht übereilen.

Wie aber wenn der Judex dergleichen Promessen de facto gethan hätte?

Als der die höchste Macht im Lande hat) Sintemahl das Jus præmiandi & puniendi, das **Begnadigungs-** und **Bestraffungs-Recht** / zwey kostbare Edelgesteine seyn/ die aus einer Krone nicht vermisset werden können/ sondern einer hohen Landes-Obrigkeit Regali Jure zustehen/ welches sich hohe Häupter unter andern auch darum vorbehalten/ damit sie allein den Ruhm der Gnade und Clemenz haben / und der Unterthanen Liebe dardurch erwecken mögen. Wiewohl dieß Recht weiter nicht / als nur über diejenigen delicta, die allein in menschlichen Gesetzen / als über welche der Fürst ist/ verbothen und bestraffet seyn/ sich erstrecket; Denn wo ein Fürst auch in denen Verbrechen/ so nach Göttlichen Rechten das Leben kosten / z. E. in homicidio, wie solches leyder de facto zum öfftern geschiehet/zumahl ohne gnugsame

Das Begnadigungs-Recht stehet nur der hohe Landes-Obrigkeit zu.

Ursache-

Ursache/ pardon ertheilen will/ist solches nicht anders als ein Mißbrauch desselben anzusehen.

Oder des Dorffs in Gefahr stünde) Als wegen Zusammenrottirung einiger Verräther oder Mordbrenner ꝛc.

Ad §. XIII. Aus denen Indiciis) Die aus der General-Inquisition klar sind / wie auch aus Inquisitens Erzehlung des facti bey der ersten Verhör. Besiehe paragraph. X dieses Capit.

eingerichtet werden /) Wie solches aus denen zu Ende dieses Cap. beygefügten Inquisitional-Articuln erhellen kan.

Absonderlich muß des Inquisitens Nahme.) Diese sind nun die Interrogatoria generalia, so Inquisitens Person / Eltern/ Vaterland ꝛc. angehen; Die specialia aber concerniren das Verbrechen/ und dessen Umstände/ wie alles aus dem zu Ende dieses Capitels befindlichen Examine weitläufftig erhellet.

Eltern) Denn es liegt auch viel daran/ von wem und wie einer erzogen worden / weil ja gemeiniglich der Apffel nicht weit vom Stamme fällt/ wiewohl es eben nothwendig nicht folgen muß; Denn es haben öffters fromme Eltern gottlose Kinder/ und hingegen böse Eltern wieder um fromme Söhne/ die einen Greuel an des Vaters Boßheit und Mißhandlung haben.

Alter) Dieser Artickel ist sehr nothwendig / weil die Urthels-Fassere darauff / entweder wegen des allzujungen oder allzu hohen Alters/ beydes in Zuerkennung der Straffe / als auch der Tortur zu regardiren haben/ gleichwie hiervon Nachricht zu finden/ so wohl in Jure Civili L. 108. de R. I. ibi: Fere in omnibus pœnalibus judiciis & ætati & imprudentiæ succurritur. L. 37. §. 1. ff. de minor. verb. in delictis autem; L. 2. ff. de term. mot. L. 6. pr. ff. ad L. Jul. pecul. L. 1. §. 32. L. 3. §. 7. ff. de Sct. Silan. L. 16. §. 3. ff. de pœn. Wie auch in der P. H. G. O. art. 164. in verb: So der Dieb oder Diebin ihren Alters unter 14. Jahren wären / die sollen um Diebstahl ohne sondere Ursache auch nicht vom Leben zum Tode gerichtet / sondern der obgemeldeten Leibes-Straffe gemäß mit samt ewiger Urphede gestrafft werden. & in fin. So sollen Richter und Urtheiler deßhalben auch Raths pflegen/ wie ein solcher junger Dieb/ an Guth/ Leib oder Leben zu straffen sey/ Ferner im Land-R. Lib. 2. art. 65. Kein Kind mag unter seinen Jahren was thun / da es seinen Leib mit verwircken mag/ ꝛc. Und in der Chur-Sächs. Constitut.

Daß in sententionando auff das Alter des Inquisiten zu reflectiren.

tut. 23. p. 4. So sollen sie beyde mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden; Wo sonsten die Jugend / oder andere Umstände/ der ledigen Person halben keine Linderung mit sich brächten/ immassen die Kinder annoch einige incapacitas doli, es wäre denn/ daß die Boßheit das Alter erfüllete / excusiret/ vid. §. 9. Instit. de inutil. stipulat. L. 60. ff. de Rei Vind. L. 12. ff. ad L. Cornel. de siccar. L. 9. ff. de acquir. hered. L. 23. ff. de furtis. Denen denn die gar alten und abgelebten Leute/welche wiederum gantz kindisch werden gleich zu achten seyn; Gestalt denn diese weder torquiret / noch auch / wie die Kinder/ ordentlich gestraffet werden. Carpzov. qu. 144. n. 18. Wie denn eben Carpzov. d. qv. n. 28. 38. & 39. einige præjudicia anführet/ nach welchen solche alte Leute so wohl wegen begangenen Diebstahls/ als auch Ehebruchs/ eben in regard ihres hohen Alters nur ausserordentlich gestraffet worden.

Lebens-Art) Als woraus gleichfals einig indicium des Verbrechens zu nehmen/ wenn er nehmlich keine sonderliche Handthierung/ als nur etwa den Müßiggang/ getrieben/ oder immer mit verdächtigen Leuthen umgegangen; und kan auch wohl zuweilen bey der Obrigkeit desselbigen Orts / woher er unlängst gekommen / Erkundigung seinet halben eingeholet werden/welches denn auch manchmahl neuen Verdacht machet.

Oder in Verdacht gezogen worden) Welches denn / so es geschehen/wiederum Argwohn giebet.

Ad §. XIV. Bey denen general-Fragen lasse) Und sich immittelst Zeit nehme/die special-Articul noch besser und also einzurichten/wie er einen solchen Lügenhafften Inquisiten dennoch in seiner Rede und Aussage fangen möge/welche Art/ob sie gleich nicht mit einem Einfältigen und Unschuldigen vorzunehmen/sondern alsdenn captieus scheinen dürffte; So ist sie doch wieder solche verstockte und obstinate Leute/die dolosè und vorsätzlicher Weise mit Lügen sich behelffen wollen/gar wohl zu adhibiren. Brunn. d. l. n. 46.

Desto eher gebracht werde) Denn es muß ein solcher Inquisit eben nicht allemahl directe gefraget werden / ob er die That begangen/oder ob er zu der Zeit eben an dem Orte/ wo die That geschehen/ gewesen? sondern man kan auch wohl per ambages fragen: Wo er denn 2. biß 3. Tage vor oder nach der That gewesen/ z. E. da in unser vorhabender facti Specie der also genannte Cornelius Eisenfresser Pamphilium Wentzeln den 19ten September erstochen/ so kan nun der

Judex

Judex Inquisiten gar wohl fragen: Wo er den 16. oder 17. dito gewesen? Mit wem er gegessen/ gespielet/ bey wem er geschlaffen? Hernach was er den folgenden Tag drauff gethan und verrichtet? Was er ferner den 19ten September vorgehabt? Oder es kann allso zurücke gefraget werden: Wo er den 21. Sept. gewesen / und was er denselben Tag gemachet? Weiter / wo er den 20. und endlich den 19ten dito und wie er selbigen gantzen Tag zugebracht habe? Auff welche Arth/ wenn Inquisit, wo er sich auff das Leugnen legte / der Lügen leicht überführet werden kann / wenn mann diejenigen / die er genennet / daß er diese Zeit mit ihnen und in ihrer Compagnie zugebracht / gleichfalls vornimmt und examiniret / wie allso diese Practicam beschreibet Flammin. Chartarius in Pract. interrogat. reorum lib. 3. cap. 1. n. 75.

Biß er der gantzen That geständig) Wenn schon der Judex darüber das Essen / den Schlaff/ und andere Dinge versäumen müste; Denn weil Inquisit einmahl auff gutem Wege ist/muß mann auch seiner abwarten / er möchte sonst / wenn das Examen getheilet würde / ein ander mahl andere Gedancken bekommen/ und nicht mehr allso mit der Sprache heraus wollen.

Ad §. XV. darff mit keinem Eydschwur bekräfftiget seyn) Und zwar zu Vermeydung eines falschen Eydes/ und weil sonst ein ieder Inquisit, der allso falsch geschworen/ und die That geleugnet hätte/ absolviret werden müste/ und solcher Gestalt die meisten sonderlich gröbsten Verbrechen gantz ungestrafft bleiben würden. Sind die Indicia ad condemnationem vel torturam nicht zulänglich / so kömmt es ohne dem zum Reinigungs-Eyde.

und nicht zweydeutig ist) Wie es aber zu halten / wenn die Antwort zweydeutig / ist in dem VI. §pho dieses Capitels gemeldet worden.

entweder blaß oder roth wird) Weil dergleichen bey concurrirenden andern Umständen gleichfalls ein indicium macht. Zanger de quæst. Cap. 2. n. 101. seqq. & alii.

so muß dieses / nebst der Antwort/auffgezeichnet werden) z. E. allso: Hier wurde Inquisit gantz roth im Gesichte / oder hier erblaßte Inquisit im Gesichte. Hier sagte Inquisit gantz zitternd ꝛc. Hier schwieg Inquisit anfänglich stille / endlich sagte er ꝛc.

keine andere / als Inquisitens und derer Zeugen Worte

gebrauche.) Damit nicht sonsten/ wenn die Meynung des Inquisiten mit andern Worten niedergeschrieben wird/wohl gar ein anderer Verstand herauskomme/ als auff welche Arth einem offt groß Unrecht geschehen kann. Und da gleich/ wie etwann die Bauern zu thun pflegen/ Inquisit noch so Kauder-Welsch redete/ so sollen doch die eigentlichen Worte/ aber nebst der Erklährung dererselben/ darzu er anzuhalten/ ihm nachgeschrieben werden.

Ad §. XVI. so müssen die Umstände wohl und fleissig erwogen werden) Weil zum öfftern auch einiger Umstand zur Defension dienen kann/ z. E. Inquisit gestünde/ daß er den Entleibten erstochen/ daß er allsofort auff der Stelle liegen blieben/ erinnerte aber dabey/ daß er eine Noth-Wehre thun müssen/ weil er vom Entleibten auff freyer öffentlichen Strasse mit blossen Degen/ der wie eine Furie auff ihn hineingelauffen/ wäre attaquiret worden.

darzugethan werden möge) Und damit auch Inquisit das Protocoll, oder die Acta, dereinst nicht verdächtig machen könne.

Hierbey ist zu mercken/daß wenn nach diesem Examine neue Umstände sich hervorthun/der Judex noch einige additional-Articul machen/und Inquisiten darüber vernehmen könne. Carpz. qu. 113. n. 43.

Indem auch Inquisit seine Antwort thut und redet/soll kein Judex etwas darzwischen sagen/ oder drüber lachen/ damit nicht irgend durch dergleichen Interrumpirung Inquisit anstehe die Wahrheit weiter heraus zu beichten. Brunn. d. l. n. 85.

Die Praxis dieser Verhör kann aus nachgesatzten Examine, in puncto homicidii, nach unserm vorhabenden Casu, einiger massen erhellen.

Registratura.

Den 26. September 1705.

Ist Cornelius Eisenfresser vor Gerichte wiederum gelassen/und auf nachfolgende Inquisitional-Articul befraget worden;

Inquisitional-Articul, welche Cornelio Eisenfressern sollen vorgehalten werden.

Artic. 1.
Wie Inquisit heisse?
Inquisit saget/Er heisse Cornelius Eisenfresser.

Artic. 2.
Wie alt er sey?
J. s. Er wäre 27. Jahr alt.

Art.

Art. 3.
Woher er sey?
J. s. Er sey von Hamburg.

Art. 4.
Wer seine Eltern gewesen?
J. s. Sein Vater wäre ein Goldschmid/ seine Mutter aber wäre eines Würtz-Krähmers Tochter gewesen.

Art. 5.
Was Inquisitens Handthierung sey?
J. s. Er sey ein Barbir-Geselle.

Art. 6.
Weßwegen Inquisit anhero nach Wahrenberg gekommen?
J. s. Seine Kunst fortzusetzen.

Art. 7.
Wo er sich bißher allhier auffgehalten?
J. s. Er wäre bisher bey Martin Bartscherern Geselle gewesen

Art. 8.
Ob Inquisit Pamphilium Wentzeln gekennet?
J. s. Ja.

Art. 9.
Woher die Bekanntschafft gerühret?
J. s. Er sey öffters/weil er gleicher Profession, mit ihm in Compagnie gewesen.

Art. 10.
Ob Inquisit nechst verwichenen 17 September mit demselben auff dem Raths-Keller gewesen?
J. s. Ja.

Art. 11.
Ob Inquisit daselbst mit Wentzeln getruncken?
J. s. Ja.

Art. 12.
Ob Inquisit daselbst mit gedachten Pamphilio Wentzeln sich gezancket?
J. s. Nein.

Art. 13.
Weßwegen es geschehen?
J. s. Er hätte sich nicht mit ihm gezancket/ so wäre es auch nicht geschehen.

Art. 14.

Ob es nicht wegen Jungfer Lenchen im Fleischer-Gäßgen herkommen? Inq. Nescit.

Art. 15.

Ob nicht Inquisit von Pamphilio Wentzeln ein Etc. geheissen worden? Inq. Nescit.

Art. 16.

Ob nicht Inquisit hierauff Pamphilio Wentzeln das Wein-Glaß am Kopff geworffen? J. s. Er könne sich dessen nicht besinnen.

Art. 17.

Ob nicht Inquisit und Wentzel einander hierauff beym Leibe ergrieffen? J. s. Er wäre betruncken gewesen/ und wüste allso nicht was passiret.

Artic. 18.

Ob nicht Inquisit Wentzeln deßwegen besprechen / nnd zu einem Duell fordern lassen? J. s. Ach Nein.

Art. 19.

Wohin er ihn fordern lassen? J. s. Er wisse von nichts.

Art. 20.

Ob nicht Inquisit Wentzeln auff die Schüß-Wiese allhier heraus fordern lassen? J. s. Nein/ niemahls.

Art. 21.

Ob nicht Inquisit Wentzeln auff den 19ten September/ und zwar früh Morgens um 6. Uhr dahin fordern lassen? J. s. Gantz und gar nicht.

Art. 22.

Ob nicht Balthasar Keilhacker / und George Zunder in Inquisitens Nahmen Wentzeln herausfordern müssen? J. s. Darvon wüste er nichts.

Art. 23.

Ob nicht Inquisit mit Wentzeln und beyderseits Beystänten bemeldten Tages auff der Schüß-Wiese erschienen.

J. s. Sie hätten einander allda unversehens angetroffen / er wäre auff der Schieß-Wiese spatzieren gegangen / worauff ihn Wentzel als ein wütender Hund angefallen hätte / da er sich denn wehren müssen.

Art. 24.

Ob nicht Inquisit und Wentzel daselbst sich biß auff das Hembde ausgezogen?

J. s. Nein.

Art. 25.

Ob nicht Inquisit und Wentzel die Degen gegen einander entblösset?

J. s. Als Wentzel mit blossen Degen auff ihn wäre zugelauffen kommen / hätte er seinen Degen freylich auch ausziehen und sich defendiren müssen.

Art. 26.

Ob nicht Inquisit und Wentzel alsdenn mit einander duelliret?

J. s. Es wäre kein Duell, sondern eine Attaque gewesen.

Art. 27.

Um welche Gegend sie auff der Schieß-Wiese duelliret?

J. s. Es wäre beym Schieß-Hause gewesen.

Art. 28.

Ob solches nicht beym Schieß-Hause geschehen?

J. s. Ja.

Art. 29.

Ob nicht Inquisit auff Wentzeln mit blossen Degen loßgegangen?

J. s. Er hätte sich nur gegen ihn defendiret.

Art. 30.

Ob nicht Inquisit Wentzeln gleich im ersten Gange durchstochen?

J. s. Wentzel wäre ihm in der Raserey in den Degen gelauffen.

Art. 31.

Ob nicht Wentzel von solchem Stosse gleich zur Erden gefallen?

Inq. Nescit.

Art. 32.

Ob nicht Wentzel hierauff gleich todt geblieben? Inq. Nescit.

Art. 33.

Ob nicht Inquisit darauff die Flucht ergrieffen? J. s. Er wäre so gleich nach Schweinstädt gereiset.

Art. 34.

Ob er nicht sogleich nach Schweinstädt gelauffen? J. s. Nein / sondern er wäre dahin gereiset.

Art. 35.

Ob nicht dieses deßwegen geschehen / weil er Wentzeln entleibet. J. s. Nein / sondern er habe daselbst zu verrichten gehabt.

Art. 36.

Und zwar / weil er denselben mit Vorsatz entleibet? J. s. Er hätte ihn nicht entleibet / sondern er wäre selber / wie schon gedacht / in der Furie in die Klinge gelauffen.

Art. 37.

Wer Inquisiten zu dieser Entleibung Rath und Anschläge gegeben? J. s. Niemand.

Art. 38.

Was Inquisit mehr bey dieser Entleibung gethan? J. s. Er wüste von nichts.

Art. 39.

Ob nicht Inquisit wegen dieser Entleibung grosse Straffe verdienet? J. s. Er dächte es nicht / denn er hätte sich seiner Haut wehren müssen.

Registratura eod.

NAch dieser Vorhaltung ist Inquisit, welcher sich öffters bey der Verhör im Angesichte entfärbet / auch sonst zitternd geredet / wiederum ins Gefängniß gebracht / und darbey verordnet worden / daß die Zeugen und Beystände auff den 28sten dieses citiret / und über gewisse Articul befraget werden sollen.

Anmerckungen
über das V. Capitel.
Von des Inquisitens Flucht.
Ad §. I.

sich mit der Flucht zu befreyen suchet) Weil es doch wohl besser ist ausser dem Gefängniß als aus demselben zu antworten; siquidem incarceratio est mala mansio, oder wie das Frantzösische Sprüchwort lautet: il n' ya point de belle prison, es ist kein Gefängniß schön/wenn es gleich noch so hübsch drinnen wäre. Und also folgt nicht allemahl daß einer bösen Gewissens halber flüchtig worden/sondern es kann auch wohl nur aus Furcht des Gefängnißes geschehen seyn/und würde derselbige der seine Sache wohl und mit guten Gewissen ausführen könnte/thöricht handeln/weñ er sich ertappen liesse/und nicht vielmehr seine Unschuld extra carcerem darthun wollte.

und gefangen anhero geschicket werden.) Es seyn also die Steck-Brieffe folgender massen eingerichtet:

Formular der Steck-Briefe

Wir Richter und Beysitzere der Stadt-Gerichte zu Wahrenberg fügen/nebst Anerbietung unser bereitwilligen Dienste/allen und jeden Gerichten/Gerichts-Herren/und Verwaltern/so hiermit ersuchet/und alles Fleisses angelanget werden/freundlich zu wissen/daß den 19ten Septembr. jüngsthin Cornelius Eisenfresser/Barbier-Geselle aus Hamburg/so grau gekleidet/und schwartz Haar hat/und von niederständiger Statur, auch etwas braunlich von Gesichte und sehr Bockengrübich ist/Pamphilium Wentzeln zu einem Duell allhier auf die so genannte Schüß-Wiese erfordert/und darauf ermeldten Wentzeln vor der Faust erstochen/auch sich nach der unverantwortlichen That auf flüchtigen Fuß gewendet/und bißher unsere Gerichte gemieden. Damit aber dieser Frevel nicht ungestrafft hingehen möchte/so ersuchen Wir Amtshalber alle und jede Gerichte/Gerichts-Herren/und dero Verwaltern/denen dieses offene Schreiben gezeiget wird/solche zugleich freundlich bittende/sie wollen ermeldten Todschläger/wenn er in ihren Gerichten betreten würde/in gefängliche Hafft bringen/und solchen biß auf unsere Abforderung verwahrlich enthalten lassen/dagegen soll Ihnen bey der Abfolgung der gewöhnliche Revers gesendet/die aufgewandten Unkosten

kosten erstattet/und Amtshalber in dergleichen und sonst erwiedert werdenden. Uhrkundlich haben Wir diesen offenen Brieff unterschrieben und mit Unserm gewöhnlichen Insiegel bedrucket. So geschehen Wahrenberg den 20. Septembr. 1705.

(L. S.)

Stadt-Gerichte zu Wahrenberg.

Wenn nun hierauff der Thäter ertappet worden/pflegen die Gerichte selbigen Orts/wo sie ihn nicht selbst/wie sie wohl thun könnten/ behalten wollen / solches dem Judici requirenti præter propter auff nachgesatzte Arth alsofort zu notificiren:

Wohl-Edle/Veste/Hoch-und Wohlgelahrte / Hoch- und Wohlweise/Großgünstige Herren und vornehme Freunde.

Ich habe aus dero sub dato den 20. dieses gegebenen offenen Steck-Briefe ersehen/ welcher gestalt Cornelius Eisenfresser / von Hamburg/ einen Todschlag an Pamphilio Wentzeln verübet/und darauff flüchtig worden. Wenn sich denn derselbe gestern in meinem mir anvertrauten Amts-Dorffe zu Graubitz betreten lassen: Als hab ich ihn alsobald zur gefänglichen Hafft gebracht / und dasselbe zu Abholung des Verbrechers / auch gegen die gewöhnliche Reversales, hiemit notificiren wollen/ verbleibend

Meiner Hochgeehrtesten Herren

Schweinstädt
den 22ten Sept. 1705.

Dienstwilligster
Theodorus Erdmann / Amtsschösser daselbst.

Auff erhaltene diese Nachricht lässet nun der Judex requirens den Thäter alsofort / nebst Einlieferung der gewöhnlichen Reversalien und Erstattung der verursachten Unkosten / abholen. Es lautet aber der Revers ungefehr allso:

Der Revers darauff.

Wir Richter und Beysitzer der Stadt-Gerichte zu Wahrenberg uhrkunden und bekennen hiermit und Krafft dieses / daß/ nachdem der Wohl-Ehren-Veste/ Großachtbahre und Rechts-Wohlgelahrte Herr Theodorus Erdmann / wohlverordneter Sächs. Amt-Schösser zu Schweinstädt/auff vorhergegangene Steck-Brieffe / einen anrichtigen Todschläger / Nahmens Cornelius Eisenfresser / von Hamburg / zu unsern Gerichten gehörig / in seinen Amts-Gerichten einziehen / und auf

unser

unser Amts-wegen beschehenes freundliches Bitten in unsere Gerichte anhero erfolgen lassen: Als reversiren und verpflichten wir / die Stadt-Gerichte zu Wahrenberg vor uns und unsere Nachkommen uns hiermit / daß wohl ermeldten Herrn Amts-Schösser zu Schweinstädt / auff begebende Fälle / es sey über kurtz oder lang / gleichmäßige Hand-Reichung geschehen / auch diese Abfolgung in seiner habenden Jurisdiction, Freyheit und Gerichte / zu keinem Præjudiz und Nachtheil / vielweniger einige Einführung hierdurch gemacht / auch nicht anders denn nach Maaß und Ordnung der Chur-Sächs. Rechte wider die frevelhafften Personen verfahren werden soll; Und da auch schon gedachter Cornelius Eisenfresser auff freyen Fuß sollte gestellet werden / so soll mehrermeldter Herr Amts-Schösser Dero Gerichte oder Unterthanen dermassen im Uhrphede gedacht werden / daß männiglich nichts nachtheiliges daraus entstehe oder erfolge. Alles treulich sonder Gefehrde. Zu Uhrkund haben wir diesen Revers mit unserm Gerichts-Siegel bedrucket. So geschehen Wahrenberg den 23ten September. 1705.

(L. S.)

Stadt-Gerichte zu Wahrenberg.

Und wird alsdenn bey Abfolge des Delinquenten dieses observiret / daß die Gerichte / welche ihn gefangen genommen / denselben biß an die Grentze führen lassen / woselbst er hernach von der andern Obrigkeit durch ihre abgeschickte Knechte angenommen / und hierauff solches ad Acta nachfolgender massen registriret wird:

Registratura
den 24ten September 1705.

Heut Acto ist Cornelius Eisenfresser geschlossen aus dem Amt Schweinstädt anhero geführet / darauff derselbe bey Unserm Weichbilde gewöhnlich angenommen / in Verwahrung gebracht / und dem Actuario die Acta dießfalls zu formiren / und Artickel abzufassen anbefohlen worden.

Edictal-Citation,) Welche diesen Nahmen von dem hierüber ausgefertigten also genannten öffentlichen Edict her hat l. 1. §. 2. ff. de reqv. vel absent. damn. Nov. 134. c. 5. Clem. 1. de Judic. und nun in unserm gegenwärtigen Casu ungefehr nachfolgender gestalt abzufassen wäre.

Formular einer Edictal-Citation.

Wir Richter und Beysitzer des Stadt-Gerichts zu Wahrenberg fügen euch (dir) Cornelio Eisenfressern hiermit zu wissen: Demnach ihr (du) von glaubwürdigen Zeugen angegeben worden/wie daß ihr (du) am nechst verwichenen 19ten September Pamphilium Wentzeln Barbier-Gesellen allhier/ in einem Duell auff hiesiger Schüß-Wiese boßhafftiger Weise ermordet und ums Leben gebracht/ auch hierauff nach verübter dieser That die Flucht ergrieffen/ und biß dato noch nicht zu erlangen gewesen; Uns aber Gerichts-wegen oblieget/ über eine solche That den gewöhnlichen Inquisitions-Proces anzustellen: Als citiren/ heischen und laden/ krafft richterlichen Amts/ wir euch (dich) hiermit durch dieses offene Edict endlichen und peremtorie, daß ihr (du) den nechstkünfftigen/ wird seyn der Mondtag nach = = zu rechter früher Tages-Zeit/ in Person vor uns unausbleibend erscheinen/ und auff die/ wegen der beschuldigten Mord-That/ so ihr (du) an erwehnten Pamphilium Wentzeln verübet haben sollet/ verfaßte Inquisitional-Articul mit Ja oder Nein/ richtig und deutlich von Articul zu Articul antworten sollet. Wie wir euch (dir) denn hierzu ein frey/ sicher/ ruhig Geleit/ zu Recht/ und vor unrechter Gewalt/ ungehindert zu- und abzutreten hiermit verstattet haben wollen. Mit dieser ausdrücklichen Commination ihr (du) erscheinet/ thut dem also Folge oder nicht/ daß nichts desto weniger auff der vereydeten Zeugen Aussage in contumaciam geschehen oder ergehen soll/ was sich zu Recht eignet und geziemet. Wornach ihr euch (du dich) zu richten/ Uhrkundlich/ ꝛc.

Von welcher öffentlichen Citation dieses zu mercken/ daß sie zum wenigsten eine Sächs. Frist in sich halten muß.

in dreyer Herren Lande) Und dieses darum/ damit es der Flüchtige desto eher erfahren/ und sich nachmahls nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

angeschlagen wird) Entweder am Rath-Hause/ oder an denen Kirch-Thüren/ oder Stadt-Thoren.

unter Versprechung eines Salvi Conductus) Weil es doch besser ist des Thäters unter solcher Versicherung habhafft zu werden/ als daß die That bey seinem immerwährenden Aussenbleiben gar nicht untersuchet würde/ zumahl da auch bey einem grossen und notorischen Delicto die Sache gleichwohl dubiös seyn/ und der Delinquent wegen einiger Exceptionen und Umstände noch wohl von der ordentlichen Straffe loßkommen könnte. Jedoch aber ehe der Salvus Conductus

Etus versprochen wird / muß sich der Judex vorhero alsо fleißig bemühet haben / daß nun keine Hoffnung mehr den Thäter zu erlangen übrig wäre / Brunnem. de Inquis. Proc. cap. 8. memb. 6. n. 19. Und ob gleichsonderlich nach Sachsen-Rechte / wider einen solchen Flüchtigen / der sich keines weges wieder einfinden will / mit dem Achts-Processe, worvon zu Ende dieses Capitels weitläufftig zu handeln ist / verfahren wird / so dörffte doch der Thäter / welcher sich indessen / wer weiß wie weit / schon salviret / darnach nicht mehr viel fragen; Wiewohl auch diese Acht alsdenn ebenfalls vorzunehmen / wenn Inquisit nach erhaltenem sicherem Geleite wieder echappiret ist. vid. Carpz. Prax. Crim. qv. 112. n. 35.

Ad §. II. **zu- und abreisen möge**) Denn wo er nicht auch wieder abreisen möchte / würde ihm die Sicherheit ja nicht helffen können.

auff drey Tage erstrecket) Es wäre denn / daß der Gerichts-Termin etwa wegen Importantz der Sache / oder einiger denen Gerichten unverhofft vorgefallenen Hindernissen / etwas länger als einen Tag währete / als auff welchem Fall dies gemeine sichere Geleit gleichfalls noch weiter extendiret werden müste.

den Tag zuvor / und denselben hernach /) Damit der Angeklagte so wohl zum Gerichte / als auch wiederum davon / in seine Gewahrsam kommen kann.

der Richter sicherlich greiffen /) Weil das sichere Geleite nur auff gewisse Zeit restringiret und determiniret worden / jam vero limitatus actus limitatum producit effectum.

ohne Caution gegeben.) Es fragt sich aber: Worzu denn solch sicher Geleithe nöthig sey / nachdem ja bekandt / daß die Citation schon einen Salvum Conductum mit sich führe? Worauff aber zu antworten / daß diß Assertum von der Citation keinen Grund habe / und derowegen nur wider die Gewaltthätigkeit des beleidigten Theils zu deuten sey; Deßhalben auch Colerus de Process. Execut. Part. 4. cap. 1. n. 236. keinem Delinquenten rathen will / der blossen Citation zu trauen / weil diese verhoffte Sicherheit öffters fehl schlüge / und daß derjenige / der also ohne besondere hierüber erhaltene Versicherung / auff blosse Ladung des Richters / erschienen / keine bessere Sicherheit hätte / als diese wäre / worvon im Land-Rechte an einem Orte stünde: **Wer sein Leib und Leben wagen will / der ist Gleits frey.**

die gantze Zeit der Inquisition frey zu- und abreisen möge)

auch daß er bey denen Seinigen seyn und sich auffhalten/ und wegen seiner Defension deliberiren möge/ Coler. d. l. n. 255. und diß sonderbahre sichere Geleite bekommt er nun auff vorher hierum beschehene Ansuchung/ vermittelst eines besondern Geleit-Scheines dieses Innhalts:

Formular eines Geleith-Scheins.

Wir Richter und Beysitzer der Stadt-Gerichte zu Wahrenberg uhrkunden und bekennen Krafft dieses: Demnach in Inquisitions-Sachen/ den entleibten Pamphilium Wentzeln betreffende/ vom hiesigen Chur-Sächs. Schöppen-Stuhle unter andern erkennet: Daß angeklagter Cornelius Eisenfresser wegen des gebethenen sichern Geleites zu Recht und vor ungerechter Gewalt/ jedoch gegen Leistung eines Vorstandes auff 600. Reichsthaler hoch/ so lange biß was Peinliches wider ihn erkannt/ billich gehöret werde. Wenn denn Christian Guthmann/ Cornelii Eisenfressers Anverwandter/ solche Caution für peinlich Angeklagten bestellet; Als wollen wir erwehnten Eisenfressern/ Krafft dieses offenen Briefes/ solch special-sichres Geleite zu Recht und für unrechter Gewalt/ so lange/ biß wider ihn etwas peinlich erkannt/ hiermit gegeben und ertheilet haben/ daß er ohne alle Gefahr frey und sicher ab- und zureisen/ seyn und bleiben solle/ jedoch daß er sich auch darbey Geleit-mäßig erzeige. Uhrkundlich mit unserm Gerichts-Siegel bedrückt. So geschehen &c.

Und diß sichere Geleithe wird nun/ sonderlich nach heutiger Praxi, von jeder Unter-Obrigkeit denenjenigen Verbrechern/ die sich nicht wollen finden lassen/ gedachter massen ertheilet. Es fragt sich aber hierbey:

Ob auch denen Inhafftirten ein sicher Geleith zu geben

Ob nicht solches auch denen allbereit innen sitzenden Inquisiten/ welche der gefänglichen Hafft gern entlediget seyn möchten/ gegen gewisse Caution gegeben werden solle? Und hierauff wird regulariter mit Nein geantwortet/ weil ein solcher/ nachdem er nun wieder aus dem Gefängniß gelassen worden/ gar leicht animum revertendi verlieren möchte/ wordurch denn hernach das Judicium nur eludiret/ und indem mann doch den Bürgen nicht auff die Haut kommen könnte/ das Verbrechen solcher Gestalt gantz unbestraffet bliebe. Jedoch geht es gleichwohl in nachgesetzten Fällen an/ als 1.) in geringen Delictis, darauff keine Leibes-Straffe/ sondern nur eine gewisse Geld-Busse/ oder das Gefängniß/ oder die Landes-Verweisung stehet/ 2.) im Fall einiger Kranckheit/ darüber aber doch der Medicus attestiren muß/ oder zu vermuthender Niederkunfft einer schwangern Inquisitin/ sintemahl doch die Pfleg- und Wartung im Gefängnisse nicht so wie zu

Hause

Hause seyn kann. 3.) Wenn der Judex aus denen Actis so viel wahrgenommen/ daß Inquisit eben nicht culpable, obgleich sonst das Delictum eine Leibes-Straffe importiret/ vid. L. 1. ibi: vel pro innocentia personæ ff de Custod. reor. l. 2. in f. ibi: donec repererit C. de exhib. reis, wiewohl es in allen dergleichen Fällen gleichwohl auff das arbitrium Judicis ankömmt/ Carpzov. qv. 112. a n. 42. usque 52. und thun die Gerichten am besten/ wenn sie sich hierüber deßwegen belehren lassen/ Brunnem. d. l. n. 21. gleichwie auch aus vorstehendem Geleit-Scheine zu sehen/ daß derselbe auff ein Responsum Juridicum gegründet ist.

Nachdem aber einmahl die Obrigkeit den Salvum Conductum ertheilet hat/ muß sie dessen Inquisiten nicht nur allein in ihrem Gebiethe genieſſen/ sondern auch denselben nicht irgend durch Hülffe einer andern Obrigkeit anderswo einbringen lassen/ weil sonsten nicht bona fide mit ihm wäre umgegangen worden/ dergleichen Arglistigkeit aber einem Judici nicht wohl anstehen/ sondern derselbe vielmehr zu bestraffen seyn würde/ vid. Carqzov. d. l. n. 81. Gleichwohl aber ist es denen Gerichten/ welche dem Inquisiten das sichere Geleithe gegeben/ nicht zu imputiren/ wenn derselbe in andern Gerichten sollte eingezogen werden/ weil der Judex concedens auſſer seinem Gebiethe nichts zu sprechen hat/ l. f. ff. de Jurisdict. Und eben darum ist es besser/ wenn sich der Angeschuldete von der Hohen Landes-Obrigkeit das sichere Geleithe geben lässet/ damit er sodann in dem gantzen Lande frey und sicher bleiben möge. Coler. d. l. n. 215. Zanger de Except. part. 2. c. 5. n. 26. Arum. in Discurs. ad A. B. cap. 1. th. 19.

Cautel wegen des sichern Geleithes.

biß etwas peinlich wider ihm erkannt/) Und das ist nun die erste Arth/ wordurch der Salvus Conductus auffhöret/ wenn nehmlich eine Leibes- oder Lebens-Straffe/ oder auch nur die Tortur zuerkandt worden/ Zanger d. l n. 14. & 19. da dann der Salvus Conductus sogleich cassiret/ und die deßhalber gestellete Caution relaxiret wird/ gestallt denn auch das Urthel hiervon allso lautet: P. P. Sprechen wir Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig für Recht: Aus denen Acten allenthalben so viel zu befinden/ daß Angeklagten ertheiltes sicheres Geleithe billich cassiret und auffgehoben/ er zur gefänglichen Hafft bracht/ und auff die ihm zugemessene Verbrechung Articuls-weise vernommen wird/ und wofern er sich in Guten nochmahls darzu richtig nicht bekennen will/ seyd ihr wohl befugt ihn mit der Schärffe ziemlicher weise angreiffen

Wenn der Salvus Conductus auffhöre.

und befragen zu lassen. Ob er nicht ꝛc. Wie dergleichen Formular Carpzov. d. l. n. 64 entworffen hat. Weiter cessiret der Salvus Conductus 2.) Wenn der Beschuldigte binnen solcher Zeit neue Händel angefangen / und entweder seinen Adversarium, oder andere offendiret hätte / weil er solcher gestallt die Condition, unter welcher ihm solcher ertheilet worden / nehmlich sich auch dabey Geleitmäßig zu erzeigen nicht gehalten hat / wiewohl alsdenn nicht so wohl der Salvus Conductus cassiret / als vielmehr Inquisit wegen des neuen Verbrechens / wenn es anders nicht nur etwa ein bagatel ist / eingesetzet wird. 3.) Wenn die Zeit / auff wie lange ihm solcher ertheilet worden / verflossen; Weil zuweilen / sonderlich ausserhalb Sachsen / das sichere Geleithe auff eine gewisse Zeit / z. E. auff ein / auch wohl zwey biß drey Monathe ausgestellet wird. 4.) Wenn der Thäter die That schlechter Dinge / und nicht irgend cum qualitate aliqua stracks freywillig in Gerichten gestanden / als worauff er allsofort incarceriret und bestraffet werden kann / sintemahl sodann nichts mehr übrig / als die Condemnirung / l. 56. ff. de re jud. und der Salvus Conductus nur demjenigen ertheilet wird / der / wo nicht gar unschuldig / dennoch mit einer guten Exception dergestalt bewahret ist / daß er von der Straffe noch wohl loß kommen kann / Zanger d. Tr. Part. 2. cap. 5. n. 15. Coler. d. l. n. 255. 5.) Wenn Inquisit demselben nicht getrauet / sondern lieber weggeblieben / und nur in Briefen den Bericht von der That eingesendet; denn weil er dißfalls seinem gethanen Versprechen selbst nicht nachgekommen / so dörffe der Judex auch dem versprochenen sichern Geleithe nicht nachleben / Farinac. qv. 29. n. 65. vid. Brunnem. d. l. n. 22.

da denn alsobald nach Verlesung des Urthels / er zur Hafft genommen werden kann /) Allso / daß sich die Gerichten keine Appellation darwider dörffen irren lassen / die aber doch in Processu Accusatorio statt hat. Carpz. d. l. n. 65. seqq.

als gegen Bestellung einer Caution) Nehmlich / wenn er sonst nicht angesessen ist / als auff welchem Fall er entweder Bürgen stellen / oder Pfand an baarem Gelde in die Gerichte legen muß. Ist er aber gnugsam possessioniret / so braucht er weder Bürgen noch Pfandes / sondern es können sich die Gerichte schon an seinen Immobilibus erhohlen / iedoch aber müssen diese Grund-Stücke deßwegen Gerichtlich verpfändet werden / Carpzov. d. l. n. 101. Mit juratorischer Caution

tion aber wird kein Inquisit, ausser nur in kleinen Mißhandlungen / oder wenn dessen Unschuld ziemlich erhellet / zugelassen. ibid. n. 104. & 106. weil sonst ein ieder / sonderlich liederlicher Kerl / lieber falsch dahin schweren / als sich straffen lassen würde.

und wie hoch solche zu stellen /) Welche denn nach Beschaffenheit des Verbrechens / des Entleibtens und seiner Familie, des Thäters und seines Vermögens / nach Befinden höher und niedriger auf 200. 300. 500. 600. ja wohl gar biß 1000. Thaler und drüber / zuweilen zu stellen ist / Carpzov. d. l. n. 94.

so bald der Inquisit sich in Termino nicht gestellet.) Nehmlich im letzten Termino, da entweder die Tortur, oder die Straffe / zuerkennet worden. Es sind zwar einige / und darunter sonderlich Coler. Part. 1. Decis. 107. num. 33. der Meynung / daß / vornehmlich in Sachsen / in jedem Termino, in welchem sich Inquisit nicht fistiret / die Caution verfallen sey / weil ja alles mündlich geschähe und vorbracht würde / derowegen nothwendig Inquisit in Person zugegen seyn müste / darum denn auch die Bürgen und Caventen versprechen müsten / daß sie Inquisiten / so offt als es nöthig seyn würde / schaffen und stellen wollten. Allein es erweiset Carpzov. d. l. n. 119. seqv. daß diesem ungeachtet die Caution doch nicht eher / als wenn Inquisit im letzten Termino, gedachter massen / aussengeblieben / verfallen sey / und zwar solches aus der Raison, weil der Endzweck des Vorstandes dieser wäre / damit nicht / wenn Inquisit, dem nun eine Leibes-Straffe zuerkannt worden / gar nicht erschiene / so dann das Judicium eludiret würde / welches aber alsdenn erst sich äusserte / wenn das Urthel eine solche Straffe / oder die Tortur, mitgebracht hätte; In denen andern Terminen aber / in welchen die Præparatoria Processus, oder andere Dinge / so zum Beweiß des Delicti, oder zur Defension des Inquisiten, dienen / vorgenommen werden / hätte es wegen Verfallung der Caution noch nichts zubedeuten / zumahl wenn er seines Aussenbleibens wegen / sonderlich mit Allegirung der Hinderniße / sich schrifftlich entschuldiget hätte; Und derowegen thäten auch diejenigen Gerichte / welche bey jeder Contumacia des Inquisiten den Vorstand duplirten / triplirten / ꝛc. und solcher gestalt was Rechts zu ziehen gedächten / gar nicht recht / gestalt denn auch von denen Herren Urthels-Fassern dergleichen ungeziemende Addition und Multiplication gäntzlich detrahiret / und nur auff das Simplum gesprochen würde; Welche Practicam er durch nachgesatzte formulam pronunciandi sub

Wenn die Caution wegen des Salvi Conductus verfallen sey.

n. 122.

n. 122. confirmiret hat: So wird der Vorstand und das sichere Geleit dergestalt erkläret / daß er nur der 75. Gülden Vorstandes verlustig zu achten / wann er den letzten Termin, wenn etwas peinlich in dem End-Urtheil wider ihn erkannt / ungehorsamlichen aussenbleibet / und sich in der Person nicht gestellet / da aber sonsten mehr Urtheil hierinnen ergiengen / darinnen nichts peinlich gesprochen / und er aussenbleibet / auff solchem Fall wäre er des Vorstandes nicht verlustig V. R. W.

Ob nun aber gleich Inquisit im letzten Termino sich nicht gestellet / so sind doch drum die Bürgen zu Erlegung des Vorstandes nicht alsofort executive darzu anzuhalten / sondern es wird ihnen juxta L. 26. pr. C. de fidejuss. einige Frist / etwann ein Monath / zu Purgirung des Verzuges / und Stellung des Thäters / nochmahls eingeraumet / damit sie sich am wenigsten einiger Ubereilung wegen zu beschweren haben mögen / und wenn sie ihn alsdenn noch nicht schaffen können / so sind sie erst schuldig die Gelder zu erlegen / Carpzov. d. l. n. 128. seqq.

Auch nach verfallener Caution ist der Thäter mit Steck-Briefen zu verfolgen.

Dem ungeachtet aber Inquisit gleichwohl weiter mit Steck-Briefen zu verfolgen / und wo mann sein habhafft werden kann / in gefängliche Hafft zu bringen ist / damit die verdiente und zuerkannte Straffe an ihm exequiret / oder doch der Achts-Process, Innhalts des letzten §phi dieses Cap. wider ihn angestellet werden möchte / welches sonderlich nach Sachsen Rechte Land-R. lib. 2. art. 4. klar / ibi: **Zeuhet sich ein Mann aus der Acht / und setzet Bürgen vorzukommen / und kömmet nicht / das Bürg-Geld / so darauff gesetzet ist / hat der Richter gewonnen / ob er ihn wieder in die Acht thut / wie er zu Recht thun soll**; massen durch die verfallene Caution das Verbrechen nicht gut gethan / sondern nur der Ungehorsam des Flüchtigen gestraffet worden. Denn was wäre das für eine Proportion zwischen einem grossen Capital-Verbrechen / und einem dargegen gar geringen Gelde / als das / wenn es auch gleich noch so viel / ja das gantze Vermögen wäre / dennoch nicht so viel als das Leben / oder auch nur sonst eine Leibes-Straffe / so der Inquisit verwircket / importiret. Wo aber doch die Bürgen Inquisiten zur gefänglichen Hafft einmahl gestellet / dieser aber hernach sich aus dem Gefängniß loß gebrochen hätte / so sind sie weiter nicht obligiret / weil sie das Ihrige durch Lieferung des Thäters gethan haben / Carpz. d. l. n. f.

Ad

Ad §. III. sondern durch einen Gevollmächtigten seine Sache ausführen will) Der aber doch regulariter in peinlichen Fällen/wie droben beym IIIten und IVten § des IVten Cap. erinnert worden/nicht zu admittiren ist/und möchte der abwesende flüchtige Inquisit durch solchen Gevollmächtigten leicht mehr Lügen vorbringen lassen/als er selbst gegenwärtig zu sagen sich schämen dörffte.

Wie weit in Criminalibus ein Gevollmächtigter zu admittiren.

als biß auff die Landes-Verweisung steigen kann.) Oder noch weniger nur biß zu einer Geld-Busse / vid. l. 1. ff. an per alium caus. appellat. reddi poss. weil alsdenn Inquisit auch Abwesend zu bestraffen ist / und die Straff-Gelder aus denen zurückgelassenen Gütern genommen werden können/ Carpzov. qvæst. 105. n. 78. wenn auch der Gevollmächtigte / in höhern Verbrechen / nicht die Merita causæ tractiren / sondern nur die Ursachen der Abwesenheit/z. E. daß Inquisit anderswo incarceriret wäre / oder kranck darnieder läge/ oder daß es ietzo unsicher anhero zu reisen sey &c. allegiren / und solcher gestallt nur absentiam excusiren will / ist er gleichfalls zu admittiren / l. pen. §. 1. ff. de publ. jud. l. 3. C. de accus. besiehe weiter unsern Autorem de Inquisit. Proc. cap. 8. Membr. 6. n. 4. seqq.

Ad §. IV. Daß mann deß Corporis Delicti versichert/ und starcke Indicia verhanden/) Von welchen allen allbereit droben im IVten Capitel / und sonderlich über den II. III. und IVten §phum tractiret worden. Dem anietzo noch dieses hinzuzusetzen/daß/ obgleich die Flucht an und vor sich selbst schon einigen Verdacht der begangenen That wider den Flüchtigen machet / als wir eben über den §phum IX. Cap. I. ad verb. **es wären** in Actis **keine** Indicia **verhanden**/ bey Recensirung derer Indiciorum angemercket haben/ dennoch dieselbe allein / und ohne andere concurrirende Conjecturen zu Anstellung des Achts-Processes nicht zulänglich sey. Carpzov. qv. 140. n. 49. & 50.

die That auch eine Lebens-Straffe mit sich führet/) Welches vielleicht die Ursache haben mag/ weil/nach einiger Doctorum wiewohl ungegründeten Meynung / eines solchen Aechters Leib und Leben einem ieden gleichsam preiß gegeben werde / Chil. König in Process. tit. **Von der Acht und Vervestung** §. **und die Vervestung oder Acht** / so aber doch vernünfftiger Weise wohl in keinem andern Verbrechen / als wormit nur das Leben verwircket wor-

den / angehen könnte. Und obgleich nach Sachsen-Rechte Land-Recht lib. 1. art. 67. ibi: um keine Klage soll mann den Mann ächtigen / ohne um die / die an den Leib oder Hand gehet / &c. auch diejenigen Delicta, worauff nur eine Leibes-Straffe gesetzet ist / zum Achts-Processe gehören / so ist doch demselben dießfalls / gleichwie auch in vielen andern Puncten / die Praxis und Observantia fori gantz contrair, als nach welcher die Acht in dergleichen Unthaten gar nicht bräuchlich / Carpz. d. l. n. 52. & 53.

Vom Achts-Processe.

wie solchen Carpzov. in Pr. Crim. Qv. 140. weitläufftig beschreibet.) Worvon wir nunmehro nur die Summam kürtzlich anführen wollen. Es hatt aber der Achts-Process diesen Nahmen von der Acht / darein nun der peinlich Angeklagte erkläret und gesetzet wird / daher dieser auch nachmahls Aechter heisset / welches denn seinen Ursprung von dem Griechischen Worte ἐχθρὸς, d. i. ein Feind / haben soll / weil solche Echter nun auffhöreten / Bürgere zu seyn / sondern zu Feinden geworden wären / Gail. de pace publ. lib. 2. cap. 1. num. 21. Wie dahin zu ziehen sey l. 5. §. 1. ff. de cap. dem. Sonst wird sie auch noch mit einem andern Worte der Bann benennet / welches bey uns Teutschen so viel als die Grentze heissen soll / daß allso die Banniti nunmehro auffer dem Gebiethe und District desjenigen Orts / oder Landes / daraus sie bannisiret worden / sich befänden / welch terminus auch nicht zwar in denen alten / sondern neuen Legibus civilibus, als in der Auth. Gazaros C. de heret. Auth. Item nulla C. de Episcop. & Cleric. vorkömmt / denn sonst sind de jure communi die Wörter Annotatio und Proscriptio nur bekannt / andere Derivationes, deren Carpzov. d. l. n. 9. gedencket / beliebter Kürtze willen zu geschweigen.

Dessen Benennung.

Warum er eingeführet worden.

Dieser Bann aber ist nun darum eingeführet worden / damit dem flüchtigen Thäter / weil mann ihm doch nicht ans Leben kommen kann / seine That / oder aber / dafern er ja noch nicht gäntzlich überzeuget / oder dessen nicht geständig gewesen / dennoch sein Ungehorsam nicht so gar ungenossen ausgehen / sondern derselbe wenigstens doch allso coerciret werden möchte / daß er aus selbiger Provintz gäntzlich proscribiret / und ihm Lufft / Feuer und Wasser daselbst untersaget werde / wie etwa bey denen Römern die aquæ & ignis interdictio war. Denn einen in die Acht erkähren / oder in Bann thun / heißt so viel / als einem Wasser und Weid verbiethen / oder von Gemein-

meinschafft und Brauch Wassers und Feuers bannen / Gail. d. l. n. 16.

Wie vielerley der Bann oder die Acht sey.

Nun ist aber der Bann oder die Acht zweyerley / entweder Bannum Imperiale & Generale, des Heil. Römischen Reichs Acht / oder Bann / wenn Jemand allso aus dem gantzen Teutschen Reiche verbannet / und hierdurch aller und ieder bürgerlichen und Reichs-Rechten / Statuten / Privilegien / Güter und Vermögens verlustig / und allso des Heil. Reichs Echter worden / welche Reichs-Acht denn in zwey Fällen / als wegen öffentlichen Friede-Bruchs / und Ungehorsams / vorgenommen wird / worvon hauptsächlich handelt Gailius dict. Tr. de pace publ. Oder es ist Bannum Speciale, welcher nur von einem Reichs-Stande decerniret wird; der sich aber weiter nicht / als nur durch das Gebiethe dieses Reichs-Standes erstrecket; Wiewohl von diesen beyden anietzo gar nicht die Rede ist / sondern es wird allhier von einem noch andern / nehmlich Sächsischen Bann / dergleichen auch andrer Orten da nur das Jus Civile gültig / recipiret worden / Brunn. d. l. n. 28. eigentlich gehandelt.

Vom Sächsischen Bann.

Und dieser Sächsische Bann wird nun von denen Unter-Gerichten wider einen Flüchtigen / und auff die ergangene Citation aussengebliebenen Missethäter / auff gewisse Art vorgenommen / woraus sich aber doch der Echter / durch Darthuung seiner Unschuld / wieder setzen kann / Chil. König / d. l. pr. ibi: Die Acht oder Vestunge nach Sachsen-Recht ist eine zeitliche Pœn und Straffe / daraus mann sich doch mit Rechte ziehen und wircken kann / und wird vergleichet annotationi, de qua in tit. ff. & C. de req. reis. Weil auch diese Acht viel Specialia hat / so ist sie mit denen ietzt-gemeldten beyden Arten gar nicht zu confundiren / ob sie schon auch daher ihren Ursprung erhalten.

Wie vielerley derselbe sey.

Es ist aber dieser Sächsische Bann gleichfalls zweyerley / erstlich Bannum Primum & Simplex, so schlechter Dinge die Acht heisset / wordurch der Echter das Reich / oder Land / meyden muß. König / d. l. §. und heißt darum eine Acht. Coler. Part. 1. Decis. 108. n. 25. seqq. Wehner. in pract. Observ. verb. Acht / Land-Recht lib. 3. art. 17. Nach Sachsen-Recht ist zweyerley Acht / die erste darum also Acht genannt / daß mann das Reich ächten soll. Hernach ist auch Bannum Secundum & Superius, darein nun der flüchtige Thäter versetzet wird / wenn er binnen Jahres-Frist / von dem Tage der ersten Acht / anzurechnen / nicht erschienen / und sei-

ne Unschuld nicht dargethan hat / welches mann die **Oberacht** oder **Aberacht** qs. die zum andern mahle vorgenommene Acht nennet. **Land-Recht** Lib. 3. art. 34. in f. ubi Christoph Zobel in Addit. Gl. verb. **Wer sich aus der Acht ziehet**: ibi: **Und diese Verwestung ist zweyerley. Im ersten Jahre heißt es schlecht des Reichs Acht / und die währet ein Jahr. Zum andern heisset es des Reichs Oberacht / ob er Jahr und Tag in des Königes oder Reichs-Acht verharret / und diesem vertheilet mann also sein Leib / Ehr / Recht / Echt / Gut / Eigen und Lehen /** &c. **König** d. l. Wehner. d. l. Coler. d. l. & de Process. exec. Part. 2. cap. 3. num. 89. Worbey denn zu mercken / daß wenn das Sächsische Recht diese Acht zuweilen des **Reichs Acht** / ingleichen des **Reichs-Oberacht** nennet / solches gar nicht von oberwehnten des H. Röm. Reichs Acht / sondern nur improprie von derjenigen Provintz / darinnen der Thäter in die Acht oder Ober-Acht erkähret worden / zu verstehen sey / Wehner. d. l.

Wie er angestellet werde.

Wenn nun also / besage des Autoris, erstlich ein Capital-Verbrechen / hernach gnugsame Indicia wider den flüchtigen Thäter verhanden / als welche Requisita nothwendig vorher gehen müssen / so wird hierauff der Achts-Proceß folgender massen angestellet: Anfänglich übergiebt dem peinlichen Gerichte ein gewisser Ankläger / welches entweder ein Verwandter des Entleibten / oder der sonst von denen Gerichten constituirte peinliche Anwald / oder Fiscal, ist / ein ordentlich libellum Accusatorium oder **Anklage** wider den Thäter / darinnen nun die begangene That vorgestellet / und richtige Antwort und Litis Contestation von Angeklagten gefordert wird: Hierauff citiret mann den Thäter / welches denn auch bey diesem besondern Achts-Processe nöthig / **Land-Recht** lib. 1. art. 66. in f. **Doch soll mann Niemand verurtheilen seinen Leib mit der Acht / noch mit der Ober-Acht / da er nicht darzu geladen / oder mit Nahmen eingekundiget ist.**

Wie die Citation beschaffen seyn müsse.

Von welcher Citation nun zu mercken / daß sie peremtoria sey / und also darinnen entweder ausdrücklich diese Worte: Daß er peremtorie citiret werde / oder doch diese Commination, **daß auff sein Aussenbleiben nichts desto weniger ergehen solle was recht ist** / stehen müssen / als welche Clausul vim peremtoriæ citationis hat / l. 2. C. quomodo & quando Judex. **König** in Process. cap. 27. Rubric. **Von der endlichen und peremtoria Citatione. Moller. ad Const. El. 3. Part. 1. num. 18. & 19.**

(2) Daß

(2) Daß sie eine vollkommene Sächsische Frist/ nehmlich sechs Wochen und drey Tage/ von Zeit der Insinuation/ oder des Anschlages an zu rechnen/ in sich halte/ so gar/ daß wenn auch nur ein eintziger Tag dran fehlet/ der Angeklagte nicht für ungehorsam geachtet werden könne/ Coler. Part. 1. Decis. 107. num. 26. & Decis. 104. num. 11. Und zwar dieses/ wenn/ nach heutigem Gebrauch/ der Angeklagte nur einmahl citiret wird/ wo man ihn aber drey mahl hintereinander vorladet/ hat iede Citation nur eine Frist von 14. Tagen/ daß also alle dreye zusammen gleichwohl sechs Wochen ausmachen. Carpz. d. l. num. 62. seqq. (3) Daß sie öffentlich/ und zwar in dreyer unterschiedener Herren Landen/ angeschlagen werde/ auff daß sie desto eher zur Notiz des Flüchtigen kommen/ und er sich destoweniger mit der Ignoranz excutiren möge; Hätte er aber sein Domicilium in loco, so wird die Citation nur in sein Hauß insinuiret/ damit sie ihm von seinen Leuten zugeschicket werden könne/ wiewohl sie dießfalls gleichwohl in selbigen Orten auch noch publice angeschlagen wird.

Bleibt nun Angeklagter in diesem ersten Termino aussen/ so hat ihn Ankläger/ auff vorhero beschehene Ungehorsams Beschuldigung/ biß uff Ehehafft in die Acht zu erklären erstanden/ worvon das Urthel also lautet: Daß Ankläger Angeklagten wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens biß auff Ehehafft in die Acht zu erklähren/ erstanden und erlanget hat/ Carpzov. d.l. num. 74. & 75. und wird er hernach weiter vorgedachter massen legaliter citiret/ daß er nunmehro im andern Termino seine legitima impedimenta, und gehabte Hindernisse/ derentwegen er im ersten nicht erscheinen können/ erweisen solle. Und wenn er auch alsdenn in diesem andern Termino ungehorsamlich aussenbleibet/ wird er hierauff in die Acht erkähret/ und solche Achts-Erklährung an denenjenigen Ortern/ wo die Citation öffentlich affigiret gewesen/ ebenfalls angeschlagen/ dieses Innhalts: P. P. Derowegen er darein (nehmlich in die Acht/) billich erkähret/ aus den Frieden in Unfrieden gesetzet/ und männiglichen/ so unser Jurisdiction und Bothmäßigkeit unterworffen mit ihme Gemeinschafft zu halten verbothen/ auch sein Leib in unsern anbefohlnen Gerichten iedermann erlaubt/ Carpzov. d. l. num. 77. Aus welcher Formul denn dieses zu behalten ist/ daß sothane Acht bloß nur auff das Gebiethe und Territorium desjenigen Richters/ von welchem einer darein erkläret

Achts-Erklärungs-Formular.

Wie weit sich die Acht erstrecke.

klähret worden / und nicht weiter sich erstrecke. Land-Recht lib. 3. art. 24. **Mann mag niemand mit einer Acht überwinden in einem andern Gerichte** / ubi Gl. in verbis: **Mann mag Niemand** &c. Gl. in art. 71. lib. 1. **Land-Recht** num. 4. ibi: **Allso mag auch eine Verwestung Niemands in einem andern Gerichte binden / denn so mann einen Mann allewege mit der Verwestung / darein ihn der belehnte Richter thäte / verfolgen möchte / so wäre Verwestung gleich groß und schwer als des Reiches Acht-** Coler. Part. 1. Decis. 108. n. 57. Berlich Part. 5. Concl. 71. num. 22. Und dieses heißt nun allso Bannum primum seu simplex, **die Acht oder Unter-Acht** / deren Effectus dieser ist: Daß der Geächtigte wegen seines ungehorsamlichen Aussenbleibens dergestallt pro confesso & convicto gehalten werde / daß er von iedweden in demselbigen Gebiethe / darinnen er in die Acht erkläret worden / auffgefangen / und denen Gerichten übergeben werden könne / wie allso auff diese Arth / nicht aber von der Freyheit zu tödten / worvon hernach mit mehrern / die Worte des Bannes: **Wird aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet** / It. **Auch sein Leib in unsern Gerichten iedermann erlaubet** / recht zu verstehen seyn / Carpzov. d. l. num. 95. seqq. Worauff er aber / wenn er gleich allso in die Gerichte geliefert worden / dennoch ohne vorherige gnugsahme Uberzeugung / oder Geständniß nicht allsofort zum Tode verurtheilet / sondern nur bloß auff die Tortur / als worzu die Acht nun ein Indicium machet / gebracht werden kann / Carpzov. d. l. num. 99. seqq. weil er nur fictione juris pro confesso & convicto geachtet wird / welche fictio aber / ob sie gleich sonst pœnam contumaciæ, oder in geringen Verbrechen eine willkührliche Straffe wircket / Menoch. de Præsumpt. libr. 1. quæst. 92. & 97. Mascard. de Probat. Volum. 3. Concl. 1222. num. 30. seqv. dennoch aber keine Todes-Straffe zuwege bringen kann. C. nullus de præsumt. c. 2. de confess. c. cum contumacia de heret. in 6. König d. l. **Von der Acht oder Verwestung** / §. **und die Verwestung** / verb. **wird er auch in der Acht mit Gerichte begrieffen / so muß die Ursache / darum er beklaget ist / beweiset werden** / wie dießfalls auch anhero zu ziehen seyn die Worte zu Ende des 22ten Artickels der P. H. G. O. **Soll Jemand zu peinlicher Straffe verurtheilet werden / das muß aus eigenem Bekennen oder Beweisung geschehen / und nicht aus Vermuthung oder Anzeige.**

Effect der Unter-Acht.

Jedoch

Wie sich einer wieder aus der Acht setzen könne.

Jedoch aber kann sich der Geächtigte auch wieder aus der Acht setzen / wenn er binnen Jahres-Frist erscheinet / und seine Unschuld darthun will. Carpzov. d. l. num. 80. 81. 106. seqq. Land-Recht lib. 2. art. 4. **Wer sich aus der Acht ziehen will / dem soll der Richter Friede würcken vorzukommen / da mann es seinethalben begehret /** wie denn durch die Acht die Defension gar nicht abgeschnitten wird / König d. t. §. **wer sich nun allso.** Coler. d. Dec. 108. num. 62. seqq. Und da muß nun der Geächtigte um ein sicher Geleite gegen gnugsamen Vorstand / wie oben gedacht worden / anhalten / und zu demjenigen Eyde / welcher dißfalls erfordert wird / sich offeriren / worvon nachfolgende Formul beym König d. l. zu befinden: **Herr Richter / weiser Herr / ich bin auff Anregen des N. vermeynten peinlichen Klägers / vor Euch und euren Gerichten zu unrecht verklaget und vervestet / darinnen will ich nicht länger seyn / als mir GOTT helffe und sein heiliges Evangelium.** Welcher Eyd denn nicht allso zu deuten / als schwere er / daß er mit Unschuld in die Acht / oder Vervestung / gekommen sey / sondern daß er aus der Acht seyn / und seine Unschuld darthun wolle. Land-Recht lib. 3. art. 17. ibique Gloss.

Eyd dessen der sich aus der Acht setzē will.

Von der Ober-Acht.

Suchet aber der Geächtigte binnen Jahres-Frist sich nicht aus der Acht zu wircken / oder aber wäre / da er solches gethan / dennoch wieder entronnen / so wird alsdenn mit ihm zur **Ober-Acht** geschritten / als worvon nun anietzo die Rede seyn soll.

Und zwar wenn der Geächtigte in der ersten Acht geblieben / und sich nicht purgiret / so ist er drum nicht stracks nach verflossenem Jahre in die **Ober-Acht** verfallen / sondern selbige äussert sich alsdenn erst / wenn er auff vorherige Implorirung des peinlichen Anklägers / und darauff ausgegangene weitere öffentliche Edictal-Citation, und andere Procedirung / wie vorstehend von der Unter-Acht Erwehnung geschehen / darein gesetzet und erkläret worden; Drum wenn der Ankläger nachläßig ist / und um fernern Proceß auff die Ober-Acht keine Ansuchung thut / wird selbiger von denen Gerichten auch unterlassen; dahero es denn auch kömmt / daß heutiges Tages / wegen Nachläßigkeit derer Anklägere / diese Ober-Acht gar selten vorgenommen wird / und viele / in Ermanglung solcher Exempel / in denen Gedancken stehen / es sey derselbe gäntzlich abgeschaffet.

Warum solche gar selten vorgenommē werde.

Wenn

Die Citation darzu.

Wenn nun aber auff beschehenes Ansuchen die Ober-Acht vor die Hand genommen wird / so gehet die erste Citation dahin / daß der Geächtigte erscheinen / sich entschuldigen und verantworten / und die wider ihn ergangene Achts-Erklährung ablehnen solle / und wenn er in termino nicht erschienen / hat Ankläger denselben wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens biß auff Ehehafft in die Ober-Acht zu erklähren / erstanden; Worauff denn wiederum ein Termin anberaumet / und der Geächtigte seine Ehehafften und Legitima impedimenta zu beweisen / nochmahls citiret / und wo er auch alsdenn aussenbleibet / hernach mit Execution der Ober-Acht verfahren / und solche unter dieser gewöhnlichen Formul bewerckstellet wird. P. P.

Formular der Ober-Achts-Erklärung.

Daß über die vorige zu Recht erkannte und ergangene Achts-Erklährung / darinnen angeklagter N. N. aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet / auch männiglich mit ihm Gemeinschafft zu haben verbothen / und sein Leib binnen Anklägers Principals-Gerichten iedermann erlaubet worden / nunmehro dessen Ehr / Leib und Guth / als anrüchtig / Recht- und Fried-loß verurtheilet / und iedermann an allen Orten wider ihn peinlich zu klagen verstattet und nachgelassen / und er allso und auff die Masse in die Ober-Acht wircklichen erklähret / und solche Ober-Achts-Erklährung durch diesen öffentlichen Anschlag hiermit Jedermann notificiret / kund und zu wissen gethan wird / &c. &c. Welches denn ebenfalls an denenjenigen Oertern wo die Citationes angehangen gewesen / publice zu affigiren ist.

Effectus der Ober-Acht.

Diese Ober-Acht hat nun drey Effectus (1) was des Geächtigten Leib concernirt / daß er tanquam confessus & convictus von iedermann frey gefänglich eingezogen und denen Gerichten zur Execution geliefert werden möge / welches ob es zwar schon eine Wirckung der Unter-Acht ist / so bestehet doch der merckliche Unterscheid darinnen / daß nunmehro Jedermann an allen Orten wider ihn peinlich zu klagen verstattet wird / weil die Ober-Acht über die gantze Provintz des Landes-Herrn / weñ es Ihm nur vorher von der Unter-Obrigkeit gebräuchlicher massen unterthänig berichtet worden / sich erstrecket / dahingegen die Unter-Acht nur allein auff das Gebiethe des Judicis bannientis zu restringiren / Carpz. d. l. n. 113. seqq. Dahero nun der Geächtigte durch die Ober-Acht über vorige Vestung noch härter vervestet worden / wie denn allso nach der Teutschen Glossa in Art. 38. verb. die auch Jahr und Tag ꝛc.

LandR.

Land-R. lib. 1. die Ober-Acht eine Beschwerung über die Vestung machet. Et. Gloss. in art. 71. verb. ziehet er seine Acht lib. 1. Land R. ibi: **Diese Bringung in die höhere Vestung hilfft darzu / daß einem die Vestung ie mehr zu fürchten und schwerer ist** / &c. (2) Was dessen Ehre belanget / als die nun durch diese Ober-Acht / darinnen er für infam und unehrlich erkläret worden / gäntzlich verlohren gehet. (3) Was dessen Güter betrifft / weil dieselbe confiscíret werden / Land-R. lib 1. art. 38. pr. ibi: **Die Jahr und Tag in des Reichs Acht seyn / die urtheilet mann aller Recht loß / und vertheilet ihnen ihr Eigen und Lehen** / dict. Gl. in art. 71. verb. **ziehet er seine Acht** &c. lib. 1. Land-R. ibi: **Aber nach Sächs. Recht verliehren sie ihre Güter nicht bald durch die Unter-Acht / sondern alsdenn erst / wenn sie in des Reichs- und Ober-Acht gebracht werden.** Jedoch aber muß dessen Kindern die gebührliche Legitima, und dem Weibe dasjenige / so derselben nach des Orts Willkür oder beständigen Gewonheit / oder sonst denen Rechten gemäß / gebühret / daraus gereichet und gefolget werden.

Ob man einen Geächtigten als einen Vogelfreyen umbringen könne?

Nun fragt es sich aber bey dieser Gelegenheit / ob nicht iedweden erlaubet sey / einen solchen Geächtigten als einen Vogelfreyen umzubringen / wie man etwan einen Vogel in der Lufft frey und sicher todtschiessen könne? Ob nun gleich verschiedene Doctores solches eben so wohl von der Sächsischen Acht / wie von dem obberührten Reichs-Bann / bejahen / und deßwegen / was jene betrifft / auff ein gewisses altes Formular der Unter-Acht sich beziehen / welches klar und deutlich gnung also lautet: **Derowegen er in die Acht und Vervestung erkläret / aus den Frieden in Unfrieden gesetzet / sein Leib und Leben wie eines Vogels in der Lufft / jedermann gemein / und in denselben Gerichten erlauber wird / daß er ohne alle Straffe entleibet / und vom Leben zum Tode möchte gebracht werden / und daß sich Niemand an ihm vergreiffen könne:** So ist dennoch diese Meynung von beyden Arten des Bannes gantz ohne zulänglichen Grund / denn zu geschweigen daß keinem Privato erlaubet sey / was allein der Obrigkeit zukömmt / vid. l. 176. d. R. I. auch derjenige / der an einem Schuldigen sich vergreiffet / eben deßwegen nicht ungestrafft bleiben soll. l. 38. §. 8. ff. ad L. Jul. de adult. l. 1. §. f. ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. 5. ff. ad L. Pomp. de Parricid. so kan ja auch nicht einmahl die Obrigkeit einen solchen Geächtigten / wenn sie seiner gleich habhafft wird / eher an den Kopff kommen / biß er vorhero der beschuldigten That gnugsam überzeuget / oder deren geständig worden / wie denn auch ein solcher nicht weniger als ein anderer mit seiner De-

fenſion, die man auch dem Teuffel ſelbſt/ als man zu reden pfleget/nicht verſagen ſolle/ noch zu admittiren iſt. Coler. dict. Deciſ. 108. n. 62. ſeqq. König d. l. §. Wer ſich nun alſo &c. daß alſo noch vielweniger ein Privatus die Execution wird vornehmen können / wie denn auch das Contrarium ausdrücklich im Sächſiſchen Rechte zu befinden/ Land-R. lib. 1. art. 38. verb. So daß ihm mit der Acht niemand ſeinen Leib nehmen mag/ Teutſche Gl. in art. 24. verb. man mag niemand lib. 3. ſolches kömmet daher / daß die Acht Niemand ſeinen Leib nehmen mag/ es wäre denn mit dem Richter und ſieben Mannen über ihn erweiſet/ daß er die That/ um welcher willen er iſt verveſtet worden/ gethan habe ꝛc. Wenn mann auch die Urſachen/ weßwegen ihn ein ieder alſo frey tödten möchte / erwegen will / ſo wird es ſich gleichfalls finden/ daß ſolche noch lange nicht zureichen werden/ ein ſolch Unternehmen zu juſtificiren; Denn wollte mann ihm wegen deß begangenen Verbrechens/ wenn es auch ein Todſchlag wäre/ alſo hinwieder den Reſt geben / ſo würde darinnen wider die Rechte gehandelt / daß er wäre ums Leben gebracht worden/ ehe er wäre confeſſus vel convictus geweſen / indem doch die tacita & præſumta confeſſio, die aus ſeinem ungehorſamlichen Auſſenbleiben geſchloſſen wird / mit nichten zur Todes-Straffe zulänglich iſt: Oder ſollte er ſeine Contumaciam alſo mit dem Leben büſſen/ ſo wäre dieſes noch mehr wider Recht und Billigkeit / weil dieſer Ungehorſam nimmermehr das Leben verwircken kann / ſonſten dieß Abſurdum folgte / daß einer / der in cauſa civili wegen ſeines Auſſenbleibens wäre contumaciret worden / auch ſterben müſte; Und was vor noch mehrere Argumenta pro Negativa hac angeführet werden könnten/ wie zu erſehen am Ende der mehrmahls allegirten Quæſtion aus dem Carpzovio, woſelbſt auch die Sache durch folgendes Præjudicium erkläret wird: Habt ihr in dem Gerichten ſelbiges Ortes einen / von welchem eure Frage gemeldet/ wegen ſeiner Verbrechung uff geſprochenes Urtheil und Recht in die Acht würcklich erklären laſſen. Ob nun wohl des Geächtigten Leib hierdurch männiglichen in euern Gerichten erlaubet worden/ &c. So iſt doch ſolches anderſt nicht zu deuten / als daß die Gerichts-Unterthanen den Geächtigten tanquam confeſſum & convictum, wenn ſie in den Gerichten denſelben antreffen / zur Hafft zu bringen / und den Gerichten einzuantworten befugt ſeyn; ſelbthätiger Weiſe aber / und ohne Zuthun der Obrigkeit (auff im Fall er auch gleich in die Ober-Acht erkläret worden) ihn umzubringen / oder an ſeinem Leben ſich zu

ver-

vergreiffen/ ist Niemand berechtiget / V. R. W. Wiewohl dergleichen Thäter/ welcher gemeynet/ daß er ein solches mit Fug und Recht begehen könne/ weil er es mehr aus Irrthum als dolose gethan / eben nicht ordentlicher Weise zu bestraffen seyn möchte/ d. l.

Anmerckungen über das VI. Capitel.

Vom Beweiß einer Ubelthat.

Ad Rubr.

Vom Beweiß einer Ubelthat) Dieser Beweiß ist allerdings höchstnöthig/ damit der Thäter nicht durch blosses Leugnen loßkomme/ sondern tanquam convictus, si non ut confessus, bestrafft werden möge.

Ad §. 1. **sofern er nur die That mit allen Umständen gestanden/**) sonsten dasjenige was er noch daran leugnet/ freylich wohl bewiesen werden muß.

mit dem Corpore delicti,) hiervon hat der 2. und 3. §. des III. Capitels gehandelt.

versiegelt und die Brieffschafften untersuchet werden/) Und ob es gleich allzuscharff scheinen möchte / daß der Richter in Criminalibus den Beweiß solcher gestalt aus dem Hause des Beschuldigten nehmen möge contra L. nimis grave 7. C. de testib. l. 2. §. 2. ff. de Jure fisci. clem. un. d. usur. so ist doch sothane Hauß-Visitirung einmahl durch das Recht der Gewohnheit approbiret worden; Wiewohl die Gerichten auch am sichersten gehen/ wenn sie sich in casu dubio nicht weniger hierüber als wegen der captur belehren lassen.

des Lasters der beleidigten Majestät oder der Conspiration wieder die Republique,) als in welchem Verbrechen man unter Inquisitens Sachen nachsuchen kann/ ob man nicht verdächtige Brieffe/ oder Abrisse der Castelle/ und Festungen/ finden möge. Es ist aber das Laster der beleidigten Majestät zweyerley/ erstlich Simplex Crimen læsæ Majestatis oder Crimen læsæ Majestatis in specie, **wenn ein Unterthan zu Beschimpffung seines Landes-Fürsten etwas vornimmt/ oder in sein** Regal **eingreifft** / Z. E. die demselben zu Ehren auffgerichtete Statuam violiret / arg. l. 4. §. 1. l. 5. pr. ff.

Vom Laster der beleidigten Majestät.

ad L. Jul. Maj. Müntze prägt/ l. 2. C. de falſ. mon. privatum carcerem exerciret/ l. un. §. 1. C. de priv. carcer. &c. wenn er aber auf Ihn fluchet/ oder ſonſt mit injurieuſen Worten und Reden ſchmehlet/ hierüber ſind die Doctores noch nicht einig / ob ſolches pro crimine læſæ Majeſtatis zu halten ſey/ zu welchem diſſenſu denn der Titul C. Si quis Imper. maled. woſelbſt dieſes als ein gantz beſonder Delictum bemercket worden/ Anlaß gegeben. vid. Carpz. in Prax. Crim. Qv. 41. à n. 109. usque ad n. 123. wie denn auch ein ſolch Verbrechen nur willkührlich zu beſtraffen l. un. C. d. t. ſi quis Imper. Struv. Lib. 3. Tit. 28. aph. 6. in f. da ſonſt das Crimen læſæ Majeſtatis vor capital gehalten. Carpzov. d. l. n. 96. & 97. Struv. ibid. wiewohl nach befundenen Umſtänden und Beſchaffenheit des Verbrechens/ dieſe Straffe zuweilen mitigiret wird l. 7. §. 3. ff. ad L. Jul. Majeſt.

Vom Crimine Perduellionis.

Hernach iſt es Crimen Perduellionis, **da ein Unterthan** directe **entweder wieder die hohe Perſon des Landesherrn ſelbſt/ oder wieder die** Republique, **ja ſo gar auch wieder die geheimen Räthe/** l. 5. C. ad L. Jul. Maj. **mit feindſeligen Gemüthe etwas vorhatt/ wenn es auch gleich noch nicht zum** effect **gekommen/** l. 5. pr. C. ad L. Jul. Majeſt. Z. E. dem Fürſten nach dem Leben trachtet/ zum Feinde übergehet/ demſelben das Land verräth / Aufruhr und Conſpiration wieder die Republique erwecket/ und was vor ſpecies mehr in l. 1. & ſeqq. ff. ad L. Jul. Maj. recenſiret werden. Und

Deſſen Beſtraffung.

dieſes groſſe Verbrechen wird nun auf vielfältige Arth zugleich beſtrafft/ denn es koſtet dem Verbrecher nicht nur allein das Leben/ daß er entweder geköpfft/ welches noch gar gnädig/ oder verbrannt/ oder gevierthеilet werde/ Carpzov. d. l. n. 92. P. H. G. O. art. 124. ſondern es werden auch alle ſeine Güter confiſciret/ ſeine Contracte, Emancipationes, Alienationes, Schenckungen ꝛc. werden annulliret / ſein Gedächtniß wird gäntzlich ausgerottet/ ſein Hauß umgeriſſen / Carpzov. d. l. n. 11. §. 3. I. de publ. jud. l. 3. ff. l. 5. pr. cum ll. ſeqq. C. ad L. Jul. Maj. und welches noch mehr/ ſo wurde ſeine Unehre auch noch auf die armen unſchuldigen Söhne/ als von denen mann ſich dergleichen Exempel gleichfals beſorgete/ dergeſtalt gebracht / daß ſie in immerwährender infamia ſtecken / zu keinen Ehren gelangen / niemanden erben/ kein Teſtament machen/ in continuirlicher Armuth und Verachtung verbleiben/ und alſo elendiglich leben müſſen / ut his perpetua egeſtate ſordentibus ſit & mors ſolatium, & vita ſupplicium, wie alſo dißfalls der angezogene L. 5. §. 1. C. ad L. Jul. Majeſt. nicht unbekannt iſt;

Die

Die Töchter aber/von denen mann wegen Schwachheit des Weiblichen Geschlechtes ein solches nicht vermuthete/bekamen allein von der Mütterlichen Erbschafft/mehr nicht als nur den vierdten Theil/damit sie nur nicht so gar ohne allen Unterhalt blieben d.l.5. §.3. welche angeregte vielfache Bestraffung auch in der **Güldnen Bulle** Tit.24. eben aus dem mehrmals angezogenen L.5.§.1. seqq. C. ad L. Jul. Maj. von Wort zu Wort/sonderlich was die Kinder betrifft/alsó wiederhohlet wird: Ihre Kinder aber sollen von mütterlichen/sowohl aller ihrer nechsten Freundschafft Erbtheil ausgeschlossen/und deren beraubet seyn/wie ingleichen aus andern Testamenten und letzten Willen nichts empfahen/noch überkommen/sondern in der väterlichen Verleumdung allewege sitzen: sollen auch zu keinen Ehren oder Eyden gelassen werden: darzu in Armuth ewiglich verschmachten/daß also der Todt ihr Trost/und das Leben ihre Pein sey. Und sollen diejenigen ebenmäßig in unsrer Ungnad fallen/die vor sie zubitten sich unterstehen würden: Uber das soll den Töchtern/so viel ihrer an der Zahl/allein der vierte Theil/oder Falcidia, in der Mutter Gut/es sey mit oder ohn Geschäfft/darmit die Ehe eine mittelmäßige Tochter-Nahrung weder eine gäntzliche Nothdurfft/oder Erbes-Nahmen habe/bleiben und zugelassen seyn. Durch welche wiewohl allzuharte Verordnung/sonderlich wegen derer Kinder/nichts anders intendiret wurde/als daß sich gottlose Väter von diesem bösen Vorhaben/wenigstens nur dardurch/daß sie das Unglücke hernach mit über die Kinder zögen/abschrecken lassen möchten; welche unbillige Schärffe aber doch heute also temperiret wird/daß die Kinder an Catholischen Oerthern in ein Kloster gethan werden/anderswo aber sich aus dem Lande begeben müssen/vid. Farinac. Oper. Crim. Part.5. quæst. 116. n. 144. Treutl. Vol.2. Disp.32. §.1. lit. K. Philipp. lib.4. Ecl.80. n.9. Disput. D. Eckolti de Perduellione sub Præsid. Schwendendörfferi Lips. hab. th. 22. seqq.

Wenn aber Conspiration oder Auffstand nicht wider die Republique, sondern wider die Unter-Obrigkeit/oder Fürstliche Beamte/nur aus Privat-Hasse gegen dieselben/erreget worden/worvon der Tit. C. de seditiosis, ist solcher Auffruhr nicht ad perduellionem zu referiren/ob es gleich denen Autoribus, nicht aber denen andern verführten Bürgern/auch ans Leben kommen kann l. 38. §. 2. ff. de pœn. Wiewohl die

Von Conspiration und Auffstand wider die Unter-Obrigkeit und Beamte.

Straffe alsdenn/wenn die Bedienten durch üble Proceduren Anlaß darzu gegeben/auch zu mindern ist/ Damhoud. Pr. Crim. cap. 63. n. 9.

Zauberey /) Als dessen Verdacht unter andern auch die bey einem gefundenen Hexen-Bücher/Schrifften mit Characteribus, und andere Instrumenta magica vermehren/ P. H. G. O. art. 44. ibi: oder mit solchen verdächtigen Dingen ꝛc. Sonsten aber ist von der Hexerey droben beym Spho X. des III. Capitels allbereit mit mehrern Erwehnung geschehen.

Gifftkochung /) Hieher kann wiederholet werden/ was ad §. 1. Cap. II. bey der Materie vom Todtschlage in specie de Veneficio angemercket worden/worvon auch weitläufftig nachzuschlagen Carpzov. qv. 20. per tot.

De Crimine Repetundarum.

Verbothene Geschencknehmung bey denen/ so in öffentlichen Ehren-Aemtern sitzen /) Das heist nun Crimen repetundarum, worvon der Tit. ff. & C. ad L. Jul. repetundarum handelt/ welches unter andern auch alle Obrigkeitliche Personen begehen/die durch Geld/oder andere Geschencke/ so entweder ihnen selbst/ oder denen Ihrigen/offeriret werden/ sich bestechen und blenden lassen/ das Recht zu beugen/ und solcher Gestalt wider ihr Juament zu handeln. Werden nun die Geschencke freywillig gegeben/so heisset es eigentlich Corruptio, wenn aber einer also getrieben und gezwungen würde/ daß er ein solches wider Willen thun müste/wird es Concussio genennet. Perez. in C. h. t. n. 1. Ja es gehöret auch hieher/ wenn zu einem solchen Ende dem Richter etwas für einem gar geringen Preiß verkauffet/ oder vermiethet/oder aber auch von dem Richter einem andern um einen höhern Werth angeschlagen worden/ dergleichen Contract denn nachmals gäntzlich annulliret wird/ l. 8. §. 1. ff. d. t. Wie denn auch dergleichen ungerechte Urtheile ipso jure null und nichtig seyn. l. 7. C. quando Provoc. non est necess. und der Part/ welcher also das Recht zu erkauffen gesuchet/ sachfällig wird/ l. 1. C. de pœn. jud. qui mal. Jud. Und haben solche Richter/ oder andere Beamte/ heutiges Tages/ wenn diese Practiquen entdecket worden/ nach Beschaffenheit der Sache/ die Remotion, nebst zeitlicher oder ewiger Landes-Verweisung/ oder auch wohl einer Leibes-Straffe/ zu gewarten/ wie dergleichen præjudicium beym Carpzovio qv. 93. n. 53. zu befinden. Jedoch aber ist eine Exception in Esculentis & Potulentis, oder in solchen Geschencken/ die mann essen oder trincken kann/ l. 18. ff. d. off. præs. z. E. Wenn ein Wildpreth

oder

oder fremder Wein geschicket wird/indem nach Consumirung derersel-
ben/ das Andencken des Gebers auch bald hinwegfalle: Wiewohl es am
besten ist auch darvon abzustehen/ weil mann auch auff solche Kleinigkei-
ten gar leicht was grössers und bessers verlangen kann/ Carpzov. d. l.
n. 61.

Diebstahl/) Worzu die gefundenen Dietteriche/ Brecheisen und andere Diebische Instrumenta starcken Verdacht machen. Im übrigen besiehe vom Diebstahl die Anmerckungen über den §phum 1. Cap. II. ad verb. **als da sind Todtschlag und Diebstahl**/ vers. **Jedoch nun endlich** ꝛc.

unter das Crimen falsi &c.) Ein falsum heisset insgemein alles dasjenige/was nicht wahr ist/ l. 13. §. 3. ff. de reb. dub. Nov. 73. pr. Wenn es gleich nicht betrüglicher Weise geschehen/ dahin denn iede Lügen zurechnen ist/ die aber eigentlich ad crimen falsi, worvon sonst in denen Rechten und absonderlich in Tit. ff. & C. ad L. Corn. de falsi. gedacht wird/nicht gehöret/ l. 23. in f. ff. d. t. als welches nur von demjenigen **der dem andern zu schaden die Wahrheit betrügerischer Weise immutiret** begangen wird l. 32. pr. ff. l. 20. C. d. t. Mynsing. ad §. 7. J. d. publ. Jud. n. 15. Struv. Lib. 3 Tit. 28. aph. 43. Treutl. Vol. 2. Disp. 32. th. 8. lit. a. & ibid. Bachov. Compend. Lauterb. ad d. tit. pr. & alii. Dannenhero derjenige/ der es nicht dolose, sondern aus Ignoranz oder Irrthum thut/ noch kein falsarius ist; und zwar so muß der Dolus allhier verus nicht aber præsumtus seyn/ Menoch. 3. Cons. 221. n. 15. weil bey sothanem Crimine in dubio mehr ein Irrthum als Betrug vermuthet wird/ l. 5. in f. C. de his, qui sibi in testam. ibi: magis error quam malitia &c. l. 6. C. de dol. mal. Mascard. de probat. lib. 2. Concl. 745. n. 3. Farinac. oper. crim. part. 6. quæst. 150. n. 274. Menoch. d. l. n. 16.

Vom Crimine falsi.

Was es eigentlich sey?

Nun sind aber die Doctores in Recensirung derer speciorum falsi nicht einig/ denn etliche referiren dahin nur diejenigen falsa welche in Lege Cornelia de falsis, sonst auch testamentaria genannt/ §. 7. I. de publ. jud. weil mit denen Testamenten die meisten falsa begangen würden/ vid. tit. C. de his qui sibi adscrib. bemercket wären/ Wesembec. in parratit. ff. ad L. Corn. de fals. n. 2. Eckolt. ad eund. §. 2. Schneidevv. ad §. 7. I. de publ. Jud. n. 2. und meists entweder ein falsches Zeugniß l. 1. ff. ad L. Corn. d. fals. oder ein falsch Testament/ l. 6. l. 15. ff. ibid. oder falsche Müntze beträffen l. 8. seqq. eod. vid. Eckolt. d. t. §. 4. Die übrigen fraudes aber gehörten ad crimen stellionatus. Joh. Sam.

Dessen Species.

Sam. Stryk. in Not. ad d. §. 7. l. d. publ. jud. ad verb. falsum scripserit, als welches eine allgemeine Benennung aller andrer Verbrechen/ die keinen besondern Nahmen führen. Carpzovius Qv. 93. n. 15. aber hält dafür/ daß die Notatio Legis Corneliæ in specie eben nicht nöthig ad inferendum Crimen falsi, sondern daß solche in genere schon sufficient wäre/ dannenhero auch post Legem Corneliam in verschiedenen Constitutionibus & SCtis de falso gehandelt / und vielfältige Casus hiervon ausgedrucket und decidiret worden t. t. ff. & C. ad L. Corn. de Falf. daß also von denen übrigen unberührten ex ratione identitatis ein gleichmäßiges Urtheil gefället werden könnte. Endlich wird heut zu Tage eben nichts dran liegen/ ob es ein Crimen falsi, oder Stellionatus, oder auch anders heisse/ weil doch mehrentheils beyder Bestraffung willkürlich ist / ausser in denen Verbrechen/ darauff eine besondere Straffe/ als wegen falscher Müntze / worvon nun bald die Rede seyn wird / gesetzet worden.

Dessen Modi

Es werden aber die vielen Gattungen des Criminis falsi in verschiedene Classen gleichsam eingetheilet/ wie also Carpzovius d. qv. n. 26. in f. vier Arten benennet / dahin solche referiret werden könnten / wenn er meynet/ daß ein falsum begangen würde entweder in der Person oder in Worten / oder in Schrifften / oder durch Mißbrauch / Fuchs in Paraphr. Inst. ad §. 7. d. publ. jud. nennet fünff Modos, denn es könne geschehen entweder Consensu, oder in Worten / oder in Schrifften/ oder durch Mißbrauch / oder durch die That. Andere aber als Petr. Theod. in Coll. Crim. Disp. 8. §. 2. Treutl. d. l. §. pen. Eckolt. d. t. §. 4. Compend. Lauterb. d. t. reduciren alles nur auff zwey species, sagende/ es würde iedes falsum verübet entweder in der Person/ oder in der Sache/ in Re, und theilen also das falsum ein in

Falsum Personale.

Personale & Reale. Jenes/ das Personale hat nachfolgende Gattungen 1) die Einschiebung einer falschen Geburth / l. 19. §. 1. l. 30. §. 1. ff. l. 1. C. ad L. Corn. de falf l. 1. ff. d agnosc. lib. dergleichen gar illustres und bekanntes Exempel mit dem Müllers-Sohne / dem vermeynten Printzen Wallis / damahls in Engelland passiret. 2.) Die Substituirung einer andern Person in Contracten / Testamenten / Gerichtlichen Handlungen / oder auch in andern Dingen/ wie ein artig Exempel aus dem Julio Claro Carpzovius d. l. n. 32. erzehlet/ daß dereinst ein kluges verschmitztes Weib ihren todten Mann in eben demselbigen Augenblicke da er verschieden gewesen / alsofort aus dem Bette wegtragen lassen/ und einen andern da hinein geleget / dessen Kopff sie

mit

mit Tüchern ümhüllet/ die Vorhänge des Bettes meist zugezogen/ damit der Possen nicht so leicht gemercket werden / und ihn also vor ihren krancken und schwachen Mann / der kaum noch etliche Worte zu reden vermöchte/ausgegeben/ von welchem sie alsdenn zur Universal-Erbin seines sämtlichen Vermögens eingesetzet / ihren betrügerischen Gehülffen aber gar gute Legata vermachet worden; Oder wie etwa jener filius legitimatus alsofort nach Absterben des Vaters sich auch in sein Bette geleget/ Notarium und Zeugen convociren lassen / und vor denselben sich selbst zum Erben instituiret hat. 3.) **Die betrügerische Veränderung des Nahmens**/ l. 13. pr. ff. h. t. denn ohne Betrug stehet dieses jedem frey/ l. un. C. de mutat. nom. wenn einer für einen andern / dem er irgend ähnlich siehet / sich ausgiebet / und Jemand hierdurch worinnen berücket/ oder auch wenn einer einen Contract mit einem falschen Nahmen unterschreibet/ wenn sich einer einen Doctor, Edelmann / Baron, Grafen / u. s. w. nennet / und also dergleichen privilegia oder Insignia sich zueignet/ l. 27. §. f. ff. h. t. oder Dinge / die nur solchen Personen zukommen/ vornimmt. z. E. als vermeynter Comes Palatinus Notarios creiret/ oder Huren-Kinder legitimiret / oder als ein Vornehmer von Adel von andern dieses oder eines andern Geschlechts Geld auffborget/ so ihm sonst wohl nicht wäre gegeben worden / wo er sich nicht für einen solchen ausgegeben hätte. Wenn er aber sonst nichts vorgenommen / als daß er sich nur dergleichen Titul gegeben / würde es nicht so wohl für ein falsum als nur für eine Lügen zu halten seyn. Carpzov. d. l. n. 37. 4.) **Die wiederholte Kind-Tauffe**/ da zuweilen liederliche Eltern ihr Kind an verschiedenen Orten / zu verschiedenen malen/ nur des Pathen-Geldes wegen/ tauffen lassen / und solcher Gestalt dies heilige Sacrament mißbrauchen.

Das Reale falsum wird wiederum auff zweyerley Art ausgeübet/ Falsum Reale
entweder in Sachen die den letzten willen angehen / oder welche die Handlungen unter denen Lebendigen betreffen. In jenen geschehen falsa. z. E. wenn iemand ein gantz falsch Testament verfertiget / l. 1. §. 7. l. 4. l. 6. & passim ff. h. t. &c. Was aber diese/ oder die Actus inter vivos concerniret/ so sind selbige Handlungen/ darinnen falsa passiren können / entweder **Gerichtliche** oder **Auffergerichtliche**. In denen **Gerichtlichen** geschiehet es/ z. E. wenn der Richter zu Fällung einer falschen Sentenz sich bestechen lässet/ l. 1. §. 2. ff. ibid. welches vorbesagter massen auch mit ad Crimen repetundarum gehöret / oder wider die Gesetze und Constitutiones des Landes-Herrn urtheilet/ d. l. §. 3. ff.

wenn die Zeugen zu einem falschen Gezeugniß erkaufft worden / l. 1. §. 2. eod. wenn iemand ein falsch Edict, Rescript, oder andere Verordnung/ produciret / vid. l. f. ff. h. t. Auſſer Gerichte kann es vorgehen durch Verfälschung derer Rechnungen / d. l. 1. §. 4. derer Contracte, derer Handschrifften/andrer Scripturen / Instrumenten / Briefe / Bücher / Siegel/ u. s. w. §. 7. J. d. publ. jud. l. 1. l. 16. l. 23. l. 28. ff. l. 21. l. 23. C. d. t. P. H. G. O. art. 112. Welche falsche Siegel / Briefe / Instrument, Urbar/Renth / oder Zinß-Bücher oder Register machen / die sollen am Leib oder Leben/nachdem die Fälschungen viel oder wenig boßhafftig und schädlich geschiehet / nach Rath der Verständigen/oder sonst/als zu End dieser Ordnung vermeldet/ peinlich gestrafft werden/ dahin denn auch die Brand-Bettler / so auff falsche Bettel-Briefe das Allmosen sammlen / gehören / weiter durch Verfälschung derer Waaren / des Getränckes / durch falsch Maaß / Elle/ Gewichte/ u. s. w. Land-R. lib. 2. art. 13. ibi: Dasselbige Gericht gehet auch über unrecht Maaß / über falsch Gewichte / über falschen Speise-Kauff/ ob mann es überwunden wird/ ꝛc. P. H. G. O. art. 113. Welcher böser und gefährlicher Weise Maaß / Waage / Gewicht / Specerey/ oder andere Kauffmannschafft fälschet/ und die für gerecht gebraucht und ausgiebt/ der soll zu peinlicher Straffe angenommen / ihme das Land verbothen / oder an seinem Leibe als mit Ruthen ausgehauen / oder dergleichen nach Gelegenheit und Gestalt der Uberführung gestrafft werden. Durch Müntz-Verfälschung / als von welcher besondern Art/ occasione Autoris nun bald mit mehrern gedacht werden soll/ und durch noch viel andere dergleichen Betrügereyen mehr / die mann nicht alle so fort benennen kann.

Dessen Bestraffung.

Deren Bestraffung nun ist heutiges Tages mehrentheils willkührlich / und gemeiniglich die Landes-Verweisung / auch wohl der Staup-Besen/ ja es kann/ nach Befinden auch biß zu Abhauung der Hand. Novell. 17. c. 8. pr. Nov. 134. cap. 13. oder gar / als wegen falscher Müntze/ an das Leben kommen/ l. 22. C. h. t. l. 1. & 2. C. de fals. mon. sintemal die Straffe allezeit nach befundenen Umständen vergröſſert / oder auch gemindert wird/ vid. l. 27. §. f. ff. ad L. Corn. de fals. P. H. G. O. d. art. 112. & d. art. 113. ibique in f. Und es möchte solcher Falsch / als offt gröſlich und boßhafftig geschehen/ daß der Thäter zum Tode gestraffet werden soll &c.

Von den Müntz-Verfälschungen.

als Müntz-Verfälschung/) in dessen Verdacht einer gar leicht durch die bey ihm gefundene viele falsche Müntze/ Stempel / und andere

darzu

darzu dienliche Werck-Zeuge/ gerathen kann. Welch falsum, wie es sonsth eisset in l. 9. pr. l. 19. ff. ad L. Corn. de fals. auch ausdrücklich ad Crimen læsæ Maj. referiret wird in l. 2. C. de fals. moneta. Denn da auch derjenige/welcher ohne besonderes Recht und Privilegium, obgleich sonst gute und richtige Müntze machet/ an dem Regale Principis vel Imperatoris, oder an dem Majestäts-Rechte sich vergreiffet / wie vielmehr wird nicht derselbige das Laster der beleidigten Majestät begehen / der noch darzu falsch und böses Geld zu müntzen/ und darauff das Fürstliche Bildniß zu setzen/ sich unterstehen möchte/d. l. 2. C. de fals. Monet.

Auff wie vielerley Art sie geschiehet / und wie sie bestraffet werde.

Es geschieht aber die Müntz-Verfälschung Innhalts der P. H. G. O. art. 111. pr. auf mancherley Arth/ibi: **In dreyerley weise wird die Müntze gefälschet: Erstlich/ wann einer betrüglicher Weise eines andern Zeichen drauf schläget. Zum andern / wenn einer unrecht Metall darzu setzet. Zum dritten / so einer der Müntze ihre rechte Schwere gefährlich benimmt**; ja Carpzovius qu. 42. n. 18. ziehet aus denen folgenden Worten: **oder auch ohne habende Freyheit müntzet/**&c. noch den quartum modum heraus/ und reduciret n. 20. alle diese und noch andere Arthen/ entweder auf die Materie/oder aber auf die Forme / wiewohl er nicht in Abrede ist/daß nicht zum öfftern auch beyder vitium zugleich concurriren sollte.

Ratione Materiæ.

An der Materie geschicht die Verfälschung / wenn Geld entweder pur aus Bley oder Zinn geschlagen/oder doch unrecht Metall darzugesetzet wird/ vid. l. 24. §. 1. ff. de pign. act. l. 102. pr. ff. de solut. und dieses wird nun mit dem Feuer bestraffet/sowohl de Jure Civili d. l. 2. als auch nach der P. H. G. O. art. 111. **Welche falsche Müntzen machen/Zeichen** &c. **die sollen nach Gewohnheit auch Satzung der Rechte mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden.** Es sey gleich Species- oder Curant-Geld / auch nur Groschen oder Dreyer/ wenn nehmlich diese zum öfftern und in Menge gemüntzet worden/ weil die Wiederholung eines Verbrechens dasselbe vergrössert/ sintemahl die Leges generaliter von Müntze reden/ vid. Carpzov. qu. 42. n. 45. seqq. Wiewohl die P. H. G. O. nur auff diesen Casum, wenn der falsche Müntzer solch Geld auch zugleich mit ausgegeben / und also dardurch die Leute betrogen hat/ zu restringiren ist/ gestalt solches durch die in dem benannten 111ten Articul befindliche Worte: **Dem Nechsten zum Nachtheil**/ nicht undunckel angedeutet wird/ welches auch die Sächs. Observanz also in Acht nimmt/ dahingegen angezogener Lex civilis ohne solchen Unterscheid redet; Denn obgleich auch in dem Fall/

wenn ein solcher falsarius zwar wohl böse Geld gemüntzet / solches aber doch noch nicht ausgegeben hat / wegen begangenen Criminis læsæ Majestatis das Leben verwirckt worden / arg. d. l. 2. so wird doch wegen des Umstandes / daß gleichwohl noch kein Leute-Betrug vorgegangen / von der allzuscharffen Straffe des Feuers abgewichen / und nur das Schwerd zugesprochen / Carpz. d. qv. n. 91. seqq. Welche Straffe des Schwerds auch nur statt findet wenn Jemand auswärtiger Herrschafften Gepräge drauff gesetzet / und z. E. falsche Frantzösische / oder Holländische Ducaten gemüntzet hätte / Carpzov. d. l. n. 71. seqq. Wäre aber nur ander gut Geld tingiret / z. E. silberne Groschen / oder auch nur Kechen-Pfennige übergoldet / und also zugerichtet worden / daß mann sie für Gold ausgebracht / so ist solches nur willkührlich zu bestraffen / weil doch die tinctura a fabricatione zu unterscheiden / juxta Carpzov. d. l. n. 82. seqq.

Ratione Formæ.

An der Forme aber ist solche Müntze falsch / wenn sie zwar von Schrot und Korne richtig / aber an der äusserlichen Gestalt unrichtig befunden wird / welches denn nun auff viererley Art und Weise geschehen kann / 1.) wenn Jemand ohne habende Freyheit gemüntzet P. H. G. O. Art. III. vers. **welcher aber der Müntze ihre rechte Schwere gefährlicher Weise benimmt / oder auch ohne habende Freyheit müntzte** &c. 2.) Oder wenn einer der das Müntz-Recht hat auff sein sonst gutes Geld eines andern Reich-Standes Gepräge schlägt / d. Art. III. ibi. **wann einer betrüglicher weise eines andern Zeichen drauff schläget.** 3.) So einer der Müntz ihre rechte Schwere gefährlich benimmt / d. Art. III. 4.) Wenn Jemand des andern Müntze umprägte und geringer machte / d. art. In welchen Fällen allen bloß eine ausserordentliche und willkührliche Straffe zuerkannt wird nach mehrmals angezogenen IIIten Artickel der P. H. G. O. ibi. **Welcher aber der Müntze ihre rechte Schwere gefährlicher Weise benimmt / oder auch ohne habende Freyheit müntzet / der soll gefänglich eingeleget werden / und nach Rath am Leibe oder Gut / nach gestalt der Sachen gestrafft werden** &c. Und zu Ende: **Wo aber irgend einer eines andern Müntz umpräget / oder wiederum in Diegel brächte / und geringe Müntze daraus machte / der soll am Leibe oder Guth / nach gestalt der Sachen / gestrafft werden.** Es ist zwar wohl auch auff dergleichen Betrug und Verfälschung in dem zu Augspurg Anno 1559. auffgerichteten R. A. §. **Wir ordnen /** ebenfalls das Feuer gesetzet ibi: **Wir ordnen / setzen und wollen auch ferner / daß sich männiglich hinfüro bey Straff des Feuers des**

Grana-

Granalierens / Körnens / Seygerns / und anderer dergleichen betrüglicher nachtheilicher Handlung und Fälschung aller alten und neuen guten Müntze enthalten soll / &c. Allein daß wenigstens in Sachsen von dem Rigore dieser Reichs-Constitution bey denen schon so lange gewährten Kupffernen Zeiten in dergleichen Fällen abgewichen / und auch nur auff eine willkührliche Straffe gesprochen worden / erinnert Carpzov. qv. 43. n. f.

Corrumpirung der Instrumenten und Zeugen ꝛc.) wie hiervon schon kurtz zuvor bey Recensirung derer Specierum falsi Erwehnung geschehen.

Jt. in Paßquillen /) Davon haben droben die Anmerckungen ad §. 5. Cap. II. ausführlich gehandelt.

Fehde-Briefen /) Darinnen einer seinem Feinde / oder auch einer gantzen Gemeine drohet / daß er Hauß / Dorff oder Stadt anstecken wolle / und hierdurch den öffentlichen Frieden bricht / und also ein gantzes Volck in Gefahr setzet; Gestalt denn dergleichen **Befehdung** und Absagung in verschiedenen Reichs- und andern Constitutionen / als zu ersehen beym Carpzovio qv. 37. num. 6. ausdrücklich für einen Friede-Bruch gehalten wird. Von Fehde-Briefen / und der darauff gesatzten Straffe.

Es geschehen aber die Befehdungen nicht allein durch Briefe / sondern auch durch **feindselige Zeichen** / z. E. wenn iemand Pappier mit Pulver / Brände und Schwefel / und andere Brand-Zeichen / in einem Dorffe / oder Stadt / oder an eines Hauß / anhänget / als welches das eine Requisitum diffidationis ist / hernach aber wird auch dabey erfordert / **daß hierdurch der öffentliche Friede gebrochen werde** / welches denn nun geschiehet wenn / besagter massen / nicht nur einem Individuo, sondern der gantzen Gemeine / ein Unglück gedrohet worden / oder da es nur einem eintzigen in der Gemeine angedeutet ist / solches doch allso beschaffen sey / daß daher gleichwohl ein gantzer Ort Schaden leiden könne / als wenn im Fehde-Briefe gestanden / daß des Titii Hauß ihm über dem Kopffe angestecket werden sollte / weil ja hierdurch auch die andern in Gefahr gesetzet werden / und es alsdenn wohl recht heisset: Tunc tua res agitur, paries cum proximus ardet. Und diese beyden Requisita müssen nun beysammen seyn / wenn die auff ein solch Verbrechen gesatzte Lebens-Straffe statt finden soll. Denn die andern nur mündliche Bedrohungen / als wenn einer dem andern drohet / er wolle ihm einen rothen Hahn auffs Hauß setzen / oder eine Kugel schencken / oder ihm erste- Requisita der Befehdung oder Diffidation.

chen/oder wolle das Dorff anstecken / ob sie gleich auch zuweilen eine allgemeine Furcht machen können/ werden doch in Ermanglung des facti diffidationis, so in einem Briefe/oder andern Zeichen bestehet/ nicht für Befehdungen/ sondern nur für blosse Bedrohungen / oder Drau-Worte/ die nicht so wohl aus beständigem Vorsatze / als vielmehr nur aus Ubereilung / im Zorn/ oder Trunckenheit/ vorbracht worden/ gehalten/ derentwegen der Bedroher so lange gefänglich eingesetzet wird / biß er gnugsame Caution, mit Bürgen oder Pfanden / auch zuweilen nur eydlich/ daß mann keinen Schaden von ihm zu gewarten haben solle / bestellet hat/ P. H. G. O. art. 176. in verb. Soll dieselbe unglaubhafftige / boßhafftige Person im Gefängniß / als lang / biß die / nach Erkänntniß desselben Gerichts / gnugsame Caution, Sicherungen und Bestand / für solche unrechtliche thätliche Handlung thut / durch die Schöppen rechtlich erkannt werden/ &c. es wäre denn/ daß er nicht in blossen terminis schlechter Bedrohungen verblieben/ sondern stracks hierauff aus seinem Hause gewichen/ und an einen solchen verdächtigen Ort/ und zu dergleichen Leuten von denen ihme geholffen wird/ sich begeben und gewendet hätte/ auff solchen Fall würde er nicht weniger als ein Befehder mit dem Schwerdte hingerichtet. P. H. G. O. art. 128. Wo dieselben an verdächtliche End / als ob stehet / austreten / die Leute bey ziemlichen Recht und Billichkeit nicht bleiben lassen / sondern mit bemeldten Austreten / von den Rechten und Billichkeit zu bedrohen / oder schrecken unterstehen / dieselben / wo sie in Gefängniß kämen / sollen mit dem Schwerdt als Landzwinger / vom Leben zum Tode gerichtet werden/ unangesehen aber sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten.

Wie die Straffe der Befehdung ans Leben gehe.

Hingegen aber geht in der Befehdung die Straffe schlechter Dinge ans Leben/ wenn auch gleich weiter die würckliche und bedrohete That nicht drauff erfolget/ wie solches sonderlich in der Chur-Sächs. Constitutione 14. p. 4. klar enthalten: Als ordnen/ setzen und wollen wir/ daß auch dieselbige (nemlich die Brand-Zeichen stecken und anhängen) ungeachtet / obgleich von ihnen nichts mehr erfolget/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode sollen gestrafft werden. Sächs. Landes-Ordn. d. Anno 1555. sub Tit. Muthwillige Befehdere / ibi: Daß mit der schrifftlichen Absagung obgleich kein Schade noch Angrieff darauff weiter erfolget / Leib und Leben verwircket werde/ &c. Und dieses darum/ damit auch nur dergleichen

gleichen grosse Angst / Furcht und Schrecken / darein eine gantze Commun gesetzet worden / und darüber sie ihren Acker-Bau und andere Handthierungen / hindansetzen / zu Hause bleiben / wachen / und alle andere Gegenanstaltungen vornehmen müssen / hinfüro abgewendet / und die öffentliche Sicherheit beständig und unviolirt erhalten werden möge; Oder die Befehdung wie gemeiniglich zu geschehen pfleget / nur conditionate: So fern mann sich mit ihnen nicht vertragen / oder dieß oder jenes abschaffen würde / vorgenommen worden / Const. El. 15. p. 4. Setzen und wollen / daß alle die / so dasjenige verwircken / thun und fürnehmen werden / davon in solcher Constitution Meldung geschicht / ungeachtet obermeldter angehängter Condition, mit dem Schwerdt / als abgesagte Feinde und Fehder vom Leben zum Tode gerichtet und gestraffet werden sollen / weil doch auch durch die conditionirte Bedrohung ebenfalls Furcht und Schrecken eingejaget / die öffentliche Sicherheit turbiret / und dies Delictum Diffidationis schon durch die blosse feindselige Denuncirung consummiret worden.

Wenn aber doch der Befehder den abgeschickten Fehde-Brief aus pœnitentz revociret / ehe er weiter was thätliches vorgenommen hat / und ehe er eingezogen worden / so kommt ihm diese Bereuung / als wegfalle. wordurch nun die Furcht auffgehoben wird / dergestalt zu statten / daß er / statt der Todes-Straffe / entweder nur ewig des Landes verwiesen / oder mit dem Staup-Besem bestraffet wird. Constit. Elect. Sax. 16. p. 4. Moller. & Carpzovius ad eand. Coler. P. 2. Dec. 232. n. 2. Berl. p. 4. Concl. 23. Heig. P. 2. qv. 32. n. 15. seqq. Gleichwie auch sonst in andern Delictis die ordentliche Straffe / wegen der zeitigen Reue / welche die Thäter / ehe sie zum Gefängnisse gezogen oder beklaget worden / erwiesen haben / nur in eine willkührliche Coërcition verwandelt wird / vid. l. 11. ff. de in jus voc. l. 5. §. 4. ff. re milit. Const. El. Sax. 32. p. 4. besiehe von allen weitläufftiger Carpzovium qv. 37. per tot. ingleichen Boceri Tr. de Crimine diffidationis, Prædationis &c. Wenn die Lebens-Straffe

Ehebruch /) Als der öffters durch verdächtige und unzüchtige Liebes-Briefe verrathen worden. Sonsten aber ist von diesem Verbrechen zu Anfange des IVten §phi im II. Cap. weitläufftige Meldung geschehen.

Ad §. II. Ohne Unterscheid nicht pflegen zugelassen zu werden /) Wie solches in nachfolgenden Paragraphis weiter bemercket wird.

ent-

entweder Amts halber ꝛc. inquiriret/) Worzu denn ein ieder Richter im Gewissen verbunden ist/ weil sonst in Ermanglung derer Angebere/ manch Verbrechen unbestrafft bleiben würde/ an deren Bestraffung aber doch GOTT und der Republique viel gelegen ist.

pfleget kein Zeuge leichtlich verworffen zu werden/) Nicht zwar daß untüchtige Zeugen Inquisiten sollten convinciren können/ sondern daß sie nur unter andern Indiciis demselben mit verdächtig machen/ und zur Tortur bringen mögen/ Mascard. de probat. lib. 2. Concl. 857. n. 38. seqq. Farinac. oper. crim. lib. 2. Tit. 6. qv. 62. n. 384.

Von unmündigen Zeugen

Unmündige) Denn daß diejenigen/so noch nicht 20. Jahr alt seyn in Criminalibus nicht zeugen können/juxta L. 20. ff. de Testib. ist nur von dem ordentlichen Processu Accusatorio, nicht aber von der Inquisition, zuverstehen/gestalt denn auch daselbst ausdrücklich vom Accusatore geredet wird; oder/daferne mann ja auch dißfalls wie in andern Stücken/ ab Accusatione ad Inquisitionem schliessen wollte/ so wird doch in dieser per Observantiam contrariam darvon abgewichen/als nach welcher/so wohl wieder Inquisiten als auch vor demselben/und zu seiner Defension, dergleichen Zeugen admittiret werden; Ob auch gleich Zanger. de Quæst. & Tortur. c. 3. n. 29. meynet/ daß kein Zeuge unter 20. Jahren wieder Willen in Peinlichen Fällen zum Zeugnis zu zwingen sey/so wird doch auch an der Wahrheit dieses asserti nicht unbillig gezweiffelt. Carpz. qu. 114. n. 42. & 43.

Wenn sie bald das 14. Jahr erreichet/) Welche Zeugen aber nur ein Indicium machen/und zu weiter Untersuchung der That adminiculiren/ wordurch der Judex hinter mehr Umstände kommen kann.

vornehmlich in grossen Lastern und Verbrechen) als in Crimine perduellionis, in puncto der Gifftmischung/ Hexerey/ des Strassenraubes/begangenen Mords/&c. arg. l. 7. ff. ad L. Jul. Majest. Mascard. vol. 3. Concl. 1366. n. 15. Farinac. lib. 2. qu. 62. n. 81.

Delicta difficilis probationis.

Und wann mann keine andere Zeugen haben kann/) als in denen Delictis difficilis probationis, dergleichen ist Perduellio, Suppositio falsi partus, Ehebruch/Diebstahl/Simonie/u. s. w. weil mann in solchen Verbrechen gantz heimlich procediret; oder/ da der Umstand der Zeit oder des Orthes den Beweiß schwer machet/ als wann/zum Exempel/eine Mordthat in der Nacht/oder im Walde/oder

an einem andern abgelegenen und wüsten Orthe / begangen worden wäre/darvon nur solche Zeugen aussagen könnten. Und thut der Richter alsdenn wohl am besten/wenn er / wie viel dergleichen Zeugen zu glauben sey / in einem Collegio JCtorum urtheilen lässet. Brunnem. de Inquis. Proc. cap. 8. Membr. II. n. 26. & 29.

oder Zeugen Eyd nicht vorgeleget werden) dahero nun leicht zu erachten ist / wie weith einer solchen Aussage zu trauen seyn möchte.

Ad §. III. wieder Vater und Mutter) Auch nicht wieder andere Ascendentes, l. 6. Cod. de Testib. und zwar gehet dieses Zeugnis nicht an/wegen der Reverentz/welche die Kinder denen Eltern schuldig seyn.

wie auch eines Eheweibes wieder den Mann) weil ein solch Zeugnis demjenigen Respect / den die Ehefrau gegen ihren Ehemann tragen soll/auch zuwieder liesse.

billig bey seithe gesetzet) aus Ursache / weil sodann der Republiqv an Exemplarischer Bestraffung solcher groben und ärgerlichen Missethaten und Laster am meisten gelegen / worzu aber nicht so leichte zu gelangen wäre/wenn so viel Difficultäten des Zeugnisses wegen solten gemachet werden können.

Obwohl Zeuge Inquisitens Feind gewesen und noch ist) Dergleichen Zeuge sonst auch vor verdächtig gehalten wird / l. 3. ff. l. 17. Cod. de Testibus. Nov. 90. cap. 7.

Haußgenosse) sintemahl das Testimonium Domesticum regulariter auch ungültig ist l. 24 ff. l. 3. Cod. de Testib. denn die exceptiones sind folgende (1) in causa contra Domesticum. Bachov. V. 2. D. 5. th. 8. lit. F. (2) in Negotio Domestico Carrz. I. Const. 16. Def. 54. (3) wenn mann anderer gestalt hinter die Wahrheit nicht kommen kann/l. 8. §. 6. Cod. de Repud. Compend. Lauterb. Tit. ff. de Testib. circa fin. Es sind aber allhier durch die Testes Domesticos, oder Haußgenossen/nicht diejenigen zu verstehen/die in einem Hause beysammen vor ihr Geld wohnen/als da sind die Miethleuthe / sondern die an eines Lohn und Brodte seyn / nehmlich Gesinde / Famuli, Kinder-Informatores und andere Lohn-Arbeiter/ denn von solchen heisset es insgemein: **Wessen Brod ich esse/dessen Lied ich singe** / dahin aber nicht die Kostgänger zu referiren/weil diese Speise u. Tranck bezahlen; sonst werden auch die nahen Anverwandten/ item Eheleute

De Testibus domesticis.

per Testes Domesticos verstanden / §. 9. Instit. de Testam. Ord. vid. Gothofred. in Not. ad d. l. 3.

Ob und wie weit diesen Zeugen Glauben beyzumessen sey) Zu welchem Ende denn der Judex bey der Eydlichen Zeugen-Verhör die General-Fragen/oder Articul, darauff mit einrichten/und Zeugen fragen muß/ Ob er Inquisitens Feind? ob er mit dem Entleibten oder sonst Beleidigten/verwandt? wie er zum Zeugnis komme? damit die Herren Urthels-Fassere von der qualität des Zeugens informiret werden. Denn obgleich solche Zeugen eben nicht vollständigen Glauben machen/so ist doch aus deren Aussage einiger massen Beweiß zu nehmen/daraus schon/zumahl wo mehr dergleichen Zeugen verhanden/genugsame Anzeigung zur Tortur entstehet/wie zu lesen beym Farinacio Oper. Crim. lib. 2. qu. 62. n. 161. seqq. & 309. seqq. 384.

Ad §. IV. und Sonnen-klarer Beweiß) Das ist eben die Probatio indubitata & Sole meridiano clarior juxta l. f. C. de Probat.

zum Tode verdammet werden) Denn darzu müssen die Zeugen omni Exceptione majores, und also beschaffen seyn / daß nichts wieder dieselben einzuwenden/weil alsdann nicht etwann de Tritico, oleo, vino legato, non de glande legenda, sed de Hominis vita, wie die Doctores insgemein davon reden/ gehandelt wird.

Von verdächtigen Zeugen. sonst sind 4. Stück die einen Zeugen verdächtig machen/) weiter die Armuth. l. 3. ff. de Testib. Auch der Mangel des Gehöres / Gesichtes und der Sprache bey Tauben / Blinden und Stummen / Carpzov. Prax. Crim. qv. 114. num. 29.

In bürgerlichen Sachen. In bürgerlichen Sachen aber sind derer wohl mehrere; Denn also können weiter nicht zeugen dieselbigen / welche einigen Gewinst von der Sache zu hoffen haben / als z. E. der Erbe / in demjenigen Testament / darinnen er zum Erben eingesetzet worden/ §. 10. I. de Testament. l. 20. ff. qui Testam. fac. poss. Der Fideicommissarius Universalis, arg. §. 3. & 4. I. de Fiduc. Hered. §. 11. I. de Testam. Der Compagnon in der Sache / welche die Compagnie angehet/ Carpzov. 3. Resp. 88. num. 15. 16. &c. Ferner die Weibes-Personen in Testamenten/ §. 6. I. de Test. Ordin. und Lehns-Sachen/ 2. F. 32. in fin. die aber doch in Criminalibus wie auch andern Civilibus allerdings ein Zeugniß ablegen können/zwar nicht de Jure Canonico Can. mulierem 17. C. 33. qv. 5. C. forum 10. X. de V. S. welches aber ad Nævos Juris Canonici referiret

feriret wird/ wohl aber doch nach dem diesfalls in Praxi recipirten Jure Civili l. 18. ff. de Testib. Damhouder. in Prax. Rer. Crim. cap. 50. num. 25. Farinac. Oper. Crim. Libr. 2. Tit. 6. qv. 59. num. 17. & 23. Mascard. de Probat. l. 2. Concl. 762. n. 14. Zanger in Tract. de Tortur C. 3. n. 24. u. f. w. Worvon die Doctores ad Tit. ff. & Cod. de Testib. ausführlich handeln.

Noch weiter von verdächtigen und verwerfflichen Zeugen/wegen Ermanglung 1.) des Verstandes.

(1.) Der Mangel gnugsamen Verstandes) Deßwegen nun regulariter nicht zu admittiren seyn/ 1. Die Impuberes denn zu geschweigen/ daß diese nicht den Zeugen-Eyd ablegen können/ so wissen sie noch nicht zu judiciren / was eigentlich geschehen oder recht sey/ jus & factum ignorant, wie es sonst von ihnen heisset / und sind auch sehr geneigt zum Lügen / juxta L. 15. §. 1. in fin. ff. de quæst. es wäre denn eine solche Sache/ die sie schon vermuthlich verstehen könnten / Gothofred. ad l. 3. §. 5. ff. de Testib. Lit. S. Wenn sie aber Pubertati proximi seyn / können sie doch in groben Verbrechen den Richter zu weiterer Inquirirung instruiren. Farinac. Oper. Crim. qv. 58. n. 18. & 44. 2. Die Furiosi & Mente-Capti, oder Unsinnige / und im Kopffe verruckte Leute / ausser wenn sie dilucida intervalla haben/ oder zu Zeiten ihres Verstandes wieder mächtig seyn / arg. l. 20. §. 4. ff. qui Testam. fac. possunt.

2.) Wegen Verwandschafft.

(2.) Die Verwandschafft und Respect unter denen Personen/) Weßwegen weder Eltern / noch Kinder/ noch Eheleute / wieder einander zeugen können/ als zuvor ad §. III bemercket worden/ wie denn auch Stieff-Eltern / Schwieger-Eltern / Stieff-Kinder und Schwieger-Kinder wider Willen wider einander zu zeugen / nicht zu zwingen seyn/ l. 4. de Testib.

3.) wegen liederlichen Lebens.

(3.) ein liederliches Leben und Schand-Fleck seines ehrlichen Nahmens/) Dahero werden verworffen / z. e. die das Huren-Handwerck öffentlich treiben/ die sich zum Zeugniß haben erkauffen lassen/ l. 3. §. 5. ff. de Testibus. die wegen Ehebruchs/ l. 18. ff. d. t. it. wegen eines Pasquills condemniret worden/ l. 21. ff. ibid. Socius Criminis l. 11. C. de Testib. l. f. C. de Accus. ausser in delicto atrocissimo, oder auch heimlichen Verbrechen / dahinter mann anderer gestalt nicht kommen kann / Carpzov. quæst. 114. num. 34. und noch viel andere in d. l. 3. §. 5. benannte / und mit einem Worte alle infame Personen/ Can. 17. Caus. 6. qv. 1.

4.) Wegen Feindschafft.

(4.) Feindschafft.) Wenn nur anders nicht die Feindschafft deßwegen mit Fleiß gemachet worden / wie etwan jener dem andern / von dem er wuste / daß er wider ihn zeugen sollte / mit Fleiß eine Ohr-Feige gab / und es dardurch zum Injurien-Proceſs brachte / in Meynung nachmals diesen Zeugen ex Capite Inimicitiæ verdächtig zu machen. Sonst ist von dieser Materia der Zeugen weitläufftig per Amplificationes & Limitationes nachzulesen der mehr angezogene Farinac. d. l. Lib. 2. de Testib.

Ad §. V. **Gerichtlich vorgefordert werden /)** Welches bey gemeinen Leuten nur mündlich / bey denen in dignitate constituirten Personen aber / vermittelst schrifftlicher Citation geschiehet. Wäre aber ein Zeuge entweder kranck / oder eine Persona egregia vel Illustris juxta Gothofr. in Not. ad l. 15. ff. de Jurej. lit. c. z. E. ein Bischoff / Nov. 123. C. 7. &c. so müssen die Gerichts-Personen in sein Hauß geschicket / und er daselbst eydlich vernommen werden / d. l. ad Personas egregias. 15. ff. de Jurej. welches auch von honnetten Weibes-Personen disponiret worden / in Nov. 124. Cap. 1. vers. Si vero mulier.

durch Bitt-Schreiben an ihre Gerichts-Herren /) Weil keine fremde Obrigkeit fremden Jurisdictions-Verwandten befehlen kann. vid. l. f. ff. de Jurisdict.

in grossen Verbrechen solches schuldig /) Damit das Böse / und absonderlich ärgerliche und schwere Ubelthaten / desto eher bestraffet werden können. Wiewohl die Experienz bezeuget / daß dergleichen Abfolgung gar selten geschehen / vielleicht weil es eine Speciem Jurisdictionis haben möchte / da doch der zur Rechts-Hülffe angesuchten Obrigkeit dardurch kein præjudicium zugezogen werden kann / weil ja der Richter des Inquisitions-Processes keinen andern Titul als ein Precarium vorschützen könnte. Ruland de Commiss. P. 1. lib. 5. c. 4. n. 15.

daß die Zeugen von ihrer ordentlichen Obrigkeit verhöret würden /) Und wenn auch alsdenn der Judex imploratus dieses nicht einmahl thun wollte / kann mann sich dißfalls bey der hohen Landes-Obrigkeit beschweren / und Befehl hierzu auswürcken.

Richter soll bey der Zeugen Verhör seyn.

und ein jeder Richter selbst in Person dieser Zeugen verhör beywohnen /) Damit alles desto richtiger und ehrlicher zugehen möge / und sonderlich der Richter denen Zeugen / die Wahr-

heit

heit auszusagen / desto besser zureden / auch ihre mores, Geberden / Reden / und andere animi motus observiren / und solches notiren lassen könne; Wie darzu ieder Richter in der P. H. G. O. Art. 71. allso ermahnet wird: So nun dasselbe peinliche Gerichte mit Personen / die solche Kundschafft rechtmäßiger Weise zu verhören geschickt und verständig seyn / besetzt ist / so soll der Richter samt zweyen aus demselben darzu tüglich und der Gerichts-Schreiber / gemeldte Kundschafft / wie sich im Recht gebühret / mit Fleiß verhören / und sonderlich auffmercken / ob der Zeuge in seiner Sage würde wanckelmüthig und unbeständig erfunden / solche Umstände und wie er den Zeugen in äusserlichen Geberden vermercket / zu dem Handel auffschreiben. Ja wenn in einem Judicio z. E. in Adelichen Gerichten auffm Lande / gar Mangel an tüchtigen und erfahrnen Gerichts-Personen seyn möchte / soll solches der hohen Obrigkeit notificiret werden / damit sodann andere Examinatores hierzu deputiret werden möchten / wie hiervon in dem 72ten Artickel Verordnung geschehen: So aber ein peinlich Gerichte / wie denn im Reich an vielen Orten befunden worden / mit solchen obbemeldten verständigen Personen nicht besetzet wäre / wiewohl dann sonst nach Vermögen gemeiner Rechte / in peinlicher Sachen ausserhalb derselben Gerichts-Personen nicht Kundschafft-Verhörer der Commissarien gegeben werden sollen; Dieweil aber an verständigen Kundschafft-Verhörern viel gelegen ist / und etwa aus Unverstand dieser Kundschafft-Verhörer keine Verkürtzung geschehe; So ordnen und wollen wir / wo obgemeldter Mangel erscheinet / daß dießfalls die obgedachte verzeichnete Beweisungs-Articul durch den Richter und vier Schöppen / doch ohne Nachtheil und Kosten der Partheyen / der vorgemeldten Obrigkeit zugeschicket / und darbey Gelegenheit und Gestalt der Sachen / so viel sie deren Bericht empfangen angezeiget werde / darauff denn dieselbe Obrigkeit verständige Kundschafft-Verhörer / ob sie nicht des Gerichts wären / auff Ansuchung dessen / der Kundschafft führen will / verordnen / und ob es die Nothdurfft erfordert / und begehret wird / Compulsorial- und Compas-Briefe geben soll / dardurch die Zeugen zu gebührlicher Sage zu bringen sind. Und soll demnach gemeldte Obrigkeit / so viel an ihr ist / allen Fleiß thun / und was sie selbst nicht verstünde / bey Rechts-Verständigen

Raths pflegen/ damit solche Kundschafft/ den Rechten gemäß/ verhöret werde / doch auch ohne der Partheyen Kosten und Nachtheil. Welches alles denn darum allso constituiret worden / damit ja nicht etwas zum Præjudiz des Angeklagten/ oder Inquisiten versehen würde.

Ad §. VI. Die gegenwärtigen Zeugen) Von denen aussengebliebenen Zeugen besiehe den Anfang des folgenden VIII. Sphi.

Ob Zeugen in Gegenwart des Inquisiti den Zeugen-Eyd schweren.

und müssen in dessen Gegenwart schweren.) Denn obgleich die Zeugen bey der General-Inquisition nur in geheim / und ohne Beysein des Thäters / vernommen werden / so sollen sie doch gleichwohl hernach bey der Special-Inquisition, in welcher nur vom Beweiß der Missethat gehandelt wird / in Gegenwarth Inquisitens den gewöhnlichen Zeugen-Eyd ablegen. vid. Mascard. Volum. 2. Concl. 673. num. 10. Zanger. de quæst. & Tortur. Cap. 3. n. 47. ob sie gleich nicht in seinem Beysein examiniret werden; denn da in Civil-Sachen diejenigen Zeugen / welche parte non citata, und so zu sagen hinter dem Rücken der Contre-Part angenommen worden / nichts beweisen/ Cap. 2. X. de Testib. so wird solches wohl in Criminalibus, als in noch weit wichtigern Fällen / noch vielweniger angehen können. Ist also Inquisitens Gegenwarth bey Vereydung derer Zeugen allerdings nöthig / damit er selbst sehe / wie alles legal und richtig zugehe / er auch wider einen und andern untüchtigen Zeugen / der entweder sein Todt-Feind / oder eine liederliche anrichtige Person wäre / alsofort excipiren / oder aber nicht etwa ein Irrthum in der Person / so wohl des Inquisiten / als auch Zeugens / begangen werden möge; Wiewohl es an Doctoribus, welche des Inquisitens Gegenwarth eben vor so nothwendig nicht achten / auch nicht fehlet / darunter auch Carpzov. in Prax. Crim. quæst. 114. num. 65. mit zu zehlen / darauff sich auch die Richtere in ihrem contrairen Gebrauche/ beziehen / und auff ihre Autorität gründen mögen; Jedoch aber können die meisten von denen Dissentienten nur vom ersten Examine bey der General-Inquisition verstanden werden.

Zeugen so nicht vereydet / wird nicht geglaubet.

Denn ohne Iurament ist keinem Zeugen in peinlichen Sachen einiger Glaube zuzustellen /] Und solches nicht nur in peinlichen / sondern auch schon in bürgerlichen Fällen / ob Generalitatem Legis 9. Cod. de Testib. Und ob es gleich in Civilibus noch

eher angeben könnte / daß einigen Zeugen der Eyd erlassen werden möchte / oder wohl gar durch ein besonder Statutum, oder Gewohnheits-Recht / gewisse Personen / z. E. Edelleuthe / Doctores, vom Zeugen-Eyde eximiret würden / wie etwan der Oesterreichische und Schwäbische Adel allso privilegiret seyn soll / worvon beym Farinacio l. 2. qv. 74. num. 56. & 58. Gail. lib. 1. Obs. 101. num. 11. & 12. welches aber gleichwohl eine gar gefährliche Sache ist; So kann doch hergegen in Criminalibus, als darinnen es auff Ehre / Leib und Leben ankömmt / solcher keinen Zeugen / wie religiös er auch sonst immer seyn mag / remittiret werden / Gail. d. l. n. 1. sintemahl solch Jurament allso de Substantia Testimonii ist / daß ohne selbiges auch nicht einmahl zur Tortur geschritten / geschweige der Inquisit gar condemniret werden kann. Carpzov. d. l. num. 63. Es lautet aber der sonst dißfalls gewöhnliche Zeugen-Eyd allso: **Ich N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd / daß ich als angegebener Zeuge des inhafftenden** Cornelii **Eisenfressers / auff diejenigen Artickel / so mir werden vorgehalten werden / die rechte reine und unverfälschte Wahrheit ausagen / und solche nicht verschweigen will / weder um Gunst / Freund- oder Feindschafft / noch anderer Ursachen willen / so wahr mir GOTT helffe / durch JESUM Christum / Amen.** In horrendis Criminibus aber / sonderlich wo der Argwohn / daß Zeugen nicht recht aussagen möchten / verhanden / wird die Eydes-Notul etwas scharff und fürchterlich / nachfolgender massen abgefasset: **Ich N. N. stehe allhier mit blossem Haupte / und auffgerichteten Fingern / vor GOttes Angesicht / und ruffe denselben mit einem theuren Eyd zum Zeugen an / daß ich auff die Artickel / den gefangenen** Cornelium **Eisenfresser betreffende / so viel mir darum wissend / die reine unverfälschte Wahrheit ausagen will / in widrigen aber / und da ich solche spahren sollte / worfür mich GOTT in Gnaden behüte / so verpflichte ich mich hiermit / daß mich GOTT ohne alle Barmhertzigkeit an Leib und Seele hier zeitlich und dort ewig straffen soll / und da auch solcher Meineyd vor Menschen sollte offenbahr werden / will ich die in Rechten darauff gesatzte Straffe willig ausstehen. So wahr mir GOTT helffe / durch Christum meinen Erlöser / Amen.**

Zeugen-Eyd in peinlichen Sachen.

Ob Inquisit bey der eydlichen Zeugen Verhör Interrogatoria übergeben könne?

wolle übergeben /] Weil in solchen auff die Haupt-Sache eingerichteten Interrogatoriis Inquisitens Defension enthalten / derowegen er mit denenselbigen so wohl ja wegen Beschleunigung der Sachen / weil solcher Gestalt auff ein mahl die Zeugen zugleich mit auch seiner Defension wegen vernommen werden / um so viel eher als sonst mit seinen Defensional-Articuln zu admittiren ist / der Judex auch / indem ihm die Umstände / dardurch Inquisit zu defendiren / nicht so gut als dem Inquisiten bekandt seyn / hierauff die Artickel allso nicht einrichten kann / auch solches wohl zuweilen gar negligiret; und dieses wird ausser dem Chur-Fürstenthum Sachsen / sonderlich im Brandenburgischen / allso gehalten / wie zu ersehen in des Autoris Proc. Inquisit. Cap. 8. Membr. 2. n. 52. In Sachsen aber wird darauff regardiret daß der Inquisitions-Processs summariter zu tractiren sey / derowegen denn derselbe durch sothane Interrogatoria nicht in ordinarium commutiret werden könnte / Carpzov. d. l. n. 21. gestallt denn dieselben / nebst andern Weitläufftigkeiten / ausdrücklich in dem Chur-Fürstlichen Rescripto Augusti de Anno 1579. folgender massen untersaget worden: Sonderliche Interrogatoria aber durch die Advocaten zu übergeben / die Gezeugniß zu disputiren / und andere Weitläufftigkeit / dadurch nur die Sachen vergeblich auffgehalten / die Richter müde gemacht / und der Verbrecher offtmahls der wohlverdienten Straffe entzogen wird / haben wir in unsern Landen in Inquisitions-Processen / ausserhalb der Fälle / wenn es etwa wegen angezogener Noth-Wehre / oder andere dergleichen / durch gesprochene Urtheil / zu einem ordentlichen Beweiß kömmt / nicht verstatten wollen / &c. Wenn aber Inquisit sonst ohne eingegebene Interrogatoria einige Umstände / die zu seiner Defension dienen / mit angiebet / und Zeugen zugleich auch hierüber zu befragen bittet / so sind dieselbe auch allerdings deßwegen zu vernehmen / wie solches gleichfalls im berührten Rescript enthalten: Allein wenn ein Gefangener für sich selbst / ohne Advocaten / und andere Weitläufftigkeit / bäthe / mann wollte zu Ausführung seiner Unschuld / die Zeugen / so verhöret werden sollen / dieses oder anders halben auch befragen / darmit wird er billich zugelassen / und die Zeugen darauff so wohl als auff die Artickel verhöret &c.

und dergleichen sey /] Denn hieraus erhellet hernach / wie weit

weit ein solcher Zeuge gültig oder nicht / weil z. E. derjenige / der noch Impubes, oder Inquisitens Feind ist / selbigen nicht wohl graviren kann / besiehe weiter die Anmerckungen über den II. III. und IVten §phum dieses Cap.

Ad §. VII. gleichfalls nur darüber vernommen werden.] Wo aber doch die Inquisitional-Articul, darum daß Inquisit gern leugnet / etwas künstlich eingerichtet worden / so / daß mann den Anfang a Generalioribus gemachet / und hierauff erst auff das Special-Factum gekommen / so müssen doch hernach bey der Zeugen Verhör die Artickel dießfalls geändert werden / weil dergleichen Umschweiff bey denen Zeugen nicht nöthig.

Ad §. VIII. Es kann sich aber kein Zeuge des Eydes entbrechen /] Weil der Eyd zur Substantz des Gezeugnisses gehöret. vid. l. 9. C. de Testib. Gail. libr. 1. Observ. 101. n. 1. Wiederhole hieher die Anmerckungen über den VI. §phum. ad Verb. **Denn ohne Jurament ist keinem Zeugen in peinlichen Sachen einiger Glaube zuzustellen.** Was würde nicht mancher ohne Jurament wider den andern aussagen / da solches wohl so schon zuweilen von bösen und ungewissenhafften Zeugen geschehen mag!

ausgenommen Unmündige /) Die aber doch / wenn sie von gutem Verstande seyn / daß sie wissen / was ein Eyd importire / schweren können / so sie wollen / l. 26. pr. ff. de Jurejur. Denn was in l. 34. §. 2. ibidem in Contrarium enthalten / wird also gedeutet / daß einem Pupillo kein Jurament könne deferiret werden / also daß er solches / wie andere / nothwendig entweder præstiren oder referiren müsse / vid: Svendendorff. ad Eckolt. Tit. ff. de Testib. ad §. 3. Verb. reperiuntur prohibiti.

ohne vorhergegangenen Zeugen-Eyd /] Als welcher allerdings der Verhör vorhergehen / und nicht nachfolgen soll / damit die darauff folgende Aussage desto gewisser und wahrhafftiger seyn möge / weil doch nicht zu vermuthen / daß ein Zeuge den zuvor abgelegten Eyd so stracks vergessen sollte; Dahingegen wenn er eher verhöret als vereydet wird / er noch auff keinen Meyneyd gedencket / und wenn es hernach zum Schweren kommt / lieber dahin schweret / als daß er sich die Schande / die Unwahrheit vorgebracht zu haben / anthäte und solches revocirete; Dahero denn nicht richtig procediret wird / wenn die Zeugen bey vorhabender Verhör ermahnet wer-

Warum der Zeugen-Eyd vor der Aussage / unschweren.

den / die Wahrheit allso auszusagen / wie sie solche hernach eydlich zu bestärcken sich getrauen möchten / weil die Zeugen in Hoffnung noch wohl den Remis des Eydes zu erhalten / viel freyer deponiren dörfften: Wie denn auch diese Praxis zu tadeln ist / wenn die Zeugen zu Mittage abgehöret werden / den folgenden Morgen darauff aber erst den Eyd ablegen. vid. Autor. in Tr. de Proc. Inquis. d. l. n. 48.

Nach vorhergegangenem Eyd auff ieden Artickel von Neuen zu antworten /] Denn sonst könnte ein ungewissenhaffter Richter Inquisiten nur dardurch / daß er die Zeugen ohne Vereydung examinirete / liberiren / weil es sodann am Beweißthum fehlete. vid. Carpzov. qv. 114. n. 69.

wo die Zeugen vormahls summarisch ausgesaget /] Nehmlich bey der General-Inquisition.

durch einen Eyd bestärcken /) Welches aber doch in kleinen Verbrechen schon angehet / wie hiervon droben in 7ten §pho des II. Cap. gedacht worden.

Ad §. IX. **Um die Ursache seiner Wissenschafft /**] Woher Zeuge solches wisse? Ob er / Zeuge / selbst zugegen gewesen / und es mit angehöret / oder angesehen? &c. welches nach Befinden so wohl zu besserer Convincirung / als auch Defendirung des Inquisiten dienet / und wird derjenige Zeuge / der keine Ursache seiner Wissenschafft geben kann / in seiner Aussage nicht für einen Menschen / sondern für ein Vieh gehalten / non ut homo sed ut pecus deponere dicitur, wie die Doctores reden. Mascard. de Probat. Concl. 1369. n. 47. & 50. Steph. in Notis ad Art. 65. Ord. Crim.

von welchen er es gehöret /) Weil kein Testis de Auditu etwas beweiset / c. licet ex quadam in pr. X. de Testib. P. H. G. O. Art. 65. **Die Zeugen sollen sagen von ihren selbst eignen wahren Wissen / mit Anzeigung ihres Wissens gründlichen Ursachen / so sie aber von fremden Hören sagen würden / das soll nicht genugsam geachtet werden;** Er deponirte denn von Dingen / die schon vor Alters geschehen / Menoch. A. J. Q. lib. 2. Causa 475. Farinac. lib. 3. qv. 69. n. 2. seqq.

oder Gerichtlich verhöret werden /) Wenn sie aber abwesend / oder gar gestorben wären / daß sie allso nicht examiniret werden könnten / so ist solches in Actis zu notiren / Author d. l. n. 58.

seine

seine Seele beflecken/) Darum ist es in Criminalibus, sonderlich in grossen Verbrechen/ eine schwere und kützliche Sache ein Zeugniß abzulegen/ weil auff die Zeugen das gantze Werck/die Tortur/ Condemnirung und Absolvirung/ und also Tod und Leben ankommt. Welches vornehmlich Einfältigen und Bauers-Leuten wohl vorzuhalten/ damit sie ja hierinnen nicht verstossen/ denn mann hat wohl eher gehöret/ daß ein solcher einfältiger Zeuge gemeynet er müsse zu allen Ja sagen.

muß dieses/ nebst seiner Antwort / angezeichnet/] Wie solches also bey der Verhör des Inquisiten selbst in Acht zu nehmen ist/als beym XVten §pho des IVten Cap. bemercket worden.

Ad §. X. Nicht allein die Worte / so / wie sie von Zeugen ausgesprochen/auffzuschreiben/] Eben wie die eigentlichen Worte Inquisitens/ als droben in dem nur angeführten Orthe Meldung geschehen; Und also muß er keine Verba æquipollentia substituiren/ noch die Aussage kürtzer zusammen ziehen/ als wordurch zum öfftern auch nur wegen eines eintzigen aussengelassenen Wortes ein gantz anderer und contrairer Sensus, zum grösten præjudiz Inquisitens/ herauskommen kann; und werden die Gerichts-Actuarii dessen in verschiedenen Texten der P. H. G. O. fleißig erinnert/ welche/ ob sie gleich nur vom ordentlichen Processu Accusatorio handeln/dennoch auch von der Inquisition zu verstehen seyn: als in Art. 186. **Würde aber der Beklagte auff seiner verneinender Klage bestehen / und der Ankläger die Haupt-Sache der Missethat / nach Laut dieser Ordnung / beweisen wollte/ so viel sich denn derhalb in demselben Gericht zu handeln gebühret / das soll der Gerichts-Schreiber auch wie ob stehet / fleißig beschreiben; So aber deßhalben vorgemeldete Obrigkeit** Commissarien **geben / die sollen das / so von ihnen gehandelt wird/ auch alles / und wie gebühret / beschreiben lassen;** besiehe weiter den Artic. 181. & seqq. Art. 183. 185. 188. und 189. ingleichen das obangezogene **Chur-Sächsische** Rescript, ibi. **Darüber die Zeugen auff vorgehende würckliche Leistung des gewöhnlichen Zeugen-Eydes verhören lasse/ derselben Aussage in eine ordentliche** Registratur **bringe/** &c.

so zu seiner Rettung dienen kann / unterlassen/) Als auff welche Weise ein solcher ungewissenhaffter Gerichts-Notarius auch wohl an dem Tode des unschuldigen Inquisitens Ursache wäre.

Denn es soll so wohl vor dessen Absolvirung als Condemnirung fleißig laboriret werden / wie hiervon allbereit zu mehrern mahlen / sonderlich über die Vorrede ad verb. **So wohl für eines** Delinquenten **Unschuld und Erledigung / als dessen Verdammung bemühet zu** seyn / Erwehnung geschehen. Drum ist zu dessen Vorkommung die im Xten §pho Cap. I. erwehnte Cautel, oder auch die Adjunctur eines andern Notarii, nicht uneben vorgeschlagen worden. Denn obgleich pro Actuario, wegen seiner Eydlichen Pflicht / alle gute Præsumtion militiret / so ist es gleichwohl nichts ungewöhnliches / daß auch verpflichtete Personen ihren ehmahligen Eyd vergessen / und wo ja nicht allemahl aus Vorsatz / dennoch zum öfftern aus Negligence, etwas versehen können / dessen hernach der arme Inquisit entgelten muß.

einen andern Notarium dem ersten an die Seite zu setzen] Welches denn in Criminalibus, wegen der Sachen Wichtigkeit / noch wohl nothwendiger ist als in Civilibus, da es auch zuweilen geschichet. Und hat Inquisit eben nicht nöthig / die Ursach seiner Suspicion zu entdecken / Autor. d. l. n. 74.

mann habe es nicht recht verdeutscht /) Wenn auch einige Zeugen gar undeutsch Deutsch redeten / wie allso die Bauern gewohnt seyn / so müssen doch ebenfalls solche wunderliche Wörter und Redens-Arten / wie sie vorgebracht worden / niedergeschrieben / jedoch aber Zeuge die eigentliche Bedeutung darbey zu sagen angehalten / und solche mit notiret werden.

Ad §. XI. **Neue Zeugen auff diesen oder andern Artickel zu examiniren /]** Damit nach beschehener Convincirung des Inquisiten sodann zur gebührenden Straffe geschritten werden möge / als dessentwegen eben in Criminalibus denen Regulis Juris so **Stricte** nicht zu inhæriren ist. Drum da nun dem Judici allerdings oblieget Inquisiten der geleugneten That zu überführen / muß er Zeugen verhören / so viel er derselben haben kann / und so offt nach dem ersten Examine entweder neue Indicia entstanden / die ja bewiesen werden müssen / oder die ersten Zeugen gar nichts Beständiges / oder doch nur etwan ein eintziger was ausgesaget / als welcher noch nicht plene probiret / wenn es auch gleich der Fürst selbst wäre / Steph. in Not. ad Art. 22. Ordinat. Crim. Bodinus de Republ. Lib. 6. cap. 6. Carpzovius d. quæst. 114. num. 48. indem / vornehmlich in Criminalibus, wenigstens in zweyer Zeugen Munde die Wahrheit bestehen soll. 5. B. Mos.

Ein Zeuge beweiset nicht plene, sondern zwey

XIX. vers. 15. Matth. XVIII, & 1. ad Corinth. XIII. l. 12. ff. d. testib. c. si quis testes §. ubi numerus IV. qv. 3. can. 1. & 2. Caus. 2. qv. 3. c. admonere XXXIII. qu. 5. c. fin. XXXV. qv. 7. c. in omni negotio & c. licet universis X. de testib. P. H. G. O. art. 67. **So eine Missethat zum wenigsten mit zween oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen / die von einem wahren Wissen sagen / bewiesen wird / darauff soll / nach Gestalt der Verhandlung mit peinlichen Rechten verfahren und geurtheilet werden.** Und da so gar die Tortur bey hervorgebrachter neuer und sufficienten Anzeigung wiederholet werden kann / l. 18. §. 1. ff. de quæstion. Warum sollte nicht auch die Zeugen-Verhör repetiret / und so wohl über die vorigen Artickel andere Zeugen / als auch über neue Indicia, und die allbereit Abgehörten denuo examiniret werden können? vid. Carpzov. d. l. num. 13. seqq. Autor. d. l. n. 85. seqq. Denn weil in peinlichen Fällen nicht wie in bürgerlichen nur auff Gegentheils Interesse, sondern auff die Ehre GOttes und Ruhe der Republiqv, welche durch Bestraffung des Bösen befördert wird / zu sehen ist / wird dieser Beweiß auff keine fatalia restringiret.

ihm die Tortur zuerkennen /) Von welcher ausführlich im X. Capitel.

wenn andere Mittel und Wege verhanden seyn /) Sintemahl die Tortur nur ein ausserordentliches und subsidiarisches allzu vehementes Mittel ist / worzu in casu dabili nicht eher zu schreiten als wenn es an andern Beweise fehlet / l. 9. pr. ff. de quæstion.

Ungeachtet dieses mehr Unkosten erfodert /] Denn ein Richter soll allerdings mehr so viel nur möglich Inquisitens Leib / Person und Existimation, als die Menage derer etwan auffzuwendenden Kosten / und Jurisdictions-Onerum, regardiren.

Ad §. XII. dunckel oder zweiffelhafftig antwortet /] Daß die Worte so wohl für als wider Inquisiten erkläret werden können / oder eine gantz ungewisse Sache andeuten / als wenn er sagte: **Es könnte wohl so seyn / oder vielleicht wäre es allso / oder / es schiene so zu seyn / es deuchte ihm also /** wie etwan Bauern und andere gemeine Leute also zu reden pflegen / wenn sie nicht recht mit der Sprache heraus wollen.

muß ihn der Richter seines Eydes erinnern /] Wie er solchen darum abgeleget / daß er die lautere Wahrheit / ohne die ge-

ringste Abſicht / heraus ſagen wolle; auch ihm die Verantwortung / welche er widrigen Falls bey GOTT haben würde / und die dahero über ſich ziehende Straffe vorhalten / item ihm zu Gemüthe führen / daß er anitzo nicht nur allein vor einen ſichtbahren Richter und Menſchen / der wohl leicht zu betrügen wäre / ſondern zugleich auch vor den unſichtbahren allerhöchſten Richter / den Allwiſſenden GOTT / den Niemand betriegen könnte / ſtehe / und daß / wenn er durch Verſchweigung der Wahrheit das Böſe allſo vertuſchen hülffe / GOttes unausbleibende Beſtraffung / wie auch wegen begangenen Meineydes / wenn ſolcher hernach offenbahr würde / ſeinen verdienten Lohn auch von der weltlichen Obrigkeit gewiß zu gewarten haben würde; und was dergleichen Zuredungen mehr ſeyn können.

würcklich durch die Peinigung in denen groſſen Verbrechen / darzu anhalten /] arg. l. 15. pr. ff. de quæſt. Farinac. lib. 3. quæſt. 79. n. 6. welches unter andern auch confirmiret wird vom Autore der Beyeriſchen Maleſiz-Proceß-Ordnung Part. 3. art. 15. p. 812. Es ſoll kein Zeuge / der nicht ein rechter Leibeigener Knecht oder Sclave / ſondern frey iſt / über eine frembde Ubelthat mit der Tortur gefraget werden / ausgenommen 1) in dem Laſter der beleidigten Majeſtät. (2.) Da mann gewiß weiß / daß ein Zeuge deſſen / worüber er gefraget werden ſolle / eine Wiſſenſchafft habe / und doch Kundſchafft zu ſagen ſich verweigert / oder da er (3) in ſeiner Auſſage wanckelmüthig / oder ihm ſelbſt zuwider / und könnte auff Anfrage keine Urſache ſolcher Wandelung und widerwärtigen Kundſchafft anzeigen / in ſolchen Fällen mag man auch einen Zeugen der frey iſt / nach Beſchaffenheit ſeines Weſens und Standes / wohl peinlich fragen / &c. Und dieſes aus Urſache / weil GOTT und der Republiqv dran gelegen / daß die Miſſethaten / oder auch die Unſchuld / entdecket werden.

Wenn Zeuge vermittelſt der Tortur zur Auſſage zu bringen.

Wenn aber Zeuge deßwegen auff die Tortur kommen ſoll / wird erfordert 1.) **daß es ein groſſes Verbrechen** ſey / h. §. denn in kleinen Delictis, darüber der Thäter ſelbſt nicht einmahl zu torquiren iſt / wäre dieſe Procedur mit dem Zeugen allzuſcharff. 2.) **Daß er gnugſam deßhalber graviret** / als wenn er geſtanden / was maſſen er bey der That geweſen / l. 18. §. 3. ff. d. t. gleichwohl aber mit der Wahrheit nicht heraus will / ſondern ſich contradiciret / und doch

keine

keine probable Ursachen / warum er nun anders rede / vorbringen kann / ib. 3.) **Daß der Punct** / darüber Zeuge allso hæsitiret / oder sich contradiciret / **einen Haupt-Umstand** / und nicht nur ein accidental-Stück betreffe / Farinac. d. l. num. 14. Zanger. de Tort. cap. 1. num. 18. 4.) **Daß mann andrer Gestalt die Wahrheit nicht erfahren könne.** Farinac. d. l. num. 76. Jedoch aber ist dießfalls die Tortur nicht so scharff / wie beym Inquisiten / vorzunehmen / Zanger. d. l. n. 9. Und wird er hernach in der Marter über dasjenige / welches er nicht recht auffagen wollen / befraget ; Ja wo Verdacht wider ihn verhanden / daß er zu Verschweigung der Wahrheit gar möge seyn bestochen worden / kann er auch darüber / wer ihn allso corrumpiret / gefraget werden / Autor de Proc. Inquis. cap. 8. Memb. 2. n. 83. Ist aber Zeuge eine Persona in Dignitate constituta, so hat die peinliche Frage gar nicht wider ihn statt / Farinac. d. l. n. 15. Autor d. l. n. 82.

Wie aber zu thun / wenn ein Zeuge gantz und gar nicht zeugen wollte? Ein solcher kann allerdings gezwungen werden / l. 16. C. de testib. er könnte sich denn aus erheblichen / und in denen Rechten gegründeten Ursachen deß Gezeugnisses entbrechen / z. E. wenn er ein naher Anverwandter des Inquisiten wäre / l. 4. ff. de testib. wie ad §phum IV. dieses Cap. gemeldet worden / oder der Priester dasjenige was ihm Inquisit im Beicht-Stuhle bekennet hat / eröffnen sollte / c. Sacerdos. dist. 6. de pœnitent. Carpzov. P. 1. C. 16. D. 70. Wiewohl einige meynen / daß auch solche privilegirte Personen in grossen Verbrechen die von schweren Beweise seyn / und dahinter man anderer Gestalt nicht kommen könnte / zum Zeugniß anzuhalten wären / gestalt denn auch ein Priester / wenn er vernommen / daß eine böse That im Wercke / oder ein Unschuldiger in Lebens-Gefahr schwebet / von selbst solches entdecken solle.

Doch wie wenn einer zuvor geschworen hätte / daß er die Sache nicht entdecken wollte? Dem ungeachtet ist auch ein solcher ohne vorherige Absolvirung von dem Eyde zum Zeugnisse zu zwingen / indem dergleichen Juramen̄t darum unrecht / weil allso das Böse vertuschet / und die Wahrheit untergedrücket wird / c. quisquis C. 11. qv. 3. c. 1. X. de crim. falsi. vid. Autor. d. l. n. 37. 39. seqq.

rechtliches Erkänntniß einzuholen /] Wie solches hierüber / als über einen so præjudicirlichen Punct , auch zu mehrer Sicherheit derer Gerichte / allemahl nöthig ist / besiehe unten den §phum

I. Cap. X. wiewohl auch nicht allsofort auff die Tortur / sondern zuvor auff das Gefängniß / iedoch mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß in fernerer Verweigerung seine richtige Aussage auff die Beweiß-Artickel durch den Scharffrichter aus ihm gebracht werden solle / gesprochen wird / Carpzov. Prax. Crim. qv. 119. n. 51.

Ad §. XIII. **Vorgelesen werden /**] Und zwar muß solches in continenti, weil Zeuge seine Aussage noch in frischem Gedächtniß hat / und nicht erst nach etlichen Tagen geschehen.

Cautel wider Inquisiten wegen der Zeugen Aussage.

Ja es kann auch diese Zeugen-Aussage dem Inquisiten vorgelesen werden / wenn der Judex meynet / daß derselbe dardurch zu bessern Geständniß der begangenen That zu bringen seyn möchte. Jedoch aber ehe solches geschiehet / hält unser Autor d. l. n. 92. seqq. mit dem Ambrosino de Process inform. lib. 2. cap. 8. num. 11. seqq. diese Cautel vor rathsam: Daß Inquisit vorhero so wohl der Zeugen wegen / von denen mann ihm aber / daß sie abgehöret worden / noch nichts wissen lassen muß / als auch noch einiger andern seiner guten Freunde und Bekannten halber / die mann darum mitnennet / damit er die eigentliche Absicht derer Zeugen wegen / derenthalben er befraget wird / nicht so leicht mercken möge / gefraget werden sollte: **Ob er solche Personen kenne oder nicht? Ob er sie vor seine Freunde achte? Ob er sie wohl vor wahrhafftige Leute halte?** Oder mann könnte auch nur stracks in genere fragen: **Ob er einen Feind hätte?** Da denn hierauff aus dessen Antwort zu sehen / wie weit hernach seine vermeynten Exceptiones wider die Zeugen den Stich halten möchten; Denn hat er geantwortet: **Er wüste von keinem Feinde / oder es wären** in specie **die Zeugen seine gute Freunde / solche auch wahrhafftige Leute** / so kann er hernach / wenn er ihre Aussage / dardurch er hauptsächlich graviret worden / vernommen / wider dieselben ex capite inimicitiæ mit Bestande nicht excipiren.

Ad §. XIV. **in einem Zeugen-Rotul /**] Zum Exempel wollen wir nun in unser facti specie nachfolgenden Rotulum setzen / und geliebter Kürtze willen nur zwey Zeugen nehmen / weil doch die andern ein gleichmäßiges aussagen werden.

Der

Der Zeugen Eydliche Aussage Cornelium Eisenfressern betreffend:

Artic. 1.
Wie Zeuge heisse?

Test. 1. Saget: Er heisse Balthasar Keilhacker.
2. S. Er heisse George Zunder.

Artic. 2.
Wie alt Zeuge sey?

Test. 1. Er sey 23. Jahr alt.
2. Er gienge in das 25ste Jahr.

Art. 3.
Was Zeugens Handthierung sey?

T. 1. Er sey ein Barbier-Geselle.
2. Er wäre auch dieser Profession.

Art. 4.
Ob nicht Zeuge Cornelium Eisenfressern von Hamburg / ingleichen auch Pamphilium Wentzeln / beyderseits Barbier-Gesellen / kenne?

T. 1. Ja.
2. Er kenne beyde allzuwohl.

Art. 5.
Woher diese Bekandtschafft komme?

T. 1. Er hätte öffters mit ihm auff dem Raths-Keller allhier Wein getruncken / sie wären auch mit ihm einerley Profession.
2. Weil sie einerley Profession zusammen wären.

Art. 6.
Ob Zeuge wisse / daß Cornelius Eisenfresser / und Pamphilius Wentzel auff den hiesigen Raths-Keller den 17ten Sept. mit einander gewesen?

T. 1. Ja das wäre geschehen.
2. Affirmat.

Art. 7.
Ob nicht Zeuge auch darbey gewesen?

T. 1. Ja sie hätten mit in der Compagnie gesessen.
2. Affirmat.

Art. 8.
Ob nicht Wentzel mit Eisenfressern sich damahls gezancket?

T. 1. Sie wären streitig worden.
2. Ja sie hätten sich zusammen gezancket.

Art. 9.
Woher der Streit entstanden?

T. 1. Es wäre von Jungfer Lenchen im Fleischer-Gäßgen herkomen.

T. 2. Es wäre wegen Jungfer Lenchen geschehen.

Art. 10.

Wahr daß Wentzel Eisenfressern deßwegen zum öfftern einen Etc. geheissen?

T. 1. Ja das wäre allso.
2. Freylich hätte er ihn etliche mahl geschimpffet.

Art. 11.

Wahr daß hierauff Eisenfresser Wentzeln das Wein-Glaß an den Kopff geworffen?

T. 1. Ja / aber Eisenfresser traff Wentzeln mit demselben nicht auff den Kopff / sondern nur auff die Brust / daß das Wein-Glaß in Stücken gieng / und der Wein Wentzeln ins Gesichte sprang / auch zum Kleide herunter lieff / darauff denn Wentzel Eisenfressern beym Kopffe kriegte / über den Hauffen warff / und ziemlicher Weise abschmierete / biß die Wein-Böttticher sie voneinander rissen.
2. Er hätte ihn mit dem Glase auff die Brust getroffen / davon der Wein Wentzeln ins Gesichte gesprungen / und auch auff das Kleid gekommen wäre / worauff Wentzel Eisenfressern nach dem Kopffe gefahren / und ihn zu Boden geworffen / da sie sich denn miteinander herumgerammlet / biß sie voneinander gerissen worden wären.

Art. 12.

Wahr daß hierauff Wentzel Eisenfressern beym Kopffe bekommen / ihn zu Boden geworffen / und sich mit einander herumgebalget?

T. 1. Affirmat.
2. Affirmat.

Art. 13.

Art. 13.

Wahr daß Eisenfresser im Auffstehen zu Wentzeln gesagt: Das sollst du mir nicht umsonst gethan haben?

T. 1. Ja.
2. So hätte er zu ihm gesaget.

Art. 14.

Wie denn wahr daß Eisenfresser den 18ten drauff Wentzeln zu einem Duell auff die Schüß-Wiese fordern lassen?

T. 1. Affirmat.
2. Ja.

Art. 15.

Durch wen solche Provocation geschehen?

T. 1. Durch ihn und gegenwärtigen George Zundern.
2. Sie beyde Zeugen hätten ihn gefodert.

Art. 16.

Wahr daß Eisenfresser und Wentzel darum dahinausgegangen/ daß sie daselbst mit einander duelliren wollen.

T. 1. Ja freylich wäre es darum geschehen.
2. Zu eben diesem Ende wären sie da hinausgegangen.

Art. 17.

Wahr daß Eisenfresser und Wentzel/ nebst Balthasar Keilhacker n/George Zundern/Michael Runtzefaxen/ Martin Wurmsaamen/ und Christoph Hundertmarcken den 19ten drauff auff der Schüß-Wiese erschienē.

T. 1. Ja sie wären alle nach 6. Uhr früh Morgens hinaus gegangen/ und daselbst zusammen gekommen.
2. Sie wären freylich dahinausgegangen.

Artic. 18.

Wahr daß Zeuge Eisenfressers Secundant gewesen.

T. 1. Er könnte es freylich nicht leugnen.
2. Ja er wäre es mit gewesen.

Art. 19.

Wahr daß Wentzel von Michael Runtzefaxen u. Martin Wurmsaamen secundiret worden.

T. 1. Ja die hätten ihn secondiret.
2. Ja diese wären seine Secundanten gewesen.

Art. 20.

Wahr daß Eisenfresser und Wentzel ihre Kappen ausgezogen?

T. 1. Ja.
2. Ja.

Art. 21.

Wahr daß sie hierauff die Degen entblößet/u. zusammengegangen.

T. 1. Ja.
2. Affirmat.

Art. 22.

Wahr daß Eisenfresser mit grosser force auff Wentzeln loßgegangen/ und demselben gleich im ersten Gange einen Stich zugefügt.

T. 1. Affirmat.
2. Affirmat.

Art. 23.

Wahr daß Wentzel von solchem Stiche allsofort zur Erden gefallen.

T. 1. Ja.
2. Affirmat.

Art. 24.

Wahr daß Wentzel bald drauff gestorben.

T. 1. Er hätte etwa noch eine Stunde gelebet.
2. Er hätte wohl ungefehr irgend noch ein Stündgen das Leben/ aber keinen Verstand gehabt.

Art. 25.

Was denn Eisenfresser darauf gesaget?

T. 1. Er hätte gesaget: Nun gehe mehr zu Jungfer Lenchen.
2. Das wären seine Worte gewesen: Nun gehe mehr zu Jungfer Lenchen.

Art. 26.

Wahr daß Eisenfresser hierauff die Flucht ergrieffen?

T. 1. Wie Zeuge und die andern gesagt: Ach der Kerle stirbt/ wäre Eisenfresser darvon gelauffen/ und hätte seinen Rock im Stiche gelassen.
2. Ja/ wie er gemercket/ daß Wentzel gestorben/ wäre er im blossen Hemde fortgelauffen.

Art. 27.

Was Zeuge mehr von dieser Sache wisse?

T. 1. Mehr nichts/ als daß er bey dieser Action gewesen/ bittet ihn loßzulassen/ er wolle sich allzeit wieder stellen.
2. Dieses wäre alles was er wüste/ wünschte/ daß er dieses nimmermehr hätte wissen sollen/ &c.

Anmerckungen uber das VII. Capitel/

Von Eröffnung des Bezeugnisses / und Confrontirung des Inquisitens mit denen Zeugen.

Ad §. I.

DEr Zeugen Aussage eröffnen oder publiciren.) Wenn gleich Inquisit darum / wie sonst in bürgerlichen Sachen nöthig/ nicht Ansuchung gethan hat.

Denn dieses gereichet zu Inquisitens defension,) von welcher das gantze folgende VIII. Capitel handelt.

Welche ihm keines Weges versaget werden kan /) Conferatur §phus III. des gedachten Capitels.

Ad §. II. **Ob er einige** Exception **oder Ausflucht wieder die Zeugen und ihre Aussage vorschützen könne /)** dergleichen in der zu Ende des nur erwehnten VIIIten Capitels befindlichen Defension-Schrifft hauptsächlich gewiesen wird.

Ad §. III. **So müssen die Zeugen mit dem** Inquisito con- Von der Confrontation,
frontiret werden /) welche Confrontation, ob sie gleich eben kein wesentlich Stück des Inquisitions- Processes ist/ als welcher auch ohne dieselbe seine Richtigkeit behält/ *Zanger* de quæst. & tortura cap. 2. n. 50. Carpz. Prax. Crim. qv. 114. n. 76. so ist sie doch in Praxi durch langen Gebrauch einmahl eingeführet / und wird dannenhero alsdenn vor nöthig geachtet/ wenn Inquisit durch Zeugen sich convinciren lässet / damit die Wahrheit desto besser heraus gebracht / und Inquisit, weil ihm das factum klar und umständlich gnung unter die Augen und in das Gesichte hinein von denen Zeugen gesaget wird/ durch seine Gebehrden/ Veränderung der Farbe im Gesichte / und zitternde Antwort sich selbst also verrathen / und dahero entweder zum Geständniß oder zur Tortur gebracht werden möge. *Jul. Clar.* in pract. §. fin. qu. 45. n. 14. Jedoch aber ist nicht nöthig bey der Confrontation alle Articul zu wiederhohlen / oder alle Zeugen vorzustellen / sondern man darff nur bey denenjenigen Articuln, die das Hauptwerck in sich halten/ und von Inquisiten geleugnet worden/ ingleichen auch nur bey solchen Zeugen / denen man die meiste Wahrheit zutrauet / verbleiben. Ja es wird auch die Confrontirung zuweilen mit denen Zeugen selbst/ wenn sie in ihrer Aussage nicht einig seyn / ingleichen inter Socios & Complices Criminis vorgenommen/ und deswegen pflegt man auch manch-

mahl die Execution mit dem allbereit condemnirten Inquisiten so lange auffzuschieben / biß man den flüchtigen Complicem eingebracht / und mit ihm confrontiren können L. 29. ff. de pœn. *Brunn.* in Proceſſ. Inquiſ. cap. 8. membr. 2. n. 97. & 98. in fin.

Wenn solche vorzunehmen

Zu mercken aber ist / daß die Confrontirung nicht stracks zu Anfange der Inquisition, auf blosse Bezüchtigung eines Ubelthäters/sonderlich wieder einen ehrlichen Mann/vorzunehmen/ wiewohl manche unverständige Richter zuweilen thun mögen / darüber *Carpz.* d. l. n. 78. Klage führet/indem dieselbe doch schon also schimpflich ist/daß ein honnetter Mensch wegen dieser üblen procedur einen solchen unbesonnenen Richter gar wohl actione injuriarum belangen kan d. l. sondern alsdenn ist es die rechte Zeit zu dieser Handlung zu schreiten / wenn vorhero so wohl Inquisit, als auch die Zeugen/über die Articul gehöret worden. *Brunn.* d. l. n. 102.

oder zu unterlassen.

Wo aber die gegen einander zustellende Personen allzu ungleich wären/ z. E. wenn der Sohn wieder den Vater wäre examiniret worden / welches de casu permisso zu verstehen/ nehmlich in delicto atroci, als perduellionis, arg. L. 35. ff. de Religios. & sumt. funer. der Gifft-Mischung / des Strassen-Raubes/und Mords / und da man anders hinter die Wahrheit nicht kommen kan / oder ein geringer Kerl wieder einen vornehmen geehrten Mann / oder ein Armer wieder einen Mächtigen und Reichen/ so wäre die Confrontation darum zu unterlassen / weil sich doch angeregte Personen nicht das Hertze nehmen / solchen Leuten ins Angesichte zu wiedersprechen; Es wäre denn Sache / daß die höchste Nothwendigkeit auch dießfals ein anders erforderte. *Brunn.* ibid. n. 104.

Und zwar muß nur ein eintzeler Zeuge aufgeführet werden) Nehmlich auff einmahl/und also nicht alle Zeugen zugleich/ weil sonst Inquisit durch das Geschrey Vieler möchte confundirt werden.

Vermöge geleisteten Eydes) Denn es wird Zeuge bey der Confrontation nicht wieder auf das neue vereydet/ sondern nur seines vorigen Zeugen-Eydes erinnert.

Oder gezittert haben) Wie dann gemeiniglich Inquisitens Sprache und Verantwortung anstösset / und nicht so frey geschiehet/ wenn ihm die eigentlichen Umstände des Verbrechens von Zeugen vorgehalten werden.

Biß er die Wahrheit gäntzlich heraus gebracht) Weil allzuviel an der Bestraffung des Schuldigen/ oder auch Absolvirung des Un-

Unschuldigen gelegen/ sintemahl ja auch durch die Confrontation Inquisitens Unschuld erwiesen werden kan.

Ad §. IV. **Die Zeugen selbst zu befragen)** Und sie der Unwahrheit/dafern es ihm möglich/zu überführen.

Ist ihm auch solches nicht abzuschlagen) Weil ein solcher Umstand noch wohl zu Inquisitens Defension dienen könnte.

Ad §. V. **Als den Zeugen nachdrücklich das Gewissen rühren)** Denn es ist eben keine Unmögligkeit/ daß nicht zu weilen auch falsche und ungewissenhaffte Zeugen / die Einem gern an Leib kommen wolten / aufftreten solten/ wie dergleichen Exempel schon in der Bibel zu befinden/ und unter andern in der Historie von dem Leyden unsers liebsten Heylandes / von Stephano und der Susannen/zu ersehen: Und besinne ich mich allhier auch auff einen gewissen also leichtfertigen und gewissenlosen Menschen / von dem man mich glaubwürdig versichert / daß er sich kein Bedencken mache / auch nur um ein weniges Geld einen falschen Eyd zu schweren/und wie man es haben wolle/zu zeugen.

Nun wollen wir auch nachgesatztes Exempel einer nur gantz kurtzen Confrontation in unserm vorhabenden Casu und puncto homicidii anfügen;

Registratura

den 1. Octobr. 1705.

Heut Acto gaben sich an Balthasar Keilhacker / und George Zunder/welche mit Inquisito vernommen / und confrontiret worden.

Confrontatio

Art. I.

Ob Cornelius Eisenfresser Pamphilium Wentzeln am 18. Septembr. cur. ann. auf die Schieß-Wiese zu einem Duell fordern lassen?

Balthasar Keilhacker

Saget es Inquisito unter die Augen/ daß er es gethan / und ihn leyder darzu verleitet/daß er auch mit in dis Unglück gerathen.

Keilhacker.

Bleibet darbey.

Inquisit

Will nichts darvon wissen/ meynet/ es würde Zeugen hiervon geträumet haben. Siehet aber darbey gantz verfärbet aus.

Inquisit

Will nichts darvon wissen.

George Zunder

Bleibet darbey / und zwar mit diesem Zusatze/daß Inquisit gesaget: Ich muß Revenge haben / denn die Schläge kan ich nicht behalten.

Inquisit

Hielte darvor / daß Zeuge rase/ denn er wüste nichts darvon.

Artic. 2.

Ob nicht Inquisit mit Pamphilio Wentzeln den 19. Septembr. auf der Schießwiese erschienen/und nach abgelegten Kleidern/Inquisit Wentzeln im ersten Gange mit seinem Degen durchstossen?

Balthasar Keilhacker

Ja; das wäre leyder wahr.

Inquisit

Wie es könte wahr seyn / denn er wäre zur selbigen Zeit zu Schweinstädt gewesen / und hätte daselbst zu verrichten gehabt; Zeuge wäre ein Extract von einem Lügner. Solches saget er gantz leise/und mit stamlender Stimme.

Keilhacker

Es wäre allerdings wahr.

Inquisit

Tacet.

George Zunder.

Saget / solches könne Inquisit gar nicht leugnen / indem ja so viele darbey gewesen / die alles mit angesehen.

Inquisit

Bleibet beständig darbey/ daß er dazumahl zu Schweinstädt gewesen/ und saget: Zeuge wäre ein leichtfertiger Vogel / er wolle ihn nur um Leib und Leben bringen.

Zunder

Saget es Inquisito unter das Gesichte / mit dem Zusatze/ daß/ als Wentzel gefallen/ hätte er gesaget: Nun gehe mehr zu Jungfer Lenchen.

Inquisit

Er? Zunder du rasest/stampffest darbey mit denen Füssen auf die Erden.

Und so weiter.

Registratur.

Darauff hat der Herr Stadt-Richter mit denen Beysitzern Inquisito zugeredet/er solte doch GOtt und denen Gerichten die Ehre geben/und die That freywillig bekennen / denn er sähe ja selber wie ihm die Zeugen solches unter die Augen gesaget/damit er wiedrigen falls nicht zu schärfferer Verordnung Anlaß gebe.

Inquisit

Hat nicht bekennen wollen/sondern allezeit vorgeschützet/daß er dazumahl zu Schweinstädt gewesen/und deßwegen auff der Schieß-Wiese nichts geschehen können.

Wolffgang Scribatius,
Actuar.

An-

Anmerckungen über das VIII. Capitel/

Von Ausführung der Unschuld oder Defension des Inquisiten.

Ad §. I.

Von Inquisitens Defension.

DEm Inquisiten wird nicht allein zugelassen / seine Defension und Exception &c. aus zuführen.) Und zwar ehe er noch auf die Tortur gebracht/ oder condemniret wird / als worzu kein Richter eher schreiten soll / bis zuvor Inquisit mit seiner Defension darwieder gehöret ist/massen noch nicht gnung/ daß wieder Inquisiten inquiriret / und Beweiß geführet worden/ sondern er muß auch zu Ausführung seiner Unschuld admittiret werden / damit er / in Ermangelung eines andern Mittels/ weil weder Leuteration, noch Appellation, weder Interrogatoria des Inquisiti sonderlich in **Sachsen** / weder Gegen-Beweiß in Processu Inquisitorio statt finden / nicht gar hülfflos gelassen und übereylet werde. Sonsten ein solcher unachtsamer Richter / welcher ohne vorherige Untersuchung der Unschuld des Inquisiten / alsofort mit der Tortur zugefahren / dem Inquisiten deswegen gehalten / P. H. O. art. 20. auch von dem Landes-Herrn dieser Præposteration halber zu bestraffen ist d. l. art. 61. und dennoch solche zur Unzeit vorgenommene Tortur, wenn gleich Inquisit darinnen das Factum gestanden hätte / keinen Effect hat/ und hierauff doch noch nicht das End-Urtheil gesprochen werden kan / bis zuvor die gebethene Defension verstattet worden. *Brunnem.* de Process. Inquis. cap. 8. memb. III. n. 13. & 14.

Wieder der Zeugen Person und Aussage.) Wie solches beym letzten §pho dieses Capitels gewiesen wird.

Wann auch ein Anverwandter /) als Inquisitens Vater/ Sohn / Bruder / Ehegatte &c. Denn da öffentlich und Allen dran gelegen ist/ daß die Unschuldigen vertheidiget werden möchten L. 33. §. 2. ff. de Procurat: wie vielmehr wird nicht nahen Anverwandten dran liegen / daß die Unschuld ihres Befreündten an Tag gebracht werde; Gestalt solches klahr zuersehen aus der P. H. O. arr. 47. in verb. Oder aber auf Zulassung des Richters / die Zeugen/ so der Gefangene „ oder seine Freunde deshalb stellen wolten/wie sich gebühret &c. Solche „ obgemeldte Kundschafftstellung auch dem Gefangenen oder seinen „ Freunden auf ihr Begehren/ oder ohne gut rechtmäßige Ursache nicht „ abgeschlagen/ oder aberkant werden soll &c.

Oder ein Fremder. Wegen nur gemeldten allgemeinen Interesse, und ob favorem innocentiæ, wie denn hieher hauptsächlich gehöret L. 6. ff. de appellat.

Der Richter soll auch vor die Unschuld des Inquisiten laboriren.

Ad §. II. **so lieget doch dem Richter ob/ selbst des Inquisiten Unschuld sich zu erkundigen.)** Und zwar wiederum favore defensionis, wenn solches gleich nicht von Inquisiten begehret worden/ L. 19. in fin. ff. de pœn. Auth: Qui semel. C. quomodo & quando Judex, ibi: Judex auditis allegationibus præsentis & perqvisita veritate pronunciet. so gar/ daß der Richter Inquisiten/ wenn er nichts gestehen will/ ehe er was weiters mit ihm vornimt/ fragen soll: Ob er beweisen könne/ daß er irgend zur gedachten Zeit/ da das Delictum begangen worden/ gar nicht zu gegen/ sondern anderswo gewesen/ oder wie er etwan sonst aus der Sache zukommen/ und sich zu defendiren gedencke? Welche Befragung denn bey Bauern/ Weibes-Personen/ und andern blöden und verzagten Leuten/ die sich nicht wohl behelffen und verantworten können/ allerdings nöthig/ und deßentwegen ausdrücklich in der P. H. O. d. art. 47. in pr.: anbefolen worden: So in dem ietzt „ gemeldten Fall der beklagte die angezogene Ubelthat verneinet/ so soll „ ihm alsdenn vorgehalten werden/ ob er anzeigen könte/ daß er der auff„ gelegten Missethat unschuldig sey/ und man soll den Gefangenen son„ derlich erinnern/ ob er könnte weisen und anzeigen/ daß er auf die Zeit/ „ als die angezogene Missethat geschehen/ bey Leuten/ auch an Enden „ oder Orten gewesen sey/ dadurch verstanden/ daß er die verdachte Mis„ sethat nicht gethan haben könte/ und solche Erinnerung ist darum noth/ „ daß Mancher aus Einfalt oder Schrecken nicht für zuschlagen weiß/ ob „ er gleich unschuldig ist/ wie er sich des entschuldigen und ausführen soll ꝛc.

Sonderlich noch vor der Tortur.

Und ob gleich der Richter zu aller Zeit/ und in quacunque parte Judicii L. 18. §. 9. ff. de quæst. ja auch nach gesprochenen Urtheil L. I. §. 27. ff. d. t: wenn es nicht eher/ oder doch nicht recht/ geschehen/ auf die Unschuld eines Angeklagten/ oder Inquisiten/ mit bedacht seyn soll/ so ist doch solches vornehmlich der Ordnung wegen nach geendigter Zeugen-Verhör/ und ehe Inquisit mit der scharffen Frage angegriffen werde/ nothwendig/ wie dieses aus dem nur angezogenen 47. Artic, der P. H. O. erhellet/ und zwar so wohl aus dessen Rubrica: Ausführung der Un„ schuld vor der peinlichen Frage zuvermahnen/ und weiter Handlung „ darauf/ als auch aus dem §pho So in der ietztgemeldten Erfahrung des „ Beklagten Unschuld nicht funden wird/ so soll alsdenn NB. auff vorge„ meldte

meldte Erfindung ꝛc. ! peinlich gefraget werden welches denn nichts „ anders heisset ; als daß der Beklagte / oder Inquisit , ehe nicht zu torquiren / biß die Untersuchung seiner Unschuld vorhergegangen *Brunn.* d. l. n. 12.

Oder Todfeindschafft der Zeugen vorgeschützet) weil so dann solcher Zeugen Aussage nicht gültig ist / als hiervon beym IV. Spho Cap. VI. gedacht worden.

nach vorher gegangenen Eyde) welcher so offt nöthig ist / so offt Zeugen wieder auf das neue vernommen werden.

Amtshalber hierüber befragen) damit der Iudex hinter die Arth und Beschaffenheit der Sachen komme / als z. E. ob die von Inquisito vorgegebene Feindschafft der Zeugen also bewandt / daß sie vor eine Capital-Feindschafft zu halten oder nicht u. s. w.

So ist diejenige Juristen-Facultät) Im Churfürstenthum **Sachsen** aber muß es der **Schöppenstuhl zu Leipzig** thun ; weil allein dahin / und sonst in kein ander Collegium alle Criminalia verwiesen seyn / wie solches aus dem bey Fundirung desselben ertheilten Churfürstl. „ Rescripto unter andern dieses Inhalts zu ersehen : Und damit sonder„ lich in peinlichen Sachen keine wiederwärtige Urtheil in unsern Lan„ den gesprochen werden / man auch dessen eine rechte Gewißheit habe ; „ Als wollen wir hiermit diesem unserm Schöppenstuhl Macht und Ge„ walt geben / in peinlichen Sachen allein Urtheil zustellen und zuerken„ nen / immassen dann wir solches an allen andern Orten abgeschaffet ꝛc. Welch Privilegium auch nachmahls von denen Durchl. Herren Successoribus immer weiter renoviret und confirmiret worden. *Carpz.* in Prax. Crim. qu. 116. n. 26.

Im Churfürstenthum Sachsen spricht in Criminalibus nur allein der Schöppen-Stuhl zu Leipzig.

zu bemercken und anzuzeigen) Deswegen denn auch zum offtern von denen Herren Urtheilsfassern bey vermerckter Unschuld des Inquisiten gewiesse Articul , worüber die Zeugen nochmahls eydlich zu vernehmen / im Urtheil vorgeschrieben werden / ohne daß sich ein Judex hierüber / als etwa über verursachte mehrere Weitläufftigkeiten / zu beschweren habe / sondern es vielmehr ihm selber imputiren muß / warum er ein solches nicht selbst wargenommen / und ohne sothane Erinnerung und zu Vorkommung einer solchen sententiæ interlocutoriæ vorher gethan habe.

Wann noch andere Mittel die Wahrheit heraus zubringen verhanden seyn.) Denn da die Tortur nur ein ausserordentlich

dentlich und subsidiarisches Mittel ist L. 9. pr. ff. de quæstion: muß auch dießfals die bekandte Regul: Quamdiu adest, vel speratur, remedium ordinarium, tamdiu cessat extraordinarium, statt finden.

Ad §. III. **Also auch in den allergrössesten Ubelthaten)** Dergleichen nun seyn Perduellio, Gifft-Mischung / Mord / Strassen-Raub / u. s. w.

muß dem Inquisiten seine Defension zuführen verstattet werden) Weil nirgends zu befinden / daß solche ob atrocitatem delicti verboten wäre / ut ergo etiam hic sine lege loqui erubescendum sit, wie die DD. sonst insgemein zureden pflegen. Ja ie grösser die Straffe seyn möchte / um so vielmehr Behutsamkeit ist eben alsdann von nöthen.

Die Defension ist juris naturalis und keinem zuversagen.

Und kan man unter keinerley Vorwand selbige dem Gefangenen versagen) Weil sie ihrem Ursprunge nach Juris naturalis ist / wie solches auch hin und wieder in denen Rechten angedeutet wird. L. 3. ff. de J. & J. L. 4. pr. L. 45. §. 4. ff. ad Leg. Aquil. Und also keinem Menschen / ja so gar / wie man redet / dem Teuffel selbst / wenn er vor einem menschlichen Gerichte stehen solte / nicht zuversagen arg. dd. LL. Gestalt denn solche so gar denen unvernünfftigen Thieren gemein ist L. 1. §. 11. ff. si quadrup. pauper: fecis. dic. Dannenhero sie auch weder

Und also weder vom Fürsten / noch durch ein Statutum oder Gewonheit auffzuheben.

vom Fürsten noch durch einiges Statutum, noch durch **Gewohnheit** abgeschaffet werden kan / weil auch dießfals das Jus Naturale immutabel bleiben muß §. 11. J. de J. N. G. & Civ. Clem. Pastoralis prope fin. de sentent. & re judic. und darum ist sie auch perpetua und kan nicht verjähret werden L. 4. §. 2. ff. de requir. l. absent. damn. L. 18. §. 9. ff. de quæstion: Wenn nun also gleich der Landes-Fürst Befehl ertheilte / einen gewissen Inquisiten ohne vorherige Defension alsoforth zu torquiren / so wäre doch mit dieser Execution allerdings anzuhalten / *Farinac.* Lib. I. qu. 39. n. 18. Und ein Statutum welches die Defension aufhiebe / wäre so unrecht / als irraisonable dergleichen wieder das natürliche Recht lauffende Gewohnheit seyn würde: Daß also obgleich in einem Lege oder Statuto alle Exceptiones in genere verbothen würden / dennoch solche Cassation mit nichten vom beneficio defensionis verstanden werden könne / als welches weder ausdrücklich / noch vielweniger aber tacitè benommen werden mag vid. Brunn. d. l. n. 2. seqq. Disp. de Defensione rei in Criminal. Præs. D. Geislero P. P. Lipsi. Ao. 1678. habita §. 16. 17. & 18.

Ein Einwurff

Darwieder thut nun gar nichts / daß der Inquisitions-Proceß summarius

marius ſey/ darinnen eben nicht ſo ordentlich und weitläufftig / wie ſonſt/ darwider zu procediren iſt. Clem. Sæpe. de V. S. Ord. Pol. de Ao. 1612. tit. von Juſtitien-Sachen §. 5. verb. **Jedoch daß es nur** ꝛc. ſintemahl wird beantwortet. dahero doch keines weges zu inferiren/ daß Inquiſit mit ſeinen Exceptionibus, die ja nicht weniger in ſummario als ordinario Proceſſu, tanquam arma reorum defendendorum, ſtatt haben/ nicht ſolte zu hören ſeyn / ſondern es gehet die Meynung angezogener und anderer Oerter nur dahin/ daß der modus procedendi in Inquiſitorio Proceſſu deſto expeditior ſeyn ſoll. Ja geſetzt auch / es wären in Proceſſu ſummario keine Exceptiones zu admittiren/ ſo könte doch dieſes tanquam odioſum quid, auf den gantz beſondern Inquiſitions-Proceſs, zu dem allergröſten præjudicio eines Inquiſiten nicht wohl extendiret werden / ſonſten es ſich offtermahls zu tragen dörffte / daß derjenige / der ſonſt vermittelſt ſeiner Defenſion noch wohl wäre zu abſolviren geweſen / condemniret / und zur höchſten Ungebühr beſtraffet würde. Da auch gleich das Delictum notorium wäre / und Inquiſit die Defenſion per calumniam urgirte / ſo meynen dennoch die Dd. daß ſie auch alsdenn zu verſtatten ſey / weil eben dieſer Punct, ob nehmlich Inquiſit die Defenſion calumnioſe gebethen / und derſelben würdig ſey oder nicht/ auf ungewiſſen Fuſſe ſtehet / der Richter in ſeinem Judicio gar wohl irren / und Inquiſit, obgleich nicht eben in totum dennoch in tantum, ſich defendiren könte / deſſen Beweißthums Gründe nicht eben ein jeder ſtracks zu penetriren vermag; und auf ſolche Arth möchte die Sache gar leicht in des Judicis Hände können geſpielet werden / der alſo unter dem Vorwand / daß die Defenſion nur calumnioſe begehret worden / ſolche Unſchulds-Ausführung öffters gar verwehren könte; ſondern es iſt ſo dann am beſten / wenn der Judex, zu beſſerer Sicherheit/ indem doch viel Augen mehr ſehen denn eines / ſich dießfals informiren läſſet.

Nun recenſiret zwar wohl *Farinac* d. l. einige wenige Caſus exceptos, darinnen gar keine Defenſion zu zulaſſen ſeyn ſolte; Allein weil ſo wohl er ſelbſt als auch andere Dd. mit ihm / an dieſen Exceptionen zweiffeln/ wird es wohl nur bey der Regul / daß die Defenſion in keinem delicto zu verſagen ſey/ lediglich verbleiben. vid. Brunn. d. l. n. 6. & 7. Denn richtet Inquiſit darmit nichts aus/ ſo kan er/ oder ſeine Verwandte/ ſich doch nicht beſchweren / daß er übereilet worden / und müſſen die Gerüchte dießfals einige mehrere Mühe und Unkoſten als Jurisdictions-Onera auch nicht ſo groß achten.

Die Defension hat auch statt wenn gleich Inquisit schon die That gestanden.

ohngeacht er schon gerichtlich gestanden / daß er dieses Verbrechen begangen) Weil wieder sothanes Geständniß gleichwohl gar viel einzuwenden ist / welches ihm zustatten kommen möchte / und dardurch er sich von der ordentlichen Straffe liberiren könnte / als wenn er das Delictum nur coram incompetente Judice gestanden hätte / dergleichen Bekäntniß nicht pro confessione judiciali gehalten wird. Alex. in L. 20. ff. de jurejur. n. 3. oder wenn das Geständnis entweder durch zuvor beschehene Versprechung / daß ihm die Straffe / so er es in Güte gestehen würde / erlassen werden solte / herausgebracht / oder aber durch die Marter / und zwar ohne vorhergegangenen gnungsamen indiciis ausgepreßt worden / dergleichen Bekennung zur Condemnirung auch noch nicht zulänglich ist. Gl. in L. 21. ff. de quæstion. *Foller.* in Pract. Crim. fol. 307. n. I. *Brun.* de Indiciis & Tortur. fol. 234. n. 3. it. Wenn kein Corpus delicti verhanden wäre / wenn die Confessio nicht pura & absoluta vid. *Carpz.* qu. 115. n. 30. seqq. oder was vor Exceptiones mehr er wieder seine gethane Confession vorbringen dörffte / dahin auch die nachfolgende des Autoris gehöret.

daß ein Irrthum oder Mißverstand in der gerichtlichen Bekäntniß vorgegangen) Daß es vom Actuario anders niedergeschrieben / als es vom Inquisiten vorgebracht worden / oder woran sonst der Irrthum liegen möge / wie dießfals hieher gehöret die P. H. O. art. 57. „Es wäre denn / daß der Gefangene solche Ursache seines Leugnens vor„wendet / dadurch der Richter bewegt würde zu glauben / daß der Gefan„gene solch Bekäntniß aus Irrsahl gethan / alsdenn mag der Richter ihm „zum Beweiß solches Irrsahls verstatten.

Auch wenn Inquisit derselben renunciret hat.

wenn er schon selbiger renunciret) Als wenn er sich also gerecht und unschuldig wüste / daß er versichert wäre / wie ihn kein Zeuge / und auch sonsten nichts im geringsten / graviren könnte / bey welcher Bewandniß es freylich nicht emnahl einer Defension brauchet / siquidem, qui fiduciam innocentiæ gerit, adversus omnem calumniam maximam habebit securitatem „ *sunt verba Leg.* 10. C. quibus ut indign. Und dennoch wenn ihm sothane Renuncirung nachmahls gereuete / könte er / non obstante ea, gleichwohl zur Defension, in faveur der Unschuld / schreiten. *Farin.* d. l. n. 57.

oder solche schon geführet worden.

Nochmahls billig zu hören) Wenn es auch gleich schon das dritte oder vierdte mahl wäre; denn weil die Sache eines Menschen Leib und Leben betrifft / welchem nichts auf der Welt vorzuziehen ist / so muß auch nichts unterlassen werden / was zu Liberirung des Inquisiten und Deducirung seiner Unschuld dienen mag L. 29. C. de Appell. iedoch aber daß er

es

es nicht malitiose und nur zu blosser Verzögerung der Sache thäte / als auf welchem Fall er billig darmit abzuweisen wäre / quia malitiis hominum non est indulgendum L. 38. ff. de R. V. sonsten er wohl biß auf die Ewigkeit hinaus Defensiones führen dörffte / auf welche Weise es nimmermehr mit einem Inquisiten zur Straffe kommen könte; sondern so offt er mit weiterer Deduction gehöret werden will / so offt muß er auch ein neues Fundament seiner Unschuld / welches zum wenigsten einigen Schein der Wahrheit hat / allegiren können vid. Carpz. d. l. n. 35. seqq. wie denn auch hier das arbitrium Judicis nicht auszuschlüssen ist / daß er nicht nach befundenen Umständen das Juramentum malitiæ dem Inquisiten aufferlegen könte *secundum Gail.* L. I. obs. 87. n. 2. & de P. P. lib. I. C. 18. n. 5. ja wenn gleich schon das Urtheil über den Inquisiten wäre gesprochen worden / so ist doch zuweilen nach Gelegenheit noch vor der Execution zu untersuchen / ob nicht noch etwas in Actis zufinden / das ihm zustatten kommen könnte / zumahl wo entweder noch gar keine Defension oder doch nicht recht geführet worden wäre: Darum wenn nun der zum Tode verurtheilte Missethäter dem Priester zwar wohl seine andere begangene Verbrechen beichtete / und gestünde / jedoch aber hoch betheuerte / daß er an dem ietzigen / deswegen ihm nun die Todes-Straffe zuerkant worden / unschuldig wäre / und daß er solches in der Marter / nur zu Entkommung von diesen Schmertzen gestanden / auch lieber bey diesem Geständnisse bleiben und sterben / als solche Pein noch weiter ausstehen / und seine wahre Unschuld GOtt befehlen wolte / und hierauf der Geistliche ein solches / re adhuc integra, denen Gerichten eröffnete / so soll alsdenn / weil es scheinet / als habe Inquisit sein Gewissen nicht beschweren wollen / der Judex, wofern nicht anderer Verdacht wieder Inquisiten verhanden / mit Exequirung des gesprochenen Urthels allerdings noch anstehen / und zusehen wie seine Unschuld möge hervorgebracht werden / L. I. §. f. L. 18. §. 9. ff. de quæst. L. 19. ff. de pœn. nicht daß einem solchen leugnenden Inquisiten alsforth Glauben beyzumessen wäre / sondern daß doch die Acta noch einmahl mit Fleiß durchgesehen / und alle Umstände genau ponderiret werden möchten / ob man irgend einigen Irrthum finden / oder einige Indicia vor Inquisiten noch wahrnehmen könte d. L. I. §. f. ff. de quæstion. *Schneidew.* ad pr. J. de publ. Jud. n. 10. in med. *Wesenb.* in parat. ff. de accus & inscrip. n. 12. *Brunn.* de Proc. Inquis. Cap. 10. n. 14. Darwieder denn nichts thut / was in L. 6. ff. de pœn. enthalten / daß derjenige / welcher die Execution der Straffe unter diesem Vorwand: Ob hätte er was auf dem Hertzen / welches er vorhero dem Fürsten oder Landes-Herrn selbst / weil es desselben hohe Wohlfarth beträffe / entdecken müste

Limitatur.

Was zu thun wenn Inquisit gegen den Priester hoch betheuert hätte daß er unschuldig wäre / aber doch die That nur wegen der Marter gestanden hätte.

Auf eine Objection wird geantwortet.

müste treniren wolte / darmit nicht fort käme / sondern vielmehr weil er es da es von so grosser Wichtigkeit / nicht eher gesaget / noch darzu gestraffet / und alsofort vom Judice zu Entdeckung dieser Sache angehalten werden solte: Denn es wäre hierauff zu antworten / daß sothaner Lex entweder allein von dem daselbst enthaltenen Casu zuverstehen / oder aber alsdenn zu regardiren sey / wenn keine probable Umstände zu Verstattung einigen Auffschubs verhanden / sondern der Beweiß zur Condemnirung gantz richtig und Sonnenklahr wäre. L. 18. C. de pœn. *Gothofred.* ad eand. lit. y. d. Disput. de Defens. rei in Crim. §. 98. & 99.

Ad §. IV. **biß er auf die Articul geantwortet.**) Denn gleichwie in Processu ordinario der Beklagte mit seinen zerstörlichen Exceptionibus eher nicht / als nach der beschenen Krieges-Befestigung gehöret wird; Also ist auch in Processu Inquisitorio ein Inquisit mit seiner Haupt-Defension, tanquam cum Exceptione peremtoria eher nicht / als auch erst nach gethaner Antworth auf die Inquisitional-Articul, als die gleichfals pro Litis Contestatione gehalten wird / zu admittiren / wie hiervon droben über den letzten §phum Cap. *II.* ad verb. Oder ob er nicht vorher mit seiner Defension zu Abwendung der Inquisition zu hören sey / ausführlich gehandelt worden.

Wenn die Haupt-Defension zuführen.

und der Beweiß geführet worden.) Denn bevor Inquisit also graviret ist / versteht es sich leicht von sich selbst / daß er eher der Haupt-Defension nicht nöthig habe.

pro avertenda Inquisitione) Hievon wird gleichfals in denen nur allegirten Anmerckungen weitläufftig und ex professo gehandelt.

Ad §. V. **wird auf diese Arth eingerichtet**) Die Requisita auch der Haupt-Defension sind gleichfals in denen gedachten Anmerckungen über den letzten §phum Cap. *II.* zufinden / und anhero zu wiederholen.

Von Copey der Zeugen-Aussage und Perlustrirung der Acten.

ungeachtet er selbige nicht verlanget hätte) Da hingegen in Civil-Sachen der Beweiß erst auf Ansuchung der Partheyen publiciret wird. *In* Foro Saxonico aber wird dem *Inquisiten* die Copey der Zeugen-Aussage / und zwar zu Ersparung der Zeit / die sonst zu Abschreibung derselben nöthig ist / nicht ertheilet / sondern es werden demselben / oder seinem Advocaten / die Inquisitions-Acta in Beyseyn einiger Gerichts-Personen / oder auch nur des Actuarii, ad perlustandum vorgeleget / damit er die Indicia, und was zu seiner Nothdurfft dienen möchte / daraus excerpiren könne / wie dieses aus der Sächsischen Pol. Ordn. de Ao. 1612. tit. von Justitien Sachen n. 5. klärlich folgender massen zu ersehen; Wir können

nen

nen aber hiernebens gnädigst geschehen lassen / daß dem Beschuldigten „ die Inquisition-Acta auch wohl nach Beschaffenheit der Person und be„ fundener Umstände der Sachen/mit Zuziehung eines Advocaten / in Ge„ genwarth der Gerichte / zu durchsehen/nachgelassen werde. Wiewohl „ Oldekop. Decade I. qu. 1. hierüber diese Beschwerde führet / daß bey sothaner Perlustrirung der Acten gleichwohl auch manches / so zur Defension des Inquisiten dienete / versehen werden könte/ sonderlich wo der Advocat nicht erfahren wäre: Vom Defensions-Gezeugnisse aber/weil solches eigendlich die Acta defensionalia machet / wird Inquisiten auch in Sachsen Abschrifft mitgetheilet Carpz. d. l. n. f.

binnen welcher er seine Defension ausführen soll.) Von der Zeit zur Defension Welche Zeit über der Judex weiter nichts vornehmen darff. *Farinac.* d. l. n. 3. & 7. Weil aber solche Zeit nirgends in denen Rechten determiniret worden / so kömmt es auch dißfalls auf das arbitrium Judicis an / der nun nach Beschaffenheit des delicti, ob es groß und important, oder des Beweises/ ob er schwehr oder leicht zuführen seyn möchte / ob die Defensional-Zeugen weit entlegen / u. s. w. mehrere und wenigere Zeit / z. E. eine Monats-Frist / oder zuweilen eine Sächsische Frist setzen / solche auch nach Verlauff derselben/ auff Inquisitens Ansuchen/ weiter prolongiren kan/wie solches die tägliche Praxis bezeuget. Jedoch aber soll er in favorem innocentiæ, und damit sich Inquisit Ubereilens nicht zu beschweren habe / solche eher verlängern / als verkürtzen. d. Disput. de Defens. rei in Crim. th. 67. in fin.

die Unkosten darzu herzugeben) Weil regulariter die Gerichte Alles auf Unkosten des ansuchenden Theils expediren/die Exception aber von dieser Regul bey armen und unvermögenden Leuten ist. Autor noster in d. Proc. Inquisit. c. 1. n. 19.

wenn der Inquisit arm ist) Denn die Unschuld derer Armen muß eben so viel gelten/ als derer Reichen/weil ja einem Armen seine Ehre/ Leib und Leben so lieb ist/ als einem Reichen/ wie denn der Höchste Richter die Vertheidigung derer Armen/ der weltlichen Obrigkeit ausdrücklich anbefohlen hat / die Gerechtigkeit auch keinen Unterscheid zwischen Vermögenden und Unvermögenden erkennet.

als ein Onus Jurisdictionis selbst tragen) und zwar in compensationem fructuum jurisdictionalium, als derer Straff-Gelder.

nach Anleitung der Peinl. H. O. Art. 47.) Woselbst zu Ende desselben dieses enthalten; Wo aber der Verklagte oder seine „

„Freundschafft solchen obgedachten Kosten Armuth halber nicht extra-
„gen oder erleiden möchte / damit dem nichts desto minder das Ubel be-
„strafft/ oder der Unschuldige wieder Recht nicht übereilet werde/so soll die
„Obrigkeit oder das Gerichte die Kosten darlegen / und der Richter im
„Rechten verfahren.

verstanden werden muß) Und zwar ob identitatem rationis, weil in Inquisitions-Processen die Unschuld eines Armen/ wegen dessen Unvermögen / nicht weniger als in Processu ordinario unvertheidiget bleiben soll. Ja es militiret dißfals vor den Inquisitions-Proces noch eine weit grössere Ursache; Denn da in dem Fall / wenn ein Ankläger verhanden/ dennoch der Judex die Unkosten über sich ergehen lassen muß / da er doch nichts vor sich darbey thut / so wird er sich ja von diesem Onere um so viel weniger entbrechen können / wenn er Amts halber/und vor sich/zu Bestätigung seiner Jurisdiction, die Sache/oder Inquisition,angefangen hat.

Vom Defensore des Inquisiten.

Ad §. VI. **darff ihm selbiger nicht versaget werden**) Wie hiervon die P. H. G. O. art. 88. in pr. also handelt: Klägern und Antwortern soll jedem Theile / uff sein Begehren ein Fürsprecher aus dem Gerichte erlaubet werden/ welches denn ebenfals auch in Inquisitions-Sachen von der Defension zu verstehen ist; und dieses wird ferner exprimiret in der mehr angezogenen Sächsischen Pol. Ordn. d. tit. pag. 22. in verb. Mit Zuziehung eines Advocaten ꝛc. Denn da dem Inquisiten die Defension erlaubet ist/ kan ihm auch derjenige/ der solche/ statt seiner/ verfertigen soll/ nicht verwehret werden / qui enim finem vult, etiam media voluisse censendus erit,arg. L. 2. ff. de jurisdict. Wenn nun Inquisit selbst um einen Advocaten anhält/ so wird hierüber die Resolution ungefehr nachfolgender massen ad Acta geschrieben.

Resolutio

Es soll Inquisito Bedenck-Zeit / und mit einem Advocato in Beyseyn der Gerichts-Personen zu reden verstattet werden/ ut supra.

Und wenn er hierauff mit einem Advocato geredet / so wird solches/ auf was Art und Weise/ und in wessen Beyseyn es geschehen / wiederum ad Acta registriret. z. E.

Registratura.

Den 9. Oct. ist auff Begehren des Inquisiten Hr. D. Franciscus Causidicus zu ihm gelassen worden/welcher in Beyseyn meiner / des Gerichts-Actuarii,und des Stockmeisters/mit Cornelio Eisenfresser geredet/da denn Inquisit betheuert/wie er zu Schweinstedt gewesen/und an Wentzeln nichts

ver-

verbrochen/bäthe dahero/ er solle ihm doch beystehen/ und aus dieser Noth helffen/ welches auch Herr D. Causidicus verwilliget/ und ein Schreiben an die Stadt-Gerichte zu verfertigen versprochen.

Das Schreiben aber lautet nun præter propter also:

Wohl-Edle ꝛc.

Insonders Hochgeehrteste Herren.

Denenselben ist noch unentfallen/was massen ich leyder! nun eine geraume Zeit/ wegen der mir imputirten Entleibung Pamphilii Wentzels / in harter Gefängniß / als der ärgste Ubelthäter gehalten worden. Wann ich aber meine Unschuld auszuführen mir getraue / und deßwegen Herrn D. Franciscum Causidicum als Advocaten angenommen; Als ergehet an Dieselbe mein Dienstlich Bitten/ nicht allein besagten Herrn D. Causidico die Acta vorzulegen / sondern auch zu Einbringung meiner Defension mir eine zulängliche Frist einzuräumen. Solches gereichet zu Ausführung meiner wahren Unschuld / ich aber erkenne es mit gehorsamsten Danck/ und bin

Ewr. Großachtbarl. Herrlichk.

armer Gefangener
Cornelius Eisenfresser.

Wahrenberg den
10. Octobr. 1705.

Hierauff wird nun gemeiniglich erst ein Collegium Juridicum, oder, im Churfürstenthum Sachsen die Herrn Schöppen zu Leipzig/ über sothanes Ansuchen consuliret / und deswegen auch eine kleine Registratur ad Acta gebracht / worauff denn nachmahls das Informat-Urtheil also lautet: daß Inquisito die gesuchte Defension billig verstattet/ und zu Einbringung „ derselben eine Monaths-Frist eingeräumet wird/ V. R. W. Alleine weil „ doch die Defensio favorabilis ist/ ein Judex auch / mehr gedachter massen/ vor des Inquisiten Unschuld zu sorgen/ schuldig/ dieselbe auch/ unter keiner„ ley Vorwand versaget werden kann/ so sehe ich nicht/warum man/ zumahl bey der ersten Deduction, dießfals erst Unkosten und Weitläufftigkeit machen/ und die Defension nicht so fort ohne Rechtl. Erkäntnis verstatten wolle/ es wäre denn Argwohn verhanden / daß Inquisit solche nur malitiose gebethen hätte / wie hiervon zu Ende derer Anmerckungen über den 3ten §phum ad verb. Und kan man ohne keinerley Vorwand selbige dem Ge„ fangenen versagen/ allbereit gedacht worden. Es sey nun gleich hierüber „ ein Responsum juridicum eingeholet worden oder nicht / so muß doch die Verstattung derselben dem Inquisito notificiret/ und sothane Notification gleichfals ad Acta registriret werden.

Notificatio:

Auf Cornelii Eisenfressers beschehenes Anhalten wird demselben hinter-

hinterbracht/ daß ihm die gesuchte Defension verstattet/ und darzu von dato an eine Monaths-Frist eingeräumet worden; Wornach er sich zu achten. Signatum Wahrenberg den 11. Octob. 1705.

Stadt-Gerichte daselbst.

Darauf folget nun weiter

Relatio Nuncii.

Heut acto referiret Bartholomäus Riebsen/ geschworner Gerichts-Fron/ daß er die obige Notification Cornelio Eisenfressern in custodia richtig insinuiret. Act. ut supra.

Wolffgang Scribatius
Actuar. jurat.

Registratura.

Den 12. Octobr. 1705.

Heut Acto gab sich an Herr D. Causidicus, und bath Cornelii Eisenfressers Inquisitions-Acta ihm vorzulegen / welches auch/ daß es in beysein des Actuarii geschehe/verwilliget / und so fort die Acta zu perlustriren übergeben worden.

kan ihm selbiger zu Vertheidigung seiner Sache zu gegeben werden) Ja es ist ein solcher Rechtsgelahrter Gerichts-Assessor noch einem andern und fremden Advocaten / Inhalts nur allegirter P. H. G. O. ibi. **Ein Fürsprecher aus dem Gerichte erlaubet werden** &c. vorzuziehen / weil von ihm noch am wenigsten zuvermuthen daß er die Sache etwann ohne Noth traniren / Inquisiten zum leugnen instruiren/ und das Judicium eludiren würde.

welchen der Inquisit **verlanget)** Zumahl wenn es einer wäre/ der das Gewissen an Nagel hänget / und wegen seiner Practiquen und Intrigven in keinem guten Concepte stehet / wie etwa jener durch bestochene falsche Zeugen / die Inquisiten zur Zeit des beschehenen delicti anderswo gesehen zu haben / freventlich ausgesaget / Manchen von Galgen und Rade also loßgebracht haben soll.

Und der Frömste) Der nicht so wohl das Geld/welches er darbey schneiden könt/ als vielmehr die Justiz liebet/ und wol bedencket / was vor ein Greuel in denen Augen GOttes derjenige sey / welcher einem Schuldigen loß hilfft.

Und verständigste darzu genommen werden) Denn zu einer guten Defension wird kein Rabuliste und Zungendrescher / sondern

ein

ein rechtschaffen Gelahrter und solider Juriste, der die momenta causæ wohl zu ponderiren / und auszuführen vermag / und die Kunst recht verstehet / erfordert / massen es mehr zu sagen hat Eines Leib oder Leben zu retten / als die gelauffigen Formulgen herzu recitiren / wie denn darum auch die Defension, nebst denen Disputation-Sätzen in Civilibus, das Meister-Stück eines klugen Advocaten ist.

Auf Academien) nehmlich die Graduirten / welche bey ihrer Promotion das juramentum Justitiæ abgeleget.

Und in Gerichten ehe dessen beeydiget worden) Als nun / sonderlich im Churfürstenthum **Sachsen** seith ausgegangenen Churfürstlichen Mandato de dato Dippoldiswalda den 15. Februarii 1691. mit allen Advocaten / die nicht promoviret haben / geschihet / daß sie nach vorherigen Examine von einer Juristen-Facultät dieser Lande / einen besondern scharff eingerichteten Advocaten-Eyd / wie solcher zu Ende desselben Mandats befindlich / ablegen / und hierdurch ad Praxin sich legitimiren müssen.

Zuvor in specie **über diese Sache beeydiget**) Wiewohl der Gebrauch sothaner besondern Vereydung nicht vorhanden ist / der aber doch gar nöthig wäre.

Zum beständigen Verneinen anzumahnen pflegen) Juxta primam regulam juris corrupti; Si fecisti nega.

Und ihre Taschen darbey füllen mögen) Zu welchem Ende sie gern grosse und weitläufftige / mit vielen unnöthigen und ungereimten Allegatis allenthalben angefüllete Defensiones machen / gleichwie ich selbst einen vornehmen alten Doctor kenne / der ehemahls in puncto homicidii nur allein darüber / daß die Defensio Juris naturalis und deßwegen Niemanden zu versagen sey / fast ein gantz Buch Pappier verschrieben hatte / da doch solches extra controversiam gewesen / welch Geschmiere zwar wohl dem armen Inquisiten Geld gnung kostet / aber wenig Nutzen bringet / und wäre es zuträglicher / man machte es so viel möglich kurtz und gut / so würden die Herren Urthelsfassere / die doch die jura schon ohne des Defensoris Unterricht verstehen / nicht verdrüßlich / sondern könten die Sache viel besser überlegen.

Ad §. VII. Was er erweisen will und kan) Denn es wird öffters wohl viel gerühmet und asseriret / aber wenig darvon bewiesen / ut proinde non jus deficiat, sed probatio, wie sonst Paulus in L. 30. ff. de testam. tut, redet.

Einige Ursachen zur Linderung der Straffe werden recensiret/ als in puncto Homicidii.

Was zu Minderung der Straffe dienet) oder auch wohl gar zu Befreyung von derselben; Denn die Intention eines Inquisiten ist zweyerley/ entweder er führet Defension pro mitiganda pœna, wann er das delictum gestanden hat/und da muß er umsehen/wie er diejenigen Exceptiones, nach welchen die ordentliche Straffe hinweg fällt/ beweisen möge. z. E. in puncto homicidii, daß es kein dolosum, sondern nur culposum homicidium sey / L. 4. §. 1. ff. ad L. Cornel. de Sicar. L. 31. ff. ad Leg. Aquil. P. H. O. art. 146. daß die Wunde nicht lethal gewesen/ sondern der Blessirte durch andere Symptomata und Zufälle/oder durch Schuld und Versehen des Medici, durch üble Wartung und Verhaltung gestorben. *Gomez* tom. 3. var. Resolut. c. 3. n 28. 29. *Farinac.* Oper. Crim. p. 5. qu. 127. n. 1. *Damhud.* in Prax. Crim. cap. 75. n. 1. daß der Entleibte nicht seciret worden. P. H. G. O. art. 149. daß die That in der grösten Völlerey und Trunckenheit/ da er nicht gewust/ was er gethan/geschehen.

In puncto des Ehebruchs/

In puncto Adulterii, daß der beleidigte Ehegatte dem Inquisiten die verübte Untreu remittiret. Const. Elect. 19. p. 4. oder pendente Inquisitione gestorben/als auf welchem Fall die tacita Remissio præsumiret wird / oder daß der andere Theil mit dem der Ehebruch begangen worden / abwesend sey / und also dessen Confessio nicht verhanden. *Modestin. Pistor.* p. 2. qu. 52. *Hartm. Pistor.* Obs. 33. *Matth. Coler.* part. 1. Decis. 235. oder Inquisit von seinem Ehegatten böslicher Weise verlassen/ oder von Tisch und Bette geschieden worden/ oder daß der Ehemann impotens, furiosus, oder mit einer ansteckenden Kranckheit behafftet sey.

in puncto des Diebstahls.

In puncto furti, daß Inquisit den entwandten Diebstahl wieder restituiret/ wie die gestohlene Sachen nicht also beschaffen/ daß die ordentliche Diebes-Straffe statt finden könne / als wenn es Kräuter/ Krebse/ Fische/ gewesen/daß das formale furti, nempe Contrectatio fehle/ indem das veruntraute Guth Inquisiten in seine Verwahrung gegeben worden. 2c.

In puncto des Feuers.

In puncto Incendii, daß es nicht aus Vorsatze/ sondern Nachläßigkeit und Unachtsamkeit geschehen / daß Inquisit blöde und einfältig/ u. s. w.

Ursachen die gäntzlich von aller Straffe befreyen.

Oder aber es intendiret Inquisit durch seine Defension seine gäntzliche Liberirung und Absolvirung / und da muß er nun hauptsächlich beweisen/ z. E. in homicidio, daß es eine Nothwehr gewesen/ darinnen er das Moderamen inculpatæ tutelæ richtig observiret / oder daß es ein homicidium casuale L. 1. §. 3. in f. ff. ad L. Cornel. de Sicar. L. 1. L. 5. C. ibid. L. 9. in f. L. 11. pr. L. 31. L. 51. in fin. ff. ad Leg. Aquil. P. H. G. O. art. 146. In Adulterio, daß das quinquennium schon verflossen / wordurch es allbereit præscribiret worden. L. 11. §. 4. L. 29. §. 5. 6. & 7. ff. ad L. Jul. de adult. L. 5. L. 28. C. ibid.

it.

it. in andern Verbrechen/ daß Inquisit ein Furiosus sey/und es in furore gethan habe/und was vor andere Exceptiones und Umstände mehr bey jedem delicto zu befinden/ welche/ wo nicht eine gäntzliche Absolvirung / dennoch wenigstens eine Linderung der Straffe/ würcken und mit sich bringen/worvon bey denen Criminalitten / und absonderlich in des Sächs. Oraculi des Carpzovii Criminalibus weitläufftig und ausführlich gehandelt wird.

Ad §. VIII. **Ungeacht selbige seine Domestiqven seyn)** Wie solche in denen Anmerckungen über den §phum III. des VIten Cap. ad verb. **Haußgenosse** genennet worden; Sonderlich aber werden allhier die nahen Anverwandten/ als Eltern/ Kinder/ Geschwister/ und andere Blutsfreunde verstanden. Zur Defension des Inquisiten gelten auch die sonst nicht tüchtigen Zeugen.

Oder einiger Verdacht wieder sie verhanden) Oder daß selbige sonst nicht habiles wären/welches denn also favore defensionis passiret wird/ als derentwegen manches angehet/ was sonst denen Regulis juris contrair ist. *Dan. Moller.* ad Const. El. 23. p. 4. n. 13. & Dd. communes. Dannenhero denn auch testes singulares, und die ihrer Wissenschafft keine Ursache geben können/ d. Disp. §. 86. ingleichen de credulitate deponentes angenommen werden/ wenn diese nur anders auch zusagen wissen / warum sie ein solches z. E. daß sie darvor halten/es sey die Entleibung von Inquisiten aus einer Nothwehre geschehen/glauben *Jason* in L. 3. ff. de J & J. n. 4. *Prosper. Farin.* de testib. tit. 7. qu. 68. n. 77. & 78. & Alii ab eod. citati. Ja auch nur ein eintziger Zeuge ist schon gnung die Unschuld des Inquisiten zu beweisen/ *Farinac.* qv. 63. n. 42. Carpz. d. qu. 115. n. 75. so gar / daß auch nur auf dessen summarische Aussage/ wenn er nehmlich in nachmahliger Abwesenheit eydlich nicht vernommen werden können / in sententionando allerdings reflectiret wird / wie solches aus nachgesatzten præjudicio Carpzovii d. l. zuersehen: Obwohl der Gefangene sich zu der articulirten Entleibung bekant; dieweil er aber dennoch darneben vorwendet / daß ihm „ der Entleibte zuvor 2. Maulschellen gegeben / welches der eine Zeuge „ Friedrich von Rochsberg gleichfalls summarischer Weise ausgesaget / und also seine Aussage mit des Gefangenen Bericht etlicher „ massen überein kömmt/ mit selbigem Zeugen es aber nunmehr diese Gelegenheit hat/ daß derselbe über allen angewandten Fleiß nicht wiederum „ erlanget / und also nicht vereydet werden kan / daran der Gefangene keine Schuld hat ꝛc. So mag auch der Gefangene wegen der begangenen „ und bekanten Entleibung am Leben nicht gestrafft werden / er wird aber „ gleichwohl wegen des bey der Defension begangenen Excessus mit Stauppen-Schlägen des Landes ewig billig verwiesen. V. R. W. So gar „ sehr privilegirt ist nun die Defensio Inquisiti, daß demselben auch die sonst

untüchtige Zeugen dennoch zustatten kommen müssen / nicht daß solche Zeugen eben völlig beweisen könnten / sondern nur daß sie eine præsumtion vor Inquisiten machen / wordurch denn ebenfalls die Unschuld dargethan wird Menoch. Lib. 5. Præs. c. 48. n. 10. seqq. Carpz. L. 6. Resp. 86. n. 8. Denn ob schon Præsumtiones und Conjecturen zur Condemnirung eben nicht gnung seyn/so können sie doch gleichwohl zur Absolvirung helffen Wesenb. parat. ff. de accus. n. 12. daß hernach Inquisit etwan vermittelst der geistlichen oder leiblichen Tortur, nach Beschaffenheit des Verbrechens/ vollends loß komme. Farinac. Qu. 63. n. 42. seqq.

Ob und wie weit diesen Zeugen zutrauen sey) Weil/ wie gedacht/ durch die Domestiquen und Anverwandten die Unschuld nicht völlig bewiesen/ sondern nur der Weg zu weiterer Defension eröffnet wird. *Brunn.* d. l. n. 16.

müssen sie nochmahls den Zeugen-Eyd ablegen) Eben wie in Civil-Sachen derjenige Zeuge / welcher über die Beweiß-Articul vernommen worden / auff das neue schweren muß/ wenn er auch über die von Beklagten übergebene Gegen-Beweiß-Articul abgehöret werden soll / daß also auch die Verhör derer Zeugen über die Defensional-Articul nicht anders d. i. eben so wohl eydlich / als über die Inquisitional-Articul seyn muß. Carpz. d. qu. 115. n. 81.

Was in denen Defensional-Articuln zu observiren.

Und also über die Defensional-Articul abgehöret werden) In diesen Defensional-Articuln müssen nun die Jndicia vel directe vel per indirectum, wenn Inquisit beweiset / daß ein anderer die That begangen/ und er nicht zugegen gewesen ꝛc. abgelehnet werden / darvon wir nun die Praxin auch allhier / gleichwie droben zu Ende des IV. und VI. Capitels/ bey der Verhör Inquisitens und der Inquisitional-Zeugen geschehen/ in unserm vorhabenden Casu homicidii, nur exercitii gratia, zeigen wollen / nicht zwar/ daß die Zeugen darüber vor Inquisiten aussagen werden / denn wir müssen den Casum also tractiren/ damit es mit Inquisiten / Jnhalts des XII. und letzten Capitels unserer Anleitung / auch zur Execution der Straffe komme. Wenn nun Inquisit seine Defensional-Articul durch seinen Advocaten übergeben lässet / geschiehet solches vermittelst eines Schreibens ungefehr nachfolgenden Jnhalts.

Wohl Edle ꝛc.

Jnsonders Hochgeehrteste Herren.

DAß Dieselben zu Ausführung meiner wahren Unschuld mir eine gewisse Frist verstatten wollen / solches erkenne ich mit gehorsamsten Dancke. Wann nun die-

dieses durch gewisse Zeugen auszumachen ich mir getraue; Als will ich beykommende Articul, samt Nahmen der Zeugen / hiermit übergeben / und diese förderlichst hierüber zuvernehmen dienstlich gebethen haben.

Meiner Hochgeehrtesten Herren.

gehorsamster armer Inquisit.
Cornelius Eisenfresser.

Wahrenberg den 8. Novembr. 1705.

Defensional-Articul Cornelii Eisenfressers.

1. Wie Zeuge heisse?
2. Wie alt Zeuge sey?
3. Wes Standes und Würden er sey?
4. Wahr daß Zeuge Cornelium Eisenfressern / wie auch Pamphilium Wentzeln wohl kenne?
5. Wahr daß Cornelius Eisenfresser von Jugend auf einen ehrlichen und untadelhafften Lebens-Wandel führe.
6. Wahr daß Pamphilius Wentzel hingegen allezeit ein Zäncker und Stencker gewesen.
7. Wahr / daß dieser Wentzel mit gedachten Eisenfressern den 17. Septembr. auf dem Raths-Keller allhier gewesen.
8. Wahr / daß daselbst Wentzel Eisenfressern mit Jungfer Lenchen im Fleischer-Gäßgen geschrauret.
9. Wahr / daß Eisenfresser denselben darauf gebethen / ihn mit dergleichen zuverschonen.
10. Wahr daß Wentzel nicht abgelassen / und sie dahero mit einander in Zanck gerathen.
11. Wahr / daß Wentzel Inquisiten gar zu Boden gerissen / und ihn mit Schlägen übel tractiret.
12. Wahr / daß Wentzel folgends seinen rechten Handschuch Inquisito gegeben / und gesagt: Wenn er besser / als ein Etc. wäre / solte er sich Morgen raus vor das Thor zu einem Duell scheren.
13. Wahr / daß Wentzel ein grosser starcker Handbächener Kerl gewesen.
14. Wahr daß Inquisit ein kleiner schmächtiger Mensch.
15. Wahr daß Inquisit von Natur furchtsam.
16. Wahr dahero / daß Inquisit gleich früh Morgens darauff mit der Sonnen-Auffgang / aus Furcht daß Wentzel ihn möchte fordern lassen / sich auffgemacht / und nach Schweinstädt gegangen.

17. Wahr/daß er den 18.19. und 20.Septembr. zu gedachten Schweinstädt nebst Zeugen würcklich gewesen?

18. Wahr daß Wentzel am 18. Septembr. mit Jacob Höllenbranden einen Jäger sich häfftig gezancket.

19. Wahr/ daß hierauf diese beyde am 19. ejusdem auf der Schießwiese zusammen gekommen / und daselbst genandter Höllenbrand Wentzeln erstochen.

20 Und dahero wahr / daß Inquisit den 19. dito Wentzeln auf der Schießwiese nicht entleibet.

21. Auch wahr / daß Inquisit wegen dieser Entleibung gantz vor unschuldig zuhalten.

Nomina Testium

1. Christoph Hundertmarck.
2. Heinrich Widdekind.
3. George Vielfraß.

Nun ist hiervon zumercken / daß die Zeugen nicht so wohl à Judice inquirente, als auch von einer andern Obrigkeit/darunter sie stehen / ja so gar auch von Notarien / eydlich vernommen werden / da denn nachmahls der Rotulus mit der Defension-Schrifft übergeben wird / wiewohl es Inquisiten gar wenig hilfft / wenn er die Zeugen nur extrajudicialiter coram Notario abhören lässet. Zuweilen aber / wenn Inquisit gerechte Sache und das Vertrauen hat / daß die Zeugen nichts wiedriges / sondern alles gutes vor ihm aussagen würden/ werden mit der Defension nur die blossen Articul übergeben/und die Gerichte solche darüber zuvernehmen gebethen. Allein weil deren Auffage gleichwohl ungewiß ist/ thut Defensor am besten/ wenn er solche vorhero examiniren lässet/ und kan er nachmahls die Defension besser darnach einrichten.

Wenn nun also die Defensional-Articul eingegeben worden / wird hierauf allsofort an die benannte Zeugen Citation ausgefertiget / und deren Examen vorgenommen / wie solches alles nachgesatzter massen ex Actis erhellen muß.

Citatio an die Zeugen.

Nachdem Cornelius Eisenfresser zu Ausführung seiner Sache Defensional-Articul samt Nahmen der Zeugen übergeben / und hierauf zu Abhörung derselben der 12. November hierzu anberäumet worden: Als werdet ihr hiermit geladen / bemeldten Tages zu rechter früher Tages-Zeit alhier auf dem Rathhause zu erscheinen / und vermittelst Eydes eure

gebüh-

gebührende Aussage zu erstatten. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Wahrenberg den 8. Novembr. 1705.

Stadtgerichte daselbst.

Relatio Nuncii.

Heut Acto referiret Bartholomäus Riebsen daß er Christoph Hundertmarcken/ Heinrich Widdekinden/und George Vielfraßen/ einen jeden in seinem Hause richtig citiret. Den 9. Nov. 1705

Wolffgang Scribatius
Actuar.

Registratura.

Den 12. Novembr. 1705.

Gaben sich an Christoph Hundertmarck/Heinrich Widdekind/ und George Vielfraß/welche denn über die eingegebenen Defensional-Articul nachfolgender massen befraget worden.

Wolffgang Scribatius
Actuar.

Der Zeugen eydliche Aussage

Ad Art. 1.

Test. 1. Er heisse Christoff Hundertmarck.
Test. 2. Heinrich Widdekind wäre sein Nahme.
Test. 3. George Vielfraß heisse er.

Ad Art. 2^di

Test. 1. Er wäre 26. Jahr alt.
2. Er ging ins 29. Jahr.
3. Er wäre 39. Jahr alt.

Ad Art. 3

Test. 1. Er wäre ein Barbier-Geselle.
2. Er wäre ein Bader und Bürger allhier.
3. Er wäre ein Schuster allhier.

Ad Art. 4.

Test. 1. Ja.
2. Er kennete wohl beyde / aber nicht eben so gar lange.
3. Sie wären ihm beyde gar wohl bekant/weil er beyden gearbeitet.

Ad Art. 5.

Test. 1. Wisse nichts darvon.
2. Er könnte ihm eben nichts böses nachsagen / weil er ihn nicht lange gekennet.
3. Er wisse ihm weder böses noch gutes nachzusagen zumahl da er ihn nur irgend 1. Jahr lang kenne.

Ad Art. 6.

Test. 1. Er wäre nicht der beste Bruder gewesen.

2. Er

2. Er hätte sich gerne gezancket.
3. Er hätte nicht viel gelitten.

AdArt. 7.

Test. 1. Ja/
2. Affirmat.
3. Affirmat.

Ad Art. 8.

Test. 1. Es wären dergleichen Schraubereyen vorgegangen.
2. Er hätte darvon erzehlen hören.
3. Nescit.

Ad Art. 9.

Test. 1. Nescit.
2. Er wüste nicht was sie geredet hätten / weil er nebst Mitzeugen Georgen Vielfrassen weit von ihrem Tische besonders/ stracks an der Thier/ gesessen.
3. Er hätte auff ihre Reden nicht Achtung gegeben / sondern er und Mitzeuge hätten vor sich mit einander geschwatzet/ und gantz forne an der Thüre à parte gesessen/ daß sie also nicht so deutlich vernehmen können/ was sie geredet.

Ad Art. 10,

Test. 1. Sie hätten sich gezancket.
2. Er hätte wohl gehöret daß sie sich gezancket / wüste aber nicht eigentlich worüber.
3. Er hätte sie zancken hören/ aber eben nicht Achtung drauf gehabt.

Ad Art. 11

Test. 1. Ja daß wäre wohl geschehen / aber Inquisit hätte Wentzeln vorhero mit einem Wein-Glasse auf die Brust geschmissen.
2. Sie hätten sich mit einander herumgerammelt / er wüste aber nicht wer angefangen hätte/ indem er ihnen gegen den Rücken gesessen / und also nicht recht sehen können was passiret.
3. Wentzel hätte Inquisiten beym Kopffe niedergerissen.

Ad Art. 12.

Test. 1. Habe es nicht gesehen noch gehöret.
2. Nescit.
3. Nescit.

Ad Art. 13

Test. 1. Er wäre eben nicht der kleineste gewesen.
2. Er wäre sohin nicht zu schwach auch nicht zu starck gewesen.
3. Er wäre starck und untersatzt gewesen.

Ad Art. 14.

Test. 1. Er wäre mittelmäßig.
2. Sohin.
3. Er wäre eben so gar schmächtig und klein nicht.

Ad Art. 15.

Test. 1. Er liesse sich eben nichts nehmen.
2. Das dächte Zeuge nicht.
3. Er sähe ihn darfür nicht an.

Ad Art. 16.

Test. 1. Er wäre mit Zeugen den 19. um 11. Uhr da sie einander beym grossen Hügel begegnet/nach Schweinstädt gereiset.
2. Sie wärē erst den 19.'gegen Mittag mit einander nach Schweinstät gegangen.
3. Den 19ten ungefehr zwischen 10. und 11. Uhr wäre Inquisit nebst Christoph Hundertmarck zu ihnen unter Weges gekommen / da sie zusammen nach Schweinstädt gegangen.

Ad Art. 17.

Test. 1. Den 19. und 20. wären sie würcklich zu Schweinstädt gewesen.
2. Ja den 19. und 20. aber eher nicht.
3. Nicht den 18. sondern 19. und 20.

Ad Art. 18.

Test. 1. Nescit.
2. Nescit.
3. Nescit.

Ad Art. 19.

Test. 1. Nescit.
2. Nescit.
3. Nescit.

Ad Art. 20.

Test. 1. Er hätte es nicht gesehen.
2. Das wüste er nicht.
3. Nescit.

Ad. Art. 21.

Test. 1. Er wiesse es nicht.
2. Nescit.
3. Nescit.

Testes impositio ipsis silentio iterum dimittebantur.

Und darff der Richter hierbey keine Interrogatoria zulassen) auch solche selbst nicht abfassen / weil der *Inquisitions*-Process summarischer Weise ohne alle Weitläufftigkeit vollführet werden soll/ wie auch dißfals anhero zu ziehen die Churfürstl. Sächsische Polic. Ordn. de Anno 1612. Tit. von Justitien-Sachen n. 5. in verb. Und da er zu sei„ ner Defension etwas dienlich erachtet / solches in Schrifften die Zeu„ gen gleichfals darüber zubefragen / übergeben möge / verstattet würde/„ jedoch daß dieses alles summarischer Weise geschehe/und kein ordentli„ cher Process daraus gemacht werde; Noch deutlicher aber erhellet sol„ ches aus einem an den Leipzigischen Schöppenstuhl Anno 1579. ergange„ nen Churfürstl. Rescripto Electoris Augusti, unter andern dieses Inhalts: „ Sonderliche Interrogationen aber zu übergeben / die Gezeugniß zu di„ sputiren/und andere Weitläufftigkeit dardurch nur die Sachen vergebli„

„ chen auffgehalten/die Richter müde gemacht/und der Verbrecher offter-
„ mahls der wohlverdienten Straffe entzogen wird / haben wir in unsern
„ Landen in Inquisition-Processen nicht verstatten wollen ꝛc.

Ad §. IX. **Vorbringen will**) Wie denn die Zeugen / welche einen am meisten graviren / gemeiniglich auch am meisten herunter gemachet werden/ wenn nur anders solchen unerwiesenen Beschuldigungen geglaubet würde.

Wegen eines und des andern Lasters den Zeugen verwirfft) als daß er ein Dieb/ Spitzbube/ Räuber/ Ehebrecher/ Falsarius u. s. w. sey/wie wir solches nun bald aus nachfolgender Defension-Schrifft mit mehrern sehen werden.

Einverleibe) Nun wollen wir auch ein Formular einer kurtzen und nach unsern vorhabenden Casu eingerichteten Defension-Schrifft beysetzen.

Es bestehet aber die Defension, wie droben beym §pho VIII. Cap. II. ad verb. oder ob er nicht vorhero mit seiner Defension zu Abwendung der „ Inquisition zuhören sey / allbereit erwehnet worden/ aus nachfolgenden „ Stücken:

Das 1ste ist die ehrerbiethige Anrede an das löbliche Judicium.

Das 2. die Danckſagung vor die vergönte Defension und Perlustrirung derer Acten; und diese beyde Stücke seyn nur partes voluntariæ.

Das 3. die Erzehlung des gantzen facti.

Das 4. die Anführung aller und jeder vorhandenen Anzeigungen.

Das 5. der Beweiß von dem unbescholtenen Wandel Inquisitens.

Das 6te die Refutirung sothaner Indiciorum quoad personas & dicta testium.

Das 7. das Petitum, daß er pro rē nata von dieser Inquisition zu entbinden/oder/ wenn sie pro avertenda tortura geführet worden / mit der Tortur zuverschonen / oder si pro mitiganda pœna, z. E. mit der ewigen Landes-Verweisung zu verschonen/ und darfür eine leidliche Geldstraffe zugeben zuzulassen sey; und sothane übrigen Theile sind nun die partes necessariæ. Welche sämtliche Requisita wir nun in nachfolgender Defension zu besserer Bemerckung dererselben in margine numeriren wollen.

Zu-

Zugelassene und Rechtsgegründete
DEFENSIONS-Schrifft
CORNELII Eisenfressers/
Barbier-Gesellens von Hamburg/
Wegen Entleibungs-Beschuldigung / so er an Pamphylium Wentzeln den 19. Sept. 1705. verübet haben soll.

Psalm 26. HErr schaffe mir Recht / denn ich bin unschuldig.

(Dergleichen andächtigen Eingang pflegt man gemeiniglich zumachen/welches aber doch bey einer ungerechten Sache ein Mißbrauch göttlichen Worts ist.)

VOr denen löblichen Stadt-Gerichten zu Wahrenberg seinen 1.)
Großgünstigen und Hochgeehrtesten Herren/ erscheinet Cornelius Eisenfresser / unschuldiger Inquisit, bedancket sich gegen Ihro 2)
Hochweisen zuförderst/daß Sie ihn in dieser peinlichen Sache nicht übereylen/ sondern mit seiner Nothdurfft und Defension hören wollen / reserviret ihm darbey alle Rechtliche Wohlthaten / welche einem armen unschuldigen Gefangenen / sonderlich aber denen Künstlern l. ad bestias 31. ff. de pœn. zustatten kommen/per expressum zuvor.

(Wiewohl diese Clausula reservatoria eben nicht nöthig / indem einem jedem die Rechts-Wohlthaten/ so ihm anders zustehen/auch ohne Reservation dennoch bleiben müssen.)

Und saget hierauff wie der Status causæ kürtzlich hierinnen beruhe/ 3)
daß am 19. Sept. dieses Jahres / Pamphilius Wentzel / früh Morgens auff der Schieß-Wiese allhier / nicht weit vom Schieß-Hause entleibet worden. Nachdem nun solche Mordthat Inquisito beygemessen werden wollen/haben darauff die löblichen Stadt-Gerichte hieselbst wieder ihn eine scharffe Inquisition angestellet / ihn allbereit über Inquisitional-Articul befraget / Zeugen in contrarium abgehöret / auch sodann selbige mit ihm confrontiret/Rechtlich Erkenntniß darüber eingeholet/soll auch hierinne wieder unschuldigen Inquisiten ferner verfahren werden.

Weil aber in dieser Sache Inquisitens Ehre / zeitliche Wohlfarth/ ja Leib und Leben mit unterläufft; Als träget er keinen Zweiffel / es wer-

den die Herren Concipienten bey Abfassung des Urthels ihr Christlich Hertz und Gedancken zu GOtt und der heil. Justiz wenden / und dasselbe also concipiren / wie sie es in der letzten Todes-Stunde / und vor dem strengen Gerichte JEsu Christi zu verantworten gedencken / sintemahl ihnen ex L. 19. ff. de pœn. und aus der P. H. G. O. art. 47. mehr als zuwohl bekannt / quod ille qui cognoscit de crimine, in rei innocentiam inquirere teneatur; cum publice interfit innocentium causas defendi

l. 33. §. 2. ff. de procurat.

Deßhalben denn auch die Defension, nebst denen zugehörigen Zeugnissen und Rotulo, wohl zu durchlesen / und mit allen Umständen fleißig zu erwegen gebethen wird / siquidem qualitates & circumstantiæ in criminalibus accurate sunt ponderandæ, cum vel una circumstantia vitiet totum processum, factique speciem immutet.

l. 58. §. 2. ff. ad L. Aquil. l. 1. §. 3. ff. ad L. Corn. de Sic. l. 13. C. de Transact.

In diesem Vertrauen will unschuldiger Inquisit alsobald zu demjenigen dessen er beschuldiget worden / sich wenden / als wenn er den 17. Septembr. c. a. mit Pamphilio Wentzeln auff dem Raths-Keller sich gezancket hätte / und den 18. drauff selbigen zu einem Duell auff die Schieß-Wiese fordern lassen / so auch den 19. erfolget sey / da es sich denn begeben / daß Inquisit diesen Wentzel im ersten Gange durchstossen haben / und alsofort nach solcher That entwichen seyn soll; Auff welche Inculpirung aber Inquisit so wohl in genere als in specie auff die Inquisitional-Articul seine Antwort gethan / und solche anhero von Wort zu Wort wiederholet haben will: daraus denn gnungsam abzunehmen seyn wird / daß er allenthalben unschuldig / auch zur Ungebühr angegeben worden / welches zum Uberflusse mit dem Zeugen Rotulo fol. - - zu erweisen / und dergestallt eine erwünschte Absolution zu hoffen ist.

4. Denn ob wohl Inquisito beygemessen wird als wenn er 1) den 17. Sept. mit Pamphilio Wentzeln auff dem Raths-Keller allhier sich gezancket / und ihn den 18. ejusd. zu einem Duell erfodern lassen / auch soforth den 19. auff der Schieß-Wiese im ersten Range durchstossen daß er zur Erden gefallen / und in wenige Zeit seinen Geist auffgegeben / allermassen 2) dasselbige die Zeugen fol. nicht nur bey der summarischen Verhör / sondern auch bey ihrer Eydlichen Aussage als fol. -- ad Art. -- wiederholet / auch 3) bey der Confrontation fol. -- Inquisito in das Gesichte gesaget / uñ hierüber 4) Inquisit sich offt entfärbet / auch über dieß 5) mit der Flucht sich nicht wenig ver-

dächt-

dächtig gemacht / daß diese Inquisition mit allen Rechte wieder ihn angestellet sey.

So ist doch alles nicht so erheblich/daß armer Inquisit mit solchen peinl. 5)
Processe beleget werden können ; denn derselbe pro lapide angulari veræ Innocentiæ suæ sein / ohne eiteln Ruhm zumelden / untadelhafftes Leben vorschützet / indem er nicht nur allein von Kindes-Beinen an aller Erbarkeit und Tugend sich befliessen / sondern auch stracks bey angegangener Jugend/ auff Einrathen seiner lieben Eltern / zu der löblichen Barbier-Kunst sich gewendet / 5. Jahre über gantz fromm und GOtt ergeben solche Kunst begrieffen / wie ihm die Geistligkeit sub A, ingleichen E. E. und hochweiser Rath zu Hambl. sub B. it. sein Lehr-Meister sub C. mit Gewissen beyfallen. Nachdem er nun so forth anhero nach Wahrenberg sich begeben / hat er in die 4. Jahre/ nicht mit wenigen Ruhm / bey Herr Martin Bärthscherern / weithberühmten Barbier und Wund-Artzte / sich auffgehalten/ auch jederzeit fromm und still gelebet / nach mehrern Inhalt des Attestats sub D. derohalben nun wohl nicht zuvermuthen / daß Inquisit in sensum tam cito improbum gefallen/ einen zum Duell ausgefordert / und sich an demselben mit einer vorsätzlichen Entleibung vergrieffen haben sollte/ jam vero in omnibus rebus & negotiis in faciendo & omittendo contingentibus, facillime admittitur excusatio ejus qui alias bonæ existimationis, omnisque Suspicionis expers est.

per l. 5. §. 6. ff. re milit.

Secundum Juris præsumtionem quod ille qui antea bonus fuit, etiam nunc talis sit. Um deßwillen auch der Allerdurchlauchtigste Käyser Carolus V. Art. 25. der P. H. G. O. höchstrühmlichst verordnet / daß ein Richter zuförderst inquiriren soll / ob der Verdächtige eine leichtsinnige und verwegene Person/von bösen Leumuth und Gerichte/ daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge / und ob sie dergleichen Missethat vormahls verübet / oder sonst ie beziehen worden : dahero à contrario sensu zu inferiren / daß man von einem ehrlichen Menschen dergleichen nicht zu præsumiren / cum bona fama & vita bene ante acta sit magnum innocentiæ præsidium, & bona vita atque fama ad excludendam delicti præsumtionem multum proficiant.

Bald. in l. 1. C. de falf. Clar. Quæst. 66.

Ac insimul æquum & justum sit ut boni nominis sinceritas sit patrocinium contra nigri nominis maculæ detrimentum.

Bocer. Class. L. 2. c. 1. qu. 10. n. 97.

Welches alles denn in præsenti auch Cornelio Eisenfressern zustatten kommen muß. Hingegen aber der entleibte Pamphilius Wentzel / nach

Aussage derer Zeugen ad Art. defens. -- fol -- ein böser Bube/ein Säuffer/ ein Zäncker/und mit allen Lastern behaffteter Mensch/über diß des Inquisiten Tod-Feind/und ein starcker hahnbüchner Kerl/ vor welchem sich / nach der Zeugen Aussage ad Art. -- fol. -- Jedweder fürchten müssen/gewesen : daß also wohl nicht zuschlüssen/ weniger Inquisito beyzumessen/daß sich derselbe mit Worten/ oder mit der That/an den Entleibten solte gemacht haben.

6.) In solcher Zuversicht wendet sich nun Inquisit zu denen Jndiciis selbst die ihn beschwärtzen sollen. Denn ob wohl quoad 1) Inquisit gestehen muß/daß er den 17. Septemb. c. a. mit Pamphilio Wentzeln auff dem Raths-Keller allhier sich gezancket/ so muß man doch das Principium solcher Uneinigkeit betrachtē/welches juxta Depositionem ad Art. -- fol. -- nicht Inquisito, sondern dem Entleibten selbst/ beyzumessen / indem er Inquisiten in öffentlicher Compagnie sehr auffgezogen und geschimpffet/ auch ungeachtet dieser innenzuhalten gebethen / er an statt des Friedens ihm noch darzu derbe Schläge gegeben; Und weil der Entleibte noch über dieß Inquisiten heraus zufordern sich verlauten lassen / ist Inquisit aus Furcht alsobald nach Schweinstät gewichen/ in Hoffnung es werde sich der Zorn bey dem grimmigen Wentzel unterdessen legen; daß dahero nicht zusehen auff was Art und Weise Inquisit schuldig werden können/ zumahl da die Zeugen die ihn graviren sollen gantz untichtig und verwerfflich seyn / alldieweil wieder dieselben so wohl in genere als specie verschiedenes anzuführen ist. Ingenere sind die Zeugen alle bey diesen Händeln interessiret/ und Socii criminis, indem nicht nur aus ihren summarischen sondern auch eydlichen Aussage ad Art. -- fol. -- erhellet/daß sie theils Provocanten/theils Secondanten gewesen/ dergleichen Personen aber nicht Zeugen seyn können / daß sie ein Testimonium omni exceptione majus an die Hand geben möchten/ siquidem confessio Socii criminis indicium non facit.

Carpz. in Prax. Crim. Qu. 221. n. 20. seqq.

Da nun solche Zeugen ingenere zuverwerffen / so muß dasselbe vielmehr statt finden/ wenn in specie wider einen und den andern etwas wichtiges außgeführet wird; Gestalt denn bey dem Balthasar Keilhackern anzumercken daß er ein lügenhaffter Mensch sey / aus dessen Munde kein wahrhafftiges Wort gehet/ wie beykommendes Atteſtat sub E. mit mehrern weiset; cum autem in causis criminalibus probatio debeat esse evidentissima.

L. 5. ff. de pen. l. f. C. de probat.

testesque omni exceptione majores requirantur.

d. l. f. C. de probat. vid. Carpzov. d. l. Qu. 114. n. 5. & 6.

ita

ita hic teſtis omnino erit repellendus, quoniam fides teſtium inculpata eſſe debet.

l. 2. & 3. ff. de teſtib. Maſcard. de Probat. Lib. I. Concl. 212. n. 13. Lib. 2. Concl. 1019. n. 17.

Gleichwie nun der erſte Zeuge ſeine Abfertigung erhalten / alſo iſt es auch mit dem andern/George Zundern/bewandt/in Erwegung daß beygelegtes Atteſtat ſub F. ſaget / wie er Inquiſitens Tod-Feind / auch öffters geladene Puffer auff ihn getragen / inimicus autem à teſtimonio dicendo omnino repellitur.

l. 3. ff. de teſtib. l. 1. §. 24. ff. de quæſt.

in tantum ut ne quidem indicium faciat.

Menoch. de A. J. Q. qv. 28. n. 8.

Nebſt dieſem iſt noch (addantur reliqui teſtes,) N. N. übrig/ welcher nach beygehender Regiſtratur ſub G. vor 2. Jahren zu Leipzig/in der Oſter-Meſſe/ ein paar ſilberne Leuchter geſtohlen haben ſoll. Was vor Glauben nun einem Diebe beyzumeſſen ſey/ iſt ex præmiſſis bekannt (& ſic cum cæteris)

Mit ſolchem Fundament wendet ſich nun Inquiſit quoad 2) auch zu dem andern Indicio, welches darinnen beſtehet / daß Inquiſit der That gleichwohl mit Zeugen überführet. Allein wenn man eines Theils derer ſelben Qualität examiniret/ ſo iſt ſchon anietzo dargethan worden/ daß ſolche nicht omni exceptione majores ſeyn / und alſo Inquiſiten gar nicht graviren können. Worzu weither noch dieſes kommt / daß ſie ihrer Wiſſenſchafft keine genungſame Urſache beyzulegen wiſſen/ dahero denn ſelbige wiederum ihren Hinfall leyden.

Brunnem. de Proc. Inquiſ. Cap. 8. Memb. 2. n. 57. ab eoque Allegati

Weil auch überdiß Inquiſit ad Art. Defenſ. -- fol.-- dargethan/daß er ſelbigen Tages da die Entleibung geſchehen ſeyn ſoll/nicht zu Wahrenberg/ſondern zu Schweinſtädt/dahin er ſich aus Furcht/und aller Gefahr zu entkommen/ zu einem guten Freunde gemacht / geweſen/ und dergeſtalt per rerum naturam unmöglich iſt / daß er in gedachten Schweinſtädt Pamphilium Wentzeln auff der Schieß-Wieſe zu Wahrenberg/ weil dieſe beyde Oerter gantzer 3. Meilen von einander entfernet/attaquiren/oder bleſſiren können; hinc affirmanti nunquam creditur, ut ut juxta Articulos interrogatus ſit, niſi talem quoque afferat aſſertionis ſuæ cauſam, quæ urgeat judicem ut credat teſtimonium ejus ſincerum eſſe: nam ſemper teſtes veriſimilia producere debent, quod cum in civilibus requiratur, multo magis ergo in Criminalibus, in quibus de ſangvine hominis agitur.

vid. Farinac. de Teſtib. qu. 60. n. 11. ſeqq.

Wie

Wie denn vor Inquisiten noch weiter dienet/ daß die Zeugen in vielen Stücken sich selbst contradiciret; indem der erste Zeuge ad Art. probat -- fol. -- außgesaget/ als wäre die That bey dem Schieß-Hause begangen worden/ der dritte aber ad Art. -- fol. -- deponiret/ es wäre drieben am Wasser geschehen; was vor eine Distanz nun das Schieß-Hauß / und das wohl bey einem guten Büchsen-Schusse darvon entfernte Wasser haben / ist jedwedem bekannt / derowegen dieß Gezeugnieß iemehr und mehr dahin fället / quia testibus sibi contrarijs neutiquam creditur.

Farinac. d. l. qu. 36. n. 12. seqq. Decian. in Crimin. L. 3. c. 2. n. 5. seqq.

Worauß denn klärlich abzunehmen daß Inquisit dieses Verbrechens nicht im geringsten überführet/ daß er zu einer Verantwortung sollte können gezogen werden.

Nec obstat quoad 3) daß gleichwohl bey der Confrontation die That ihm derb und tichte unter die Augen gesaget worden: sintemahl allhier die Quälität derer Zeugen nochmahls vorzustellen / absonderlich aber nicht aus denen Augen zusetzen ist / daß secundum supra deducta die Zeugen Inquisitens ärgste Tod-Feinde / und dahero gäntzlich zuverwerffen seyn.

d. l. 3. ff. de testib.

Daß man aber quoad 4) aus der Entfärbung Inquisitens bey der Confrontation eine genaue Anmerckung machen wollen/ wird Inquisiten keines weges graviren: denn eines theils jedweder Ehrliebender / wenn er also vor Gerichte als der ärgste Ubelthäter/ treten soll / sich zu entfärben pfleget/ andern theils solches auch gar leicht geschehen können / weil Inquisit einer solchen bluthigen Action bezichtiget worden/ deren er sich gar nicht zuentsinnen gewust/ und dergleichen er sich nimmermehr hätte träumen lassen.

Weniger wird man quoad 5) ihm einige Flucht beymessen können; vielmehr hat Inquisit ad Art. defens -- fol. -- an- und außgeführet/ daß/ weil ihm der hahnbüchene Wentzel weit überlegen gewesen/ er zu entweichen resolviret/ biß dessen Grausamkeit vorüber/ welches denn vor der That / als die einem andern zu imputiren/ geschehen/ derowegen auch solch indicium alsofort verschwindet.

7. Es verhoffet demnach unschuldiger Inquisit soviel außgeführet zuhaben/ daß er vor unschuldig zuachten / und bittet dannenhero in Rechten zuerkennen und auszusprechen; daß Inquisit von dieser Inquisition zu entbinden/ sey auch nichts weiters wieder ihn vorzunehmen. Dieses und was sonsten zum Behuff seiner wahren Unschuld gebethen werden können und

sollen

ollen/ bittet er/ und imploriret hierüber Nobilissimum Judicis officium pro ustitia & jure omni meliori modo.

Cornelius Eisenfresser/
unschuldiger Inquisit.

Auff dergleichen Art werden nun die Defensiones eingerichtet / doch wenn der Defensor glücklich darmit fahren will / muß er freylich bessere argumenta der Unschuld/als anietzo vorbracht worden/ vor Inquisiten haben: Denn daß gegenwärtige Defension den Stich nicht halten soll / geschiehet mit Fleiß / weil unser vorhabender Casus in solchen terminis tractiret werden muß / damit es mit Inquisiten auch zur Vollziehung der Straffe / Inhalts des letzten Capitels dieser unsrer Anleitung/ kommen möge.

Anmerckungen über das IX. Capitel.

Von Verschickung der Acten.

Ad §. I,

GEnau observiret) daß nehmlich Inquisit und Zeugen/ abgehöret / auch mit einander confrontiret / und Defension geführet worden.

In Gegenwart des Inquisiten/oder einer von ihm hierzu verordneten Persohn) damit alles fein ehrlich und redlich zugehe/kein Unterschleiff geschehe / und nicht irgend zum Nachtheil Inquisitens etwas eingeschoben oder hin veg gethan werden möchte; wiewohl heutiges Tages die Acta eben nicht in Præsentz des Inquisiten / oder seines Defensoris, inrotuliret werden.

Damit der Inquisit nicht zu lange im Gefängniß aufgehalten werde) wie hierüber in der Præfation der P. H. G. O. folgende Beschwerde geführet wird: und entweder die Unschuldigen gepeiniget und getödtet / oder aber die Schuldigen durch unordentliche gefährliche und verlängerliche Handelung / dem Peinlichen Klägern und gemeinem Nutz zu grossen Nachtheil/ gefristet / weg gethan und erlediget werden ꝛc. sintemahl der Verzug der Straffe schon die Straffe selbst ist/juxta illud Ovidii: Morsque minus Pœnæ quam mora mortis habet, oder wie dißfals Seneca de Benef. L. 2. c. 5. schreibet: Acerbissima Crudelitas est quæ trahit pœnam, & misericordiæ genus est cito occidere: quia tormentum ultimum finem sui affert secum; quod antecedit tempus, maxima venturi supplicii pars est, welche Lehre eines klugen Heydens billig alle Christ-

Inquisit soll nicht lange auffgehalten werden.

liche Richter / welche die Inquisiten öffters wohl ein gantz Jahr lang / und noch darzu in garstigen Gefängnissen auffhalten / und quälen / mercken möchten.

Von Verschickung der Acten.

An eine Facultät oder Schöppenstuhl) und zwar im Churfürstenthum Sachsen allein in den Schöppenstuhl zu Leipzig / wie solches beym §pho II. des vorigen VIII. Cap. ad Verb. so ist diejenige Juristen „Facultät / aus der Churfürstlichen Fundation angeführet worden. Und diese Verschickung der Acten in ein Collegium Juridicum, wird nun in der „P. H. G. O. zum öfftern fleißig injungiret / als in Art. 7. so sollen sie deshalben Rath bey der Obrigkeit / so der Ende ohne Mittel die Peinliche „Obrigkeit hat / oder sonsten an Enden und Ort Art. 91. & 147. ibi. und in „solchen Urtheilen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen ꝛc. Art. 151. „ibi. mit gehabten Rath der Rechtsverständigen ꝛc. Art. 160. ibi. und dieweil solche Ermäßigung in Rechtsverständiger Leute Vernunfft stehet / „so wollen wir daß in solchen jetztgemeldeten Fall / so offte sich der also begiebet / die Richter bey denen Rechts-Verständigen ꝛc. Art. 161. ibi. Gebrauchung der Rechts-Verständigen ꝛc. Art. 219. Wo aber die Obrigkeit ex officio und vom Amtswegen wieder einen Mißhändler mit Peinlicher Anklag oder Handlung verfühe / so sollen die Richter / wo ihnen „Zweiffel zu fiele / bey den nähesten hohen Schulen / Städten / Communen, oder andern Rechts-Verständigen / da sie die Unterricht mit wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen / Rath zu suchen schuldig seyn. Et „postea: und ist darbey wohl zu mercken / daß in allen zweiffelhafften Fällen nicht allein Richter und Schöppen / sondern auch was einer jeden solchen Obrigkeit in Peinlichen Straffen zu rathen und zu handeln gebühret / derohalben Rechtsverständiger / und ausserhalb der Partheyen / Kosten / Rath gebrauchen sollen.

Deren Fundament und Ursache.

Deren Fundament ist nun schon in der Bibel im 5. Buch Mos. XVII, v. 8. 9. & 10. zu befinden; und zwar so wird die Einholung eines Responsi Juridici aus gar sehr vielen pressanten Uhrsachen vor höchst nothwendig erachtet: denn da nunmehro / nach geführten Beweise der Ubelthat / und übergebener Defension des Inquisiten / genau zu untersuchen ist ob nun die That also gnungsam bewiesen worden / daß Inquisit in die Straffe zu verurtheilen sey / oder ob er also graviret worden / daß er nunmehro auff die Marter zu bringen / oder ob er seine Unschuld dergestalt außgeführet habe / daß er nun von der Inquisition gäntzlich zu entbinden / dergleichen Momenta aber altioris indaginis seyn / so ist es wohl höchst nöthig die ICtos tanquam in Arte hac peritos hierüber zu consuliren / sonderlich aber lieget die

Noth-

Nothwendigkeit sich informiren zu lassen / denenjenigen Gerichten ob / die ihre Unschuld in der Rechts-Gelahrheit allerdings bekennen müssen / wie denn in denen meisten kleinen Städten die Judicia mit blossen Handwercks-Leuten / auf dem Lande aber gar mit Bauern besetzet seyn / die Gerichts Actuarii solcher Orten / ja auch wohl zuweilen die Amtleuthe aber in Jure sich auch nicht weit verstiegen haben / die nun bey Abfassung eines Urthels / sonderlich über einem præjudicirlichen Punct. nicht wenig stolpern würden. Und ob es gleich in grössern Städten an verständigen und gelehrten Richtern / auch Beysitzern / nicht fehlet ; so will doch gleichwohl der Peinlichen Sachen Wichtigkeit erfordern / daß solche nicht auff den Ausspruch Eines oder nur gar Weniger ankommen / sondern vielmehr auch noch Anderer und in dergleichen Fällen noch mehr geübter und bewehrter JCtorum wohl gegründeter Rath und Meinung / auch zu besserer Sicherheit derer Gerichten selbst / eingeholet werde. Hiernechst möchten einige Richter auch wohl allzuscharff mit einem Inquisiten procediren / Andere hingegen ex cerebrina æquitate allzusäuberlich mit dem Knaben Absolon verfahren / und wiederumb Andere die sich durch Geschencke und Gaben blenden lassen / würden nur die armen Diebe hencken die reichen aber wieder lauffen lassen / dergleichen Insolentien und Inconvenientien nun dardurch / daß denen Unter-Gerichten die eigenthätige Verurtheilung derer Delinquenten und Inquisiten / ausser in kleinen Verbrechen / die nur irgend eine kurtze Gefängnis-Straffe oder wenige Geld-Busse importiren / *Carpz.* Prax. Crim. qv. 116. n. 38. nicht freystehet / am besten vorgebeuget worden.

Da auch Inquisit **wieder ein oder anders** Juristen Collegium protestirete) Weil irgend in tali casu da die Straffe eben nicht so gewiß in Rechten determiniret ist / manch Collegium schärffer als ein anders zu sprechen pfleget / oder aber der beleidigte Theil einige nahe Anverwandte / sonderlich an denen Obern des Collegii, haben / oder aber Inquisit schon zuvor da er heimlich ein gewiß Collegium consuliret / ein wiedriges Responsum erhalten / dahero nun leicht zuerachten / daß solches von seiner gesprochenen Sententz doch nicht abweichen würde / oder was sonst Inquisiten zu sothaner protestation bewegen mögen / dergleichen Suspicionis Causæ nach einander erzehlet werden von *Henningo Rennemanno* in Tr. de Transmissionis Actor. Jure c. 6. n. 6, 7. seqq. vid. *Schrader* de Feud. part. 10. Sect. 16. n. 20. *Carpz.* in Process. Tit. 16. Art. 1. n. 37.

Jedoch nicht ohne Ursache verstattet) Wiewohl Inquisit eben nicht zu Meldung der eigentlichen Ursache anzuhalten / sondern es schon gnung ist / wenn er saget / daß er seine bedenckliche Ursachen hätte /

vid. Disput. de Transmiss. Actorum Præsid. D. Martini P. P. Wittebergæ Anno 1670. hab. th. 6.

Ad §. II. **Zu bessern Unterricht des Urtelsverfassers)** „dahin denn auch die P. H. G. O. Art. 7. in fin. zielet: Alle Umstände „und Gelegenheit ihres Verfahrens des Verdachtes eigentlich in Schriff„ten berichten.

An ein Juristen-Collegium verschicket ein Urthel abzufassen) Worüber denn eine besondere kleine Registratur in Actis gemacht/ auch die Urthels Frage beygefüget wird/ ungefehr nach folgender massen.

Registratura.

Nachdem Inquisit Cornelius Eisenfresser seine Defension übergeben/ sind die Acta in den löblichen Schöppen-Stuhl nach Leipzig / nebst einer Urthels-Frage/ geschicket worden.

Urthels-Frage

An den löblichen Schöppen-Stuhl zu Leipzig.

Hoch- Edle / Veste / Hochgelahrte/ Hochgeehrteste Herren.

Dieselben haben aus beykommenden Acten zuersehen / was in Inquisition-Sachen Cornelii Eisenfressers von Hamburg bishero ergangen. Wenn wir denn was ferner darinnen vorzunehmen Dero Rechtliches Gutachten von nöthen haben / als ergehet an Dieselben unser unterdienstliches bitten/ sie wollen sothane Acta mit Fleiß durchlesen / die Sache Collegialiter erwegen / und Dero wohlgegründete Meinung verschlossen uns eröffnen / darvor wir pro labore & Studio die Gebühr abstatten / und verharren

Unser Hochgeehrtesten Herren

Wahrenberg
den

Dienstwillige
Stadtgerichte zu Wahrenberg

Wo nicht bereits Inquisit das Collegium heimlich und vor sich in dieser Sache consuliret hat) deswegen denn zu weilen das Collegium in der Urthels-Frage zugleich mit ersuchet wird / die Acta

auff

auff den Fall da Inquisit schon vorhero sich bey ihnen informiren lassen/ alsofort ohne Spruch wieder zu remittiren.

Ad §. III. **Da in denen Acten solches nicht enthalten)** drum wenn es nun gleich von einem passionirten Actuario geschähe / so soll es doch von denen Herren Urthels-Fassern nicht attendiret werden / cum Judici extra Acta quid asserenti non credatur. *Mascard.* Concl. 35. n. 3. *Cothm.* Vol. 3. Conf. 30. n. 128.

Zu Dictirung der Tortur und sonsten zu wissen nötig) besiehe hiervon weither den §phum VI. Cap. X.

Ad §. IV. **Nebst denen Rationibus Decidendi)** Welches sonderlich bey Dictirung der Marter und Straffe darum nützlich / damit so wohl der Judex sehen möge / wordurch das Collegium zu einen solchen Urthel bewogen worden / als auch vornehmlich Inquisit sothane Rationes in seiner darwieder vorgenommenen Defension zu refutiren suchen könne.

Ad §. V. Dieser §phus wird durch die nachfolgende weiter erkläret.

Ad §. VII. **In die Unkosten so auf diesen Processs verwendet zu condemniren)** welches jedoch nur von dem Baaren Verlage den die Gerichte thun müssen / nicht aber auch von denen Gerichts-Sporteln zu verstehen / nach eigner Erklärung unsers Authoris in §. IV. Cap. XI.

Anlaß und Gelegenheit zur Inquisition gegeben) Drum wenn Inquisit so sehr graviret ist / daß es nur noch an seinem Geständnisse fehlet / kann er ungeachtet der erlittenen Tortur gleichwohl in die Unkosten condemniret werden.

Ad §. VIII. **Durch einen unverwerfflichen Zeugen dieses Lasters bezüchtiget)** Denn obgleich sonst ein eintziger Zeuge keinen völligen Beweiß zur Condemnirung machen kan / etiamsi præclaræ Curiæ honore fulgeat, wie es heisset in l. 9. §. 1. C. de Testib. so beweiset er doch semiplene, und graviret Inquisiten nach Beschaffenheit des Verbrechens/ entweder zur geistlichen oder leiblichen Tortur *Mascard.* de probat lib. 1. qu. 11. n. 2. & 3.

Alsdann wird die Tortur zuerkandt) von welcher und denen hierzu gnugsamen Indiciis, ingleichen in welchen Verbrechen / und wieder welche Personen sie statt habe / ausführlicher occasione der ersten §phorum des folgenden Xten Cap. zu handeln ist.

Ad §. IX. **Oder der Reinigungs Eyd)** Welcher sonst durch die geistliche Tortur verstanden wird. Dieser Eyd ist nun darum Vom Reinigungs-Eyde.

eingeführet worden/ damit doch diejenigen wieder welche einiger Verdacht/ der aber zur Condemnirung noch nicht zulänglich / verhanden ist / nicht schlechter Dinge absolviret werden/ sondern ihr Gewissen vermittelst desselben reinigen möchten / c. consuluisti II. qu. 4. Cap. 8. & f. X. de purgat. Can. Cap. significantibus 2. X. de purgat. vulg. Const. Elect. 22. p. 1. pr. Obwohl „ das juramentum purgationis fürnehmlich in peinlichen und Ehe-Sachen „ aus Richterl. Amt/da es gleich nicht gebethen / dem Beklagten wo eine „ redliche Verdacht wieder ihm ausgeführet / kann auferleget werden 2c. „ jedoch aber hat dieser Reinigungs-Eyd nicht allezeit statt / sondern nur in denen jenigen Delictis darauff keine Leibes oder Lebens Straffe stehet / oder da auch in grossen Verbrechen gleichwohl keine zur Tortur gnugsame Indicia verhanden seyn. *Heig.* part. 1. quæst. 40. n. 32. ja wenn auch in casu convenienti Inquisit nicht einmahl hierzu verdächtig worden / kann es auch nicht zu diesem Eyde kommen/ sondern er ist so dann nur zu absolviren *Heig.* d. l. n. 34. seqq. *Schneidew.* ad §. 11. J. de Act. n. 31. & 32. *Gail.* de pac. publ. l. 2. c. 7. n. 1. & 11. Pistor. vol. 1. Consil. 34. quæst. 6. n. 34.

Mit guten Gewissen ablegen könne) es wird auch wohl Inquisit an seinen Beicht-Vater gewiesen / und diesem Apertur von der Sache gethan / damit er Inquisiten deswegen vornehmen / und ihm ins Gewissen reden möge.

Ungeacht aller ernstlichen Ermahnungen) die von dem Richter an Inquisiten ergehen / daß er doch sein Gewissen bedencken / und seine Seele nicht verwarlosen / sondern lieber GOtt die Ehre thun / und das Verbrechen dessen er doch gnungsam verdächtig gemachet worden gestehen/ als durch einem falschen Eyd sich zwar wohl von einem weltlichen Gerichte loß reissen/hingegen aber des göttlichen Gerichts schuldig machen/ und nicht des allwissenden Richters/der Hertzen und Nieren prüffet/ und den kein Mensch betrügen kann / zeitliche und ewige Straffe sich zu ziehen möchte u. s. w.

Ein Geistlichen zugebrauchen) nehmlich wenn Inquisit, wie gedacht/ eine solche verdächtige Person ist / der man einen Mein-Eyd gar wohl zu trauen könte.

Und wolle diesen Eyd abschweren) denn es giebet leider mehr gottlose Leute die mit jenem ruchlosen Menschen wohl eine Pfennig-Semmel nehmen/ und einen falschen Eyd ablegen.

Wenn Inquisit weder

Ihn selbigen Eyd abschweren lassen) wie aber wenn Inquisit weder schweren / noch auch die That gestehen wolte ? so wird er alsdenn/

dem / wie in andern Juramenten / ebenfalls pro Confesso gehalten *Heig.* d. l. n. 36. *Berl.* part. 1. Concl. 36. n. 39. *Mynsinger.* Cent. 2. Obs. 58. n. 1. Cent. 3. Obs. 52. vers. cœterum in Causis purgationis und zu gebührender Straffe gezogen / wenn es nehmlich nur ein solch Delictum ist / so nur arbitrarie, mit Gefängniß oder Landes-Verweisung / bestraffet wird; denn in grossen Verbrechen / darauff eine Leibes- oder gar Lebens-Straffe stehet / wird sothane ficta Confessio nicht vor zulänglich ad condemnandum gehalten / sondern Inquisit wird alsdann eben hierdurch daß er sich nicht purgiren wolle zur Tortur graviret / ob er daselbst das Geständnis thun und also die Straffe über sich bringen möchte. Carpz. qu. 116. n. 82.

schweren noch auch die That gestehen wolte?

Hat aber Inquisit vermittelst seines leibl. Eydes sich gereiniget / so wird er nach einhelliger Meinung derer Doctorum definitive, so wohl von der gantzen Sache / als auch von denen Unkosten absolviret *Heig.* d. l. n. 38. & seqq. *Berlich.* part. 1. Concl. 37. n. 44. *Gail.* d. l. n. 12. und lautet disfals wie aus dem *Carpz.* d. l. n. 78. & 79. zu ersehen / das Urtheil also: Dieweil „ Inquisit vermittelst seines leiblichen Eydes sich gereiniget / und daß er die „ ihm zugemessene Verbrechung &c. nicht begangen / geschworen / so mag „ auch nunmehr / wieder ihm ferner nichts vorgenommen werden / sondern „ er wird der gefänglichen Hafft auff einen gewöhnlichen Uhrpheden billig „ entlediget. V. R. W. und wenn der Unkosten halber mit zuerkennen „ gebethen worden / wird noch dieses hinzu gefüget: Und ist die auffge- „ wandete Unkosten zu erstatten nicht schuldig. Wiewohl Brunnem. in „ Tr. de Inquis. Proc. Cap. 9. n. 6. in fin. die Absolvirung von denen Unkosten nur auff den Casum restringiret / wenn Inquisit durch keine verdächtige und ärgerliche Händel Anlaß zur Inquisition gegeben hat / juxta §. VII. h. Cap.

Effect des Reinigungs-Eydes.

Wolte aber Inquisit zu Vermeidung des ihm auferlegten Purgatorii sein Gewissen mit Beweiß vertreten / und also diesfals Defension führen / oder da er solche allbereit zuvor geführet hätte / dennoch aus erheblichen Ursachen noch einsten vornehmen / so würde auch nur aus dem albereit droben angezogenen Fundamento, daß einem Inquisito mehr als eine Defension, zumahl wenn probable raison verhanden / zuverstatten / und daß en faveur der Unschuld viel so sonst nicht zu zulassen / dennoch permittiret werde / darmit zuhören seyn / wie dieses weitläufftig ausgeführet worden vom Carpz. d. l. à n. 64. usque 72.

Zu Vermeidung des purgatorii kan das Gewissen mit Beweiß vertreten werden.

Ad §. X. Völlig und gnungsam bewiesen) wenigstens nur durch 2. Zeugen die aber omni Exceptione majores seyn / wie solches unter andern in der P. H. G. O. Art. 67. klar und deutlich exprimiret wird: So eine Missethat zum wenigsten mit 2. oder 3. glaubhafftigen guten „ Zeu-

Effectus convictionis.

„Zeugen die von einem wahren Wissen sagen / bewiesen würde / darauff „soll nach Gestalt der Verhandelung mit peinlichen Rechten vollenfahren „und geurtheilet werden / es komme gleich Inquisitens eigenes Geständnis darzu oder nicht / weil die Convictio loco confessionis ist / und Inquisit alsdenn / obgleich nicht tanquam confessus, dennoch tanquam convictus condemniret / und also alternative vel Convictio vel Confessio erfodert wird / „besage der P. H. G. O. Art. 69. so der Beklagte nachgenugsamer Be„weisung noch nicht bekennen wolte / soll ihm angezeiget werden / daß „Missethat bewiesen sey / ob man dadurch sein Bekäntnis desto ehe auch „erlangen könnte; Ob er dennoch darüber nachmahls nicht bekennen „wolte / daß er doch als obstehet gnungsam bewiesen wäre / so soll er nichts „desto weniger der beweiseten Missethat nach ohne einige peinliche Frage „verurtheilet werden. Item zu Ende des 22ten Art.: Soll jemand zu pein„licher Straffe verurtheilet werden / das muß aus eigenen bekennen oder „Beweisung geschehen ꝛc. wie solches auch dem Juri Civili convenient ist vid. *L. 16. Cod. de Pœn.* ibi. qui Sententiam laturus est, temperamentum hoc teneat ut non prius capitalem in quempiam promat severamque Sententiam, quam in adulterii vel Homicidii vel maleficii crimine, aut sua Confessione, aut certe omnium qui tormentis vel interrogationibus fuerint dediti, in unum conspirante concordanteque rei finem, convictus sit &c. L. 34. Cod. ad L. Jul. de Adult. ubi in f. & veluti convictum facinus confessumque puniri. L. 8. C. ad L. Jul. de vi publ. ibi: Servos qui feciſſe violentiam Confessionibus Testium aut propriis docebunt, si id inscio Domino commiserint postremo Supplicio deditos luere perpetrata censemus &c. vid. *Carpz.* d. l. n. 36. seqq. & qu. 117. n. 1. qu. 128. n. 21. *Disput.* de Convicto non Confesso, Præsid. Dn. D. Barthio Lipſ. Anno 1699. hab. per tot. Cap. 2. denn wenn Inquisit bey dem hellen Mittage des bewiesenen Verbrechens gleichwohl nicht eher als bis er zu gleich auch der That geständig wäre erst könnte bestraffet werden / würde wohl keiner seinen Lohn empfangen / weil er demselben nur durch seine beständige Leugnung des Delicti entgehen könnte; diesem nach ist es auch nicht nöthig / daß er nach bewiesener That vorhero zu Herausbringung seines Bekänntnisses auff die Marter-Banck gebracht werde d. Art. 69. ibi **ohne einige peinliche Frage** / denn wo der Beweiß richtig und gnungsam ist / wird Inquisit tanquam convictus condemniret / nicht aber tanquam indiciatus torquiret / sondern zur Tortur wird nur in Ermangelung des vollständigen Beweißthums und nur bey verhandenen jedoch gnungsamen Indiciis geschritten; daß also der Beweiß einer Missethat

that mit denen Indiciis derselben nicht zu confundiren ist / Carpz. qv. 120. n. 13. & 14.

Absonderlich nach der Peinl. Halßgerichts Ordnung Caroli V.) Die nun in Criminalibus durch das gantze Deutsche Reich in allen Judiciis und Collegiis mehrentheils recipiret worden / und darauff man sich eben deswegen mit Fleiß in diesen Anmerckungen beständig bezogen hat.

Und eines jeden Landes Constitution und Satzung) die als ein particular Recht in determinirten Fällen dem Juri Communi derogiren/juxta illud: **Stadt-Recht bricht Land-Recht / Land-Recht bricht Käyser-Recht.**

Die Straffe eingerichtet) deren verschiedene Gattungen droben in denen Anmerckungen über das II. Cap. ingleichen über den §phum I. Cap. VI. bey Erklärung der daselbst angegebenen Verbrechen / so wohl aus denen allgemeinen als auch besondern Provincial-Rechten recensiret worden.

Ad §. XI. **Ist es der Billigkeit nicht zu wieder)** wie solches aus denen in diesem §pho gemeldeten Uhrsachen und Casibus erhellen kan.

Wenn er gleich am Leben gestraffet wird) worinnen aber *Carpz.* qv. 138. n. 2. seqq. in hoc Casu contrairer Meinung ist / dessen Rationes hiervon droben über die Vorrede ad verba oder **er auch mit dem Leben seine Missethat verbüssen muß**/ angeführet worden.

Die Gerichts-Kosten veruhrsachet seyn) Denn wenn Inquisit sich bald haschen lässet / auch die That stracks gestehet / können freylich viel Unkosten vermieden werden; welche Gerichts-Kosten aber allhier zu verstehen seyn erkläret der Author selbst unten in §pho IV. Cap. XI.

Ob er Kinder hat oder nicht) denn auch die Kinder nach Abzug dieser Unkosten schon noch gnung bekommen.

Die Erstattung der Unkosten nachgelassen werden) Denn wie kämen die armen Kinder darzu / daß/da sie nichts vom Vater erbeten/ sie dennoch contra Juris Regulam: Ne Filius pro Patre, auch dießfalls seines facti entgelten solten?

Sind aber keine Kinder verhanden) nehmlich annoch in dem Casu da Inquisit eben nicht sonderlich vermögend / sondern eher unter die Armen als Reichen zuzehlen ist; dann daß auß eines reichen Inquisiten

Vermögen ohne Unterscheid/ ob er Kinder lasse oder nicht/die Unkosten zu restituiren wären / ist nur vorstehend erinnert worden.

Aus dessen Güthern) so viel etwan davon verhanden seyn möchte/ weil doch solche so wenig als sie auch außtragen dörfften/ sonst nur an lachende Erben kommen.

Dem Fisco heim gefallen seyn) wie solches aus dem Tit. ff. de bonis damnatorum zu ersehen/welche Confiscirung aber Jure Novissimo, ausser in Crimine Majestatis, und nach Sächsischen Rechte wenn einer in die Ober-Acht erkläret wird / abgeschaffet worden Auth. Bona damnator. C. de bonis proscript. Nov. 134. Cap. fin. *Carpz.* qv. 140. n. 117. seq.

Nicht ohne Grund Rechtens) Denn da es vormahls Rechtens gewesen/ daß man die sämtlichen Bona eines zum Tode verurtheileten Missethäters confiscirt hat/ kan es ja so unrecht nicht seyn wenn/ statt dessen/ in convenienti Casu, nur die doch vom Thäter verursachten Process-Kosten daraus erstattet werden.

Welches doch keines weges zu billigen) Weil eine Obrigkeit sonsten nicht als vor die Ehre GOttes/solche durch Bestraffung derer sonderlich groben Sünden und Laster zu befördern/interessiret seyn soll.

Die Masse zu halten) Weil dahero nicht Profit gezogen / sondern nur die auffgewandte Kosten erstattet/und also zu reden nur de damno vitando certiret werden soll.

Anmerckungen über das X. Capitel/

Von der Peinlichen Frage/ oder Tortur.

Ad §. I.

Und dennoch nichts bekennen will) Denn wo er das factum gutwillig bekennet / darff man das Geständnis nicht erst durch die Marter erzwingen.

Von denen Indiciis zur Tortur.

Hergegen starcke Vermuthungen wieder ihn streiten) Weil ohne dieselben durchauß nicht zur Tortur und Peinigung / als zu einer höchst præjudicirlichen und gefährlichen Handlung/zu schreiten ist/ l. 18. §. 2. l. 20. ibi. nec solere à quæstionibus incipi, l. f. ff. de quæst. l. 3. pr. l. 8. §. 1. C. ibid l. 17. in f. C. ad Legem Corn. de falf. besiehe hiervon die P. H. G. O. art. 6. 7. 8. 18. 21. & seqq. welche Indicia aber bey jedem Verbrechen vor zulänglich zur Tortur zu achten / ist nirgends in Rechten gäntzlich und absolute determiniret / wie denn auch wegen der vielfältigen und variirenden

den Umstände so bey denen Verbrechen und Delinquenten sich ereignen/ keine gewisse Regul disfals zu machen / sondern es kömmt die Judicirung dererselben meists auf die Klugheit derer Herren Urthelsfassere an. P. H. G. O. art. 18. vers. Dieselben Sachen oder Wahrzeichen/so ein redlich „ genungsam Anzeigen/Argwohn/oder Verdacht geben/seynd nicht mög- „ lich alle zu beschreiben. Item Art. 24. verb. wann nicht möglich ist / alle „ argwöhnlige und verdächtige Fälle und Umstände zu beschreiben ꝛc. „ Art. 27. So sollen diejenigen denen peinlicher Frage halber zu erken- „ nen gebühret ermessen / ob dieselben obbestimmten oder dergleichen er- „ funden argwöhnigen Theil / oder Stück / so viel redlicher Anzeigungen „ der verdachten Missethat thun mögen ꝛc. Jedoch aber muß in dieser „ wichtigen materie der Judicans seinem Arbitrio nicht den Ziegel zu weit schiessen lassen / sondern solches nach denen Gesetzen reguliren / und kein ander *Indicium* als welches denen in Rechten ausdrücklich benandten gleichförmig ist pro sufficienti halten / und also à Similibus in Jure approbatis ad similia procediren/ wie solches auch die P. H. G. O. art. 24. ausdrücklich haben will / in verbis: aus diesen nachgesetzten Articulen von „ Argwohn und Anzeigung der Missethat sagend/ soll in Fällen/ so darin- „ nen nicht bekand seyn/Gleichnis genommen werden ꝛc.

Diese kommen meists auf das arbitrium Judicis an.

Diesem nach wollen wir nun diejenigen Indicia, so in Rechten darfür angegeben werden recensiren / nach welchen denn nachmahls auch von andern ex identitate rationis leicht judiciret werden kan. Diese werden nun eingetheilet in Communia, welche allen und jeden Verbrechen gemein „ sind/nach der Rubric des 25ten Art. der P. H. G. O. von gemeinen Arg- „ wohnen und Anzeigungen/so sich auf alle Missethaten ziehen/oder Propria „ die nur eines besondern Delicti eigen seyn juxta Rubric. Art. 33. von An- „ zeigungen so sich auf sonderliche Missethaten ziehen/ und ist ein jeglicher „ Articul zu rechtlicher Anzeigung derselben Missethat genungsam / und „ darauff peinlich zu befragen. Die Communia werden wieder subdividi ret in Verosimilia seu Probabilia, Dubitata, Remota & Semiplena wie sie promiscue genennet werden / welche zwar wohl mehrentheils / jedoch aber eben nicht allezeit/eintreffen / derowegen deren keines vor sich zur Marter genungsam ist/sondern es werden mehrere auf Ermessen darzu erfordert; gleichwie es etwa sonst auch heist: multa juvant si singula non prosunt, „ P. H. G. O. art. 27. ibi: Im nechsten obgesetzten Articul werden 8. „ argwöhnige Theil oder Stück von Anzeigung peinlicher Frage funden/ „ derselbigen argwöhnigen Theil oder Stück/ ist keines allein zu redlicher „ Anzeigung / darauf peinliche Frage mag gebrauchet werden / genung-

Eintheilung derer Indiciorum ad torturam.

„ sam/ wo aber solche argwöhnigen Theil oder Stück etliche beyeinander „ auf jemand erfunden werden/ so sollen diejenigen/denen peinlicher Frage „ halber zu erkennen gebühret / ermessen / ob dieselbe zur peinlichen Frage „ genungsam ꝛc. und in Certa s. Indubitata, Plena, & Proxima unzweiffel„ hafftige Anzeigungen daraus auf die That sicherer geschlossen werden kan/und darbey nichts denn noch das Geständnis des Inquisiten fehlet/und deren nun ein jedes vor sich zur Peinigung graviren soll juxta Rubric. Art. „ 29. der P. H. G. O. gemeine unzweiffelhaffte Anzeigungen derer jeg„ liche allein zu peinlicher Frage genungsam ist / so aber doch auch nicht universal ist/ von welchen allen wir nun ausführlich weither handeln / und nur die vornehmsten wie sie von denen Doctoribus angegeben werden mit nehmen wollen.

De Indiciis incertis s. verosimilibus torturæ.

Incerta s. verosimilia Indicia deren keines allein zur Tortur sufficient ist / sind nun folgende.

1.) Fama der **böse Ruff** des Delinquenten/ worvon droben über den §phum IX. Cap. 1. bey denen Worten: **es wären in Actis keine Indicia verhanden** weitläufftig gedacht worden.

2.) Wenn einer in loco Delicti gesehen oder betreten worden „ P. H. G. O. art. 25. versu: zum andern in verb. ob die verdachte Per„ sohn angefährlichen Orten zu der That verdächtig gefunden oder betre„ ten würde.

3.) Die Conversation mit leichtfertigen liederl. Gesindel P. H. G. O. „ art. 25. §. zum vierten. Ob die verdachte Persohn bey solchen Leuten „ Wohnung oder Gesellschafft habe die dergleichen Missethat üben. „ weil sich doch gleich und gleich gerne zusammen hält. hinc:

Noscitur ex Socio qui non cognoscitur exse.

Es hätte denn der Verdächtige / z. E. ein Fremder nicht gewust / daß es solche lose Leute wären *Menoch.* lib. 2. Cons. 149. n. 32. Cothmann. vol. 1. Respons. 12. n. 218. oder probable Ursachen seines Umganges/derentwegen er diese Leute nicht wohl meiden könte/ vorzuwenden / z. E. daß es seine Befreundte oder Schwäger wären / *Cothmann.* d. l. n. 219. *Matth. Steph.* in not. ad d. Art. 25. Ord. Crim. n. 6.

„ 4.) Die Todfeindschafft P. H. G. O. Art. 25. vers. zum fünfften „ soll man in Beschädigung oder in Verletzung wahrnehmen/ ob die ver„ dachte Person aus Neid/ Feindschafft / vorgehender Dräue/ zu der ge„ dachten Missethat Ursach nehmen möchte item Art. 26. so einer mit dem „ andern um groß Guth rechtet / daß dazu der mehrer Theil seiner Nah„ rung / Haab und Vermögens antrifft / der wird für einem Mißgönner

und

und grossen Feind seines Widertheils geachtet / darum so der Wider-„
theil heimlich ermordet wird/ ist eine Vermuthung wieder diesem Theil/„
daß er solchen Mord gethan habe / und wo sonst die Person ihres We-„
sens verdächtig wäre / daß er den Mord gethan / die mag man / wo er„
derhalben nicht redlich Entschuldigung hätte / gefänglich annehmen und„
peinlich fragen. Woraus weiter als ex lite de bonis, eine Todfeind-„
schafft geschlossen werde / ist gleichfals droben am nur erwehnten Orte
ad verba: **oder mündlich** denunciiret sey/ da wir von denen
Personen welche nicht denunciren können/ geredet/ referiret worden.

5.) Die gehoffte Avantage von eines Tode d. Art. 25. vers. zum„
fünfften verb. oder Gewartung einiger Nutz Art. 37. verb. In Uneinig-„
keit gewesen/ oder aber von seinem Tode Vortheils oder Nutz warthend„
wäre/wiewohl solches nur von einem Morde zu deuten ist.

6) **Die Beschuldigung des** Blessirten wenn solche auf dem Sterbe-Bette / mit Anführung derer Ursachen dieser Bezichtigung / geschehen / und er darauf gestorben / oder solche bey seinem Eyde betheuret hat. d. Art. 25. vers. zum sechsten ibi: so ein Verletzter oder Beschädig-„
ter aus etlichen Ursachen jemanden der Missethat selbst zeihet / darauff„
stirbet oder bey seinem Eyde betheuret. Und muß er darum Raison die-„
ser Inculpirung gegeben haben/ damit hieraus sein noch völliger Verstand
könne geschlossen werden / weil sonst diese Beschuldigung ohne Effect
wäre/ *Farinac* in Prax. Crim. lib. 1. Tit. 5. qu. 46. n. 1.

7) **Die Flucht.** d. Art. 25. §. fin. ibi: **zum siebenden so je-
mand einer Missethat halber flüchtig wird/** wenn sich aber einer
aus dem Gefängnisse loß gebrochen hätte und echappiret wäre/ würde
daher schon ein Indicium certum & sufficiens ad Torturam entstehen / juxta
Menoch. lib. 1. præsumt. 89. n. 42. sqq. *Mascard.* de probat Vol. 2. Concl. 820.
n. 16. *Eocer* de Quæst. & Tort. C. 3. n. 32. Zanger de Qvæst. & Tort. C. 2. n. 94. & 95.

Und diese bis anhero recensirete Indicia Verisimilia werden nun
ausdrücklich in dem zum öfftern angezogenen Art. 25. der P. H. G. O.
benennet / welchen nun die Criminalisten auch noch nachfolgende beyge-
füget / als:

8) **Die Varirung Inquisitens in seiner Antwort** *Zang.*
d. l. n. 96. *Farinac.* d. l. qu. 52. n. 8. nehmlich nicht in einem Haupt-Umstan-
de/ weil es so dann eine unzweiffelhaffte Anzeigung zur Tortur wäre Carpz.
in Prax. Crim. qu. 120, n. 74. seqq.

9) **Das Stillschweigen des Beschuldigten.** Wenn er zu

der ihm vorgeworffenen oder vorgehaltenen That nichts zusagen und sich nicht zuverantworten weiß *Zanger* d. l. n. 103. & 109. *Menoch.* d. l. n. 129. & de A. J. Q. Cent. 1. Cas. 21. n. 2. darwieder nun nichts thut quod tacens pro Consentiente habeatur, sonderlich da er gar wohl hätte contradiciren können / und doch solches nicht gethan hat. l. 11. §. 4. ff. de interrogation. daß also dahero nun schon ein Certum Indicium ad Torturam zunehmen wäre; denn daß diese Maxim in Criminalibus also nicht angehe/ will dieser Sachen Wichtigkeit nicht so gleich zulassen *Zanger.* d. l. n. 106. *Mascard.* de Probat. Vol. 3. Concl. 1153. n. 54.

10) **Die Entfärbung oder auch zitternde Rede Inquisitens** *Menoch.* Lib. 1. de præsumt. qu. 89. n. 71.

11) **Wenn einer zu dem andern heimlich ins Ohr geredet und hierauff in continenti von dem andern die That begangen worden** / Menoch. d. l. n. 115.

12) **Wenn jemand den Thäter fort geschaffet daß er nicht können ertappet werden.** *Idem* d. l. n. 109. *Zang.* d. l. n. 134.

13) **Wenn jemand Instrumenta die man zu dieser oder jener That brauchet / sich angeschafft/ und hierauff alsofort dergl. begangen worden wäre.** Farinac. d. l. qu. 52. n. 163.

Die Physiognomie macht gar kein Indicium.

Ferner will auch aus der Physiognomie dergleichen Indicium gezogen werden. Menoch. d. qu. 89. n. 130. & qu. 15. n. 6. *Zanger.* d. l. n. 146. so aber keinen Grund hat; wie mir denn selbst Verschiedene bekandt seyn/ die bey ihren auffrichtigen Gesichte dennoch ein viel leichtfertiger Gemüthe / als Andere/die nicht so ehrlich ausgesehen/gehabt haben; und wenn es nach der Visage hätte gehen sollen / müste der tugendhaffte und weise Socrates der lasterhaffteste Mensch gewesen seyn.

De Indiciis certis seu propinquis torturæ.

Certa s. propinqua Indicia die **unzweiffelhafftigen Anzeigungen** hingegen sind nun auch Nachgesetzte.

1) **Wenn etwas so einem zuständig in loco delicti gefunden worden.** P. H. G. O. Art. 29. So einer in Ubung der That „ etwas verleuret oder hinter ihm ligen/oder fallen lässet/das man hernach- „ mahls funden / und ermessen mag / daß es des Thäters gewesen ist/ mit „ Erkundigung wer solches am nechsten vor der Verlust gehabt hat / ist „ peinlich zu fragen; wiewohl die Limitation daselbst gleich folget. Er „ würde denn etwas dargegen fürwenden wo es sich erfünde/ oder bewie- „ sen würde/daß es bemelten Argwohn ableinet/ alsdann soll dieselbe Ent- „ schuldigung vor aller peinlichen Frage/ zuerfahren fürgenommen werden.

2.)

2) **Der halbe Beweiß der That** / nehmlich nur durch einen eintzigen tichtigen Zeugen P. H. G. O. art 30. Eine halbe Beweisung/ „ als so einer in der Haupt-Sache / die Missethat gründlich mit einem „ eintzigen guten tugentlichen Zeugen / als hernach von guten Zeugen und „ Weisung gesaget ist / beweiset/das heisset und ist eine halbe Beweisung/ „ und solche halbe Beweisung machet auch eine redliche Anzeigung/ Arg- „ wohn oder Verdacht der Missethat. Und in dem 23ten Artic. in verb. „ Aber so die Haupt-Sache der Missethat mit einem guten Zeugen bewie- „ sen würde / dieselbe als eine halbe Beweisung machet eine genugsame „ Anzeigung ꝛc. Worbey aber doch diese 3. Requisita zubemercken (1) daß „ dieser eintzige Zeuge omni Exceptione major sey/ d. Art. 30. Mit einem „ eintzigen guten tugendlichen Zeugen / als hernach von guten Zeugen und „ Weisung gesaget ist ; dergleichen denn nun beschrieben wird in Art. 66. „ ibi. Genungsame Zeugen seynd die/ die unbeleumt/ und sonsten mit kei- „ ner rechtmäßigen Ursachen zuverwerffen seynd. (2) Daß er von der un- mittelbaren That zeuge d. Art. **so einer in der Haupt-Sache die Mis- sethat beweiset** & d. Art. 23. wie daß er nehmlich den Diebstahl/Mord &c. selbst mit seinen Augen ausüben gesehen / nicht aber wenn er nur von einem Actu mediato zeuget d. Art. 30. vers. **Aber so einer etliche Um- stände.** (3) daß er von der Haupt-Sache gewiß/ klar und deutlich/ nicht aber zweiffelhafftig/ deponiret d. Art. ibi: **die Missethat gründlich ꝛc.** Carpz. qu. 121. n. 15. seqq.

3.) Nominatio Socii Criminis. **Wenn nehmlich der überfüh- rete Inquisit seine Helffer genennet / und entdecket hat.** „ P. H. G. O. Art. 31. pr. So ein überwundener Missethäter/ der in seiner „ Missethat Helffer gehabt jemand im Gefängniß besagt / der ihm zu „ seiner geübten erfundenen Missethat geholffen habe / ist auch eine Arg- „ wöhnigkeit wieder dem Besagten ꝛc. jedoch aber ist nicht eine jedwede solche Benennung des Mit-Gesellen zur Tortur stracks zulänglich / son- dern nur die jenige welche Legal und nach der Vorschrifft der P. H. G. O. in nur angezogenen 31. Art. eingerichtet ist / und darbey die daselbst be- rührten 5. Requisita zubefinden wie solche droben bey denen Anmerckungen über den XII. §phum Cap. III. ad verb. **Wenn diese Indicia zusam- men** aus angeregten 31. Articul recensiret worden.

4) **Des Thäters ausserhalb Gerichts gethanes Ge- ständniß** / wie sich Manche quasi re benegesta noch wohl in Compagnie der That zu rühmen pflegen/und sich formidabel und groß damit zumachen mei-

„meinen / P. H. G. O. Art. 32. So einer wie vor von gantzer Weisung „gesagt ist/ gnungsam überwiesen wird/ daß er von ihm selbst Ruhm oder „ander Weise ungenöther Ding gesaget hat / daß er die beklagte oder „verdachte Missethat gethan / und es wäre eine solche Persohn daß man „sich derselben That zu ihr versehen mag / wird auch für redliche Anzei„gung der Missethat gehalten/ und ist peinlich darauff zu fragen. Doch werden gleichwohl zu diesem Indicio folgende 3. Stück erfordert (1) daß diese Concessio extra judicialis von einem gewissen und besondern Verbrechen sey / wie solches in dem angezogenen 32. Art. durch die Worte **daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan** angedeutet wird/ dahero es noch nicht genung/ wenn gleich einer sagte / er hätte einen Mord / Diebstahl ꝛc. begangen / dafern er nicht zugleich meldet wen er umgebracht / oder was er gestohlen habe/ item an welchem Orte / und zu welcher Zeit / es geschehen / wie denn auch das Corpus delicti verhanden seyn muß/ *Zanger*. d. l. n. 39. *Menoch*. d. qu. 89. n. 20. *Gomez*. Tom. 3. Var. Resol. cap. 13. n. 8. vers. limita. *Stephan*. in Not. ad d. Art. 32. (2.) daß sie von so einem geschehen/ dem man es schon zutrauen kann/ d. Art. in verb. **und es wäre eine solche Persohn daß man sich derselben That zu ihr versehen mag** (3) daß sie im rechten Ernst / und nicht nur im Schertze vorgebracht worden / wie also verstanden werden die „folgende Worte unsers Art. Daß er von ihm selbst/ Ruhms oder ander „Weise / ungenöther Dinge gesagt hat / daß er die beklagte Missethat gethan *Stephan*. d. l.

5.) **Die vorher beschehene Bedrohung** d. Art. 32. oder solche Mis„sethat/ vor der Geschicht zu thun getrohen hätte/ und die That auch da„rauff in kurtzer Zeit erfolget wäre/ und es wäre eine solche Persohn/ daß „man sich derselben That zu ihr versehen mag / wird auch für redliche „Anzeigung der Missethat gehalten / und ist peinlich darauff zufragen; wormit auch in dem besondern puncto der Zauberey übereinstimmet der 44te Art. **wenn jemand zubezaubern gedräuet und dem Bedraueten dergleichen geschicht** ꝛc. darbey aber wiederum erfodert wird. (1) Daß einer nicht nur in genere, **ich will es dir gedencken** oder **ich will es wiederum rächen** gedrohet / denn das könte auch wohl de vindicta judiciali verstanden werden / sondern in specie eine gewiesse „That / die er thun wolle/ benahmet habe/ z. E. ich will dir Arm und Bein „entzwey schlagen/ ich will dich erschüssen / erstechen / dir das Hauß über „dem Kopffe anzünden ꝛc. d. Art. 32. solche Missethat vor der Geschicht

zu

zuthun gedrohen hätte. (2.) Daß er ein solcher dem man die That„ leicht zutrauen können d. l. **und es wäre ein solche Persohn / daß man sich derselben That zu ihm versehen mag** ꝛc. (3) Daß die That bald drauff erfolget. Ibid: **und die That auch drauff in kurtzer Zeit erfolget wäre.** *Carpz.* d. l. n. 52. seqq.

6) Die denen Delinquenten wissentlicherzeigete Hülffe / Auffneh-„ mung und Forderung Art. 40. So einer wissentlich oder gefährlich weiß „ von geraubten oder gestohlenen Guth / Beuthe oder Theil nimmt/oder „ so einer die Thäter wissentlich oder gefährlicher Weise ätzt und tränckt/ „ auch die Thäter oder obgemeldt unrecht Guth gar / oder zum Theil wis-„ sendlich annimmt heimlich verbirget / beherberget / verkaufft / oder ver-„ treibet / oder so jemand den Thätern sonst in andere dergleichen Wege „ gefährliche Forderung/ Rath oder Beystand thut/ oder in ihren Thaten „ unziemlich Gemeinschafft mit ihnen hat/ ist auch eine Anzeigung peinlich „ zu fragen ꝛc. Wiewohl dieses nur in specie von Strassen-Raub und „ Diebstahl zuverstehen.

7) Wenn einer des Inquisiten Parthey öffentlich hält. d. Art. „ 40. §. Wenn einer gefangen verb. so einer verdächtlicher dem man in „ der Sachen nicht viel gutes vertrauet aber partheylich und auf der Thä-„ ter Seiten aus guten Ursachen hält / ohne Vorwissen der Gefangenen „ Obrigkeit Verträge und Schatzung gemacht / und die Schatzung an-„ nimmt / oder Bürge darüber wird / diese Dinge sind Warzeichen die „ eine redliche Anzeigung der missethätigen Hülffe halber / machen und „ peinlich zufragen.

8) **Der mit dem Beleidigten gemachte Vertrag** wenn auch schon über ein solch Verbrechen darüber die Transactio statt hat/ wiewohl solches guten Theils auf das arbitrium Judicis ankommet. Carpz. d. l. n. 60.

9) **Wenn einer aus dem Gefängnis sich loßgebrochen und also unsichtbar gemachet hätte;** Denn nachdem er doch nicht ohne vorherige Anzeigung zur gefänglichen Hafft gebracht worden/ könnte ihm die darzu gekommene Flucht / da er sich aus dem Gefängniß gerissen / nach einhelliger Meinung derer bey diesem zuvor sub n. 7. bemerckten Indicio incerto allegirten Doctorum schon ad Torturam graviren.

10) **Die Varirung Inquisitens in dem Haupt-Umstande/** Zeit und Ort betreffend/ z. E. wenn er zu verschiedenen mahlen ausgesagt

hätte/ daß er zur Zeit der beschehenen That bald in Dreßden / bald aber in Leipzig/bald anderswo gewesen / und doch gleichwohl von Zeugen selbigesmahl in loco Commissi Delicti wäre gesehen worden. Carpzovii Qu. 120. n. 75.

Von diesen jetzo recensirten Indiciis certis soll nun / nach der Rubric des 29. Articuls der P. H. G. O. und nach der Meinung Carpzovii Qu. 121. ein jedes alleine/uñ vor sich/zur Tortur zulänglich seyn/welches aber durchgehends auch nicht eintrifft / weil mehrentheils auch zugleich mit auff die Persohn des Delinquenten zu reflectiren ist / wie solches bey verschiedenen sub n. 3. 4. 5. 8. Benannten angemercket worden.

Von denen Indiciis Propriis cujusvis delicti ad torturam. In puncto Homicidii.

Was nun endlich auch die Indicia propria cujusvis Delicti betrifft/ so wollen wir deßwegen die wichtigsten Verbrechen kürtzlich durchgehen.

1. In Homicidio sind es nachfolgende (1) wenn einer gegen dieselbe Zeit/ da das Delictum geschehen/ mit blutigen Kleidern/ oder Gewehr/ge„sehen worden / P. H. G. O. Art. 33. So der Verdachte und Beklagte „des Mords halber/ um dieselbe Zeit / als der Mord geschehen / verdächtiger Weise/ mit blutigen Kleidern / oder Waffen gesehen worden / das „ist für eine redliche Anzeigung anzunehmen/und peinliche Frage zu gebrauchen. Er thäte denn dar daß noch Andere darbey gewesen / und der Entleibte im Tumulte getödtet worden / da denn das Blut auf seine Klei„der gespritzet wäre / d. Art. Er könte denn solchen Verdacht mit glaubi„ger Anzeigung oder Beweisung ableinen / das soll vor aller peinlichen „Frage gehöret werden. (2) Oder auch nur sein Messer oder Degen in loco delicti gefunden worden/ er könte denn beweisen/ daß er solchen einem Andern geliehen/ oder ihm jemand denselben abgenommen hätte. *Zanger.* d. Cap. 2. n. 154. (3) Wenn Einer etwas von des Entleibten Guthe bey „sich gehabt oder alieniret hätte d. Art. oder ob er des Ermordeten Haab „genommen/ verkaufft/ vergeben/ oder noch bey ihm hätte / das ist für ein „redlich Anzeigen anzunehmen / und peinliche Frage zu gebrauchen &c. Er bewiese denn auch daß sothane Sachen justo Titulo an ihn gekommen wären d. l. (4) Wenn Inquisit den Mord zwar wohl gestanden/ jedoch aber darbey vorgewendet / daß er es zu seiner Defension thun müssen / welches „absonderlich ex Constit. Elector. 8. part. 4. klar ist / ibi: Dennoch aber „seynd unsere Verordnete dessen einig / daß zu Erkundigung der Wahr„heit dißfals dem der sich zur That bekennet / und doch der Defension halber nicht beweisen kan/ die scharffe Frage zu erkennen seyn soll. Er könte denn sothanes Indicium durch andere præsumtiones und Muthmassungen

gen

gen einer ihm abgenöthigten Nothwehre elidiren Carpz. qu. 122. n. 9. da auch die Mordthat in einer Schlägerey geschehen / so ist alsdenn zur Tortur dieser Verdacht genugsam. (5) Wenn Einer mit dem Entleibten sich gezancket / mit Messer und Degen oder einem andern Gewehr auff denselben losgegangen. P. H. G. O. Art. 34. Ist denn der Verdachte bey dem Schlagen auch mit dem Entleibeten wiederwärtig gewest / sein Messer „ genommen / und auff dem Entleibeten gestochen / gehauen / oder sonsten „ mit gefährlichen Streich geschlagen / solches ist eine redliche Anzeigung „ der geübten That halber und Peinlich zu fragen / und wird solcher Ver„ dacht noch mehr gestärcket / wo seine Wehre blutig gesehen worden wäre / „ ist er aber nur sonst bey den Händeln gewesen / wird daher allein kein Verdacht auf ihn gezogen d. Art. in fin. Wo aber solches oder dergleichen Verdacht nicht verhanden / ob er denn gleich ungefährlicher Weise „ bey dem Handel gewesen / soll er peinlich nicht gefraget werden. (6) Wenn Einer über seine Gewohnheit sich bewaffnet / und also an demjenigen Ort / wo nachmahls die Schlägerey vorgangen / sich begeben hat. (7) Wenn Eines Degen vor andern Klingen sich am besten zur Wunde des Entleibten schicket. Carpz. d. l. n. 13. & 14.

2) In puncto der Gifftmischerey entstehet der Verdacht / wenn Inquisit Gifft gekaufft / oder zu bereitet / jedoch aber / daß darzu auch noch anderer Argwohn worvon in 37. Art. der P. H. G. O. komme / er auch keine Ursache / worzu er solchen sonst gebraucht / anzeigen könne / besage angeregten Articuls ibi: So der Verdachte überwiesen „ wird / daß er Gifft gekaufft / oder sonst damit umgangen / und „ der Verdachte mit dem Vergifften in Uneinigkeit gewesen / oder „ aber von seinem Tode Vortheils oder Nutz warthend wäre / oder sonst „ eine leichtfertige Person / zu der man sich der That versehen möchte / daß „ macht eine redliche Anzeigung der Missethat ꝛc. so einer Gifft kaufft / und „ das vor der Obrigkeit in leugnen stünde / und doch des Kauffs überwiesen „ würde / macht auch gnugsame Ursachen zu fragen / worzu er solchen Gifft „ gebraucht oder brauchen wollen. Er könte denn mit glaublichen Schein „ anzeigen / daß er solch Gifft zu andern unsträfflichen Sachen gebraucht hätte oder brauchen wollen. In puncto der Gifftmischerey.

(3.) In Kinder-Morde / wenn eine deshalb verdächtige ledige Weibes-Person (1) einen dicken Leib bekommen / der aber nachmahls gehling / und mit demselben auch zugleich ihre Farbe / sich verlohren hätte P. H. G. O. Art. 35. So man eine Dirne / so für eine Jungfrau gehet / „ in Argwohn hat / daß sie heimlich ein Kind gehabt / und ertödtet habe / soll „ man sonderlich erkundigen / ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leib „ In puncto des Kinder-Mords.

gesehen worden sey / mehr ob ihr der Leib kleiner worden / und darnach „ bleich und schwach gewesen sey/so solches erfunden wird / und sie will die „ That dennoch noch nicht bekennen/ mag man sie peinlich fragen. Wel- „ ches aber doch cum grano Salis zuverstehen α.) wenn sie eine Person ist zu der man sich der verdachten That versehen mag. d. l. β.) auch bey der Be- sichtigung die alsdann vorzunehmen ist / argwöhnig befunden worden d. Art. soll die durch verständige Frauen an heimlichen Orten als zu „ weiter Erfahrung dienstlich ist/besichtiget werden/ würde sie denn daselbst „ auch argwöhnig erfunden / und will die That dennoch nicht bekennen/ „ mag man sie peinlich fragen. Denn weil der dicke Leib auch wohl aus „ andern Ursachen herrühren könnte/ so ist nicht eher zur peinlichen Frage zu schreiten/ bis die Inspectio Corporis angestellet / und von denen Hebam- men / oder andern erfahrnen Weibern / denen tanquam in Arte peritis ge- glaubet werden muß/angestellet / und daß die Besichtigte keine Jungfrau mehr sey/ eydlich von ihnen deponiret worden. Carpz. d. l. n. 21. (2.) Milch in denen Brüsten hat/ Art. 36. Wo aber das Kindlein so kürtzlich ertödtet „ worden ist / daß der Mutter die Milch in Brüsten noch nicht vergangen „ die mag an ihren Brüsten gemelcket werden / welcher denn in denen „ Brüsten recht vollkommen Milch befunden wird / die hat deshalb eine „ starcke Vermuthung peinlicher Frage halber wieder sich ꝛc. Wiewohl „ hierzu noch anderer Verdacht ex inspectione genitalium kommen muß/ weil nach Meinung derer Medicorum auch wohl aus andern natürlichen Ursachen/ ex suppressione mensium, eine Milch in denen Brüsten zu weilen/ ob es gleich gar selten geschehen mag / sich sammlen können / dergleichen rare Exempel auch wohl bey einigen Manns-Personen zufinden / gestalt ich auch einen gewissen von Adel des Geschlechts ein **Braun** gekennet/ der aus seinen fast weiblichen Brüsten einige tröpfgen Milch heraus druc- cken konnte / dergleichen auch Steph. ad d. Art. 36. ex Gregorio Horstio in Tr. de Corpore human. l. 1. Exercit. 7. qu. 8. von einem Baron erzehlet/ dar- auf sich auch angeregter Articul gründet ibi : Nachdem aber etliche „ Leibärtzte sagen / daß aus etlichen natürlichen Ursachen/ etwan eine die „ kein Kind getragen/ Milch in denen Brüsten haben möge/ darum so sich „ eine Dirne in diesen Fällen also entschuldiget / soll derohalben durch die „ Hebamme oder sonsten weiter Erfahrung geschehen. (3.) Das Kind „ heimlich und also verdächtig gebohren / und daß es todt auf die Welt ge- kommen gestanden hat / P. H. G. O. Art. 131. doch so ein Weibes- „ Bild ein lebendig gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt / auch „ mit Willen allein und ohne Hülffe anderer Weiber gebühret/ „ welche ohne hülffliche Gebürth mit tödlicher Verdächtigkeit „

gesche-

geschehen muß/ so ist deshalben keine glaublicher Ursache / denn daß die „
selbe Mutter durch boßhafftigen Vorsatz vermeinet mit Ertödtung des „
unschuldigen Kindleins/daran sie vor/oder in der Geburth schuldig wird/ „
ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zuhalten / darum wenn eine solche „
Mörderin auf gedachter ihrer angemaßten und unbeweisten Entschul- „
digung bestehen bleiben wolte/ so soll man sie mit peinlicher ernster Frage „
zu Bekäntniß der Warheit zwingen ꝛc.

Was ist aber darvon zuhalten / wenn der getödtete Cörper / es sey im Homicidio , Veneficio oder Infanticidio , als worvon zeithero geredet worden/ in Gegenwart oder gar bey Anrührung des vermeinten Thäters zu bluthen anfängt / wie dergleichen Casus nicht unbekandt seyn ? Daß aber hiervon allein kein Indicium zur Marter zu nehmen/habe ich schon anderswo/nehmlich im 10ten Præsent Volum.I. derer von mir bißanhero continuirten Deliciarum Juridicarum pag.808. seq. gemeldet/ welches deñ anhero zu wiederhohlen die Gelegenheit anjetzo/gar füglich mit sich bringet; Es haben zwar hieraus/als aus einer gewissen und untrüglichen Experientz, nach Meinung *Böerii* Decis. 166. n. 1. *Thesauri* Decis. 173. *Menochii* d. A. J. Q. Cent. 3. Cas. 270. lib. 2. *Libav.* de Cruent. Cadav. *Lemnii* de occult. natur. miracul. l. 2. Cap. 7. *Kornmann* de mirac. mortuor. part. 9. Cap. 23. *Farinacii* in Prax. Crim. p. 1. Tom. 2. qu. 25. n. 154. seqq. viel Gelehrte ein gnungsam zulänglich Indicium ad Torturam machen wollen/ vid. *Hippolit. de Marsiliis* in pract. Crimin. §. diligenter n. 181. *Chassaneus* in Tract. de Indiciis Cap. 8. *Mascard.* de probat. l. 2. Cons. 867. *Ranchinus* de Cruent. Cadav. *Saurius* in Diario p. 343. *Weinrichius* de Ortu monstror. Cap. 17. *Menoch.* d. l. ja man findet Exempel daß Einige auf sothane Anzeigungen / ohne andere Indicia gar zum Tode verurtheilet worden ; wie mir denn eben allhier einfält gelegen zu haben / was sich ehemahls in Thüringen dißfalls zugetragen haben soll/ nehmlich : Es hätte daselbst ein Strassen-Räuber einen Wandersmann todt geschlagen ; weil nun der Magistrat selbigen Ortes nicht wuste/ wer diese Mordthat verübet hätte / so wurde endlich/ auff Obrigkeitliche Verordnung/ des Entleibten rechte Hand abgelöset / und in dem Gefängnisse aufgestecket ; da nun solche schon gantzer 10. Jahr lang alldar gehangen / und wohl keine Hoffnung mehr hinter den Mörder zukommen verhanden war/ soll es sich gefüget haben/ daß eben der Thäter in dieses Gefängniß gebracht worden / welcher denn kaum dahinein getreten gewesen/ als schon die gantz verdorrete Hand zu bluten angefangen haben soll; worauff denn dieser Mensch/ ungeachtet man nichts aus demselben / nach allen angewandten Fleisse / bringen können / dennoch zum Rade verdammet/

Wenn der Entleibte in Gegenwart des vermeinten Thäters zu bluten anfänget.

met / solche Straffe auch an ihm exequiret worden. Nun mag es seyn/ daß aus dieser wundersamen Begebenheit ein nicht geringer Verdacht zu ziehen / jedoch aber kan ich wegen dessen Ungewißheit nicht darfür halten daß solcher auch nur zur Tortur, geschweige denn gar zur Todes-Straffe sufficient seyn mögen/indem man allzu ungewiß ist/ wie es doch mit solchen Bluten zugehen müsse/ ob solches durch Göttliche Schickung geschehen/ oder aber durch des Teuffels Kunst und Blendwerck also zu wege gebracht worden/bey welchen Zweiffel es besser ist ehe einen Schuldigen ungestraffet lassen / als einen vielleicht Unschuldigen verdammen l. 5. ff. de poen. Und also halte ich es auch mit denen / die aus diesen Bluten kein Indicium hernehmen / und die dißfalls gar betrügliche Experienz, darauff die andern trotzen / sich nicht im geringsten irren lassen / sondern vielmehr Experientiam in contrarium entgegen setzen / nach welcher man offt befunden / daß die Cörper derer Entleibten in Gegenwart derer Thäter gar nicht geblutet / hingegen aber wenn zu weilen die allerbesten und liebgewesenen vertrautesten Hertzens-Freunde zu einen solchen Todten hinzu getreten/die Wunde so dann auff das neue zu bluten angefangen/dergleichen Exempel auch der obgenandte *Libavius* d. l. erzehlet. Ja wie denn/ wenn man erfähret / daß auch natürlich gestorbener Menschen Leiber / als wohl gar Fürstliche und Königliche Leichen / zuweilen geblutet / wer wird denn da der Thäter seyn sollen? gestalt denn aus der Lübeckischen Chronick bekant: daß als der löbliche friedsame König **Friederich in Dennemarck** gestorben gewesen / und auff der Erden gestanden / auch noch darzu mit Balsam und Wachs-Tüchern in einen verpechten Sarge verwahret worden / soll doch der Leib hernach dermassen geblutet haben / daß das Blut aus dem Sarge heraus gelauffen/und man Gefässe / solches darinnen auffzusammlen / unterstellen müssen; über welche Geschichte der Author erwehnter Chronick / diese Gedancken führet: daß / weil doch das Blut aus einen todten Cörper nicht natürlich gewesen sey / GOtt ohne Zweiffel die gräuliche Straffe und Blutvergiessen / so bald darauff erfolget/hierdurch anzeigen wollen/ denn sich hernach alles Unglück / Krieg und Wiederwillen/in diesem Ort/Lande und Lübeck erreget hätte. Also kann nun ein Todter manchmahl bluthen / entweder aus sonderbahrer Göttlichen Wirckung / nicht eben zur Andeutung wer Ursache an diesen Tode sey/sondern auch wohl anderer zukünfftiger Dinge wegen / die durch dergleichen Zeichen haben sollen bedeutet werden / oder aber es kann auch seyn / daß der Teuffel sein Spiel zuweilen habe / der / als ein vigilanter Schadenfroh/gern einen Unschuldigen also ins Unglück bringen möchte/

weil

weil nun diesemnach die Sache in blossen Conjecturen bestehet/ über deren Infallibilität kein Mensch Brieffe und Siegel ertheilen kann / so sehe ich nicht wie solch Blut NB. in Ermangelung anderer zureichenden Anzeugungen ein zulängliches Indicium zur peinlichen Frage mit Bestande seyn möge. Es heist sonst in l. 9. ff. de R. J. Semper in obscuris, quod minimum est sequimur, & in l. 56. ibid : semper in Dubiis benigniora præferenda sunt, welches wahrhafftig bey Zuerkennung der ohne dieß nicht allzubilligen Tortur, wohl in acht zunehmen ist/ sondern es wird besser seyn/ dergleichen zweiffelhaffte Fälle auf das gelindeste zu interpretiren / l. 155. §. 2. eod. und zum höchsten nur allein auf die Inquisition zu erkennen *Zanger*. de quæst. & Tort. Cap. 2. n. 160. *Richter* Velit. Academ. 27. §. 38.

In Rauberey und Diebstahl.

4.) **In Rauberey und Diebstahl** 1) wenn das entwandte Guth bey Inquisiten absque Titulo gefunden worden P. H. G. O. Art. 38. so erfunden wird / daß jemand die Güther so geraubet sind bey ihm oder „ dieselben verkaufft / vergeben / oder in ander Gestalt damit verdächtiger „ Weise gehandelt / und seinen Verkäuffer und Wehrmann nicht anzei„ gen wolte/ der hat eine redliche Anzeigung solches Raubes halber wieder „ sich/ dieweil er nicht ausfündig macht / daß er nicht gewust / daß solche „ Güther geraubet seyn / sondern die mit einem guten Glauben an sich „ bracht habe. Welches denn auch von Diebstahl fast mit einerley Wor„ten im 43. Art. pr. also wiederhohlet wird : So der Diebstahl bey dem „ Verdachten gefunden oder erfahren wird/ daß er den gar oder zum Theil „ gehabt/ verkaufft/ vergeben/ und ahn worden hab / und seinen Verkäuf„ fer und Wehrmann nicht anzeigen wolte / so hat derselbe eine redliche „ Anzeigung der Missethat wieder sich/ dieweil er nicht ausführet / daß er „ solche Güther ungefährlicher unsträfflicher Weise mit einem guten „ Glauben an sich gebracht habe. Doch wird solches folgender massen „ limitiret. α) Wenn derjenige / bey dem ein gestohlnes Guth gefunden worden dasselbe bona fide an sich bracht. §. 2. J. de Usu cap. β.) wenn das entwandte Stück zwar wohl in Eines Hause / jedoch aber nicht in seinem Besitz und Beschluß/ gefunden worden/ weil es alsdann wohl von seinem Gesinde/ oder sonsten jemand der es entwendet/ dahin könnte geleget seyn/ wie also darmit übereinstimmet das **Sächs. Landr.** lib. 2. Art. 35. **die handhaffte That ist/ daß er Dieberey oder Raub in seinen Gewehren hätte / da er selbst den Schlüssel zu trüge an seiner Seite** 2) Wenn Einer/ sonderlich ein Liederlicher und bluth armer Teuffel/ gehling und geschwind reich und verschwenderisch worden/ und

doch

doch gleichwohl seines Vermögens Ursache nicht anzugeben weiß / vornehmlich aber eben dergleichen Müntze als gestohlen worden hat / und ausgiebet. *Menoch.* lib. 5. præsumt. 31. n. 13. *Zanger* d. Cap. 2. n. 179. & seq. *Mascard.* de Probat. Vol. 2. Concl. 831. n. 5. *Steph.* in Not. ad Art. 43. „P. H. G. O. Art. 39. So Reißige und Fußknechte gewöhnlich bey denen „Wirthen liegen und zehren / und nicht solche redliche Dienst / Handthi„rung oder Gült / die sie haben anzeigen können / davon sie solche Zehrung „ziemlich thun mögen / die sind argwöhnig und verdächtig zu viel bösen „Sachen und allermeist zu Rauberey. Item Art. 43. vers. So ein merck„licher grosser Diebstahl geschicht / und jemand deß verdacht wird / der „nach der That mit seinem Ausgeben reichlicher erfunden wird / „denn sonst ausserhalb des Diebstahls sein Vermögen seyn kann / „und der Verdachte nicht andere gute Ursachen anzeigen kan / wo „ihm das angezeigte argwöhnige Guth herkommen: Ist es dann eine „solche Person / zu der man sich der Missethat versiehet / so ist eine redliche „Anzeigung der Missethat wieder sie verhanden. 3.) Wenn Inquisit an dem Orte wo der Diebstahl geschehen / mit Brech-Eysen und andern dergleichen Diebs-Instrumenten gesehen worden / er auch sonst ein liederlicher „Mensch ist / d. Art. 43. vers. item: so der Diebstahl mit sondern Sperr„oder Brech-Zeugen geschehen wäre / so dann der Verdachte am selben „Ende gewesen / und mit solchen gefährlichen Sperr-oder Brech-Zeugen „umgangen / damit der Diebstahl beschehen / und der Verdachte eine „solche Persohn ist / darzu man sich der Missethat versehen mag / ist pein„liche Frage zu gebrauchen. 4) Wann Einer der sonst schon wegen Diebstahls verdächtig ist / an selbigen Orte angetroffen d. Art. 43. ibi: **so dann der Verdachte an selben Ende gewesen** / oder 5.) gesehen worden / daß er aus demjenigen Hause / darinnen der Diebstahl geschehen / vorhero unter dem Rocke oder Mantel etwas heraus getragen habe / *Carpz.* d. l. n. 55. seqq. 6) Wenn Eines Leiter / vermittelst derer die Diebe eingestiegen / an dem Orte wo der Diebstahl vorgangen / gefunden worden / jedoch aber daß auch noch anderer Verdacht concurrire / weil sonst ein Dieb wohl vorhero meine Leiter darzu stehlen können. *Mascard.* d. l. Vol. 2. Concl. 830. n. 9. *Zanger.* d. l. n. 182. 7) Wenn Einer Diebe / Räuber / und Spietz-Buben wissentlich herberget / ihnen Rath und Einschlag giebet / und das gestohlne Guth verparthieren hilfft / P. H. G. O Art. 40. „in Rubr. von genungsamen Verdacht derjenigen / so Räubern und Die„ben helffen.

In Hexerey. 5) **In Bezauberung** werden von Carolo V. nachgenannte 4. Indicia zur peinlichen Frage gemeldet 1.) wenn jemand sich erbeut andern Zau-

Zauberey zu lehren. 2) Oder jemand zu bezaubern bedräuet/und dem Bedräueten dergleichen geschiehet. 3) Auch sonderlich Gemeinschafft mit Zaubern und Zauberinnen hat / wie sich denn gleich und gleich gerne zusammen gesellet / 4) oder mit solchen verdächtigen Dingen / Geberden/ Wort und Wesen umgehet / die Zauberey auff sich tragen z. E. Hexen-Bücher / Diebes-Daumen und andere Gliedmassen von Menschen hat/ Characteres gebraucht / Staub oder was anders über eine Heerde Vieh auswirfft/ darvon solches also fort darauff verdirbet/ und was dergleichen Hexen-Künste mehr seyn mögen vid. *Bodinus* de Dæmonom. Lib. 4. Cap. 2. *Zanger*. d. Cap. 2. n. 200. welche Indicia aber nicht allein / sondern erst concurrentibus aliis, ad Torturam graviren / wie solches d. Art. klärlich angedeutet wird verb. und dieselbige Person desselben sonst auch berichtiget/ „ das giebt eine redliche Anzeigung der Zauberey / und genungsame Ursa„ che zu peinlicher Frage. Worunter nun auch der allgemeine Ruff/ daß „ jemand eine Hexe sey/ it. Nominatio Socii malefici, zu referiren *Carpz*. d. l. n. 68. Was aber Einige von der Wasser-Probe derer Hexen halten / die/ glaub ich / annoch in Westphalen üblich seyn soll / da die Hexen mit Händen und Füssen gebunden ins Wasser geworffen / und wenn sie nicht untertauchen/sondern oben herum schwimmen/ darfür gehalten werden/solches ist eben so unzulänglich / als das erwehnte Bluten eines Entleibten / oder als etwa an etlichen Orten dieser vermeinte Verdacht / daß derselbige der Thäter des angelegten Feuers sey / dem die Schuhe an denen Füssen zu brennen angefangen.

6. **In Ehebruche.** 1) Wenn ein Ehemann mit eines andern Ehe- In Ehebruweibe / oder diese mit einem ledigen Kerl verschlossen alleine / und zwar die che.
Mannes-Person mit herunter gelassenen Bein-Kleidern angetroffen worden. *Menoch*. l. 5. præsumt. 11. n. 11. vers. nec repugnat. Mascard. d. Vol. 1. Concl. 59. n. 10. 2) Wenn bey einem Eheweibe / oder demjenigen der mit derselben verdächtig ist/solche Liebes Brieffe gefunden werden/daraus das Geständnis dieses Verbrechen zu erweisen stehet. *Zanger*. d. l. n. 212. *Mascard* d. Vol. 1. Concl. 64. n. 10. 3) Wenn dergleichen Personen in Abwegen / heimlichen Schlupffwinckeln / Wäldern und Gebüschen gesehen worden/daß sie einander geküsset/ und mit unzüchtigen Embrassirungen bedienet Cap. 12. & 13. X. de præsumt. *Farinac*. part. 5. qv. 136. n. 153. seqq. 4) Wenn Einer im Hause eines schönen Weibes verborgen gehalten worden / oder 5) Tag und Nacht daselbst fleißig auß- und eingegangen. *Carpz*. n. 72. welche Indicia desto gewisser werden / wenn noch darzu der Ehemann in lang angehaltener grosser Leibes-Schwachheit und Unpäßlich-

lichkeit / oder Abwesenheit die Eheliche Pflicht nicht leisten können / und doch gleichwohl das Weib unterdessen schwanger worden / vid. l. 6. ff. qui sui vel alien. jur. 6) Wenn sie in ipso Actu angetroffen worden ; Denn obgleich alsdenn an dem würcklichen Ehebruche nicht zu zweiffeln / so ist doch deßwegen die Consummatio in Seminis immissione consistens noch nicht so evidens, sondern muß erst vermittelst der Tortur heraus gebracht werden. *Carpz.* d. l. n. 74. seqq. 7) Das Bekäntnis des einen Ehebrecherischen Theils auff den andern / jedoch anderer gestalt nicht / als wenn noch weiter Verdacht verhanden / weil sonst die nuda nominatio Socii Criminis zur Peinigung nicht genungsam *Carpz.* d. l. n. 77. seqq. worvon allbereit beym vorstehenden 3ten Indicio certo. it. in denen Anmerckungen über den XIIten §phum Cap. III. ad verb. **wann diese Indicia zusammen**/ Erwehnung geschehen.

In puncto angelegten Feuers.

7) **Wegen angelegten Feuers** meldet die P. H. G. O. Art. 41. „diesen Verdacht: Wann einer eines heimlichen Brandes verdacht oder „beklaget würde/ wo dann derselbe sonst ein argwöhnlicher Gesell ist/und „man sich erkundigen mag / daß er kürtzlich vor dem Brand / heimlicher „und verdächtiger Weise/ mit ungewöhnlichen / verdächtlichen / gefährlichen Feuerwercken/ damit man heimlich zu bremen pfleget/ umbgangen „ist / das giebet redliche Anzeigung der Missethat ꝛc. vid. *Zanger*. d. l. n. 190. *Stephan*. in Not. ad d. Art. 41. welches aber also limitiret wird / erstlich „wenn derselbe sonst ein argwöhnlicher Geselle ist / d. l. und hernach wenn „er mit guten glaublichen Ursachen anzeigen könnte/ daß er solches zu unsträfflichen Sachen gebrauchet hätte oder gebrauchen wollen ibid.

In Verrath.

8) **Des Verraths** Anzeige ist in dem folgenden 42ten Art. also „enthalten: So der Verdachte heimlicher ungewöhnlicher und gefährlicher Weise/ bey demjenigen den er verrathen zu haben in Verdacht stehet/ gesehen worden/ und sich doch stellet / als sey er vor demselben unsicher / und ist eine Persohn / darzu man sich solches versehen mag / ist eine „Anzeigung zu peinlicher Frage. Siquidem dolus malus putatur adesse cum alterius circumveniendi causa aliud agitur aliud agi simulatur l. 7. §. 9. ff. de Pact. *Zang*. d. l. n. 191. *Steph*. in Not. ad d. Art. 42.

In puncto verfälschter Müntze.

9. **Die Verfälschung der Müntze** hat diese Indicia, wenn falsch gemüntztes Geld / oder Stempel / oder andere zur Müntze dienliche Instrumenta, bey jemand gefunden werden / und derselbe sonst nicht vor oriental gehalten wird. *Zang*. d. l. n, 226. *Mascard*. d. Vol. 2. Concl. 1069. n. 9. & 10.

Diese

Diese sind nun die wichtigsten Anzeigungen derer gröſten Verbrechen/ worvon / wie auch von der gantzen biſsanhero tractirten weitläufftigen Materia de Indiciis mit mehrern handelt *Carpz.* Qv. 120. 121. & 122. Besiehe gleichfals Brunnem. de Inquiſ. Proc. Cap. 8. Memb. V. à. n. 3. usque ad 11. nach welchen denn das Judicium von andern Indiciis auch anderer Criminum gar leichte weiter formiret werden kan.

Die Indicia müssen der Tortur vorher gehen.

Solche und dergleichen Indicia müssen nun allerdings zuvor verhanden seyn / ehe es mit einem zur Tortur kommen soll; drum wenn auch Inquisit ohne sothanen vorherigen gnungsamen Verdacht auf die Marter gebracht worden wäre / könte ihm das in derselben gethane Bekäntniß gar nicht præjudiciren / wie solches klar enthalten in der P. H. G. O Art. 20. ibi. wo nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat/ darnach man „ fragen wolte verhanden/ und beweiſet würde/ soll niemand gefraget wer„ den/und ob auch gleichwohl aus der Marter die Missethat bekannt wür„ de/ so soll doch der nicht geglaubet/noch jemand darauff verurtheilet wer„ den / so gar / daß ihm auch die nachmahlige Wiederholung sothanen Geständnisses/oder drauff erfolgete Entstehung zulänglichen Verdachts/ so dann weiter nicht schaden kan / indem diſsfals præsumiret wird / er habe sein Bekänntniß nur aus Furcht einer abermahligen Marter wiederholet/vid. *Carpz.* d. qv. 123. n. 8. seqq. *Brunnem.* d. l. n. 15. Also muß nicht die Tortur denen Indiciis, sondern diese jener vorgehen/wie dieses in der P. H. G. O. offt und vielmahl inculciret wird / als in Art. 6. der soll doch mit „ Peinlicher Frage nicht angegriffen werden / es seyn denn zuvor redliche „ und derhalben gnungsame Anzeigung und Vermuthung von wegen der„ selben Missethat/auf ihm glaubwürdig gemacht / Art. 7. ibi: ob dis für„ brachter Argwohns und Verdachts zu peinlicher Frage gnungsam wäre „ oder nicht. Art. 20. Wo nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat/dar„ nach man fragen wolte vorhanden / und beweiſt würde/ soll Niemands „ gefragt werden/ Art. 22. Es ist auch zu mercken / daß Niemand uff eini„ gerley Anzeigung/ Argwohns / Wahrzeichen oder Verdacht endlich zu „ peinlicher Straff soll verurtheilet werden / sondern allein peinlich mag „ man darauff fragen/ so die Anzeigung als hernach funden wird gnugsam „ ist. Art. 23. ibi: Eine jede gnungsame Anzeigung darauff man peinlich „ fragen mag ꝛc. welches denn auch dem Juri Communi convenient ist / als zu ersehen ex l. 1. §. 1. l. 18. §. 2. l. f. ff. l. 8. §. 1. Cod. de quæstion.

Vom Beweiß derer Indiciorum ad torturam.

Der Beweiß derer Indicien muß nun ebenfalls mit zweyen Zeugen die omni Exceptione majores seyn geschehen P. H. G. O. Art. 23. ibi: Eine

„ Eine jede gnungsame Anzeigung darauff man peinlich fragen mag / soll „ mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden/und zu Ende des 30ten Artic. „ Aber so einer etliche Umstände/ Wahrzeichen/ Anzeigungen/ Argwohn/ „ oder Verdacht beweisen will / das soll er zum allerwenigsten mit zweyen „ guten täglichen unverwerfflichen Zeugen thun ꝛc. Gleich wie auch sonst nach allen Göttlichen und weltlichen Rechten / in zweyer oder dreyer Zeugen Munde die Wahrheit bestehet / und regulariter ein einziger Zeuge licet præclaræ Curiæ Honore præfulgeat wie es in l. 9. §. 1. C. de Testib. heisset/ vollständig nicht beweiset / zumahlen in dem höchst præjudicirlichen puncto Torturæ. Jedoch aber kan Inquisit auch nur durch einen **einzigen aber tüchtigen Zeugen** gleichwohl graviret werden/ 1) wenn derselbe directo von der That/ wie er solche Inquisiten begehen sehen/ außagt/ welches denn der halbe Beweiß ist / worvon zuvor bey denen Indiciis certis mit mehrern gedacht worden / oder 2) wenn er nur von denen Indiciis aussaget/ worauff es obgleich nicht zur würcklichen Tortur selbst/ dennoch gleichwohl zur Territion kommen kan / weil wegen dieser/die eigentlich keine Marter ist / l. 15. §. 41. ff. de Injur. denen sonst bekannten Regulis Torturæ eben so stricte nicht zu inhæriren / und 3) nach Meinung *Carpzovii* Qv. 123. n. 55. seqq. wenn verschiedene Indicia verhanden/ deren jedes aber nur durch einen einzigen Zeugen bewiesen würde/als deren Aussage zusammen ad Torturam gravirte / weil immer ein Argwohn dem andern auffhülffe; welches aber von Andern als *Zangero* d. l. Cap. 3. n. 35. *Gomezio* Tom. 3. Var. Resol. Cap. 13. n. 8. *Menochio* lib. 1. de Præsumt. qv. 91. n. f. *Locero* de Tortur. Cap. 3. n. 141. denen auch unser seel. Author d. l. n. 17. beypflichtet / nicht passiret wird / weil in denen ietzt angezogenen Worten des 30ten Articuls der P. H. G. O auch dißfals ausdrücklich zwey Zeugen erfordert werden ; jedoch aber ist Inquisit nicht alsofort auff die bewiesenen Indicia zu torquiren/ sondern vorhero mit seiner Defension pro avertenda Tortura zu hören / worvon in dem X. Spho dieses Cap. und in denen Anmerckungen darüber mit mehrern.

Von Verschickung der Acten.

Von einem Juristen-Collegio belehren lassen.) Weil zu accurater Judicirung der Indiciorum grosse Prudence und Behutsamkeit erfordert wird/ auch eben nicht ein jedweder alle und jede Umstände genau ponderiren / noch ex rationis identitate à similibus ad similia argumentiren kann / dahero denn zum öfftern allerhand Zweiffel darüber entstehet / auf welchen Fall aber von der P. H. G. O. die Gerichte an andere und an die „ Collegia Juridica verwiesen werden. Art. 7. So die gemeldten Urtheiler

in

in bestimmter Erkäntniß zweiffeln würden / ob des fürbrachten Arg„
wohns und Verdachts/zu peinlicher Frage genungsam wäre oder nicht/„
so sollen sie deshalben Raths bey der Obrigkeit so der Ende ohne Mittel„
die peinliche Obrigkeit der Straffe hat / oder sonst an Enden und Orten„
wie zu Ende dieser unserer Ordnung angezeiget / suchen und doch diesel-„
bigen Obrigkeit um solchen Rath suchen/ alle Umstände und Gelegenheit„
ihres Erfahrens / des Verdachts eigentlich in Schrifften berichten &„
Art. 28. in fin. und so in diesen Dingen gezweiffelt würde / sollen diejeni-„
gen/ so peinlicher Frage halber zuerkennen und zu handeln gehöret / bey„
denen Rechts-Verständigen/ und an Enden und Orten wie zu Ende un-„
serer Ordnung angezeiget/Raths pflegen. Siquidem secundum L L. pro-„
nunciatur cum ex Prudentum Consilio Sententia fertur, ut inquit *Carpzovius*
qu. 123. n. 35. jedoch aber weil es um die Tortur eine gar gefährliche und zu-
weilen gantz ungewisse Sache ist / wordurch mancher Schuldiger der sie
ausstehen können/ seiner verdienten Straffe entkommen kan / soll ein Judex
nicht alsofort mit Verschickung der Acten und Befragung / ob Inquisit zu
torquiren sey ? eylen / sondern zuvor alle Mühe und Kosten anwenden
zusehen ob nicht Inquisit sonst noch convinciret / oder durch fleißige Vor-
stellung aller und jeder wieder ihn streitender Indiciorum endlich noch zum
gütlichen Bekenntniß gebracht werden könnte/ damit nicht sonst diejenigen
welche entweder nicht gnungsam zur Tortur graviret seyn/ oder die solche
aushalten können / der Bestraffung entgehen möchten / die sonst wenn sie
der That überführet / oder auf andere Art zum Geständnisse wären ge-
bracht worden/ihren Lohn empfangen hätten. Brunnem. d. l. n. 14.

Ad §. II. **Erheblich sey oder nicht?)** Worvon nun anjetzo weitläufftig genung gehandelt worden ist.

Anders nicht zuerkannt werden) nehmlich erst auf vorher-gehende gnungsame Indicia, weil die Tortur eine schmählige und höchst præjudicirliche Sache ist / welche derowegen ohne zulänglichen Verdacht auch nicht einmahl auf Fürstlichen Befehl vorzunehmen *Carpz.* d. l. n. 23. seqq.

Als wenn er der That fast bewiesen) denn wenn er derselben gäntzlich überführet und also convinciret worden / braucht es nicht erst sein eigen Geständniß durch die Tortur heraus zu pressen / sondern er wird alsofort tanquam convictus, licet non ut Confessus, condemniret.

Ad §. III. **Welche eine Lebens oder harte Leibes-Straffe verdienen)** weil sonst der Beweiß härter als die Straffe selbst wäre. In welchen Verbrechen die Tortur Dan- statt habe.

Dannenhero auch in denen Verbrechen / in welchen nicht einmahl der Staup-Besen / sondern nur eine gelindere wüllkührliche Straffe / als Geld-Busse / Gefängniß / zeitliche und ewige Landes-Verweisung / zuerkennet wird / auch nicht einmahl die Territio realis nach Meinung Oldekop. Decad. 3. qu. 1. contra *Carpzovium* Qu. 119. n. 52. & 53. statt haben soll. *Brunnem.* d. l. n. 21. Und also kan auch im einfachen Ehebruche / wenn der beleidigte Ehe-Gatte dem Ehebrecherischen Theile die begangene Untreu remittiret / dießfalls die Marter nicht angehen / wenn schon Inquisit den Ehebruch nicht gestehen will / in dem alsdann propter factam remissionem nur die ewige Landes-Verweisung zur Straffe wird. *Carpz.* d. l. n. 23. Jedoch aber kan es auch in Causis Civilibus s. pecuniariis, wenn sie ein solch annexum Crimen haben / dessentwegen Einer der Marter wohl würdig zu achten ist / gleichwohl darzu kommen / z. E. in Causa Depositi, wenn der Depositarius das Depositum dolose negiret / kan er / nach Befinden / gar wohl vermittelst der Tortur zum Geständnisse gebracht werden; wie denn auch in puncto Thesauri inventi, derjenige der den gefundenen Schatz entweder gantz / oder doch den meisten Theil desselben / in fraudem Domini verhehlen will / nach Beschaffenheit seiner Persohn / wenn er ein liederlicher Mensch / der leicht schweret / und also wegen zubesorgenden Meineydes verdächtig ist / sothaner dieblichen Betrügerey halber gleichfalls torquiret werden kan / nach Meinung *Heig.* Lib. 1. Qv. 13. n. 57. *Harprechti* ad §. 39. J. de R. D. n. 40. *Carpzovii* Qv. 86. n. 25. & part. 2. Const. 53. Def. 8. n. 4. *Berlichii* part. 2. Concl. 66. n. 34. allwo nachfolgendes Wittenbergisches Responsum „hiervon zubefinden. Hat sich euer Nachbar Hannß T - - - öffentlich „gerühmet / daß er auff euren eigenen Acker einen ansehnlichen Schatz ge„funden / auch solches vor Gerichten gestanden ꝛc. Ob nun wohl ermel„ter Hannß T - - - bey seinem Eyde und Christlichen Gewissen be„zeugen will / daß er nicht mehr als 600. Fl. auf einen Acker ausgegraben „habe; dennoch aber und dieweil ihr in eurer Frage berichtet / daß Hanß „T. - - sich einer grössern Summa gerühmet / und ihr ausführen kön„net / daß er eine unbeglaubte und zu schweren leichtfertige Persohn sey / so „ist er zu eydlicher Betheurung nicht zu zulassen / sondern kann zu bezeugen „des gefundenen Geldes / wie viel es gewesen sey / von der hohen Obrig„keit des Orts durch die scharffe Frage wohl angehalten werden / V. R. W. ferner können auch die Banquerot-Spieler wegen Vertuschung und Verparthierung derer Gelder / Waaren / und Rechnungen / tanquam ob Crimen falsi & furti, auff die Tortur gebracht werden *Carpzov.* Qu. 119. a n. 38. usque 46. und das auch Zeugen / wenn sie mit der Sprache nicht

recht

recht heraus wollen/ vermittelst der Peinigung/ jedoch nur in denen grossen Verbrechen / darzu angehalten werden können / ist oben in §pho XII. Cap. VI. von unsern Autore erwehnet worden / besiehe gleichfals die Anmerckungen darüber.

Ad §. IV. **Und weil auch nicht alle Personen ohne Unterscheid können torquiret werden**/) denn es werden Einige ausgenommen 1.) wegen Ermangelung des Verstandes 2.) wegen Leibes Schwachheit und 3.) wegen ihrer Dignität und Würde. Von welchen allen wir nun allhier ausführlich reden müssen. Welche Personen nicht gemartert werden können

Wegen Mangel des Verstandes denn da solche Personen eben darum daß es ihnen am Verstande fehlet/ nicht wissen und verstehen was sie thun/ und derowegen nicht vere delinquiren / auch die ordentliche Straffe nicht ausstehen dörffen / können sie auch nicht auff die Marter/ als welche nicht statt findet wenn keine Lebens-oder Leibes-Straffe auff den Thäter kommen kann / gebracht werden/ zumahl weil noch zubesorgen wäre/ daß sie/ als blöde Leute/ aus übermäßiger Furcht der Marter / und Unverstande / mehr als sie nicht gethan / bekennen / und über sich nehmen dörfften. **Und dahin gehören nun** 1.) die Impuberes, oder **Unmündige**/ von welchen deutlich geredet wird in l. 10. pr. ff. de quæst. ibi : de minore 14. annis quæstio habenda non est/ und in l. 1. §. 33. ff. ad SCt. Sylan. ibi: Impuberi utrum in supplicio tantum parcimus, an vero etiam in quæstione? Et magis est ut de impubere nec quæstio habeatur, jedoch aber kann wieder diese gleichwohl die Territion vorgenommen werden d. l. 1. §. 33. ibi: impuberes tamen terreri solent & habena vel ferula cædi (2.) **die Furiosi oder Unsinnige** l. 3. §. 11. ff. ad SCt. Sylan. auch nicht einmahl wegen des annoch vor ihrer Unsinnigkeit verübten Verbrechens/ juxta Bocerum in Tr. de quæst. & tortur. cap. 4. n. 10. weil ein solcher armseliger Mensch nicht verstehen würde / warum man ihn marterte/ er hätte denn tempore dilucidi intervalli, da er wiederum bey guter Vernunff eine Zeit über gewesen/ die That begangen/ so würde er ohne Zweiffel auch zu einer solchen Zeit zu torquiren seyn / weil er gar sodann nach Beschaffenheit des Verbrechen am Leben zubestraffen ist / wie unter andern aus dem von Carpzov. Qu. 145, n. 36. bemerckten Responso deutlich gnug erhellet (3.) die *Melancholici*, Carpzov. Qu. 118. n. 18. & 19. Jedoch diese beyde alsdenn wenn dieses ihres Zustandes wegen / dafern er nicht notorisch / vorhero gnungsame Erkundigung eingezogen worden / denn es könnten sich wohl Manche nur so anstellen; Dannenhero hierüber öffters also pronunciret wird; So wird billig „

bey

„ bey dem Gefangenen/ mit Zuziehung gelehrter und erfahrner Aerzte/ aus „ seinen Reden und Geberden fleißige Erkundigung genommen / wie es „ seines Verstandes halber um ihn eigentlich bewandt / ob er bey guter „ Vernunfft und rechten vollkömmlichen Verstande / oder mit Schwer„ muth und Melancholischen Gedancken beladen sey/ und wenn solche Er„ kundigung mit Fleiß registriret/ und zu den Acten gebracht wird/ so erge„ het darauff der scharffen Frage wegen / oder sonsten was Recht ist. „ V. R. W. Ibid. n. 20. (4.) die von Natur zugleich Taube und Stumme/ weil dergleichen Personen gemeiniglich auch nicht richtig im Kopffe seyn/ auch hiernechst kein Geständniß aus ihnen gebracht werden kann. Die aber nur zufälliger Weise taub und stumm worden/ aber doch gleichwohl darbey schreiben können/ und sonst noch ihren Verstand behalten haben / werden vermittelst der Marter auff schrifftliche Befragung auch zu schrifftlicher Antwort angehalten ; Wie denn auch diejenigen/ welche nur allein taub worden/ in der Marter also schrifftlich zubefragen seyn ; die allein Stummen aber / entweder von Natur / oder von einem Zufalle/ müssen ihr Bekenntniß auf der Marter geschrieben von sich geben d. l. n. 22. seqq.

II. **Wegen Leibes-Schwachheit** / als deshalber die Marter nicht kann ausgestanden werden / sind darmit zuverschonen 1.) **die gar alten und abgelebten Leute** l. 3. §. 7. ff. ad SCt. Syll. wiewohl auch noch diese Raison darzu kommt / daß solche Decrepiti auch wiederum kindisch worden / und ihren Verstand meists verlohren haben / dessentwegen sie auch von der ordentlichen Straffe befreyet werden Ant. Gomez. de Delict. Cap. 1. n. 68. Farinac. Oper. Crim. P. 3. Qu. 92. n. 23. Menoch. de A. J. Q. l. 2. Cas. 329. n. 20. Gail. lib. 2. Obs. 110. n. 34. Jedoch aber kann es mit solchen gleichwohl zur Territion kommen. Diejenigen Alten aber die noch starck gnug seyn / werden weder von der ordentlichen Straffe/ noch auch von der Tortur eximiret Carpzov. d. Qu. 118. n. 38. & 42. (2.) die Valetudinarii **oder Krancke Sichlinge** / ausser was die Territion und Daumstöcke betrifft / oder daß in dem Fall / da eben noch keine Todes-Gefahr sofort zubesorgen die scharffe Frage mit Masse adhibiret werde/ worvon im VI. Spho dieses Cap. (3.) **die Schwangeren** l. 3. ff. de pœn. weil sonst gar leicht das Kind in Mutter-Leibe sterben / oder auch bey der Mutter etwas gefährliches zuschlagen könnte ; wenn sie auch gleich nur neulich erst schwanger worden / so gar daß aus Beysorge daß es ihnen möchte unrichig gehen / auch nicht einmahl die Territion vorzunehmen ist *Carpzov.* d. l. n. 55. & 62. Doch aber ist dießfals sothanem Vorgeben der

Wei-

Weibes-Person nicht alsofort zuglauben / sondern es müssen in casu dubio verständige und eydliche Medici auch Kinder-Mutteren hierzu adhibiret werden *Farinac.* d. l. lib. 1. Tit. 5. Qv. 41. n. 85. (4) **Die Sechs-Wöchnerinnen** Id. ibid. n. 79. **Roßbach** in Proc. Crim. tit. 5. c. 1. n. 6. Gomez. Tom. 3. var. Resolut. c. 13. so wohl in regard der noch nicht völlig wieder erhaltenen Kräffte / als auch damit dem säugenden Kindlein / da sie solches selbsten nehret / die Milch nicht verderbet werden möchte. Und auß eben dieser letzten Raison muß auch bey der nach außgestandenen Sechßwochen mit ihnen vorzunehmenden Marter geziemende Masse gebrauchet werden Carpzov. d. l. n. 60. & 61. Besiehe hiervon weiter den bald folgenden §phum VI. dieses Cap.

III. **Wegen ihrer Dignität und Würde** / weil die Tortur, darinnen man unter des Scharff-Richters Hände geräth / eine sehr schimpfliche Sache ist / wormit vornehme in hohen Ehren und Würden stehende Personen verschonet werden sollen arg. l. 10. C. de dignit. l. 11. l. 16. C. de quæst. Unter diese Classe werden nun gezehlet 1) Illustrissimi & Illustres welches heute zu Tage **Fürsten / Graffen und Frey-Herren** seyn. Besold in Præfat. Tr. de Jurisdict. Imp. Rom. *Carpzov.* d. l. n. 71. (2) **Die Soldaten** l. 8. C. de quæst. denn obgleich Einige meinen möchten / ob schiene der Soldaten-Stand dem Ehren-Stande zuweilen entgegen gesetzt zu seyn / als in l. pen. C. de pact. l. f. §. 2. C. de pagan. l. f. C. de Jurisd. omn. jud. so ist doch solches ohne Grund / indem die Soldaten anderswo wiederum von denen gemeinen Leuten unterschieden / d. l. 8. und denen Nobilibus gleich geachtet werden / Paul Castrens. l. 2. Consil. 125. dieses aber ist noch nicht so gar richtig / ob insgemein alle und jede auch die gemeinen Soldaten / oder nur allein die hohen Officiers, von der Tortur frey seyn? Carpzov. d. Qv. 118. n. 74. verstehet diese Exemtion bloß von denen letztern / als deren Kriegs-Tapfferkeit erst nobilitirte / dahingegen Jene durch ihr liederlich Verhalten / Rauben / Stehlen ꝛc. allen Æstims und daher rührenden Effects sich unwürdig machten. Brunnemannus aber de Proc. Inquis. cap. 8. Memb. V. n. 22. schliesset ob generalitatem cit. Leg. 8. auch die gemeinen Soldaten mit ein / nehmlich diejenigen / welche ein gut Zeugniß ihres Wohlverhaltens und Lebens-Wandels hätten / zumahl da auch die Gemeinen so viel Gefahr / Arbeit und Dienste vor das Vaterland als die Hohen thäten. (3) **Die Edelleute** arg. l. 4. C. ad L. Jul. Maj. l. 11. C. de quæst. ibi: quod tantum plebejorum dicantur esse tormenta **daß die Marter nur vor gemeine Leute wäre** (von denen ja die

Adelichen nothwendig unterschieden seyn) Zang. de quæst. & tort. cap. 1. n. 67. 72. & 73. Farinac. d. l. n. 74. Gomez. d. l. n. 13. Bocer. de Quæst. & Tort. cap. 4. n. 42. seqq. Petr. Theod. in Colleg. Crim. Disp. 9. §. 10. lit A. Wesenb. in parat. ff. de quæst. n. 10. *Coler.* de Proc. Execut. Part. 2. cap. 3. n. 176. (4) Die Doctores & Licentiati, als welche den gelehrten Adel an sich haben / und inter nobiles clarissimas & egregias personas die mit der schimpflichen Tortur nicht zu belegen l. 10. C. de dignit. referiret werden. *Coler.* d. l. *Zang.* d. n. 72. & 73. *Farinac.* d. qv. 41. n. 37. *Bocer.* d. l. n. 51. seqq. *Wesemb.* d. l. *Damhoud* in Prax. rer. crimin. cap. 41. n. 1. Von denen Clericis, Magistris und Studiosis sind dißfals die Opiniones wieder unterschiedlich; Carpz. d. Qu. n. 98. seqq. usque ad fin. eximiret solche gar nicht von der Tortur, und giebet diese Ursache / weil nicht eine jedwede Dignität / sondern nur diejenige die mit dem Adel / oder der Miliz, verglichen würde / darvon liberirte / restringiret derowegen auch was die Clericos betrifft den l. 8. C. de Episcop. & Cleric. bloß auf die Presbyteros oder Priester / als von welchen daselbst nur die Rede / die übrigen Clerici aber / als Cantores, Lectores &c. welche auch unter der Clerisey mit begriffen werden Nov. 123. cap. 19. weil sie mit Schlägen und Geisseln gezüchtiget werden könnten d. Nov. cap. 20. & Auth. Presbyteri C. de Episc. & Cler. wären auch ebenfalß auf die Tortur zu bringen. Und obgleich sonst die Clerici ebenfalß geistliche Soldaten und Streiter JEsu Christi / und seiner Kirche / genennet würden / so wäre doch diese Vergleichung ultra tertium comparationis weiter nicht zu extendiren / sondern in gegenwärtiger Materia torturæ bliebe dieser Unterscheid zwischen denen weltlichen und geistlichen Soldaten übrig / daß jene auch wegen ihrer Lebens-Gefahr darinnen sie sich bey ihrer Profession befänden / mit der Tortur zu verschonen wären / welche Raison aber bey diesen cessire, indem sie ihr Amt in stoltzer Ruh und guter Sicherheit verrichten könnten. Brunnemannus aber d. l. n. 23. & 24. ist wiederum contrairer Meinung / sonderlich was die Clericos belanget / als die er mit denen eigentlichen so genannten Hrn. Geistlichen und Priestern / ex paritate quadam rationis auch dießfals vereiniget. Es wird aber sothanes Privilegium bey allen diesen recensirten Personen nicht mehr allenthalben regardiret / sonderlich aber wird es limitiret (1) wenn Edelleute und Doctores ihren Stand durch allerhand Laster prostituiren / und sich also dieses privilegii selbst unwerth machen / siquidem cessante causa privilegii, nempe virtute & nobilitate ipsum quoque cessare debet privilegium, weil ihnen sonst der Weg zu aller Boßheit und Leichtfertigkeit eröffnet würde. *Zanger.* d. cap. 1. n. 86. Carpz. d. l.

n. 92.

n. 92. *Brunnem.* d. l. n. 25. (2) In grossen Verbrechen / worvon nun weiter in unsern gegenwärtigen §pho.

Denn in denen Grossen ist kein Unterscheid der Personen ꝛc.) z. E. in dem Laster der beleidigten Maj. l. 4. C. ad L. Jul. Maj. in Mordthaten / Sodomiterey / Ehebruche / Blut-Schande / in Crimine falsi l. 21. C. ad L. Corn. de fals. in Verrätherey und Ubergange zum Feinde l. 7. ff. de re milit. und in dergleichen mehrern Verbrechen / worvon beym Zanger de Quæst. & tort. c. 1. n. 66. *Bocero* de quæst. & tort. c. 4. n. 75.

Auff vorhergehenden gnädigsten Consens der Landes-Obrigkeit /) dessen Fundament auß dem nur allegirten L. 4. C. ad L. Jul. Maj. deduciret / solches auch auff die Doctores, wie auch Clericos, juxta Brunnem. d. l. n. 26. in f. gleichfals gedeutet wird / und lautet die formula pronunciandi hiervon also: So seyd ihr wohlbefugt / den Gefangenen jedoch „ mit Vorbewust der hohen Obrigkeit / weil er einer von Adel / oder Doctor „ ist / mit der Schärffe ziemlicher Weise anzugreiffen Eckolt tit. ff. d. Quæst. §. 4. in f. *Garpzov.* d. Qv. 118. n. 96. Und bey einer Standes Person / Baron oder Graffen / muß die Tortur gar mit Vorbewust des Käysers vorgenommen werden Carpzov. ib. n. 97.

Wie auch sein voriges Leben und Wandel ꝛc.) Deßwegen auch ein Judex Zeugen verhören soll / damit so dann erhellen möge / ob Inquisit seinem Stande gemäß sich allezeit auffgeführet / oder ob er denselben durch allerhand verübte Laster und Schandthaten beflecket / und sich solcher gestalt der Exemtion von der Tortur vorgedachter massen unwürdig gemachet habe.

Ad §. V. **Nur die Territion oder Bedrohung mit der** Tortur,) Denn es wird die Tortur eingetheilet in Territionem & Torturam ipsam. Die Territio ist nur eine Bedrohung und Schreckung mit der Marter / wenn sich der Scharff-Richter nur so anstellet als wolte er Inquisiten martern: Und diese ist nun wiederum nuda seu verbalis **das blosse Vorstellen** da / wie gedacht / der Hencker solche Worte und Geberden brauchet / als wolte er nun mit Inquisiten die Marter vornehmen; und diese wird nun durch folgende Urthels-formul angedeutet: Daß der Inquisit „ dem Scharff-Richter vorgestellet / und durch demselben / als solte und „ wolte er ihn angreiffen / jedoch unangegriffen / befraget werde. Ob ꝛc. welche nuda territio ob sie gleich / weil sie den Leib nicht peiniget / eigentlich keine Tortur ist / so hat sie doch zum öfftern mit der Tortur gleiche Wirckung / und bringet zu weilen eben so wohl die Wahrheit heraus / sie wird auch alß- Von der Territion.

denn zuerkannt / wenn die würckliche Tortur nach Beschaffenheit der Person oder Indiciorum nicht statt findet. Carpzov. qv. 117. n. 50. oder sie ist non nuda seu Realis **das Vorstellen mit den Daumstöcken**/ wenn es der Scharff-Richter nicht bey den blossen Minen und Geberden bewenden lässet/ sondern auch zugleich Hand an Inquisiten leget/zur Leiter führet/ihn entblösset/ihm die gebräuchliche Marter-Instrumenta vorzeiget/die Daumstöcke anleget / und solche zuschnieret / ein mehrers aber nicht vornimmt „juxta formulam pronunciandi P. P. so erscheinet hierauß so viel / daß ihr „wohl befugt den Gefangenen dem Scharff-Richter auff diese masse zu „untergeben / daß er ihn mag zur Leiter führen / entblössen / die gehörigen „Instrumenta vorzeigen/ auch da dieses nicht fruchten will / die Daumstö„cke anlegen/und mit den Schnüren den Anfang machen/ doch daß es da„bey verbleibe/ i. e. die Bande zweymahl umgeschlagen / und alzeit wohl hin und wieder gezogen. Und diese Art der Territion kömmt der Tortur schon näher / jedoch aber ist sie gleichwohl gradu von derselben noch unterschieden / und wird alßdenn adhibiret / wenn entweder Inquisit nach denen Rechten nicht torquiret werden kan / wie vorstehend zu Anfange über den §phum IVten von denen Impuberibus erinnert worden / oder das Verbrechen nicht einmahl mit einer Leibes-Straffe coërciret wird/ oder aber auch die Judicia ad Torturam ipsam noch nicht genungsam seyn Carpzov. d. l. n. 53. von der eigentlichen Tortur aber soll ad §phum XIV. weiter geredet werden.

Ad §. VI. Allhier sind die Anmerckungen über den §phum IV. ad „verb: Und weil auch nicht alle Personen ohne Unterscheid können tor„quiret werden vers: wegen Leibes-Schwachhet/anhero zuwiederholen.

Schwerlich verwundet) ingleichen wenn Inquisit einen **Bruch** an Leibe hätte/oder mit der Epilepsi oder **hinfallenden Sucht** beschweret wäre/in welchen Fällen die Marter allerdings zu moderiren ist/wie also „hieher gehöret der 59te Art. der P. H. G. O. ibi: So der Beklagte ge„fährliche Wunden/ oder andere Schäden an seinem Leibe hätte / so soll „die peinliche Frage dermassen gegen ihm vorgenommen werden / damit „er an solchen Wunden / oder Schäden am wenigsten verletzt werde vid Stephan. in Not. ad hunc text.

Ad §. VII. **Da man es ihm nicht sagen muß wenn etwann nur in Urtheil die Territion zuerkannt/)** auch nicht machen wie jener unverständige Amts-Schösser/der ein solches Urthel und absonderlich die Worte: **jedoch daß es darbey verbleibe** dem Inqui-

quisito recht deutlich vorgelesen hat/ welches sich dieser alsobald gemercket/ und hierauff ungeachtet sich der Scharff-Richter noch so grausam angestellet/ gut leugnen gehabt.

Ad §. VIII. **Des Urthels darinnen dem Inquisiten die Peinigung zugesprochen wird**/) welches nun z. E. in unserm vorhabenden Casu homicidii, wegen des entleibten Pamphilii Wentzels/ ungefehr also lauten möchte:

Unsre freundlich Dienste zuvor/

Ehren-Veste/ Hoch und Wohlweise/ Großgünstige Herren.

Als ihr angebrachte Rüge / gehaltene Besichtigung/ abgefaßte Inquisitional-Articul, des gefangenen Cornelii Eisenfressers aus Hamburg darauff gethane Antwort/ derer vermittelst Eydes abgehörten Zeugen Aussage/ so wohl mit diesem gehaltene Confrontation samt einer Frage zugeschickt / darauff sprechen wir Churfl. Sächsl. Schöppen zu Leipzig vor recht. Hat Cornelius Eisenfresser den 17. Sept. auff den Raths-Keller mit Pamphilio Wentzeln sich gezancket / denselben zu einen Duell auff die Schieß-Wiese fordern lassen und ihn darauff den 19ten erstochen. Ob er nun wohl bey der Vorhaltung dessen nicht geständig seyn wollen / und zu seiner Entschuldigung vorgeschützet wie er dazumahl in Schweinstädt gewesen; Dennoch aber und dieweil er mit einigen Zeugen ziemlich überführet / daß er Pamphilium Wentzeln zu einem Duell ausfodern lassen / und bey Erscheinung gleich im ersten Gange erstochen/ und dergestalt nicht vor unschuldig zuhalten; so seyd ihr wenn er sein Bekäntniß in guten nicht thun will wohl befugt ihn dem Scharff-Richter dergestalt zuuntergeben / daß er ihn mag ausziehen / zur Leiter führen / die zur Peinligkeit gehörigen Instrumenta vorlegen / und so dann mit diesen ziemlicher massen angriffen/ da er denn mit allen Ernst zu befragen:

1.

Ob er Pamphilium Wentzeln auff den 19ten Sept. zu einem Duell auf die Schieß-Wiese fordern lassen?

2.

Ob Wentzel hierauff den 19ten erschienen?

3.

Ob Inquisit mit Wentzeln die Kleider abgeleget / und sie mit blossen Degen zusammen gangen?

4.

Ob Inquisit Wentzeln im ersten Gange erstochen.

5.

Ob Inquisit als Wentzel vom Stosse gefallen/ gesagt: Nun gehe mehr zu Jungfer Lenchen.

6.

Ob Inquisit nach vollbrachter That sich auff die Flucht begeben?

7.

Was Inquisit mehr bey dieser Entleibung verrichtet. Und wer ihm Rath und That darzugegeben?

„Wann nun diese Aussage von einem zum Gerichten vereydeten „Notario fleißig aufgezeichnet/ und zu denen Acten gebracht worden/ so er „gehet seiner Bestraffung halber und sonsten was recht ist von rechts- „wegen. Uhrkundlich ist dieses mit unsern Insigel bedrucket

Churfl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig

Mens. Decemb. 1705. (LS.)

Zur Bekänntniß der Ubelthat zubringen) sintemahl auch in dem Urthel die Tortur nicht pure sondern nur conditionate, **wenn Inquisit sein Bekänntniß in guten nicht thun will** zuerkennet wird. Derowegen denn ein Judex nochmahls die Indicia, sonderlich die wichtigsten dem Inquisiten kürtzlich dergestalt vorstellen / und zu Gemüthe führen soll / damit wo müglich sein gütliches Bekänntniß bey so evidenter That noch heraus gebracht werden möchte / wie solches die P. H. G. O. „art. 46. ausdrücklich erfodert: ibi. Wenn man den Gefangenen pein- „lich fragen will von Amtswegen / oder aus Anfuchung des Klägers / soll „zuvor demselben in Gegenwärtigkeit des Richters/ zweyer des Gerichts „, und des Gerichts-Schreibers/ fleißiglich Zurede geschehen mit Worten/ „die nach Gelegenheit der Personen und Sachen / zu weiterer Erfahrung „der Ubelthat oder Argwöhnigkeit allerbest dienen mögen / er auch mit „Bedräuung der Marter bespracht werden/ ob er der beschuldigten Mis- „sethat bekänntlich sey oder nicht / und was ihm solcher Missethat halber „bewust sey? Und was er alsdenn bekennet oder leugnet soll auffge- „schrieben werden.

Die Appellation hat in Inquisitions-Processe nicht statt.

Ad §. X. **Wird ihm solche verstattet**) daß die Appellation in Processu Criminali Ordinario, der aber heute gar seltsam/so wohl als in Civili statt habe / hat wohl seine gute Richtigkeit / in Inquisitorio aber ist solche nach der heutigen Reichs-Praxi in Deutschland/ vornehmlich aber

im

im Churfürstenthum Sachsen / nicht zuläßlich / sondern statt dessen / und der Leuteration, sind die Defensiones vergönnet / wie solches Carpzovius Qu. 139. à n. 14. usque ad 31. aus vielen Doctoribus und verschiedenen Constitutionibus weitläufftig deduciret hat; Damit nicht durch dergleichen Protelationes die Sache über die Gebühr auffgehalten / und hernach die verdiente Straffe in Regard der langwierigen Gefängniß gemindert / ja wohl gar dem Inquisiten inmittelst zu echappiren Gelegenheit gegeben / noch selbiger eher durch den natürlichen Tod entrissen würde; als um welcher Ursachen willen der Republic viel dran gelegen / daß die Delinquenten bald zur gebührenden Straffe gezogen werden möchten. Diesem nach findet man nun daß die Appellationes dießfals hin und wieder ausdrücklich verbothen werden / als in dem zu Augspurg auffgerichteten R. A. de A. 1530. §. item als ietzt etliche Zeit her von peinlichen „ Sachen vielfältig an unser Kayserliche Cammer-Gerichte appelliret / „ auch dieselbe Appellation angenommen / darauff Proces erkannt / und „ rechtlich gehandelt worden / und solches dem alten hergebrachten Ge- „ brauch in heiligen Reich zuwieder: So setzen und ordnen wir / daß hin- „ führder in peinlichen Sachen keine Appellation angenommen; sondern „ darmit nach alten hergebrachten Gebrauch gehalten werden soll: In- „ gleichen in der Reichs-Cammer Gerichts-Ordnung Par. 2. tit. 28. §. „ item: Nachdem auch dem alten hergebrachten Gebrauch in heiligen „ Reich zuwieder daß in peinlichen Sachen Appellationes zugelassen wer- „ den sollen / ordnen und wollen wir / daß hinführder in peinlichen Sachen „ die Leibes-Straffe auff ihnen tragen / an Kayserlicher Cammer-Ge- „ richten keine Appellation mehr angenommen / sondern angeregten Ge „ brauch nach gehalten werde ꝛc. Wie denn auch in Electoratu Saxonico „ dergleichen Appellation nach der *Appellation*-Ordnung des seel. Churfl. Christiani II. glorwürdigsten Andenckens / gleichfalls nicht zugelassen wird / als zuersehen aus dem Titul. Wer vor unser Appellation- „ Gerichte geladen / auch was Sachen daselbst angenommen und gerecht- „ fertiget werden mögen §. jedoch allein in verb. Denn so viel die peinliche „ Sachen anlanget / weil es bishero nicht bräuchlich gewesen / daß in un- „ serm Appellation-Gerichte in denselben erkannt / so lassen wir es auch „ dabey bewenden. Dannenhero ist nun auch die formula pronunciandi „ daß die eingewandte Appellation nach Gelegenheit dießfals / weil man „ in Processu Inquisitionis versiret / nicht zuläßlich / es wird aber gleichwohl „ Inquisito seine gerühmte Unschuld und Defension auszuführen billig ver- „ stattet / V. R. W.

Zu

Von Defension zu Abwendung der Tortur.

Zu einer neuen Defension zu Abwendung der Peinigung/) denn es nicht genung ist daß Indicia zur peinlichen Frage verhanden seyn / sondern es muß auch wohl erweget werden / ob nicht solche vom Inquisiten zu elidiren und zu refutiren wären / damit er nicht etwa unverdienter Weise auff die Folter-Banck gebracht würde / welche beyde Stücke denn bey denen Indiciis nach dem 28ten Art. der P. H. G. O. præcise observiret werden müssen. Mehr ist zubedencken / wenn jemand einer „ Missethat mit etlichen argwöhnigen Theilen oder Stücken / als vorste„ het / verdacht wird / daß allwege zweyerley gar eben wahrgenommen „ werden sollen: Erstlich die Ursach der erfundenen Argwöhnigkeit / zum „ andern was die verdachte Person guter Vermuthungen / die sie von der „ Missethat entschuldigen mögen / für sich habe ꝛc. Denn es könnte ja „ wohl Inquisit darthun / daß z. E. dasjenige so ihn graviret / gar mit einer andern Intention geschehen / oder daß er selbige gantze Nacht / in welcher das Delictum begangen worden / in seinem Bette gelegen / daß er eine Nothwehre thun müssen / u. s. w. Derowegen er denn nun zum Beweiß sothaner vor ihm streitender præsumtionum mit seiner Defension pro avertenda tortura allerdings zuhören P. H. G. O. Art. 29. in verb. Er würde dann „ „ etwas dargegen fürwenden / wo es sich erfünde / oder bewiesen würde / daß „ es den Argwohn ablehnet / alsdann soll dieselbe Entschuldigung vor „ aller peinlicher Frage zuerfahren fürgenommen werden. Art. 33. Er „ könnte dann solchen Verdacht mit glaublicher Anzeig und Beweisung „ ableinen / das soll vor aller peinlicher Frage gehöret werden. Wenn nun Inquisit in solcher seiner Defension so viel bewiesen / daß er mit der Tortur zuverschonen sey / so kann auch selbige so wenig wieder ihn vorgenommen werden als wenig er hingegen darvon befreyet bleibet / wenn er nach dem „ gebrauchlichen Stylo zureden / ichtwas so ihm zustatten kommen könnte „ nicht ausgeführet hat / P. H. G. O. Art. 28. Und so dann darauf ermes„ sen mag werden / daß die Ursachen des Argwohns grösser sind denn die „ Ursachen der Entschuldigung / so mag alsdenn peinliche Frage ge„ braucht werden / wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer „ Aufsehen / und Achtung haben / dann etliche geringe Argwöhnigkeit / so „ erfunden seyn / so soll die peinliche Frage nicht gebraucht werden ꝛc.

Ad §. XI. **Ohne Noth am Sonn- und Feuer-Tage vorgenommen werde**/) nicht zwar daß es alsdenn Sünde wäre / sondern weil solche Tage der Devotion und dem Gottes-Dienste gewidmet seyn. Die Exceptio hiervon ist propter atrocitatem delictorum, und

weil

weil zuweilen Gefahr in Verzuge seyn kan / bey denen Straffen-Räubern / l. pen. C. de fer. bey denen Gifftmischern / Ehebrechern / Mördern / bey denen die das Laster beleidigter Majestät begangen it. falsche Müntze geschlagen haben in l. 3. C. de Episcop. aud. die aber doch heute zu solcher Zeit auch nicht torquiret werden. In denen andern feriis juridicis aber wird die Marter allerdings vorgenommen l. pen. ff. de feriis.

Sondern wenigstens 5. oder 6. Stunden darnach/) weil sodann die Speise allbereit verdauet ist/ daß sie nicht über sich steigen und Inquisiten propter vomitus an der Aussage hindern kan.

Ad §. XII. **Der am verdächtigsten und meisten graviret ist/)** l. 1. §. 2. ff. de quæst. ibi. à suspectissimo incipiendum &c.

Von dem Schwächsten und Furchtsamsten/) l. 18. pr. ff. d. t. ingleichen auch von den Jüngern. Und wird dißfals also gesprochen: So seyd ihr wohl befugt beyde Inquisiten/jedoch daß mit dem Schwächsten der Anfang gemacht werde / mit der Schärffe ziemlicher Weise angreiffen und befragen zu lassen ꝛc. wie solche formulam pronunciandi „ weiset Carpzov. qv. 124. n. 15.

Von der Weibes-Person/) weil die Weiber gemeiniglich schwächer und furchtsamer als die Männer seyn / derowegen auch die Wahrheit von ihnen viel leichter herauß zubringen ist; Und also wird auch bey Eheleuten das Ehe-Weib vor den Ehe-Mann gemartert.

Unter Eltern und Kindern von diesen angefangen werden/) nicht so wohl weil diese jünger als jene seyn / sondern vielmehr damit der Vater wenn er den Sohn / welchen er natürlicher Weise lieb hat / in seinem Beyseyn also martern und peinigen siehet / desto hefftiger geschrecket / und eben hierdurch desto eher zur freywilligen Bekäntniß gebracht werden möge / cum pater pro suo in filium affectu magis terreatur in illo. l. 8. §. f. ff. quod met. caus.

Ad §. XIII. **Und andern Beysitzern von Anfang biß zu Ende zugegen seyn/)** wie denn hierüber eine besondere Registratur, ungefehr nachgesatzten Innhals/ ad Acta zu bringen ist.

REGISTRATURA.

den 27ten Januar. 1706. hora 7. matut.

Ward Inquisit Cornelius Eisenfresser in die Marter-Cammer gebracht/und in Beyseyn des Regierenden Herrn Stadt-Richters Johann Justitiarii, Herrn Christian Ehrlichs / und Herrn Philipp Redlichs / als

Assessorum, nebst mit dem zu Ende benanten Actuario, dem Scharff-Richter Hanß Peinigern übergeben/ ihn mit der scharffen Frage anzugreiffen.

Hierauff hat der Scharff-Richter Inquisito erstlich zugeredet und vorgestellet/ wie er hierbey liegende Instrumenta alle bey ihm anlegen/ und ihn dermassen darmit martern wolle / daß kein Glied an dem andern bleiben würde/ er solte dahero nicht Mörder an seinem Leibe werden / sondern seine That der Obrigkeit freywillig bekennen. Es ist aber Inquisit bey seinem Verneinen beständig verharret / vorgebend / daß ihm vor GOtt und der Welt Gewalt geschähe. Worauff er von denen Scharff-Richter-Knechten außgekleidet/ und zur Marterbanck gebracht/ zuvor aber überall/ auch an heimlichen Oertern / besichtiget worden / ob er was an sich habe; da denn unter dem Männlichen Gliede ein Säckgen zusammen genehet sich befunden / welches man Inquisiten abgenommen / auch da also zu vermuthen gewesen/ Inquisit würde verbothene Mittel brauchen/ sind ihm alle Haare abgeschnitten / auch darauff die Marter mit ihm angefangen worden. Actum ut supra.

Wolffgang Scribatius,
Actuar.

In denen unbarmhertzigen Händen der Peiniger alleine lassen/) sonsten der Richter ausserordentlch zu bestraffen ist / wenn in seiner Abwesenheit Inquisit in wehrender mit ihm excedirten Marter gestorben. Farinac. Qv. 37. n. 145.

Mehr barbarisch als Menschlich/) gestalt denn ohne dem die Tortur nicht von Allen approbiret / und vor ein denen Christen so gar anständiges Mittel die Warheit herauß zu bringen gehalten werden will; zumahl da hierdurch der abgezielte Zweck nicht allemahl erreichet wird: Und ist es freylich eine wunderliche Sache/ daß/ da sonst nach denen Rechten kein consensus vi vel metu extortus vor giltig passiret t. t. ff. & C. quod met. caus. dennoch das durch die schreckliche Marter gewaltsamer Weise herauß gepreste Geständniß Einem so gar biß zum Tode præjudiciren muß!

Ad §. XIV. Jedoch zur Zeit noch unangegriffen/) welches denn eigentlich kein Grad der Tortur, sondern nur die blosse territion ist/ worvon zuvor ad §phum V. gedacht worden.

Von denen Gradibus Torturæ.

Auch die Grad der peinlichen Frage vorgeschrieben ꝛc.) die Gradus torturæ sind in verschiedenen Oertern auch unterschiedlich. Doch werden insgemein fünffe dererselben von denen Doctoribus angegeben/ als zu ersehen beym *Farinacio* d. Qu. 37. n. 40. *Stephan.* in not. ad Art. 58.

Ord.

Ord. Crim. Carol. V. n. 3. *Bocer* de Quæst. & tort. C. 5, n. 23. **In Sachsen** aber sind deren nur **dreye** bräuchlich/ der **erste** ist / wenn dem Delinquenten die Daumstöcke angeleget / und mit den Schnüren der Anfang gemacht wird/ und dieser Grad wird durch folgendes Urthel angedeutet P. P. So seyd ihr wohl befugt Inquisiten dem Scharff-Richter auff diese „ Masse zu untergeben / daß er ihn mag ausziehen / entblössen/ zur Leiter „ führen/die zur Peinligkeit gehörige Instrumenta vorzeigen / die Daumen- „ Stöcke anlegen / und darmit zu schrauben/ auch da dieses nicht fruchtet „ mit denen Banden zu schnüren. Der **ander** ist: Wenn der Delin- „ quent auff der Leiter gezogen/ ausgespannet und gefoltert wird / auch ihm die Spanischen Stieffeln angeleget werden; Und dieser Grad wird durch die im Urtheil befindlichen Worte **ziemlicher Weise** oder **massen** exprimiret; als: **So seyd ihr wohl befugt** Inquisiten **dem Scharff-Richter zu untergeben / und durch denselben ziemlicher Weise angreiffen / und daneben befragen zulassen** ꝛc. Der **dritte** und **höchste** Grad ist: **Wenn das Feuer an den Delinquenten** adhibiret **und gebrauchet wird** / und da heist das Urthel also: **So seyd ihr wohl befugt** Inquisiten **mit der Schärffe** oder **mit aller Schärffe** oder **unmenschlich angreiffen und daneben befragen zulassen** ꝛc. Wie also diese letzten beyden Gradus und die dießfals gebräuchliche formulæ pronunciandi vom Carpzovio Qu. 117. n. 96. in dem daselbst aufgezeichneten Responso nachfolgender massen deutlich erkläret werden: Seyd ihr zweiffelhafftig/ wenn von uns einem „ Delinquenten/so gnungsam graviret/ die scharffe Frage ziemlicher massen/ „ wie ingleichen daß er mit der Schärffe ziemlicher Weise angegriffen „ werden soll/ (welche beyde einerley Effect haben) zuerkannt wird / auff „ was masse und weise selbige Tortur zu exequiren sey ꝛc. So wird ein „ Inquisit und Gefangener / wenn die Worte **ziemlicher massen** oder **ziemlicher Weise** der scharffen Frage mit zugesetzet werden/ durch den „ Scharff-Richter anfänglichen mit den Schnüren angegriffen / und „ damit zugeschnieret/ und dafern solche bey ihm nichts fruchten / wird er „ alsdenn auff die Leuter gespannet / ihme die Spanische Stieffeln / oder „ Bein-Schrauben angeleget / eine Zeit lang in suspenso gehalten / und „ hernach wieder 2. oder 3. Sprossen nieder gelassen / dadurch dann die „ ihme **ziemlicher Weise/oder ziemlicher massen** zuerkante Frage zur „ Genüge vollsträcket wird / wie dann auch sonsten dem Nachrichter nicht „ unbewust seyn wird / wie und uff was masse/auch mit was vor Instru- „

„menten er die **ziemliche scharffe Frage** vor dessen an andern dergleichen Personen und Inquisiten hat pflegen zu exequiren. Würden aber „die Worte **ziemlicher massen**/oder **Weise** aussengelassen/und nur die „**scharffe Frage** ohne fernern Anhang zuerkand /so hat der Nachrichter diese Macht und Gewalt daß er den Inquisiten / nebst vorgesetzten „Peinligkeiten/ auch mit dem Feuer / als angezündeten Schweffel und „Kiehn / auch sonsten mit andern üblichen und gewöhnlichen scharffen „Mitteln angreiffen mag/ iedoch daß dem Inquisiten dardurch an seinem „Leben kein Schade zugefüget werde / welches denn sonsten in ziemlicher „scharffer Frage nicht geschehen soll V. R. W. Wiewohl der dritte Grad nur bey denen Mordbrennern / Gifftmischern / und die das Laster der beleidigten Majestät begangen haben/ gebrauchet wird.

Welch Gradus aber allemahl zu adhibiren sey / kann durch keine gewisse Regul præcise ausgemacht werden / sondern es kömmt auch dießfals/ nach Beschaffenheit derer Indiciorum, des Verbrechens / und des Verbrechers / ob er schwach oder starck von Leibe / gesund oder preßhafft u. s. w. auff das Iudicium Judicis oder derer Urthelsfassere an / vid. l. 7. „l. 10. §. 3. ff. de quæst. P. H. G. O. art. 58. Die peinliche Frage soll nach „Gelegenheit des Argwohns der Person/ viel/ offt/ oder wenig/ hart oder „linder / nach Ermessung eines guten Richters vernünfftig fürgenommen „werden. Und der bekannte Chilian **König** redet in seinem Proceß „Rubr. von der scharffen Frage n. 17. seqq. hiervon also: erstlich soll ein „jeder Richter bedencken/ ob die Sache/ darum gefraget werden soll/ groß „oder klein ist / dann die Frage wird härter in einer peinlichen schweren „Sache / denn in einer kleinen und leichten gebraucht/ und schwerer wird „gefragt um Todtschlag / denn um Dieberey / und schwerer in der Lästerung Kayserlicher Majestät dann in einem Falsche/ und schwerer wieder „einen Räuber den wieder einen Dieb. Zum andern soll in der scharfen Frage der Richter ansehen die Eigenschafft derer Personen / denn „härter zufragen seyn die eigen Knechte und harte Leute/ denn die Freyen „und die subtiles Leibes sind/und härter ist zufragen eine schnöde und leichtfertige Person / denn ein ehrlicher Mann; zum dritten soll ein Richter „in der scharffen Frage auff die Schärffe an ihr selbst Achtung haben/ „also / daß wenn er mercke / daß eine kleine geringe Frage genung ist / so „soll er der schweren und härteren nicht gebrauchen.

Ad §. XV. **Biß sie etwas bekennen**/) welches aber nicht recht procediret ist; denn wenn Inquisit nicht bekennet / sondern die Marter ausstehet / ist er hierauff wegen so dann elidirter Indiciorum zu absolviren/ worvon nun bald mit mehrern ad §phum XXIII. dieses Capit. So

So der Hexerey beschuldiget worden gebrauchlich ist/) mit denen wegen ihrer Unempfindligkeit / da sie offt über der Marter entschaffen / und nichts fühlen / zuweilen von unverständigen Richtern wohl gar aberglaubische Mittel / sie empfindlich zu machen / vorgenommen werden / worvon beym Brunnemanno de Inquis. Process Cap. 8. Memb. V. n. 69. mit mehrern zulesen / der aber sub num. 70. einen weit bessern und richtigern modum procedendi vorgeschlagen hat.

Ad §. XVI. **Was die Zeit/)** die sonst in Jure eben nicht determinirt zubefinden / sondern der Willkühr eines vernünfftigen frommen und gerechten Richters überlassen wird. *Brunnem.* d. l. n. 67. pr.

Ad §. XVII. **So im Urthel vorgeschrieben/)** wie aus dem ad §phum VIII. dieses Capit. in unserm vorhabenden Casu homicidii auffgezeichneten Urtheil zu ersehen ist. Denn obgleich der Judex Inquisiten anfänglich beym ersten Examine da er über die Inquisitional- Articul vernommen wird / nach Beschaffenheit des Verbrechens weitläufftig und fein umständlich befragen mag; so müssen doch solche Umschweiffe bey der scharffen Frage / damit Inquisit nicht zu lange gemartert werde / allerdings nachbleiben / und die wenigen Articul stracks nur auff die verübte That selbst eingerichtet werden; und darum pflegen auch die Herren Urthelsfasser selbst solche vorzuschreiben.

Inquisit ist in der Marter kurtz zu fragen.

Biß die Stunde verflossen/) wie wir nun die Praxin hiervon nachfolgender massen in Casu proposito zeigen wollen.

Uhrgicht Cornelii Eisenfressers d. 27. Jan. 1706.

Bey denen Daumstöcken.

Art. 1.

Ob er Pamphilium Wentzeln auf den 19. Sept. zu einem Duell auff die Schißwiese fordern lassen?

Inquisit fängt erbärmlich an zu schreyen / und bittet man möchte ihn mit dergleichen Marter verschonen / gestehet aber nichts.

Art. 2.

Ob Wentzel hierauff den 19. erschienen?

Inpuisit: Er wüste hiervon nichts.

Art. 3.

Ob Inquisit mit Wentzeln die Kleider abgeleget / und sie mit blossen Degen zusammen gangen?

Inquisit schreyet / er wäre zu Schweinstädt gewesen / und hätte sich nicht geschlagen.

Art. 4.

Ob Inquisit Wentzeln im ersten Gange erstochen.

Inquisit: Das wäre unmöglich / denn er zu Schweinstätt gewesen.

Art. 5.

Ob Inquisit, als Wentzel vom Stosse gefallen / gesagt: Nun gehe mehr zu Jungfer Lenchen?

Inquisit saget: Niemahls.

Art. 6.

Ob Inquisit nach vollbrachter That sich auff die Flucht begeben?

Inquisit: Er wäre Verrichtungen halber nach Schweinstädt gereiset.

Art. 7.

Was Inquisit mehr bey dieser Entleibung verrichtet / und wer Rath und That darzu gegeben?

Inquisit: Er hätte nichts verrichtet/ auch keinen Rathgeber darzu gehabt.

Uhrgicht bey denen Schnüren.

Ad Art. 1,

Inquisit schreyet: O Je / fängt an zu winseln und zu heulen / und spricht: O wenn das meine Mutter wüste / gestehet aber nichts.

Ad Art. 2.

Inquisit spricht: Man solte ihn nur loß lassen / und nicht so quälen / er wolte alles bekennen. Notandum, hier sind die Schnüren von dem Scharff-Richter loß gelassen/und Inquisit ferner befraget worden:

Ad Art. 1.

Inquisit saget: Ach GOtt Nein/er hätte es nur gesaget wegen grosser Schmertzen und Marter. Notandum, hier sind die Schnüren wieder umgeschlagen / und zu geschnieret worden.

Ad Art, 3.

Inquisit saget Nein.

Ad Art. 4.

Inquisit saget: Ach Nein.

Ad Art. 5.

Inquisit saget: Es wäre ihm nicht in Sinn kommen.

Ad Art. 6.

Inquisit saget; Er wäre nach Schweinstädt gereiset.

Ad Art. 7.

Inquisit saget; Er wisse es nicht.

Ad Art. 8.

Inquisit saget; Nichts/ Nichts/Nichts.

Uhrgicht bey der Leiter.

Ad Art. 1.

Inquisit schreyet erschrecklich/und saget: Man werde ihn ja nicht zu Tode martern / sondern vielmehr loß lassen/fänget endlich an; Er bäthe um die Wunden Christi willen/ sie solten nur mit der Marter auffhören/ er wolle alles/wie es wäre/freywillig bekennen.

NB. Hierauff ist Inquisit von der Leiter genommen/und in Güte befraget worden.

Ad Art, 1.

Inquisit saget/ so wäre die gantze Sache: Wentzel hätte von Natur ein leichtfertiges loses Maul immer gehabt / und da sie den 17. Sept. beysammen auff dem Rathskeller gewesen / hätte er Inquisiten mit Jungfer Lenchen geschraubt / daß er mehr partes bey ihr habe: Als nun Inquisit Wentzeln ins Angesicht geschmissen/wäre dieser zugefahren / und hätte ihn nicht nur ein Glaß mit Wein an Halß geworffen/ sondern ihn auch braun und blau geschlagen/ welches er nicht vergessen können / derowegen er Wentzeln durch Balthasar Keilhackern / und George Zundern auff die Schuß-Wiese zu einem Duell fordern lassen.

Ad

Ad Art. 2.

J. S. Ja sehr früh.

Ad Art. 3.

J. S. Anfänglich als sie wären zusammen an das Schieß-Hauß kommen/ hätte Inquisit an einem Orte/ Wentzel aber an einem andern/ biß auff das Oberhemde sich ausgezogen / dann hätten sie beyde die Degen entblösset/ und wären zusammen gangen.

Ad Art. 4.

J. S. Wie er Wentzeln wäre ansichtig worden / hätte ihn der Eifer überfallen / da er denn auff ihn einen Stoß gethan / und ihn blessiret/ wisse aber nicht wo er hingetroffen.

Ad Art. 5.

J. S. Ja / weil die Händel von diesem Menschen herkommen wären/ hätte er diese Worte gebrauchet.

Ad Art. 6.

J. S. Er hätte vermeinet es würde doch nicht wohl ablauffen/ drum hätte er sich nach dieser That nach Schweinstädt auffgemacht / von dar er hätte weiter gehen wollen / aber die Steck-Brieffe wären ihm zugeschwind nachgekommen.

Ad Art. 7.

J. S. Nichts mehr/ als daß Keilhacker und Zunder den Entleibten gefodert/ diese auch ihn Inquisiten secondiret / und als er Wentzeln durchstossen/ hätte er vermeinet/ daß er nun Revenge hätte / und sich hefftig darüber erfreuet.

Registratura.

Hierauff ist Inquisit aus der Marter-Cammer wieder in sein Gefängniß bracht/ fleißig verwahret / auch daß ihm Artzney gegeben werden möchte/ verordnet worden.

Wolffgang Scribatius
Actuar.

Ad §. XIIX. **Muß die Peinigung alsbald nachlassen/)** wie solches vorstehend bey der Uhrgicht bey den Schnüren ad Art. 2. und bey der Uhrgicht bey der Leiter ad Art. 1. gezeiget worden;

Und alle Umstände dabey erforschet werden/) weil aus denen Umständen erhellen muß ob das Geständniß wahr sey oder nicht/ denn da Mancher lieber sterben als die Marter länger ausstehen will/ dörffte er wohl was anders/ so ihm doch nimmermehr im Sinne gewesen/ bekennen/ und über sich nehmen/ hinter dessen Wahrheit oder Unwahrheit man nun durch die erkundigten Umstände kommen muß. Und wird ein

Daß nach allen Umständen eines Verbrechen fleissig zu fragen.

„ solches klar verordnet in der P. H. G. O. Art. 48. in verb. So der Ge-
„ fragte der angezogenen Missethat / durch die Marter / als vorstehet / be-
„ känntlich ist / und sein Bekänntniß auffgeschrieben wird / so sollen ihm die
„ Verhörer seiner Bekänntniß halber gar unterschiedlich / wie zum Theil
„ hernach berühret wird / und dergleichen so zu Erfahrung der Wahr-
„ heit dienstlich / fleißig fragen lassen ꝛc. Art. 36. ibi: Wie man einen / der
„ einer Missethat / die zweifflich ist / aus Marter oder Bedrohung der Mar-
„ ter bekennet / nach allen Umständen derselbigen Missethat fragen / und
„ darauff Erkundigung thun / und also uff den Grund der Wahrheit kom-
„ men soll ꝛc. Art. 54. So obgemeldte Fragstücke aus Bekänntniß / die
„ aus oder ohne Marter geschicht / gebracht werden / so soll alsdenn der
„ Richter an die Ende schicken / und nach den Umständen / so der Gefragte
„ der bekannten Missethat halber erzehlet hat / so viel zu Gewißheit der
„ Wahrheit dienstlich / mit allen Fleiß fragen lassen / ob die Bekäntniß
„ der obberührten Umstände wahr sey oder nicht. Denn so einer ange-
„ zeiget die Maß und Form der Missethat / als vor zum Theil gemeldet ist /
„ und sich dieselben Umstände also erfinden / so ist daraus wohl zumercken /
„ daß der Gefragte die bekannte Missethat gethan hat / sonderlich so er
„ solche Umstände sagt / die sich in der Geschicht haben begeben / die kein
„ Unschuldiger wissen kann. Art 60. ibi So auff erfundene redliche An-
„ zeigung einer Missethat halber peinliche Frage fürgenommen / auch auff
„ Bekänntniß des Gefragten ꝛc. fleißige mögliche Erkundigung und
„ Nachfrage geschicht / und in derselben benannter That halber solche
„ Wahrheit befunden würde / die kein Unschuldiger also sagen und wissen
„ können; alsdenn ist derselben Bekäntniß unzweifflicher beständiger
„ Weise zuglauben / und nach Gestalt der Sachen peinliche Straffe
„ darauff zuertheilen ꝛc.

Ob er nicht von neuen zu torquiren sey/) daran denn gar nicht zu zweiffeln / indem ja die Lügen und Varirung Inquisitens in der Rede / ein Indicium ad torturam machen / *Menoch.* de præsumt lib. 1. qu. 98. n. 67. & A. J. Qu. lib. 2. Cas. 272. hiervon auch deutlich in der P. H. H. O. Art. 55. disponiret worden ibi: Erfindet sich aber in obgemeldter Erkundi-
„ gung / daß die bekannten Umstände nicht wahr wären / solche Unwahrheit
„ soll man dem Gefangenen fürhalten / ihn mit ernstlichen Worten darum
„ straffen / und mag ihn alsdann mit peinlicher Frage auch zum andern
„ mahle angreiffen / damit er die obangezeigten Umstände recht und mit der
„ Wahrheit anzeige / denn je zu Zeiten die Schuldigen die Umstände der
„ Missethat unwahrlich anzeigen / und vermeinen sie wollen sich damit un-
„ schuldig machen / so die Erkundigungen nicht mehr erfunden werden ꝛc.

Ad

Ad §. XIX. **Und wie viel Wunden er ihm beygebracht;)** wie diese Umstände nebst noch andern ausdrücklich vorgeschrieben werden in der mehrmahls angezogenen P. H. G. O. art. 48. in verb. "Bekennet er eines Mords / mann soll ihn fragen aus was Ursachen er "die That gethan/ uff welchen Tag und Stunde/ auch an welchem Ende? "ob ihm jemand / und wer ihm darzu geholffen / auch wo er den Todten "hinbegraben oder gethan/ mit was Waffen der Mord geschehen sey/ wie "und was er dem Todten für Schläg oder Wunden gegeben oder gehau"en/ oder sonst den umbracht habe? Was er/ der Ermordte/ bey ihm ge"habt von Gelde oder andern/ und was er ihm genommen / wo er auch "solche Nahm hingethan/ verkaufft/ vergeben / ahn worden oder verbor"gen hätte? und solche Fragen ziehen sich auch in vielen Stücken auff "Raub und Diebe.

Und auff wessen Trieb er dies Laster begangen) wie hiervon gleichfals der folgende 49te Articul also handelt.

Ob sie sich gewisser Worte bedienet?) It. "Wenn die Zauberey geschehen? ob sie auch solche Zauberey gegen mehr Personen ge"braucht? und gegen wen? was Schadens auch darmit geschehen sey? "wie sie solches verwahret und vergraben? juxta Art. 52.

In allen andern Lastern) z. E. ferner in der **Gifftmischerey** ist Inquisit nach den 50ten Art. zu fragen: Was ihn darzu beweget/ auch wormit und wie er die Vergifftung gebraucht / oder zugebrauchen vorgehabt/ und wo er solchen Gifft bekommen / wer ihn darzu geholffen oder gerathen habe? In Incendio oder **Brand** Innhalts des 51. Art. aus was Ursachen er das gethan? von wem/ wie/ oder wo er solch Feuerwerck/ oder den Zeug darzu/ zuwegen bracht habe? Im **Kindermorde** zu welcher Zeit der Beyschlaff daraus sie schwanger worden geschehen? ob sie im Schwangergehen das Kind in Leibe gefühlet daß es sich zuweilen gereget? warum sie es nicht jemand entdecket daß sie schwanger gewesen? ob sie nicht die Frucht abtreiben wollen? wie sie sich die letzte Zeit vor ihrer Einkunfft befunden? ob sie schwer gehaben/ getragen/oder was sie sonst vorgenommen und verrichtet? wie sie das Kind getödtet? u. s. w. Im **Diebstahle** / wie er solchen verübet / was er zu seinem Antheil bekommen/ wohin er das entwandte Guth gethan? In furto cum effractione commisso, was vor Werckzeuge er darzu gebrauchet? wo

Wie Inquisite in verschiedenē Verbrechen nach allen Umständen zubefragen.

solche seyn? wo er solche verwahrt gehabt? wo er den Diebstahl hingeleget? Im Kirchen-Raub / ob er nicht die Kirche erbrechen helffen? was er eigentlich darbey gethan? wie viel er darvon bekommen / und was ihm sonsten darum allenthalben bewust sey? Im Ehebruche / ob er nicht mit N. N. fleischliche Unzucht und Ehebruch begangen / wenn / wo / und wie offt solches geschehen u. s. w. bestehe Carpzov. Qu. 124. n. 48 seqq. "Endlich meldet die P. H. G. O. Art. 53 dieses: Es sollen solche Wahr-"zeichen und Umstände von demjenigen der eine Missethat bekannt hatt/ "gefragt werden/ die kein Unschuldiger wissen oder sagen kann.

Und in viele Articul verfasset ist) wie solches anietzo gewiesen und abgehandelt worden / als woraus nun ein kluger und verständiger Richter schon ermessen kann wie Inquisit wenn er in der Marter bekennen will/ nach Beschaffenheit jedes Verbrechens / derer Umstände halber "recht zubefragen sey juxta Art. 53. der P. H. G. O ibi. Aus dem ob-"gemeldten kurtzen Unterrichtungen kann ein jeder Verständiger wohl "mercken/ was nach Gelegenheit jeder Sachen auff die bekannte Misse-"that des Gefragten/ weiter und mehr zu fragen sey/ das zu Erfahrung der "Wahrheit dienlich ist/ welches alles zu lange zubeschreiben wäre / aber "ein jeder Verständiger aus dem obgemeldten Anzeigen wohl verstehet/ "wie er solch Beyfrag in andern Fällen thun soll.

Nur muß ein Richter allen Fleisses sich hüten / daß er bey sothaner Befragung nicht selbst einige Umstände dem Inquisiten suggerire und vorsage / wiewohl manche unverständige Judices thun mögen / darauff sonderlich einfältige Inquisiten/ die da dencken sie müsten zu allen Ja sagen/ alsofort alles bekennen was sie nur gefraget werden/ welches aber in "der P. H. G. O. Art. 56. ausdrücklich verbothen worden / ibi. Solches "wird aber etwa damit verderbet/ wann dem Gefangenen in Annehmen "oder Fragen/ dieselben Umstände der Missethat vorgesagt / und darauff "gefragt werden/ darum wollen wir daß die Richter solches fürkommen/ "daß es nicht geschehe/ sondern dem Verdachten nicht anders vor/ oder in "der Frage/ fürgehalten werde/ denn nach der Weiß/ als klärlichen in den "vorgehenden Articuln geschrieben stehet.

Wie Inquisit auch wegen anderer Verbrechen befraget werden könne?

Ad §. XX. Ob er nicht andre Ubelthaten begangen/) wenn nehmlich auch einige Indicia wegen andrer Verbrechen verhanden/ als auff welchen Fall er darum also zu fragen ist/ damit auf gethanes Geständ-

Geständniß andere unschuldige Leute aus dem Verdachte kommen mögen. Brunnem. de Inquis. Proces. Cap. 8. Memb V. n. 63.

Als darüber er graviret ist) weil die Tortur niemahls ohne "zulängliche Indicia vorzunehmen ist. P. H. G. O. art. 20. Wo nicht "zuvor redliche Anzeigen der Missethat/ darnach mann fragen wolte vor- "handen/ und bewiesen würde/ soll Niemand gefraget werden. Drum wenn auch gleich Inquisit ein ander Delictum, deßhalber er ohne besondern Verdacht incidenter in der Marter befraget worden/ gestanden hätte/ würde er doch deswegen nicht zubestraffen seyn d. Art. 20. vers. Und ob auch gleichwohl. Wo aber wegen eines andern Delicti schon genugsame Anzeigung verhanden/ als daß einer im Geschrey/ daß er mehr begangen z. E. mehr gestohlen ꝛc. oder es dependirte das andere vom ersten/ so kann alsdenn die Peinliche Frage auch darüber gar wohl incidenter, jedoch mäßig/ mit eingerichtet werden. Carpzov. d. l. n. 57. seqq. Brunnem. d. l.

Ad §. XXI. Doch daß keine gewisse Person genannd werde/) weil/ allbereit erwehnter massen/ der Judex von aller suggerirung abstrahiren, und solche als eine Pest meiden soll/ vid. l. 1, §. 21. ff. de quæst.

Ad §. XXII. Von dem Notario auffgezeichnet werden/) wie solches in der P. H. G. O zum öfftern injungiret wird/ als zu Ende "des 46. Art. Und was er also dann bekennet/ oder verneinet soll auffge- "schrieben werden. it. Art. 47. in fin. ibi. Und was sich in der Uhrgicht/ "oder seiner Bekänntniß/ und aller Erkundigung findet/ soll eigentlich auf- "geschrieben/ dem Kläger so viel ihm betrifft eröffnet/ und auff sein Be- "gehr Abschrifft gegeben / und gefährlich nicht verzogen oder verhalten "werden/ Art. 52. in fin. und wie der Gefragte die fürgehaltene Unter- "scheid erzehlet/ soll auch eigendlich auffgeschrieben werden. Und obgleich daselbst vom ordentlichen Processu accusatorio die Rede ist/ so wird doch solche Dispositio ob paritatem rationis ebenfals auch / wie in andern puncten, von der Inquisition, als die sonderlich heut zu Tage stat jenes Processes recipiret worden/ verstanden/ jung. §phus V. in fin. Cap VIII. Es ist aber sothane fleißige Auffzeichnung unter andern auch darum höchstnothwendig/ damit Inquisit, entweder/ wenn er die That gestanden/ gebührend bestraffet/ oder aber/ da er solche geleugnet / und die Indicia durch die Marter purgiret/ absolviret werden könne.

Welcher Inquisit sich bedienet/) wie solches vorstehend aus der Uhrgicht zu ersehen ist.

Oder ein Exces daben vorgegangen/) dannenhero auch die Herren Urthelsfassere/ sonderlich in dem Schöppenstuhle zu Leipzig/ denenjenigen Urtheln/ darinnen sie die Tortur zuerkennen / diese Clausul beyzufügen pflegen: **Wann nun des Gefangnen Uhrgicht/ und was sonsten darbey vorgangen / mit besondern Fleiß auffgezeichnet/ und wieder übersandt wird / ergehet sodann seiner verwirckten Straffe wegen ferner was recht ist/ V. R. W.** daß also so wohl des Inquisiten, als auch derer Gerichte halber/ viel dran gelegen daß alles und jedes gedachter massen fleißig niedergeschrieben/ und ja nichts vom Actuario vergessen werde.

Der Urphede

Ad §. XXIII. **Wird er wieder loßgelassen und ins Gefängniß geführet/)** und sodann auff vorherige Leistung des gewöhnlichen **Urphedens** / oder Eydes / daß er die Gefängniß und Marter/ "weder mit Worten oder Wercken/ heimlich noch öffentlich in keinerley "Weise oder Wege rächen oder ahnden wolle. Innhalts der P.H.G.O. Art. 20. von der Inquisition absolviret/ wie dißfals die Formula pro"nunciandi diese ist: Dieweil der Gefangene in scharffer Frage/ damit "er vermöge unsers vorigen Urtheils angriffen worden/ erhalten / daß er "die Verbrechung ꝛc nicht begangen / noch davon einige Wissenschafft "habe: So mag nunmehr wieder ihn derwegen ferner nichts fürgenom"men werden/ sondern er wird der gefänglichen Hafft uff einen gewöhnli"chen Urpheden billig entlediget V. R. W.

Von Ratificirung der Uhrgicht.

Ad §. XXIV. **Nach Verfliessung zwey oder drey Tage/)** In diesem §pho wird nun von Ratificirung der Uhrgicht/ oder Peinlichen Bekäntniß/ gehandelt/ welche denn darum nöthig ist/ damit das Geständniß des Inquisiten frey und ungezwungen und also tüchtig zur Condemnirung sey/ weil absque confessione libera zur Straffe nicht geschritten werden kann/ und also die freywillige Ratificatio pro forma substantiali der Urgicht zuhalten ist/ vid. Carpz. qu. 126. n. 79. seqq. indem Inquisit die That in der Marter nur wegen derer Schmertzen hätte bekennen "mögen; und handelt hiervon die P. H. G O. Art 56. also: Der Gefan"gene soll auch zum wenigsten über den andern oder mehr Tage nach der "Marter und seiner Bekänntniß / nach gutbedüncken des Richters / in

die

"die Büttelstuben/ oder ander Gemach/ für den Bannrichter/ und jüe-
"en des Gerichts geführet / und ihm sein Bekäntniß durch den Gericht-
"schreiber fürgelesen/ und alsdenn anderwerts darauff gefraget/ ob sein
"Bekäntniß wahr sey/ und was er dazu sage/ auch auffgeschrieben werden.
Woselbst denn nun nachfolgende 5. Requisita, die gleichfals in gegenwärtigen §pho recensiret werden/ enthalten seyn/ deren erstes ist/ daß sothaner Actus ratificationis nicht alsofort in continenti nach vorgehabter Tortur, sondern erst ex intervallo, etliche Tage drauff / gedachter massen vorgenommen werde / weil sonsten wegen noch nicht so gar vergangenen Furcht und Schmertzen von der gekosteten Tortur die Ratification nicht so wohl freywillig/ als vielmehr noch gezwungen seyn dörffte; über etliche Tage aber ist solche nicht aufzuschieben / damit nicht etwa Inquisit sein Geständnis um so viel eher revociren möchte. Von denen übrigen Requisitis in Nachfolgenden.

Und seiner Instrumenten,) denn also könnte wiederum Furcht und Zwang/ wordurch die freywillige Ratificatio vitiosa würde / verursachet werden.

Ausser den Orth der Peinigung/) welches denn nun das **andre** Requisitum ist / so wiederum zu Ablehnung aller Furcht nothwendig.

Vom Richter / Schöppen und dem Notario **befraget werden**/) und dieses ist das **dritte** Requisitum, daß nehmlich diese Ratification **Gerichtlich**/ obgleich eben nicht in der Richterstuben / wiewohl es daselbst am besten ist/ sondern auch wohl anderswo/ entweder in der Bittelstube / nach vorangezogenen 56. Art. oder auch im Gefängnisse Carpzov. qu. 126. n. 30. dennoch aber vor denen Gerichts-Personen/ und nicht nur gegen andre Leute/ geschehe. Denn an welchem Orthe die Gerichtliche Personen einer Gerichtlichen Handlung wegen zusammen kommen/ an eben demselbigen Orthe/ wenn gleich ausser der sonst ordentlichen Gerichts-Stätte/ ist auch das Gerichte. Wo das Judicium sey?

Von Worte zu Worte vorgelesen/ und er zum andernmahl befraget/) welches nun das **vierdte** Requisitum ist / da denn Inquisit, wenn er seine Uhrgicht ratificiret/ deutlicher erkläret / oder sonst durch einigen Zusatz vermehret/ wieder allen Fleisses zuermahnen / daß er sich in dieser Leibes- und Lebens-Sache ja wohl bedencken/ GOTT durch

keine Lügen spotten/ sondern allein was wahr sey/ sagen solle. vid. Brunnem. d. l. n. 81.

Was bey Ratificirung der Uhrgicht vom Actuario in acht zunehmen.

Mit eben denselben Worten zu Papier gebracht werden muß?) gleichwie wir solches auch schon droben bey der Aussage derer Zeugen und Inquisitens über die Articul bemercket haben / damit nicht sonsten aus einigen andern vom Gerichts-Actuario substituirten Wörtern auch ein gantz andrer Verstand/ zum höchsten præjudiz des Inquisiten heraus komme; ja es sollen auch alle Minen und Gebärden die der Thäter bey der Ratification gemacht/ zugleich mit notiret werden/ Brunnem. d. l. n. 82. und dieß ist nun das letzte und fünffte Requisitum, so nach der vor allegirten P. H. G. O. bey diesem Actu mit zu observiren ist. Dessen Praxin wir nun in unsern vorhabenden Casu gleichfals folgender Gestalt zeigen wollen.

Registratura den 30. Januar. 1706.

Heut Acto wurde Cornelius Eisenfresser aus dem Gefängnisse an die gewöhnliche Gerichts-Stelle bracht/und in Beysein des Regirenden Herrn Stad-Richters/ und der andern Herren Beysitzere/ auch meiner des unten benannten Actuarii, wegen seiner gethanen Aussage gütlich vernommen / da denn der Herr Stadt-Richter ihn folgender Gestalt anredte.

Cornelius Eisenfresser wüste bester massen was er auff einige Inquisitional-Articul verwichene Tage ausgesaget / welche Aussage ihm anietzo von dem Actuario deutlich vorgelesen werden solte.

Hierauff habe ich der Actuarius, die Uhrgicht Inquisitens darinnen er das Factum gestanden wie fol. - - befindlich von Wort zu Wort deutlich abgelesen. Als solches geschehen/ hat der Herr Stadt-Richter interloquiret, und ihn befraget: Ob er dieses alles noch geständig wäre? Worauff Inquisit tieff zu seufftzen angefangen/ und gesaget: Was solte er lange leugnen/ und seine gethane Aussage wiederruffen/ er hätte freylich alles gethan/ Pamphilium Wentzeln zu einem Duell erfodern lassen/ und als sie auff dem Platze erschienen/ wäre er im erhitzten Gemüthe auff denselben hineingedrungen/ da er ihm denn leyder den tödtlichen Stoß zugefüget hätte / welches ihm nunmehro aber hertzlich Leyd sey/ und weil er doch wieder sterben müste / auch dieser That halber des Lebens nun gantz überdrüßig wäre/ bäthe er/mann möchte es nur nicht lange machen/ sondern mit ihm thun wie er es verdienet habe.

Hier

Hierauff ist Inquisit von dem Herrn Stadt-Richter und Assessoribus treulich ermahnet worden seine Sünde hertzlich zubereuen/ und GOtt um Vergebung zu bitten; worüber Inquisit zu weinen angefangen/ aber nichts weiter gesaget; und ist er so dann wieder in sein Behältniß bracht/ und die Acta in den Schöppen-Stuhl nach Leipzig alsofort zuverschicken verordnet worden. Actum ut supra.

Wolffgang Scribatius, Actuar.

Wird auch bey der Territion in Obacht genommen/) weil auch diese/ so wohl als die Tortur selbst/ ein gezwungenes nicht aber freywilliges Geständniß wircket: Und obgleich die Territion sonst eigentlich noch keine Marter ist/ l. 15. §. 41, ff de injur. so wird doch gleichwohl das dardurch herausgebrachte Bekentniß ebenfals vor eine gezwungene Aussage gehalten/ und auch mit einer solchen die in der Marter geschehen/ verglichen/ vid. l. 2. C. Quor. Appellat. non recip. ubi in fin. verb. formidine tormentorum, Farinac. Prax. Crim Part. 3. Qu. 37. n. 97. seqq. & n. 104. qu. 83. n. 70.

Einmahl gethanes Geständniß zuwiderruffen/) ja weil auch Mancher lieber Mörder an seinem Leibe werden/ als sich den Hencker das Leben nehmen lassen will/ so soll ihm auch kein Messer oder ander Instrument dardurch er sich den Rest geben könnte/ gelassen / oder ihm doch ein Gerichts-Diener/ oder Raths-Knecht/ der deßwegen fleißige Acht auff ihn habe / zugegeben / auch keine Erfrischung / die ihm seine Anverwandte zuschicken/ gereichet werden/ alldieweil man Exempel hat / daß dieselben einen solchen so einem schimpflichen Tode exponirten Befreundten zu Ablehnung ihrer eigenen öffentlichen Schande / wohl eher durch beygebrachten Gifft von des Henckers Händen zu liberiren getrachtet haben/ vid. Oldekop. tit. 5. Observ. 8.

Von Widerhohlung der Marter.

Ad §. XXV. Ob nicht die Peinigung zu wiederhohlen/) welche denn dißfals allerdings stat hat/ wie also auch hieher gehöret die "P. H. G. O. art. 57. in verb. So der Gefangene die vorbekannte "Missethat leugnet/ und doch der Argwohn / als vorstehet / vor Augen "wäre/ soll mann ihn wieder ins Gefängniß führen/ und weiter mit Peinlicher Frage gegen ihn handeln. Denn (1) ist das albereit gethane Geständniß vor sich selbst schon ein neues indicium ad torturam. (2) macht die Revocirung desselben/ oder Varirung, weitere Anzeige darzu/ (3) sind auch die vorigen Indicia durch die Tortur noch nicht gantz purgiret,

ja wenn

ja wenn (4) Inquisit durch Revocirung seines Bekänntnisses sich also los wircken könnte / würde dieselbe niemahls ihren Effect haben / und solcher gestalt keiner zur gebührenden Straffe können gebracht werden / vid Carpzov. qu. 126. n. 40. seqq. und wäre es eine schöne Sache / wenn Inquisit durch seine Confession von der Marter / und hernach weiter durch den Wiederruff von Wiederhohlung derselben / und so gar von der verdienten Pœn sich frey machen könnte. Diesemnach pflegen nun die Herren Urthelsfassere in tali casu also zu pronunciren. Hat der Gefangene N. N. seine Uhrgicht darinnen er bekannt / daß ꝛc. wiederruffen / so seyd ihr dannenhero wohl befugt / woferner uff seinem verneinen nochmahls verharret / ihn anderweit mit der Schärffe ziemlicher Weise angreiffen und befragen zulassen / ob er nicht seinem vorigen Bekänntniß nach / die articulirte Verbrechung verübet ꝛc. Jedoch wenn Inquisit beweisen könnte / daß er sein Geständniß auß Irthum gethan / so wäre "alsdenn die Tortur mit ihm nicht zu wiederhohlen d. Art. Es wäre "dann daß der Gefangene solche Ursachen seines Leugnens fürwendet / da- "durch der Richter beweget würde / zu glauben / daß der Gefangene solche "Bekäntniß aus Irrsal gethan / alsdann mag der Richter denselben "Gefangenen zu Ausführung und Beweisung solches Irrsals zulassen. Wo auch Inquisit nach der wiedercholten oder zum andernmahle mit ihm vorgenommenen Tortur, darinnen er die That widerum gestanden / dennoch stat der Ratification sein Bekänntniß weiter revociret, ist er deßwegen zum drittenmahl auff die Marter zu bringen / vid. Brunnem. d. l. n. 87. Carpz. d. l. n. 49. wiewohl dieser letzte Criminalist n. 51. seqq. & Qu. anteced. 125. n. 51. die dritte Tortur in denen Sächsis. Gerichten nur in atrocissimis criminibus zulässet / und solche Crimina sind nun die groben Missethaten / darauff nicht nur eine schlechte Todes-Straffe / sondern ein noch härterer und schmählicher Tod / als die Säckung / Viertheilung / das Feuer / Rad / nach Beschaffenheit der That / gesetzet / oder doch der schlechten Lebens-Straffe noch eine gewisse Qualität beygefüget ist / z. E. daß der Thäter vorhero geschleiffet / oder nach beschehener Execution der Straffe auff das Rad geleget werde / Carpz. Quæst. 125. n. 53. & 54. Wenn er aber auch in dieser dritten Marter das Delictum gestehet / und doch hernach bey vorhabender Ratification solches auch

Welche Crimina atrocissima seyn.

zum

zum drittenmahle wieder leugnet/ so ist die peinliche Frage/ damit endlich nicht in infinitum darmit procedirt werde/ weiter nicht vorzunehmen/ sondern Inquisit zu absolviren/ wie also diese gemeine Meynung derer Doctorum Brunnem. d. l. n. 89. aus dem daselbst allegirten Gomez. tom. 3. Resolut. cap. 13. n. 28. Martin Delrio Lib, 5. Disquisit Magic. Sect. 8. recensiret hat; Carpzovius aber d. Quæst. n. 58. hält darfür/ daß er gleichwohl willkürlich mit Gefängnisse / oder Landesverweisung/ zu bestraffen sey/ wie dieses gleichfals meinen Zanger. de quæst. & tortur. c. 5. n. 81. Menoch. lib. 1. præsumt. 97. n. 23.

Was aber zuthun wenn Inquisit bey der auff die dritte Tortur vorgenommener Ratification gantz und gar stillschwiege / oder doch so obscur und zweiffelhafftig redete/ daß mann nicht wüste/ was daraus zunehmen wäre / weil er sein voriges Geständniß weder bekräfftigte noch wiederruffte? dergleichen Casum in puncto uxoricidii Carpzov. d. l. n. 74. erzehlet/ daß Inquisit in der dritten Marter wiederum gestanden / daß er sein eigenes Eheweib umbracht hätte/ der aber nachmals als er sein Geständniß ratificiren sollen gar kein Worth gesprochen/ und durch sothanes Stillschweigen listiger weise der wohlverdienten Todesstraffe entgangen wäre: Und da ist nun dieser Casus also decidiret zu befinden/ daß erstlich erwehnten Inquisito sein in der Tortur gethanes Bekänntniß / und was vor indicia wieder ihn vorhanden gewesen / zu Gemüthe geführet / und darneben mit angezeiget worden/daß wenn er nicht in Guten darauff richtig seine Aussage wiederum thun würde/ also dann sein Stillschweigen vor ein Bekänntniß auffgenommen werden solte; Da er aber auch auff diese Commination nicht reden wollen/ist er hernach in Ermanglung der Ratification tanquam formæ substantialis der Uhrgicht / nur ausserordentlich gestraffet/ und mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen worden/ weil doch dießfals da es das Leben kosten sollen / die ficta confessio vel ratificatio ex contumacia tacentis præsumta zur ordentlichen Todesstraffe nicht zureichen will / wie also auch dißfals anhero zuziehen die "Worte der P. H. G. O. art. 22. Soll jemand zu peinlicher Straffe "verurtheilet werden/ das muß aus eigen Bekennen oder Beweisung ge"schehen/ und nicht aus Vermuthung oder Anzeigen ꝛc. Gestalt auch in diesem raren Casu nachfolgender massen also gesprochen worden. "P. P. Ob er nun wohl solches hiebevor also bekannt/ dieweil er aber den"noch zu zweyen mahlen wieder ausgefallen / sein Bekänntniß wiederruf"fen/und nach der dritten Tortur, darinnen er zur That sich wiederum

"bekannt/ kein Wort reden/ noch sein Bekänntniß gerichtlichen wieder-
"hohlen/ und ausdrücklichen ratificiren wollen/ welche ausdrückliche rati-
"ficatio gleichwohl/ ehe mann zur Todes-Straffe gelangen kann/ vor al-
"len Dingen nothwendig erfodert wird ꝛc So wird der Gefangene
"nunmehr über die ausgestandene scharffe Fragen/ und erlittenes lang-
"wieriges Gefängniß/ nach Gelegenheit dieses Falls mit Staupenschlä-
"gen des Landes ewig verwiesen/ V. R. W.

Wenn nun aber die Peinigung wiederhohlet werden soll/ so ist wohl zu behalten/ daß Inquisit nicht so lange biß er sein erstes Geständniß ratificiret habe/ zu foltern sey/ sondern er muß über die gewöhnliche Zeit nicht gemartert/ auch eher gelinder als schärffer/ denn das erstemahl geschehen/ angegriffen werden. Brunnem. d. l. n. 88.

Was aber anietzo von Wiederhohlung der Marter erwehnet worden/ ist bloß von dem Fall/ da Inquisit das Verbrechen in der Tortur gestanden/ aber in etlichen Tagen drauff/ bey vorgenommen Actu ratificationis, sein Bekänntniß revociret hat/ anzunehmen/ mitnichten aber ist es auch zu deuten ad hunc casum wenn er noch in der Peinigung sein daselbst etlicher massen aber noch nicht recht deutlich gethanes Geständniß alsofort wieder revociret hat/ dann auff diesen Fall wird er wegen der doch erlittenen Marter eher absolviret als weiter gepeiniget/ Carpzov. d. l. n. 61. & 62. Brunnem. d. l. n. 90.

Ad. §. XXVI. Mit Rath eines Rechts-Colegii &c.) als welches allzeit über den höchst wichtigsten Punct der Tortur zu consuliren ist/ wie dieses schon zum öfftern und vornehmlich bey denen letzten Worten des ersten §phi dieses Capitels angemercket worden. Sonderlich aber wird sothane Belehrung in dieser facti specie nothwendig seyn/ da derjenige Inquisit, welcher wegen allbereit ausgestandenen Marter/ deßhalben er nun wäre zu absolviren gewesen/ zu weitherer Ablehnung derer neuen indiciorum, die denn wohl ponderiret werden müssen / noch einmahl torquiret werden soll.

Und von neuen solche indicia sich hervor thun ꝛc.) denn darinnen bestehet die forma substantialis der Wiederholung der peinlichen Frage Carpzov. qu. 125. n. 41.

Von einigen neuen Judiciis zur abermahligen Tortur.

Gantz unterschieden/) z E. wenn Inquisit in puncto homicidii wegen diesen Verdachts/ daß er eben zur Zeit der beschehenen Mordthat alleine in dem Hause / wo der Entleibte getödtet worden/ gewesen/ auch zeithero der gemeine Ruff von ihm/ daß er der Thäter sey/ ergangen

wäre/

wäre/ die Marter hätte ausgestanden/ hernach al er diese neue indicia sich hervor thäten/ daß er ein Todfeind des Umgebrachten gewesen/ auch mit blossen Degen/ gegen dieselbe Zeit da die That geschehen/ wäre gesehen worden/ so kann ohne Zweiffel wegen sothanen neuen genugsamen Argwohns die Tortur wieder auff das Neue vorgenommen werden/ vid. Chil. Königs-Proceß Rubr. von der scharffen Frage n. 21. Und wird wegen derer auff das neue entstandenen indicien der Proceß wiederum auff das neue/ wie zuvor/ fürgenommen/ daß darüber Inquisit und Zeugen abgehöret/ und nachmahls die Acta verschicket werden/ da es denn hernach auff den Ausspruch des Collegii Juridici ankommt/ ob solches die neuen indicia vor zulänglich zu Wiederhohlung der Marter erachtet/ Brunnem. d. l. n. fin. in f. welches denn aber in dubio die Tortur nicht wieder zuerkennet/ als aus dem von Carpzovio d. l. n. 46. auffgezeichne-
"ten Responso nachgesatzter massen zu ersehen ist: Dieweil aber dennoch
"diese indicia und Verdacht zu Wiederhohlung der scharffen Frage nicht
"erheblich und starck gnugsam/ noch auch von den ersten indicien/ so In-
"quisit in voriger Tortur albereit purgiret/ abgeschieden/ und vor abson-
"derliche neue indicien zu achten ꝛc. so mag auch die Wiederhohlung der
"scharffen Frage/ in Mangelung anderer absonderlichen und neuer kräff-
"tiger indicien, Inquisito nicht zuerkannt werden.

Die Peinliche Frage zuerkant werden mag) als aus der ad §phum 1. dieses Cap. ausführlich abgehandelten gantzen Materia de Indiciis ad torturam zu judiciren ist.

Von Wiederhohlung der Territion

Da nun itzt vernommener massen die Tortur selbst wegen neuer indicien wiederhohlet werden kann/ so wird dahero leicht zuerachten seyn/ daß um so viel eher die blosse Territion, als ein weit gelinder Mittel/ nur wegen halbigen Verdachts/ mit demjenigen der vorhero torquiret worden/ könne vorgenommen werden/ wie also dergleichen Responsum ebenfals bey vor allegirten Carpzovio n. 61. dieses Innhalts zulesen ist:
"Ob gleich Inquisitin in ziemlicher scharffer Frage erhalten/ daß sie ihr
"Kind nicht umbringen und ermorden helffen; Dieweil aber dennoch
"neuer Verdacht sich wieder sie deßwegen ereignet ꝛc. so erscheinet darauß/
"und sonsten allenthalben so viel/ daß ihr wohl befugt/ Inquisitin, wofern
"sie ihr Bekänntniß nochmahls in guten richtig nicht thun will/ dem
"Scharff-Richter uff diese masse zu untergeben/ daß er sie mag auszie-
"hen/ entblössen/ zur Leiter führen/ die Instrumenta zur scharffen Frage
"gehörig/ vorzeigen/ die Daumstecke anzulegen/ und darmit zuzuschrau-

"ben/ darbey sich dergestalt gebehren/ als solt und wolt er sie mit der rech-
"ten Schärffe anderweit angreiffen / jedoch aber peinlichen **unange-griffen befragen** zu lassen/ ꝛc.

Anmerckungen über das XI. Capitel/

Von Abfassung des Urthels.

Ad §. I.

DDer seiner **Verwandten** inrotuliret,) welches ob es gleich desto sicherer vor Inquisiten wäre/ wie oben beym ersten §pho Cap IX. ad verb. **in Gegenwart des** Inquisiten **oder einer von ihm hierzu verordneten Person** ꝛc. erinnert worden/ so wird es doch heute nicht observiret/ sondern die Acta werden auch in Abwesenheit sothaner Personen inrotuliret/ weil doch denen Gerichten leichtlich nichts übels zuzutrauen ist.

Oben im 9. Capitel.) und zwar im IV.ten §pho, wie denn die daselbst befindliche Anmerckungen gleichfals anhero zu repetiren seyn.

Die Acta ohne Spruch zurücke zuschücken) denn mann denckt immer es dörffte das Collegium nicht so leicht von dem ertheilten ersten Responso abweichen wollen.

Ad §. II. **Wann noch etwas zuerforschen übrig/**) z. E. ob die Peinigung zuwiederhohlen? ob Inquisit mit nochmahliger Defension zu hören sey/ u. s. w.

Und loßgesprochen) und zwar entweder nur von der Inquisition, wenn irgend die Indicia nicht zulänglich gewesen/ die aber wo sich ein beßer Verdacht eusert/ wieder auff das neue vorgenommen wird/ oder auch von der gantzen Sache/ und also definitive, wenn Inquisit vor unschuldig befunden / nicht aber wenn er wegen ausgestandener Tortur absolviret worden/ wiewohl solches Carpzovius in Prax. Crimin. Qu. 125. a. n. 10. usque ad 16. behaubten will/ so aber von andern mehr/ und zwar wahrscheinlicher/ pro absolutione ab inquisitione tantum gehalten wird/ weil ja wieder einen solchen dennoch nach entstandenen gantz neuen und von denen vorigen unterschiedenen Indicien die Inquisition wiederum auch auff das neue vorgenommen werden kann/ als aus dem

Ob Inquisit wegen außgestandener Tortur definitive zu absolviren?

letzten

letzsten §pho des Xten Cap. zu ersehen/ vid. Menoch. lib. 1. de præsumt. quæst. 93. in fin. Zanger de Quæstion. & Tortur. cap. 5. n. 2. & 3. Autor noster de Inquisit. Proc. cap. 9. n. 1. & 2.

Bey Entleibung eines Menschen/) als in welchen Fällen in Concipirung eines solchen Urthels aller Fleiß/ Verstand/ Gelehrsamkeit/ Experienz und Gewissen adhibiret werden muß/ damit weder der Schuldige absolviret/ noch ein Unschuldiger um das Leben gebracht werde; Darum denn auch die Defensores derer Inquisiten in dergleichen Verbrechen denen Herren Urthelsfassern gern ins Gewissen zu reden pflegen/ damit sie doch das Urthel mit einem solchem Gemüthe concipiren möchten/ wie sie es dereinst vor dem strengen Richter-Stuhle Christi zu verantworten gedencken. Es sind zwar wohl auff die meisten / sonderlich groben Delicta, gewisse Straffen gesetzet/ weil aber doch wegen der vielen darbey concurrirenden Umstände/welche stracks das Recht verändern/ die determinirte Straffe nicht alsoforth auff die speciem facti zu appliciren ist/ auch viel Mißhandlungen nur nach Gutbefinden des Richters zubestraffen seyn/ muß allerdings bey Verurtheilung eines Thäters grosse Behutsamkeit gebrauchet werden: Und dieses ist es auch warum die Judices bey halbigen Verbrechen an die Juristen-Collegia verwiesen seyn/ als schon zu mehrenmahlen bemercket worden. Bey Verurtheilung eines Inquisiten ist grosse Behutsamkeit nöthig.

Entweder Bekräfftigung oder Verbesserung des Urthels.) Denn gleich wie der Landes-Herr nach seinem Begnadigungs-Rechte Inquisiten/ wenn anders das Verbrechen nur nicht directo wieder das Göttliche Gesätze läufft / gar pardonniren kan; also wird er um so viel mehr die Schärffe des Urtheils temperiren/ u. z. e. die zuerkannte Straffe des Rades/ oder Feuers/ nur ins Schwerth verwandeln/ oder aber auch/ nach dem ihm zukommenden Bestraffungs-Rechte/ auß erheblichen Motiven den Delinquenten schärffer coerciren lassen können.

Ad §. III. Wird Inquisit loßgesprochen/) es sey gleich / itzt gedachter massen/ auff wasserley Arth es wolle/ entweder daß die Inquisition nicht stat habe/ oder daß er die Marter ausgestanden/ oder sich durch den Eyd purgiret.

Die Uhrphed schweren/) Inhalts des 20ten Art. der P. H. G. O. worvon allbereith ad §phum XXIII. des vorigen Cap. gedacht worden.

Nicht rächen will/) weder selbst / noch durch Andre / weder wieder die Gerichte noch deren Diener oder Knechte/ welches aber doch Inhalt des Uhrphedens

nur von einer ungerechten Rache und Revange zuverstehen ist/denn wenn Inquisit unrechtmäßiger Weise eingestecket / oder wohl gar gemartert worden/ kann er einen solchen ungerechten Richter / wegen sothanen erlittenen Unrechts/ Schimpffes und Schadens/ gar wohl actioniren/ wenn er gleich in dem Urpheden schweren müssen/ daß er ein solches auff keinerley Weise **weder mit Recht** noch Unrecht rächen wolle/ wie solches zu "Ende des 20ten Art. der P. H. G. O. also klar enthalten ist: Es soll "auch keine Obrigkeit/ oder Richter/ in diesem Fall kein Urphede helffen "schützen/ oder schirmen/ daß der Gepeinigte seine Schmach/ Schmer"tzen / Kosten/ und Schäden/ mit Recht / doch alle tähtliche Handlung "ausgeschlossen/ nicht suchen mag. Jedoch aber muß er zuvor von der Hohen Landes-Obrigkeit Relaxation dieses Urphedens / so weit darinnen das Recht verschworen worden / erhalten haben / besiehe hiervon Carpzov. Qu. 127. a. n 46. usq. ad fin.

Das die Umstände ein anders erfodern) als nach Beschaffenheit oder Grösse des Verbrechens/ oder wenn Inquisit der Flucht wegen verdächtig seyn möchte.

Etwas anders vorfallen solte/) irgends neue und von denen ersten gantz unterschiedene Indicia, dererwegen die Inquisition wiederum auff das Neue vorzunehmen seyn möchte/ wie hiervon bey Erklärung des Sphi XXVI. ad verb. **gantz unterschieden** des vorigen Cap. Meldung geschehen.

Müssen die Acta wohl verwahret werden.) woran so wohl denen Gerichten/ als auch Inquisiten/ viel gelegen/ damit dererselben Beyde/ auff bedörffenden Fall/ zu ihrer Nachricht und Nothdurfft sich bedienen können.

Ad. IV. **Oben im 9. Capitel**) nehmlich im Spho VII. und weiter in denen daselbst befindlichen Anmerckungen.

Oder auffwenden müssen/) z. e. wegen Abhohlung des echappirt gewesenen Thäters/ wegen Abhörung auswärtiger Zeugen vor andern Gerichten/ wegen der eingehohlten Urthel/ ꝛc.

Weder dem Richter noch Notario **zubezahlen**) denn darfür ist der ordentliche Besold/ quanquam non omnes verbum capiant hoc!

Ad §. V. **Und Staupenschlag**) als welcher allzeit die ewige Landes-Verweisung auff dem Rücken führet/ wie also die Urthel gewöhnlicher

licher ,massen lauthen: **Derowegen er mit Staupenschlägen des Landes ewig zuverweisen.** Wenn aber dem Inquisiten die Straffe des Staupbesens angedeutet worden/ wird er zugleich gefraget: Ob er wohl mit dieser Straffe zufrieden sey oder nicht? worauff er letztern Falls Defension pro mitiganda pœna führen/ und sich bemühen kann / wie er den Besen zu einer Geldstraffe bringen möge; jenen Falls hingegen wird die Execution des Urthels alsoforth nach vorheriger Ablegung des gewöhnlichen Urphedens an Inquisiten vollstrecket / ihm auch ein halber Gülden Zehrungs-Geld auff den Weg gegeben / iedoch aber mag er sich noch im Spittel/ oder Lazareth/ etliche Tage / biß ihm der Rücken wieder geheilet/ auffhalten/ worauff er nachmahls von denen Knechten biß auff die Grentze geführet wird.

Mit Vorwissen des Landes-Fürsten) zumahl wenn die Landes-Verweisung durch ein öffentliches Gesetze in gewissen Delictis introduciret worden/ dem zu wieder doch die Unter-Obrigkeit eigenthätiger weise nicht auff eine andre Arth der Straffe fallen könte.

Zum Festungs-Bau/) oder zur Raspel im Zuchthause; dergleichen judicium fällen auch Verschiedene von der Straffe des Galgens/ und meinen/ daß die Diebe durch Condemnirung auff den Bau/ oder zu andrer perpetuirlichen schweren Arbeith / die ihrer zum Müßiggang allzusehr angewöhnten Natur am hefftigsten zuwieder ist / und worüber ihnen denn das Leben zur immerwehrenden Marter würde/ mehr als durch den Galgen/daran in einer bösen Viertelstunde ihr denen meisten nur verdrüßliches Leben doch ein Ende gewinnet/sich abschrecken lassen dörfften.

Ad §. VI. Und andern Verschickungen genommen.) Jedoch aber werden auch bey gäntzlichen Aussenbleiben des Inquisiten die Güther nicht mehr / wie vormahls/ ausser in dem Laster der beleidigten Majestät/ und nach dem Sächsis. Ober-Achts-Proceß/ worvon droben ad §phum fin. Cap. V. gehandelt worden/ confiscirt/ sondern vielmehr denen zurück gelassenen Weibe und Kindern / oder andern Anverwandten/ conserviret/ wie solches alles klar enthalten in der P. H. G. O. art. 206. "woselbst die Worthe also lauten: So ein Ubelthäter ausweicht / so soll "der Richter 2 oder 3. desselben flüchtigen Freunde ersodern/ und in Gegenwärthigkeit derselben/ und zweener Schöppen des Gerichts/ der Sachen unverdacht/ all seine Haab und Güter so in seinem Gericht gelegen/ "durch den geschwornen Gerichts-Schreiber eigentlich beschreiben und "auffzeichnen / und dem Ubelthäter nichts darvon folgen lassen. Aber "welche Güther verdächtig wären / und nicht liegen möchten / die soll der

Des flüchtigen Inquisitens Güther werden nicht mehr confiscirt.

Richter

"Richter mit zweyen des Gerichts/ und obgemeldten von der Freündschafft "verkauffen/ und was also daraus erlöset wird/ auch beschreiben/ und das "Kauff-Geld/ samt der Verzeigniß hinter das Gericht legen/ allda es "Weib und Kindern/ oder andern seinen nähesten Erben zum besten/ un- "verrückt soll erhalten werden. Wollten aber des Flüchtigen Freunde "solch beschrieben Guth/ zuvor/ und ehe es hinter das Gericht gelegt/ oder "aber auch darnach/ zu ihren Händen nehmen/ und ein nothdürfftigen "Beystand und Pflicht thun/ berühret Guth also in hafftung zubehalten/ "und den Flüchtigen/ dieweil er unvertragen/ oder die Sache ausgefüh- "ret ist/ nichts darvon folgen lassen/ das sollt ihnen gestattet werden. Doch "sollen die gedachten Annehmer derberührten Güther/ des Thäters Eheweib "und Kindern/ oder die hätte/ nothdürfftige Leibes Nahrung von solchen Gü- "tern reichen/ und das alles mit Rath und Wissen des Richters und vor- "gemeldter Obrigkeit thun/ und sollen auch die Richter und Obrigkeit zu "ihrem Nutzen den Flüchtigen von ihren Güthern gar nichts nehmen.

Ad §. VII. **Durch die Landes-Verweisung**) welche/ wenn sie ohne Benennung gewisser Zeit zuerkannt worden/ von der ewigen verstanden wird/ wiewohl die Herren Urthelsfassere/ sonderlich im Schöppen-Stuhle zu Leipzig/ mehrer Gewißheit willen/ dieselbe mehrentheils deutlich zu determiniren pflegen, Carpz. Qu. 130. n. 16. seqq.

Nicht nur citiret/) und zwar Edictaliter, in dreyer Herren Landen/ damit er es desto eher erfahren möge. Und ob er gleich durch die allbereit ergriessene Flucht sich von selbst schon hinweg gemacht/ u. solcher gestallt der Verweisung zuvor kommen ist/ derowegen es nun nicht nöthig scheinen möchte/ daß er erst citiret/ und nachmahls ordentlicher weise verwiesen werde/ so ist doch gleichwohl dieser Proceß/ so wohl wegen des Urphedens/ den er bey der Verweisung ablegen müste/ wenn er sich gestellet hätte/ als auch wegen der Straffe selbst/ und daß sie Andern zum Exempel mehr eclatire, allerdings nothwendig.

Er pro confesso & convicto erkläret/) als welche ficta Confessio in dem Falle wo es an keine Leibes- oder Lebens-Straffe gehet/ schon statt hat/ besiehe Carpz. Qu. 140. n. 3.

Dictiret werden/) vid. l. 5. ff. de pœn.

Der Acht-Proceß) welcher zu Ende deß letzten Sphi Cap. V. ausführlich erkläret worden.

Dermahleins mächtig werden kann.) muß mann es also dißfalls nur machen wie die Herren N. N. als welche keinen eher köpffen lassen sie haben ihn denn zuvor.

Anmer-

Anmerckungen über das XIIte Capitel.

Von Vollziehung und Execution der Straffe.

AD Rubr. **von Vollziehung und Execution der Straffe**) dieß Finale Inquisitionis ist höchst nöthig / weil sonst bey Nachbleibung der Straffe das Böse noch mehr überhand nehmen / die Obrigkeit sich verächtlich machen / und ihr Amt übel verwalthen würde ; und Gesetze ohne Execution mützen so viel als eine Glocke ohne Thon / oder Kleppel.

Ad §. 1. **So sie ans Leben geht**/) dergleichen Todes-Urthel/ sammt dessen Execution, nun noch in dem bißhero tractirten Casu homicidii zu Absolvirung dieser Inquisitions-Acten/allhier bey zu setzen ist.

Unser freundlich Dienst zuvor.

Ehren-Veste / Hoch- und Wohlgelahrte / Hoch- und Wohlweise Günstige gute Freunde.

Als Ihr Uns Inquisitions-Acten / gehaltene Registraturen / Cornelii Eisenfressers/ so wohl in der scharffen Frage/ als auch in den Gerichten/gethane Antwort / samt andern Beylagen und einer Frage/zugeschicket/ und Euch des Rechten darüber zubelehren gebethen habt ; Alls sprechen wir Chur-Fürstl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig vor Recht: Hat Cornelius Eisenfresser in Güten bekand / daß er den 18ten Septembr. verwichenen Jahres Pamphilium Wentzeln zu einem Duell auff die Schieß-Wiese erfodern lassen/und den 19. drauff daselbst erschienen/ und sich mit Wentzeln gebalget/ so wohl selbigen im ersten Gange in die lincke Brust verwundet / daß er dardurch bald darauff verstorben / so wird er wegen solcher an Pamphilium Wentzeln begangenen Entleibung / wenn er vor gehegten peinlichen Halß-Gerichte nochmahls freywillig darbey verharren sollte / mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht/ V. R. W. Uhrkündlich mit Unsern Insigel bedrucket.

Chur-Sächßl. Schöppen
(LS.) zu Leipzig.

Mens. Febr.
1706.

Einige Tage vor der Execution ihm angesaget werden/) welches denn gleichfalß ad Acta zu registriren.

Registratura
Den 13. Febr. 1706.

Ist Cornelius Eisenfresser aus dem Gefängnisse in Ketten und Banden geschlossen / an die gewöhnliche Gerichts-Stelle gebracht / und ihm von dem Herrn Stadt-Richter angedeutet worden daß er sich würde zu erinnern wissen was er an Pamphilio Wentzeln ausgeübet hätte ; Wann ihm denn nun hierauff durch Urthel und Recht die Todes-Straffe wäre zuerkannt worden / als sollte er dannenhero seine Sünde hertzlich bereuen / GOtt um Vergebung derselben bitten / und sich zu einem seeligen Ende zubereiten. Inquisit hat hierauff zu weinen angefangen / und geantwortet : Daß er diese Straffe gar wohl verdienet hätte / die er auch gern und willig ausstehen wollte / bäthe allso ihm nur einen Geistlichen zuverordnen / damit er sich desto besser zum Sterben bereiten könne.

Hierauff ist Inquisit in die arme Sünder-Stube gebracht / dem Herrn Superintendenten ein paar Geistliche abzuschicken / welche dem armen Sünder mit Trost beystehen möchten / angesagt / so wohl daß in der Kirche vor ihn gebethen würde / verordnet / und zugleich der 19te Febr. zur Execution bestimmet worden. Actum ut supra.

Wolffgang Scribatius.
Actuar.

Gehet aber die Straffe eben nicht ans Leben / sondern nur an Leib / als wenn z. E. der Staupbesen zuerkannt worden / so ist weder diese Intimirung / noch auch ander in gegenwärtigen Spho gemeldte Præparation nöthig / sondern es kann die Execution eben in derselbigen Stunde da es dem Inquisiten angedeutet ist / vollstrecket werden.

Durch eine Appellation,) die zwar wohl in Processu Criminali ordinario s. accusatorio, nicht aber Inquisitorio angehet / denn hierinnen sind statt derselben die Defensiones eingeführet worden / wie darvon weitläufftige Erwehnung geschehen in denen Anmerckungen über den Sphum X. des Xten Capit.

Oder anderweitige Defension,) wenigstens nur pro mitiganda pœna, wenn anders solche neue Umstände sich ereigneten derentwegen die Straffe könnte gelindert werden.

Wenn er nur nicht klärlich des Lasters überwiesen /) nehmlich per testes omni exceptione majores, wie also dergleichen Beweiß sole meridiano clarior heist in l. f. C. de probat.

Illud

Und selbiges gestanden/) nehmlich absolute und schlechter Dinge / ohne die geringste darwieder beygebrachte Exception, z. E. daß er eine Nothwehre thun müssen/ u. s. w.

Und anderer Mittel bedienen/) als wenn er irgend wegen voriger Dienste/oder wegen seiner vielen armen Kinder/ oder wegen andrer Bewegniß-Gründe / bey dem Landes-Herrn gar um Pardon, oder doch wenigstens nur um Mitigiruug der Straffe unterthänigst suppliciren wolte.

Und zum Tode bereithen/) auch noch vorhero über das seinige disponiren.

Nach Anleitung der P. H. G. O. art. 79.) die Worte hiervon lauten also: Denn so man auff Bitt des Anklägers C. vel etiam ex officio in Processu Inquisitionis) mit endlicher peinlicher Rechtfertigung „straffen will/ soll das zuvor drey Tage angesaget werden/ damit er zu rechter Zeit seine Sünde bedencken/ beklagen und beichten möge / und so er „des heiligen Sacraments zu emphahen begehret / deß soll man ihm ohne „Weigerung zu reichen schuldig seyn. Man soll auch nach solcher Beicht „pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängniß verord„nen/die zu guten seligen Dingen vermahnen/ und ihm in dem Ausführen „und sonsten nicht viel zutrincken geben dardurch seine Vernunfft gemin„dert werde.

Drey Tage Friest ꝛc.) zum wenigsten / denn es auff einen oder etliche drüber nicht ankömmt.

In Speise und Tranck mäßig zuhalten/) iedoch aber wird er alsdenn besser wie zuvor gespeiset / ihm auch Wein gereichet/ damit das Hertz erquicket/ und er vor allzugrosser Traurigkeit etlicher massen præserviret werde / nicht aber daß er sich daran betrüncken / und also seine gute Todes-Gedancken und Andacht ersäuffen solle.

Ad §. II. Oder arbitrar Straffe zuverwandeln/) wie deßwegen gantz recht ad L. 8. §. f. C. ad L. Jul de vi publ. provociret wird / als nach welchem ein solcher Judex gar pro infam zuhalten/oder juxta L. f. in f. C. Ne sanct. Baptisma iteret. mit der jenigen Straffe die der Thäter verdienet zu belegen wäre. vid. Brunnem. de Inquis. Proc. cap. 10. n. 28. Solkann auch nicht die Unter-Obrigkeit mit dem Delinquenten transigiren / und pro redimenda vexa ein stück Geld von ihm nehmen/ als welches nur ein Prætext gegen einen privat Ankläger ist / dergleichen præsumtionem vexæ vel concussionis der Magistrat nicht von sich geben soll; verstehe aber solches vor

Ob die Unter-Obrigkeit mit dem Delinquenten transigirenk önne?

angestellter Inquisition, oder wenn in derselben Inquisit der That schuldig befunden worden / weil sonst die meisten Mißhandlungen/ sonderlich aber Mord/ und Ehebruch/ nicht gebührend bestraffet würden/ der Richter auch nicht gesetzt ist zu transigiren/ sondern zu inquiriren/ zu condemniren/ und zu absolviren / denn ob es gleich zu weilen scheinen möchte / daß man schwer hinter das Delictum kommen dörffte / so äusern sich doch offters pendente Inquisitione immer mehr und mehr Indicia darzu/ daß also der Judex unerachtet einiger Difficultäten dennoch die Inquisition, so viel möglich/ anfangen / und derselben Ausgang GOtt überlassen soll. Wenn aber nach angestallten Inquisitions- Processe die Sache gleichwohl ungewiß bleibet/ indem Inquisit genungsam nicht überführet / auch zubesorgen er möchte die Indicia vollends durch die Tortur purgiren/ in diesem Falle kann sodann der Judex gar wohl mit dem Beschuldigten transigiren/ iedoch aber daß er mehrer Sicherheit wegen / sich zuvor hierüber informiren lasse/ weil vielleicht das Rechts- Collegium noch wohl einig Mittel hinter die That oder Unschuld des Inquisiten zukommen vorzuschlagen wiessen könnte vid. Ibid. n. 29.

Mit Genehmhaltung des Landes-Fürsten;) als dessen Reservatum auch die Erlassung und Minderung der Straffe ist.

Oder Gutbefinden eines Juristen-Collegii,) denn da solches über Dictirung der Straffe consuliret werden muß / soll es auch über die Linderung oder Verwandelung derselben billig befraget werden.

Verschiedene Ursachen zu Linderung der Straffe.

Daß deßhalb die ordentliche Straffe in eine gelindere zuverwandeln) dergleichen Ursachen von denen Doctoribus gar viele bemercket werden; wie denn Tiraquellus in Tr. de pœnis temperandis deren 64. referiret/ auch darvon sonderlich in des mehrmahls allegirter Farinacii Praxi Criminali durch das gantze 2te Buch / und in des Carpzovii Criminalibus durch gantze 8. Quæstiones, als von der 142ten biß zur 149. inclusive weitläufftig gehandelt wird / daraus ich nun bloß die vornehmsten und in foro Saxonico gebräuchlichsten allhier beliebter Kürtze wegen nur nennen/ weither aber darbey mich nicht auffhalten will/ und die werden nun nach Beschaffenheit der Straffe regulariter diese seyn:

1.) **Die kindische Jugend** l. 108. de R. J. P. H. G. O. Art. 164. ibi: So der Dieb oder Diebin ihres Allters unter 14. Jahren wären/ „die sollen um Diebstahl ohne sondere Ursach auch nicht vom Leben zum „Tode gerichtet / sondern der obgemeldeten Leibes-Straffe gemäß mit „sammt ewiger Urphede gestraffet werden. & in fin. so sollen Richter und „

Ur-

Urtheiler deßhalben auch Raths pflegen / wie ein solcher junger Dieb „ an Gut / Leib oder Leben zu straffen sey: welches denn ob identitatem „ rationis auch von andern Verbrechen zuverstehen LandR. lib. 2. art. 65. Kein Kind mag unter seinen Jahren was thun / da es sein Leib mit ver- „ wircken mag. Erschlägt ein Kind einen Mann/ oder lähmet es einen/ sein „ Vormund soll es bessern mit jenes Wehrgeld / ob es auff das Kind ge- „ bracht wird. **Chur-Sächßl.** Constit. 23. p. 4. So sollen sie beyde „ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden/ wo sonsten die Jugend / oder andere Umstände/ der ledigen Personen halben keine Linde- rung mit sich brächten.

2.) **Das hohe und wieder kindische Allter/** nehmlich wegen Unverstandes.

3.) **Der preßhaffte krancke und siche Leib /** iedoch nur in Leibes- nicht aber Lebens-Straffen Carpz. 144. n. 40. seqq.

4.) **Die Wahnsinnigkeit /** denn ein solcher armseliger elen- der Mensch hat so schon seine Straffe am Hallse / und verstehet nicht was er gethan hat P. H. G. O. art. 179. ibi: Würde von jemand/ der Jugend „ oder ander Gebrechligkeit halben / wissentlich seine Sinne nicht hätte/ „ eine Ubelthat begangen/ das soll mit allen Umständen an den Orten und „ Enden wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeiget/ gelangen/und nach „ Rath der selben / und andern Verständigen / darinnen gehandelt oder „ gestraffet werden.„

5.) **Die** Melancholie Carpz. Qu. 145. n. 53. seqq.

6.) **Die übermäßige Trunckenheit** vid. l. 6. §. 7. vers. per vinum ff. re milit. can. Sane. can. Inebriaverunt. XV. qu. 1. wegen Ermang- gelung des Verstandes und Willens.

7.) **Die angebohrne Taubheit und Stumheit/ dafern sie/** wie meists warzunehmen/ mit dem Unverstande verbunden/ wie denn auch dergleichen Leute mehrentheils kindisch und albern seyn. vid. Carpz. Qu. 147. n. 1. 2. 3. n. 11. seqq. n. 23. & 25. seqq.

8.) **Der hefftige aber nur allein aus gerechter Ursache erregte Zorn /** in welchem Einer nicht gewust was er gethan/ sondern einem Furioso gleich gewesen. Carpz. d. l. n. 54. seqq.

9.) **Der mit dem beleidigten Theile getroffene Vergleich** Carpz. Qu. 148. n. 23. seqq.

10.) **Die Dignität und Würde des Delinquenten/** iedoch nur allein in willkürlichen Straffen Ibid. n. 41.

11.) **Die Ungewißheit des** Corporis Delicti Ibid. n. 42. seq.

12.) **Die vom Richter versprochene Linderung der Straffe wenn** Inquisit **das** Factum **gestehen würde** / denn obgleich solches ein Judex nicht thun soll / iedennoch aber wenn er sich also præcipitiret hätte/ hilfft es dem Inquisiten darum/ weil sein Geständniß eben deßwegen nicht so gar freywillig / wie es sonst zur Condemnirung erfodert wird/ gewesen. Id. Qu. 149. n. 9. seqq.

13.) **Das freywillige Angeben und Geständnis des Thäters ehe er zur** Inquisition **oder gefänglichen Hafft gezogen worden** vid. l. 5. §. 7. C. ad L. Jul. Maj. l. 1. C. ne tut. vel cur. vectig. con. duc. l. un. C. de his qui se defer. can. non dicatis. XII. qu. 1. can. qui admisit XV. qu. 8. can. imprimis II. qu. 1. Landr. lib 2. art. 14. ibi: Kömmt er dem „ ohne den Todten vor Gerichte / und bekennet er es / ehe man über ihn „ klaget/und beût sich darum zurecht / man soll ihm sein Hals nicht vertheilen - - Um den todten Mann aber mag ihn Niemand an den Halß sprechen/ alldieweil er sich zu Rechte darum bote ehe man auff ihn klagete ꝛc. „ Welches aber doch nach Beschaffenheit des Verbrechens auff das Gutbefinden des Richters ankommt. Id. Qu. n. 36. seqq.

14.) **Das langwirige Gefängniß** l. 23. C. de pœn. welches Inquisit nicht wegen seiner muthwilligen und vorsätzlichen Verzögerung/ sondern aus Schuld und Verzug des Richters / ausstehen müssen d. l. n. 48.

15.) **Die Vorbitte einer ledigen Weibes- oder Manns-Person welche** Inquisiten **zur Ehe begehret**/ sonderlich in delictis carnis und da die Straffe nicht ans Leben gehet / und zwar ein solches nach dem Gewohnheits-Recht en faveur des Ehestandes / worüber aber doch der Hohen Landes-Obrigkeit Gnädigster Consens vorhero einzuholen d. l. n. 53. seqq.

16.) **Wenn** Inquisit **ein guter vortrefflicher Künstler ist.** L. ad bestias. ff. de pœn. iedoch wiederum uff vorherige Gnädigste Einwilligung des Landes-Fürsten ibid. n. 62. seqq.

17) **Die Entdeckung des Verraths wieder den Landes-Herrn** Theod. in Colleg. Crim, Disp. 10. th. 4. lit. P.

18.) **Die**

18.) **Die Angebung derer Mit-Delinquenten.** Heig. part. 2. qu. 32. n. 34. seqq.

19.) **Die Hoffnung zur Besserung des Inquisiten** can. convenientibus 1. qu. 7.

20.) **Wenn die That nicht** dolose, **sondern nur** ex culpa **geschehen** &c.

Diese sind nun nur einige Motiven zur Linderung der Straffe / nebst welchen auch noch viel andere mehr von denen sonderlich zuvor allegirten Criminalisten/ recensiret werden/die zum Theil auch schon droben im IIten Cap. und ad §phum I. Cap. VI. oceane derer daselbst erwehnten Verbrechen vorkommen seyn/ und nach kluger Ermessung eines Richters/ und befundenen Umständen der Sache/ Personen und Zeit/ statt finden können.

Ad §. III. **Die Execution wird zuweilen auff geschoben/)** die aber doch regulariter ohne Verzug geschehen soll / l. 18. C. de pœn. l. 5, C. de custod. reor. weil an Beschleinigung derselben der Republiqv, denen Gerichten/ und dem Inquisiten gelegen/ der Republiqv, damit nicht etwann auff dem Fall wenn über der Verzögerung derselben Inquisit sich loß gebrochen hätte / wiewohl zu weilen geschihet / die That ungestrafft bliebe/ denen Gerichten/ zu Erspahrung mehrer Kosten/ und dem Inquisiten, daß er sich mit der Furcht des Todes nicht so lange quehlen dörffe / juxta illud Ovidii

Die Execution soll regulariter ohne Verzug geschehen.

Morsque minus pœnæ quam mora mortis habet.

Vornehmlich ist kein Aufffschub zumachen in dem Laster der Rebellion, oder wenn sonst wegen herum grassirender Mord-Brenner/oder Strassen-Räuber / zu deren Abschreckung ein baldiges Straff-Exempel statuiret werden muß.

Wegen der Flucht der Mitgehilffen) als die noch zuvor mit Inquisiten confrontiret werden sollen/welches sonderlich im Ehebruche / da sich die andre ehebrecherische Person absentiret hat / geschiehet/ vid. l. 29. in f. ff. de pœn. deßwegen denn auch zum öfftern denen Urtheln diese Clausul inseriret ist: Es wird aber gleichwohl die Execution solcher Straffe so lange, „ biß N. N. auch zu Hafften gebracht / und mit dem Gefangenen confron-„ tiret worden/billig eingestellet. V. R. W. es müste denn endlich gar keine „ Hoffnung zu Erlangung des ausgetretenen Theils mehr übrig seyn.

Oder anderer tüchtigen Ursachen halber/) dergleichen nun weiter sind:

Ursachen warum die Execution noch

1.) Wenn

auffzuschieben.

2.) Wenn der Verurtheilte eines noch andern grössern oder gleichmäßigen Verbrechen auff das Neue beschuldiget worden / oder neue Indicia hierzu seinethalben sich eusern / weil alsdenn die Sache auch nur darum / damit nicht jemand Unschuldiges in Verdacht und zur Inquisition gezogen würde / vorhero untersuchet werden muß.

3.) Wegen zubesorgenden Tumults oder Auffruhrs / wenn irgend der Condemnirte von Extraction wäre / oder sonst starcken Anhang hätte; wiewohl auch aus eben dieser Ursache die Execution zum öfftern beschleiniget wird.

4.) Wenn die wieder die Missethäter abgehörte Zeugen sollten falsch ausgesaget haben / so muß zuvor wegen dieser objicirten Exception wieder die Zeugen inquiriret werden / weil ja auff solche weise Inquisit unschuldig seyn könnte / er wäre denn auch ausser diesen durch noch andre Zeugen schon genungsam convinciret worden.

5.) Wenn der Verurtheilete noch seinem Herrn Rechnung ablegen soll / in welchem Fall es mit Auffschiebung der Execution auffetliche wenige 2. biß 3. Tage en faveur des Herrn / zu Abwendung seines Schadens / nicht ankommt; jedoch aber muß auch der Herr fleißig um Beschleinigung dieser Berechnung sollicitiret / l. 1. in f. C. de bon. proscript. solches auch nicht etwan nur dolose, bloß zu Verhinderung der Execution gethan haben / auch sonst keine Gefahr wegen Echappirung des Gefangenen zu besorgen seyn. Jul. Clar. in pract. §. ult. Qu. 97. n. 1. Theodor. in Colleg. Crim. Disp. 10. th. 5. lit. F.

6.) Wenn der Landes-Fürst den Delinquenten härter / als er nach Recht und Billigkeit nicht verdienet / zubestraffen anbefohlen hätte / als in welchem Fall der Judex juxt. l. 20. C. de pœn. gantzer 30. Tage lang mit der Execution innehalten / und unterdessen auff seinen unterthänigsten Bericht ein ander gnädigstes Rescript erwarten soll. Clar. d. l. n. 3.

7.) Wenn die zum Tode / oder auch nur zu einer Leibes-Straffe / als zum Staup-Besen / zu Abhauung einiger Finger / oder der Hand / condemnirte Weibes-Person schwangern Leibes befunden worden / l. 3. ff. de pœn. damit nicht widrigen Falls auch das unschuldige Kind drüber crepiren müsse / weil ja auch nur über der Leibes-Straffe die Mutter / aus Entsetzung und Angst / gar leicht abortiren könnte / cum tamen calamitas matris non debeat nocere ei qui in ventre est, wie allso diese Regul des natürlichen Rechts in pr. J. de Ingen. deutlich wiederholet worden; gestallt denn auch darum keine Tortur mit einer Schwangern vorzunehmen ist d. l. 3. ff. de pœn. Ja auch nach Genesung des Kindes soll das Urthel nicht eher als

biß

bis nach gehaltenen Sechß-Wochen/ binnen welcher Zeit die Wöchnerin wieder zu Kräfften gekommen / exequiret/ auch beym Staupen-Schlage solche Masse gehalten werden / damit nicht dem Kinde/ wenn sie es selber stillet/Schaden an seiner Nahrung geschehen möge. Wenn aber Carpzovius in Prax. Crim. Qv. 137. n. 29. & 30. meinet / daß auch in dem Fall / da dem Weibe die Todes-Straffe zu erkannt worden / mit Vollziehung derselben biß nach denen 6. Wochen gewartet würde / so scheinet mir solche Praxis ohne Nothwendigkeit zu seyn / so wohl was die Mutter / als auch das Kind belanget / denn jene muß sich nur länger mit der Todesfurcht quählen / und wird auch nach denen 6. Wochen wohl so zitternd und schwach zum Tode gehen/ als etwan einige Wochen eher geschehen möchte/dem Kinde aber / das doch nun mit einer Amme versehen werden muß/ dörffte es zuträglicher seyn solche eher zu haben/ ehe es die durch Kummer/ Harm / und Consternation gantz corrumpirte Mutter-Milch noch so lange trincken soll.

8. Wenn der Delinquent , der aber doch nur am Leibe zu bestraffen/ kranck ist / damit er nicht über der darzu gekommenen Execution gar sterben möge; Ist aber ein Todes-Urthel über ihn ergangen / muß eben wegen seiner Unpäßligkeit mit ihm geeilet werden / damit er nicht eher sterbe ehe die Straffe vollzogen würde. Von welchen Allen beym Carpzov. d. Qv. n. 11. seqq. & Brunnemann. de Inquisit. Proc. cap. 10. n. 2. seqq.

9) Wenn der Maleficant seine Sünde nicht bereuen und Busse thun will/worvon im VI. pho dieses Cap.

Der entweder zu Linderung der Straffe dienet/) z. E. wenn sich ein Umstand zu Mitigirung der Straffe / oder gar vor Inquisitens Unschuld/hervor thäte / wenn dem Judici ex Actis einiger Zweiffel/ deßwegen er das gesprochene Urthel vor allzuscharff hielte/ entstanden/ oder aus was vor Raison es sonst recht und billig seyn möchte mit Exequirung der Sentenz annoch anzustehen. Brunnem. d. l. n. 10.

Nach deren Vollziehung nicht kan ausgemacht werden.) als wie Inquisit nach erlittener Todes-Straffe / oder beschehener ewigen Landes-Verweisung / mit denen Complicibus & Sociis criminis nicht kan confrontiret / noch zur besondern Caution wegen derjenigen Bedrohungen deren er sich bey der ihm angedeuteten doch nicht capitalen Straffe / gegen die Obrigkeit/ Stadt/ oder das Dorff/ verlauten lassen/ angehalten werden. ibid.

Ad §. IV. Oeffentlich das Peinlich Halß-Gerichte he- Von Hegung

gen/) des Peinli-

lichen Halß-Gerichts.

gen/) denn ehe der arme Sünder zur Richtstatt gebracht wird / muß er vorhero / dem alten Deutschen Gebrauche und Herkommen nach / Inhalts der P. H. G. O. öffentlich für das gehegte hoch Noth Peinliche Halß-Gerichte geführet / daselbst nochmahls wegen seiner begangenen That befraget / und nach gethanen Geständnisse derselben vom Richter zum Tode verdammet werden / welcher Proceß nun **die Haltung des Peinlichen Halß-Gerichts** heisset / von dessen Solennitäten und Ceremonien in gedachter P. H. G. O. nicht allein im berührten 82. sondern auch 84. 86. und 87. Art. gehandelt wird; wiewohl eben nicht alle Gerichts-Collegia an die daselbst vorgeschriebene Formalität præcise gebunden seyn / sondern auch andere darbey übliche und einmahl eingeführte Gebräuche zugleich mit passiret werden. Weil aber doch der Sächsische Proceß hierinnen mehrentheils am üblichsten ist / wollen wir nur die Erklärung desselben und der P. H. G. O. anietzo vornehmen.

Warum solches gehalten werde?

Jedoch aber fragen wir billig zuvor: warum wohl dergleichen wunderliche Ceremonien / wie nun bald zu vernehmen seyn wird / adhibiret werden? Da doch der Delinquent schon vorhero öffters genung vor Gerichte gestanden / alldar entweder convinciret worden / oder die That freywillig bekennet hat / ihm allbereit durch Urthel und Recht das Leben abgesprochen / auch das Todes-Urthel einige Tage zuvor schon angedeutet gewesen. Nun allegiret zwar Carpzov. Qv. 136. a. n. 43. usque 52. verschiedene Rationes, als 1) damit die in dem extraordinario Processu Inquisitionis noch fehlende anderwärtige Solennia Processus ordinarii accusatorii suppliret würden / und numehro auch ein besonderer Ankläger verhanden seyn möchte / ohne welchem doch sonst Niemand condemniret / noch ein Criminale Judicium constituiret werden könte. 2) Weil de Jure Saxonico der Richter ehe zuvor das Hoch Noth-Peinl. Halß-Gerichte geheget würde / noch nicht Judex competens wäre / und also nicht richten könte / juxt. „Land R. Lib. 1. art. 49. ibi: Ohne ob man auff ihn umb eigen oder auff „einen andern Schöppenbaren freyen Mann ungericht klagete / das mag „der Richter nicht richten / denn allein zu rechter Dingstadt / und unter Königsban. Und die deutsche Glossa ad d. l. in verb. So klage ein jeglicher ꝛc. ibi: Denn alsodann ist das Geding geheget / und nicht eher / und „alsdann ist der Richter ein Richter / und nicht ehe / denn vorhin ist er einem „andern schlechten Mann gleich geachtet. 3) Daß so wohl der Delinquent selbst desto besser coerciret / als auch Andern ein grosser Schrecken beygebracht werden möchte. Allein auff alle diese vermeinte Ursachen will ich nur überhaubt fragen; warum denn bey Vollziehung einer

nur

nur Leibes-Straffe/als des Staup-Besens / nicht auch zuvor das Peinliche Gerichte geheget werde ? oder ob denn in diesen Arthen der Bestraffung es nichts zu bedeuten habe / wenn sie gleich nicht also secundum Juris ordinem, und nicht à Judice competente, auch nicht zu gleichmäßiger Coercirung des Thäters / und Abschreckung andrer Leute vollstrecket würden ? Also scheinen mir sothane Rationes noch nicht so relevantes vel prægnantes, wie sie Carpz.d.l.n.51. darfür ausgiebet/sondern ich glaube vielmehr die Raison mag diese seyn / daß man es in denen Lebens-Straffen bey diesem alten Brauche derer Deutschen/zumahl da er hierauff von der P. H. G. O. approbiret worden / bewenden lässet ; Und nach solchem halten nun auch alle Todes-Urthel allzeit diese Clausul in sich : Da nun der Gefangene „ uff seinem gethanen Bekänntniß vor öffentlich gehegten Peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharret ꝛc.

Damit man sich aber auch nicht durch die verschiedene Benennung **des peinlichen Gerichts** / oder **des peinlichen Halß-Gerichts** / oder **des hoch Noth peinlichen Halß-Gerichts** / wie solche **nach Sachsen-Rechte** vorkommen/confundire/ so ist hiervon zumercken/ was massen das **Peinliche-Gerichte** generaliter die andern species in sich hallte/ und dasselbe Gerichte sey/ darinnen alle und jede peinliche Sachen/ sie mögen gleich eine Lebens oder Leibes-Straffe importiren / oder wie es sonst heisset/ wenn die Klage zu Hauth und Haar gehet / untersuchet und bestraffet werden/und diesen Verstand hat es allhier nicht/denn wenn man Einen zur Staupen streicht wird kein peinlich Halß-Gerichte geheget. Wenn aber das Wort **Halß** darbey stehet/so wird es nur von demjenigen Judicio genommen/ darinnen es über des Thäters Leben gehet / als nun in dem **peinlichen Halß-Gerichte**/ und in dem **hoch Noth peinlichen Halß-Gerichte** / geschiehet : wiewohl zwischen beyden dieser Unterscheid *ist* / daß in dem **Peinl. Halß-Gerichte** / als in dem ordentlichen Processu criminali accusatorio , die vom peinlichen Ankläger intendirte Todes-Straffe / darein er den Angeklagten zu condemniren bittet / eben so nothwendig und gewiß wie in dem Hoch-Noth-peinlichen Halß-Gerichte nicht erfolgen muß/ alldieweil der Angeklagte/der noch nicht confessus vel convictus ist/solche Exceptiones vorschützen und erweisen dörffte / die ihn noch wohl von der ordentlichen Todes-Straffe liberiren könnten ; da hingegen aber in dem **hoch Noth peinlichen Halß-Gerichte** auff die Todes-Straffe nothwendig und unausbleiblich gedrungen wird/ wie also daher diese Denomination rühren mag / welch Gerichte alsdenn erst geheget wird / wenn Inquisit in dem vorheri-

Vom Unterschied des Peinl. Gerichts/ des Peinl. Halß Gerichts/und des Hoch Noth Peinlichen Halß Gerichs.

herigen Inquisitions-Processe entweder genungsam convinciret / oder sonst zum Geständnisse der That gebracht / und demselben allbereit das Leben abgesprochen worden / daß also derselbe nunmehro in dem hoch Noth peinlichen Halß-Gerichte nothwendig zum Tode verdammet werden muß; und dieß Gerichte wird nun Allhier gemeinet / von dessen Hegung und Haltung numehro weither geredet werden soll. Ob nun aber gleich diese dreyfache Benennung in Foro Saxonico seine Richtigkeit hat / so nimmt man es doch nicht allemahl so accurat und eigentlich darmit / sondern alle solche Benahmungen werden zum öfftern promiscue gebrauchet / und das hoch Noth peinliche Halß-Gerichte wird auch schon durch das peinliche Gerichte bedeutet vid. Carpz. d. l. a. n. 53. usque 60. incluf.

Die Solennitäten des Peinlichen Halß-Gerichts.

Jedoch aber numehro auff das **Peinliche / oder hoch Noth peinliche Halß-Gerichte** selbst einmahl zukommen / so bestehet dasselbe in nachfolgenden Solennitäten.

1.) Wird das peinliche Halß-Gerichte mit gewöhnlichen Glocken-Klange zu dreyen mahlen belautet / P. H. G. P. art. 82. **An dem Gerichts-Tage / so die gewöhnliche Tage-Zeit erscheinet / mag man das peinliche Gerichte mit der gewöhnlichen Glocke beleuten** ꝛc. und zwar dieses darum / damit sich das Volck auffm Rathhause / oder auff einem andern gewöhnlichen Platze wo das Halß-Gerichte gehegt wird / (welches an manchen Oertern gar unter freyen Himmel geschiehet:) hierzu versammlen / solches mit ansehen und anhören / und eben dahero ein Entsetzen vor dergleichen Thaten nehmen möge / siquidem juxta illud commune

Oderunt pecare mali formidine pœnæ.

2.) Hierauff verfügen sich Richter und Schöppen an denjenigen Ort wo das peinl. Halß-Gerichte pfleget gehalten zuwerden / allwo sich nun der Richter zur erst nieder setzet / und hernach seine Beysitzer gleichfalß niedersetzen heisset d. Art. 82. Und sollen sich Richter und Urtheiler an die „ Gerichts-Stätt fügen / da man das Gerichte nach guter Gewonheit „ pflegt zubesitzen / und soll der Richter die Urtheiler heissen nieder sitzen / und „ er soll auch sitzen / seinen Stab oder bloß Schwerdt / nach Ländlichen Her„ kommen eines jeden Ortes in den Händen haben / und ehrsamlich sitzen „ bleiben biß auß Ende. Was nun aber diese Gerichts-Schöppen oder Beysitzere betrieffe / so will zwar die P. H. G. O. Art. 84. deren nicht weniger als 7. haben in verb. Wo denn dasselbe Gerichte nicht unter 7. oder „ 8. Schöppen besetzt ist / soll ein jeder Schöpp also antworten: Herr Richter / das peinliche Gerichte ist nach Lauth Kayser Carls des V. und Heil. Röm. „

Reichs

Reichs Ordnung wohl besetzt. Allein man ist von diesem Numero heut abgewichen / und werden wenigstens nur 3. Schöppen schon vor genung gehalten/wenigere aber dörffen wegen Ungleichheit derer Stimmen sonsten nicht seyn.

3.) Nimmt der Richter/ nach Gewonheit jedes Ortes/ den Richter-Stab/ oder das Richter-Schwerdt/in die Hand/ und hält solches / zu Erweisung seiner Autorität/ die gantze Zeit hindurch d. Art. 82. in verb. seinen **Stab/ oder Schwerdt** &c. Chilian **König** in Proceſs Tit. „Wie der Richter sein peinl. Noth-Halß-Gerichte recht hegen soll ꝛc. „Erstlich so darff man das Schwerdt nicht ausgezogen haben/sondern wenn sich der Richter und die Schöppen in die Banck niedergesetzet / so ziehet der Richter das blosse Schwerdt / und hellt es in der Rechten Hand mit einem Blech-Handschuch angethan ꝛc.

4.) Denn geschiehet nun **die Hegung des peinl. Halß-Gerichtes**/sonderlich nachgedachten **Sachsischen Gebrauche**/ also: Die eigentliche Hegung des Peinl. Halß-Gerichts.

α) Erstlich fragt der Richter den Schöppen zur lincken Hand: **Ob es Zeit sey das Peinliche Halß-Gerichte zu hegen?** Dem dieser solches affirmiret / LandR. L. 1. art. 59. in f. Weichbild art. 16. ubi Gl. Die Formalia darvon setzet erwehnter Chil. König d. l. diese; „Ich frage euch (Ihn) N. N. ob es an der Zeit sey/daß ich E. WohlEdl. und Hochweisen Raths zu Wahrenberg Peinl. Noth-Halß-Gerichte hegen möge/einem jeden zu seinem Rechte? Dem nun dieser Schöppe folgender gestalt antwortet: Herr Richter/dieweil Euch (Ihm) die Gerichte befohlen / und Leute seyn die Peinlich Noth-Halß-Gerichte und Recht begehren/so ist es an der Zeit / daß Ihr (Er) E. WohlEdl. und Hochweisen Raths zu Wahrenberg Hoch-Peinliche Halß-Gerichte hegen möget.

β) Hernach fragt der Richter den andern Schöppen / wie er das Peinliche Halß-Gerichte hegen solle: „Ich frage euch (Ihn) wie ich E. Edl. und Hochweisen Raths zu Wahrenberg hoch und Noth Peinliche Halß-Gerichte hegen soll? Und da antwortet dieser also: „Herr Richter gebiethet Recht/und verbiethet Unrecht/und Dings Unlust/und daß Niemand sein selbst oder eines Andern Wort rede / er thue es denn mit Gerichts-Uhrlaub. LandR. d. l. in Text. & Gl. König d. l. vers. zum andern in Halß-Gerichte.

γ) Und nach dieser Antwort des andern Schöppen heget nun der Richter das Hoch Noth Peinl. Halß-Gerichte folgender gestallt: „Ich hege

hege E. Edl. und Hochweis. Raths zu Wahrenberg Peinlich Noth„ Halß-Gerichte zum ersten mahle / ich hege es zumandern„ mahle / ich hege es zum dritten mahle/ mit Urthel und Recht / ich ge„ biethe Recht / und verbiethe Unrecht und Dings Unlust / und daß Nie„ mand sein selbst oder eines Andern Wort vor Gericht rede / er thue es„ denn mit Gerichts Uhrlaub. Land R. d. l. König d. l. vers. Nun spricht der„ Richter ꝛc.

d) Hierauff fragt der Richter den dritten Schöppen/ob er das Peinl. Halß-Gerichte recht geheget habe: Ich frage Euch (Ihn) N. N. ob ich E. WohlEdl. und Hochweisen Raths zu Wahrenberg Hoch-Peinl.„ Noth Halß-Gerichte einem jeden zu seinem Rechten genungsam„ geheget habe? Dessen Antwort drauff ist diese: Herr Richter Ihr habt„ es genungsam geheget / einem Jeden zu seinem Rechte. König d. l. vers.„ zum dritten fragt der Richter den dritten Schöppen.

e) Nach diesem wird vom Gerichts-Frohn ausgeruffen / was massen das Peinliche Halß-Gerichte nunmehro geheget wäre/ derowegen sich jeder / welcher etwas zu klagen hätte / nun angeben solle / die Worte sind folgende: E. WohlEdl. und Hochweisen Raths der Stadt-Ge„ richte zu Wahrenberg Hoch-Peinl. Noth Halß-Gerichte ist geheget„ zum ersten mahle/zum andern mahle/und zum dritten mahle; hat jemand„ vor diesem Peinlichen Noth Halß-Gerichte zu klagen / der komme für„ wie Recht ist/ die Gerichte wollen einem jedem Rechtens verhelffen. König d. l. vers. So hebet alsdenn der Fronebot an ꝛc.

5) Tritt nun der Fiscal, oder Peinl. Ankläger/auff/ und bittet ihm zu erlauben / daß er seine Worte vorbringen möge: Herr Richter ich bitte„ um Uhrlaub vor dieses Peinl. Noth Halß-Gerichte zutreten / und mein eigen Wort zu reden. Nach dieser Erlaubniß fragt er / wie er seine An„ klage vorbringen solle: Herr Richter / es ist den 19. Sept. des nechst ver„ wichenen 1705. Jahres von Cornelio Eisenfressern ein Todschlag an„ Pamphilio Wentzeln in Euern Gerichten begangen worden / derowegen„ gedencke ich Ihn mit Recht zu verklagen/ und bitte mir solches zu verstat„ ten/und mich zu berichten / wie ich vor dieses Peinliche Noth-Halß-Ge„ richte mit meiner Peinlichen Klage soll vorkommen. Dem antwortet„ aber der Richter nicht/ sondern er fraget den 4. Schöppen: wie der An„ kläger mit seiner Klage vorkommen solle? dieser giebt nun die Antwort:„ Er soll vorkommen mit gewapneter rechter Hand/ und ausgezogener ge„ schliffener Wehre/ und mit Geruffe/d. i. mit Zetter-Geschrey/ zwier und„

eins/

eins/ wie recht und gewöhnlich ist. König d. l. vers. Nun frage der Rich-„
ter ꝛc. Worauff sich der Richter widerum zum Fiscal, oder Peinl. Ankläger,„
ger/ wendet/ sagend: Es soll dir (Ihm) erlaubet seyn.

6) Alsdenn bittet der Peinl. Ankläger den Richter/ zu verstatten/ daß ihm der Frohnbothe das blosse Gewehr vortragen möge: Also Herr„ Richter bitte ich euch/ mir dein Frohn-Boten zu leihen / daß er sein ge-„ schliffen Gewehr außziehe / und mir mit gewapneter Hand fürtrage.„ Dem antwortet der Richter: Daß es ihm solle vergönnet seyn. Hier-„ auff tritt nun der Frohnbothe mit entblößten Gewehre zum Ankläger/ und geschiehet so dann/ entweder von ihm / oder auch wohl gar vom Hencker/ das Geruffe/ oder Zetter-Geschrey 3. mahl hintereinander also:

Zetter über Cornelium Eisenfressern/ als Missethäter/ daß er Pamphi-
lium Wentzeln wider GOtt und Recht umbracht hat.
Zetter über Cornelium Eisenfressern/ als Missethätern/ daß er ꝛc. ꝛc.
Zetter über Cornelium Eisenfressern ꝛc. ꝛc.

Und wenn dieß Zetter-Geschrey verrichtet worden / so fragt der Klä-
ger/ ob er solches recht vollführet habe: Herr Richter ich frage Euch (Ihn)„ ob ich das Zetter-Geschrey und Geruff vollführet habe/ und darmit vorkom-
men wie Recht und Gewonheit ist? darauff fraget der Richter den 5. oder„ denjenigen Schöppen den nun die Reihe trifft/ hierüber allso: Ich frage„ Euch (Ihn) ob der peinl. Ankläger sein Zetter-Geschrey und Geruff voll-„ führet habe / und darmit vorkommen sey wie recht und Gewonheit ist?„ und erhält von diesem diese Antwort: Er hat es vollführet / und ist vor-„ kommen wie Recht und Gewonheit ist. König d. l. vers. So tritt alsdenn„ der Kläger für ꝛc. P. H. G. O art. 87. ibi: Mit dem Beschreyen der„ Ubelthäter / soll es im selben Stücke uff Gegenwärtigkeit und Begehr„ des Anklägers / nach jedes Gerichts guter Gewonheit gehalten werden.„ Wiewohl solch Zetter-Geschrey eben nicht allemahl / auch nicht an allen Orten/ bräuchlich ist / vid. Carpz. Qu. 136. n. 111. Brunnem. de Inquis. Proc. cap. 10. n. 20. inf.

7.) Wenn nun dieses geschehen / bringt der Kläger seine Anklage also vor. So bitte ich Euch für der Urlaube zureden / und trage meine„ Klage für / wie ich weiß daß Cornelius Eisenfresser den 19. Septemb. des„ nechst verwichenen Jahres/ Pamphilium Wentzeln / wieder GOtt und„ Recht/ freventlicher Weise entleibet! bitte dannenhero Angeklagten in„

die

die auff die begangene Missethat in Rechten verordnete Straffe zu con-„
demniren. LandR. d. l. vers. Wenn ihm König. d. l. vers. So bitte der „
Kläger ꝛc.

8.) Auff diese Anklage wird der Thäter durch die Knechte herzu-
„geführet P. H. G. O. art. 86. ibi: Darnach soll der Richter befehlen/
„daß der Beklagte durch den Nach-Richter und Gerichts-Knecht wohl
„verwahrt für das Gerichte gebracht werde ꝛc. und wegen der That vom
„Richter folgender Gestalt befraget. Du hast gehöret was peinlicher An-
„kläger wider dich vorbracht/ daß du den 19. Sept. des nechst verwichenen
„Jahres Pamphilium Wentzeln entleibet/ fordere hierauff von dir deine
„Antwort. Solte nun der arme Sünder über Vermuthen sein ehmah-
liges Geständniß revociren / so werden wir von diesem Fall nun bald in
dem folgenden Spho V. Unsers Autoris Unterricht vernehmen/als biß da-
hin wir anietzo diesen Casum versparen wollen: Gestehet er aber die That
ungefehr mit diesen oder andern dergleichen Worten: **Ich muß beken-
nen daß ich** Pamphilium **Wentzeln entleibet / und den Tod
verdienet habe**/ so pflegen Richter und Schöppen alsofort auffzustehen/
und stellen sich an als wolten sie wegen des Urthels deliberiren / setzen sich
aber in einem Weilgen wiederum nieder/da denn hierauff der Richter den
armen Sünder also anredet: **Weil du nun zu diesem Todschlage
dich bekennest/so höre nun an dein Urthel.**

9.) Hierauff lässet der Richter durch den Gerichts-Actuarium das
„Urthel laut und deutlich herlesen P. H. G. P. art. 94. soll der Richter die
„endliche Urthel/so also in Schrifften verfasset ist / durch den geschwornen
„Gerichts-Schreiber/ in Beyseyn beyder Partheyen / öffentlich verlesen
„lassen ꝛc. Doch nicht also weitläufftig und vom Worte zu Worte / wie
es von denen Uethels-Fassern an die Gerichte concipiret worden / sondern
nur was den eigentlichen Inhalt der That und Straffe betrifft / z. E.
„dieweil Cornelius Eisenfresser bekennet daß er Pamphilium Wentzeln
„ausgefodert/ und auff der Schieß-Wiese Allhier entleibet / so erkenne ich
„Johann Justitiarius Stadt-Richer zu Wahrenbl. auff Belehrung der
„Chur-Sächßl. Schöppen zu Leipz. daß du wegen des begangenen Mor-
des mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zubringen. B. R. W.

10.) Nach dessen Verlesung pflegt der Richter den in der Hand ge-
haltenen Richter-Stab zu zerbrechen/ und alsofort dem Scharff-Richter
die Execution mit dem armen Sünder anzubefehlen / P. H. G. O. art. 96.
in verb. Wenn der Beklagte endlichen zu peinlicher Straffe geurthei-„

let

let wird / soll der Richter an den Orthen da es Gewonheit seinen Stab „ zerbrechen / und den armen Sünder dem Nach-Richter befehlen / und „ bey seinem Eyde gebiethen die gegeben Urtheil treulich zu vollziehen ꝛc. „ Und wird durch die Zerbrechung des Richter-Stabes so viel angedeutet / daß es nunmehro mit dem armen Sünder geschehen sey / wie mit diesem Stabe / und daß er nun sein Leben gewiß verlohren habe. Stephan. in Not. ad d. Art. 96. Die Ubergebung des armen Sünders an den Scharff-Richter aber geschieht vom Richter ungefehr mit diesen Worten: Dieweil „ wir anietzo gehöret / daß Cornelius Eisenfresser zum Tode verurtheilet „ worden / als übergebe ich dir / Hannß Peinigern geschwornen Nach- „ Richter / denselben / und gebiethe dir / bey deinem geleisteten hohen Eyde / „ das gesprochene Urthel an ihm treulich zu vollstrecken.

Was die Zerbrechung des Richter-Stabes bedeute.

11.) Worauff nun zum Schlusse dieses Peinl. Halß-Gerichts folgender Gestalt geschritten / und durch den Frohnboten zu 3. verschiedenen mahlen / iedoch allzeit post intervallum, dieses ausgeruffen wird: Hat je- „ mand mehr vor diesem hohen Peinlichen Noth-Halß-Gerichte zu kla- „ gen / der mag es ietzo thun / sonst wollen die Herren das Gerichte wiede- „ rum auffheben. Alsdenn in einem Weilgen fragt der Richter denjeni- „ gen Schöppen den die Reiche triefft / ob er nun das Peinl. Gerichte auffhe- ben solle: Dieweil Niemand mehr vor diesem hohen Peinl. Noth Halß- „ Gerichte klaget / so frage ich Euch (Ihn) ob ich daß Gerichte wiederum „ möge auffheben? Dem antwortet der Schöppe: Weil Niemand mehr „ verhanden ist / der auff dießmahl zu klagen hat / so mag der Herr Stadt- „ Richter das hohe Peinl. Halß-Gerichte wiederum auffheben. Und hier- „ auff schlüsset nun solches der Richter also: So gebe ich das hoch Noth „ Peinl. Halß-Gerichte auff / im Nahmen des Vaters / und des Sohnes „ und des Heil. Geistes Amen. König d. l. Tit. Wie man das Peinl. Noth „ Halß-Gerichte auffheben soll. An etlichen Oertern ist es auch bräuchlich / „ daß / nach diesen gesprochenen Schluß-Worten / Tisch und Stühle / darauff die Gerichts-Personen gesessen / um geschmiessen / und dardurch angezeiget werde / daß dieß Peinl. Halß-Gerichte nun gäntzlich auffgehaben sey.

Ad §. V. **Vor gehegter Bancke**) d. i. vor dem ietzt erklärten gehegten Peinl. Halß-Gerichte.

Nach Anleitung der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung art. 91.) welcher denn also lautet: Würde der Beklagte auff den or- „ dentlichen Rechts-Tag die Missethat leugnen / die er doch vormahls „ ordentlicher beständiger Weise bekannt / der Richter auch aus solchen „ Bekänntniß in Erfahrung allerhand Umstände so viel befunden hätte / „

„daß solch Leugnen von dem Beklagten allein zu Verhinderung des „Rechtenwird fürgenommen / wie hiebevor im 56. Articul / und in „etlichen hernach / biß auff den 62ten Articul / von beständiger Be„känntniß funden wird / so soll der Richter die 2. geordnete Schöppen „so mit ihm solche verlesene Uhr- Gicht und Bekänntniß gehöret „haben / auff ihr Eyd fragen / ob sie die verlesene Uhr-Gicht gehöret „haben; und so sie ja darzu sagen / soll der Richter in alle Wege bey „den Rechts-Beständigen / oder sonst Orten und Enden / als hernach„mahl angezeiget / Raths pflegen / und nach dem solche 2. Schöppen „in diesem Fall nicht als Zeugen / sondern als Mit- Richter han„deln / sollen sie derohalben als vom Gerichte oder Urtheil nicht aus„geschlossen werden.

Daß seiner Widerrufung ungeachtet die Lebens-Straffe an ihm zu exequiren.) Weil daselbst nichts gewisses decidiret / sondern nur die abermahlige Verschickung derer Acten urgiret wird.

Nochmahls eines Rechts-Collegii Erkänntniß einzuhohlen.) Welches denn auch der angezogenen P. H. G. O. gemäß ist / damit die Herren Urthels-Fassere hierauff die Indicia nochmahls auff das accurateste ponderiren können / ob sie also beschaffen daß der Missethäter daraus convinciret werden möge / worauff sie ihr ehmahls gesprochenes Todes-Urthel wiederhohlen und confirmiren / oder aber da die Anzeigungen dergestalt nicht bewand wären / oder einige Umstände mit des Delinquenten Aussage nicht übereinstimmeten / und dießfals einiger Scrupel entstehen möchte / so würden sie entweder die Tortur noch einmahl zuerkennen / oder auff eine andre Straffe fallen / oder etwan sonst die Gerichte / was sodann vorzunehmen / instruiren / Oldek. Dec. 2. qu. 5. wiewohl Carpzov. Qu. 126. n. 65. inf. hält darfür / es wäre gleichwohl aus dem allegirten 91. Art. der P. H. G. O. zuschliessen daß der Delinquent zu condemniren sey / weil sonst die Aussage derer Schöppen umsonst / und ohne Effect seyn würde / auch mancher Thäter auff solche Weise der verdienten und zuerkannten Straffe würde zu entgehen trachten; zu dessen Vorbauung auch diese Cautel sonst recommendire wird / daß bey Ratification der Uhr-Gicht / ausser denen Gerichts-Personen noch ein Notarius und Zeugen adhibiret würden / und diese besondre Notarius über sothane Ratificirung ein Instrument auffrichten müsse / damit also der Thäter wenn er vorgehegter Banck wieder leugnen wollte / durch gedoppelten Beweiß / so wohl derer Gerichts-Personen / als auch des Instruments / con-

vin-

vinciret / und zur Straffe gebracht werden könne / wie solches unter Andern auch aus nachfolgendẽ Præjudicio daselbst sub n. 71. zulesen: Hat „ der Gefangene vor diesem / uñ anietzo / als er anderweit mit der scharffen „ Frage / vermöge Unsers Euch jüngst ertheileten Urtheils angegriffen „ werden sollen / auch etliche Tage hernach / ausserhalb dem Ort der Tor- „ tur, in Beyseyn der Gerichts-Personen / so wohl Notarien und Zeu- „ gen / bekannt und gestanden / daß er solche Verbrechung ꝛc. ꝛc ver- „ übet / darüber auch ein Instrumentum auffgerichtet worden. So „ mag nunmehr an Inquisiten die ihm vor diesem in unserm Urthel zu „ Recht zuerkannte Todes-Straffe gesprochener massen / wann er „ gleich sein Bekänntniß für öffentlichen gehegten Peinl. Halß-Gerichte „ wiederruffen sollte / weil er desselben überwiesen / billig exequiret und „ vollstrecket werden.

Ad §. VI. **Als Obrigkeit**/) die denn das Ihrige durch fleißiges Zureden dießfals auch thun soll.

Damit seine Seele errettet/) als zu deren Gewinnung alles andre noch hindanzusetzen / und möglichster Fleiß anzuwenden ist / damit das theure Verdienst des liebsten Heyland es auch an einem solchen Menschen nicht fruchtloß werde.

Von abgewechßelten Predigern/) damit wenn ja einer oder der ander nichts ausrichtete / doch irgend der dritte durch dringen könnte.

Durch Androhung härterer Leibes-Straffe ꝛc.) die er wegen seiner Halßstarrigkeit / als ein freventlicher Verächter der Gnade GOttes / und der Heil. Sacramenten / der das heilsame Verdienst Christi gleichsam mit Füssen tritt / verdienet hat. Wiewohl auch durch dergleichen Bedrohung dennoch bey einem verstockten Bösewicht keine wahre ernstliche Reu und Busse gewircket werden dörffte.

Dem Malefi- canten hilfft seine Verstockung gar nicht wieder des Execution.

Ist mit der Execution zuverfahren/) indem die Obrigkeit das Ihrige / und so viel Menschlich und möglich gewesen / treulich gethan; drum auch ein solcher gottloser Sünder die ewige Straffe und Pein Niemand als nur ihm selbst imputiren kann: Und wenn die Malefiz-Personen durch eine solche unselige Cautel dem Tode entgehen könnten / würden sie wohl nimmermehr / oder doch sehr selten / können aus dem Wege geräumet werden / da doch an deren Austilgung GOtt und der Republiqu gar ein merckliches gelegen ist / sondern ein jeder dörffte also auff die Gnade und Langmuth GOttes sicher dahin sündi-

gen / und als ein gantz unbußfertiger Sünder sich erweisen wollen. Also kann nun keine beharliche Verstockung / sie sey wahrhafftig oder nur verstellt / von der Todes-Straffe helffen. Ein Exempel eines solchen condemnirten halßstarrigen und ruchlosen Menschen ist beym „Carpzov, Qu. 137. n. 48. im nachgesatzten Responso zu lesen: Hat der „Gefangene G. M. nachdem ihme zu Vollstreckung der zuerkannten „Todes-Straffe ein Peinl. Gerichts-Tag angekündiget worden / sich „vor und an dem Gerichts-Tag nicht allein gantz unchristlich sich erzeiget / und von Gott und seinem Reiche nichts wissen / deßgleichen vom „ewigen Leben / Aufferstehung der Todten/oder dem ewigen höllischen „Feuer und Verdamniß nichts halten / auch nicht bethen/ noch sich aus „Gottes Wort trösten / und mit dem hochwürdigen Nachtmahl des „Herrn speisen lassen wollen ꝛc. So wird der Gefangene durch die „Prediger Göttliches Worts/zum Gebeth billig unterrichtet/zu wahrer „Buß und Bekehrung / so wohl auch zum Gebrauch des hochwürdigen „Sacraments/ mit Fleiß vermahnet. Und wenn er gleich hierauff sein „Bekänntniß vor Gerichte abermahls wiederruffen würde / und von „dem Prædicanten sich nicht trösten lassen / noch das Sacrament gebrauchen wolte / sondern uff seinen verstockten Sinn verharren thäte/ „so würde nichts desto weniger mit der zuerkannten Straffe/vermöge „unsers vorigen Urthels/ wider ihn billig verfahren V. R. W.

Ad §. VII. Welche solchen Malefiz-Personen zugegeben werdẽ/) dieselben zur Busse und Bereuung ihrer Sünden zubringen/und biß an ihr Lebens Ende kräfftiglich aus Gottes Wort zutrösten; „P. H. G. O. art 102. ibi: Nach der Verurtheilung des armen „Sünders zum Tode / soll man ihn anderwerts beichten lassen / auch „zum wenigsten einen Priester oder zween/ am Ausführen / oder Ausschleiffen/ bey ihm seyn / die ihn zu der Liebe GOttes/ rechten Glauben „und Vertrauen zu GOtt/ und dem Verdienste Christi unsers Seligmachers/ auch zu Bereuung seiner Sünden vermahnen ꝛc.

Nicht zu Veränderung der Bekänntniß bewegen/) noch auch zu Revocirung des jenigen was sie wieder Andre ausgesaget/ und sie dardurch graviret haben; weil auff solche Weise die Herren Geistlichen selbst das Böse zufördern und zu vertuschen trachteten. P. H. „G. O. Art. 103. ibi: Die Beicht-Väter der Ubelthäter sollen sie nicht „weisen was sie mit der Wahrheit auff sich selbst / oder andre Personen „bekannt haben/ wieder zu leugnen / dann Niemand ziemet den Ubelthä-

thätern ihre Boßheit wieder gemeinen Nutz / und frommen Leuten „ zum Nachtheil / mit Unwahrheit bedecken / und weiter Ubeistärcken „ zuhelffen ꝛc. „

Soll billich einem Prediger unverwehret bleiben/) ja er soll und muß es allerdings anzeigen.

So zu Linderung der Straffe dienen möchten.) Oder wenn der arme Sünder dem Geistlichen entdecket hätte daß er/ ob gleich nicht an andern Verbrechen/die er gebeichtet/ dennoch in specie an dieser ietzigē That/derentwegen er nun zum Tode verurtheilet worden/unschuldig wäre/ und dieselbe bloß zu Entkomung der schmertzlichen Marter gestanden hätte / und daß er lieber sterben und seine Unschuld GOtt befehlen/als die Tortur noch einmahl antreten oder ausstehen wolte. Und wird sodann zwar nicht stracks einem Maleficanten geglaubet/ denn sonst könnte er sich leicht von der Straffe liberiren/sondern es hilfft nur darzu/ daß die Acta nochmahls mit besondern Fleisse revidiret / und alle Umstände auff das genauste überleget werden müssen / ob Inquisit vor unschuldig/wenigstens nur etlicher massen/ zuachten / oder mit seiner Defension noch einmahl zu hören sey. vid. Brunnem. de Inquis. Pro cap. 10. n. 14.

Möge verhütet werden.) Weil es doch/ bekannter massen/ besser ist 10. Schuldige loß zu lassen / als nur einem eintzigen Unschuldigen das Leben zu nehmen.

Ad §. VIII. Dem Scharff-Richter ernstlich zuzureden/) dieser Executor justitiæ sündiget nun durch Hinrichtung des armen Sünders so wenig als die Gerichte / oder Urthels-Fassere/oder Zeugen / die ihn zur Todes-Straffe gebracht haben / indemer nur exequiret was Urthel und Recht mit sich bringen / und derowegen ist er auch so nöthig als der Richter selbst ob er gleich sonst levis notæ macula laboriret / daß man nicht gern mit ihm conversiren mag. D. Luther redet von ihm in seiner Kirchen-Postill über das Evangel. am 4. Sonntag nach Trinitatis also: „Darum ist Meister Hans ein sehr nützer/und darzu ein barmhertziger Mann/dann er steuret dem Schalck daß ers nicht mehr thue/ „ und wehret den Andern daß sie nicht nach thun ; dann für ihm schlägt „ er den Kopff ab; den Andern hinter ihm dräuet er daß sie sich fürchten „ für dem Schwerdt / und Friede halten / das ist eine grosse Gnade und „ eitel Barmhertzigkeit. Vom Scharff-Richter.

Daß er dem Urthel gemäß/ sein Amt treulich verrichte/) P. H. G. O. art. 96. „Wenn der Beklagte zu Peinlicher Straff „geurtheilet wird / soll der Richter den armen Sünder „dem Nachrichter befehlen / und bey seinem Eyd gebiethen/ die ge„gebene Urthel getreulich zuvollziehen/und daß dieses desto gewisser ge„schehen möge / sollen die Gerichte bey der Execution selbst zugegen seyn/ damit in deren Præsenz der Scharff-Richter destoweniger etwas ungebührliches vornehmen könne.

Dem Scharff-Richter soll bey der Execution Sicherheit verschaffet werden.

Daß auch dieser in dem Fall wenn es ihm mißlingen sollte / keine Gewaltthätigkeit vom Volcke zu besorgen haben möge/wie irgend vormahls / sonderlich in Sachsen / die Canaille in dergleichen Fällen alsofort mit Steinen auff den Scharff-Richter loß geschmissen / müssen ihm die Gerichte auch deßwegen Sicherheit verschaffen / zu welchem „Ende diese zuvor also öffentlich ausruffen lassen: E. Edl. und Hoch„weisen Raths Stadt-Gerichte lassen ausruffen / und bey Leib- und „Lebens-Straffe anbefehlen / dem Nach-Richter keine Verhinde„rung zu thun / wenn es ihm gleich mißlingen solte. Besiehe die P. H. „G. O. art. 97. So der Richter nach der End-Urthel seinen Stab „gebrochen hat/deßgleichen auch/ so der Nach-Richter den Armen auff die Richtstatt bringet / soll der Richter öffentlich ausruffen / oder ver„kündigen lassen / und von der Obrigkeit wegen bey Leib und Guth ge„biethen / dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun / auch ob ihm mislinge/nicht Hand anzulegen.

Die Pein / so viel möglich verkürtze.) Drum wird auch/ nach Beschaffenheit der Execution, dem armen Sünder bald ein Trucks gegeben / z. E. dem Gehangenen das Genicke alsofort zerbrochen/ dem zum Feuer verdammten Missethäter ein Säckgen Pulver ans Hertze gebunden u. s. w. daß er darvon eher sterben soll: denn genung daß der arme Sünder das Leben verliehren muß / warum wolle man ihm noch die Todes-Schmertzen unbilliger Weise vermehren oder verlängern/ wenn nicht solches Atrocitas criminis durchaus mit sich bringet?

Nicht mit harten Worten anfahre und schrecke/) sonst möchte der arme Sünder vor noch gröffer Angst und Furcht nicht so behertzt halten/daß es dem Scharff-Richter recht gelingen könte.

Der Scharff-Richter hat eben nicht

Sondern ihm güttlich zurede/) nicht aber eben um Verzeihung bitte / daß ihm der arme Sünder dieß / was er anietzo auff Geheiß der Obrigkeit und Erfordern derer Rechte thun müsse / vergeben

solle/

solle / wie dieses dem Damhoudero in Prax. Rer. Crim. cap. 153. n. 9. vom Carpzovio Qv. 137. n. 61. nicht passiret werden will / welches denn auch nicht ohne ist ; denn da der Scharff-Richter die Execution von GOtt und Rechtswegen verrichtet / hat er nicht nöthig deßwegen erst um Verzeihung zu bitten / wie gleichfalls auch hiervon der seel. Lutherus am angezogenen Orte also wohl raisoniret / wenn er spricht : Meister „ Hannß soll nicht sagen zum Ubelthäter / dem er sein Recht thun soll / „ wie sie doch pflegen / lieber N. vergieb mir / was ich heut an dir thun „ werde / denn warum will er so sagen / thut er doch recht dran / darum „ darff er keines Vergebens / welches allein uff die Sünde und das Unrecht gehet / denn sein Amt ist / daß er Unrecht soll straffen: Gleichwie „ es unrecht wäre / so ein Vater zu seinem Sohne / wenn er ihn stäupen „ wolte / sagte lieber Sohn / vergieb mirs daß ich dich stäupen will. Nein / „ es ist recht gethan / darum soll es der Sohn leiden / denn GOtt will es „ so haben.

nöthig den armen Sünder Verzeihung zubitten.

Nach verrichter Execution pflegt der Scharff-Richter den Stadt-Richter / und zwar dreymahl hinter einander / also laut zufragen : **Herr Richter hab ich recht gerichtet ?** Dem der Richter / wenn er nichts auszusetzen gefunden / antwortet : **du hast gethan was Urthel und Recht mit sich gebracht.** vid. P. H. G. O. art. 98. Wenn denn der Nachrichter fraget ob er recht gerichtet habe / „ so soll derselbe Richter ungefährlich uff diese Meinung antworten : So „ du gerichtet hast wie Urthel und Recht geben hat / so lasse ich es dar- „ bey bleiben. Ist es aber dem Scharff-Richter mißlungen / wiewohl „ eher geschehen / daß er zuweilen mehr denn einen Hieb thun müssen / ehe der Kopff herunter gefallen / so schweiget der Richter gantz stille / und der Scharff-Richter wird dieses groben Versehens wegen willkürlich gestraffet / als zu ersehen beym Carpzov. d. l. n. 67.

Ad §. IX. **Und vernünfftigen Gebräuchen halten /)** Denn was irraisonable, wieder Natürliches und Göttliches Recht ist / wie dergleichen verschiedene Gebräuche und Gewonheiten im letzten Art. der P. H. G. O. angegeben werden / worvon stracks zu Anfange dieser Anmerckungen über das Titul-Blat ad verba : **Gerichts-Obrigkeiten und Verwaltern / welche der Peinlichen Rechte nicht gnugsam kundig /** Erwehnung geschehen / das sollen **vernünfftige Richtere nicht vornehmen.**

Was

Was auch sonst in diesem letzten §pho von Observirung der P. H. G. O. und derer Rechte / wie auch von andern Verhalten derer Richtere / als ein merckwürdiges Epiphonema nochmahls erinnert wird / solches ist gleichfals droben / so wohl über die Vorrede / als auch über das IV. Cap. und auch sonst noch hin und wieder bey Gelegenheit zum öfftern inculciret worden / welches / zumahl als eine ohnedem bekante Sache / nochmahls Anhero zu wiederhohlen unnöthig ist.

Und hiermit schlüsse ich / im Nahmen GOttes / diese meine schlechte Anmerckungen mit der Deutschen Glossa des Land-Rechts L. 3. art. 30. verb. **Der Richter soll gleich** ꝛc. welche also lautet: **Hie höre zu der du ein Richter bist / und siehe / daß du ein gleicher und rechter Richter seyest / und gedencke an das strenge Gerichte unsers HErrn JEsu Christi / denn GOtt ist zu derselbigen Zeit und Stunde auch an dem Ort / wann und wo du richtest / ein gestrenger Richter / und richtet über dich gleicher massen als du über andere richtest.**

Regi-

Register

derer notablesten Sachen in diesen Anmerckungen.

A.

Absovirung derer Schuldigen ist unrecht. pag. 3.

Abwesende ob sie können gerichtlich angegeben werden? p. 54. VII.

Acht/ macht ein Indicium zur Tortur p. 238. daraus kann mann sich wieder setzen/ p. 239. suche weiter Bann.

Achts-Proceß wird noch nicht auff die alleinige Flucht angestellet/ p. 233. in welchen Verbrechen er vorzunehmen ibid. in f. seq. woher er also/ und wie sonst/ genennet werde? 234. Sächsischer wie er angestellet werde? 236. seq. suche weiter Bann it. Sächsische Acht.

Acta Inquisitionalia suche Inquisitions-Acta.

Actio famosa wieder welche Personen sie nicht anzustellen? p 83. IV.

Actuarius darff in Criminalibus eben nicht ein Notarius seyn/ p. 33. soll Inquisitens Antwort so wohl in als auch ausser der Tortur fleißig niederschreiben/ p. 371. seq. was er sonderlich bey Ratificirung der Uhrgicht zu observiren ? 374. suche weiter Gerichts-Schreiber.

Additional-Articul können noch nach dem Examen gemacht werden/ p. 218.

Advocat kann wieder seinen Clienten nichts denunciren/ p. 48. seq. und wie er wiedrigen falls deßwegen zu straffen? p. 49. wird Inquisito sonst nicht als nur zu seiner Defension erlaubet/ 209. 302. seq. dessen Meister-Stück/ 305. suche weiter Defensor.

Alte ob sie zu martern? p. 352.

Alter des Inquisiten wie und warum es in sententionando zu regardiren/ p. 215. seq.

Alumnus kann wieder seinen Educatorem nichts rügen/ p. 50. VI.

Animus occidendi wie er præsumiret werde/ p. 67. I, seq.

Appellation hat im Inquisitions-Processe nicht stat/ p. 358. in f. seq.

Arme/ ob sie denunciren können? p. 45. müssen mit ihrer Unschuld auch gehöret werden/ p. 301. seq.

Assasiniumwas es sey/ und dessen Bestraffung/ p. 70. seq.

Auffstand wieder die Unter-Obrigkeit und Beamte wie er zubestraffen/ p. 245. seq.

B.

Bader sollen Gerichtlich angeben wenn sie einen Blessirten in die Cur bekommen/ p. 35.

Bann/ was er heisse/ p. 234. warum er eingeführet worden/ ibid. wie vielerley er sey/ 235. suche weiter Acht/ ingleig

ingleichen Achts-Proceß / item Sächsische Acht.

Banquerotirer können auch torquiret werden/ p. 350.

Barbirer sollen Gerichtlich angeben wenn sie einen Blessirten in die Cur bekommen/ p. 35.

Bauer wenn sie die Peinlichen Gerichts-Kosten tragen müssen / p. 18. in f. seq.

Beamte/ Auffstand wieder dieselbe/ wie er bestraffet werde/ p. 245. seq.

Bedrohungen / einen zubehexen macht ohne die drauff erfolgte That gar nichts/ p. 198. wie sie zur Tortur graviren/ p. 336. seq.

Befehdung/ wie sie geschehe/ und deren Requisita, p. 253. seq. wird vor einen Friedebruch gehalten. ibid. deren Bestraffung ibid. & 254. seq. wenn die drauff gesatzte Lebens-strafe wegfalle/ 255. suche weiter **Fehde-Brieffe.**

Beförderung/ wie mancher darzu gelange/ p. 26. & 27.

Begnadigungs-Recht wem / und wie/ es zukomme/ p. 214.

Beicht-Stuhl die solchen belauschen können doch das was sie also gehöret nicht denunciren/ p. 48.

Beicht-Vater kann dasjenige was ihm in der Beicht bekennet worden nicht denunciren à p. 45. in f. liß 48. und zwar bey Straffe der Remotion 47.

Bericht über Lethalitatem vulneris, p. 191.

Besichtigung des Entleibten/ warum sie Gerichtlich geschehen müsse/ p. 188. in f. seq. worzu sie nöthig/und wenn sie könne nachbleiben / p. 190. ob die Medici und Chirurgi hierzu zuvereyden? 189. in f. seq. ein Bericht hierüber/ 191.

Bestraffungs-Recht wem es zustehe/ p. 214.

Beweiß ist nöthig p. 243. Verbrechen von schweren Beweise/ p. 256. seq. wie er in Criminalibus seyn solle/ 318. in f. seq. halber der That gravirt ad torturam, 335.

Beweiß-Articul wie sie von denen Inquisitional-Articuln differiren, p. 208.

Blessirte/ wie dessen Beschuldigung ein Indicium ad torturam mache/ p. 333.

Blocksberg was daselbst in versamlung derer Hexen passiren soll/ p. 200. seq.

Bluthen des entleibten Cörpers in Gegenwarth des vermeinten Thäters macht alleine kein indicium ad torturam p. 341. seq.

Bluths-Freunde ob sie einander Gerichtlich angeben können? p. 50. VII. seq.

Brand suche Incendium.

Braut deren Ermordung vom Bräutigam wie sie gestrafft werde. p. 69. in f. seq.

Bräutigam dessen Ermordung von der Brauth wie sie zubestraffen/ p. 69. in f. seq.

Bruder-Mord wie er bestrafft werde/ p. 69. seq.

Brunnemann, dessen einige Schrifften werden recensiret/ p. 1. dessen Zweck mit seiner Anleitung zum Inquisitions-Process p. 23.
Bürgen wenn sie Caution vor den Thäter zuerlegen schuldig/p.232.
Bürgerliche Sachen oder Klagen was sie seyn/ p. 24.
Bürgerliche Straffen p. 24.

C.

Cantores gehören zur Clerisey/p. 354.
Capital-Verbrechen werden offt negligent tractiret/ p. 8.
Captur, darzu soll ein Judex nicht stracks auff Denunciantens Verlange schreiten/ p. 202. wenn sie statt habe/ p. 203. & 207. von derselben sind auch in Dignitate Constituti nicht frey/ 204. suche weiter Gefängnis.
Caution wird erfordert / und auff was vor Arth/ zu Erlangung eines special Salvi Conductûs, p. 230. in f. seq. wenn solche verfallen sey/ p. 231. nach deren Verfallung ist gleichwohl der Thäter mit Steck-Brieffen zu verfolgen/ 232. wenn sie von denen Bürgen zu erlegen / ibid.
Chirurgi ob sie ad inspectionem cadaveris zuvereyden? p. 189. in f. seq. deren Bericht de lethalitate vulneris was vor Glauben er habe/p. 190.
Citation, giebt an und vor sich selbst kein sicher Geleite / p. 227. im Sächsischen Achts-Processe wie sie seyn müsse/ p. 236. seq. & 240. an die Zeugen/ 310.
Civil Process woher er also heisse. p. 8. in f.
Clerici, welche Personen darunter zu zehlen/ und ob sie zu torquiren/ p. 354.
Collegia Juridica warum sie zu consuliren/ p. 32. seq. und wenn in Peinlichen Fällen / p. 193. & 202. sind allemahl wegen der Tortur zubefragen/ 210. wieder einige kann Inquisit protestiren/ 323. sind auch wegen Mitigirung der Straffe zubefragen/ p. 388.
Comites Palatini, sollen mit ihren privilegio creandi Notarios keine Mercanz treiben/ p. 33. & 34.
Commissoria Lex suche Lex Commissoria.
Competentia fori suche Forum.
Concussion was sie sey/ p. 246.
Condemnirung derer Unschuldigen ist unrecht/ p. 3.
Confiscirung des Vermögens eines Delinquenten wenn sie noch heute geschehe/ p. 330. war vormahls bey denen alten Römern bräuchlich / ibid. geschieht nicht mehr wenn Inquisit gleich flüchtig 383.
Confrontation darvon siehe p. 289. seq. wenn sie vorzunehmen oder zu unterlassen/ p. 290. deren Praxis 291. seq.
Conspiration wieder die Unter-Obrigkeit und Beamte wird bestrafft / und wie? p. 245. seq.
Conversation mit liederlichen Gesindel macht ein Iudicium zur inquisition, p. 62. IV. auch mit zur Tortur/p. 332.
Convictus wenn einer sey / p. 199. ist sowohl ordentlich zu bestraffen als ein Confessus ibid. & p. 328.
Corpus delicti ist vor allen Dingen zu untersuchen/ p. 185. dessen Ungewißheit

heit hilfft zu Linderung der Straffe/ 390.
Corruptio was sie sey/ p. 246.
Crimina enormissima werden recensiret. p. 43. ll. atrocissima, p. 376. in f.
Criminalia wie sie eingetheilet werden/ p. 24. gehören im Chur-Fürstenthum Sachsen allein in den Schöppenstuhl zu Leipzig/ p. 31. 214. 295. in Brandenburgischen aber in die Juristen-Facultät zu Franckfurt / oder in den Schöppenstuhl zu Brandenburg/ 31.
Criminal-Process woher er also heisse/ p. 8. in f.

D.

Defension, deren Kosten gehen regulariter über Inquisiten/ p. 15. & 16. wie vielerley sie sey 132. in f. & seq. pro avertenda Inquisitione wenn sie zu führen 133. die regulariter Niemanden/ auch wohl zum andern mahle nicht zuversagen ib. & seq, dieser Stücke 134. derer Argumenta ib & seq. derer Formalia 135. Haupt-Defension wenn sie zuführen 133. ist auch von einem Geächtigten noch zuführen / p. 239. & 242. muß Inquisito noch vor der Tortur oder Condemnirung verstattet werden/ 293. ist Juris Nat. und Niemanden zu versagen/ und also weder vom Fürsten / noch durch ein Statutum, noch Gewohnheit auffzuheben / 296. seq. wenn gleich das Delictum notorium, 297. oder vom Inquisiten schon gestanden / oder solcher von ihm renunciret / oder sie schon geführet worden/ 298. seq. ubi. Limitatio. Wenn die Haubt-Defension zuführen / 300. von der Zeit zur Defension, 301. darzu gelten auch untüchtige Zeugen/ auch nur ein einziger/ 307. seq. in deren faveur wird offt à Regulis Juris abgewichen/ 307. dessen Requisita und Formular, 314. 315. seq. kan auch pro vitando perjurio geführet werden / 327. zu Abwendung der Tortur/ 360.
Defensional-Articul, was darinnen zu observiren / p. 308. darüber sind Zeugen auch eydlich zuverhören/ ibid. deren Praxis, ib. & p. 309. seq.
Defensional-Zeugen können auch sonst Untüchtige auch nur ein einziger seyn/ p. 307. seq. deren Aussage/ p. 311. seq.
Defensor kan auch ein Gerichts-Assessor seyn / p. 302. & 304. wie er beschaffen seyn soll/ p. 304. seq.
Delicta wo sie denunciret werden können à p. 39. biß 41. transeuntia f. occulta welche es seyn/ p. 186. permanentia, 187. difficilis probationis, 256 in f. seq. suche weiter Verbrechen.
Delinquent, ob dessen Stand und Person zu regardiren? p. 79. 390. von dessen Abfolgung und Annehmung/ p. 225. suche weiter Thäter.
Denunciant muß zuweilen die Inquisitions-Kosten tragen/ p. 17. ob er die gerügte That beweisen müsse? p. 37. seq. kann bißweilen angehalten werden seine Rüge zubeschweren/ 38. dessen Beschaffenheit/ Leben und Wandel soll der Judex wohl erwegen/ 39. IV. freventlicher soll bestrafft werden/ 56. III. ob er auch zeugen könne? 57. wer so heisse/ 199. in f. seq.

Denunciat unschuldiger hat seinen Regress wieder Denuncianten/ p. 57. III. wer so heisse/ p. 199. in f.
Donunciatio, wird beschrieben/ p. 34. und eingetheilet ibid. & p. 35. Specialis was vor Requisita sie habe/ à p. 36. biß 41. soll umständlich und deutlich seyn/ 37. kann in foro domicilii, delicti, & deprehensionis geschehen à p. 39. biß 41. kann nicht von jedem geschehen/ à p. 42 biß 51. wieder welche sie nicht stat finde à p. 51. biß 54. dessen dreyfacher Effect, à p. 55. biß 57. soll vom Judice nicht hindangesetzet werden/ 56. ist ein Indicium ad Inquisitionem 61. II.
Denunciatores publici sind nöthig / p. 35. können auch zeugen/ p. 57.
Depositarius kann auch torquiret werden/ p. 350.
Deutsche sind Liebhaber des Trunckes/ p. 102. seq.
Diebe/ deren verschiedene Gattungen/ auch Bestraffungen/ p. 80. 85. & 86. wie sie stat des Galgens zu straffen wären/ p. 81. deren ordentliche Galgen-straffe wenn sie cessire, à p. 81. biß 89. wenn der auffgehangene Dieb annoch lebendig vom Galgen herunter gefallen ob er wieder auffzuhengen sey? 87. seq.
Diebes-Gehülffen die vom Diebstahle participiren wie sie gestrafft werden/ p. 79. seq.
Diebes-Hehler wie sie bestrafft werden/ p. 80.
Dibstahl/ so bey Einem gefunden worden der seinen Autorem nicht nennen kann/ macht ein Indicium zur Inquisition p. 63. XIV. wie vielerley er sey/ und wie jede Arth bestrafft werde/ à p. 76. biß 78. von dessen ordentlichen Bestraffung sind weder Studenten noch Edelleuthe frey / 78. seq. wenn er nicht mit den Galgen bestrafft werde/ à p. 81. biß 89. dreyfacher wird im Ehebruch begangen/ 107. in f. seq. dessen einige Indicia, 247. und zwar zur Tortur/ 343. seq. dessen Bestraffung wenn sie zu lindern/ 306. nach welchen Umständen darinnen zu fragen/ 369. in f. seq.
Diffamirung ist ein Indicium zur Inquisition, p. 60. seq. iedoch nicht alleine 122. ist heute nicht mehr wie vormahls zur Inquisition nöthig p. 60. deren Requisita ibid. muß nicht von liederlichen Leuthen herrühren/ 198.
Dignität suche Würde
Discipul ob er wieder seinen Præceptorem was rügen könne? p. 50. VI. hat demselben das Sitten-Leben zu dancken ibid.
Doctores sind regulariter nicht zu torquiren/ p. 354. Limitatur ibid. in f. & seq.

E.

Edelleuthe sind von der ordentlichen Diebesstraffe nicht befreyet/ p. 78 seq. sind regulariter nicht zu torquiren, p. 353. in f. limitatur. p. 354. in f. & seq.
Edictal-Citation woher sie also heisse/ p. 225. deren Formular , p. 226. was vor eine Zeit sie in sich halten müsse ibid.

ibid. warum sie in dreyer Herren Landen / und wo / zu affigiren ibid. warum darinnen ein Salvus Conductus versprochen werde ibid. & seq.

Ehebruch / dessen privat Rache de Jure Civili, p. 107. wie darinnen ein dreyfacher Diebstahl begangen werde ibid in f. & seq. wird noch von vielen andern Lastern begleitet / 108. wenn er begangen werde ibid. worinnen er bestehe ibid. wird auch von Verlobten verübet / und dessen Bestraffung ibid. & seq. wie viellerley er sey / und dessen Bestraffung in verschiedenen Fällen / und nach verschiedenen Rechten / 109. seq dessen Straffe ob sie exasperiret werde wenn noch andre Delicta concurriren? 110. seq. dessen Bestraffung wenn sie mitigiret werde / 111. 112. seq. dessen Remittirung wie sie sey / und stat habe / 112. in f. seq. ob sie auch im zweyfachen Ehebruche angehe? 113. ob sie auch dem Socio oder Sociæ criminis zustatten komme? ibid. dessen eigentliches Corpus delicti, 115. in f. wenn er verjähret werde / 116. dessen einig Indicium, 255. verschiedener Verdacht desselben 121. seq. infamirte vormahls ipso jure 135. in f. dessen Bestraffung wenn sie zu lindern / oder gar cessire, 306. dessen Indicia zur Tortur / 345. seq nach welchen Umständen darinnen zu fragen / 370.

Eheleute wenn eines das andre ermordet / wie die Bestraffung sey / p. 69.

Eltern auch böse sind von denen Kindern nicht zu injuriren 123. seq.

Entfärbung des Inquisiten bey der Verhör macht ein Indicium, p. 217. auch zur Tortur / p. 334.

Entleibte wenn er gleich in Gegenwarth des vermeinten Thäters zu bluthen anfänget entstehet doch daher alleine kein indicium ad torturam. p. 341. seq.

Epileptici sind gar mäßig zu torquiren. p. 356.

Ermordung suche Homicidium.

Eß-Waaren wenn sie gestohlen worden was vor Straffe folge p. 84.

Examen des Inquisiten soll wenn er bekennet / nicht getheilet werden p. 217. auch nach demselben können Additional- Articul gemacht werden p. 218. ist vom Judice nicht zu interrumpiren ibid. Praxis darvon 218. seq.

Exceptio wegen eines Delicti in Bürgerlichen Sachen macht ein Indicium zur Inquisition p. 63. XI.

Execution der Straffe ist höchst nöthig / p. 385. soll regulariter ohne Verzug geschehen p. 391. warum sie zu weilen auffzuschieben ibid. in f. & seq. darbey sollen die Gerichte zu gegen seyn / p. 407. bey derselben mus dem Scharffrichter Sicherheit verschaffet werden ibid. in f. wenn sie mißlungen erfolgt eine ausserordentliche Straffe / 409.

Eyd-Schwüre falsche bleiben von GOtt nicht unbestrafft / und einige solche Straff-Exempel / p. 96. seq. deren Bestraffung bey denen Heyden /

und auch heute nach verschiedenen Rechten/ p. 97. seq.

F.

Falsi Crimen was es sey/ und dessen Species p. 247. seq. dessen Modi, p 248. falsum personale ibid. & seq. Reale 249. seq. dessen Bestraffung/ 230.

Fama suche Diffamatio.

Famosa actio suche Actio famosa.

Famos-Libell ist ein Pasquill suche Pasquill.

Fehde-Briffe suche Befehdung

Feind suche Todfeinde.

Feindschafft hefftige zwischen einen und dem Beleidigten macht ein Indicium zur Inquisition und Tortur/ p. 62. V. & 192. woher sie vermuthet werde/ p. 192. suche weiter Todfeinde

Feuer angelegtes suche Incendium.

Fictiones oder fictæ confessiones wenn sie in Criminalibus angehen/ p. 384.

Fluchen wie so gar gemein es leyder sey/ sonderlich unter jungen Leuthen/ p. 90. seq. wie es bestrafft werde/ p. 93.

Flucht macht mit ein Indicium zur Inquisition, wie auch zur Captur und Tortur p. 63. VIII. 204. & 333. wird aber doch nicht allemahl wegen bösen Gewissens ergriffen 223. graviret alleine nicht zum Achts-Processe 233.

Flüchtige wieder diese wird zuweilen der Achts-Proceß angestellet/ p. 54. VII.

Formularia, von einem Berichte über lethalitatem vulneris, p. 191. des Zeugen-Eydes p. 192. & 263. der Steckbrieffe 223. einer Notification darauff 224. eines Reverses wegen Abfolgung des Delinquenten ibid. einer Edictal-Citation 226. eines Geleith-Scheins/ 288. der Sächsischen Achts-Erklärung/ 237. & 240. eines Eydes dessen der sich aus der Acht setzen will/ 239. eines Schreibens um Perlustrirung derer Acten und Frist zur Defension 303. einer Notification wegen verstatteter Defension ibid. eines Schreibens mit welchem die Defensional - Articul übergeben werden/ 308. in f. einer Citation an die Zeugen 310. einer Haubt-Defension 315 seq. einer Urthels-Frage/ 324. eines Urthels zur Tortur 357. seq. eines Urthels zur Todes-Straffe/ 385. bey Hegung des Peinlichen Halß-Gerichts à p. 398. biß 402.

Forum, competens in delictis à p. 39. biß 41. domicilii wird von Einigen nicht agnosciret denen aber geantwortet wird 39. & 40. delicti comissi 40. seq. wo. das forum delicti sey wenn der Thäter an einem Orthe das Delictum angefangen/ an den andern aber erst vollbracht? ibid welch forum pro competente zu achten wenn der Entleibte mit dem Kopffe in einem andern Gebiethe/ mit denen Füssen aber wieder in einem andern lieget/ 41. Deprehensionis ibid.

Fratricidium was es sey/ und wie es bestrafft werde/ p. 69. seq.

Frey-

Freygelassener ob er seinen Patron angeben können? p. 50. VI.
Friedebruch geschieht auch durch Befehdung/ p. 253.
Fürsten wieder diese kann nichts gerüget werden/ p. 51. I.
Furiosi können nichts rügen / p. 43. III. auch nicht angegeben werden/ p. 51. IV. seq sind extra culpam & dolum ibid. ob sie gantz und gar nicht zubestraffen? 52. in f & seq. 389. ob sie tempore dilucidi intervalli zeügen können/ 259. ob sie zu martern? 351.

G.

Galgen-Straffe einige Reflexion darüber/ p. 80. in f. & seq. 383. wenn sie nicht statt finde à p. 81. biß 89. wenn der auffgehangene Dieb noch lebendig vom Galgen herunter gefallen ob er wieder auffzuhängen sey? 87. seq.
Gassen-Meister sollen schädliche Dinge rügen/ p. 35.
Geächtigter ist nicht frey von jedermann umzubringen/ p. 241. seq. kan auch noch Defension führen/ p. 239. & 242.
Gebräuche/ irraisonable werden recensiret p. 7. in f. auch böse können abgeschafft werden/ p. 103. in f. & seq.
Gefängniß/ darein sollen nicht alle Inquisiten/ sonderlich über ein Verbrechen/ zusammen gesetzet werden / p. 205. soll leidlich und keine Straffe seyn / ausser in pœnis arbitrariis p. 206. langwieriges wie es zu Linderung der Straffe helffe/ 390. suche weiter Captur.
Gefangener soll leidlich angeschlossen werden/ p. 205. in f. & seq.
Geistliche ob sie zu torquiren? p. 354. suche weiter **Priester**.
Geld-Wucherer Straffe p. 129. seq.
Geleithe suche Salvus Conductus.
Gemählde garstiges wird zu denen Pasquillen referiret/ und bestraffet/ p. 126.
Gerichte/ **Bürgerliche** was sie seyn/ p 24. **Peinliche** suche **Peinliche Gerichte**
Gerichten sollen sich in zweiffelhafften Fällen informiren lassen / p. 30. seq. und warum solches p. 32. vor welchen ein delictum denunciret werden könne/ à. p. 39. biß 41. suche weiter **Richter**
Gerichtsbarkeit wie sie verliehen werde/ und was mann dardurch empfange/ p. 10. ob durch deren generale Belehnung auch die Peinliche zu verstehen? ibid. in f. & seq. was heute darunter verstanden werde/ 11.
Gerichtshalter dessen Pflicht / p. 19. in f.
Gerichts-Kosten warum und wenn sie in Peinlichen Fällen über die Obrigkeit gehen oder nicht/ p. 14. 15. 16. seq wenn sie über Inquisiten gehen oder nicht. p. 15. seq. 20. seq. wenn sie von denen Unterthanen auff dem Lande zu übertragen seyn 18. in f. & seq. warum sie dem Parth auffzuerlegen p. 20. welche dardurch zuverste-

hen seyn 329. suche weiter *Inquisitions*-Kosten.
Gerichts-Personen wie sie beschaffen seyn sollen / 25. seq. sollen nicht passionirt seyn p. 27. seq. suche weiter Richter.
Gerichts-Schreiber kann suspect gemacht und ihm deßwegen ein andrer adjungiret werden pag. 34. §. 8. p. 65. & 268. suche weiter Actuarius.
Gesanten wieder diese kan nichts denunciret werden pag. 51. II.
Geschwister ob es einander gerichtl. angeben könne? pag. 50. VII. seq.
Gesinde ob es wider seine Herrschafft was denunciren könne? p. 50. VI.
Geständniß / eigenes wie es ein Indicium ad inqurendum sey pag. 63. IX. ingl. zur Tortur wenn es extrajudicialiter geschehen p. 335. seq. des Inquisiten wie es heraus zubringen 211. inf. & seq. freywilliges vor der Inquisition hilfft zu Linderung der Straffe 390.
Gevollmächtigter ob er in Criminalibus zu admittiren? pag. 233.
Gewonheiten suche Gebräuche
Gifft wie viellerley ersey / und von dessen Indiciis pag. 187. in f. & seq.
Giffmischerey / was es sey / und dessen Bestraffung pag. 69. dessen Indicia naturalia & juridica p. 188. dessen Indicia zur Tortur 339. nach welchen Umständen darinnen zufragen 369.
GOttes-Lästerung was sie sey / und wie sie begangen werde pag. 89. seq. deren Bestraffung p. 92. & 93. darüber soll vornehmlich inquiriret werden 90.

H.

Halß-Gerichte Peinliche / oder hoch Noth Peinliche / warum es nur in Capital-Verbrechen gehalten werde? pag. 394. & seq. wie im eigentl. Verstande das Peinl. Halß-Gerichte vom hoch Noth Peinl. Halß-Gerichte zu unterscheiden p. 395. dessen Solennitäten 396. & 397. dessen Hegung à p. 397. biß 401. wie wenn vor demselben der Delinquent seine That leugnete 401. in f. & seq.
Haußgenossen / welche es seyn / und wenn sie zeugen können oder nicht / p. 257.
Hauß-*Visitirung* ob sie zuläßlich? p. 243.
Häusser-Stürmer wie sie bestraffet werden p. 186.
Helffer der Missethat suche Nominatio Socii Criminis.
Hexen was sie auff dem Blocksberge machen sollen pag. 200. seq. deren Wasser-Probe was sie sey p 345. suche weiter **Zauberey**.
Hexerey suche **Zauberey**.
Heyden / ob sie wieder Christen was denunciren können? p. 45.
Homicidium, Casuale kan auch denunciret werden p. 55. dolosum, wie es geschehe p. 67. seq. und bestrafft werde 68. ingleichen wie vielerley es sey ibid. in f. & seq. Culposum was es sey / und dessen Bestraffung

71. Casuale was es sey / und daß es unstraffbar ib. & seq. es wäre denn casuale improvisum 72. Necessarium was es sey / und wie es unstraffbar ib. & seq. dessen verschiedene Casus darinnen die ordentl. Todes-Straffe weg fällt 75. seq. & 306. dessen Indicia zur tortur 338. nach welchen Umständen darinnen zu fragen 369.

Hurerey einige Reflexions darüber p. 116. seqq. wird de Jure Civili, auch noch heute an einigen Orten nicht bestrafft p. 118. ist aber doch wieder GOttes Wort / und wie sie heute bestrafft werde 119. seq. suche weiter **Unzucht.**

J.

Impuberes ob sie zeugen können? 259. sind nicht zu martern 351.

*Incarceri*rung suche Captur it. **Gefängniß.**

Incendium dessen Bestraffung wenn sie zu lindern 306. dessen Indicia zur tortur 346. nach welchen Umständen darinnen zufragen 369.

Inculpatio socii criminis wie sie beschaffen seyn müsse 201. seq.

Indicia was sie seyn 58. deren verschiedene Benennung 59. wie vielerley sie seyn ibid. ohne dieselben hat keine Inquisition statt 59. von denenselben ist keine sichere Regul zu machen / sondern sie sind arbitraria, so wohl ad Inquisitionem als ad Torturam 60. 64. 203. in f. & seq. 331. ad inquirendum sind leviora als die ad torturam 60. ad Inquisitionem specialem à p. 60. biß 64. dergleichen ist auch die Entfärbung des Inquisiten 217. in f. von denen Indiciis ad torturam suche Tortur.

Infamia kan wieder abgenommen werden 9. wenn sie *ipso jure* auf einen Delinquenten komme 135. in f. & seq. und wenn erst per sententiam judicis 136.

Infame Missethaten 9. Leute können regulariter nicht denunciren 45. noch zeugen 259. in in f.

Infanticidium was es sey 69. suche weiter **Kinder-Mord.**

*Injurir*ung / derer Eltern wie sie zu bestraffen / und welche Eltern allhier gemeinet 122. 123. seq. der Obrigkeit und dessen Bestraffung 124. derer Prediger ibid. derer Præceptorum ib. & 125.

Inquisit woher er also heisse 3. wie er übereylet werde 11. dessen Unschuld soll sich der Judex angelegen seyn lassen 13. & 14. wenn die Gerichts-Kosten über ihn gehen oder nicht 15. 16. seqq. 20. seq. wird vor keinen temerairen Processirer gehalten 20. warum er eben Articuls-Weise zu vernehmen? 207. und wie solches geschehen müsse 208. muß selbst und nicht durch einen Advocaten antworten 209. wenn er nicht antworten will / was mit ihm vorzunehmen ibid. wie er zum Geständnisse der That zu bringen 211. in f. & seq. dessen summarische Verhör worzu sie diene 212. dessen Alter wie es in sententio nando zu regardiret

215. seq. dessen Aussage darff nicht beschworen werden 217. dessen Entfärbung bey der Verhör macht ein Indicium ibid. dessen eigne Worte und keine andre sind bey der Verhör auff zu schreiben 218. soll nicht lange auffgehalten werden 321. wenn er weder sich purgiren noch die That gestehen will was zuthun 326. in f. & seq. ob er in die Unkosten zu condemniren wenn er sich loß geschworen 327. kann zu Vermeidung des purgatorii sein Gewissen mit Beweiß vertreten / und Defension führen 327. dessen Varirung wie sie ihn zur Tortur gravire 333. ingl. dessen Stillschweigen ibid. in f. & seq. wie er weiter ad torturam graviret werde 332. seq. wie er auch wegen andrer Verbrechen könne befraget werden 370. in f. seq. ob er nach ausgestandener Tortur definitive zu absolviren 380. bey dessen Verurtheilung ist grosse Behutsamkeit nöthig 381. dessen Dignität ob sie zu Linderung der Straffe helffe 390. von dessen Verhör oder Außsage / suche *Examen* des *Inquisiten* suche auch weiter Unschuld des *Inquisiten* it. *Malefiz*-Personen Delinquent.

Inquisition hat ihren Grund in Göttl. und Weltl. Rechten 14. seq. sonderl. in der P. H. G. O. und in Chur-Sächßl. Rechte 6. deren Nothwendigkeit 5. 6. & 67. kann auch angestellet werden / wenn Ankläger den Proceß wieder Angeklagten liegen lassen 6, wie wegen dessen Unterlassung der Judex suspect werde 7. ob sie wieder denjenigen der einmahl darvon gäntzl. absolviret worden wieder auff das neue vorzunehmen 53. V. ist ohne Indiciis nicht anzufangen 59. in welchen Verbrechen sie anzustellen 65. 66. 67. seq. ob sie in Foro Sax. auch über die Injurien vorzunehmen 66. ist Amtshalber vorzunehmen 256. suche weiter Inquisitions-Proceß.

Inquisitions-Acta woher sie also heissen 3. warum sie in Præsenz Inquisitens oder seiner Anverwandten zu introduiren 321. warum sie zuverschicken 322. seq. werden Inquisito oder seinem Defensori ad perlustrandum vorgeleget 300. seq. müssen wohl verwahret werden 382.

Inquisitions-Kosten wenn sie vom Denuncianten zuerlegen 17. suche weiter Gerichts-Kosten.

Inquisitions-Proces woher er also heisse / 3. hat von einigen alten Juristen nicht wollen passiret werden ibid. in f. dessen Objectum 8. in f. auf diesen wird à Processu accusatorio inferiret 4. ist summarius 313. suche weiter Inquisition it. Inquisitions-Acta.

Inquisitional-Articul woher sie also heissen 3. warum sie nöthig 207. die Verhör darüber wie sie vorzunehmen 208. wie sie abzufassen ibid. & 210. Unterscheid zwischen diesen und denen Beweiß-Articuln 208. in jeden muß nur ein eintziger Umstand kom-

kommen 210. können zuweilen per ambages abgefast werden 216. seq. auch Additional - Articul können noch post Examen gemacht werden 218. Praxis darvon 218. seqq.

*Inrotuli*rung derer Acten geschiht heute in Abwesenheit Inquisitens oder seiner Verwandten 380.

Inspectio cadaveris suche **Besichtigung des Entleibten.**

Instrumenta verdächtige / und deren Anschaffung wie sie zur Tortur graviren können 334.

Interrogatoria wie vielerley sie seyn 215. sind bey denen Defensional-Articuln nicht zulässig 313. ob solche Inquisit bey der Zeugen-Verhör übergeben könne? 264.

Irraisonabilitäten werden recensiret pag. 7. inf.

Judex, competens suche Forum. kann suspect gemacht/ und ihm ein ander adjungiret werden 34. §. 8. soll bey Vornehmung der Inquisition behutsam seyn ib. §. 9. der das Delictum begehen sehen/ kann daher zur Inquisition schreiten 63. XIII. ob er einem Inquisiten Pardon versprechen könne? 213. seq. oder die Todes-Straffe eigenthätiger Weise lindern? ibid & seq. extra Acta loquens caret fide 325. suche weiter **Richter.**

Judicium wo es sey 373.

Juden ob sie wieder einen Christen was denunciren können? 45.

Jurisdiction, dessen Commoda 15. suche weiter **Gerichtsbarkeit.**

Juristen-Collegium suche Collegia Juridica.

K.

Ketzer ob sie denunciren können? 45.

Keuschheit muß von GOtt erbeten werden 118.

Kinder können gerichtlich nicht angegeben werden 51. seq. welche eigentlich solche seyn ibid. sind extra culpam & dolum ib. ob sie ohne alle Straffe seyn? 52. & 388. arme dörften vor den Vater keine Inquisitions-Kosten erlegen 329.

Kinder-Mord/ wie er bestrafft werde 69. dessen Indicia ad torturam 339. nach welchen Umständen darinnen zufragen 369.

Kinder-Mutter ob sie denunciren könne? 49. seq. curiret auch etlicher massen 49.

Kind-Tauffe widerholte ist ein Falsum 249.

Kirchen-Raub/ nach welchen Umständen darinnen zufragen 370.

Klage/ Bürgerliche und Peinliche was sie sey 24.

Knecht/ ob er wieder seinen Herrn was denunciren könne? 50. VI.

Krancke-Sichlinge ob sie zu martern? 352.

Künstler/ vortreffliche ob sie deßwegen gelinder zubestraffen? 390.

L.

Landfriede-Bruch was er sey und wie er bestrafft werde 185. seq.

Lebens-Art/ liederliche macht ein Indicium zur Inquisition 62. VI. & 216.

216. gute aber hilfft zur Unschuld 317
Lectores gehören zur Clerisey 354.
Leibes-Beschaffenheit macht ein Indicium zur Inquisition 62. VII. &sq.
Lethalitas vulneris wie sie vormahls aus der Zeit geschlossen worden 188. von der Medicorum Dissensu hiervon 190. suche weiter **Wunde.**
Lex Commissoria, in Verpfändungen ist ungültig 130. in f. & seq. gilt aber in Kauff-Contracten 131.
Licentiati sind regulariter nicht zu torquiren 354. limitatur ibid. in f. & seq.
Liebes-Briefe / unzüchtige machen ein Indicium zum Ehebruche 255.
Lügen / wie sie eigentlich a Falso differire 247. & 249. vom Inquisitenvorbracht graviren zur Tortur 368. in f.

M.

Magistri ob sie zu torquiren? 354.
Majestäts-Laster wie vielerley es sey / dessen verschiedene Indicia, wie auch Bestraffung 243. in f. & seq.
Malefiz-**Person** wird besser als zuvor gepfleget 387. dessen Seele zuretten soll Fleiß angewendet werden 403. deren Verstockung hilfft nicht wieder die Execution 403. derselben sollen Priester zugeordnet werden 403. & 404. wenn sie dem Priester bekennet daß sie an dieser That unschuldig / und solche nur aus Furcht der Marter gestanden hätte / aber doch sterben wolte / was zuthun? 405.
Mandatum rei turpis macht den Mandatarium strafffällig 202. in f. & seq. dessen Executor hat keinen Regress contra Mandantem ibid.
Mariticidium was es sey / und wie es bestrafft werde 69.
Marter suche Tortur.
Medicus kann seinen Patienten gerichtl. nicht angeben 49. ob er ad Inspectionem cadaveris zuvereyden? 189. in f. & seq. wie dessen Attestat de lethalitate vulneris Glauben habe 190.
Meineyd suche **Eydschwur.**
Melancholici ob sie zu martern? 351. in f. oder ordentlich zustraffen? 389.
Mentecapti können nichts rügen 43. III. auch nicht angegeben werden 51 IV. & seq. sind extra culpam & dolum ibid. wenn sie zeugen können 259.
Minderjährige unter 20. Jahren ob sie denunciren können 43. II.
Minen so vor der That gemacht worden sind ein Indicium ad Inquisitionem 61. III.
Minorennis wer es sey 83. kann wegen Diebstahl auch gehangen werden ibid.
Mit-Gehielffe und dessen Benennung suche Nominatio socii criminis.
Moderamen inculpatæ tutelæ und dessen Requisita 73. seq. der Excess darinnen wie er bestrafft werde 74.
Mord suche Homicidium.
Mutter-Mord wie er bestrafft werde 69.

Müntz-Verfälschung / einige Indicia derselben 250. in f. & seq. und zwar zur Tortur 346. in f. heist sonst auch ein Falsum 251. wird auch ad Crimen læsæ Maj. referiret ibid. auff wie viellerley Art sie geschehe ratione Materiæ & Formæ, und von deren Bestraffung 251. seq.

N.

Nahme kan von jedem verändert werden / wenn es nicht dolose geschiht 249.

Nominatio Socii criminis wie sie beschaffen seyn müsse 201. in f. & seq. wie sie zur tortur gravire 335. kann zu Linderung der Straffe helffen 391.

Noth bricht die Gesetze 83. in f.

Nothwehre wie sie seyn müsse/daße sie unstraffbar sey 72. sq. ist im Göttl. und Weltl. Rechten gegründet ibid. der Excess darinnen wie er bestraffet werde 74.

Notorii wissen zuweilen nicht viel 22. in f. & seq. rechtschaffene was sie verstehen müssen 23. sollen nicht per Substitutum creiret werden 33.

Notorietät des Thäters macht ein Indicium zur Inquisition 63. XII.

O.

Ober-Acht Sächsische was sie sey 236. warum sie gar selten vorgenommen werde 239. die Citation darzu/ deren Formular, und Effect 240. seq.

Obligatio rei turpis nulla est 203.

Obrigkeit / deren Commoda Jurisdictionis 15. Fremde hat Fremden Jurisdictions-Verwandten nicht zubefehlen 260. vor was sie interessiret seyn soll 330.

Ohrfeige/wenn einer darvon gestorben wie die Straffe sey 76.

P.

Pardon ob er einem Inquisiten von der Unter-Obrigkeit versprochen werden könne? 213. seq. wer solchen ertheile 213.

Parenticidium was es sey/ und dessen Bestraffung 69.

Parricidium was es sey / dessen verschiedene Arten / auch deren Bestraffung 69. & 70.

Pasquill woher es so heisse 125. dessen Unterscheid ab Injuria scripta ibid. & seq. ob dahin auch ein garstiges Gemählde zu referiren 126. dessen Bestraffung 126. seq.

Pein was dardurch zuverstehen 24.

Peinl. Halß-Gerichte suche **Halß-Gerichte.**

Peinl. Gerichte was sie seyn 24. & 395. deren Administrirung ist regulariter keinem Andern zu committiren 29. seq. die Exception ist ibid. deren eigentl. Differenz vom Peinl. Halß-Gerichte 395. seq. suche weiter **Peinl. Sachen** it. Criminalia.

Peinl. Sachen was sie importiren 2. darinnen sollen die Richter behutsam gehen ibid. seq 9. & 10. darinnen sind die Umstände wohl zuerwegen 3. woher darinnen die gröSten Fauten kommen 7. was sie seyn 24. suche weiter Criminalia, it. **Peinl. Gerichte.**

Perduellio was es sey/ und dessen Bestraffung 244. seq.
Person des *Delinquenten* ob und wie sie zu regardiren 79.
Pfänder/ deren Versetzung sub Lege Commissoria ist ungiltig 130. in f. & seq. wie sie giltig zuversetzen 131. überstandene wie sie zuverkauffen 131. in f. & seq.
Physiognomie macht gar kein Indicium ad torturam 334.
Præceptores deren Injurirung solte härter als andre bestrafft werden 224. & 225.
Præscriptio suche **Verjährung**.
Præsumtio non delicti excludit præsumtionem delicti 202.
Prediger suche **Priester**.
Priester soll denen Gerichten anzeigen wenn gegen denselben der Inquisit seine Unschuld hoch betheuret hätte/ und daß er lieber sterben als sich martern lassen wolle/ 406. besiehe 299. sind nicht zu torquiren 354. sind denen Malefiz-Personen zuverordnen 403. & 404. sollen aber diese nicht zum Leügnen oder Veränderung ihres Bekänntniß verleiten 404. derer Injurirung ist hart zubestraffen 124. seq.
Prodigi können nicht denunciren 43. III. werden beschrieben/ und mehrentheils zu denen Furiosis gezehlet ibid.
Pubertati proximi ob sie zeugen können? 259.
Pupillen ob sie denunciren können? 43. II.
Purgatorium juramentum suche **Reinigungs-Eyd**.

R.

Räthe wie sie beschaffen seyn sollen 28.
Räuber deren verschiedene Gattungen 80.
Räuberey deren Indicia ad torturam 343.
Recht / particulares bricht gemeines 329.
Rede / zitternde Inquisitens kann ad torturam graviren 334. insgl. auch heimliche in des andern Ohr wenn die That stracks drauff erfolget ibid.
Reichs-Acht was sie sey? 235. sonderl. nach Sachßen-Rechte 236.
Reinigungs-Eyd warum er eingeführet worden 325. in f. seq. wenn er statt habe 326. vor dessen Ablegung wird Inquisit zuweilen an seinen Beicht-Vater gewiesen / und derselbe/ oder ein ander Geistlicher/ bey diesem Actu adhibiret / auch vom Judice de perjurio vitando ermahnet ibid. wie aber wenn Inquisit weder schweren noch auch die That gestehe will? ib. in f. & seq. dessen Effect 327. ob nach dessen Præstirung Inquisit in die Unkosten zu condemniren ? ibid. zu dessen Vermeidung kann das Gewissen mit Beweiß vertreten/ und Defension geführet werden ibid.
Repetundarum Crimen wird abgehandelt 246. seq. & 249. in f.

Republiqv, wie deſſen Flor unter andern zu conſerviren 22.
Revers wegen abfolgung eines Delinquenten 224.
Richter ſollen in Peinl. Fällen vorſichtig ſeyn 1. ſeq. können ſonſt wegen ihrer Nachläßigkeit ſtrafffällig werden 2. in f. müſſen ſich in zweyfelhafften Fällen informiren laſſen ibid. & 3. 32. ſeq. 30. ſeq. 202. ſind zuweilen gute Fratres ignorantiæ 7. ſollen nicht weniger gelinde als ſcharff ſeyn 11. in f. ſeqq. deſſen Modell in Criminalibus 12. in f. ſeq. ſollen auch vor Inquiſitens Unſchuld laboriren 13. & 14. 213. ſonderl. noch vor der Tortur 394. und Execution 299. ſollen das Rach-Schwerdt nicht vor die lange Weile führen 22. wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen 25. ſeq. 27. ſeq. ſollen mit Inquiſito freundl. reden 29. ſoll nicht ſtracks auff die angebrachte Denuncirung zufahren 55. I. 59. in f. & ſeq. 202. iedoch ſolche auch nicht hindanſetzen 56. ſoll temeraire Denunciatores ſtraffen 56. II. kann wegen illegaler Inquiſition Injuriarum belanget werden 60. muß bey Befragung ſelbſt keine Perſon nennen 192. 198. f. ſeq. wie er Inquiſito bey der Verhör einen Umſtand vorſagen könne oder nicht 211. 370. wie er Inquiſiten zum Geſtändniß zubringen trachten ſoll ibid. in f. & 212. ſoll Inquiſitens ſummariſche Erzehlung nicht interrumpiren 212. ſoll ex officio inquiriren 256. ſoll bey der Zeugen-Verhör zugegen ſeyn 260. in f. ſeq. ſuche weiter Judex it. Gerichten.
Rüge ſuche Denunciatio.

S.

Sabath von deſſen Profanirung 95. Olai Königes in Norwegen Religioſität vor die Sabaths-Feyer ibid. in f.
Sächſiſche Acht oder Bann / wie vielerley ſie ſey / und wie darinnen procediret werde p. 235. ſeqq. Unter-Achts-Erklärung 237. deren Effect. 238. ſuche weiter Ober-Acht
Sacramentiren / wie es beſtraffet werde 93.
Salvus Conductus, warum er in die Edictal-Citation geſatzt werde 226. in f. ſeq. was vor Sicherheit / und wie lange er in ſich halte. 227. wird durch die bloſſe Citation nicht gegeben ibid. vom Specialen / und deſſen Formular 228. ob ſolcher auch denen Inhafftirten zu geben? ib. & ſeq. deßwegen iſt mit dem Delinquenten bona fide umzugehen. 229. Cautel wegen deſſen ibid. wenn er auffhöre ib. ſeq. Specialis wird nur gegen Beſtellung gewiſſer Caution ertheilet 230. in f. & ſeq.
Scharffrichter muß bey der Execution Sicherheit haben 406. ſoll dem armen Sünder die Pein ſo viel möglich verkürtzen 406. ihn auch nicht anfahren ibid in f. wird arbitrarie geſtrafft wenn ihm die Execution mißlungen 407.
Schöppen zu Leipzig ſprechen im Chur-

Chur-Fürstenthum Sachsen allei-ne in Criminalibus 31. 214. 295.
Schuldige sollen nicht absolviret werden 3.
Schwäger ob sie einander angeben können? 50. VII. seq. deren Ermor-dung wie sie bestrafft werde 69. seq.
Schwangere sind nicht zu martern 352. in f. deren Leibes-Straffe ist auffzuschieben 392.
Schweren / wie es eine Gottesläste-rung sey 90. Reflexions darüber i-bid. & seq. sollen die Christen nicht 91. in f.
Schwester-Mord wie er bestrafft werde 69. seq.
Schwieger-Eltern deren Ermor-dung wie sie gestrafft werde 69. seq. dörffen wieder ihre Schwieger-Kinder wieder Willen nicht zeu-gen 259.
Schwieger-Kinder deren Ermor-dung wie sie gestrafft werde 69. seq. dörffen wieder die Schwieger-Eltern wieder Willen nicht zeugen 259.
Sechs-Wöchnerin ist nicht zu mar-tern 353. und nach denen Sechswo-chen nur mäßig ibid.
Segen-Sprecher wie sie gestrafft werden / auch die so sie um Rath fragen 197.
Sichlinge ob sie zu martern? 352.
Sohn ob er wieder den Vater etwas denunciren könne? 50. VI.
Soldaten haben ihre besondre Kriegs-Obrigkeit 40. ob sie zu tor-quiren? 353.
Stand des Delinquenten ob und wie er zu regardiren? 79.
Staupbesen hällt allemahl die ewige Landes-Verweisung in sich 382. in f. & seq. kan mitigiret werden 383.
Steck-Briefe wie sie einzurichten 223. werden auch nach verfallener Caution des Delinquenten außge-schicket 232.
Stellionatus Crimen was es sey 247. in f. & seq. dessen Bestraffung 248.
Stieff-Eltern / deren Ermordung wie sie gestrafft werde 69. dörffen wieder die Stieff-Kinder wieder Willen nicht zeugen 259.
Stieff-Kinder / deren Ermordung wie sie bestrafft werde 69. seq. dörf-fen wieder ihre Stieff-Eltern wie-der Willen nicht zeugen 259.
Stillschweigen Inquisitens wie es ihn zur tortur gravire 333. in f. & seq.
Straffe / wie vielerley sie sey 24. arbi-trare wie weit sie gehe 94. wer sol-che erlasse / und ob auch die Unter-Obrigkeit? 213. seq. wenn sie zu lin-dern 306. und à pag. 388. biß 391. oder gar cessire ibid. auch über deren Mitigirung ist ein Juristen-Collegi-um zu consuliren 388. von deren Execution suche *Execution* der Straffe.
Straffen-Mord wie er strafft werde 70.
Studenten sind von der ordentlichen Diebes-Straffe nicht befreyet. 78. & seq. ob sie zu torquiren? 354.
Stumme ob sie zu martern? 352. oder ordentlich zu straffen? 389.

Stuprum violentum wie es de Jure Civili bestrafft worden 111.

T.

Taube ob sie zu martern? 352. und ordentlich zu straffen? 389.
Territion ist eigentlich keine Marter 375. wie darzu nur ein einziger Zeuge gravire 348. was sie sey / wie sie eingetheilet / und wenn sie zu erkañt werde 355. & seq. das dardurch herausgebrachte **Bekänntniß** wird mit der **Marter** verglichen 375.
Testes domestici suche **Haußgenossen.**
Thäter / notorischer kan zur Inquisition gebracht werden 63. XII. dessen heimliche Fortschaffung kan auch zur Tortur graviren 334. dessen freywilliges eigenes Angeben und Geständniß vor der Inquisition hilfft zur Linderung der Straffe 390.
Todes Urthel suche **Urthel.**
Todte können nicht angegeben werden ausser in Casibus exceptis 53. VI. & seq.
Todfeinde können wieder einander nicht denunciren 44. & 200. welche solche seyn 44. können auch nicht wieder einander zeugen ibid. & 257. 319. werden zur Inquisition und Tortur verdächtig 213. 332. & seq. können nicht graviren 319.
Todfeindschafft woher sie geschlossen werde 44. & 333. macht auch mit ein Indicium ad torturam 332. & seq.
Todschlag suche Homicidium.
Tortur kan auch wohl zuweilen über die Zeugen kommen 270. seq. ist ein Remedium extraordinarium 295. in f. & seq. darzu macht die Acht auch ein Indicium 238. ist absque indiciis nicht vorzunehmen 330. in f. 349. in f. die Indicia darzu komen meists auff das arbitrium Judicis an/und wie? 331. Eintheilung derer Indiciorum zur Tortur ibid. & seqq. deren Indicia incerta s. verosimilia à p. 332. biß 334. deren Indicia Certa s. propinqua à p. 334. biß 338. deren Indicia in Homicidio 338. in puncto der Gifft-Mischerey 339. im Kinder-Mord ibid. in Rauberey und Diebstahl 343. in Hexerey 344. in f. im Ehebruche 345. & seq. in Incendio 346. im Verrath ibid. in Verfälschung der Müntze ib. wenn sie wiederhohlet werden könne 269. wenn darzu zu schreiten ibid. deren Indicia wie sie zu beweisen 347. in f. & seq. wie nur ein einziger Zeuge zur Tortur oder Territion gravire 348. derentwegen sind die Acta zu verschicken ibid & seq. in welchen Verbrechen sie statt habe 349. & seq. bey welchen Personen sie nicht angehe 351. seqq. wie sie bey Promotis, Adelichen / und Standes Personen vorzunehmen 355. derer Eintheilung ibid. in f. Urthel darzu 357. seqq. kann durch Defension abgewendet werden 360. Zu welcher Zeit sie vorzunehmen 360. in f. & seq. welcher unter vielen am ersten zu torquiren 361. bey deren Execution soll der Richter zugegen seyn 362. deren Gradus à p. 362. in f. biß 364. darinnen

innen ist Inquisit kurtz zu fragen 365. deren Praxis à p. 365. biß 367. wenn Inquisit bey der Marter in Guten bekennen will ist nach allen Umständen fleißig zu fragen 367. & seq. kann wiederhohlet werden / wenn Inquisit die Uhrgicht bey der Ratification leugnet 375. & seqq. oder wenn neue Indicia entstehen 378. in f. & seq. wenn sie vom Inquisiten ausgestanden ob er hierauff definitive zu absolviren 380. suche weiter Territion.

*Transigir*ung ob sie zwischen der Obrigkeit und einem Delinquenten angehe? 387. & seq. suche weiter **Vertrag.**

Trunck darzu incliniren die Deutschen sehr 102. & seq. Alphonsi Königs in Sicilien Mäßigkeit im Trincken 105.

Trunckenheit / übermäßige wirckt in homicidio 76. im Ehebruche 115. und in andern Verbrechen Linderung der Straffe 93. & 389. Historie von einem Böhmischen Sauff-Helden 102.

U. V.

Valetudinarii ob sie zu martern? 352.

*Varir*ung Inquisitens wie sie ein Indicium ad torturam mache 333. in f. 337. in f. seq. & 368. in f.

Vater-Mord wie er bestrafft werde 69.

Vasall ob er seinen Lehns-Herrn angeben könne? 50. VI. soll seinem Lehns-Herrn treu seyn ibid.

Verbrechen von schweren Beweise 256. in f. & seq. suche weiter Delicta

Vergleich suche **Vertrag.**

Verjährung hindert die Inquisition 54. VII. im Ehebruche 116.

Veneficium suche **Gifftmischung.**

Verrath / dessen Indicia ad torturam 346. dessen Entdeckung wieder den Landes-Herrn hilfft zu Linderung der Straffe 390.

Vertrag mit dem Beleidigten macht ein Indicium zur Inquisition 60. X. it. zur Tortur 337. hilfft auch zur Linderung der Straffe 389. suche weiter Transigirung.

Verurtheilung derer *Delinquenten* ob sie der Unter-Obrigkeit eigenwilliger weise zustehe? 322. & seq. muß mit grosser Behutsamkeit geschehen 381.

Verweisung ewige ist allezeit beym Staupbesen 382. in f. & seq. wird ohne Benennung gewisser Zeit von der ewigen verstanden 384.

Verwundete wie dessen Beschuldigung ein Indicium zur Marter mache 333.

Uhrgicht / von dessen Ratificirung 372. & seqq. was darbey vom Actuario in acht zu nehmen 374. dessen Praxis ibid. & seq. Cautel bey dessen Ratificirung 403. was zu thun wenn Inquisit bey der auff die dritte Tortur vorgenommenẽ Ratification der Uhrgicht gantz und gar stillschwiege? 377.

Victus, non vero victor, in Expensas condemnandus 18. ist im Inquisitions-

ons-Proceße auf den Richter zu appliciren ibid.

Umstände müssen in Criminalibus wohl erweget werden 3. & 316. der Zeit und des Orthes thun viel zu Vergrösserung und Vergeringerung des Delicti 38. nur ein einziger ist in jeden Inquisitions-Articul zu setzen 210. wie sie bey der Verhör vom Judice dem Inquisiten können vorgesaget werden oder nicht 211. & 370. darnach ist fleißig zufragen wenn Inquisit bey der Marter in Guten bekennen will 367. & seq. wie darauff sonst in verschiedenen Verbrechen zufragen 369. & seq.

Unehrligkeit suche Infamia.

Unkosten / ob Inquisit darein zu condemniren wenn er sich loßgeschworen 327. suche weiter **Gerichts-Kosten.**

Unmündige suche Impuberes.

Unschuld des *Inquisiten* / darvor sollen die Richter auch laboriren 13.14. 213. 299. & 316. sonderlich noch vor der Tortur 294.

Unschuldige sollen nicht condemniret werden 3. sind zu vertheidigen 293. in f.

Unsinnige suche Furiosi.

Unter-Obrigkeit ob sie einem Inquisiten Pardon versprechen könne? 213. & seq. oder die Todes-Straffe eigenthätiger Weise lindern ibid. der Auffstand wieder dieselbige wird bestraffet 245. & seq. ob sie Inquisiten eigenthätiger Weise verurtheilen könne? 322. & seq.

Unterthanen auffm Lande wenn sie die Peinlichen Gerichts-Kosten tragen müssen 18. in f. & seq. ob sie ihre Herrschafft angeben können? 50. VI.

Unzucht einige Reflexions darüber 116. 117. 118. & seqq. Exempel eines unzüchtigen Jünglings 117. die darauff gesatzte Gefängniß-Straffe soll in keine Geld-Buße verwandelt werden 121. suche weiter **Hurerey.**

Völlerey Raisonnements darvon 99. & seq. derer Deutschen Liebe darzu 102. wie sie leicht abzuschaffen wäre 104. & seq. deren Straffe nach den R. A. 105. in f. & seq. Exempel andrer aus der Völlerey entstandenen Lastere 107. suche weiter **Trunck** it. **Trunckenheit.**

Vogel-Freyer dessen Ertödtung ist keinem privato erlaubt / sondern kann allerdings denunciret werden 55.

Vorbitte einer ledigen Weibes- oder Manns-Person so Inquisiten zur Ehe begehret ob sie zu Linderung der Straffe helffe? 390.

Vorstand suche Caution.

Urphede was er in sich halte 372. 381.

Urthel zur Tortur 357. & seq. zur Todes-Straffe / und daß solche etliche Tage vor der Execution dem Inquisiten anzudeuten 385. & seq. 387.

Urthels-Frage p. 324.

Uxoricidium was es sey / und wie es bestrafft werde 69.

W.

Wahnsinnige suche Furiosi.

Wahrsager aus des Teuffels Kunst wie sie bestraffet werden 197.

Wasser-Probe derer Hexen was sie sey 345.

Weiber ob sie denunciren können 42. seq. worinnen sie zeugen können und nicht 258. in f. & seq.

Weibes-Person suche **Weiber.**

Wucherer öffentliche sind ipso Jure infames 136. Geld - Wucherer Straffe 129. seq.

Wucherliche *Contracte* deren verschiedene Arthen 127. & seq. sind alle null und nichtig 128. in f. & seq.

Wunde/ weñ sie nicht tödlich gewesen ist die Straffe nur außerordentlich 75. & seq. 188. & sq. ist sie aber tödlich/ so kostet es das Leben 188. & seq. suche weiter Lethalitas Vulneris.

Würde eines Delinquenten hilfft zuweilen zur Linderung der Straffe 390.

Z.

Zauberey ob sie durch ein ausdrücklich Pact mit dem Teuffel geschähe? 194. & seq. wie darbey der Teuffel ohne ausdrücklichen Pact sey 195. seq. deren Bestraffung 196. seq. bloße Bedrohungen einen zu bezaubern macht ohne die That nichts 198. deren Indicia ib. & 246. und zwar zur Tortur 344. in f. & seq. nach welchen Umständen darinnen zu fragen 369. suche weiter **Hexen.**

Zeugen/ graviren zur Inquisition 64. XVI. müssen die Sache geheim halten 193. deren zwey beweisen regulariter 197. 286. in f. & seq. 348. untüchtige können doch Inquisiten mit verdächtig machen 256. unmündige wie sie im Inquisitions-Proceße admittiret werden 256. & seq. können nicht in Civilibus Kinder wieder die Eltern seyn 257. noch Ehe-Weiber wieder ihre Männer ibid. wie sie in Criminalibus seyn sollen 258. 318. in f. & seq. verdächtige sonderlich in Bürgerlichen Sachen ibid. & seqq. welche mündlich oder schrifftlich zu citiren/ und nur zu Hause zu vernehmen 260. sollen in Gegenwarth des Inquisiten den Zeugen-Eyd schweren 262. ist ohne Eyd nicht zu glauben ibid. seq. & 132. 265. sind nicht allzuweitläufftig zu verhören 265. sollen Raison ihres Wissens geben können 266. de auditu beweisen regulariter nichts ib. wenn sie vermittelst der Tortur zur Außage zu bringen 270. & seq. 350. in f. & seq. wen einer gar nicht zeugen wolte/ ob und wie er zu zwingē? 271. & seq. weñ Zeuge zuvor geschworen hätte/ daß er die Sache nicht entdecken wollte ib. Cautel wider Inquisiten wegen derer Zeugen 272. dörffen bey der Confrontation nicht wieder schweren 290. können auch falsch seyn 291. untüchtige/ auch nur ein einziger/ gelten doch zur Defension des Inquisiten 307 & seq. Citation an dieselben 310. deren Außsage über die Defensional-Articul 311. & seq. contrairen wird

nicht geglaubet 320. einer beweiſet nur ſemiplene 268. in f. 325. & 348. wie ſie omni exceptione majores ſeyn 335. einziger wie er ad Torturam vel Territionem gravire 348. ſuche weiter **Zeugen-Außſage** it, **Zeugen Verhör.**

Zeugen-Außſage ſoll nach derer Zeugen eigentlichē Worten niedergeſchrieben werden 267. & ſeq. Cautel derentwegen wieder Inquiſiten 272. iſt dem Inquiſiten ex officio zu publiciren 289. deren Copey ob ſie Inquiſito ertheilet werde 300. & ſeq.

Zeugen-Eyd/ in Peinlichen Sachen nach verſchiedenen Formularien 192. & 263. iſt/ ſonderlich in Criminalibus, Niemanden zuerlaſſen 263. ohne ſelbigem kann Inquiſit weder torquiret noch condemniret werden ibid. ob er von Unmündigen zu præſtiren? 265. iſt vor der Außſage abzulegen ibid. & ſeq.

Zeugen-Verhör/ warum ſie in Præſenz des Richters vorzunehmen 260. in f. & ſeq. darzu ſollen in Ermangelung tüchtiger Gerichts-Perſonen andre Examinatores verordnet werden p. 261. ob Inquiſit darbey Interrogatoria übergeben könne? 264. kann mehr als einmahl vorgenommen werden 268. & ſeq.

Zeugniß iſt in Criminalibus eine kützliche Sache 267.

Zorn/ rechtmäßiger wirckt in Homicidio p. 76. Fluchen und Schweren Linderung der Straffe p. 93. & 389.

Druck-Fehler.

PAg. 5. lin. 12. pro das leg. daß. p. 9. lin. 33. pro Tha leg. That p. 13. lin. 33. leg. Additur p. 14. lin. 29. leg. worvon p. 16. lin. 12. pro a- leg. aber lin. 26. leg. Limitationibus. p. 33. lin. 13. leg. Jurisperitiæ. p. 44. lin. 19. leg. Denunciaten p. 52. lin. 4. leg. Damhoud. p. 56. lin. 27. leg. vor den p. 66. lin. 20. leg. Bauern p. 68. lin. 17. leg. im 2. B. Moſ. p. 69. lin. 24. leg. Fratricidium. p. 77. lin. 35. leg. Sachßen. p. 190. lin. 6. leg. dieſe die Wunde. p. 203. lin. 24. l. Pro-Conſul. p. 213. lin. 3. pro Reſp. leg. Reſol. p. 303. lin. 25. leg. favorabilis. p. 304. lin. 15. l. beyſeyn. p. 315. lin. 6. l. Pamphilio. p. 319. lin. 25. l. Memb. p. 321. lin. 1. l. ſollen. lin. 2. l. juſtitia. p. 336. lin. 8. leg. Confeſſio.

)o(

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winziger, Johann Jakob,

Anmerckungen über des seel. Herrn Brunnemanni Anleitung Zu vorsichtiger Anstellung Des Inquisitionsprocesses Darinnen die gantze Inquisition legaliter ... gründlich erkläret ist, lt. Die grösten und meists vorkommenden Delicta, samt deren Straffen,gezeiget werden

Hall im Magdeb. 1706

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4 Jur.1285#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11298726-6
VD18 14773252-008